AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ **Umwelt und Raumordnung**

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Margot Gutschi-Pfingstner
Tel.: +43 (316) 877-2670
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-147174/2023-201

Graz, am 28.10.2025

Ggst.: Murkraftwerk Leoben-Ost, Energie Steiermark Green Power GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, Genehmigungsverfahren, Genehmigungsbescheid

Energie Steiermark Green Power GmbH
Verbund Hydro Power GmbH

Murkraftwerk Leoben-Ost

Genehmigungsbescheid
nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Inhaltsverzeichnis

1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000 ... 1
2. Genehmigung nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen ... 1
2.1. Forstgesetz 1975 (ForstG) ... 1
2.2. Stmk Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017) ... 4
2.3. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ... 4
2.4. Stmk Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2005 (Stmk ElWOG 2005) ... 5
2.5. Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) iVm Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020) 5
2.6. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) ... 5
2.7. Stmk Ortsbildgesetz 1977 ... 5
2.8. Stmk Starkstromwegegesetz 1971 ... 6
3. Abspruch über Einwendungen und Fristerstreckungsanträge ... 6
4. Projektunterlagen und –beschreibung ... 6
4.1. Projektunterlagen ... 6
4.2. Projektbeschreibung ... 10
5. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) ... 21
5.1. Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ... 21
5.2. Aufsichtsorgane ... 21
5.3. Nebenbestimmungen ... 22
5.3.1. Abfalltechnik ... 22
5.3.2. Elektro- und Lichttechnik, Explosionsschutz ... 23
5.3.3. Fischerei ... 25
5.3.4. Geologie und Geotechnik ... 25
5.3.5. Gewässerökologie ... 26
5.3.6. Hydrogeologie ... 27
5.3.7. Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter, Freizeit und Erholung ... 29
5.3.8. Lärmschutz und Erschütterungstechnik ... 29
5.3.9. Luftreinhaltung und Lokalklima ... 30
5.3.10. Maschinentechnik ... 32
5.3.11. Naturschutz ... 32
5.3.12. Forst (Waldökologie) ... 35
5.3.13. Wasserbautechnik ... 38
5.3.14. Wildökologie ... 40
5.4. Hinweise Arbeitnehmerschutz ... 41
6. Kosten ... 42
7. Rechtsgrundlagen ... 43
8. Entscheidungsgründe ... 44
8.1. Verfahrensgang und Sachverhalt ... 44

8.2. Auswirkungen des geplanten Kraftwerks in der Bau- und Betriebsphase 49
8.2.1. Abfalltechnik 49
8.2.2. Bau- und Brandschutztechnik 51
8.2.3. Elektro- und Explosionsschutztechnik inkl. Lichttechnik und elektromagnetische Felder 51
8.2.4. Geologie und Geotechnik 54
8.2.5. Maschinenbautechnik 55
8.2.6. Fläche und Boden 55
8.2.7. Raumordnung 56
8.2.8. Verkehrstechnik 57
8.2.9. Schallschutz- und Erschütterungstechnik 57
8.2.10. Wasserbautechnik 61
8.2.11. Grundwasser – Hydrogeologie 65
8.2.12. Oberflächenwasser – Limnologie (Fische – Hydromorphologie und Benthos) 70
8.2.13. Luftreinhaltung und Lokalklima 74
8.2.14. Klima und Energie 76
8.2.15. Energiewirtschaft 79
8.2.16. Biologische Vielfalt – Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume – Naturschutz 86
8.2.17. Biologische Vielfalt – Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume – Wildökologie 90
8.2.18. Waldökologie und Forst 92
8.2.19. Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter 94
8.2.20. Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden 100
8.2.21. Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter 104
8.3. Auswirkungen des geplanten Kraftwerks im Störfall 111
8.4. Auswirkungen des geplanten Kraftwerks in der Nachsorgephase (Stilllegung) 114
8.5. (Null)varianten und Alternativen 115
8.6. Einwendungen (Übersicht) 119
8.7. Feststellungen 121
8.8. Beweiswürdigung 122
9. Rechtliche Beurteilung 123
9.1. Rechtsgrundlagen 123
9.2. Genehmigungspflicht und Zuständigkeit 160
9.3. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 160
9.4. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß den mitanzuwendenden Materiengesetzen 179
9.4.1. Forstgesetz 1975 (ForstG) 179
9.4.2. Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 (Stmk NSchG 2017) 192
9.4.3. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) 232

9.4.4. Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2005 (Stmk ElWOG 2005) 258
9.4.5. Elektrotechnikgesetz 1992 iVm Elektrotechnikverordnung 2020 (ETG 1992 iVm ETV 2020) 262
9.4.6. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) 267
9.4.7. Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 (Stmk JagdG) 269
9.4.8. Steiermärkisches Ortsbildgesetz 1977 271
9.4.9. Stmk Starkstromwegegesetz 1971 272
9.4.10. Alpenkonvention 274
9.5. Geprüfte, aber nicht mitanzuwendende Materiengesetze 277
9.5.1. Eisenbahngesetz 277
9.5.2. Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG 1964) 278
9.5.3. Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG) 279
9.6. Einwendungen 280
9.6.1. Einwendung der Umweltanwältin des Landes Steiermark 280
9.6.2. Einwendung/Stellungnahme von Franz Keppel, Ulrich Brossman, Helmut Belanyecz 315
9.6.3. Einwendung/Stellungnahme von Rudolf Gürtler 319
9.6.4. Einwendungen der Fischereiberechtigten und Fristerstreckungsanträge 320
9.6.5. Einwendungen des Verwalters des öffentliches Wassergutes 347
9.6.6. Einwendungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans 348
9.6.7. Niklasdorf Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH (NEL) 351
10. Rechtsmittelbelehrung 353

B E S C H E I D

1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000

In der UVP-rechtlichen Angelegenheit der Energie Steiermark Green Power GmbH, FN 37211y, und der Verbund Hydro Power GmbH, FN 84438z, beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, ergeht über Antrag vom 20.07.2023 und Antrag vom 08.10.2024 nachstehender

S p r u c h

Der Energie Steiermark Green Power GmbH, FN 37211y, und der Verbund Hydro Power GmbH, FN 84438z, beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird gemäß § 17 iVm Anhang 1 Z 30 lit. c UVP-G 2000 die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens **Murkraftwerk Leoben-Ost** samt allen damit verbundenen Nebenanlagen und Maßnahmen - nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen gemäß Pkt. 4, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen -

erteilt.

Diese Genehmigung wird gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zur Inanspruchnahme der nicht im Eigentum der Energie Steiermark Green Power GmbH oder der Verbund Hydro Power GmbH für die Verwirklichung des geplanten Kraftwerks - einschließlich sämtlicher durch projektintegrale Maßnahmen oder vorgeschriebene Nebenbestimmungen umzusetzende Maßnahmen, wie Begleit-, Ersatz-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen - erforderlichen Grundstücke und zum Eingriff in bestehende Wasserrechte und Wassernutzungen, einschließlich der dazugehörigen Anlagen, erteilt (Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer oder Erwerb der entsprechenden Rechte nach Durchführung eines Zwangsrechts- bzw. Enteignungsverfahrens nach dem WRG 1959, Stmk ElWOG 2005 und Stmk Starkstromwegegesetz 1971).

2. Genehmigung nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen

2.1. Forstgesetz 1975 (ForstG)

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000 entfällt eine gesonderte forstrechtliche Bewilligung und gilt diese UVP-Genehmigung auch als

forstrechtliche Bewilligung

zur dauernden Rodung im Ausmaß von 0,9529 ha und zur befristeten Rodung im Ausmaß von 0,3664 ha gemäß §§ 17 ff ForstG nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen forstrechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

Die dauernde und befristete Rodungsbewilligung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb eines Flusskraftwerkes (Laufwasserkraftwerk – KW Leoben-Ost) zwischen Mur-km 263,11 und Mur-km 259,02 samt allen Anlagen und Einrichtungen (Aufstau, Energieableitungen, Fischaufstiegshilfe, Hauptbauwerk, Kanal, Ufersicherung, Gestaltung Salzlände, Bauzufahrt) auf nachstehend angeführten Grundstücken:

Aufstau

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche	Befristete Rodungsfläche (m²)
60315 Judendorf	12	6 m²	-
60315 Judendorf	6	0 m²	-
60315 Judendorf	686/1	1.903 m²	-
60315 Judendorf	686/2	56 m²	-
60315 Judendorf	9/2	73 m²	-
60327 Leoben	1/2	10 m²	-
60327 Leoben	2/7	29 m²	-
60327 Leoben	87/1	150 m²	-
60338 Mühltal	183	598 m²	-
60338 Mühltal	464	3.209 m²	-
		Σ 6.035 m²	

Energieableitung

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche (m²)	Befristete Rodungsfläche
60315 Judendorf	.302	6 m²	-
60315 Judendorf	191/1	3 m²	-
60315 Judendorf	192	20 m²	-
60315 Judendorf	196	1 m²	-
		Σ 31 m²	

Fischaufstiegshilfe

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche	Befristete Rodungsfläche
60338 Mühltal	183	172 m²	-
60338 Mühltal	464	52 m ²	-
		Σ 224 m²	

Hauptbauwerk

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche (m²)	Befristete Rodungsfläche (m²)
60315 Judendorf	189	13 m²	-
60315 Judendorf	192	340 m²	-
60315 Judendorf	196	172 m²	-
60315 Judendorf	197	5 m²	-
60315 Judendorf	686/1	110 m²	-
60338 Mühltal	183	566 m²	-
60338 Mühltal	464	266 m²	635 m²
		Σ 1.471 m²	**Σ 635 m²**

Kanal

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche (m²)	Befristete Rodungsfläche (m²)
60315 Judendorf	34	8 m²	-
		Σ 8 m²	

Ufersicherung

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche (m²)	Befristete Rodungsfläche (m²)
60315 Judendorf	197	111 m²	-
60315 Judendorf	219	5 m²	-
60315 Judendorf	686/1	124 m²	-
		Σ 240 m²	

Gestaltung Salzlände

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche (m²)	Befristete Rodungsfläche (m²)
60315 Judendorf	6	472 m²	247 m²
60315 Judendorf	686/1	679 m²	47 m²
60315 Judendorf	9/2	368 m²	89 m²
		Σ 1.520 m²	**Σ 383 m²**

Bauzufahrt

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche (m²)	Befristete Rodungsfläche (m²)
60315 Judendorf	34	-	10 m²
60315 Judendorf	35	-	251 m²
60315 Judendorf	663/1	-	60 m²
60315 Judendorf	686/1	-	563 m²
60338 Mühltal	121/5	-	27 m²
60338 Mühltal	183	-	29 m²
60338 Mühltal	214	-	146 m²
60338 Mühltal	215	-	495 m²
60338 Mühltal	216/1	-	20 m²
60338 Mühltal	216/2	-	15 m²
60338 Mühltal	464	-	1.031 m²
			Σ 2.646 m²

Die genaue Lage der dauernden und befristeten Rodungsflächen ist dem Rodungsplan, Einlage C.05.04_FW-Anlage-3, zu entnehmen.

Die Rodungsbewilligung für die Rodung im Ausmaß von 0,3664 ha (Bauzufahrt und teilweise Hauptbauwerk sowie teilweise Salzlände) wird ausdrücklich als befristet erklärt und mit **31.12.2031** terminiert.

Die Rodungsbewilligung zur dauernden und befristeten Rodung erlischt, wenn mit der Erfüllung des Rodungszwecks nicht binnen **vier Jahren ab Rechtskraft** dieses Bescheides begonnen wird.

2.2. Stmk Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017)

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000 entfällt eine gesonderte naturschutzrechtliche Bewilligung und gilt diese UVP-Genehmigung auch als

naturschutzrechtliche (Ausnahme-)Bewilligung

1. gemäß § 5 Abs 2 Z 1, 2 und 4 iVm § 27 Abs 2 StNSchG 2017 (Errichtung und Betrieb des KW Leoben-Ost samt Nebenanlagen, bett- bzw. uferverändernder Bauten sowie Zu- und Anschüttungen), **2.** gemäß § 17 Abs 2 Z 4 iVm § 17 Abs 5 Z 3 StNSchG 2017 (Ausnahmebewilligung Würfelnatter) und **3.** gemäß § 28 Abs 2 StNSchG 2017 (Naturverträglichkeitsprüfung) nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen naturschutzrechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

2.3. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000 entfällt eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung und gilt diese UVP-Genehmigung auch als

wasserrechtliche (Ausnahme-)Bewilligung

1. gemäß § 9 Abs 1 WRG 1959 (Errichtung und Betrieb des KW Leoben-Ost samt Nutzung der Wasserkraft an der Mur zum Zwecke der Erzeugung von elektrischer Energie), **2.** gemäß § 32 Abs 2 lit. a und c WRG 1959 (Einbringung von Stoffen in Gewässer und Eindringen von Stoffen in den Boden) sowie **3.** gemäß § 104a Abs 2 WRG 1959 (Ausnahme vom Verschlechterungsverbot) nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen wasserrechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

Die Wasserbenutzungsbewilligung wird gemäß § 22 Abs 1 WRG 1959 mit dem Eigentum der Anlage verbunden. Der Eigentumsübergang ist vom neuen Wasserberechtigten der Behörde zur Ersichtlichmachung im Wasserbuch schriftlich anzuzeigen.

Maß der Wasserbenutzung und Befristung:

Das Maß der Wasserbenutzung wird mit einer **Ausbauwassermenge von 160 m³/s** festgesetzt. Gemäß § 21 Abs 1 WRG 1959 wird die wasserrechtliche Bewilligung **befristet bis 30.06.2115** erteilt.

Hinweis:

Gemäß § 21 Abs 3 WRG 1959 können Ansuchen um Wiederverleihung des mit diesem Bescheid bewilligten Wasserbenutzungsrechtes frühestens 5 Jahre, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.

2.4. Stmk Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk ElWOG 2005)

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000 entfällt eine gesonderte elektrizitätsrechtliche Bewilligung und gilt diese UVP-Genehmigung auch als

elektrizitätsrechtliche Bewilligung

gemäß § 5 Abs 1 iVm §§ 10 und 11 Stmk ElWOG 2005 nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen elektrotechnisch relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

2.5. Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) iVm Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020)

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000 entfällt eine gesonderte Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 iVm der Elektrotechnikverordnung 2020 und ergeht im Rahmen dieser UVP-Genehmigung die

Feststellung,

dass nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen elektrotechnisch relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, den Anforderungen gemäß § 3 ETG 1992 entsprochen wird.

2.6. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000 entfällt eine gesonderte Bewilligung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und ergeht im Rahmen dieser UVP-Genehmigung die

Feststellung,

dass nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen arbeitnehmerschutzrechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, **1.** die Belange des Arbeitnehmerschutzes gemäß § 94 Abs 1 ASchG berücksichtigt wurden und **2.** den Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 94 Abs 2 ASchG entsprochen wird und voraussehbare Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

2.7. Stmk Ortsbildgesetz 1977

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000 entfällt eine gesonderte ortsbildrechtliche Bewilligung und gilt diese UVP-Genehmigung auch als

Bewilligung

gemäß § 7 Abs 1 und 2 Stmk Ortsbildgesetz nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestand-

teil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

2.8. Stmk Starkstromwegegesetz 1971

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000 entfällt eine gesonderte starkstromwegerechtliche Bewilligung und gilt diese UVP-Genehmigung auch als

starkstromwegerechtliche Bewilligung

gemäß § 7 Abs 1 Stmk Starkstromwegegesetz 1971 nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen starkstromwegerechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

3. Abspruch über Einwendungen und Fristerstreckungsanträge

Die Einwendungen folgender Personen werden – soweit ihnen nicht entsprochen wurde – als unbegründet ab- bzw. als unzulässig zurückgewiesen:

- Umweltanwältin des Landes Steiermark
- Arbeiterfischereiverein Leoben, vertreten durch RA Dr. Gert Folk
- Franz Mayer-Melnhof-Saurau, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Rudolf Zahlbruckner und Dr. Gerhard Richter
- Niklasdorf Energie- und Liegenschaftsverwaltungs GmbH
- Dr. Rudolf Gürtler
- Verwalter des öffentlichen Wassergutes
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Die Stellungnahme(n) gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 von Dr. Ulrich Brossmann, Helmut Belanyecz und Franz Keppel wurden entsprechend berücksichtigt. Eine Stattgebung, Abweisung oder Zurückweisung ist rechtlich nicht vorgesehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.6. (Einwendungen) verwiesen.

Die Fristerstreckungsanträge des Arbeiterfischereiverein Leoben vom 12.09.2024, vertreten durch RA Dr. Gert Folk, sowie des Franz Mayr-Melnhof-Saurau vom 09.09.2024, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Rudolf Zahlbruckner und Dr. Gerhard Richter, werden abgewiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.6.4. (Einwendungen der Fischereiberechtigten und Fristerstreckungsanträge) verwiesen.

4. Projektunterlagen und –beschreibung

4.1. Projektunterlagen

Ordner 1

- A.01 Gesamteinlagenverzeichnis
- A.02 Allgemein verständliche Zusammenfassung
- B.01.01 Technischer Bericht
- B.01.02 Technischer Bericht – Anlage 1, Charakteristische Betriebsstörungen

- B.01.03 Technischer Bericht – Anlage 2, Mittlere Fließgeschwindigkeiten
- B.01.04 Grundstücksverzeichnis
- B.01.05 Maschinentechnik
- B.01.06 Elektrotechnik
- B.01.07 Plan – Einlinienschaltbild
- B.01.08 Plan – Leittechnikschema
- B.01.09 Plan – Einlinienschaltplan VASD
- B.02.01 Baustellenkonzept
- B.02.02 Baustellenkonzept – Anlage 1, Bauzeitplan
- B.02.03 Baustellenkonzept – Anlage 2, Zusammenstellung der Grobmassen
- B.02.04 Baustellenkonzept – Anlage 3, Arbeits-/Betriebsstunden und Energiebedarf
- B.02.05 Plan – Übersichtslageplan, Leitungen
- B.02.06 Plan – Übersichtslageplan, Baumaßnahmen – Sommer Baujahr 1
- B.02.07 Plan – Übersichtslageplan, Baumaßnahmen – Winter Baujahr 1/ 2
- B.02.08 Plan – Übersichtslageplan, Baumaßnahmen – Sommer Baujahr 2
- B.02.09 Plan – Übersichtslageplan, Baumaßnahmen – Winter Baujahr 2/ 3
- B.02.10 Plan – Übersichtslageplan, Baumaßnahmen – Sommer Baujahr 3
- B.02.11 Plan – Übersichtslageplan, Baumaßnahmen – Winter Baujahr 3/ 4
- B.02.12 Plan – Baugrube/ Bauumleitung, Lageplan/Schnitte

<u>Ordner 2</u>

- B.03.01 Plan – Übersichtslageplan, Projektgebiet
- B.03.02 Plan – Hydraulischer Längenschnitt, Projektgebiet
- B.03.03 Plan – Lageplan 1, Stauraum (Mur-km 263,019 – 262,226)
- B.03.04 Plan – Lageplan 2, Stauraum (Mur-km 262,279 – 261,108)
- B.03.05 Plan – Lageplan 3, Hauptbauwerk (Mur-km 261,260 – 260,209)
- B.03.06 Plan – Lageplan 4, Unterwassereintiefung (Mur-km 260,259 – 259,017)
- B.03.07 Plan – Lageplan Flächenbeanspruchung 1 (Mur-km 263,019 – 262,226)
- B.03.08 Plan – Lageplan Flächenbeanspruchung 2 (Mur-km 262,279 – 261,108)
- B.03.09 Plan – Lageplan Flächenbeanspruchung 3 (Mur-km 261,260 – 260,209)
- B.03.10 Plan – Lageplan Flächenbeanspruchung 4 (Mur-km 260,259 – 259,017)

<u>Ordner 3</u>

- B.03.11 Plan – Querprofile Stauraum 1-8 (Mur-km 263,019 – 262,686)
- B.03.12 Plan – Querprofile Stauraum 9-16 (Mur-km 262,635 – 262,279)
- B.03.13 Plan – Querprofile Stauraum 17-23 (Mur-km 262,226 – 261,903)
- B.03.14 Plan – Querprofile Stauraum 24-27 (Mur-km 261,849 – 261,686)
- B.03.15 Plan – Querprofile Stauraum 28-32 (Mur-km 261,634 – 261,408)
- B.03.16 Plan – Querprofile Stauraum 33-36 (Mur-km 261,353 – 261,210)
- B.03.17 Plan – Querprofile Stauraum 37-41 (Mur-km 261,160 – 260,962)
- B.03.18 Plan – Querprofile Unterwassereintiefung 43-45 (Mur-km 260,862 – 260,723)
- B.03.19 Plan – Querprofile Unterwassereintiefung 46-51 (Mur-km 260,698 – 260,460)
- B.03.20 Plan – Querprofile Unterwassereintiefung 52-56 (Mur-km 260,409 – 260,209)
- B.03.21 Plan – Querprofile Unterwassereintiefung 57-63 (Mur-km 260,159 – 259,860)
- B.03.22 Plan – Querprofile Unterwassereintiefung 64-67 (Mur-km 259,810 – 259,482)
- B.03.23 Plan – Querprofile Unterwassereintiefung 68-72 (Mur-km 259,327 – 258,932)

Ordner 4

- B.03.24 Plan – Krafthaus + Wehr, Draufsicht
- B.03.25 Plan – Wehranlage, Längsschnitt Wehrfeld B
- B.03.26 Plan – Krafthaus, Längsschnitt Maschinenachse
- B.03.27 Plan – Krafthaus, Längsschnitt Mittelpfeiler
- B.03.28 Plan – Wehr + Krafthaus, Querschnitt in Maschinenachse
- B.03.29 Plan – Krafthaus, Grundriss Ebene 1 (Lager)
- B.03.30 Plan – Krafthaus, Grundriss Ebene 2 (Warte)
- B.03.31 Plan – Krafthaus, Grundriss Ebene 3 (Kabelkeller)
- B.03.32 Plan – Krafthaus, Grundriss Ebene 4 (Turbinenachse)
- B.03.33 Plan – Krafthaus, Grundriss Ebene 5 (Turbinenboden)
- B.03.34 Plan – Fischwanderhilfe, Draufsicht, Längsschnitt, Querschnitt
- B.03.35 Plan – Lageplan, Energieableitung – 30 kV-Kabel

Ordner 5

- C.01.01 Fachbericht Abfallwirtschaft und Altlasten
- C.02.01 Fachbericht Verkehr
- C.02.02 Fachbericht Verkehr – Anhang A, Verkehrsbelastungen samt Plänen (A01-A02)
- C.02.03 Fachbericht Verkehr – Anhang B, Bauverkehr samt Plänen (B01-B28)
- C.02.04 Fachbericht Verkehr – Anhang C, Leistungsfähigkeit samt Plänen (C01-C24)
- C.02.05 Fachbericht Verkehr – Anhang D, Bauverkehrsrouten samt Plänen (D01-D08)
- C.02.06 Fachbericht Verkehr – Anhang E, Leistungsfähigkeit RVS 03.05.12 & HBS 2015
- C.03.01 Fachbericht Schall- und Erschütterungstechnik
- C.03.02 Schall- und Erschütterungstechnik – Anlage 1. Schallmessbericht

Ordner 6

- C.04.01 Geotechnisches Gutachten
- C.04.02 Plan – Übersichtslageplan, Untergrunderkundungen
- C.04.03 Geotechnik – Anlage 2, Bohrprofile
- C.04.04 Geotechnik – Anlage 3, Fotodokumentation Bohrkerne
- C.04.05 Geotechnik – Anlage 4, Standsicherheitsberechnungen Böschungen
- C.05.01 Forstwirtschaft und Waldökologie
- C.05.02 Rodungsoperat Bericht samt Anhang A (Rodungsverzeichnis), Anhang B (Grundbuchauszüge), Anhang C (Anrainerverzeichnis) und Anhand D (Übersichtslageplan Waldfeststellung)
- C.05.03 Plan – Lageplan, Aufforstung Picheldorf
- C.05.04 Plan – Plandarstellung Wald/ Rodungszweck
- C.06.01 Grundbuchauszüge
- C.06.02 Wasser- und energiewirtschaftliche Berechnungen
- C.06.03 Hydraulische Berechnungen
- C.06.04 Standsicherheitsnachweis Hauptbauwerk
- C.06.05 Brandschutzkonzept
- C.06.06 Elektromagnetische Felder
- C.06.07 Fachbericht Energie
- C.06.08 Fachbericht Klima- und Energiekonzept
- C.06.09 Licht

Ordner 7

- D.01.01 Fachbericht Oberflächenwasser samt Anhang 1 (Hydrologische Gutachten Mur und Zubringer, Anhang 2 (Hydraulischer Längenschnitt Ist-Zustand), Anhang 3 (Hydraulischer Längenschnitt Bauphasen), Anhang 4 (Hydraulischer Längenschnitt Projekt-Zustand), Anhang 5 (Hydraulischer Längenschnitt Vergleich Projekt-Zustand und Ist-Zustand) und Anhang 6 (Hydraulischer Längenschnitt Projekt-Zustand mit Betriebssohle)
- D.01.02 Fachbericht Oberflächenwasser – Anlage 1, Lagepläne Wassertiefen (7 Lagepläne Ist-Zustand; 12 Lagepläne Projektzustand; 2 Lagepläne Bauphase; 14 Differenzenpläne)

Ordner 8

- D.01.03 Fachbericht Oberflächenwasser – Anlage 2, Lagepläne Fließgeschwindigkeiten (7 Lagepläne Ist-Zustand; 12 Lagepläne Projektzustand; 2 Lagepläne Bauphase; 14 Differenzenpläne)
- D.01.04 Fachbericht Oberflächenwasser – Anlage 3, Lagepläne Schleppspannungen (7 Lagepläne Ist-Zustand; 12 Lagepläne Projektzustand; 2 Lagepläne Bauphase; 14 Differenzenpläne)

Ordner 9

- D.02.01 Schutzgut Wasser, Fachbericht Grundwasser
- D.02.02 Schutzgut Wasser, Fachbericht Grundwasser - Anhang 1, 17 Lagepläne Ist-Zustand
- D.02.03 Schutzgut Wasser, Fachbericht Grundwasser - Anhang 2, 18 Lagepläne Projektzustände

Ordner 10

- D.02.04 Schutzgut Wasser, Fachbericht Grundwasser - Anhang 3, 6 Lagepläne Bauzustände
- D.02.05 Schutzgut Wasser, Fachbericht Grundwasser - Anhang 4, Ergebnisse des wasserwirtschaftlichen Beweissicherungsprogrammes
- D.02.06 Schutzgut Wasser, Fachbericht Grundwasser - Anhang 5, 4 Analysenergebnisse
- D.02.07 Plan - Altablagerungen Preingründe, Lageplan und Schnitt
- D.03.01 Fläche und Boden
- D.03.02 Bodenschutzkonzept
- D.04.01 Sach- und Kulturgüter
- D.05.01 Mensch – Freizeit und Erholung
- D.05.02 Raumordnung und Siedlungsraum
- D.05.03 Umweltmedizin
- D.06.01 Landschaft, Stadtbild
- D.06.02 Plan – Plandarstellung Ufergehölz

Ordner 11

- D.07.01 Fachbericht Tiere und deren Lebensräume: Fischotter, Fledermäuse, Libellen, Laufkäfer)
- D.07.02 Biologische Vielfalt, Tiere und deren Lebensräume: Vögel, Herpetofauna und Tagfalter
- D.07.03 Fachbericht Gewässerökologie, Teil: Fische inkl. Hydromorphologie samt 8 Plänen
- D.07.04 Fachbericht Makrozoobenthos und Phytobenthos
- D.07.05 Biologische Vielfalt, Pflanzen und deren Lebensräume
- D.07.06 Plan – Plandarstellung Pflanzen IST-Zustand Biotope

- D.07.07 Plan – Plandarstellung Pflanzen, Sensibilität und Konflikte Biotope
- D.07.08 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- D.07.09 Naturverträglichkeitserklärung

Ordner 12

- D.08.01 Luft und Klima
- D.09.01 Umweltverträglichkeitserklärung
- D.09.02 Maßnahmensammlung
- D.09.03 Plan – Übersichtslageplan, Maßnahmen
- D.09.04 Maßnahmenkatalog

Ergänzungsunterlagen (ELAK: OZ 84)

- Stellungnahme der Projektwerberinnen zu den Einwendungen der Umweltanwältin des Landes Steiermark und der Fischereiberechtigten (Hinweis: teilweise Erklärung zum Projektbestandteil)

Ergänzungsunterlagen (ELAK: OZ 124)

- Vorab-Stellungnahme aus dem Fachbereich Schalltechnik; realistisches Bauszenario und zusätzliche Schallminderungsmaßnahmen (Hinweis: Maßnahmen wurden zum Projektbestandteil erklärt)
- Humanmedizinische Stellungnahme zum realistischen Bauszenario und den zusätzlichen Schallminderungsmaßnahmen

Ergänzungsunterlagen (ELAK: OZ 138)

- Stellungnahme der Geoconsult Holding ZT GmbH vom 13.09.2024 zum Gutachten Hydrogeologie

Ergänzungsunterlagen (ELAK: OZ 148)

- Antrag vom 08.10.2024 auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 17 Abs 5 Z 3 StNSchG 2017 samt Alternativenprüfung

Ergänzungsunterlagen (ELAK: OZ 169)

- Stellungnahme der Projektwerberinnen zu den alternativen Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Verbotstatbestand gemäß § 17 Abs 2 Z 4 StNSchG 2017

Ergänzungsunterlagen (ELAK: OZ 195)

- Projektmodifizierung Umsiedelungsstandorte Würfelnatter

Ergänzungsunterlagen (ELAK: OZ 200)

- Übersicht aller nach der Einreichung von den Projektwerberinnen vorgenommenen Projektänderungen

Die mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

4.2. Projektbeschreibung

Die Energie Steiermark Green Power GmbH und die Verbund Hydro Power GmbH beabsichtigen in und an der Mur im östlichen Stadtgebiet von Leoben ein Laufwasserkraftwerk in Form eines Flusskraftwerkes mit der Bezeichnung „Murkraftwerk Leoben-Ost“ zu errichten und zu betreiben. Zweck ist die emissionsfreie Stromerzeugung aus heimischer Wasserkraft.

Geografisch kommt das geplante Kraftwerk zwischen dem Oberliegerkraftwerk Leoben der Verbund Hydro Power GmbH (Mur-km 263,11) und dem Unterliegerkraftwerk Niklasdorf I der Niklasdorf Energie- und Liegenschaftsverwaltungs GmbH (Mur-km 258,55) zum Liegen. Das geplante Kraftwerk mit einer Leistung von 7,44 kW ist somit Teil einer Kraftwerkskette. Die Entfernung zum Europaschutzgebiet Nr. 5 „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“ beträgt 4,89 km. Wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete sowie naturräumliche Schutzgebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.

Das Projektgebiet erstreckt sich von der Stauwurzel unmittelbar flussab des bestehenden KW Leoben bei Mur-km 263,11 bis zum Ende der Unterwassereintiefung bei Mur-km 259,02 südlich der sogenannten „Preingründe“ und weist damit eine Gesamtlänge von rund 4,1 km auf.

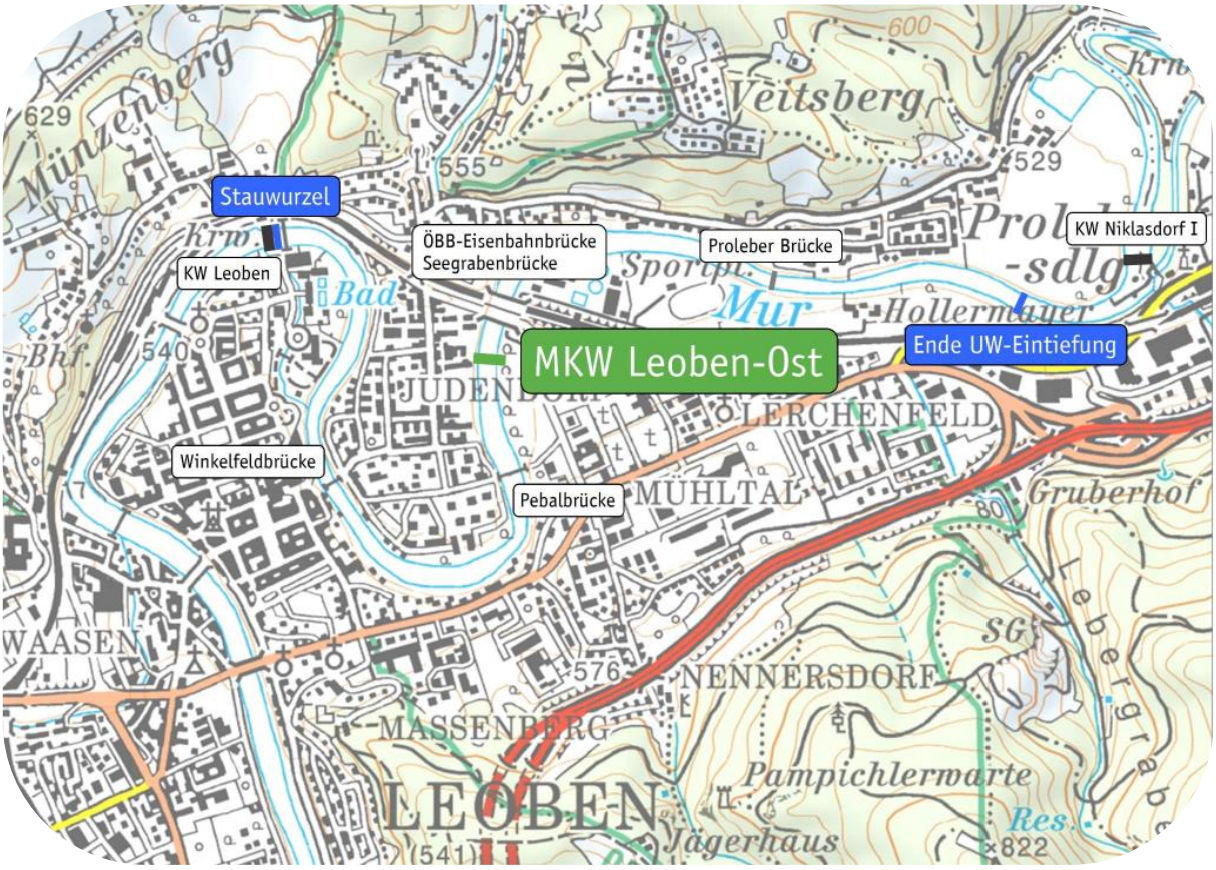

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Wasserkraftanlage mit allen damit verbundenen Nebenanlagen und sonstigen baulichen, maschinellen, elektrotechnischen und betrieblichen Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind. Im Wesentlichen sind das:

- Krafthaus mit Turbinen und Generatoren
- Wehranlage mit Verschlüssen
- Dammbauwerke und Unterwassereintiefung
- Begleitdrainagen und Abdichtungsmaßnahmen
- Ökologische und flussbauliche Maßnahmen
- Sondermaßnahmen wie zB Kanalsystemadaptierungen und Verbreiterung der Pebalbrücke
- Energieableitung
- Maßnahmen für Freizeit und Erholung
- Verkehrs- und sonstige Infrastrukturmaßnahmen

Hauptbauwerk

Das Hauptbauwerk soll als Buchtenkraftwerk in Stahlbeton ausgeführt werden und befindet sich bei Mur-km 260,90 (Laufradachse) rund 150 m flussaufwärts der Seegrabenbrücke (Landesstraßenbrücke L122 - Nordtangente Leoben). Es besteht im Wesentlichen aus dem rechtsufrig angeordneten Krafthaus mit zwei Kaplan-Rohrturbinen (Ausbauwassermenge von je 80 m³/s) samt Generatoren und der linksufrig situierten Wehranlage mit drei Wehrfeldern.

Das rechtsufrig situierte Krafthaus ist als gedrungenes Bauwerk ohne Hochbauten konzipiert und weist eine Breite von 21,85 m und eine Länge von 43,26 m auf. Die Gründungssohle des Krafthauses befindet sich auf Kote 507,10 müA. Bis zum Krafthausdach weist das Krafthaus damit eine Gesamthöhe von 21,15 m auf. Im Krafthaus sind auf vier Ebenen alle für den Betrieb der Anlage erforderlichen Räume, wie zB die Kraftwerkswarte, Mittelspannungs- und Sekundärtechnikräume, Batterie- und Lagerräume, Aufenthaltsräume und Werkstätten sowie diverse Installations- und Nebenräume untergebracht.

Die linksufrig angeordnete Wehranlage besteht aus 3 Wehrfeldern mit einer lichten Durchflussbreite von je 10 m. Sie wird ohne Wehrhöcker ausgeführt und weist eine Gesamtbreite (inkl. Land- und Trennpfeiler) von 40 m auf. Der Aufsetzpunkt der aus einem Drucksegment mit aufgesetzter Klappe bestehenden Wehrverschlüsse liegt auf Kote 518,40 müA und ergibt sich daraus eine Verschlusshöhe von 7,10 m (bis zur Klappenoberkante) bzw. 6,90 m (bis zum Stauziel von 525,30 müA).

Zur Energieumwandlung schließt an den Wehrrücken ein ebenes Tosbecken auf Kote 514,00 müA mit einer Länge von 22,25 m, einer wirksamen Breite von 3 m x 10 m und einer Endschwellenhöhe von 2 m (= Tosbeckeneintiefung) an. Flussab des Tosbeckens wird eine rund 49 m lange und 37,50 m breite Nachkolksicherung aus in Beton verlegten Wasserbausteinen angelegt. Flussauf der Wehranlage wird der sogenannte Vorboden auf Kote 520,00 müA ebenfalls durch in Beton verlegte Wasserbausteine bzw. durch eine 14 m lange, massive Betonplatte gesichert.

Maschinelle Anlagen

Aus den Projektunterlagen ergeben sich folgende maschinelle Anlagen, die im Fachbericht Maschinentechnik (Einlage B.01.05) detailliert beschrieben sind:

- *Wehrverschlüsse und Wehrdammbalken:* Die drei Wehrverschlüsse sind als Drucksegmente mit Aufsatzklappen ausgebildet. Ihre Ansteuerung erfolgt über ein Hydraulikaggregat, das im Krafthaus aufgestellt und an die Notstromversorgung des Kraftwerks angeschlossen ist. Für Revisionsarbeiten sind ober- und unterwasserseitig mehrteilige Dammbalkenverschlüsse vorgesehen.

- *Kaplan-Rohrturbinen samt Generatoren:* Die Energieerzeugung erfolgt in zwei baugleichen Maschinensätzen. Jeder Maschinensatz besteht aus einer Kaplan-Rohrturbine, die über eine horizontale Welle mit einem Drehstrom-Synchrongenerator verbunden ist. Die Ausbauwassermenge beträgt je Turbine 80 m³/s und erfordert einen Laufraddurchmesser von etwa 3,45 m. Die Turbinen und Generatoren werden mit einer konstanten Drehzahl von 111,1 U/min betrieben.

- *Turbineneinlaufrechen:* Vor jedem Turbineneinlauf ist ein Rechen mit einem lichten Stababstand von 100 mm angeordnet. Eine elektrische Fischscheuchanlage im Turbineneinlaufbereich soll verhindern, dass Fische bis zum Rechen bzw. in die Turbinen gelangen.

- *Rechenreinigungsmaschine:* Die Reinigung der beiden Einlaufrechen erfolgt über eine automatisch fahrbare Rechenreinigungsmaschine mit einem hydraulisch angetriebenen Greifarm. Das entnommene Rechengut wird am Rechengutablageplatz vor dem Krafthaus zwischengelagert und anschließend entsorgt.
- *Turbineneinlaufdammbalken:* Um den Einlauf zu den Turbinen einzudämmen, können beide Triebwassereinläufe unabhängig voneinander durch mehrteilige Dammbalken oberwasserseitig verschlossen werden.

  Turbinenauslaufdammtafeln: Beide Triebwasserausläufe können unabhängig voneinander durch über den Saugrohren eingehängte Dammtafeln gegen das Eindringen von Wasser unterwasserseitig verschlossen werden.
- *Nebenanlagen:* Scherenhubtisch, Ladekran, Notstromaggregat, Verdrängerpumpen, Schmutzwassertauchpumpe, Druckluftanlagen sowie Einlaufschütze für den Fischab- und -aufstieg.

Stauziel

Das Stauziel ist mit 525,30 müA festgelegt. Die Festlegung erfolgte unter folgenden Gesichtspunkten:

- Möglichst vollständige Ausnutzung des Wasserkraftpotenzials zwischen dem Oberliegerkraftwerk Leoben und dem Unterliegerkraftwerk Niklasdorf I bei vertretbaren ökologischen Auswirkungen und Kosten (Schaffung einer geschlossenen Kraftwerkskette unter Berücksichtigung ausreichender Fließgeschwindigkeiten im Stauwurzelbereich)
- Minimierung der Einstauverluste am Oberliegerkraftwerk Leoben unter Berücksichtigung regelmäßig stattfindender Geschiebeumlagerungen entlang der Unterwasserstrecke
- Minimierung der erforderlichen Geländeanpassungen bzw. Uferbegleitdämme zur Herstellung der erforderlichen Freiborde im Hochwasserfall
- Sicherstellung ausreichender Freiborde unter den Brückentragwerken
- Minimierung der Beeinflussung von Mischwasserentlastungen und murnah errichteten Gebäuden, insbesondere von Kellern und Tiefgaragen

Ausbaudurchfluss

Das geplante Kraftwerk ist auf einen Ausbaudurchfluss von 160 m³/s ausgelegt. Bei diesem Abfluss wird der Unterwasserspiegel ca. auf Kote 519,78 müA liegen und ergibt sich damit unter Berücksichtigung des Stauziels von 525,30 müA eine Rohfallhöhe von 5,52 m.

Die Engpassleistung des Kraftwerks beträgt 7,44 MW. Das Regelarbeitsvermögen (RAV) ist mit 36,0 GWh berechnet und teilt sich wie folgt auf:

Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.)	22,9 GWh	entspricht 64 % des RAV
Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.)	13,1 GWh	entspricht 36 % des RAV
Regelarbeitsvermögen (RAV)	36,0 GWh	

Nach Abzug des Eigenbedarfs der Kraftwerksanlage und der Übertragungsverluste entlang der Energieableitung (in Summe ca. 4 % des RAV = 1,4 GWh) verbleiben rund 34,6 GWh, die beim KW Leoben-Stadt in das öffentliche Netz bzw. beim KW Leoben in das Werksnetz der voestalpine Stahl Donawitz GmbH (VASD) eingespeist werden können. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Einstauverluste beim Oberliegerkraftwerk Leoben von im Mittel etwa 1,3 GWh beträgt die Einspeisung rund 33,3 GWh.

Energieableitung

Die erzeugte Energie wird über zwei getrennte 30-kV-Kabelsysteme in das öffentliche Stromnetz der Energienetze Steiermark bzw. in das Werksnetz der voestalpine Stahl Donawitz GmbH (VASD) eingespeist.

Für den Abtransport der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Netz wird ausgehend vom geplanten Kraftwerk eine 922 m lange 30-kV-Einfachkabelleitung zum Umspannwerk Leoben-Stadt der Energienetze Steiermark GmbH errichtet. Für den Abtransport der erzeugten elektrischen Energie in das Werksnetz der voestalpine Stahl Donawitz GmbH (VASD) wird ausgehend vom geplanten Kraftwerk eine 1.105 m lange 30-kV-Doppelkabelleitung zum KW Leoben errichtet (vgl. Einlage B.01.06).

Elektrotechnische Ausrüstung

Die elektrotechnische Ausrüstung des geplanten Kraftwerks umfasst gemäß Fachbericht Elektrotechnik (Einlage B.01.06) folgende Komponenten:

- 30-kV Komponenten (Primärtechnik) bestehend aus:
  → 30-kV-Sammelschiene
  → 30/6-kV-Blockumspanner
  → 30/0,4-kV-Eigenbedarfsumspanner
- 6,3-kV-Schaltanlage
- Hochspannungskabelverbindungen im Krafthaus bestehend aus:
  → 6,3-kV-Kabelverbindungen (Generator 1 und 2)
  → 30-kV-Kabelverbindungen (Block 1 und 2)
- Niederspannungskomponenten und Nebenaggregate (Sekundärtechnik) bestehend aus:
  → 0,4-kV-EB-Verteilung
  → 110-Volt-Batterien
  → 110-Volt Gleichrichter
  → 48-Volt Gleichspannungswandler
  → 24-Volt Gleichspannungswandler
  → 400/230-Volt Notstromaggregat

Nebenanlagen

Folgende Nebenanlagen gelangen zur Ausführung:

- Rechengutmulde
- Dammtafellagerplatz
- Transformatorenboxen und Box für Notstromaggregat
- Fischwanderhilfen für den Auf- und Abstieg
- Fischschutzeinrichtungen (elektrische Fischscheuche)
- Außenanlagen

Das Betriebsareal wird eingezäunt, der Vorplatz auf Kote 528,30 müA asphaltiert und werden alle absturzgefährdeten Bereiche mit Geländern versehen. Die Zufahrt zum Kraftwerk erfolgt über eine am rechten Ufer neu angelegte, geschotterte Straße, die über den Obritzfeldweg an das öffentliche Straßennetz angebunden wird. Die Zufahrt zur linksufrig situierten Wehranlage erfolgt über das Krafthausdach und eine 5 m breite Wehrbrücke.

Maßnahmen im Staubereich

- *Stauwurzel:* Die Stauwurzel befindet sich bei Mur-km 263,107 unmittelbar flussab des KW Leoben. Ihre Lage ist von der Wasserführung unabhängig (geschlossene Staukette). Die Stauraumlänge beträgt 2,20 km.

- *Uferbegleitdämme:* Uferbegleitdämme werden nur dort angeordnet, wo der Freibord zum bestehenden Ufer infolge der Stauhaltung nicht mehr ausreicht. Aufgrund des projektierten Stauziels und der hohen Murböschungen kann ein Mindestfreibord von 1 m zu den vorhandenen Uferborden eingehalten werden. Daher sind im Staubereich keine Uferbegleitdämme erforderlich.

- *Untergrundabdichtungen und Begleitdrainagen:* Aufgrund des projektierten Stauziels und der hohen Flurabstände sind im Staubereich keine Untergrundabdichtungen und Begleitdrainagen entlang der Mur erforderlich. Lediglich bei zwei Einzelobjekten im Bereich der Salzlände werden zur Minderung der Auswirkungen der Stauhaltung lokale Abdichtungs- und Drainagemaßnahmen durchgeführt (vgl. Fachbericht Grundwasser - Einlage D.02.01).

- *Ufer- und Sohlsicherungen:* Im Stauraum werden die Böschungen nur in jenen Bereichen mit Wasserbausteinen gesichert, in denen der Bestand durch Baumaßnahmen angegriffen bzw. verändert wird:

  → Linksufrig im Bereich der Salzlände von Mur-km 261,627 (ca. 7 m flussab von Profil 28) bis Mur-km 261,390 (ca. 18 m flussab von Profil 32) sowie im Bereich des Hauptbauwerkes von Mur-km 261,063 (Profil 39) über eine Länge von rund 130 m bis zur linksufrigen Flügelmauer

  → Rechtsufrig im Bereich der Stauraumlinsel sowie im Bereich des Hauptbauwerkes von Mur-km 261,063 (Profil 39) über eine Länge von rund 100 m bis zur rechtsufrigen Flügelmauer

  Zur Absenkung der Mursohle vor dem Turbineneinlauf bis auf Kote 520,00 müA wird von Mur-km 261,063 (Profil 39) bis Mur-km 260,988 (zwischen Profil 40 und 41) eine 1:50 geneigte Sohlrampe mit einer Höhe von 1,50 m aus rau verlegten Wasserbausteinen errichtet. Der ebene Bereich zwischen der Sohlrampe und den in Beton verlegten Wasserbausteinen flussauf der Wehranlage wird mit lose verlegten Wasserbausteinen gesichert.

- *Sonstige Maßnahmen im Staubereich:*

  → Am linken Murufer wird der vorhandene Uferbegleitweg von Mur-km 261,765 (ca. 25 m flussauf von Profil 26) bis Mur-km 261,627 (ca. 7 m flussab von Profil 28) über eine Länge von rund 140 m so aufgehöht, dass ein Mindestfreibord von 0,50 m über Stau gewährleistet bleibt. Die maximale Aufhöhung beträgt rund 0,50 m.

  → Unmittelbar anschließend an diese Aufhöhung wird am linken Murufer von Mur-km 261,627 (ca. 7 m flussab von Profil 28) bis Mur-km 261,390 (ca. 18 m flussab von Profil 32) eine Flachwasserzone mit Sitz- und Trittsteinen, einer Liegewiese und einer Steinschlichtung errichtet. Die Flachwasserzone weist eine Länge von rund 200 m auf und stellt einen Lebensraum für Fische dar.

→ Vor dem rechten Murufer wird von Mur-km 261,302 (Profil 34) bis Mur-km 261,260 (Profil 35) eine rund 50 m lange Stauraumінsel auf Kote 525,80 müA mit einem naturnah gestaltetem Begleitgerinne errichtet.

→ Am rechten Murufer wird von Mur-km 261,063 (Profil 39) bis Mur-km 260,977 (15 m flussauf von Profil 41) ein rund 80 m langer und 0,50 m hoher Damm zur Abtrennung des naturnah gestalteten Umgehungsgerinnes vom Murfluss errichtet. Die begehbare Dammkrone mit einer Breite von 1 m liegt auf Kote 525,80 müA und sind die Dammböschungen beidseitig 2:3 geneigt. Am oberwasserseitigen Ende des Dammes befindet sich der Ein- und Ausstieg in das naturnah gestaltete Umgehungsgerinne.

→ Die Fahrbahn der bestehenden Pebalbrücke (Fuß- und Radwegquerung) bei Mur-km 261,238 (Profil B2) wird von derzeit 2,50 m auf 3,10 m verbreitert.

→ Zur ökologischen Strukturierung des Stauraumes werden zwei inklinante Buhnen bei Mur-km 262,583 (Profil 10) und Mur-km 262,512 (15 m flussab von Profil 11) angeordnet. Der Kopf der beiden Buhnen wird ab einer Wasserführung von MQ = 85 m³/s überströmt, die Länge der Buhnen variiert zwischen 16,60 und 19 m.

→ Von Mur-km 262,63 (Profil 9) bis Mur-km 262,33 (Profil 15) sowie von Mur-km 262,01 (Profil 21) bis Mur-km 261,26 (Profil 34) werden insgesamt 109 Raubaum- und Wurzelstockstrukturen entlang der Stauraumufer eingebracht. Zusätzlich bleiben Stämme größerer Bäume nach dem Einstau teilweise bestehen.

→ Am rechten Murufer wird im Stauwurzelbereich von Mur-km 263,010 (ca. 9 m flussab von Profil 1) bis Mur-km 262,583 (Profil 10) eine Kiesbank angelegt. Der Kies wird durch Umlagerung vorhandener Geschiebeanlandungen gewonnen.

→ Die Mündung des Aubaches wird umgestaltet. Der Aubach mündet bei Mur-km 262,373 (ca. 17 m flussab von Profil 14) rechtsufrig in den Stauraum.

Maßnahmen im Unterwasser

- *Unterwassereintiefung:* Die Unterwassereintiefung des geplanten Kraftwerks beginnt unmittelbar flussab des Hauptbauwerkes bei Mur-km 260,857 (ca. 5 m flussab von Profil 43) und weist dort eine Sohlabsenkung gegenüber der bestehenden Flusssohle von rund 3,5 m auf. Die Wasserspiegelabsenkung bei QA = 160 m³/s beträgt im Profil 43 rund 3,05 m und wird dadurch die Stauwurzel des Unterliegerkraftwerkes bis zum Kraftwerk Leoben verschoben (geschlossene Staukette). Die Unterwassereintiefung reicht bis Mur-km 259,017 (Profil 71) und weist eine Länge von rund 1,85 km auf. Die Eintiefung wird mit einer mittleren Sohlbreite von 40 m und einem Gefälle von 0,8 ‰ ausgeführt. Die seitlichen Uferböschungen sind grundsätzlich im Verhältnis 2:3 geneigt; in zwei Bereichen (zwischen Mur-km 260,159 und Mur-km 260,111 sowie zwischen Mur-km 260,011 und Mur km 259,961) werden auch flachere Uferböschungen ausgeführt.

- *Untergrundabdichtungen und Begleitdrainagen:* Im Unterwasser des geplanten Kraftwerks sind keine Abdichtungs- und Drainagemaßnahmen erforderlich. Bei zwei privaten Hausbrunnen werden zur Minderung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung lokale Ausgleichsmaßnahmen (Brunnenvertiefung bzw. Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung) durchgeführt (vgl. Fachbericht Grundwasser - Einlage D.02.01).

- *Ufer- und Sohlsicherungen:* Entlang der Unterwassereintiefung werden die Uferböschungen entsprechend den Schleppspannungen mit Wasserbausteinen gesichert und mit Weidenstecklingen bepflanzt. Im Bereich des Kanaldükers bei Mur-km 259,572 (ca. 43 m flussab von Profil 66) wird die Mursohle über die gesamte Flussbreite mit einer 0,50 m starken und 2 m breiten Betonplatte bzw. in Beton verlegten Wasserbausteinen gesichert.

- *Sonstige Maßnahmen im Unterwasser:*
  - → Am rechten Murufer wird von Mur-km 260,610 (ca. 3 m flussab von Profil 48) bis Mur-km 260,460 (Profil 51) eine Kiesbank angelegt. Der Kies stammt aus der Unterwassereintiefung.
  - → Am linken Murufer wird von Mur-km 260,491 (ca. 30 m flussab von Profil 50) bis Mur-km 260,235 (ca. 26 m flussauf von Profil 56) eine Flachwasserzone mit Kiesbänken und Störsteinen errichtet. Die Flachwasserzone weist eine Länge von rund 250 m auf.
  - → Zur ökologischen Strukturierung der Unterwassereintiefung werden sieben inklinante Buhnen und vier Dreiecksflügelbuhnen zwischen Mur-km 260,653 (8 m flussauf Profil 47) und Mur-km 259,680 (31 m flussab Profil 65) angeordnet. Der Kopf der Buhnen wird ab einer Wasserführung von MQ = 85 m³/s überströmt. Die Länge der Buhnen beträgt 5,40 m (Dreiecksflügelbuhnen) bzw. variiert zwischen 15 m und 18 m (inklinante Buhnen).
  - → Von Mur-km 260,69 (Profil 46) bis Mur-km 259,22 (Profil 69) werden insgesamt 113 Raubaum- und Totholzstrukturen entlang der Stauraumufer eingebracht.
  - → Am rechten Murufer zwischen Mur-km 260,690 (ca. 8 m flussab von Profil 46) und Mur km 260,610 (ca. 3 m flussab von Profil 48) wird eine befestigte Abfahrtsrampe vom Obritzfeldweg bis zur Sohle der Mur errichtet.

<u>Fischwanderhilfe, Fischabstieg und Fischscheuche</u>

Um die Durchgängigkeit des Gewässers am geplanten Kraftwerksstandort auch nach Realisierung der Wehranlage sicherzustellen, ist die Errichtung einer Fischwanderhilfe am orographisch rechten Ufer der Mur vorgesehen. Die Fischwanderhilfe wird unterwasserseitig als technischer Schlitzpass (Vertical-Slot-Pass) ausgeführt. Oberwasserseitig ist die Errichtung eines flachen, naturnahen Umgehungsgerinnes vorgesehen.

Zur Sicherstellung der dauerhaften Passierbarkeit der Wehranlage flussabwärts ist neben der Fischwanderhilfe ein Fischabstieg über eine nahe am Turbineneinlauf und in entsprechendem Abstand zur geplanten Fischscheuche situierten Abstiegsöffnung vorgesehen. Der Fischabstieg an der Wehranlage zweigt in Form eines Rohres aus dem Stauraum ab und ist so platziert, dass er im Übergangsbereich der beiden Bautypen der Fischwanderhilfe (Umgehungsgerinne und Vertical-Slot-Pass) in den Fischaufstieg einmündet, sodass ein weiterer Abstieg über das technische Aufstiegsgerinne der Fischwanderhilfe (Schlitzpass) erfolgt.

Das Fischabstiegs-Rohr ist in Fließrichtung der Mur ausgerichtet, stauraumseitig ca. 0,50 m getaucht ausgeführt, weist einen Durchmesser von 0,45 m auf und setzt mit der Unterkante an der Oberfläche des in diesem Bereich im Verhältnis 2:3 geböschten Uferdamms an, sodass ein sohlebener Übergang zwischen Stauraum und Fischabstieg gewährleistet ist. An seinem unteren Ende mündet das Rohr

sohlnahe in ein im Mündungsbereich ca. 1 m tiefes und im Mittel 3,90 m langes Beruhigungsbecken. In gerinneabwärtiger Richtung steigt die Sohle des Beruhigungsbeckens kontinuierlich an und mündet der Fischabstieg über eine 0,35 m breite Öffnung überfallsartig in einen erweiterten Teilbereich des Übergangsbeckens der Fischwanderhilfe (Übergang naturnahes Umgehungsgerinne zu Vertical-Slot-Pass). Die plangemäße Dotation liegt bei 130 l/s.

Um ein Einschwimmen flussabwärts wandernder Fische in die Turbinen des geplanten Kraftwerks zu verhindern, ist im Einlaufbereich des Kraftwerks die Errichtung einer Fischschutzeinrichtung in Form einer elektrischen Fischscheuche vorgesehen. Die elektrische Fischscheuche soll sich von der orographisch rechten Flügelmauer des Kraftwerkseinlaufs bis zum rechtsseitigen Kraftwerkseinlauf der beiden Trennpfeiler an den Wehrfeldern erstrecken. Die Anlage ist so platziert, dass eine Leitwirkung zur Einlauföffnung des Fischabstiegs gegeben ist.

Bauphase

Die Bauphase erstreckt sich über vier Kalenderjahre. Die Hauptbautätigkeiten beginnen im August des 1. Baujahres mit dem Einrichten der Baustelle und enden im November des 3. Baujahres mit dem Räumen der Baustelle. Daraus ergibt sich eine Gesamtbauzeit von knapp 2,5 Jahren, wobei die Bauarbeiten auf fünf definierten Abschnitten stattfinden. Vor und nach den Hauptbautätigkeiten bzw. parallel dazu werden zB Rodungen durchgeführt, Maßnahmen zum Erhalt geschützter Tier- und Pflanzenarten gesetzt und Beweissicherungen vorgenommen.

Gemäß Bauzeitenplan (Einlage B.02.02) stellen sich die Baumaßnahmen in den einzelnen Baujahren wie folgt dar:

Baujahr 1

- Beginn der Beweissicherungen für die Bauphase
- Rodungs- und Schlägerungsarbeiten in den Bauabschnitten 3 bis 5
- Einrichten der Baustelle und Herstellung der Baustraßen in den Bauabschnitten 3 bis 5
- Maßnahmen zum Erhalt geschützter Tier- und Pflanzenarten in allen Bauabschnitten
- Beginn der Herstellung der Unterwassereintiefung im Bauabschnitt 5
- Herstellung der Bauumleitung
- Errichtung der Baugrubenumschließung und -abdichtung inkl. Grundwasserdrainage

Baujahr 2

- Fortsetzung der Beweissicherung für die Bauphase
- Rodungs- und Schlägerungsarbeiten in den Bauabschnitten 1 und 2
- Einrichten der Baustelle und Herstellung der Baustraßen in den Bauabschnitten 1 und 2
- Maßnahmen zum Erhalt geschützter Tier- und Pflanzenarten in allen Bauabschnitten
- Herstellung der Rekultivierungsmaßnahmen im Bauabschnitt 5
- Fertigstellung der Unterwassereintiefung im Bauabschnitt 5
- Sicherung des Kanaldükers
- Beginn der Herstellung der Unterwassereintiefung im Bauabschnitt 4
- Beginn der Uferneugestaltung im Stauraumbereich
- Beginn der Anpassungsarbeiten am Kanalsystem
- Fertigstellung der Bauumleitung
- Fertigstellung der Baugrubenumschließung und -abdichtung inkl. Grundwasserdrainage
- Umleitung der Mur in die Bauumleitung

- Baugrubenaushub inkl. begleitender Sicherungsarbeiten
- Beginn der Errichtung der Wehranlage
- Panzerung und Armierung der Wehranlage
- Beginn der Errichtung des Krafthauses

Baujahr 3

- Fortsetzung bzw. Fertigstellung der Beweissicherungen für die Bauphase
- Fertigstellung der Rodungs- und Schlägerungsarbeiten in den Bauabschnitten 1 und 2
- Räumen aller Baustellenbereiche
- Radweg- und Brückensperren im Stauraum
- Aufstau der Mur
- Maßnahmen zum Erhalt geschützter Tier- und Pflanzenarten in den Bauabschnitten 1 und 2
- Herstellung der Rekultivierungsmaßnahmen im Bauabschnitt 1 bis 4
- Aufforstung in Picheldorf
- Fertigstellung der Unterwassereintiefung im Bauabschnitt 4
- Fertigstellung der Neugestaltung der Ufer im Stauraum
- Fertigstellung der Anpassungsarbeiten am Kanalsystem
- Verbreiterung der Pebalbrücke
- Herstellung von Abdichtungen und Drainagen bei Einzelobjekten im Bauabschnitt 2
- Strukturierung der Stauwurzel
- Fertigstellung der Wehranlage
- Montage der Wehrverschlüsse und Inbetriebnahme der Wehranlage
- Rückbau der Baugrubenumschließung
- Rückleitung der Mur durch die Wehranlage
- Rückbau der Bauumleitung
- Herstellung des Begleitdammes Brandlwiese
- Errichtung der rechtsufrigen Fischwanderhilfen
- Fertigstellung der Außenanlagen
- Herstellung der Energieableitung zum KW Leoben bzw. KUW Leoben-Stadt
- Fertigstellung des Krafthauses
- Montage der strahlwasserbaulichen Anlagenteile des Krafthauses
- Ausbau des Krafthauses
- Montage der Turbinen und der elektrischen maschinellen Ausrüstung
- Inbetriebnahme des Kraftwerkes

Baujahr 4

- Fertigstellung der Beweissicherungen für die Bauphase
- Fertigstellung der Maßnahmen zum Erhalt geschützter Tier- und Pflanzenarten im Bauabschnitt

Die Baustelleneinrichtung wird etwa 500 m flussab der Hauptbaugrube zwischen der ARA Leoben und der Sportanlage Lerchenfeld situiert. Neben den Büro- und Sanitärcontainern, Werkstätten und Lagerplätzen für die vor Ort benötigten Baugeräte und Baumaterialien können dort auch eine Betonmischanlage samt Zuschlagaufbereitung untergebracht sowie Aushub im erforderlichen Ausmaß zwischengelagert werden. Das gesamte Areal ist über den Obritzfeldweg an die Hauptbaugrube bzw. das hochrangige Straßennetz (L 122) angebunden.

Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten sind wie folgt festgelegt:

Erdbauarbeiten im OW und UW:	Montag bis Freitag	von 07:00 bis 19:00 Uhr
	Samstag	von 07:00 bis 14:00 Uhr
Kraftwerksbau, Betonarbeiten	Montag bis Freitag	von 06:00 bis 22:00 Uhr
	Samstag	von 07:00 bis 14:00 Uhr

Die zeitlichen Beschränkungen gelten nicht für Arbeiten in geschlossenen Räumen (zB Montagetätigkeiten im Krafthaus) und die Sonderbetonierarbeiten an zwei Tagen/Nächten zur Herstellung des Rohrgehäuses für die Turbinen.

Betriebsphase

Die Betriebsphase des geplanten Kraftwerks beginnt nach dem Aufstau mit dem Start des Probebetriebs bei Stauzielhaltung und dauert bis zur Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase.

- *Regelbetrieb:* Das geplante Kraftwerk ist als automatisierte, unbesetzte, fernüberwachte und ferngesteuerte Anlage konzipiert. Die Fernsteuerung und -überwachung erfolgen von der ständig besetzten Kraftwerkswarte der Verbund Hydro Power GmbH in Pernegg aus. Von dort wird auch das erforderliche Fachpersonal für den Anlagenbetrieb, die Anlageninstandhaltung sowie für Sondereinsätze bei außerordentlichen Betriebszuständen (zB Störungen) entsandt.

- *Hochwasser:* Im Hochwasserfall hat das Betriebspersonal die Aufgabe, das Kraftwerk zu beobachten, einen ungestörten Abfluss über die Wehranlage sicherzustellen und den Turbineneinlauf möglichst lange von Schwimmstoffen freizuhalten. Bei HQ100 = 935 m³/s beträgt der Freibord zu den Flügelmauern und den Wehrpfeilern mindestens 1,80 m sowie zum Dach des Krafthauses mindestens 2,50 m. Bei HQ300 = 1.175 m³/s verbleibt ein Freibord von mindestens 0,60 m zu den Flügelmauern und Wehrpfeilern sowie von 1,50 m zum Krafthausdach.

  In der Regel wird der Stau ab einem Zufluss zum Pegel Leoben von Q = 220 m³/s vollständig gelegt („Koordinierte Staulegung“). Sollte bei Hochwasser keine koordinierte Staulegung erfolgen, werden die Turbinen spätestens ab einer Wasserführung von HQ1 = 335 m³/s aufgrund der hohen Feststoffführung der Mur abgestellt und der Stau gegebenenfalls mit einer Abstaugeschwindigkeit von maximal 1 m/h in weniger als 3 Stunden bis zum freien Durchfluss abgesenkt. Der Wiederaufstau erfolgt frühestens bei Unterschreiten eines Zuflusses von QA = 160 m³/s mit einem Rückhalt von maximal 30 m³/s. Die endgültige Wehrbetriebsordnung wird nach Fertigstellung der Kraftwerksanlage erstellt.

  Mit Beginn der Absenkung werden die oberwasserseitigen Einstiege zu den Fischwanderhilfen bis zum Erreichen des Wiederaufstaus verschlossen. Das Umgehungsgerinne und der Schlitzpass werden in dieser Zeit über eine Notdotationspumpe im Turbinenauslauf und zwei Verteilrohrleitungen mit Murwasser versorgt.

- *Koordinierte Staulegung:* Durch regelmäßig stattfindende vollständige Staulegungen können Anlandungen im Stauwurzelbereich vermieden und Sedimenteinträge aus flussaufliegenden Einzugsgebieten weitergegeben werden. Beim geplanten Kraftwerk findet aufgrund der Lage in einer Kraftwerkskette ein koordiniertes Geschiebemanagement statt.

- *Stilllegung:* Aus heutiger Sicht ist keine Stilllegung, sondern die Stellung eines rechtzeitigen Antrages auf Wiederverleihung des Wasserrechtes geplant.

Flächenbeanspruchung

Die vom geplanten Kraftwerk beanspruchten Flächen können dem Grundstücksverzeichnis (Einlage B.01.04, Version 3 vom 26.05.2025) entnommen werden. In der Bauphase werden insgesamt 13,1646 ha vorübergehend, in der Betriebsphase 5,6883 ha dauerhaft beansprucht.

Projektintegrale Maßnahmen

Die projektintegralen Maßnahmen sind in der Maßnahmensammlung (Einlage D.09.02) und im Maßnahmenkatalog (Einlage D.09.04) dargestellt. Die örtliche Umsetzung kann dem Übersichtslageplan (Einlage D.09.03) entnommen werden.

5. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.

5.1. Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Für das gegenständliche Vorhaben werden folgende Fristen festgesetzt:

5.1.1. Baubeginn

Die Frist für den Baubeginn des Vorhabens wird mit vier Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgelegt.

5.1.2. Bauvollendung

Die Frist für die Bauvollendung (Fertigstellung) des Vorhabens wird mit acht Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgelegt.

5.2. Aufsichtsorgane

5.2.1. Abfallrechtliche Bauaufsicht

Von den Konsensinhaberinnen ist vor Baubeginn eine für den Baustellenbetrieb und die Bauphase verantwortliche Person als **abfallrechtliche Bauaufsicht** zu beauftragen, die für die Einhaltung der abfallrechtlichen und projektintegralen Vorgaben sowie der Nebenbestimmungen und die Einleitung allenfalls erforderlicher Maßnahmen verantwortlich ist. Die beauftragte abfallrechtliche Bauaufsicht ist der Behörde spätestens drei Monate vor Baubeginn namhaft zu machen.

5.2.2. Forstökologische/bodenkundliche Bauaufsicht

Von den Konsensinhaberinnen ist vor Baubeginn (dh vor Durchführung der forstlichen Maßnahmen) eine **forstökologische/bodenkundliche Bauaufsicht** zu beauftragen, die für die Einhaltung der forstfachlichen und projektintegralen Vorgaben sowie der Nebenbestimmungen verantwortlich ist. Die beauftragte forstökologische Bauaufsicht ist der Behörde spätestens drei Monate vor Baubeginn namhaft zu machen.

5.2.3. Ökologische/Naturschutzfachliche Bauaufsicht (Umweltbauaufsicht)

Von den Konsensinhaberinnen ist vor Baubeginn (dh vor Durchführung der ersten vorgezogenen Maßnahmen/Baufeldfreimachungen) eine **ökologische/naturschutzfachliche Bauaufsicht** zu beauftragen, die für die Einhaltung der naturschutzfachlichen und projektintegralen Vorgaben sowie der Nebenbestimmungen verantwortlich ist. Die beauftragte ökologische/naturschutzfachliche Bauaufsicht ist der Behörde spätestens drei Monate vor Baubeginn namhaft zu machen.

5.2.4. Wasserrechtliche Bauaufsicht (Geologie und Geotechnik, Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserbau)

Für die Überwachung der Einhaltung der wasserrechtlichen und projektintegralen Vorgaben sowie der Nebenbestimmungen (Geologie und Geotechnik, Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserbautechnik) ist von den Konsensinhaberinnen spätestens drei Monate vor Baubeginn eine **wasserrechtliche Bauaufsicht** der Behörde namhaft zu machen. Die Bestellung des Bauaufsichtsorgans/der Bauaufsichtsorgane erfolgt gemäß § 120 WRG 1959 durch die Behörde.

Die gewässerökologische Bauaufsicht ist insbesondere für die Überwachung der projektgemäßen Errichtung der Fischaufstiegshilfe – visuelle Überwachung bzw. Beobachtung der Wasserwelle abwärts des Baustellenbereiches und Festlegung allenfalls notwendiger Beweissicherungsmaßnahmen hinsichtlich allfälliger Auswirkungen einer verstärkten Schwebstoffführung der Mur abwärts des Baustellenbereiches – verantwortlich.

5.3. Nebenbestimmungen

Mit der Vorschreibung nachstehender Nebenbestimmungen wird die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt und zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt beigetragen.

5.3.1. Abfalltechnik

1. Auf die Einhaltung der geltenden abfallrechtlichen Vorgaben für die Erfassung und Entsorgung der anfallenden Abfälle während der Bau- und der Betriebsphase wird hingewiesen. Nach Abschluss der Errichtungsphase (Fertigstellungsanzeige) ist der Behörde ein fachkundig erstellter Schlussbericht unaufgefordert vorzulegen.
2. Betreffend die Entsorgung des Bodenaushubs wird auf die Einhaltung der Deponieverordnung 2008 verwiesen. Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundene Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigte Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 nicht entspricht, ist nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben bzw. nachweislich auf eine für solche Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen. Die entsprechenden Aufzeichnungen darüber sind von der abfallrechtlichen Bauaufsicht zu führen und der Behörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
3. Die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen hat in geschlossenen, verschließbaren, flüssigkeitsdichten sowie öl- und chemikalienbeständigen Behältern und/oder Containern zu erfolgen. Jene Behälter und/oder Container, in denen gefährliche Abfälle zwischengelagert werden, müssen - wenn die Baustelle nicht in Betrieb ist - versperrt oder abgesperrt (umzäunt) werden, sodass Unbefugte keinen Zutritt haben.

5.3.2. Elektro- und Lichttechnik, Explosionsschutz

4. Mit der Errichtung der gegenständlichen Hochspannungsanlagen ist ein/e zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigte/s Person/Unternehmen zu beauftragen. Von dieser/m ist nach Fertigstellung eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen der OVE-Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 "Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 3: Hochspannungsanlagen" sowie der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1: 2015-01-01: "Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV Teil 1: Allgemeine Bestimmungen" entsprechen.

5. Der/Die aus Brandschutzgründen einzuhaltende/n Sicherheitsbereiche von 3 m im Umkreis der Blocktransformatoren bzw. 1 m im Umkreis des Eigenbedarfstransformators (sofern diese Bereiche nicht durch Brandschutzwände abgegrenzt sind) sind auf Dauer von anderen Gebäuden/Objekten (ohne brandschutztechnische Qualifikation) sowie von Gebäudeöffnungen und brennbaren Lagerungen freizuhalten.

6. Die Verlegung von Energiekabeln aller Spannungsebenen sowie die Verlegung von Steuer- und Messkabeln hat gemäß „OVE E 8120: 2017-07-01 „Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“ zu erfolgen. Es ist von einem konzessionierten Elektrounternehmen oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 Abs 3 Elektrotechnikgesetz 1992 eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der die Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen Energiekabel aller Spannungsebenen sowie der Steuer- und Messkabel hervorgeht.

7. Nach Fertigstellung ist für die Energieerzeugungsanlage(n) als Gesamtheit (im Sinne der Maschinensicherheitsverordnung 2010), bestehend aus Turbine(n) und Generator(en) mit dazugehöriger Steuerung und Nebenaggregaten, jeweils eine EG-Konformitätserklärung ausstellen zu lassen. Die EG-Konformitätserklärung(en) sind zu verwahren und der Behörde mit der Fertigstellungsanzeige (Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000) vorzulegen.

8. Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Stmk Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 kann die Vorlage der Befugnisnachweise entfallen.

9. Der Behörde ist eine fachlich geeignete, natürliche Person bekannt zu geben, die der Betreiber der Anlage für die technische Leitung und Überwachung der elektrischen Erzeugungsanlage zu bestellen hat. Über die fachliche Eignung gemäß § 12 Stmk Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 sind der Behörde entsprechende Unterlagen vorzulegen. Änderungen der fachlich geeigneten Person sind der Behörde ebenfalls bekannt zu geben.

10. Die gegenständlichen elektrischen Anlagen sind in Zeiträumen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein konzessioniertes Elektrounternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 Abs 3 Elektrotechnikgesetz 1992 zu beauftragen. Von diesem/r ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,

- dass die Prüfung gemäß OVE E 8101: „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5 Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist und

- dass die elektrischen Anlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.

Auf die Möglichkeit, diese wiederkehrenden Prüfungen im Sinne der Bestimmungen der "OVE E 8101 Abschnitt 600.5.2.2“ durchzuführen (bei Anlagen, die im bestimmungsgemäßen Betrieb einem Managementsystem für vorbeugende Instandhaltung unterliegen), wird hingewiesen.

11. Für die Schutz-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen der Kraftwerksanlagen und der elektrischen Anlagen sind Prüfpläne zu erstellen. In diesen Prüfplänen muss festgelegt sein, in welchen Intervallen und in welcher Form Funktionsprüfungen an den Schutz-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen durchzuführen sind (zB „scharfe“ Schutzprüfung inkl. Auslösen der Schalteinrichtungen, Prüfung des Netzentkopplungsschutzes etc.).

12. Über die ordnungsgemäße Ausführung der „Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege“ der gegenständlichen baulichen Anlage „Murkraftwerk Leoben-Ost“ gemäß den lichttechnischen Anforderungen nach ÖNORM EN 1838 unter Berücksichtigung der elektrotechnischen Anforderungen nach OVE E 8101 „Elektrische Niederspannungsanlagen“ und der OVE Richtlinie R 12-2 ist von einem befugten Elektrounternehmen (Gewerbe Elektrotechnik) oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 Abs 3 Elektrotechnikgesetz 1992 eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.

13. Über die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems für die bauliche Anlage "Murkraftwerk Leoben-Ost " inkl. der im Freien aufgestellten Transformatoren nach den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 in Blitzschutzklasse II ist von einem befugten Elektrounternehmen (Gewerbe Elektrotechnik) oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 Abs 3 Elektrotechnikgesetz 1992 eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.

14. Nach Inbetriebnahme der Kraftwerksanlage ist eine unabhängige Stelle (zB Ziviltechniker für Elektrotechnik, TU, AUVA) damit zu beauftragen,

    - eine Evaluierung hinsichtlich der möglichen (und für Arbeitnehmer zugänglichen) Bereiche, in welchen relevante elektromagnetische Felder auftreten können, durchzuführen und
    - an exponierten Stellen (zB bei mit hohen Strömen belasteten Kabelsystemen etc.) Messungen der elektromagnetischen Felder durchführen.

    Die Messungen sind gemeinsam mit den zum Messzeitpunkt aktuellen Leistungsdaten (Stromstärken, Leistungsaufnahme, Leistungsabgabe) der Anlage zu dokumentieren. Die Messergebnisse sind auf die maximal möglichen Stromstärken (Anlagengrenzwerte – worst-case- Betrachtung) hochzurechnen und den Grenzwerten für berufliche Exposition gemäß der Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF) gegenüberzustellen. Auf Grundlage dieser Untersuchungen sind Gefahrenbereiche, das sind Bereiche, in denen die Grenzwerte für berufliche Exposition überschritten werden können, zu kennzeichnen und abzusperren. Arbeitnehmer sind im Hinblick auf eine Gefährdung durch elektromagnetische Felder zu informieren und zu unterweisen. Auf die Gefährdung von Implantat-Träger/innen ist gesondert hinzuweisen.

15. Die Aufstellungsräume der Batterieanlagen sind zur Be- bzw. Entlüftung ins Freie mit technischen/mechanischen Absauganlagen auszustatten.

16. Die ausreichende Dimensionierung der Be- und Entlüftung der Batterieanlagenaufstellungsräume ist durch einen rechnerischen Nachweis gemäß OVE EN IEC 62485-2 Ausgabe: 2019-05-01 "Sicherheitsanforderungen an Sekundär-Batterien und Batterieanlagen Teil 2: Stationäre Batterien" zu dokumentieren. Die Ausführung der (technischen/mechanischen) Be- und Entlüftung entsprechend den Berechnungsergebnissen sowie gemäß den Anforderungen nach der OVE EN IEC 62485-2 ist zu bestätigen.

17. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Fußböden der Aufstellungsräume der Batterieanlagen jeweils einen elektrischen Widerstand zwischen 5x104 Ω und 107 Ω aufweisen.

18. Mit der Erstprüfung der elektrischen Steuerung der mechanischen Absauganlage(n) der Batterieanlagenaufstellungsräume ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass

    a) der erforderliche Luftvolumenstrom für den jeweiligen momentanen Betriebszustand sichergestellt ist (während des Ladezyklus und eine Stunde danach sowie permanent bei der Betriebsart „Erhaltungsladen“);
    b) bei Ausfall der technischen Lüftung die Ladeeinrichtung der Batterien abgeschaltet wird oder alternativ ein Alarm ausgelöst wird.

19. An den Zugangstüren der Batterieanlagenräume sind gemäß OVE EN ISO 62485-2 in Verbindung mit den Symbolen der ÖNORM EN ISO 7010 folgende Zeichen anzubringen:

    - das Verbotszeichen P003: "Keine offene Flamme; Feuer, offenen Zündquelle und Rauchen verboten"
    - das Warnzeichen W012: "Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung" (wenn 60 VDC überschritten wird)
    - das Warnzeichen W026: "Warnung vor Gefahren durch das Aufladen von Batterien"

5.3.3. Fischerei

20. Der Fischereiberechtigte ist bei jeder geplanten Staulegung sowie bei Absenkungen bis 1 m so zeitgerecht im Vorhinein zu verständigen, dass er daran teilnehmen und gegebenenfalls Fischrettungsmaßnahmen setzen kann; bei Gefahr in Verzug ist der Fischereiberechtigte ehest zu verständigen.

21. In einem Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn der Bauarbeiten im Gewässer ist im Zeitraum September bis November eine leitfadenkonforme Fischbestandserhebung im Abschnitt der Mur zwischen KW Leoben und KW Niklasdorf I über Auftrag der Konsensinhaberinnen durch eine fachkundige Person vorzunehmen. Weiters eine solche im Zuge der Beweissicherung der Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe (FAH) gemäß gewässerökologischem Gutachten (im Bescheid Auflage Nr. 36) und in weiterer Folge im 3. und 6. Jahr nach der ersten Bestandsaufnahme laut gewässerökologischem Gutachten und daran anschließend in jedem 6. Jahr.

5.3.4. Geologie und Geotechnik

Allgemein:

22. Im Rahmen der Umsetzung des Projektes sind alle Tief- und Grundbauarbeiten durch einen geologisch-geotechnischen Zivilingenieur (wasserrechtliche Bauaufsicht; vgl. Pkt. 5.2.4.) zu überwachen.

23. Ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbauarbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) und der Wasserhaltungsmaßnahmen ist der Behörde mit der Fertigstellungsanzeige (Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000) vorzulegen.

24. Die Eintiefung des Flussbettes muss entsprechend vorsichtig und in Abstimmung mit einem Statiker nachweislich erfolgen.

Bauphase:

25. Zur Minimierung der Setzungen und Setzungsdifferenzen ist der Untergrund bei Dammschüttungen zu homogenisieren. Die Dammbauwerke sind einem Verdichtungsverfahren zu unterziehen und Aufzeichnungen über die Verdichtungsprüfung anzufertigen.

26. Nach Abschluss der jeweiligen Tief- und Grundbauarbeiten sind die Oberflächen umgehend erosionssicher zu befestigen.

27. Besonders gefährdete Bereiche (zB frische Anschüttungen und Anschnitte) sind mit einem Vlies vor Starkregenniederschlägen zu schützen.

28. Zur Wasserhaltung in Baugruben sowie bei Errichtung temporärer Gräben oberhalb der Baugruben zur Abhaltung von außerhalb der Baugruben anfallender Niederschlagswässer sind Pumpen mit ausreichender Pumpleistung vorzuhalten.

29. Für den Fall unkontrollierter Austritte wassergefährdeter Stoffe (zB Mineralölverunreinigungen) sind mindestens 100 kg Ölbindemittel vom Typ I und Typ III leicht erreichbar und gekennzeichnet im Bereich der Baustelle vorrätig zu halten.

30. Die Betankung von mobilen Maschinen und Geräten darf nur unter Verwendung mineralölbeständiger Auffangwannen erfolgen.

31. Der statisch notwendige Querschnitt des Dammes ist dauerhaft von hochstämmigem Bewuchs freizuhalten.

32. Spätestens bis zur Erstattung der Fertigstellungsanzeige (Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000) ist eine detaillierte Betriebs- und Wartungsvorschrift mit verantwortlicher Zuteilung der Aufgaben zu erstellen.

33. Die geologisch-geotechnische Bauaufsicht hat einen Abschlussbericht anzufertigen, der der Behörde mit der Fertigstellungsanzeige (Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000) vorzulegen ist.

34. Die Lage der Dammbauwerke ist in den der Errichtung drei folgenden Jahren terrestrisch einmal jährlich zu vermessen.

5.3.5. Gewässerökologie

35. Die Fischaufstiegshilfe ist als Vertical Slot Pass in Kombination eines natürlichen Umgehungsgerinnes projektgemäß - unter Einhaltung der Bemessungswerte des Leitfadens für Fischaufstiegshilfen - herzustellen.

36. Die Fischaufstiegshilfe ist projektgemäß zu dotieren. Nach einem Beobachtungs- und Untersuchungszeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Fischaufstiegshilfe ist der Behörde ein von einem Fachkundigen erstellter Bericht über die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfen und über das allfällige Erfordernis einer Adaption der zeitlichen und mengenmäßigen Dotationen der Fischaufstiegshilfen unaufgefordert vorzulegen.

5.3.6. Hydrogeologie

Allgemein:

37. Den Projektinhalten des hydrogeologischen Teilgutachtens und den befundgemäßen Vorgaben ist zu entsprechen.

38. Der Inhalt des Bescheides ist den bauausführenden Firmen nachweislich (mit unterzeichnetem Übernahmeprotokoll) zur Kenntnis zu bringen.

39. Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist zwei Monate vor Baubeginn unter Anschluss eines vidierten Projektes zu verständigen. Dieser sind über Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Anlage zur Verfügung zu stellen und ist ihr die Teilnahme an Baubesprechungen zu gewähren.

Baudurchführung:

40. Es dürfen nur Transportfahrzeuge, Ladegeräte und Baumaschinen zum Einsatz gelangen, die sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.

41. Sämtliche eingesetzten Transportfahrzeuge, Ladegeräte und Baumaschinen sind während der Zeit, in der sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, außerhalb der Baugrube auf einem Abstellplatz abzustellen. Dieser Abstellplatz hat über eine Befestigung und eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung zu verfügen. Der Abstellplatz ist regelmäßig zu reinigen. Ölreste sind nachweislich einem befugten Abfallsammler zu übergeben.

42. Innerhalb der Baugrube dürfen keine Betankungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchgeführt werden.

43. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigtem Untergrund in einer flüssigkeitsdichten und chemikalienbeständigen Wanne mit dem Mindestvolumen der Summe der darin aufbewahrten Behältnisse gelagert werden.

Störfallvorsorge und -bekämpfung:

44. Während der Bauarbeiten ist streng darauf zu achten, dass keine Mineralölprodukte oder sonstige wassergefährdende Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen. Mit solchen verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich zu binden, zu beseitigen und ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen.

45. Bei jedem Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die wasserrechtliche Bauaufsicht zu verständigen. Bei einem Austritt von mehr als 100 Liter wassergefährdender Stoffe in den Boden bzw. bei jeder Verunreinigung des Grundwassers ist zusätzlich nach dem Chemiealarmplan des Landes Steiermark "Chemiealarm" zu geben und die zuständige Behörde zu verständigen.

Grundwassermonitoring:

46. Das quantitative Beweissicherungsprogramm ist wie folgt durchzuführen:

    Beweissicherungsstellen: LEO-01 bis LEO-24

    Zeitraum: von 6 Monaten vor Baubeginn bis 3 Jahre nach Erreichen des Vollstaus

    Intervall: automatisiert mittels Datenlogger (oder alternativ mind. 1/Woche manuell)

47. Das qualitative Beweissicherungsprogramm ist wie folgt durchzuführen:

    Beweissicherungsstellen: LEO-01 bis LEO-24

    Zeitraum: von 3 Monaten vor Baubeginn bis 3 Monate nach Bauvollendung

    Intervall: in monatlichen Abständen

    Parameter:

    Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Geruch, Karbonathärte, Gesamthärte, Sauerstoffgehalt, TOC, Eisen, Mangan, Magnesium, Natrium, Kalium, Kalzium, Sulfat, Chlorid, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Kohlenwasserstoffindex.

48. Sollte aus bautechnischen Gründen die Entfernung einer Messstelle erfolgen müssen, so ist im Nahbereich eine neue Messstelle zu errichten.

49. Einmal jährlich ab Baubeginn ist über das Ergebnis des Grundwassermonitorings ein Statusbericht samt Darstellung und fachlicher Begründung besonderer Abweichungen von den Prognosen, von Grundwasserverunreinigungen und dergleichen der Behörde vorzulegen. Nach Abschluss der Beobachtungphase (vorläufig nach 5 Jahren) ist ein zusammenfassendes hydrogeologisches Gutachten über das Ergebnis der Beweissicherung mit Vergleich zu den mittels Grundwassermodells ermittelten Daten vorzulegen. Dafür ist durch einen Fachkundigen das bestehende Grundwassermodell anhand der gemessenen Daten zu kalibrieren, mit der antragsgegenständlichen Prognose zu vergleichen und bei allfälligen Abweichungen ein Maßnahmenprogramm (Änderung der Bau- und Betriebsweise, Anpassung der Beweissicherung, Angabe der zusätzlichen oder weggefallenen fremden Rechte etc.) zu entwickeln.

50. Alle möglichen Beeinträchtigungen von Brunnen, die außerhalb des Prognosebereiches gelegen sind, alle Veränderungen des Grundwasserspiegels in den Messstellen von > 0,5 m gegenüber der Prognose, die nicht natürlichen Ursprungs sind und sämtliche Grenzwertüberschreitungen an den qualitativen Messstellen, die nicht schon vor Baubeginn bestanden haben, sind der Behörde sowie der wasserrechtlichen Bauaufsicht unter Angabe von Gründen unverzüglich zu melden.

Betriebsspezifische Vorgaben

51. Bei Beeinträchtigung eines fremden Rechtes (Brunnen) ist – entsprechend der jeweiligen Nutzung des Brunnens – unverzüglich (binnen 24 Stunden) Ersatzwasser in ausreichender Menge und Qualität (bei Trinkwasserversorgungen gemäß Trinkwasserverordnung idgF) im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Wasserberechtigten bereitzustellen. Bei vorhandenem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz ist der Mehrbezug aus diesem abzugelten bzw. sind gegebenenfalls sonstige Sanierungsmaßnahmen (zB Brunnenvertiefung) einvernehmlich und auf Kosten der Konsensinhaberinnen durchzuführen.

52. Vorbehaltlich der Zustimmung des RHV Leoben sind an deren Brunnen zum Schutz vor verstärkter Brunnenalterung jene Maßnahmen zu setzen, welche in der Abbildung 4 der Stellungnahme zu Gutachten Hydrogeologie der GC Group vom 13.09.2024 dargestellt sind (ELAK: OZ 138 – Beilage ./3).

53. Überschreitet der Grundwasserspiegel in der Grundwassermessstelle LEO-11 die Höhenkote von 526,68 müA, so sind geeignete Maßnahmen (wie zB die Verringerung der Stauhöhe am Kraftwerk) zu setzen, um den Grundwasserspiegel im berührten Bereich abzusenken bzw. unterirdische Einbauten vor Einstau zu schützen.

5.3.7. Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter, Freizeit und Erholung

54. Während der Bauphase ist zur Vermeidung von Konflikten eine temporäre, gesonderte Zufahrt zum Sportplatz Lerchenfeld am östlichen Rand der Baustelleneinrichtungsflächen herzustellen.

55. Hinweistafeln und Information zu L2 der Bewegungsarena Leoben: Die Lauf-/Walkingstrecke L2 (Salomon-Runde) der Bewegungsarena Leoben führt über die Hauptbaustellenzufahrten und den Bereich Baustelleneinrichtung/Sportplatz. Um (etwaig auch sicherheitstechnische) Konflikte auszuschließen, sind Informationstafeln vorzusehen, die auf den Baustellenverkehr hinweisen und ist die Streckenführung über die verlegte temporäre Zufahrt umzuleiten.

5.3.8. Lärmschutz und Erschütterungstechnik

56. Während der Bauphase (Tages- und Nachtzeitraum) ist ein Monitoring der auftretenden spezifischen Schall- und Erschütterungsimmissionen durchzuführen. Dazu sind bei den jeweils drei am stärksten betroffenen Anrainern (Grundlage/Ausgangsmesspunkte: Vorabstellungnahme aus dem Fachbereich Schalltechnik gemäß Beilage ./1 der OZ 124 des elektronischen behördlichen Aktes (ELAK)) Messstationen zu betreiben und die Messergebnisse tagesaktuell im Internet und bei der Informationsstelle öffentlich einsehbar zu veröffentlichen. Der Link, über den die Messergebnisse abgerufen werden können, ist der Behörde unverzüglich zu übermitteln. Bei Überschreiten des Beurteilungsmaßes von 65 dB am Tag bzw. bei Erkennen der Gefahr von möglicher zukünftiger Überschreitung des Beurteilungsmaßes, festgelegt durch den humanmedizinischen Amtssachverständigen, sind Maßnahmen durch die Konsensinhaberinnen bzw. Betreiberinnen zu setzen, um diese Überschreitungen hintanzuhalten (zB Außerbetriebnahme von Maschinen und Geräten, Einschränkung der Betriebszeiten einzelner Maschinen und Geräte, Austausch eingesetzter Maschinen und Geräte; Vergrößerung der Abstände, nachweisliches Anbieten einer zumindest halbtätigen Ausweichmöglichkeit usw.). Das Monitoring während der Bauphase ist durch die Konsensinhaberinnen bzw. Betreiberinnen zu veranlassen bzw. bereitzustellen.

    Für den Nachtzeitraum wird ein Beurteilungsmaß von 55 dB festgelegt. Hier wird auf die während der mündlichen Verhandlung von den Projektwerberinnen zum verbindlichen Projektbestandteil erklärte projektintegrale Maßnahme (nachweisliches Anbieten einer Ersatzwohnmöglichkeit für die Dauer der Sonderbetonierarbeiten) verwiesen.

57. Zur Information der Bevölkerung ist beginnend mit vier Wochen vor Baubeginn eine Informationsstelle zu betreiben. Diese hat im Zeitraum vier Wochen vor Baubeginn von 8 - 18 Uhr (Montag bis Freitag) erreichbar zu sein, ab Baubeginn während der Bauzeiten, jedenfalls aber von 8 - 18 Uhr.

58. Mindestens eine Woche vor lärmintensiven Tätigkeiten ist die betroffene Nachbarschaft über Beginn, Art und Dauer und die zu erwartenden Immissionen nachweislich zu informieren (Internet, Hausaushang, Informationsstelle usw.).

59. Für die in der Vorabstellungnahme aus dem Fachbereich Schalltechnik (Beilage ./1 der OZ 124 des behördlichen elektronischen Aktes (ELAK)) als rot markierten Immissionspunkte der Tabelle 1 und Tabelle 2 sind, soweit technisch und örtlich möglich, mobile Lärmschutzwände in der Bauphase einzurichten und zu betreiben.

5.3.9. Luftreinhaltung und Lokalklima

60. Von einer dafür qualifizierten Prüfanstalt ist die lokale Feinstaub PM10-Immissionssituation während der Bauphase mittels einer kontinuierlichen Messung zu erheben, wobei der genaue Messstandort (gemäß Fachbericht Luft und Klima im Bereich zwischen den Immissionspunkten 1 und 4 zwischen Proleberstraße und Mur) in Absprache mit dem luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen festzulegen ist. Bei Überschreitung eines mit 200 µg/m³ für Feinstaub PM10 festgelegten Schwellenwertes für den Einstundenmittelwert hat eine automatische Alarmierung der Prüfanstalt zu erfolgen. Diese hat nach Evaluierung und Plausibilitätsprüfung des Messwertes anhand eines Vergleichs mit den Messdaten der Luftgütemessstelle Leoben des Luftmessnetzes Steiermark zu prüfen, ob es sich um eine lokale (baustellenverursachte) oder eine regionale Belastungssituation handelt. Übersteigen die im Baustellenbereich gemessenen Immissionen die an der Station Leoben erhobenen um 100 %, ist eine Verständigung der lokalen Bauaufsicht innerhalb von 30 Minuten ab Erstalarmierung vorzunehmen. Bei Überschreitung eines Schwellenwerts von 75 µg /m³ als gleitendem 24 Stundenmittelwert und Übersteigen der Immissionen an der Messstelle Leoben um 100 %, ist ebenfalls eine Verständigung der lokalen Bauaufsicht innerhalb von 60 Minuten vorzunehmen. Die Bauaufsicht hat eine umgehende Überprüfung der lokalen Situation vorzunehmen und Sofortmaßnahmen (Umstellung bzw. Vermeidung von Parallelbetrieb von emissionsintensiven Baumaschinen, verstärkte Befeuchtung, Unterbrechung staubintensiver Arbeitsgänge) zur Reduktion der Emissionen zu veranlassen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist innerhalb der nachfolgenden Stunde anhand der Messdaten zu prüfen. Bei anhaltend hohem Belastungsniveau (bei 3 Einstundenmittelwerten über dem Schwellenwert und 100 % über der Station Leoben) sind verstärkte Maßnahmen auszulösen, die neben einer weiteren Intensivierung der Befeuchtung eine temporäre Einstellung staubintensiver Tätigkeiten bis zum Absinken der Werte unter den Auslösewert umfassen. Der Behörde ist im Überschreitungsfall innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Dokumentation der Immissionssituation sowie der getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. Zusätzlich ist eine jährliche Dokumentation der Messergebnisse (maximaler Einstundenmittelwert des Tages, Tagesmittelwert) innerhalb von zwei Monaten ab Jahresende zu übermitteln. Die erhobenen Messwerte sind (für jeweils zumindest drei Monate) online im Internet zu veröffentlichen. Der Link, über den die Messwerte abgerufen werden können, ist der Behörde unverzüglich zu übermitteln.

61. Reifenwaschanlagen sind zur Vermeidung von Staubverschleppungen im Übergangsbereich zwischen Baustraße und öffentlichem Straßennetz in folgenden Bereichen und Zeiträumen zu betreiben:
    - Ausfahrt Pebalstraße (nordöstlich Pebalstraße 33): Dezember Baujahr 1 bis Jänner Baujahr 2 sowie April bis Juni Baujahr 3
    - Ausfahrt Pionierweg/Radweg (nordwestlich Kärntnerstraße 92): Jänner bis Februar Baujahr 2
    - Ausfahrt Obritzfeldweg (Kläranlage): Oktober Baujahr 2 bis März Baujahr 3
    - Ausfahrt Obritzfeldweg (vor Anbindung Kreuzfeldweg): Oktober Baujahr 1 bis Juni Baujahr 3
    - Ausfahrt Obritzfeldweg (westlich Obritzfeldweg 7): Oktober Baujahr 2 bis Juni Baujahr 3

    Im Fall von Verschiebungen der Bauphasen sind die genannten Zeiträume entsprechend anzupassen. Durch bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Umfahren der Anlagen bei der Ausfahrt in das öffentliche Straßennetz verunmöglicht wird.

62. Sämtliche benutzte, nicht staubfrei befestigte Fahrwege und Manipulationsflächen sind (außer bei Schneedecke oder Temperaturen unter dem Gefrierpunkt) während der Errichtung des Vorhabens im Zeitraum März bis Oktober bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden in den Monaten Juni bis August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) mit geeigneten Maßnahmen zu befeuchten. Mit der Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn (bzw. bei einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt) zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens (zB Tankfahrzeug, Vakuumfass) zumindest alle 3 Stunden (Richtwert 3 Liter Wasser pro m²) bis zum Betriebsende zu wiederholen.

63. Auf folgenden nicht staubfrei befestigten Fahrwegen und Manipulationsflächen sind während der Errichtung des Vorhabens fix installierte Beregnungsanlagen einzurichten und (außer bei Schneedecke oder Temperaturen unter dem Gefrierpunkt) zu betreiben, sofern Fahrten bzw. Manipulationstätigkeiten stattfinden und trockene Verhältnisse herrschen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden in den Monaten Juni bis August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden):

    - Hauptgrubenzufahrt: jeweils rund 250 m Länge beiderseits der Mur: Februar bis April Baujahr 2
    - Baustraße Unterwassereintiefung West: von der Reifenwaschanlage Aufbereitung/Mischanlage muraufwärts bis Murbrücke Kreuzfeldweg, rund 650 m: Februar bis April Baujahr 2
    - Baustraße Unterwassereintiefung Ost: von der Reifenwaschanlage Aufbereitung/Mischanlage murabwärts, rund 1100 m: Oktober Baujahr 1 bis März Baujahr 2

    Die Dimensionierung der Beregnungsanlage inklusive Darstellung und Berechnung der beregneten Fläche ist der Behörde ein Monat vor Beginn der Arbeiten zu übermitteln. Die Anlagen müssen in der Lage sein, die gesamten zu behandelnden Flächen zu beregnen.

    Die Beregnungsanlagen sind bei Vorliegen der oben beschriebenen Voraussetzungen ab dem morgendlichen Betriebsbeginn bzw. ab einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt zu betreiben. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von zumindest 1 l/m²/h anzusetzen.

    Die Beregnungszeiten sowie die ausgebrachte wöchentliche Wassermenge über Wasserzähler sind aufzuzeichnen und in übersichtlicher Form zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sowie der aktuelle Wasserzählerstand sind der Behörde mit der Fertigstellungsanzeige (Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000) zu übermitteln.

64. Die Übergangsbereiche von nicht staubfrei befestigten Fahrbereichen ins öffentliche Straßennetz sind staubfrei zu halten, um Staubverschleppungen in Letzteres zu vermeiden. Sämtliche Übergangsbereiche, auch solche an denen Reifenwaschanlagen betrieben werden, sind laufend zu kontrollieren und bei Verschmutzung, zumindest aber am Ende jedes Betriebstages, mittels Feuchtverfahrens zu reinigen.

65. Für die Motoren sämtlicher eingesetzten Baumaschinen ist die Einhaltung der Abgasstufe V gemäß der EU-Verordnung 2016/1628 idF VO (EU) 2022/992 nachzuweisen.

66. Die Befüllung der Zementsilos der Betonmischanlage darf nur bei Funktionstüchtigkeit der Aufsatzfilter zur Entstaubung der beim Befüllen entweichenden Luft erfolgen. Die Einhaltung eines Reststaubgehalts von maximal 20 mg PM10/m³ ist der Behörde nachzuweisen.

5.3.10. Maschinentechnik

67. Die CE-Übereinstimmungserklärungen der Hersteller sämtlicher Maschinen laut Maschinensicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010) sowie deren Betriebs- und Wartungsanleitungen müssen in der Betriebsanlage aufliegen und sind der Behörde auf deren Verlangen vorzuweisen.

68. Die mit dem Betrieb und der Wartung der Anlagen beschäftigten Arbeitnehmer sind nachweislich auf die Gefahren und den Umgang mit der Betriebsanlage zu schulen. Der Schulungsnachweis ist in der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behörde auf deren Verlangen vorzuweisen.

69. Die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Arbeitsstoffe sind den Arbeitnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die darin angeführten Sicherheitsvorkehrungen sind zu erfüllen. Die Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behörde auf deren Verlangen vorzuweisen.

70. Die regelmäßigen Kontrollen der mechanischen Lüftungsanlagen und die gegebenenfalls durchgeführten Reinigungsarbeiten gemäß § 13 Arbeitsstättenverordnung (AStV) sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

71. Die Leitungen der Hydraulikanlagen sind jährlich einer Sichtprüfung auf offensichtliche Beschädigungen und Undichtheiten zu unterziehen. Die diesbezüglichen Aufzeichnungen sind der Behörde mit der Fertigstellungsanzeige (Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000) vorzulegen.

72. Hydraulikschläuche sind auszutauschen, wenn im Zuge der Sichtprüfungen Rissigkeit oder Porosität festgestellt wird oder wenn die zulässige Verwendungsdauer laut Herstellerangabe erreicht ist.

73. Die Abgasführung des Notstromaggregates hat direkt ins Freie und außerhalb des Zugriffbereiches von Personen zu erfolgen.

5.3.11. Naturschutz

74. Kontrolle Baufelder auf geschützte Tier- und Pflanzenarten

    Zur Vermeidung von Tötungen von geschützten Tierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie; geschützte Arten nach der Stmk Artenschutzverordnung) und zur Vermeidung der Vernichtung von Exemplaren von geschützten Pflanzenarten (Anhang IV FFH- Richtlinie; vollkommen und teilweise geschützte Pflanzenarten nach der Stmk Artenschutzverordnung) sind die Baufelder inkl. Baustelleneinrichtungsflächen abseits von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen unmittelbar vor der Baufeldräumung und den damit verbundenen erdbaulichen Maßnahmen von der Umweltbaubegleitung auf geschützte Tier- und Pflanzenarten (u.a. Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Vögel, Schnecken) zu kontrollieren.

    Sollten nicht fluchtfähige geschützte Arten angetroffen werden, sind für die betroffenen Arten fachspezifische Abläufe festzulegen und sind diese fachgerecht aus dem Baufeld zu lenken oder auf geeignete Flächen außerhalb des Baubereichs umzusetzen. Die Baustellenflächen sind durch die Umweltbaubegleitung regelmäßig zu kontrollieren, um die Tötung geschützter Tierarten zu vermeiden.

75. Anwesenheit Umweltbaubegleitung

    Bei Durchführung der Baufeldfreimachungen ist für eine Vielzahl von Arten im Hinblick auf das Tötungsrisiko der erstmalige Eingriff der Baumaßnahme auf bisher naturnahen Flächen relevant. Dies betrifft die Fällung und den Abtransport von Gehölzen, sowie den Bodenabtrag und die Ent-

fernung von Wurzelstöcken. Diese Arbeiten sind unter Anwesenheit der Umweltbaubegleitung dergestalt durchzuführen, dass das Tötungsrisiko nach dem Stand der Technik minimiert wird. Dies betrifft vor allem Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Vögel. Die artspezifischen Maßnahmen sind in den projektintegralen Maßnahmen und zusätzlichen Auflagenvorschlägen dargestellt. Die gegenständliche Maßnahme dient dazu, in der sensiblen Phase der Baufeldfreimachung durch die Anwesenheit der Umweltbaubegleitung die Umsetzung dieser Maßnahmen sicherzustellen und auf allenfalls auftretende unvorhergesehene Ereignisse (zB Auftreten bisher nicht kartierter Arten) vorbereitet zu sein. Dies kann ggf. auch durch die abschnittweise Freigabe durch die Umweltbaubegleitung geschehen, wobei sich die Umweltbaubegleitung bei Bedarf mit der Umweltbauaufsicht abstimmt.

76. Statusberichte Bauphase, Abschlussbericht
    Während der Bauphase haben die Konsensinhaberinnen unter Einbeziehung der Umweltbauaufsicht jeweils Mitte August und Mitte Februar eines Kalenderjahres einen Bericht über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen per Ende des vorangegangenen Kalenderhalbjahres an die Behörde zu erstatten (Statusberichte). Daneben hat die Umweltbauaufsicht über Aufforderung der Behörde Sonderberichte vorzulegen. Zwei Jahre nach Fertigstellung haben die Konsensinhaberinnen der Behörde einen Bericht (inkl. Maßnahmenplan und Fotodokumentation) über die Umsetzung aller Maßnahmen und Auflagen vorzulegen (Abschlussbericht).

77. Ergänzung der Maßnahme „Umsetzung Reptilien M_Kü_01_vorBau“
    Gemäß Maßnahme M_Kü_01_vorBau sind etwaig vorhandene Amphibien im Zuge der Umsetzung von Reptilien vor Baubeginn aus dem Baufeld in geeignete Bereiche abzusiedeln.

78. Ergänzung der Maßnahme „Reptilienzaun M_Kü_07_vorBau“
    Die Funktionsfähigkeit der Reptilienzäune in den erforderlichen Bereichen ist insbesondere in der Aktivitätsphase der Reptilien (Amphibien) durch die Umweltbaubegleitung regelmäßig zu kontrollieren und sind die Zäune über Hinweis der Umweltbaubegleitung durch die Konsensinhaberinnen in Stand zu setzen.

79. Ergänzung der Maßnahmen „Aufhängen von Fledermauskästen M_Ko_04_vorBau“ und Monitoring Fledermäuse
    Die im Zuge der projektintegralen Maßnahme M_Ko_03_vor Bau von der fledermauskundlichen Spezialbaubegleitung erhobenen potenziellen Fledermausquartiere, die durch Rodungen verloren gehen, sind in den angrenzenden Flächen 1:3 vor Baubeginn mit verschiedenen Quartiertypen zu ersetzen. Es können auch geeignete Stammstücke mit Quartierstrukturen verwendet werden. Die potenziellen Quartiere und die Lage der ausgebrachten Kästen bzw. Quartierstrukturen sind per GPS zu dokumentieren und planlich zu verorten.
    Als projektintegrale Maßnahme werden jedenfalls 40 Fledermauskästen angebracht. Sollte die erhobene Zahl der Fledermausquartiere mit dem Ausgleichsfaktor 1:3 eine höhere Zahl als 40 ergeben, so ist die höhere Anzahl umzusetzen.
    Die Fledermauskästen werden auf eine Dauer von 6 Jahren alle zwei Jahre im Sommer auf Besatz kontrolliert und fachgerecht gewartet. Kaputte bzw. nicht mehr für die Funktion geeignete Kästen werden auf Kosten der Konsensinhaberinnen ersetzt.
    Nach 6 Jahren wird die Wirksamkeit der Maßnahme evaluiert und eine weitere Vorgehensweise, zB eine Verlängerung der Maßnahme mit einer weiteren Evaluierung, festgelegt. Längstens werden die Fledermauskästen 20 Jahre im Projektgebiet vorgehalten.

80. Ergänzung der Maßnahme „Vogelnistkästen M_Kü_04_vorBau“ und Monitoring Vögel
Die ausgebrachten Vogelkästen werden für die Dauer von 6 Jahren alle zwei Jahre im Sommer auf Besatz kontrolliert. Nach 6 Jahren wird die Wirksamkeit der Maßnahme evaluiert und eine weitere Vorgehensweise festgelegt, zB eine Weiterführung der Maßnahme für vier weitere Jahre mit einer Evaluierung nach vier Jahren. Die ausgebrachten Vogelnistkästen werden fachgerecht gewartet. Falls erforderlich werden kaputte bzw. nicht mehr für die Funktion geeignete Kästen auf Kosten des Projektes ersetzt. Längstens werden die ausgebrachten Vogelnistkästen für 20 Jahre vorgehalten.

Die Lage der ausgebrachten Nistkästen ist per GPS zu dokumentieren und planlich zu verorten.

81. Ergänzung der Maßnahme „Verpflanzung geschützter Pflanzen (M_Pf_02_vorBau)“
Vorzugsweise Verpflanzung von geschützten Pflanzenarten in unbeeinflusste Bereiche im Untersuchungsraum, sofern geeignete Standorte vorliegen. Falls keine geeigneten Orte vorliegen, erfolgt das Verbringen zum Standort Silbersee.

82. Ergänzung der Maßnahme „Monitoring Reptilien (M_Kü_18_Be)“
Das gemäß Maßnahme M_Kü_18_Be vorgesehene Monitoring für Reptilien enthält keine Angaben zu Häufigkeit, Zeitraum oder Dauer des Monitorings. Es sind im Rahmen eines fortlaufenden Monitorings das Projektgebiet und die Umsiedelungsplätze ab Bauende in den Jahren 1, 3, 5 und 10 Jahren zu begehen, mit dem Ziel, die Maßnahmenwirksamkeit und das Vorkommen von Reptilien zu dokumentieren. Der Behörde sind entsprechende Berichte bis 15.01. des jeweiligen Monitoringjahres vorzulegen.

83. Ergänzung der Maßnahme „Biotopbäume (M_Fi_15_Be)“
Einkürzen der Bäume auf ein Maß, so dass eine Nutzung als Habitatstruktur (zB von Fledermäusen als Quartier, Leitstruktur, Jagdhabitat oder Vogel-Bruthöhlen) möglich ist. Das Einkürzen der Bäume erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen und forstökologischen Bauaufsicht unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ziele und Sicherheitsaspekte.

84. Schutzmaßnahme Schnecken
Schneckenarten nach der Stmk Artenschutzverordnung (v.a. Weinbergschnecke, Bänderschnecken) werden unmittelbar vor Freimachung der Baustellenflächen bzw. vor Durchführung von Baumaßnahmen erfasst. Sollten Exemplare solcher Arten angetroffen werden, werden diese abgesammelt und in unmittelbarer Nähe des Projektgebiets in artspezifisch geeigneten Habitaten (zB Gehölzränder) wieder ausgebracht.

85. Alt- und Totholzbäume werden für die Dauer des Bestehens (10 Jahre) alle 2 Jahre auf ihren Zustand und ihre ökologische Funktionalität überprüft.

86. Monitoring Ausgleichsfläche
Das Monitoring hat die regelmäßige Beobachtung der Maßnahmen zu umfassen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen (Zielerfüllung) beurteilen und ggf. in die Entwicklung steuernd eingreifen zu können.

Ein detailliertes Monitoringkonzept ist in Abstimmung mit der Behörde auszuarbeiten, in welchem Beobachtungs-/Aufnahmeintervalle und Beobachtungs-/Aufnahmedauer auf die Wirkungsziele der umzusetzenden Maßnahmen abzustimmen sind.

Zur Beweissicherung sind Aufnahmen des Zustandes der Ausgleichsflächen nach Umsetzung der Maßnahmen durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Behörde nach jedem Be-

obachtungs-/Aufnahmedurchlauf binnen zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Bei Feststellung von Defiziten sind gegensteuernde Maßnahmen zu entwickeln und mit der Behörde abzustimmen.

Das Monitoring und die Beweissicherung sind durch entsprechend qualifizierte unabhängige Fachpersonen durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Behörde nach jedem Beobachtungs-/Aufnahmedurchlauf binnen zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

87. Verbringung Altholz

Es liegt ein urban geprägter Galeriewald, der das Ufer gliedert (Tiefe bis rund 30m), als potenzieller Lebensraum für Käferarten vor (siehe UVE). In der Betriebsphase ist der Galeriewald wieder voll funktionsfähig. In der Bauphase erfolgen Fällungen zur Herstellung der Baustellenflächen und Sicherstellung des Stauzieles. Im Zuge der Fällungen sind 10 % des Altholzes (gemeint ist der Stamm- und Starkastbereich; Stämme ab 30 cm Durchmesser und dazugehörige Starkäste) in möglichst nahen Altholzdepots zu lagern, um etwaig betroffenen Käferarten Versteckmöglichkeiten zu bieten. Zusammen mit auch in der Bauphase verbleibenden Gehölzbeständen des Galeriewaldes ist dadurch auch für Käfer eine durchgehende Sicherung des Lebensraumes gewährleistet.

5.3.12. Forst (Waldökologie)

88. Die Rodungsbewilligung ist ausschließlich zweckgebunden für die Errichtung eines Flusskraftwerkes (Laufwasserkraftwerk – „KW Leoben Ost“) zwischen Mur-km 263,11 und Mur-km 259,02 samt aller Anlagen und Einrichtungen (Aufstau, Energieableitung, Fischaufstieghilfe, Hauptbauwerk, Kanal, Ufersicherung, Gestaltung-Salzlände, Bauzufahrt) im Gesamtausmaß von rd. 1,3193 ha an Rodungen, davon rd. 0,3664 ha befristete Rodungen und rd. 0,9529 ha dauernde Rodungen auf nachstehenden Grundstücken:

Aufstau

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche	Befristete Rodungsfläche
60315 Judendorf	12	6 m²	-
60315 Judendorf	6	0 m²	-
60315 Judendorf	686/1	1.903 m²	-
60315 Judendorf	686/2	56 m²	-
60315 Judendorf	9/2	73 m²	-
60327 Leoben	1/2	10 m²	-
60327 Leoben	2/7	29 m²	-
60327 Leoben	87/1	150 m²	-
60338 Mühltal	183	598 m²	-
60338 Mühltal	464	3.209 m²	-
		Σ 6.035 m²	

Energieableitung

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche	Befristete Rodungsfläche
60315 Judendorf	.302	6 m²	-
60315 Judendorf	191/1	3 m²	-
60315 Judendorf	192	20 m²	-
60315 Judendorf	196	1 m²	-
		Σ 31 m²	

Fischaufstiegshilfe

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche	Befristete Rodungsfläche
60338 Mühltal	183	172 m²	-
60338 Mühltal	464	52 m ²	-
		Σ 224 m²	

Hauptbauwerk

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche	Befristete Rodungsfläche
60315 Judendorf	189	13 m²	-
60315 Judendorf	192	340 m²	-
60315 Judendorf	196	172 m²	-
60315 Judendorf	197	5 m²	-
60315 Judendorf	686/1	110 m²	-
60338 Mühltal	183	566 m²	-
60338 Mühltal	464	266 m²	635 m²
		Σ 1.471 m²	**Σ 635 m²**

Kanal

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche	Befristete Rodungsfläche
60315 Judendorf	34	8 m²	-
		Σ 8 m²	

Ufersicherung

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche	Befristete Rodungsfläche
60315 Judendorf	197	111 m²	-
60315 Judendorf	219	5 m²	-
60315 Judendorf	686/1	124 m²	-
		Σ 240 m²	

Gestaltung Salzlände

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche	Befristete Rodungsfläche
60315 Judendorf	6	472 m²	247 m²
60315 Judendorf	686/1	679 m²	47 m²
60315 Judendorf	9/2	368 m²	89 m²
		Σ 1.520 m²	**Σ 383 m²**

Bauzufahrt

KG	Gst. Nr.	Dauernde Rodungsfläche	Befristete Rodungsfläche
60315 Judendorf	34	-	10 m²
60315 Judendorf	35	-	251 m²
60315 Judendorf	663/1	-	60 m²
60315 Judendorf	686/1	-	563 m²
60338 Mühltal	121/5	-	27 m²
60338 Mühltal	183	-	29 m²

60338 Mühltal	214	-	146 m²
60338 Mühltal	215	-	495 m²
60338 Mühltal	216/1	-	20 m²
60338 Mühltal	216/2	-	15 m²
60338 Mühltal	464	-	1.031 m²
			Σ 2.646 m²

89. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn mit dem Rodungszweck nicht innerhalb von vier Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides begonnen wird.

90. Die Rodungsbewilligung für das gegenständliche Flusskraftwerk im Ausmaß von 0,3664 ha wird befristet bis 31.12.2031 erteilt.

91. Die Rodungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an den zur Rodung bewilligten Waldflächen erworben hat (§ 19 Abs 8 ForstG).

92. Die in der UVE angeführten Kompensationsmaßnahmen (insbesondere die waldökologisch/forstlich relevanten UVE-Maßnahmen des Fachberichtes Pflanzen und deren Lebensräume (Einlage D.07.05): „M_Pf_01b_Bau Rekultivierung Baumhecke“, „M_Pf_01c_Bau Rekultivierung Weidenauwald“, „M_Pf_01d_Bau Rekultivierung Ufergehölzstreifen“, „M_Pf_01e_Bau Rekultivierung Eichen-Ulmen-Eschen-Auwald“ (unter Einbeziehung aufkommender Naturverjüngung) und „Maßnahme M_Pf_09_Be Schaffung neuer Auwaldflächen“) sind ein zwingender Bestandteil der vorliegenden Bewilligung und umzusetzen.

93. Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist ist die befristete Rodungsfläche bis zum darauffolgenden Herbst, spätestens jedoch bis zum 30. November des Folgejahres wiederzubewalden. Zuvor ist in einer Mächtigkeit von zumindest 50 cm bewuchsfähiges, reines Erdmaterial aufzubringen und ist dieses zumindest mit einer einfachen Trockensaat nach dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113) zu begrünen.

94. Im Sinne des § 18 Abs 4 Forstgesetz 1975 idgF sind für die Wiederbewaldung (oder erforderlichenfalls eine Nachbesserung) wie auch für die Ausgleichsmaßnahmen standortgerechte Baum- und Straucharten des forstlichen Bewuchses nach dem Anhang des Forstgesetzes 1975 idgF zu verwenden, welche gemäß dem forstlichen Vermehrungsgutgesetz der Herkunft und der Höhenstufe nach zu entsprechen haben und den Vorgaben der UVE-Maßnahmen entsprechen. Dabei sind die Pflanzen in Gruppen von zumindest 20 Stück derselben Baumart gleichverteilt über die Rodungsfläche mit einer Mindestbestockung von 2.500 Stück/ha zu setzen; die Wiederbewaldung hat mittels Lochpflanzung zu erfolgen.

95. Die Wiederbewaldung sowie die Ausgleichsmaßnahmen gemäß den vorigen Auflagen (wie auch eine etwaige ökologisch passende Verjüngung forstlichen Bewuchses im Rahmen der natürlichen Sukzession) sind in den Folgejahren so lange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gemäß § 13 Abs 8 Forstgesetz 1975 idgF gesichert ist.

96. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Rodungsflächen im Wald angelegt werden.

97. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- bzw. Bodenmaterialien und sonstigen Abfällen sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen ist zu unterlassen.

98. Zur Hintanhaltung von Erosionen sind entstandene Böschungen unverzüglich nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten mit geeignetem Saatgut zu begrünen.

99. Die Ableitung von Oberflächenwässern aus der Anlagenfläche hat gegebenenfalls so zu erfolgen, dass jegliche Verschmutzungen sowie Erosion, Vernässung und damit verbundene Rutschgefahr für die angrenzenden Waldflächen vermieden werden.

100. Für die Überwachung der bescheidgemäßen Rekultivierungsmaßnahmen ist eine fachlich geeignete Bauaufsicht zu bestellen. Die (forst-)ökologische/bodenkundliche Bauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS-Umweltbaubegleitung auszuführen. Zur Ermöglichung einer Kontrolle der Bescheidvorschreibungen ist jeweils der Beginn der Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn der (forst-)ökologischen Bauaufsicht zu melden.

5.3.13. Wasserbautechnik

101. Die Ausführung entsprechend dem Bewilligungsbescheid unter Einhaltung des Standes der Technik ist durch die ausführende Unternehmung und durch den Rechtsträger der Maßnahme zu bestätigen.

102. Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist zwei Monate vor Baubeginn unter Anschluss einer genehmigten Projektausfertigung zu verständigen und sind ihr über Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Anlage zur Verfügung zu stellen.

103. Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat in mindestens halbjährlichen Abständen einen Zwischenbericht über den Baufortschritt und dem Erfüllungsstand der Auflagen der Behörde vorzulegen. Bei besonderen Vorkommnissen, die eine Beeinträchtigung fremder Rechte nach sich ziehen können, ist die Behörde unverzüglich nach bekanntwerden zu verständigen.

104. Während der Bauphase ist der Bereich der Kleingartensiedlung (Bereich Profil 27) mit einem temporären Hochwasserschutz zu versehen.

105. Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wiederherzustellen.

106. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

107. Alle durch die Bauarbeiten zerstörten oder vorübergehend beseitigten Einrichtungen wie Freileitungen, Rohrleitungen, Zäune etc. sind nach Bauvollendung in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Art wiederherzustellen.

108. Es ist im Innenverhältnis der Unternehmung der Konsensinhaberinneren ein für den konsensgemäßen Betrieb und die Erhaltung der Anlage verantwortliches Organ mit den notwendigen Kompetenzen, fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu betrauen und der Behörde im Zuge der Fertigstellungsanzeige (Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000) namhaft zu machen.

109. Als Stauziel wird die Höhe 525,30 (+/- 5 cm) müA festgesetzt.

110. In der Höhe des Stauzieles ist sowohl im Bereich der Wehranlage an zugänglicher und leicht einsehbarer Stelle ein Staumaß anzubringen. Das Staumaß ist entsprechend dem österreichischen

Bundespräzissionsnivellement einzumessen. Außerdem sind die maßgeblichen Höhenkoten und Wasserspiegellagen im Rahmen einer Verhaimung aufzunehmen. Das Verhaimungsergebnis ist der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

111. Der unmittelbare Anlagenbereich im Sinne des § 50 WRG 1959 wird wie folgt festgelegt: ca. 150 m flussauf- und ca. 150 m flussabwärts der Wehrachse (von Profil 39 bei Mur-km 261,063 bis Profil 45 bei Mur-km 260,761).

112. Um Veränderungen an der Gewässersohle im Stauraum bis über die Stauwurzel hinaus und in der Unterwassereintiefung festhalten zu können, sind vor Baubeginn Querprofile des Gewässerbettes im Abstand von 200 m in der Mur - beginnend ca. bei Mur-km 262,635 (Profil 9 flussab der Umlagerungsstrecke) bis ca. Mur-km 259,017 (Profil 71 am Ende der Unterwassereintiefung) - aufzunehmen. Diese Profile sind in der Natur zu vermarken und sowohl lage- als auch höhenmäßig an das österreichische Bundespräzissionsnivellement anzuschließen.

113. Die Querprofile im Stauraum im Abstand von ca. 200 m sind vorerst in einem zeitlichen Abstand von 4 Jahren aufzunehmen. Die Ergebnisse der Messung sind mit der Betriebssohle in Verbindung zu bringen und planlich darzustellen. Die planliche Darstellung ist gemeinsam mit einer zusammenfassenden Beurteilung der Behörde vorzulegen.

114. Die Querprofile 10 und 37 sind jährlich zu vermessen, und sind die Ergebnisse mit der Betriebssohle in Verbindung zu bringen und planlich darzustellen. Diese Darstellung ist gemeinsam mit einer fachlichen Beurteilung der Behörde vorzulegen.

115. Für die Wehrverschlüsse ist für den Störfall eine netzunabhängige Steuerung vorzusehen.

116. Durchgeführte Stauraumspülungen oder Hochwasserdurchgänge mit Stauziellegung und freiem Durchfluss sind zu dokumentieren (Absenkzeit, Dauer freier Durchfluss, Aufstauzeit, Wasserabgabe bei Aufstau, Hochwasserabflussmengen, Ausuferungen, Schwebstoffsituation, Geschiebesituation, Übereinstimmung mit der projektgemäßen Abflusssituation, Räumung von Verklausungen, Bauwerksschäden etc.).

117. Nach Hochwasserdurchgängen > HQ 5 ist unmittelbar vor dem Wiederaufstau eine Fotodokumentation und eine Beurteilung über den Zustand der Gewässersohle und der Steindeckwerke in den Stauräumen zu erstellen.

118. Es ist eine Betriebsordnung mit verantwortlicher Zuteilung der Aufgaben (Wartungs- und Kontrollarbeiten, Beweissicherungen und Dokumentationen, Vorgangsweise bei Stauzielabsenkung, Stauraumspülung und Wiederaufstau, Begleitmaßnahmen bei Hochwasserereignissen, Verklausungen, etc.) zur Sicherstellung der konsensgemäßen Erhaltung und des konsensgemäßen Betriebes der Anlage zu erstellen. Die Betriebsordnung ist insbesondere auf Grundlage der Erfahrungen aus Stauraumspülungen und Hochwasserdurchgängen auf den neuesten Stand zu bringen, und sind die getroffenen Abänderungen oder Ergänzungen der Behörde bekannt zu geben. Weiters sind in diese Betriebsordnung auch alle notwendigen Informationsschienen bzw. Verständigungserfordernisse für alle Betriebsfälle mit aufzunehmen. Diese Betriebsordnung ist gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen (Fertigstellungsanzeige) der Behörde vorzulegen.

119. Für die Wehrverschlüsse (Segmente und Klappen) ist ein netzunabhängiger Antrieb vorzusehen, der auch bei abgestellter Kraftwerksanlage voll betriebsfähig ist.

120. Die im Zuge der Wasserhaltung anfallenden mit Feinsedimenten belasteten Pumpwässer sind über ausreichend dimensionierte Absetzbecken und einem nachgeschalteten Kiesfilter zu führen und in der Folge in die Mur einzuleiten.

121. Alle im Kraftwerksbetrieb zu begehenden absturzgefährlichen Stellen sind durch standsichere Geländer abzusichern.

122. Die im Zuge der Ausführung der Anlage allfällig durchgeführten Abänderungen des Einreichprojektes sind im technischen Ausführungsbericht und in den Ausführungsplänen darzustellen. Weiters ist die gesamte Anlage einschließlich Dammführungen, Begleitentwässerungen, Ufersicherungen etc. als Grundlage für die Abgrenzung der weiteren Erhaltung der Anlage im Katasterlageplan unter Anschluss eines Grundstücksverzeichnisses neuesten Datums darzustellen.

123. Eine Änderung der projektgemäß ständig besetzten Leit- und Überwachungsstelle ist der Behörde umgehend anzuzeigen und sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen.

124. Antreibendes Rechengut, das anlässlich der Rechenreinigung aus dem Gewässer geborgen wird, darf nicht wieder in das Unterwasser eingebracht werden. Dieses muss gesammelt und in einer geeigneten für das Gewässer unschädlichen Weise entsorgt werden.

125. Es muss im Regelbetriebsfall immer so viel Wasser aus dem Stauraum an das Unterwasser abgegeben werden, wie vom Oberwasser her zufließt. Somit ist ein Schwellbetrieb nicht gestattet.

126. Alle Verschlusseinrichtungen sind einmal jährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Über die durchgeführten Funktionsüberprüfungen der Verschlussorgane sind Aufzeichnungen zu führen, die im Betrieb aufzubewahren sind.

    Hinweis:
    Für die Schifffahrt sind in einvernehmlicher Vorgangsweise mit der Schifffahrtsbehörde Warneinrichtungen zu schaffen. Ebenso ist für die Schifffahrt eine Umsetzmöglichkeit bei den Wehranlagen einzurichten.

5.3.14. Wildökologie

127. Im Bereich der Arbeitsfelder und deren Umgebung ist eine Verschmutzung durch Abfälle, vor allem Lebensmittelreste die Beutegreifer anlocken, hintanzuhalten. Die bauausführenden Unternehmen sind darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und zu verpflichten, anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

128. Sicherung Baugrube: Zur Vermeidung ökologischer Fallen sind Baustellenbereiche – insbesondere allfällige Baugruben – in baufreien Zeiten so zu sichern, dass sie nicht zur Falle für Tiere werden. Die Flächen sind entweder entsprechend abzuplanken oder so zu gestalten, dass Tiere, die in die Baugrube fallen, selbstständig wieder aus dieser herauskommen können.

129. Für die Bau- und Betriebsphase ist die Durchlässigkeit für (semi-)terrestrische Tiere (zB Fischotter) entlang der Mur zu gewährleisten. Die Baustellenlogistik bzw. die Absicherungen und Abplankungen der Baustelle samt Baustelleneinrichtungsflächen wird mit der ökologischen Bauaufsicht abgestimmt. Eine gefahrlose Umgehung von Querbauwerken ist jederzeit baulich sicherzustellen. Durch eine entsprechende Baustellenlogistik wird die Durchlässigkeit während der Bauphase zu Hauptaktivitätszeiten des Fischotters sichergestellt. Der Fischotter muss die Möglichkeit

haben, das Baufeld auf zumindest einer Uferseite zu queren. Hierfür dürfen keine Hindernisse (zB keine Bauzäune quer zum Wanderkorridor) bestehen. Weiters ist der Ein- und Ausstieg für den Fischotter über die Uferböschungen im gesamten Baustellenbereich sicherzustellen (zB keine steilen, unüberwindbaren Uferböschungen). Funktion: Sicherstellung der Durchgängigkeit für (semi-)terrestrische Tiere entlang von Gewässern. Es ist jedoch darüber hinaus auch baulich sicherzustellen, dass auch eine gefahrlose Umgehung von Hindernissen auch in der Betriebsphase für den Fischotter möglich ist.

5.4. Hinweise Arbeitnehmerschutz

1. Erhöhte Bereiche (Standplätze) sowie Öffnungen und Vertiefungen in Fußböden, von denen Arbeitnehmer abstürzen können, sind abzusichern (zB mittels Geländerung mit Fuß- und Mittelwehr). Dies gilt für die Bereiche Wehranlage und Krafthaus (§ 11 AStV).
2. Um ein gefahrloses Verlassen des Krafthauses über die Flucht-/Verkehrswege bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung zu ermöglichen, ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen. Diese kann zB mittels Beleuchtungskörper mit Notlichteinsatz erfolgen (§ 9 AStV).
3. Stiegenläufe mit mehr als 4 Stufen sind mit einem Handlauf auszustatten (§ 4 AStV).
4. Drehende oder rotierende Teile von maschinellen Einrichtungen sind als Gefahrenstelle durch Schutzeinrichtungen so zu sichern, dass ein möglichst wirksamer Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Primär sind Gefahrenstellen durch Verkleidungen bzw. Verdeckungen zu sichern, die das Berühren der Gefahrenstellen verhindern (ÖNORM EN ISO 13857:2008).
5. Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren im Hinblick auf die erforderlichen Tätigkeiten (Kontrolltätigkeiten, Störungsbehebungen, Wartungsarbeiten) zu ermitteln und zu beurteilen. Die Ergebnisse der Ermittlungen/Beurteilungen sowie allfällige durchgeführte Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 4 und 5 ASchG iVm § 2 DOK-VO).
6. Das Hebezeug bzw. die Krananlage sind prüfpflichtige Arbeitsmittel im Sinne der Arbeitsmittelverordnung und sind die vorgesehenen Überprüfungen durch Fachkundige im Sinne der §§ 7 und 8 AMVO durchzuführen.
7. Für die erste Löschhilfe im Krafthaus ist eine für Elektrobrände geeignete Löschhilfe bereitzuhalten (§ 42 AStV).
8. In jeder Arbeitsstätte (Krafthaus) ist eine Ausstattung an Mitteln für die Erste Hilfe bereitzustellen (zB ÖNORM Z1020, § 39 AStV).
9. Alle Arbeitnehmer, die mit Arbeiten an oder in der Nähe der Wasserfassung oder mit Arbeiten im Krafthaus beschäftigt werden, sind über mögliche Gefahren nachweislich zu unterweisen (§ 12 ASchG).
10. Bei Arbeiten, die im Bereich der Wasserfassung und an oder im Krafthaus durch Arbeitnehmer allein durchgeführt werden, ist eine wirksame Überwachung im Sinne des § 61 Abs 6 ASchG sicher zu stellen. Dazu sind die Broschüren „Alleinarbeitsplätze (AAP) – Sichere Grundlagen“ sowie „Alleinarbeitsplätze – Beispielsammlung“ der Arbeitsinspektion, abrufbar unter: www.arbeitsinspektion.gv.at (Service - Publikationen) heranzuziehen.

6. Kosten

Gemäß dem V. Teil Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, haben die Energie Steiermark Green Power GmbH, FN 37211y, und die Verbund Hydro Power GmbH, FN 84438z, beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH,

1.	als Kommissionsgebühren nach der **Landes-Kommissionsgebührenverordnung** 2013, LGBl. Nr. 123/2012, idgF	
a)	nach § 1 Z 2 für die mündlichen Verhandlungen am 23.09.2024 (16 Amtsorgane, insg. 196/2 Stunden á € 24,90) sowie am 24.09.2024 (16 Amtsorgane, insg. 180/2 Stunden á € 24,90)	€ 9.362,40

2.	als Verwaltungsabgabe nach der **Landes-Verwaltungsabgabenverordnung** 2016, LGBl. Nr. 73/2016 idgF	
a)	nach Tarifpost B105 für diesen Bescheid (UVP-Genehmigungsbescheid) á € 1.357,00	€ 1.357,00
b)	nach Tarifpost A4 für die Verhandlungsniederschriften pro Bogen á € 6,20 (insg. 16 Bögen) - max. jedoch € 1.357,00	€ 99,20
c)	nach Tarifpost A7 für 277 Vidierungen der Projektunterlagen in 6-facher Ausführung (insg. 1.662 Vidierungen) á € 6,20 – max. jedoch € 1.357,00	€ 1.357,00

zusammen: € 12.175,60

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:
Die Energie Steiermark Green Power GmbH, FN 37211y, und die Verbund Hydro Power GmbH, FN 84438z, beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, werden ersucht,

3.	als Bundesgebühren nach dem **Gebührengesetz** 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idgF	
a)	nach Tarifpost 5 Abs 1 für die Projektunterlagen pro Bogen á € 3,90 - max. jedoch € 21,80 (277 Vidierungen in 6-facher Ausfertigung; insg. 1.662 Vidierungen)	€ 14.137,80

b) nach Tarifpost 6 Abs 1 für die Anträge vom 20.07.2023 und 08.10.2024 á € 14,30	€ 28,60
c) nach Tarifpost 7 Abs 1 Z 2 für die Verhandlungsniederschriften vom 23.09.2024 und 24.09.2024 pro Bogen á € 14,30 (insg. 16 Bögen)	€ 228,80

zusammen: € 14.395,20

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten. Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, welches diese sodann mit einer Gebührenerhöhung iHv 50 % (§ 9 Abs 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die **Energie Steiermark Green Power GmbH, FN 37211y,** und die **Verbund Hydro Power GmbH, FN 84438z,** beide vertreten durch die **ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH,** ergibt sich eine

Gesamtsumme von € 26.570,80

7. Rechtsgrundlagen

- §§ 3, 5, 14, 16, 17, 19, 22, 24k sowie 39 iVm Anhang 1 Z 30 lit. c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF BGBl. I Nr. 35/2025;
- §§ 17, 18 und 19 Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975 idgF BGBl. I Nr. 144/2023;
- §§ 5, 9, 11, 12, 12a, 13, 15, 21, 22, 30a, 30c, 32, 50, 104a, 105, 111, 112 und 120 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF BGBl. I Nr. 73/2018;
- §§ 2, 3, 5, 8, 10 und 11 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk ElWOG 2005), LGBl. Nr. 70/2005 idgF LGBl. Nr. 73/2023;
- § 3 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 idgF BGBl. I Nr. 204/2022;
- Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020), BGBl. II Nr. 308/2020;
- §§ 3, 5, 17, 18, 19, 27, 28 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017), LGBl. Nr. 71/2017 idgF LGBl. Nr. 70/2022;
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.05.2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wildlebenden Tieren einschließlich Vögel (Artenschutzverordnung), LGBl. Nr. 40/2007;
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. September 2014 über die Erklärung des Ober- und Mittellaufs der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen (AT2236000) zum Europaschutzgebiet Nr. 5, LGBl. Nr. 101/2014 idgF LGBl. Nr. 75/2021;

- §§ 2 und 58 Abs 2a Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF LGBl. Nr. 133/2024;
- §§ 1, 3, 7 und 10 Steiermärkisches Ortsbildgesetz 1977, LGBl. Nr. 54/1977 idgF LGBl. Nr. 87/2013;
- § 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF BGBl. I Nr. 56/2024;
- § 12 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), BGBl. Nr. 27/1993 idgF BGBl. I Nr. 110/2024;
- §§ 44a, 44b, 37, 45, 57, 76, 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF BGBl. I Nr. 50/2025;
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 idgF;
- Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 idgF;
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED III – Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 idgF;
- EU-Beschleunigungsverordnung -Verordnung (EU) 2022/2577 vom 22. Dezember 2022 idgF;
- Wasserrahmen-Richtlinie – Richtlinie 2006/60/EG vom 23. Oktober 2000 idgF;
- §§ 42 Abs 3 und § 43 Abs 4 Eisenbahngesetz 1957 – (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idgF BGBl. I Nr. 50/2025;
- §§ 24, 25a Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG 1964), LGBl. Nr. 154/1964 idgF LGBl. Nr. 80/2021;
- § 3 Z 6 und Z 7 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF LGBl. Nr. 73/2023;
- § 3 Abs 2 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1971 idgF LGBl. Nr. 24/2022;
- § 1 Abs 2, Tarif A TP4 und TP7 sowie Tarif B TP105 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016) LGBl. Nr. 73/2016 idF LGBl. Nr. 60/2024;
- § 1 Z 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013) LGBl. Nr. 123/2012 idF LGBl. Nr. 55/2015;
- § 11 Abs 1 Z 1 iVm § 14 TP5 Abs 1, TP6 Abs 1 und TP7 Abs 1 Z 2 des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idgF BGBl. I Nr. 20/2025.

8. Entscheidungsgründe

8.1. Verfahrensgang und Sachverhalt

Die Energie Steiermark Green Power GmbH, FN 37211y, und die Verbund Hydro Power GmbH, FN 84438z, beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, haben mit Eingabe vom 20.07.2023 bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige UVP-Behörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß UVP-G 2000 unter Mitanwendung der bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben „Murkraftwerk Leoben-Ost“ eingebracht und diesem Antrag umfassende Projektunterlagen und eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) angeschlossen.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 ff in Verbindung mit Anhang 1 Z 30 lit c UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständige Behörde für die Durchführung des konzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Steiermärkische Landesregierung.

Mit Evaluierungsauftrag vom 07.08.2023, GZ: ABT13-147174/2023-3 wurden die Unterlagen den beigezogenen und bescheidmäßig bestellten Sachverständigen zur Vollständigkeitsprüfung übermittelt. Aufgrund der zumindest teilweisen Ergänzungsbedürftigkeit der Unterlagen wurde mit Verfahrensanordnung vom 13.11.2023, GZ: ABT13-147174/2023-42, ein Verbesserungsauftrag erteilt.

Mit Eingabe vom 31.01.2024 haben die Projektwerberinnen verbesserte Unterlagen vorgelegt, welche einer Zweitevaluierung unterzogen wurden. Die Zweitevaluierung brachte zum Ergebnis, dass die Unterlagen für die fachliche Beurteilung vollständig und inhaltlich ausreichend sind.

Der Genehmigungsantrag samt Unterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung sowie die Fachgutachterliste wurden den mitwirkenden Behörden gemäß § 5 Abs 3 UVP-G 2000 zur Stellungnahme übermittelt. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben ist ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen und hat mit Schreiben vom 10.04.2024 mitgeteilt, dass im Projektgebiet derzeit keine wasser- oder naturschutzrechtlichen Verfahren – soweit sie ihren Zuständigkeitsbereich betreffen – anhängig sind. Die Fachgutachterliste wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsbehörde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, verwies hinsichtlich fachlicher Belange auf den beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehrstechnik. Für den Fall, dass für die Inanspruchnahme von Bauverbotszonen oder für den Anschluss an Landesstraßen bzw. Verkehrsflächen von Gemeinden keine Zustimmungserklärungen der entsprechenden Stellen vorgelegt werden können, wurde darüber informiert, dass bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24 bzw. § 25a Stmk LStVG die Ausnahmebewilligungen durch die UVP-Behörde zu erteilen sind. Entsprechendes gelte auch für die Inanspruchnahme des Bauverbotsbereiches bzw. Gefährdungsbereiches gemäß § 42 bzw. § 43 EisbG. Bei Vorliegen eines Luftfahrthindernisses im Sinne des LFG sei auch ein Sachverständiger für den Fachbereich Luftfahrttechnik beiziehen.

Die Umweltverträglichkeitserklärung wurde der Umweltanwältin und der Standortgemeinde gemäß § 5 Abs 4 UVP-G 2000 zur Stellungnahme übermittelt. Die Umweltanwältin hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (ELAK: OZ 73).

Die sonstigen am Verfahren zu beteiligenden Formalparteien und Amtsstellen wurden über das Einlangen des Genehmigungsantrages gemäß § 5 Abs 5 UVP-G 2000 informiert.

Mit Edikt vom 26.03.2024, das am 27.03.2024 veröffentlicht wurde, wurde das Vorhaben gemäß §§ 9 und 9a UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 44a und 44b AVG in den Tageszeiten „Kronen Zeitung“ und „Kleine Zeitung“, auf der Internetseite und Amtstafel der Behörde sowie der Amtstafel der Stadtgemeinde Leoben ordnungsgemäß kundgemacht. Der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde wurden gemäß § 9 Abs 4 UVP-G 2000 der Antrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung angeschlossen. Von 27.03.2024 bis 10.05.2024 (Auflagefrist) wurden der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung bei der Behörde und der Stadtgemeinde Leoben als Standortgemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Darauf und dass innerhalb der Auflagefrist (vom 27.03.2024 bis 10.05.2024) jedermann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben kann und Parteien schriftlich Einwendungen erheben können, wurde im Edikt hingewiesen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Kundmachung eines Antrages durch Edikt zur

Folge hat, dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig (innerhalb der Auflagefrist) bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Innerhalb der Auflagefrist (vom 27.03.2024 bis 10.05.2024) haben folgende Personen eine Stellungnahme abgegeben bzw. Einwendungen erhoben [siehe Pkt. 8.6. (Einwendungen – Übersicht) und Pkt. 9.6. (Einwendungen)]:

- MMag. Ute Pöllinger als Umweltanwältin des Landes Steiermark (ELAK: OZ 79)
- Franz Mayer-Melnhof-Saurau als Fischereiberechtigter (ELAK: OZ 80)
- Arbeiterfischereiverein Leoben als Fischereiberechtigter, vertreten durch RA Dr. Gert Folk (ELAK: OZ 81)
- Dr. Ulrich Brossmann
- Helmut Belanyecz } gemeinsame Stellungnahme (ELAK: OZ 69)
- Franz Keppel

Zu den innerhalb der Auflagefrist erhobenen Einwendungen der Umweltanwältin und den von den Fischereiberechtigten geforderten Maßnahmen replizierte die Rechtsvertretung der Projektwerberinnen mit Stellungnahme vom 05.06.2024 (ELAK: OZ 84). Zu den drei Einschreitern (Dr. Ulrich Brossmann, Helmut Belanyecz und Franz Keppel) wurde die Behörde ersucht, den rechtlichen Status zu klären.

Bereits mit behördlichen Schreiben vom 29.05.2024, GZ: ABT13-147174/2023-83 wurden Dr. Ulrich Brossmann, Helmut Belanyecz und Franz Keppel aufgefordert bekanntzugeben, in welcher Funktion sie in diesem Verfahren auftreten.

Mit Eingabe vom 05.06.2024 (ELAK: OZ 86) teilte Dr. Ulrich Brossmann im Wesentlichen mit, dass sie diese gemeinsame Stellungnahme als engagierte Bürger, Naturschützer und Fischer zum Schutz der Fischfauna, insbesondere zum Schutz des Huchens eingebracht haben, wenngleich ihm (ihnen) bewusst ist, dass ihm (ihnen) in rechtlicher Hinsicht keine wie auch immer geartete Parteistellung zukommt, da sie im Projektgebiet weder Grundeigentümer noch Fischereiberechtigte oder sonst irgendwie Betroffene sind. In Frage gestellt wurde aufgrund des Klimawandels und des tendenziell abnehmenden Energieertrags (Strom durch Wasserkraft) auch die Wirtschaftlichkeit des Projektes im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energieträgern und wurden schließlich auch Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf Erholungsraum, Stadtbild und Lebensraum für (weitere) Tiere geäußert.

Mit Eingabe vom 06.06.2024 (ELAK: OZ 87) teilte Dr. Rudolf Gürtler (em. Rechtsanwalt) mit, dass er das behördliche Schreiben vom 29.05.2024 von Helmut Belanyecz erhalten habe, ihm der Ablauf der Auflagefrist bewusst ist, er jedoch der Behörde auch seine Überlegungen mit auf den Weg geben möchte. Dazu verwies er zunächst auf die Studie „Der Huchen stirbt aus – was tun“ und skizzierte dann die von ihm als solche bezeichneten Natursünden und Irrwege der Wasserkraftlobby. Diese reichen von der Zerstörung von Mäandern und natürlichen Retentionsflächen, über tödliche Verletzungen von Fischen durch Fischwanderhilfen und gewässerschädlichem Schwallbetrieb, bis hin zu in Stauhaltungen emittierendem Methangas. Weiters wurde vorgebracht, dass Gewässer zu Zeiten eines erhöhten Strombedarfs trockenfallen und ein bei höherem Wasserangebot erzeugter Stromüberschuss mangels Langzeitspeicher an energieärmeren Tagen nicht abgerufen werden kann.

Mit Eingabe vom 13.06.2024 legte die Rechtsvertretung der Projektwerberinnen eine Stellungnahme von Dr. Regina Petz-Glechner vom 11.06.2024 vor, der zu entnehmen ist, dass im Stauraum des geplanten Kraftwerks Methan nicht bzw. maximal in unerheblichem Ausmaß emittiert wird (ELAK: OZ 88).

Helmut Belanyecz brachte mit Schreiben vom 23.06.2024 (ELAK: OZ 95) vor, dass er sich als österreichischer Staatsbürger für die Natur, die Umwelt und die Gewässer verantwortlich fühlt, was sich in seinem beruflichen Werdegang widerspiegelt und weswegen er sich berechtigt fühlt, zum Vorhaben eine konkrete Meinung zu vertreten.

Franz Keppel hat sich zum behördlichen Schreiben vom 29.05.2024 nicht geäußert.

Auf die Einwendungen der Umweltanwältin des Landes Steiermark, des Franz Mayer-Melnhof-Saurau und des Arbeiterfischereiverein Leoben wird unter Pkt. 9.6. (Einwendungen) näher eingegangen.

Zur Beurteilung des Vorhabens erstellte die Behörde gemeinsam mit dem koordinierenden Sachverständigen DI Ernst Simon einen schutzgutbezogenen Fragenkatalog. Den beigezogenen und bescheidmäßig bestellten Sachverständigen wurde mit Schreiben vom 06.05.2024, GZ: ABT13-147174/2023-72, der Auftrag erteilt, 1. Befund und Gutachten zu erstellen, 2. die Fragen gemäß Fragenkatalog zu beantworten und 3. zu den Einwendungen der Parteien eine fachliche Stellungnahme abzugeben. Aufbauend auf die erstatteten Teilgutachten erstellte der koordinierende Sachverständige das Umweltverträglichkeitsgutachten vom 02.08.2024 gemäß § 12 UVP-G 2000 (ELAK: OZ 116).

Mit Schreiben vom 05.08.2024, GZ: ABT13-147174/2023-114, wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 den Projektwerberinnen, den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin des Landes Steiermark, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sowie der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Kenntnisnahme übermittelt. Das Umweltverträglichkeitsgutachten wurde ebenso an Franz Mayer-Melnhof-Saurau, Dr. Ulrich Brossmann, Helmut Belanyecz und Franz Keppel sowie dem Arbeiterfischereiverein Leoben und der Umweltbundesamt GmbH zugestellt. Im Schreiben vom 05.08.2024 wurde darauf hingewiesen, dass die Behörde von der Strukturierung des Verfahrens gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 Gebrauch macht, für weitere Vorbringen der Verfahrensparteien zum Vorhaben oder zu den einzelnen Fachbereichen eine Frist bis zum 13.09.2024 (einlangend) gesetzt wird und nach Ablauf der Frist erstattete Vorbringen im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Von 05.08.2024 bis 03.09.2024 wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 bei der Behörde und der Stadtgemeinde Leoben als Standortgemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurde gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 auf der Internetseite und Amtstafel der Behörde sowie der Amtstafel der Stadtgemeinde Leoben ordnungsgemäß kundgemacht (ELAK: OZ 113). In dieser Kundmachung wurde abermals auf die Strukturierung des Verfahrens gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 hingewiesen.

Mit Eingabe vom 04.09.2024 (ELAK: OZ 124) haben die Projektwerberinnen eine Projektmodifikation dahingehend vorgenommen, als ergänzende Maßnahmen zur Verringerung der Schallimmissionen in der Bauphase zum Projektbestandteil erklärt wurden. In der Folge wurde dem schalltechnischen und human-/umweltmedizinischen Amtssachverständigen der Auftrag erteilt, die vorgenommene Projektmodifikation aus der Sicht des jeweiligen Fachbereiches zu beurteilen. Die schalltechnische Stellungnahme erging mit Schreiben vom 16.09.2024 (ELAK: OZ 140), die darauf aufbauende human-/umweltmedizinische Gutachtensergänzung mit Schreiben vom 23.09.2024 (ELAK: OZ 142).

Innerhalb der Stellungnahme- bzw. Strukturierungsfrist (vom 05.08.2024 bis 13.09.2024) haben folgende Personen weitere Vorbringen zum Vorhaben bzw. den einzelnen Fachbereichen erstattet [siehe Pkt. 9.6. (Einwendungen)]:

- Arbeitsinspektorat Steiermark (ELAK: OZ 122)
- MMag. Ute Pöllinger als Umweltanwältin des Landes Steiermark (ELAK: OZ 123)

- Franz Mayer-Melnhof-Saurau, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Rudolf Zahlbruckner und Dr. Gerhard Richter (ELAK: OZ 128)
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (ELAK: OZ 129)
- Arbeiterfischereiverein Leoben, vertreten durch RA Dr. Gert Folk (ELAK: OZ 130)
- Niklasdorf Energie- und Liegenschaftsverwaltungs GmbH (ELAK: OZ 131)
- Projektwerberinnen (ELAK: OZ 138)

Mit Kundmachung vom 03.09.2024, GZ: ABT13-147174/2023-119, wurde die mündliche Verhandlung für 23.09.2024 und 24.09.2024 im LiveCongress Leoben, Hauptplatz 1, 8700 Leoben, anberaumt. In dieser Kundmachung wurde nochmals auf die Strukturierung des Verfahrens gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 hingewiesen.

Die mündliche Verhandlung wurde am 23.09.2024 und 24.09.2024 durchgeführt. Im Zuge der Verhandlung wurden offene Beweisfragen weitestgehend geklärt, Auflagenvorschläge in Abstimmung mit den jeweiligen Sachverständigen geändert und das Ermittlungsverfahren gemäß § 16 Abs 3 UVP-G 2000 - mit Ausnahme der Teilbereiche Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter, Freizeit und Erholung, Naturschutz, Hydrogeologie, Wasserbautechnik, Gewässerökologie und Fischerei - geschlossen.

Nach der mündlichen Verhandlung, konkret mit Eingabe vom 08.10.2024 (ELAK: OZ 148), haben die Projektwerberinnen für die Ausnahme vom Verbot der Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schutzgut: Würfelnatter) einen Antrag gemäß § 17 Abs 5 Z 3 StNSchG 2017 gestellt. Dem Antrag war eine Alternativenprüfung, welche mit Eingabe vom 28.11.2024 (ELAK: OZ 169) ergänzt wurde, angeschlossen. Die mit behördlichem Schreiben vom 09.10.2024 beauftragte naturschutzfachliche Gutachtensergänzung ist am 18.10.2024 (ELAK: OZ 152), die weitere Ergänzung am 03.12.2024 (ELAK: OZ 171) bei der Behörde eingelangt.

Zu den in der mündlichen Verhandlung offen gebliebenen Fragen (Kleingartensiedlung und temporäre Zufahrt zur Sportanlage Lerchenfeld) hat die Sachverständige für den Fachbereich Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter, Freizeit und Erholung mit Eingabe vom 08.10.2024 Stellung genommen (ELAK: OZ 149).

Das ergänzende hydrogeologische Gutachten ist am 05.11.2024 bei der Behörde eingelangt (ELAK: OZ 155).

Die offenen Fragen des Arbeiterfischereivereins Leoben (vgl. ELAK: OZ 130) wurden im fischereifachlichen Gutachten vom 08.11.2024 (ELAK: OZ 160) bzw. in der gemeinsamen Fragebeantwortung der Sachverständigen für Fischerei, Gewässerökologie und Wasserbautechnik vom 05.11.2024 (ELAK: OZ 157) beantwortet. Im fischereifachlichen Gutachten wurden auch die in der mündlichen Verhandlung zu den begehrten Maßnahmen zum Schutz der Fischerei getätigten fachlichen Aussagen verschriftlicht.

Die Gutachtensergänzungen bzw. ergänzenden fachlichen Stellungnahmen (ELAK: OZ 149, 152, 155, 157, 160 und 171) wurden den Parteien mit behördlichen Schreiben vom 04.11.2024, 06.11.2024, 13.11.2024 und 04.12.2024 übermittelt und wurde ihnen im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit eingeräumt dazu Stellung zu nehmen.

Innerhalb der gewährten Fristen haben folgende Personen eine Stellungnahme abgegeben:

- MMag. Ute Pöllinger als Umweltanwältin des Landes Steiermark (ELAK: OZ 163, 164, 165 und 177).

- Franz Mayer-Melnhof-Saurau, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Rudolf Zahlbruckner und Dr. Gerhard Richter (ELAK: OZ 179; Vorlage eines Grundbuchauszuges)
- Projektwerberinnen (ELAK: OZ 175, 178, 180)

Das Ermittlungsverfahren wurde mit behördlichem Schreiben vom 20.12.2024, GZ: ABT13-147174/2023-181, geschlossen.

Die für die Inanspruchnahme des Bauverbotsbereichs und des Gefährdungsbereichs der ÖBB-Eisenbahnstrecke Bruck an der Mur – St. Michael Ost (Streckennummer 8130) erforderlichen (zivilrechtlichen) Einigungen gemäß §§ 42 und 43 EisbG 1957 wurden der Behörde am 22.10.2025 vorgelegt (siehe OZ 205 des behördlichen elektronischen Aktes (ELAK)).

Mit selbiger Eingabe wurden auch die mit dem Land Steiermark (Landesstraßenverwaltung) und der Stadtgemeinde Leoben abgeschlossenen Übereinkommen/Vereinbarungen für die Inanspruchnahme der Bauverbotszone und die (Straßen-)Anschlüsse gemäß §§ 24 und 25a Stmk LStVG in Vorlage gebracht.

Die Zustimmungserklärungen sämtlicher vom Vorhaben betroffener Grundeigentümer, sofern nicht die Einräumung eines Zwangsrechtes gesetzlich vorgesehen ist (vgl. Pkt. 1), wurden der Behörde ebenfalls am 22.10.2025 nachgereicht.

8.2. Auswirkungen des geplanten Kraftwerks in der Bau- und Betriebsphase

Im Folgenden werden die gutachterlichen Ausführungen der Sachverständigen zu den unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Kraftwerks auf die Schutzgüter gemäß § 1 UVP-G 2000 sowie zur Einhaltung des Standes der Technik unter Berücksichtigung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 zusammenfassend wiedergegeben. Detailausführungen können den jeweiligen Fachgutachten entnommen werden.

8.2.1. Abfalltechnik

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und die dazu gehörenden Verordnungen sowie die abfalltechnisch relevanten Normen stellen die maßgeblichsten Verwaltungsvorschriften für den Fachbereich Abfalltechnik dar, aus denen der derzeitig anzuwendende Stand der Technik abgeleitet werden kann.

In den Projektunterlagen sind die Maßnahmen der getrennten Erfassung, Zwischenlagerung und Wiederverwendung, Verwertung oder ordnungsgemäße Entsorgung für die einzelnen Abfallarten nachvollziehbar dargestellt. Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Zwischenlagerung der gefährlichen Abfälle, von denen ein gewisses Gefährdungspotential ausgeht, sind aus fachlicher Sicht ausreichend, sofern alle Behälter für die anfallenden flüssigen gefährlichen Abfälle auf dichte Flächen, in dichte medienbeständige Container bzw. auf dichte medienbeständige Wannen gestellt werden.

ad Bauphase

In der Bauphase fallen einmalig 656.927,8 t an nicht gefährlichen und 757,3 t an gefährlichen Abfällen an. Die Abschätzung der einmalig anfallenden Abfallmassen für die mengenmäßig relevanten Abfallarten Bodenaushub, Betonabbruch, Eisen- und Stahlabfälle, Bau- und Abbruchholz, Baum- und Strauchschnitt sowie Baustellenabfälle erfolgte nachvollziehbar. Auch das erwartete Abfallaufkommen von mengenmäßig geringen, einmalig anfallenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen wurde nachvollziehbar angegeben. Für alle Abfallarten wurden Vorgaben über die Verwertung und Entsorgung gemacht.

Zirka 500 m flussabwärts der Hauptbaugrube östlich der ARA Leoben erfolgt die Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche im Ausmaß von rund 3,4 ha. In diesem Bereich sowie im Bereich der Betonmischanlage wird unter anderem Bodenaushubmaterial zwischengelagert. Eine genaue Einstufung des anfallenden Bodenaushubmaterials im Sinne einer Spezifizierung ist vorab nicht möglich und kann erst im Zuge der Bautätigkeit vorgenommen werden. Die Konkretisierung der Spezifizierung ist entsprechend den Vorgaben des zum Zeitpunkt der Bau- bzw. Verwertungsmaßnahme gültigen Bundesabfallwirtschaftsplans, derzeit der Bundesabfallwirtschaftsplan 2023, vorzunehmen. Die Konkretisierung der Spezifizierung des anfallenden Bodenaushubs ist Voraussetzung für eine Festlegung der Behandlungsmethode (Verwertung oder Deponierung). Aus den Projektunterlagen ergibt sich eine Wiederverwendung von 136.200 t an Bodenaushubmaterial für diverse Verfüllungen und Schüttung innerhalb des Vorhabens; die restlichen Mengen werden ordnungsgemäß entsorgt (Bodenaushubdeponie).

Weiters wird im Hauptbaugrubenbereich (Bauabschnitt 3) eine rund 2.300 m² große Baustelleneinrichtungsfläche hergestellt, in deren Nahbereich Sammelcontainer zur Erfassung und Zwischenlagerung verschiedener Abfallarten vorgesehen sind.

In der Bauphase anfallender Baum- und Strauchschnitt wird entweder entsorgt oder für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen wiederverwendet, was den Grundsätzen des Abfallwirtschaftsgesetzes „Wiederverwendung vor Beseitigung“ entspricht.

Fäkalwässer werden entweder über mobile WC-Anlagen gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt oder über das öffentliche Kanalnetz (Anbindung im Bereich der großen Baustelleneinrichtungsfläche 500 m flussabwärts der Hauptbaugrube) entsorgt. Demzufolge besteht keine Beeinträchtigung für Mensch und Umwelt durch die anfallenden Abwassermengen während der Bauphase.

Die Einhaltung der vorgesehenen abfalltechnischen Maßnahmen (sachgerechte Trennung, Sammlung und Behandlung der anfallenden Abfälle unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen) wird entsprechend dokumentiert.

Zusammenfassend sind bei Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und bei abfalltechnisch fachkundiger Bauführung keine mehr als geringfügigen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten. Bei projektgemäßer Umsetzung kann - auch bei einer vollständigen Deponierung des nicht wiederverwendbaren Bodenaushubmaterials - eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 durch die anfallenden Abfälle in der Bauphase nicht abgeleitet werden.

ad Betriebsphase

In der Betriebsphase wird mit 300,9 t an nicht gefährlichen und 0,4 t an gefährlichen Abfällen gerechnet. Den größten Anteil der im Betrieb anfallenden gefährlichen Abfälle machen Betriebsstoffe (Isolier- und Hydrauliköle sowie Schmierstoffe) aus. Bei den nicht gefährlichen Abfällen bildet das Rechengut mit etwa 300 t/a den mengenmäßig größten Anteil. Beim Rechengut handelt es sich hauptsächlich um biogenes Material. Da es sich bei dieser Abfallart um eine Abfallfraktion mit einem geringen Umweltgefährdungspotential handelt und neben der thermischen Verwertung auch eine Behandlung in einer mechanisch-biologischen Behandlungsanlage möglich ist, kann aus fachlicher Sicht von einer vernachlässigbaren Auswirkung auf die Umwelt und nicht mehr als geringfügigen Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ausgegangen werden.

Selbst vom gefährlichen Abfall Altöl, welches bei Revisionsarbeiten alle fünfzig Jahre mit etwa 3 t anfällt, sind bei ordnungsgemäßer Erfassung, Zwischenlagerung und Entsorgung inklusive nachfolgender Verwertung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die im Krafthaus anfallenden Abwässer aus der Teeküche und den Sanitäranlagen werden über das öffentliche Kanalnetz entsorgt. Demzufolge besteht keine Beeinträchtigung für Mensch und Umwelt durch die anfallenden Abwassermengen während der Betriebsphase.

Zusammenfassend sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb die Auswirkungen auf die Umwelt vernachlässigbar. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 durch die anfallenden Abfälle in der Betriebsphase kann nicht abgeleitet werden.

Zusammenfassung

Die abfalltechnisch relevanten Inhalte in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Fachbericht Abfallwirtschaft und Altlasten sowie im Baustellenkonzept können aus fachlicher Sicht als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt werden. Mögliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser (ausgenommen Grundwasser) wurden geprüft.

Bei projektgemäßer Umsetzung sowie Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschlagenen Auflagen wird den Zielen und Grundsätzen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 entsprochen und werden die anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt.

Es ergeben sich keine Feststellungen, die mit den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 UVP-G 2000 in Widerspruch stehen. Im Übrigen wurden Auflagenvorschläge erstattet, die von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben wurden.

8.2.2. Bau- und Brandschutztechnik

Das geplante Kraftwerk soll als Massivbaukörper auf fünf Ebenen ausgeführt werden. Die Ebenen stellen sich wie folgt dar:

- Ebene 5 Turbinenboden
- Ebene 4 Turbinenachse
- Ebene 3 Kabelkeller
- Ebene 2 Maschinenhalle, Technikräume, Warte
- Ebene 1 Lager, Kompressor, Aufenthaltsräume, Luftraum der Maschinenhallte
- Ebene 0 Zufahrtsebene, Trafos

Die Erschließung der einzelnen Ebenen erfolgt über ein Treppenhaus, die Erschließung des Bauwerkes selbst über eine neu zu errichtende Zufahrtsstraße.

Dem Gutachten für Bau- und Brandschutztechnik ist zu entnehmen, dass die geplante Ausführung dem Stand der Technik iSd Stmk Baugesetzes entspricht. Das ausgearbeitete Brandschutzkonzept samt den darin angeführten Maßnahmen entspricht ebenfalls den Regeln der Technik, sodass bei projektgemäßer Realisierung keine Einwände gegen das geplante Kraftwerk bestehen. Sämtliche bautechnischen Vorschriften werden eingehalten.

8.2.3. Elektro- und Explosionsschutztechnik inkl. Lichttechnik und elektromagnetische Felder

Die elektrotechnisch relevanten Inhalte ergeben sich insbesondere aus dem Technischen Bericht und den Fachbeiträgen Elektrotechnik, Elektromagnetische Felder und Licht.

Die Planung für das Kraftwerk und die dafür erforderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel entsprechen dem Stand der Technik. Die geplante Erzeugungsanlage und die dafür erforderlichen elektrischen Einrichtungen entsprechen ebenso dem Stand der Technik. Im Projekt sind geeignete Maß-

nahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

Bei der Errichtung der Hochspannungsanlagen ist die OVE-Richtlinie R 1000-3:2019:01-01 ex lege einzuhalten. Darüber hinaus sind mit Ausnahme von Abschnitt 10 auch die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 und der OVE EN 61936-1 AC:2017-08-01 einzuhalten. Die Errichtung von Erdungsanlagen von Hochspannungsanlagen erfordert die Anwendung der Bestimmungen der OVE EN 50522:2023-11-01 (ersetzt Abschnitt 10 der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01). Die ÖVE/ÖNORM EN 61936-1 trifft Regelungen zum Brandschutz. In der OVE-Richtlinie R 12-1:2013-10-01 sind dazu Konkretisierungen enthalten, insbesondere zu den aus Brandschutzgründen einzuhaltenden Sicherheitsbereichen (3 m im Umkreis der Blocktransformatoren und 1 m im Umkreis des Eigenbedarfstransformators, sofern hier keine Abgrenzung durch Brandschutzwände erfolgt). Bei der Verlegung von Hoch- und Niederspannungskabelleitungen (Energie-, Steuer- und Messkabeln) gelten die Bestimmungen der OVE E 8120:2017-07-01. Für die Errichtung und den Betrieb der elektrischen Niederspannungsanlagen gelten die Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01. Zum Schutz gegen elektrischen Schlag ist ein dreistufiges Sicherheitskonzept umzusetzen. Zum Schutz vor Gefährdungen durch Blitzschläge werden das geplante Kraftwerk sowie die im Freien aufgestellten Transformatoren mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Die Batterieräume sind aufgrund des bei der Ladung der Batterien durch elektrolytische Zersetzung entstehenden Wasserstoffs entsprechend der OVE EN IEC 62485-2:2019-05-01 ausreichend technisch zu be- und entlüften. Die Fußböden haben einen elektrischen Widerstand zwischen 5x104 Ω und 107 Ω aufzuweisen. Die Funktionsweise der Schutz-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen der Kraftwerks- und elektrischen Anlagen muss ob des damit verbundenen Gefahrenpotentials dauernd gewährleistet sein.

Für die im Detail zu genehmigenden elektrischen Vorhabensteile sind aus fachlicher zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig, sodass im Fachgutachten Auflagenvorschläge formuliert, die von der Behörde als Nebenstimmungen vorgeschrieben wurden (Auflagen Nr. 4 bis 19). Diese betreffen unter anderem Nachweise über die ordnungsgemäße „Erst-Ausführung“ (Herstellung) und die Durchführung von wiederkehrenden Überprüfungen zum Nachweis der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes. Für die Erzeugungsanlage als Gesamtheit ist eine EG-Konformitätserklärung erforderlich sowie die Anbringung einer CE-Kennzeichnung [siehe dazu im Detail auch die Ausführungen zum Stmk ElWOG 2005 (Pkt. 9.4.4.) und zum Elektrotechnikgesetz 1992 (Pkt. 9.4.5.)].

Im Ergebnis bestehen gegen das geplante Kraftwerk bzw. die Errichtung und den Betrieb der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung keine Bedenken. Es kann davon ausgegangen werden, dass weder durch die elektrischen Anlagen noch durch die Betriebsmittel die Betriebssicherheit bzw. die Sicherheit von Personen und Sachen noch in ihrem Gefährdungs- oder Störungsbereich unzulässige Auswirkungen und Störungen anderer elektrischer Anlagen oder Betriebsmittel oder sonstiger Anlagen auftreten werden. Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie unzumutbare Belästigungen werden vermieden.

ad Licht

Die geplante Beleuchtung inkl. Sicherheits- und Notbeleuchtung entspricht dem Stand der Technik. Bei projektgemäßer Realisierung der Außenbeleuchtung und Umsetzung der projektintegralen Lichtimmissionsminderungsmaßnahmen werden während der Bauphase die Blendung und Ausleuchtung von Aufenthaltsräumen der Anrainer weitgehend vermieden, sodass lediglich temporäre, kurzfristig wahrnehmbare und damit als geringfügig einzustufende Auswirkungen zu erwarten sind. Während der Betriebs-

phase treten im Regelbetrieb keine Lichtimmissionen auf. In Sonderfällen, wie zB Betriebsstörung oder Hochwasser, wird das Kraftwerk, insbesondere die Wehranlage, Wehrbrücke, Rechenreinigungsmaschine und der Krafthausvorplatz, zeitweilig beleuchtet. Dadurch kommt es in – in direkter Sichtbeziehung zum Kraftwerksstandort gelegenen – Aufenthaltsräumen der Anrainer zu kurzfristig wahrnehmbaren Lichtimmissionen, die als geringfügig einzustufen sind. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung wurde eine Nebenbestimmung vorgeschrieben (Auflage Nr. 12).

ad Elektromagnetische Felder

Die vom geplanten Kraftwerk ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Emissionen wurden hinsichtlich der Einhaltung bestehender Grenzwerte bewertet.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen (Exposition) werden gemäß dem vorliegenden Fachbericht nachfolgende Regelwerke berücksichtigt (OVE-Richtlinie R 23-1:2017 04 01 „Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz Teil 1: Begrenzung der Exposition von Personen der Allgemeinbevölkerung“ und Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF)).

Elektrische Felder

Für den Energietransport werden nur Kabel mit elektrisch leitfähigen geerdeten Kabelschirmen verwendet, die die elektrischen Felder nach außen vollständig abschirmen. Die bei den geplanten elektrischen Leitungsanlagen auftretenden elektrischen Felder (50-Hz-Feld - Netzfrequenz) haben somit keine Relevanz.

Magnetische Felder

Magnetische Felder sind grundsätzlich nicht wirksam abschirmbar. Das Auftreten von magnetischen Feldern relevanter Größe wird in den Projektunterlagen in folgenden Anlagenbereichen als möglich beschrieben:

- im Generatorschacht,
- direkt an den 30-kV-Kabeln für den Energieabtransport,
- im Bereich der Niederspannungsseite der Blocktransformatoren und
- im Bereich der Niederspannungsseite der EB-Transformatoren und
- in den Kabelböden im Bereich der Energieableitungen

Bei der Beurteilung werden Bereiche unterschieden, die sich nur auf das Innere des geplanten Kraftwerks beziehen und zu denen die Allgemeinheit grundsätzlich keinen Zutritt hat (berufliche Exposition), sowie Bereiche, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

→ *Berufliche Exposition*

Für beruflich exponierte Personen bzw. für Personen der Allgemeinbevölkerung, die sich innerhalb des Kraftwerks aufhalten können, sind alle stromstarken Leiter innerhalb des geplanten Kraftwerks relevant. Arbeitnehmer dürfen keinen elektromagnetischen Feldern ausgesetzt werden, welche die in der Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF) festgesetzten Grenzwerte überschreiten. Dazu sind für das Kraftwerksinnere projektintegrale Maßnahmen vorgesehen, die aus fachlicher Sicht als geeignet und ausreichend anzusehen sind. Für die Zeit nach der Inbetriebnahme des Kraftwerks wurde ein Auflagenvorschlag für die Durchführung einer Arbeitsplatzevaluierung (§§ 7, 9 und 10 VEMF) sowie dafür, dass Arbeitnehmer über Gefährdungen durch elektromagnetische Felder zu informieren und entsprechend zu unterweisen sind (§ 8 VEMF), formuliert. Der Auflagenvorschlag wurde von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben (Auflage 14).

→ *Allgemeinbevölkerung - Energieabtransport*

Für die Allgemeinbevölkerung sind magnetischen Felder nur im Bereich der Energieableitung (30-kV-Kabel) relevant. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Referenzwerte der magnetischen Flussdichte für die Allgemeinbevölkerung gemäß OVE-Richtlinie R23-1 (200 µT bei 50 Hz) jedenfalls in allen allgemein zugänglichen Bereichen mit hohem Abstand nicht überschritten werden.

Höherfrequentierte elektromagnetische Felder

Bei Hochspannungs-Freileitungen kann es an den Leiterseilen aufgrund der hohen Oberflächenfeldstärken zu Funkenentladungen kommen, was mit der Aussendung hoher- bis hochfrequenter elektromagnetischer Felder verbunden ist.

Bei Kabelleitungen – wie beim geplanten Kraftwerk – wird dies durch die elektrische Isolation der Leiter verhindert. Hochfrequente elektromagnetische Aussendungen sind daher gegenständlich vernachlässigbar.

Ergebnis

Bei den Leitungen werden die Expositionswerte für elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten eingehalten.

8.2.4. Geologie und Geotechnik

Die geologisch und geotechnisch relevanten Inhalte ergeben sich insbesondere aus der Umweltverträglichkeitserklärung und den Fachbeiträgen Geologie/Geotechnik und Hydrogeologie. Die vorliegenden Unterlagen sind schlüssig und plausibel aufbereitet, sodass eine umfassende Beurteilung erfolgen kann.

Die im Untersuchungsraum aufgeschlossene Baugrundsituation entspricht grundsätzlich den erwarteten Verhältnissen im Projektgebiet. Die Schichtenabfolge aus zumeist gering mächtiger Deckschicht (Anschüttungen, Ausande), Murschotter und den Gesteinen der Grauwackenzone als Grundwassernichtleiter stellt aus geotechnischer Sicht eine günstige Untergrundsituation dar.

Die einzelnen Schichten des Baugrundes können im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen folgendermaßen beurteilt werden:

ad Bauphase

In der Bauphase wird der Baugrund durch Erschütterungen beansprucht, die auf die verwendeten Bauverfahren zurückzuführen sind. Erschütterungen treten vorwiegend beim Einbringen von Spundwänden (Baugrubensicherung), beim Verdichten der Baugruben- bzw. Gründungssohle und beim Bau der erforderlichen Dammschüttungen auf (Verdichten der einzelnen Schüttlagen). Diese Erschütterungen führen zu lokalen Kornumlagerungen im Boden, großräumige Auswirkungen auf den Baugrund treten dabei nicht auf.

Die Kraftwerksbaugrube wird allseitig bis in den Grundwasserstauer abgedichtet. Dadurch sind geringe Restwassermengen zu erwarten, die durch nicht zu vermeidende Undichtigkeiten in der Baugrubenumschließung und allfälliger Klüfte im anstehenden Phyllit in die Baugrube zutreten. Aufgrund der im Vergleich zur Größe der Baugrube geringen Restwassermenge sind keine hydrologischen Veränderungen im Nahebereich der Baugrube zu erwarten. Auch die Herstellung von murbegleitenden Drainagen, Dämmen und Abdichtungen hat keine Auswirkungen auf den Untergrundaufbau bzw. die Untergrundstabilität.

Relevante Flächenbeanspruchungen und Geländeveränderungen ergeben sich während der Bauphase durch die Baustelleneinrichtungsflächen, die Flächen für die Baugrube selbst und im Bereich des Umgehungsgerinnes für die Mur. Die in diesen Bereichen erforderlichen Böschungen werden so ausgeführt, dass die Böschungsstabilität und Erosionssicherheit gegeben sind. Die wasserberührten Böschungen werden gegen Erosion gesichert. Folglich sind keine Veränderungen im Baugrund und keine Beeinträchtigung der Untergrundstabilität zu erwarten.

Im Übrigen wurden Auflagenvorschläge formuliert, die von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben wurden.

ad Betriebsphase

In der Betriebsphase treten keine Erschütterungen auf, die zu Veränderungen der Untergrundzusammensetzung (Umlagerungen) oder der Untergrundstabilität führen. Der Kraftwerksstandort befindet sich in der Erdbebenzone 2. Die Böschungs- und Untergrundstabilität ist im Erdbebenfall gegeben.

Auch führen weder der Aufstau noch der Abstau im Zuge der Stauraumspülungen zu einer Veränderung der Untergrundstabilität.

Die Standsicherheit der im Unterwasserbereich allenfalls erforderlichen Geländeveränderungen (Einschnitte etc.) oder etwaiger Dammschüttungen wird entsprechend den gültigen Regelwerken nachgewiesen. Wasserberührte Böschungen werden entsprechend den zu erwartenden Schleppspannungen gegen Erosion gesichert. Daher ist auch in diesem Punkt keine Beeinträchtigung der Untergrundstabilität zu erwarten.

Zusammenfassung

Bei projektgemäßer Umsetzung sowie Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (Auflagen Nr. 22 bis 34) werden die verbleibenden Auswirkungen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase mit gering nachteilig bis vernachlässigbar beurteilt.

8.2.5. Maschinenbautechnik

Die maschinenbautechnisch relevanten Inhalte ergeben sich insbesondere aus dem Technischen Bericht und dem Fachbericht Maschinentechnik.

Aus maschinenbautechnischer Sicht wurde das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 geprüft.

Zusammenfassend wurde vom Sachverständigen festgestellt, dass die Planung der maschinellen Einbauten, wie Wehrverschlüsse, Wehrdammbalken, Rechenreinigungsmaschine, Turbinen, Generatoren etc. dem Stand der Technik entspricht. Bei projektgemäßer Umsetzung sowie Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen - diese beziehen sich größtenteils auf die Dokumentation, Sichtkontrollen und den Arbeitnehmerschutz - werden vorhersehbare Gefährdungen durch maschinelle Einbauten vermieden und kann ein sicherer Betrieb erwartet werden. Die formulierten Auflagenvorschläge wurden bescheidmäßig vorgeschrieben (Auflagen Nr. 67 bis 73).

8.2.6. Fläche und Boden

Die für den Fachbereich Fläche und Boden relevanten Inhalte ergeben sich insbesondere aus der Umweltverträglichkeitserklärung. Die relevanten Einreichunterlagen sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Die angewandten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewer-

tungsmethoden) sind zweckmäßig, (auch ingenieurmäßig) plausibel und entsprechen dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Das Projektgebiet wird fast vollständig von Bauflächen (Wohnungen, Industrie & Gewerbe) umschlossen, nur bei der geplanten Staumauer und weiter flussabwärts sind landwirtschaftliche Flächen betroffen, die derzeit für den Feldfutterbau und den Obstanbau genutzt werden. An die östliche Grenze des Projektgebietes schließen einige landwirtschaftliche Nutzflächen an.

ad Bauphase

Durch die Baustelleneinrichtung werden circa 27.660 m² Boden in Anspruch genommen, wovon 18.200 m² auf braunen Auboden entfallen und 9.460 m² auf Lockersediment-Braunerde. Die Baustellenumleitung der Mur verbraucht knapp 4.730 m². Insgesamt werden somit 32.390 m² Boden beansprucht. Der Flächenverbrauch kann als gering beurteilt werden.

Ziel in der Bauphase ist die Inanspruchnahme von Fläche bzw. Boden so gering als möglich zu halten, insbesondere die Versiegelung auf ein nur unbedingt erforderliches Maß zu reduzieren. Aus diesem Grund wird ein Teil der benötigten Baustellenfläche (rund 6.800 m²) auf dem Areal der Kläranlage Leoben eingerichtet. Ein Oberbodenmanagement ist vorgesehen, was die Abtragung des Oberbodens mit getrennter Lagerung vom Unterboden überwachen und nach Beendigung der Bauphase die sachgerechte Wiederherstellung des Unter- und Oberbodens gewährleisten soll. Dazu sind projektintegrale Maßnahmen vorgesehen: Oberbodenmanagement (M_Bo_01_Bau), Minimierung der Immissionen von Luft-/Partikel-Schadstoffen durch Baufahrzeuge entsprechend dem Stand der Technik (M_Bo_02_Bau), sachgerechte Umsetzung der Rekultivierung (M_Bo_03_Bau) und Minimierung der Bodeninanspruchnahme und der Versiegelung (M_Bo_04_Bau).

Für das Schutzgut Boden und Fläche sind die Belastungen während der Bauphase in Summe als geringfügig anzusehen. Ein Zielkonflikt mit dem Protokoll „Bodenschutz“ der Alpenkonvention ist nicht gegeben.

ad Betriebsphase

In der Betriebsphase sind Wirkungen auf den Boden und die Fläche nur im marginalen Ausmaß zu erwarten. Konkret werden 1.300 m² Lockersediment-Braunerde versiegelt. Das Vorhaben bedingt weder einen Schadstoffeintrag in den Boden noch Verdichtungen. Auch der Wasserhaushalt wird sich durch das Vorhaben in der Betriebsphase nicht verändern. Lediglich die Auswirkung auf den Flächenverbrauch bleibt, wobei diese für das Schutzgut Boden und Fläche in der Betriebsphase als geringfügig zu bewerten ist.

Zusammenfassung

Bei projektgemäßer Umsetzung sowie Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen werden die verbleibenden Auswirkungen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase mit gering nachteilig beurteilt.

8.2.7. Raumordnung

Die raumordnungsfachlich relevanten Inhalte ergeben sich insbesondere aus den Fachberichten Raumordnung und Siedlungsraum, Landschaft-Stadtbild sowie Freizeit und Erholung. Darin zeigt sich, dass abgesehen vom Flussraum und den bestehenden Uferbereichen nur geringer Raum in Anspruch genommen wird sowie umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Gestaltung der Ufer zur Umsetzung gelangen.

Im Ergebnis ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass in der (hier relevanten) Betriebsphase keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Im Bereich Freizeit und Erholung sind durch verbesserte Zugangsmöglichkeiten zum Flussraum innerhalb des Stadtgebietes teilweise sogar Aufwertungen bzw. Verbesserungen zu erwarten.

8.2.8. Verkehrstechnik

Die verkehrstechnisch relevanten Inhalte ergeben sich insbesondere aus dem Fachbericht Verkehr samt Beilagen. Im Fachbericht Verkehr wird das Projektgebiet bezogen auf verkehrsrelevante Auswirkungen abgegrenzt und werden die für den Verkehrsablauf entscheidenden Kreuzungen dargestellt. Es erfolgte eine Darlegung der Verkehrs-Ist-Situation und eine Verkehrsprognose auf Grundlage der bisherigen Verkehrsentwicklung. Für die relevanten Kreuzungsbereiche wurden Leistungsfähigkeitsberechnungen durchgeführt und Auswirkungen auf Staulängen berechnet. Abschließend wurde eine Beurteilung der Verkehrssicherheit im Projektgebiet vorgenommen.

Die angewandten Methoden zur Beurteilung des Verkehrsablaufes, der Staulängen und der Verkehrssicherheit entsprechen dem Stand der Technik und wurden korrekt verwendet. Die Unterlagen sind aus fachlicher Sicht plausibel, nachvollziehbar und vollständig.

ad Bauphase

In der Bauphase ist eine Abminderung der Verkehrsqualität lediglich bei der T-Kreuzung L122/Obritzfeldweg festzustellen. Die Verkehrsqualität sinkt von Level A auf Level B, wobei diese Auswirkungen aus fachlicher Sicht als gering eingestuft werden können. Die rechnerischen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit können insgesamt als vernachlässigbar eingestuft werden. Die ermittelten Werte liegen für die betrachteten Straßenzüge mit Ausnahme des Obritzfeldweges im zweistelligen Kommabereich. Auf dem Obritzfeldweg steigt die Zunahme der Unfallrate von 0,2 auf 0,37. Dieser Wert liegt dennoch deutlich unter dem Durchschnitt von 0,8 auf vergleichbaren Straßen im Untersuchungsgebiet.

ad Betriebsphase

Aufgrund der geringen Verkehrserzeugung in der Betriebsphase (2 Fahrten pro Woche) sind die Auswirkungen vernachlässigbar bzw. ist keine rechnerische Auswirkung nachweisbar.

Zusammenfassung

Bei projektgemäßer Umsetzung sowie Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen werden die verbleibenden Auswirkungen auf den Verkehr (Leistungsfähigkeit, Staulängen, Qualität des Verkehrsablaufs und Verkehrssicherheit) als gering bzw. vernachlässigbar eingestuft.

8.2.9. Schallschutz- und Erschütterungstechnik

Die für diesen Fachbereich relevanten Inhalte ergeben sich insbesondere aus dem Fachbericht Schall- und Erschütterungstechnik. Der Fachbericht ist fachlich plausibel, nachvollziehbar und vollständig. Die angewandten Methoden und Schlussfolgerungen entsprechen dem Stand der Technik und sind für die Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen geeignet. Ursprünglich wurde den Berechnungen die für die Nachbarschaft ungünstigste Situation (sog. worst-case-Szenario) zugrunde gelegt. Bei dem worst-case-Szenario wurden die schallintensivsten Bautätigkeiten mit einer großen Gleichzeitigkeit der eingesetzten Maschinen und Geräte betrachtet.

Die (erste) schalltechnische Begutachtung ergab, dass unter Zugrundelegung der für die Nachbarschaft ungünstigsten Situation - unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen - in der Bauphase

mit dem Auftreten von spezifischen Schallimmissionen zu rechnen ist, welche geeignet sind, merklich nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft hervorzurufen; dies bleibt aber auf die Bauphase beschränkt. In der Betriebsphase ist mit keinem relevanten Auftreten von Schall- und Erschütterungsimmissionen zu rechnen, es sind keine Auswirkungen zu erwarten. Im Übrigen wurden Auflagenvorschläge formuliert.

Hinsichtlich Erschütterungen führt der Sachverständige aus:

ad Bauphase

Erschütterungen in der Bauphase werden durch Verdichtungs-, Rüttel- und Rammvorgänge sowie durch den Einsatz von Vibrationsrammen/Rüttelbären erzeugt. Die stärksten Erschütterungen werden dabei durch den Einsatz von Vibrationsrammen/Rüttelbären zur Herstellung der Spundwände an der Ostseite der Bauumleitung verursacht. Bei der Erschütterungsausbreitung für das Rammen von Spundwänden liegt in einem Abstand von 50 m die Schwinggeschwindigkeit bereits unter jenem Wert von 2,5 mm/s, welcher bautechnisch als irrelevant anzusehen ist. Bei allen übrigen Bautätigkeiten in der Bauphase sind noch geringere Erschütterungseinwirkungen zu erwarten. Die Grenzwerte für Erschütterungen werden nicht überschritten.

ad Betriebsphase

Aus den Erschütterungsmessungen geht hervor, dass ab einer Entfernung von 20 m zum Murkraftwerk die Anhaltswerte für Erschütterungseinwirkung gemäß DIN 4150-2 eingehalten werden. Innerhalb einer Entfernung von 50 m rund um das Krafthaus befinden sich keine Objekte.

Der Orientierungswert für den sekundären Luftschall im Nachtzeitraum gemäß TA Lärm wird ab einer Entfernung von 70 m eingehalten. Der sekundäre Luftschall wird in einem Gebäude durch schwingende Wände und Decken erzeugt. Die nächstgelegenen Wohnhausfassaden am Westufer der Mur befinden sich in einem Abstand von ca. 90 m zum Kraftwerk (Judendorfer Straße 26 und Judendorfer Straße 52). Das Objekt „Living Campus“ am Ostufer der Mur ist etwa 150 m entfernt.

Auf Grund der Erfahrungen mit vergleichbaren Kraftwerken sind in der Betriebsphase keine relevanten Erschütterungen zu erwarten. Das gilt auch für das Auftreten von sekundärem Luftschall über Gebäudeschwingungen, welche durch das Kraftwerk in der Betriebsphase verursacht werden könnten.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Bauphase

Die (erste) schalltechnische Beurteilung (Bauphase) nahmen die Projektwerberinnen zum Anlass, eine Projektmodifizierung vorzunehmen (Eingabe vom 04.09.2024, OZ 124 des behördlichen elektronischen Aktes (ELAK)) und zwar dahingehend, als ein realistisches schalltechnisches Bauszenario betrachtet wurde und ergänzende Maßnahmen zur Verringerung von Schallimmissionen (Bauphase) zum Projektbestandteil erklärt wurden. So wurden zB eine temporäre Schallschutzwand bei der Hauptbaugrube am linken Murufer und mobile Schallschutzwände zur Abschirmung der Betonpumpe bei den Sonderbetonierarbeiten in der Nacht projektiert; weiters wird den von Grenzwertüberschreitungen über 60 dB potentiell betroffenen Anrainern während den Sonderbetonierarbeiten (2 Tage/Nachte) ergänzend eine temporäre Unterbringung in Ersatzquartieren im Raum Leoben angeboten.

Beim realistischen Szenario wurde der konkrete Bauablauf samt den tatsächlich zum Einsatz kommenden Baugeräten betrachtet. In der Folge wurde das worst-case-Szenario dem realistischen Szenario gegenübergestellt und durch den schalltechnischen Sachverständigen in einem ergänzenden Gutachten beurteilt. Aus der Gegenüberstellung geht hervor, dass es durch die realistische Betrachtung bei den meisten Immissionspunkten zu deutlich niedrigeren Beurteilungspegeln $L_{A,r,Bau,}$ im Zeitraum Tag und

Nacht kommt (Bauphase). Wenngleich sich bei den meisten Immissionspunkten die Beurteilungspegel $L_{A,r,Bau}$ reduzieren, liegen die rot markierten Immissionspunkte in der Tabelle 1 und Tabelle 2 der Eingabe vom 04.09.2024 (OZ 124 des behördlichen elektronischen Aktes (ELAK)) im Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) und Nachtzeitraum (19:00 Uhr bis 06:00 Uhr) weiterhin über den Grenzwerten gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3, die mit folgenden Beurteilungspegeln definiert sind:

- 65 dB(A) am Tag
- 55 dB(A) in der Nacht

Für diese Immissionspunkte, bei denen die Grenzwerte weiterhin überschritten werden, wurden vom schalltechnischen Sachverständigen Kompensationsmaßnahmen im Tages- und Nachtzeitraum vorgeschlagen.

In der mündlichen Verhandlung führte der schalltechnische Sachverständige aus, dass die ÖAL-Richtlinie Nr. 3 als Stand der Technik anzusehen ist; weiters gibt sie an, dass im Fall von Grenzwertüberschreitungen technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen sind. Solche Maßnahmen sind zB bei längerfristigen Überschreitungen (ab 4 Wochen) die Einhaltung einer Mittagspause, die Errichtung temporärer Schallschutzmaßnahmen (mobile Schallschutzwände) oder bei Überschreitungen von 75 dB das Anbieten von Ersatzunterkünften. Bei Baulärm, der nicht dauerhaft auftritt, sind auch höhere Pegel (also solche über dem Grenzwert) möglich. Das ergibt sich daraus, dass die ÖAL-Richtlinie Nr. 3 im Überschreitungsfall Maßnahmen vorschlägt, die sich in der Vergangenheit als vertretbar erwiesen haben.

Durch die Projektmodifizierung (Eingabe vom 04.09.2024, OZ 124 des behördlichen elektronischen Aktes (ELAK)) ergeben sich folgende Werte:

- Im Tageszeitraum kommt es zu Überschreitungen von 65,2 dB bis max. 69,2 dB. Dies tritt an wenigen Tagen auf: An einem Immissionspunkt max. 10 Überschreitungstage, an anderen Immissionspunkten weniger Überschreitungstage.

- Im Nachtzeitraum kommt es zu Überschreitungen von 56,6 dB bis max. 60,9 dB. Allerdings hat sich die Überschreitungsdauer von 4 Tage pro Immissionspunkt auf 2 Tage pro Immissionspunkt reduziert. Die Nachtarbeiten umfassen die Sonderbetonierarbeiten für das Rohrgehäuse der Turbinen. Die Sonderbetonierarbeiten müssen in einem Zug - also durchgehend - erfolgen, weil sich ansonsten der Beton verfestigt.

Trotz Überschreitung der Grenzwerte wird der Stand der Technik nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 eingehalten. Das (Schall-)Minderungspotential und somit alle technisch möglichen Minderungsmaßnahmen wurden ausgeschöpft. Die Beurteilung, ob Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbare Belästigungen auftreten, obliegt dem Human-/Umweltmediziner.

Nach eingehender Beurteilung durch den Human-/Umweltmediziner und in Abstimmung mit demselben (siehe unten) wurden die schalltechnischen Auflagenvorschläge der ersten schalltechnischen Begutachtung sowie die präzisierten Auflagenvorschläge (Kompensationsmaßnahmen) der ergänzenden schalltechnischen Begutachtung (ELAK: OZ 140) überarbeitet (bzw. neu ausformuliert) und von der Behörde in der überarbeiteten Form als Nebenbestimmungen vorgeschrieben (Auflagen Nr. 56 bis 59).

Zusammenfassung

In der Bauphase kommt es bei den rot markierten Immissionspunkten in der Tabelle 1 und Tabelle 2 der Eingabe vom 04.09.2024 (OZ 124 des behördlichen elektronischen Aktes (ELAK)) im Tageszeitraum

(06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) und Nachtzeitraum (19:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu Überschreitungen der Grenzwerte gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3. In der Betriebsphase ist mit keinem relevanten Auftreten von Schall- und Erschütterungsimmissionen zu rechnen.

Human-/Umweltmedizinische Beurteilung

ad Bauphase (Schall) – Anm.: Ergebnis der mündlichen Verhandlung

Während den Sonderbetonierarbeiten in der Nacht (2 Tage/Nächte) kommt es an drei Immissionspunkten (IP 9, IP 12 und IP 15) zu einer prognostizierten Überschreitung des für den Nachtzeitraum geltenden Grenzwertes gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (55 dB). Für diese Überschreitungsfälle müssen klare Maßnahmen festgelegt und gesetzt werden, die dazu dienen, unzumutbare Belästigungen hintanzuhalten. Das Anbieten einer Ausweichmöglichkeit ist aus human-/umweltmedizinischer Sicht ausreichend und wurde von den Projektwerberinnen zum integralen Projektbestandteil erklärt. Im Nachtzeitraum sind daher selbst bei einer Überschreitung von 55 dB keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung und keine relevanten Belästigungen derselben durch projektspezifische Schallimmissionen zu erwarten.

Während des Tageszeitraums kommt es an einigen Immissionspunkten (siehe die rot markierten Immissionspunkte in der Tabelle der Eingabe vom 04.09.2024, OZ 124 des behördlichen elektronischen Aktes (ELAK)) zu einer prognostizierten Überschreitung des für den Tageszeitraum geltenden Grenzwertes gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (65 dB)). Für diese Überschreitungsfälle müssen klare Maßnahmen festgelegt und gesetzt werden, die dazu dienen, unzumutbare Belästigungen hintanzuhalten. Alle technisch möglichen Schallminderungsmaßnahmen (inkl. Einhaltung einer Mittagpause) wurden gesetzt. Organisatorisch ist es den Projektwerberinnen möglich die Kalenderwochen, an denen es prognostiziert zu Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 65 dB kommen kann, zumindest wochenweise vorherzusehen, die betroffenen Anrainer/Nachbarn rechtzeitig zu informieren und ihnen für diesen Zeitraum eine Ausweichmöglichkeit iSe Freizeitgestaltungsmöglichkeit anzubieten. In diesem Sinne wurde ein Schallmonitoring vorgeschrieben, wobei die Messergebnisse tagesaktuell im Internet und bei der Informationsstelle (die auflagengemäß vier Wochen vor Baubeginn einzurichten ist) zu veröffentlichen sind. Bei Überschreiten des Beurteilungsmaßes von 65 dB am Tag bzw. bei Erkennen der Gefahr von möglichen zukünftigen Überschreitungen des Beurteilungsmaßes sind Maßnahmen zur Hintanhaltung dieser Überschreitungen, wie zB die Außerbetriebnahme von Maschinen und Geräten, die Einschränkung der Betriebszeiten einzelner Maschinen und Geräte, der Austausch eingesetzter Maschinen und Geräte oder das nachweisliche Anbieten einer zumindest halbtätigen Ausweichmöglichkeit zu setzen (Auflage Nr. 56). Weiters wurden Informationspflichten und – soweit technisch und örtlich möglich – die Errichtung mobiler Lärmschutzwände bei den Überschreitungsimmissionspunkten vorgeschrieben (Auflagen Nr. 57 bis 59).

Im Ergebnis werden bei projektgemäßer Umsetzung des geplanten Kraftwerks, Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen in der Bauphase Gesundheitsgefährdungen vermieden und unzumutbare Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt, sodass das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen ist.

ad Bauphase (Erschütterungen)

Bei projektgemäßer Umsetzung des geplanten Kraftwerks, Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind in der Bauphase keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung und keine relevanten Belästigungen derselben durch projektspezifische Erschütterungen zu erwarten.

ad Betriebsphase (Schall)

Die Richtwerte des Schallschutzes werden bei Normalbetrieb eingehalten und kommt es lediglich im Hochwasserfall zu einer erhöhten Schallbelastung.

Die dargestellten Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse durch die projektspezifischen Schallimmissionen von weniger als 1 dB liegen unterhalb der Grenze der Wahrnehmungsfähigkeit des menschlichen Ohres und können dementsprechend im Hinblick auf die zu Grunde gelegte schallbezogene IST-Situation als medizinisch unbedenklich eingestuft werden. Bei projektgemäßer Umsetzung des geplanten Kraftwerks, Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind in der Betriebsphase keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung und keine relevanten Belästigungen derselben durch projektspezifische Schallimmissionen zu erwarten.

ad Betriebsphase (Erschütterungen)

Bei projektgemäßer Umsetzung des geplanten Kraftwerks, Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind in der Betriebsphase keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung und keine relevanten Belästigungen derselben durch projektspezifische Erschütterungen zu erwarten.

Zusammenfassung

Bei Umsetzung aller projektintegralen Maßnahmen, auch jener die in der mündlichen Verhandlung ergänzend zum Projektbestandteil erklärt wurden, sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen ist das geplante Kraftwerk aus medizinischer Sicht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase umweltverträglich

8.2.10. Wasserbautechnik

Die wasserbautechnisch relevanten Inhalte ergeben sich insbesondere aus der Umweltverträglichkeitserklärung, der technischen Einreichplanung, dem Sicherheitsnachweis für das Hauptbauwerk, den wasser- und energiewirtschaftlichen Berechnungen sowie dem Fachbericht Oberflächenwasser. Die Beurteilung erfolgt im Hinblick auf eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen und fremder Rechte im Sinne des § 105 WRG 1959 und möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser).

Das Projektgebiet berührt keine wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete sowie keine naturräumlichen Schutzgebiete (Europaschutzgebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile bzw. Höhlen, Feuchtgebiete, Naturparke oder Landschaftsschutzgebiete).

Die Geschiebebewirtschaftung in der Unterwasserstrecke des Kraftwerks Leoben wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 09.08.2022, GZ: ABT13-65858/2022-14, wasserrechtlich befristet bis Ende 2087 bewilligt. Im Dezember 2022 wurde mit der erstmaligen Umsetzung der Geschiebeumlagerung begonnen und konnte der Unterwasserspiegel des Kraftwerks Leoben durch das Ausbaggern einer 20 m breiten Tiefenrinne (bei gleichzeitiger Umlagerung des Sedimentmaterials auf das orografisch linke Ufer) im Jänner 2023 um rund 60 cm abgesenkt werden. Der bewilligte Zustand der Geschiebebewirtschaftung (Tiefenrinne mit vollständiger Geschiebeaufschüttung am linken Murufer) wurde in das Geländemodell des geplanten Kraftwerks integriert und ist somit Teil des Ist-Zustandes.

Das geplante Kraftwerk erfordert aufgrund der Lage in einer Kraftwerkskette ein koordiniertes Geschiebemanagement (M_OW_02_Be). Der Stau wird ab einem Zufluss zum Pegel Leoben von

Q = 220 m³/s vollständig gelegt („Koordinierte Staulegung“). Die Wehrbetriebsordnungen des Unterliegerkraftwerks Niklasdorf I und des Oberliegerkraftwerks Leoben sind bereits aufeinander abgestimmt und werden die einschlägigen Regelungen der beiden Bestandskraftwerke für das gegenständliche Vorhaben übernommen.

ad Hauptbauwerk (Wehranlage und Krafthaus)

Die Wehranlage ist so ausgelegt, dass bei Stauziel über zwei geöffnete Wehrfelder und umgelegter Klappe des dritten Wehrfeldes das HQ 100 = 935 m³/s abgeführt werden kann. Bei drei geöffneten Wehrfeldern kann das HQ 100 derart abgeführt werden, dass es zu keiner Änderung des Hochwasserabflussgeschehens gegenüber dem Ist-Zustand kommt. Weiters kann das BHQ = 1400 m³/s über die geplante Wehranlage mit einem Überstau von 1,5 m abgeführt werden.

Die Auslegung der Art der Wehranlage und der Verschlusseinrichtungen kann als dem Stand der Technik entsprechend angesehen werden, um die dauerhafte Funktion der Wehranlage zu garantieren.

Für die statische Bemessung der wesentlichen Anlagenteile liegen statische Vorbemessungen vor, die zeigen, dass die vorgesehenen Anlagenteile im Hinblick auf ihre statischen Verhältnisse als ausreichend dimensioniert anzusehen sind.

Die Beurteilung des Stahlwasserbaues bzw. der grundsätzlichen Standsicherheit der Gesamtanlage erfolgt durch den maschinenbautechnischen bzw. geologischen Sachverständigen.

Die Turbinen werden im Normalfall mittels einer Oberwasserpegelregelung so geregelt, dass der Wasserspiegel im Stauraum konstant gehalten und das zur Verfügung stehende Wasserangebot optimal genutzt wird. Die Anlage arbeitet das zufließende Wasser bis zum Erreichen der maximalen Schluckfähigkeit der Turbinen ab. Eine Wendepegelsteuerung ist nicht vorgesehen.

Die für die gegenständliche Anlage vorgesehene Wehrsteuerung kann als dem Stand der Technik entsprechend beurteilt werden.

ad Fischmigrationshilfe

Die geplante Fischmigrationshilfe ist für die abzuführenden Wassermengen ausreichend ausgelegt. Die gewählten Parameter erscheinen plausibel und sind die vorgesehene Steuerung der Dotation sowie die Notdotation ausreichend und nachvollziehbar dargestellt. Die Beurteilung der Funktionsfähigkeit erfolgt im Fachgutachten Limnologie.

ad Maßnahmen im Staubereich

Uferbegleitdämme

Uferbegleitdämme werden nur dort angeordnet, wo der Freibord zum bestehenden Ufer infolge der Stauhaltung nicht mehr ausreicht. Beim geplanten Kraftwerk kann aufgrund des niedrigen Stauziels und der hohen Murböschungen ein Mindestfreibord von 1,0 m zu den vorhandenen Uferborden eingehalten werden und sind daher keine Uferbegleitdämme im Staubereich erforderlich.

Untergrundabdichtungen und Begleitdrainagen

Im Unterwasser des geplanten Kraftwerks sind keine Abdichtungs- und Drainagemaßnahmen erforderlich. Bei zwei privaten Hausbrunnen werden zur Minderung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung lokale Ausgleichsmaßnahmen (Brunnenvertiefung bzw. Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung) durchgeführt.

Ufer- und Sohlsicherungen

Entlang der Unterwassereintiefung werden die Uferböschungen entsprechend den Schleppspannungen mit Wasserbausteinen gesichert und mit Weidenstecklingen bepflanzt (M_Ge_03_Be). Im Bereich des Kanaldükers bei Mur-km 259,572 (ca. 43 m flussab von Profil 66) wird auch die Mursohle über die gesamte Flussbreite mit einer 0,5 m starken und 2 m breiten Betonplatte bzw. in Beton verlegten Wasserbausteinen gesichert.

Die Ufersicherungen wurden auf Basis der Schleppspannungsberechnungen bemessen. Die gewählten Parameter für die Berechnungen erscheinen aus fachlicher Sicht plausibel und sind die Bemessungsansätze ausreichend und nachvollziehbar dargestellt.

Weitere Maßnahmen im Stauraum:

Alle weiteren im Projekt dargestellten Maßnahmen (Begleitweg, Strukturierungen etc.) sind aus dem Fachbereich Wasserbautechnik als dem Stand der Technik entsprechend anzusehen. Im Projekt wurde der Nachweis erbracht, dass durch diese Maßnahme der Hochwasserabfluss nicht verändert wird.

ad Maßnahmen im Unterwasserbereich

Im Bereich der Unterwassereintiefung sind Ufersicherungen erforderlich, welche auf Basis der Ergebnisse der hydraulischen Berechnung dimensioniert wurden. Die Standsicherheit erscheint aus wasserbautechnischer Sicht ausreichend.

Die zusätzlich vorgesehenen ökologischen Maßnahmen stellen keine Beeinträchtigungen in wasserbautechnischer Hinsicht dar und führen zu keiner Veränderung des Hochwasserabflussgeschehens. Die erstellten hydraulischen Berechnungen für den Unterwasserbereich sind nachvollziehbar und ausreichend und können die Ergebnisse als plausibel angesehen werden.

ad Bauzustand

Die im Projekt dargelegten Bauzustände sind als nachvollziehbar und plausibel zu beurteilen. Auf Basis der dargestellten Bauphasen wurden umfangreiche hydraulische Berechnungen durchgeführt, welche im Befund des vorliegenden Gutachtens dargestellt wurden.

Die Ergebnisse zeigen, dass es in der Bauphase aufwärts der Bauumleitung bei einem HQ 30 zu Anhebungen des Wasserspiegels kommt, welcher nur in der nicht dauerhaft bewohnten Kleingartensiedlung einen Wert von ca. 30 cm erreicht. Dieser Bereich ist während der Bauphase mit einem temporären Hochwasserschutz auszustatten. Für die übrigen Bereiche sind während der Bauphase keine merkbaren Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend kann zu den temporären Maßnahmen während der Bauphase festgehalten werden, dass die Berechnung entsprechend dem Stand der Technik auf einem sehr hohen fachlichen Standard durchgeführt wurde. Die erzielten Ergebnisse sind plausibel und nachvollziehbar.

ad Betriebszustand

Der im Projekt dargelegte Betriebszustand ist als nachvollziehbar und plausibel zu beurteilen. Die durchgeführten hydraulischen Bemessungen im Hinblick auf den Hochwasserabfluss wurden für den Ist-Zustand und den Projekt-Zustand durchgeführt. Die Ergebnisse der durchgeführten Berechnungen zeigen, dass es für den Normalbetriebsfall, als auch für den Bemessungsfall (n-1 Bedingung) zu keiner merkbaren Änderung des Hochwasserabflusses kommt.

Die Wehranlage wurde so ausgelegt, dass ein HQ 100 (935 m³/s) über die Anlage mit einem blockierten Wehrsegment abgeführt werden kann. Die für die Berechnung herangezogenen Parameter und Beiwerte sind als nachvollziehbar und plausibel zu beurteilen und ergeben die Ergebnisse keinen Grund zur Beanstandung.

Zusammenfassend kann zu den Maßnahmen während der Betriebsphase festgehalten werden, dass die Berechnung entsprechend dem Stand der Technik auf einem sehr hohen fachlichen Standard durchgeführt wurde. Die erzielten Ergebnisse sind plausibel und nachvollziehbar.

ad Schutzgut Oberflächenwasser

Im Hinblick auf das Schutzgut Oberflächenwasser erscheint aus wasserbautechnischer Sicht nur die Bauphase relevant. In der Bauphase kommt es im Zuge der Wasserhaltung in der Krafthaus- und Wehrbaugrube bzw. bei der Errichtung von Leitungen zum Abpumpen von mit Feinsedimenten belasteten Wässern. Um einen Sedimenteintrag in das Oberflächengewässer zu minimieren ist die Errichtung von Absetzbecken mit nachgeschaltetem Kiesfilter erforderlich. Die anfallenden Pumpwässer müssen ausschließlich über die Absetzbecken und Kiesfilter in den Vorfluter Mur abgeleitet werden.

In diesem Fall ist nur eine geringfügige Beeinträchtigung zu erwarten. Eine Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den limnologischen bzw. naturschutzfachlichen Sachverständigen.

Im Ergebnis werden die Gesamtbelastungen in der Bauphase mit gering beurteilt, in der Betriebsphase sind keine Auswirkungen zu erwarten.

ad Fremde Rechte (bestehende Wasserrechte)

Im Einflussbereich des geplanten Kraftwerks ist eine große Anzahl von bestehenden Wasserrechten im Projekt angegeben. Im Wesentlichen sind aus wasserbautechnischer Sicht die bestehenden Wasserkraftanlagen an der Mur zu behandeln. Auf die im Befund angeführten weiteren Wasserrechte sind durch die geplanten Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Kraftwerk Leoben

Das Kraftwerk Leoben liegt oberstrom des gegenständlich geplanten Kraftwerks. Durch den Regelbetrieb des geplanten Kraftwerks sind keine Beeinträchtigungen des Kraftwerks Leoben zu erwarten.

Sonderbetriebsfälle, insbesondere geplante Geschiebemanagementmaßnahmen, wurden im Projekt derart berücksichtigt, dass die beim Kraftwerk Leoben bewilligten Maßnahmen direkt übernommen wurden und nur eine gleichzeitige Durchführung der Maßnahmen vorgesehen ist. Durch diese abgestimmte Vorgangsweise sind keine Auswirkungen auf den Betrieb des Kraftwerks Leoben zu erwarten.

Kraftwerk Niklasdorf I

Das Kraftwerk Niklasdorf I liegt unterstrom des gegenständlich geplanten Kraftwerks. Durch den Regelbetrieb des geplanten Kraftwerks sind keine Beeinträchtigungen des Kraftwerks Niklasdorf I zu erwarten.

Sonderbetriebsfälle, insbesondere geplante Geschiebemanagementmaßnahmen, wurden im Projekt derart berücksichtigt, dass die beim Kraftwerk Niklasdorf I bewilligten Maßnahmen direkt übernommen wurden und nur eine gleichzeitige Durchführung der Maßnahmen vorgesehen ist. Durch diese abgestimmte Vorgangsweise sind keine Auswirkungen auf den Betrieb des Kraftwerks Niklasdorf I zu erwarten.

Zusammenfassung

Das geplante Kraftwerk wurde unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen (Oberliegerkraftwerk Leoben, Unterliegerkraftwerk Niklasdorf I, Seitenzubringer) sowie den von der hydrographischen Landesanstalt vorgegebenen Hochwasserabflüssen unter Berücksichtigung von Störfällen (blockiertes Segmentschütz) bemessen.

Die Ergebnisse der Hochwasserberechnungen zeigen, dass eine Verschlechterung der Hochwasserverhältnisse im Regelbetriebsfall nicht gegeben ist, sondern in Bereichen eine Verbesserung des Hochwasserschutzes bis zu einem HQ 100 erfolgen wird.

Für die Bauphase wurden gesonderte Hochwasserberechnungen durchgeführt, um die Auswirkungen der Baugrube auf die bestehenden Hochwasserverhältnisse darzustellen. Die Ergebnisse zeigen, dass es zu keinen merkbaren Auswirkungen auf fremde Rechte kommen wird.

Im Zuge der Bauphase kann es durch die notwendige Wasserhaltung in der Baugrube zu mit Sedimenten belasteten Pumpwässern kommen. Um die Sedimentfracht bei der Rückleitung in die Mur möglichst gering zu halten, wurde als Maßnahme die Errichtung eines Absetzbeckens mit Kiesfilter vorgeschlagen (Auflage Nr. 120). Alle anfallenden Pumpwässer, welche mit Sedimenten belastet sind, müssen über ein solches Absetzbecken geleitet werden.

Beeinträchtigungen bei den abwärts des Kraftwerksstandortes gelegenen Wasserrechten sind sowohl beim Regelbetrieb als auch in der Bauphase bei projektgemäßer Ausführung nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann somit aus wasserbautechnischer Sicht festgehalten werden, dass die technische Planung der geplanten Wasserkraftanlage, einschließlich aller hydraulischen und gerinnehydraulischen Berechnungen (Hochwasserberechnungen) dem Stand der Technik entsprechen und die Ergebnisse nachvollziehbar und plausibel sind.

Gegen eine Bewilligung bestehen bei Vorschreibung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Überwachung der projektgemäßen Ausführung und Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen keine Einwände. Im Übrigen wurden Auflagenvorschläge erstattet, die von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben wurden (Auflagen Nr. 101 bis 126).

8.2.11. Grundwasser – Hydrogeologie

Die hydrogeologisch relevanten Inhalte ergeben sich aus der Umweltverträglichkeitserklärung, dem Übersichtslageplan für das Projektgebiet, dem Fachbericht Grundwasser samt Anlagen sowie der Nachreichunterlage „Gutachten Hydrogeologie der GC Group“. Die Unterlagen wurden fachkundig erstellt und können insbesondere hinsichtlich der darin getätigten Aussagen zur möglichen Berührung öffentlicher Interessen und möglichen Beeinträchtigung fremder Rechte als durchwegs schlüssig und nachvollziehbar erachtet werden. Der Inhalt des hydrogeologischen Projektteiles wurde zur Gänze als Befund übernommen. Die durchgeführte örtliche Besichtigung ergab kein widersprechendes Bild.

Auch die Nachreichunterlage ist hinsichtlich der geforderten Nachreichungen ausreichend, schlüssig und nachvollziehbar.

ad Befund

Zusammenfassung Ist-Zustand

Das geplante Kraftwerk befindet sich im Grundwasserkörper GK100099, der sowohl mengenmäßig als auch qualitativ mit einem guten Zustand ausgewiesen ist. Der hydrogeologische Untersuchungsraum befindet sich im Talboden des Murtals, welches mit quartären Sedimentablagerungen gefüllt ist. Den

Grundwasserstauer bilden die Festgesteine der Grauwackenzone (Phyllite und Kalke), welche in etwa entlang der Mur eine Tiefenrinne formen. Die im Talboden der Mur vorherrschenden quartären Terrassensedimente bilden einen nutzbaren Porengrundwasserleiter mit hydraulischen Durchlässigkeiten (kf-Werte) zwischen 5 x 10^{-4} m/s und 3 x 10^{-3} m/s sowie Grundwassermächtigkeiten von über 30 m im Bereich der Tiefenrinne. Mit zunehmender Entfernung zu beiden Seiten der Tiefenrinne nehmen auch die Grundwassermächtigkeiten bis auf weniger als 5 m ab.

Generell bestehen im Projektgebiet komplexe hydrogeologische Verhältnisse, beispielsweise bedingt durch die Mäanderbildung der Mur oder das Vorhandensein einer Tiefenrinne, deren Verlauf unabhängig von jenem der Mur ist. Darüber hinaus besteht auch eine Beeinflussung der natürlichen Verhältnisse durch die beiden bestehenden Wasserkraftwerke Leoben und Niklasdorf I (Stauraum, Kolmationseffekte etc.). Die Grundwasserströmungsrichtung verläuft generell von Westen nach Osten und es bestehen zum Teil kleinräumig deutliche Unterschiede in der Interaktion zwischen Grundwasser und Mur, wobei sich influente mit effluenten Bedingungen abwechseln. Die teilweise dichte Bebauung im besiedelten Gebiet von Leoben nimmt zusätzlichen Einfluss auf die oberflächennahen Anteile des Grundwasserkörpers.

Im Projektgebiet bestehen Grundwassernutzungen in Form von insgesamt neun bewilligten und bewilligungsfreien Brunnen, weitere Wasserrechte sind für eine Kläranlage, Deponien und Versickerungsanlagen aufrecht. Im Hinblick auf Verdachtsflächen und Altlastenstandorte wurden zusätzlich vier Standorte mit Altablagerungen erhoben. Bei einem dieser Standorte liegt die Unterkante der Ablagerung bereichsweise bereits im Ist-Zustand tiefer als der Grundwasserspiegel.

Grundwasserschutz- oder -schongebiete sind im Untersuchungsraum keine vorhanden.

Ergänzend wurden in den Untergrund reichende Einbauten bei Bestandsgebäuden (Keller, Tiefgaragen, Schächte etc.) erhoben, um auch für diese eine mögliche Beeinflussung durch projektbedingte Änderungen von Grundwasserständen beurteilen zu können. Bei den Erhebungen, die auf jene Bereiche beschränkt wurden, in denen eine Beeinflussung grundsätzlich möglich wäre, wurden insgesamt 25 zu beurteilende Objekte ausfindig gemacht. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es bereits im Ist-Zustand insgesamt sechs Objekte gibt, bei denen die Kellerböden bei höheren Grundwasserständen unterhalb des Grundwasserspiegels oder nur knapp darüber liegen.

Für die Bewertung des Ist-Zustandes wird die Sensibilität des Untersuchungsraumes unter Berücksichtigung der Nutzungssituation im Sinne des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie und bezüglich der menschlichen Nutzung sowie aufgrund allfälliger (anthropogener) Vorbelastungen beurteilt. Die Grundlage dafür bildet ein Grundwassermodell des Untersuchungsraumes, welches aus vorhandenen Unterlagen bzw. Grundlagendaten sowie aus den Ergebnissen eines durchgeführten Erkundungsprogrammes abgeleitet wurde.

Die Darstellung und Bewertung der Sensibilität des hydrogeologischen Ist-Zustandes erfolgt nach den Beurteilungsstufen „gering“, „mäßig“, „hoch“ und „sehr hoch“ für folgende Kriterien: Grundwasserdargebot, zeitliches Verhalten, Flurabstand, natürliche Schutzfaktoren, Trinkwassereignung, Schadstoffe im Grundwasser, Zusammenhänge mit Oberflächengewässern und ökologisch bedeutenden Flächen, potenzielle Nutzbarkeit, vorhandene Wassernutzungen, rechtlicher Schutzstatus und Stoffeinträge bei Unfällen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Sensibilität des Untersuchungsraumes im Ist-Zustand für alle Kriterien mit gering bis mäßig eingestuft wird.

Zusammenfassung der Auswirkungen und Maßnahmen

Die maßgebliche Projektwirkung ist die Veränderung des Grundwasserhaushalts mit Aufstau- und Absenkungseffekten bedingt durch den Staubereich bzw. die Unterwassereintiefung der Mur sowie die Barrierewirkung des Kraftwerks.

Bauphase

Im Zusammenhang mit der oben genannten maßgeblichen Projektwirkung ergeben sich für die Bauphase maßgebliche Auswirkungen für die Kriterien Änderung des Grundwasserdargebots, Änderung der Flurabstände und Änderung natürlicher Schutzfaktoren (mittlere Eingriffserheblichkeit).

Da die Auswirkungen in der Bauphase ähnlich jenen in der Betriebsphase sind, wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im nächsten Kapitel verwiesen.

Betriebsphase

Im Zusammenhang mit der oben genannten maßgeblichen Projektwirkung ergeben sich für die Betriebsphase maßgebliche Auswirkungen für die Kriterien Änderung des Grundwasserdargebots, Änderung der Flurabstände und Änderung natürlicher Schutzfaktoren (mittlere Eingriffserheblichkeit).

Aus geologisch-hydrogeologischer Sicht sind großräumige Grundwasserausgleichsmaßnahmen aufgrund der Situierung des Projektgebietes und der örtlichen Randbedingungen nicht ohne gravierende Auswirkungen auf den Grundwasserkörper umsetzbar. Aus diesem Grund werden ausschließlich lokale Maßnahmen für die von ansteigendem Grundwasser betroffenen Gebäude bzw. von abgesenktem Grundwasser betroffenen Grundwassernutzungen (Brunnen) vorgesehen. Beim Kriterium Änderungen natürlicher Schutzfaktoren kommt es ausschließlich temporär durch den Verlust der Kolmationsschicht (zB vom Beginn der Bauphase bis zum Beginn der Betriebsphase oder bei Stauraumspülungen) zu einer Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand.

Bei den Kriterien betreffend Änderungen hinsichtlich der Trinkwassereignung, hinsichtlich der Zusammenhänge mit Oberflächengewässern und ökologisch bedeutenden Flächen, hinsichtlich der potenziellen Nutzbarkeit und hinsichtlich rechtlichem Schutzstatus sowie beim Kriterium Schadstoffeinträge bei Unfällen ergibt sich keine oder eine sehr geringe bzw. geringe Eingriffserheblichkeit, womit auch keine Maßnahmen erforderlich sind.

Für das Schutzgut Wasser, Fachbereich Grundwasser, ergeben sich in der Gesamtbetrachtung vertretbare Belastungen.

ad Gutachten

Potentielle quantitative Einwirkungen auf das Schutzgut Grundwasser

In der Bauphase kommt es im zentralen Betrachtungsbereich (vor allem unmittelbar abströmig der Kraftwerksbaustelle) im Niederwasserfall zu Grundwasserabsenkungen im Ausmaß von bis zu 3 m. Bei HQ1 wird ein Anstieg von im Mittel ca. 1 m angegeben.

In der Betriebsphase, unmittelbar nach Errichtung des Kraftwerkes bis zur Endkolmation, wird bei NGW im Vergleich zum Ist-Zustand mit deutlichen Anstiegen bis zu ca. 3 m (im Nahbereich der Kraftwerke auch mehr) gerechnet. Ausgenommen davon ist die unmittelbare Eintiefungsstrecke bis nach der flussabwärtigen Biegung der Mur gegen Osten (Gebiet um die Kläranlage Leoben). Hier sollen die Absenkungen von bis zu 2 m erhalten bleiben. Bei höheren Abflüssen der Mur weisen die Anstiege ein deutlich geringeres Ausmaß auf. Mit Kolmation fallen die Anstiege deutlich geringer aus und weitet sich der von der Absenkung betroffene Bereich um die Kläranlage Leoben deutlich aus. Unabhängig

davon bleiben im überwiegenden Teil des beurteilten Gebietes Grundwassermächtigkeiten von über 10 m erhalten.

Da aber die Grundwassermächtigkeit und somit deren Ergiebigkeit im Endzustand (Betriebsphase mit Kolmation) um bis zu 25 % verringert wird, kann durchwegs von einem „mittelstarken" Eingriff in den Grundwasserhaushalt gesprochen werden. Die Bauphase und die Betriebsphase ohne Kolmation werden - im Vergleich zur erfahrungsgemäß langen Betriebsphase - als „relativ" kurze Übergangsphase bewertet.

Gravierende Änderungen an der generellen Grundwasserströmungsrichtung gegen Ostnordost finden nur in der Betriebsphase ohne Kolmation, und hier nur im Bereich der unmittelbaren Unterwasserstrecke statt.

Für die vergleichsweise geringen Grundwasserspiegelschwankungen in diesem Bereich wird laut Projekt eine hohe Eingriffsintensität formuliert, da mit einer Erhöhung der saisonalen Schwankung gerechnet wird. Dies stellt jedoch insbesondere hydrochemisch keinen Nachteil dar, da mit den Schwankungen das Grundwasser auch mit notwendigem Sauerstoff angereichert wird.

Auf die daraus resultierende, potentielle Gefährdung fremder Rechte wird nachstehend eingegangen.

Potentielle qualitative Einwirkungen auf das Schutzgut Grundwasser

Durch die Baumaßnahmen ist jedenfalls mit dem Austrag von Schadstoffen in das berührte Grundwasserstockwerk zu rechnen. Einerseits bedingen Grabungsarbeiten ausnahmslos das Auftreten von Trübe und das Verschleppen von Keimen aus dem Bodenhorizont. Andererseits verursachen Betonarbeiten durch das anfängliche Auslaugverhalten der Bauteile die Veränderung von ua. pH-Wert und Sulfatgehalt. All diese Veränderungen sind typisch für Grabungs- und Betonarbeiten zur Errichtung von Bauwerken aller Art und stellen daher keine projektspezifische Einwirkung auf das Grundwasser dar. Des Weiteren sind solche sowohl kleinräumig um die Baustelle als auch kurzfristig auf die Bauphase beschränkt, weswegen keine weitreichenden und dauerhaften Beeinträchtigungen des Grundwassers abgeleitet werden können. Diese Einwirkung ist daher im Lichte des öffentlichen Interesses als tolerierbar zu erachten. Darüber hinaus bieten die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen einen zusätzlichen Schutz vor weiterer Ausbreitung von Schadstoffen, da das Grundwasser abgesenkt (Gefälle zur Baugrube) und die anfallenden Wässer in die Mur abgeleitet werden.

Im Betrieb ist sohin mit keinen geänderten qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser zB durch verringerte Grundwasserdynamik zu rechnen.

Zur Verhinderung von Störfällen mit Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser gilt die im Wasserrecht unter § 31 WRG 1959 verankerte Sorgfaltspflicht.

Altlasten und Verdachtsflächen

Die vorhandenen Verdachtsflächen bzw. Deponien wurden erhoben und hinsichtlich Änderungen des Flurabstandes bewertet. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Altablagerung „Preingründe", welche Abfälle unterschiedlichster Herkunft (Haus-, Gewerbe-, Industrie- Krankenhausabfall) enthalten soll, schon derzeit im Grundwasserschwankungsbereich liegt. Hauptsächlich in der Bauphase wird der Einstau von Teilen dieser ehemaligen Deponie um ca. 30 cm erhöht. Da jedoch bereits bislang Auslaugungsprozesse stattgefunden haben – sei es bei hohen Grundwasserständen oder durch einsickerndes Niederschlagswasser (aufgrund des Alters wird von keiner dem Stand der Technik entsprechenden, dichten Oberflächenabdeckung ausgegangen) – und binnen weniger Meter das Grundwasser in die Mur

exfiltriert, wird von keinem hohen Gefahrenpotential ausgegangen. Der Nachweis dieser Prämisse erfolgt durch eine Messstelle.

Hinsichtlich der Deponie der Fa. Stettin Hoch- und Tiefbau GmbH werden nachteilige Auswirkungen für die Bau- und die Betriebsphase (ohne Kolmation) - also die Übergangsphasen - erwartet, zumal durch den prognostizierten Grundwasseranstieg es zu einem Einstau im Ausmaß von ca. 60 cm kommen soll. Laut Angabe im Projekt wurde diese Deponie bescheidgemäß von deren Sohle ausgehend zuerst mit einer ca. 1 m mächtigen Schicht aus unbelastetem Bodenaushub (zum Schutz vor allenfalls höheren Grundwasserständen) ausgestattet. Daraus folgert der Gutachter durchwegs schlüssig, dass mit keiner nennenswerten Mobilisierung von Schadstoffen zu rechnen sein wird. Unabhängig davon, dass der Deponie bescheinigt wird mit Inertstoffen aus der Bauwirtschaft verfüllt zu sein, gelten die Vorschriften des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2023, wonach Baurestmassen im Grundwasserschwankungsbereich nichts verloren haben. Zu diesem Schwankungsbereich zählt auch 1 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel, wodurch der Anstieg von 60 cm schon kritisch betrachtet werden könnte, wenn dieser nicht in die Übergangsphasen fallen würde oder schützenswerte Trinkwassernutzungen vorhanden wären. Im Ergebnis konnte aber glaubwürdig dargestellt werden, dass die in der Deponie der Fa. Stettin Hoch- und Tiefbau GmbH gelagerten Baurestmassen nicht vom Einstau (kraftwerksbedingten höheren Grundwasserständen) berührt werden. Als Nachweis stehen zwei Grundwassermessstellen zur Verfügung.

ad mögliche Beeinträchtigung fremder Rechte:

Unterirdische Einbauten (Unterkellerung, Tiefgaragen etc.)

Für den Schutz der fremden Rechte in Form von Einbauten in den derzeitigen und künftigen Grundwasserschwankungsbereich wurden aus hydrogeologischer Sicht nachvollziehbare Lösungen angeboten. Damit sich die Zahl derer nicht erhöht, wird für die Höhe des Aufstaus eine Koppelung mit dem Grundwasserstand als unbedingt erforderlich erachtet. Zur Beobachtung des Grundwasserspiegels im verbauten Bereich von Leoben sind sechs repräsentative Messstellen vorgesehen. Die Höhenkote zur Absicherung der Bauwerke wurde mit 526,68 müA in MST LEO-11 festgelegt.

Grundwassernutzungen (Brunnen)

Die vorhandenen Grundwassernutzungen wurden grundsätzlich auf das Maß der Beeinträchtigung geprüft. Es wurden für die privaten Nutzungen ausreichend detaillierte Vorschläge dargeboten, wie die Beeinträchtigung kompensiert werden soll. Auch für die Brunnen der Stadtgemeinde Leoben und des RHV Leoben wurde zum Schutz derselben ein detaillierter Vorschlag vorgelegt, dem aus fachlicher Sicht gefolgt werden kann.

Zusammenfassung

Das geplante Kraftwerk berührt bedeutende kommunale Wasserversorgungen nicht, greift jedoch deutlich in den Grundwasserkörper ein.

Grundwasserstände und Grundwasserschwankungen werden markant, teilweise zum Nachteil verändert. Brunnen werden beeinflusst bzw. beeinträchtigt. Diese Umstände können bzw. müssen mittels Beweissicherung geklärt und der Schaden durch entsprechenden Ersatz (als Sach- oder Leistungsbezug respektive monetär) beseitigt werden.

Da jedoch mit einem Erreichen des maßgeblichen kritischen Grundwasserstandes nicht zu rechnen ist sowie die grundwasserwirtschaftliche Bedeutung des Betrachtungsbereiches als gering zu erachten ist, stellt diese quantitative Veränderung noch einen gering nachteiligen Eingriff dar.

Die qualitative Beeinträchtigung ist sowohl kleinräumig um die Baustelle als auch kurzfristig auf die Bauphase beschränkt, weswegen keine weitreichenden und dauerhaften Beeinträchtigungen des Grundwassers abgeleitet werden können. Somit kommt es durch den qualitativen Eingriff zu vernachlässigbar nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser.

Aus hydrogeologischer Sicht werden bei projekt- und befundgemäßer Ausführung des geplanten Kraftwerks nach dem Stand der Technik vorhersehbare Gefährdungen vermieden und nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers durch geeignete Maßnahmen hintangehalten. Beeinträchtigungen und Belästigungen von fremden Rechten überschreiten ein zumutbares Ausmaß nicht.

Im Übrigen wurden Auflagenvorschläge erstattet, die von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben wurden (Auflagen Nr. 37 bis 53).

8.2.12. Oberflächenwasser – Limnologie (Fische – Hydromorphologie und Benthos)

Die gewässerökologisch relevanten Inhalte ergeben sich insbesondere aus der Umweltverträglichkeitserklärung und den Fachberichten Qualitätselemente Fische inkl. Hydromorphologie sowie Qualitätselemente Makrozoobenthos und Phytobenthos. Die Unterlagen wurden hinsichtlich der limnologischen Detailaspekte fachkundig erstellt. Die durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen münden in einer schlüssigen und nachvollziehbaren Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Mur.

ad Befund

Ist-Zustand Oberflächenwasserkörper

Das Projektgebiet kommt im 20,05 km langen Oberflächenwasserkörper Nr. 802710002 der Mur zum Liegen, konkret zwischen dem Bestandskraftwerk Leoben (künftige Stauwurzel des geplanten Kraftwerks) und dem Ende der Unterwassereintiefung, und macht mit einer Länge von 4,1 km rund 20,5 % des Oberflächenwasserkörpers aus. Der Oberflächenwasserkörper ist laut NGP 2021 aufgrund der vorhandenen Staustrecken und morphologischen Belastungen als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) ausgewiesen. Als Zielzustand ist daher das gute ökologische Potential zu sehen. Gemäß NGP 2021 ist dieser Zielzustand bereits erfüllt.

Die Errichtung von Wehranlage, Stauraum und Unterwassereintiefung betreffen eine derzeit freie Fließstrecke im oberen Bereich dieses Wasserkörpers.

Fische inkl. Hydromorphologie

Im Zuge der Erhebung des Ist-Zustandes für den Oberflächenwasserkörpers Nr. 802710002 wurden zönotische Aufnahmen für die biologischen Qualitätselemente Fische, Makrozoobenthos und Phytobenthos durchgeführt. Für die Fischfauna wurde im Projektgebiet der gute ökologische Zustand festgestellt.

Beim Schutzgut Fische sind die Errichtung der Wehranlage und der Unterwassereintiefung als sehr hohe Eingriffswirkung einzustufen. Weitere mäßig intensive Eingriffe stellen die Errichtung der Ufersicherungen im Stau, die Errichtung der Sohlrampe, die Strukturierungen im Stauraum und die Herstellung der Ufersicherungen im Unterwasser dar, wobei hier im Wesentlichen temporäre Gewässertrübungen mit lokalem Ursprung als negative Folgen zu erwarten sind.

Betreffend die Hydromorphologie sind während des Baus hohe Eingriffe durch die Errichtung der Wehranlage und durch Eingriffe im Unterwasser (temporärer Flächenverlust durch Sohlabtrag, Bau von Sicherungen, lokale Entfernung von Ufergehölzen) sowie mäßige Eingriffe aufgrund der Vorhaben im

Staubereich (Errichtung von Ufersicherungen und Strukturen, lokale Entfernung von Ufergehölzen) zu erwarten.

Die projektbezogenen Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen in der Bauphase betreffen vorwiegend die Absicherung der Baustelle und damit zusammenhängend den Eintrag gewässergefährdender Stoffe in die Mur. Dabei wird im Groben zwischen allgemeinen Maßnahmen für die Bautätigkeiten (Errichtung des Kraftwerks in Trockenbauweise, Fischbergungen, Ausweisung von Betankungs- und Reinigungsflächen, Verwendung umweltgerechter Hydrauliköle und Schmiermittel, Lagerung gewässergefährdender Stoffe außerhalb des Gewässernahbereichs), der Reinigung anfallender Wässer bzw. der Reduktion baubedingter Gewässertrübungen (Reinigung von Wässern aus Wasserhaltungen bzw. von Bau- und Oberflächenwässern, Vermeidung schädlicher Auswirkung von Trübungen) und der Information Dritter unterschieden.

Folgende Maßnahmen sind in der Bauphase vorgesehen:

- Errichtung Kraftwerk in Trockenbauweise (M_Fi_01_Bau)
- Fischbergungen (M_Fi_02_Bau)
- Betankungs- und Reinigungsflächen, umweltgerechte Hydrauliköle und Schmiermittel (M_Fi_03_Bau)
- Lagerung gewässergefährdender Stoffe außerhalb des Gewässer-Nahbereichs (M_Fi_04_Bau)
- Reinigung von Wässern aus Wasserhaltungen bzw. anfallender Bau- und Oberflächenwässer (M_Fi_05_Bau)
- Vermeidung schädlicher Auswirkungen von Trübungen (M_Fi_06_Bau)
- Verständigung Fischereiberechtigte vor Trübungen in Bauphase (M_Fi_07_Bau)

In der Betriebsphase sind aus hydromorphologischer Sicht hohe Eingriff in Folge der Errichtung eines Stauraums mit Veränderungen des Gewässercharakters und damit einhergehend Änderungen in der Sohlbeschaffenheit anzunehmen. Eine Einstufung als "sehr hohe Eingriffsintensität" unterbleibt im gegenständlichen Fall aufgrund des gegenüber der ursprünglichen Planung um 1 m herabgesetzten Stauziels. Weiters sind die Errichtung der Wehranlage sowie die Verlängerung der Stauhaltung des Unterliegers zu nennen. Letztere resultiert aus der geplanten Unterwassereintiefung, welche ihrerseits insbesondere aufgrund der Herstellung von Ufersicherungen als mäßiger Eingriff einzustufen ist.

Fischökologisch sind im Betrieb hohe Eingriffsintensitäten im Wesentlichen durch die Schaffung eines Rückstauraums (mit der Folge von Verschiebungen in der Fischartenzusammensetzung), den Neubau der Wehranlage (Barrierewirkung), die Unterwassereintiefung und die damit einhergehende Stauverlängerung des Unterliegerkraftwerks (Veränderungen in der Ichthyozönose) gegeben. Als mäßige Auswirkungen sind darüber hinaus noch der Turbinenbetrieb (Verletzungsgefahr bei Abstieg von Fischen über die Turbinen) sowie die kurzzeitig erhöhten Trübstofffrachten bei Staulegungen und ein temporärer Habitatverlust bei Absenkungen des Oberwasserspiegels im Hochwasserfall anzuführen.

Auch für die Betriebsphase sind unterschiedlichste Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffswirkungen des gegenständlichen Projekts vorgesehen. Dabei sind vor allem die Errichtung einer Fischwanderhilfe zur Sicherstellung der Durchgängigkeit an der Wehranlage, die Strukturierungsmaßnahmen im Gewässer (Ober- und Unterwasserbereich) in Form von Buhnen, Totholzelementen und lokalen, flächig ausgedehnten Strukturen (lokale Flachwasserzonen, Inselstruktur mit Seitenarm), die Schaffung von Kieslaichplätzen sowie ein gezieltes Geschiebemanagement im Stauwurzelbereich und eine ökologisch orientierte Betriebsweise (Spülmanagement) zu nennen.

Zudem erfolgt die Strukturierung einer im Oberwasser situierten Zubringermündung und die Errichtung eines Fischabstiegs sowie einer elektrischen Fischscheuche (Fischschutz). Als weitere Maßnahmen können das gegenüber der ursprünglichen Planung um 1 m reduzierte Stauziel sowie eine zeitliche Koordination des Aufstaus an der Wehranlage des Murkraftwerk Leoben-Ost genannt werden.

Folgende Maßnahmen sind in der Betriebsphase vorgesehen:

- Fischwanderhilfe (M_Fi_08_Be)
- Fischabstieg (M_Fi_09_Be)
- Fischschutz (elektrische Fischscheuche) (M_Fi_10_Be)
- Buhnenstrukturen im Stauwurzelbereich (M_Fi_11_Be)
- Totholzstrukturierung (Raubäume, Wurzelstockstrukturen) im Oberwasser (M_Fi_12_Be)
- Insel und Seitenarm oberhalb Pebalbrücke (M_Fi_13_Be)
- Flachwasserzone Salzlände (M_Fi_14_Be)
- Biotopbäume Stauraum (verbleibende Stämme nach Rodung) (M_Fi_15_Be)
- Buhnenstrukturen im Unterwasser (M_Fi_16_Be)
- Totholzstrukturierung (Raubaum, Wurzelstockstrukturen) im Unterwasser (M_Fi_17_Be)
- Flachwasserzone mit Störsteinen im Unterwasser (M_Fi_18_Be)
- Strukturierung Mündungsbereich Aubachl (M_Fi_19_Be)
- Schaffung von Kieslaichplätzen im Stauwurzelbereich (M_Fi_20_Be)
- Schaffung von Kieslaichlätzen im Unterwasser (M_Fi_21_Be)
- Gezieltes Geschiebemanagement im Stauwurzelbereich (M_Fi_22_Be)
- Ökologisch orientierte Betriebsweise (Spülmanagement) (M_Fi_23_Be)
- Reduktion des Stauziels um 1 m (M_Fi_24_Be)
- Beginn des Aufstaus nach Laich- und Inkubationszeit des Huchens (M_Fi_25_Be)
- Trübemonitoring (M_Fi_26_BK)

Für das Schutzgut Fische inkl. Hydromorphologie ergeben sich für alle baubedingten Kriterien "mittlere" verbleibende Auswirkungen. Für die Betriebsphase sind für die Kriterien Stauraum und Stauraum Unterlieger "mittlere" und für die Kriterien Durchgängigkeit (Wehr), Fischschutz, Sedimentmanagement und Unterwassereintiefung "geringe" verbleibende Auswirkungen zu erwarten.

Benthos

Das Ergebnis der Untersuchung der benthischen Qualitätselemente im Projektgebiet hat für Phytobenthos einen guten biologischen Zustand ergeben.

In der Bauphase sind für das Benthos die Umleitung der Mur und die Umsetzung der Unterwassereintiefung in Bezug auf Flächenbeanspruchung und qualitative Gewässerveränderungen von Relevanz. In beiden Bereichen wird die benthische Besiedlung kurzzeitig gestört. Nach Beendigung der Arbeiten im Gewässer ist aber davon auszugehen, dass vor allem durch das Eindriften von Organismen von oben diese Bereiche sehr rasch wiederbesiedelt werden. Quantitative Gewässerveränderungen über die Flächenbeanspruchung hinausgehend sowie Licht und Strahlung sind für das Makrozoobenthos ohne Relevanz.

Im Betrieb sind der Aufstau, die Kontinuumsunterbrechung sowie etwaige Stauraumspülungen von Relevanz für das Benthos. Die Wehranlage unterbricht zwar das Kontinuum über die Gewässerbreite, die errichtete Fischaufstiegshilfe wird aber auch vom Makrozoobenthos als Wanderkorridor genutzt. Formen, die flugfähige Adultstadien bilden, können den Wehrbereich auch auf dem Luftweg überwin-

den. Quantitative Gewässerveränderungen wie die Vergrößerung der Wasserfläche im Stau haben keinen Einfluss.

Für das Schutzgut Benthos ergeben sich in Gesamtbetrachtung in der Bau- und Betriebsphase geringfügige Belastungen.

ad Gutachten

Wesentliche Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper stellen oberwasserseitig der Einstau der Mur flussaufwärts der geplanten Wehranlage und die geplante Unterwassereintiefung flussabwärts der geplanten Wehranlage bis in den Stauwurzelbereich des Unterliegerkraftwerks dar. Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass die ökologisch wirksame Staulänge beim geplanten Kraftwerk bei ca. 1000 m liegt. Die Unterwassereintiefung findet auf ca. 1,85 km statt, wobei die maximale Eintiefung ca. 3,5 m beträgt. Durch diese Unterwassereintiefung kommt es zu einer Verlängerung des Stauraumes des nächsten flussabwärts liegenden Unterliegerkraftwerks Niklasdorf I.

Für die Ausweisung als erheblich veränderter Wasserkörper sind sämtliche zu einem gewissen Zeitpunkt in einem Oberflächenwasserkörper vorhandenen Belastungen relevant. Wird das Belastungsbild später verändert, indem neue Belastungen hinzukommen, führt dies zu einer Verschlechterung des hydromorphologischen Zustandes. Durch das geplante Kraftwerk, unter anderem durch die zusätzliche Staustrecke, die Unterwassereintiefung und das Querbauwerk, kommt es im betroffenen Oberflächenwasserkörper in der Betriebsphase zu zusätzlichen Belastungen und somit zu einer Verschlechterung der hydromorphologischen Eigenschaften.

In der Bauphase können Auswirkungen auf Gewässerorganismen nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen werden aber durch die projektintegralen Maßnahmen so gering wie möglich gehalten. Bei den einzelnen biologischen Qualitätselementen ändert sich der ökologische Zustand nicht. Dies deswegen, weil alle durch das geplante Kraftwerk bedingten zukünftigen Belastungen in gleicher Form bereits jetzt schon vorhanden sind.

Eine Verschlechterung der stofflichen (chemischen) Situation im betroffenen Oberflächenwasserkörper ist ebenfalls nicht zu erwarten. Bei Realisierung des geplanten Kraftwerks kommen zu den bereits bestehenden Einleitungen im betroffenen Oberflächenwasserkörper keine neuen Einleitungen hinzu. Die Ergebnisse des permanenten stofflichen Monitorings im betroffenen Oberflächenwasserkörper zeigen keine stoffliche Zielverfehlung.

Aus fachlicher Sicht wird nach Umsetzung aller projektintegralen Maßnahmen der auf Basis der neuen Belastungssituation für den betroffenen Oberflächenwasserkörper neu zu definierende Zielzustand (= gutes ökologisches Potenzial neu) erreicht werden. Das geplante Kraftwerk setzt alle technisch möglichen Maßnahmen um, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers so gering wie möglich zu halten.

Zusammenfassung

Das geplante Kraftwerk führt zu einer Verschlechterung des hydromorphologischen bzw. ökologischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers Nr. 802710002. Die Komponenten Biologie und Chemie erfahren keine Verschlechterung.

Nach Umsetzung aller projektintegralen Maßnahmen wird das - im Hinblick auf das in Abhängigkeit vom neuen Belastungsszenario - für den Oberflächenwasserkörpers Nr. 802710002 neu zu definierende Potenzial, die Erreichung des Zielzustandes (= gutes ökologisches Potenzial) möglich sein. Das Vorhaben ist aus limnologischer Sicht – bei projektgemäßer Realisierung der gewässerbezogenen projektin-

tegralen Maßnahmen, Errichtung einer funktionsfähigen Fischaufstiegshilfe sowie Setzung von Maßnahmen hinsichtlich der Verminderung von Auswirkungen während der Bauphase und Störfallvorsorge – umweltverträglich. Im Übrigen wurden Auflagenvorschläge erstattet, die von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben wurden (Auflagen Nr. 35 und 36).

8.2.13. Luftreinhaltung und Lokalklima

Die für den Fachbereich Luftreinhaltung und Lokalklima relevanten Inhalte ergeben sich insbesondere aus dem Technischen Bericht, den Fachberichten Luft und Klima sowie Verkehr, den Baustellenkonzepten und der Maßnahmensammlung. Die vorliegenden Unterlagen sind schlüssig und plausibel aufbereitet, sodass eine umfassende Beurteilung erfolgen kann. Berechnet wurden sowohl die projektbedingten Zusatzbelastungen als auch die aufbauend auf die errechneten Vorbelastungen ermittelten Gesamtbelastungen. Die Berechnungen der projektbedingten Immissionen und deren Dokumentation entsprechen dem Stand der Technik und sind auch die errechneten Emissionen nachvollziehbar und plausibel.

Unter Luftschadstoffen werden die im IG-L angeführten Luftschadstoffe verstanden, wobei im gegenständlichen Fall die Luftschadstoffe NO2, PM10 und PM2.5 relevant sind. Das IG-L legt Immissionsgrenzwerte fest, wobei eine Beurteilung der projektbedingten Zusatzbelastungen über das Schwellenwertkonzept möglich ist. Dieses Konzept legt Schwellen der Relevanz von Zusatzbelastungen fest. Immissionen unter diesen Schwellen leisten keinen erheblichen Beitrag zur lokalen Immissionssituation und sind daher zulässig (sog. Irrelevanzkriterium).

Leoben ist nicht als belastetes Gebiet ausgewiesen. In solchen Gebieten ohne Grenzwertüberschreitung kann als Irrelevanzkriterium sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase eine Jahreszusatzbelastung von 3 % des Immissionsgrenzwertes herangezogen werden.

Für den Stickstoffdioxid-Jahresmittelwert sind in diesem Sinn Zusatzimmissionen unter 0,9 µg/m³ als irrelevant anzusehen, für Feinstaub PM10 1,2 µg/m³ und für Feinstaub PM2.5 0,75 µg/m³. Allerdings zeigt die Praxis, dass bezüglich Feinstaub PM10 die Vorgaben für den Tagesmittelwert die strengeren sind. Da die Ausbreitungsmodellierung auf Jahresmittelwertbasis erfolgt, wird für die Bewertung der PM10-Immissionszusatzbelastung in Bezug auf den Tagesmittelwert der Ansatz des mit 35-jährlichen Tagesmittelwertgrenzüberschreitungen korrespondierenden Jahresmittelwerts verwendet. Jener Jahresmittelwert für Feinstaub PM10, der im Mittel aller österreichischen Messstellen in langjähriger Betrachtung der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei 27,2 µg/m³. Dieser Wert stellt daher die Beurteilungsschwelle für Feinstaub PM10 dar. Eine Irrelevanz der Zusatzbelastung ist damit bis 0,82 µg PM10/m³ im Jahresmittel gegeben.

Die maximal erlaubte Zusatzbelastung von 3 % (Irrelevanzkriterium) beträgt daher:

Stickstoffdioxid NO2	Feinstaub PM10	Feinstaub PM 2.5
0,9 µg/m³g	0,82 µg/m³	0,75 µg/m³

ad Luftreinhaltung Bauphase

Hinsichtlich der projektbedingten Auswirkungen wurde ausschließlich die Bauphase betrachtet. In der Betriebsphase sind keine relevanten Immissionen zu erwarten (Emissionen nur im Rahmen von Inspektions- und Erhaltungsarbeiten). Die Bauphase erstreckt sich über vier Kalenderjahre. Die Hauptbautätigkeiten beginnen im 1. Baujahr im August mit dem Einrichten der Baustelle und enden im November

des 3. Baujahres mit dem Räumen der Baustelle. Innerhalb dieser knapp zweieinhalb Jahre (Baujahr 1 bis Baujahr 3) finden die Bautätigkeiten auf 5 definierten Abschnitten statt. Im Sinn einer konservativen Herangehensweise und um dem Bauzeitenplan die nötige zeitliche Flexibilität zu geben, wurden neben den drei Hauptbaujahren zusätzlich die emissionsstärksten Baujahre 1 und 2 in ein emissionsseitig ungünstigstes Szenario „Baujahr 1+2“ zusammengefasst. Für diese Szenarien ergeben sich folgende Jahresemissionen:

Emissionen	NOx	PM10	PM2.5
	t/a	t/a	t/a
Baujahr 1	0,83	1,92	0,23
Baujahr 2	0,89	6,04	0,70
Baujahr 3	0,80	2,36	0,32
Baujahre 1+2	1,72	7,96	0,93
Summe	2,52	10,32	1,25

Im Baujahr 1+2 betragen die tatsächlich projektbedingten Zusatzimmissionen im Jahresmittel:

Stickstoffdioxid NO2	Feinstaub PM10	Feinstaub PM 2.5
max. 0,54 µg/m³ (IP 9 Salzlände 18)	3,9 µg/m³* (IP 4 Proleberstraße 46)	0,8 µg/m³* (IP 4 Proleberstraße 46)

Die Zusatzbelastungen für NO2 sind im Sinne des Schwellenwertkonzepts als irrelevant und damit als unerheblich und zulässig anzusehen, hingegen die Zusatzbelastungen für PM10 und PM2,5 relevant und erheblich sind.

Die maximalen additiven Gesamtbelastungen errechnen sich auf Basis der im Fachbericht Luft und Klima gewählten und als plausibel anzusehenden Herangehensweise im potentiell höchstbelasteten Szenario „Baujahr 1+2“ im Jahresmittel wie folgt:

Stickstoffdioxid NO2	Feinstaub PM10	Feinstaub PM 2.5
18,4 µg/m³	24,0 µg/m³	14,9 µg/m³

Die im IG-L für das Jahresmittel festgelegten Immissionsgrenzwerte lauten:

Stickstoffdioxid NO2	Feinstaub PM10	Feinstaub PM 2.5
35 µg/m³	27,2 µg/m³	25 µg/m³

Im Ergebnis liegen die maximalen additiven Gesamtbelastungen klar unter den IG-L-Immissionsgrenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit für das Jahresmittel für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid NO2 und Feinstaub PM2.5 sowie unter dem Beurteilungswert unter Heranziehung des mit 35 jährlichen Tagesmittelgrenzwertüberschreitungen korrespondierenden Jahresmittelwerts von 27,2 µg/³ für PM10. In der Bauphase werden die gesetzlichen Grenzwerte sohin eingehalten.

ad Luftreinhaltung Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine relevanten Immissionen zu erwarten.

ad Lokalklima Bauphase

Während der Bauphase wird gemäß den Ausführungen und Überlegungen im Fachbericht Luft und Klima vorübergehend eine Gesamtfläche von etwas über 13 ha beansprucht, auf der durch die veränder-

ten Oberflächen Änderungen im Mikroklima (vor allem Temperatur und Feuchte) zu erwarten sind. Weiters werden durch den Baustellenverkehr lokale Turbulenzbildungen, Temperaturerhöhungen und Feuchteverminderungen, bei Maßnahmen zur Staubreduktion entgegengesetzt kleinräumig Temperaturabsenkungen und Feuchteerhöhungen für möglich gehalten. Auswirkungen auf die lokalen Luftströmungen werden durch die sehr geringen Geländeeingriffe und die geringen Ausmaße der baulichen Maßnahmen praktisch ausgeschlossen. Sämtliche ohnedies geringfügige Änderungen der mikroklimatischen Verhältnisse werden nur direkt auf dem Projektareal erwartet.

ad Lokalklima Betriebsphase

Durch die vergrößerte Wasserfläche, partiellen Rodungen von Ufergehölzstreifen sowie Neubepflanzungen wird mit Änderungen der lokalen Temperatur- und Luftfeuchteverteilung gerechnet, die allerdings nur gering und kleinräumig bleiben. Dabei wird in den gerodeten Bereichen mit einer leichten Reduktion der Luftfeuchte sowie einer Erhöhung der Temperatur wie auch der täglichen wie jährlichen Schwankungsbreite gerechnet; im Bereich der vergrößerten Wasserflächen sind genau die gegenteiligen Effekte zu erwarten. Auch der Einfluss auf die Windverhältnisse im Untersuchungsgebiet wird als vernachlässigbar gering angesehen. Insgesamt werden also nur sehr geringe Auswirkungen auf das lokale Klima erwartet.

Zusammenfassung

In der Betriebsphase ist luftschadstoffseitig zwar mit Zusatzimmissionen zu rechnen, allerdings werden die gesetzlichen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit an allen Immissionspunkten eingehalten. In der Betriebsphase ist mit keinen nennenswerten Emissionen und folglich Immissionen zu rechnen.

Aus der Sicht des Schutzes des Lokalklimas sind sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase nur sehr geringfügige Änderungen bei einzelnen Klimaelemente zu erwarten, die sich zudem auf das unmittelbare Projektgebiet beschränken. Schon im Umgebungsbereich zum Projektgebiet werden die Auswirkungen messtechnisch nicht mehr nachweisbar sein bzw. deutlich innerhalb der natürlichen Jahresschwankung bleiben.

Im Übrigen wurden in Ergänzung zu den projektintegralen Maßnahmen Auflagenvorschläge formuliert, die von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben wurden (Auflagen Nr. 60 bis 66).

8.2.14. Klima und Energie

Zur Beurteilung der Energie- und Klimarelevanz des geplanten Kraftwerks wurde ein Klima- und Energiekonzept erstellt. Die angewandten Methoden und die verwendete Datengrundlage, welche für die Erstellung des Klima- und Energiekonzeptes herangezogen wurden, sind für eine Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen auf den Fachbereich Klima und Energie geeignet. Die vorliegenden Unterlagen sind aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar. Die eingesetzten Energieträger sind für die Bauphase sowie für die Betriebsphase entsprechend ausgewiesen und der Energiebedarf für wesentliche Vorhabenbereiche ist im Klima- und Energiekonzept dargestellt. Eine Gesamtdarstellung der Treibhausgasemissionen liegt vor.

Anhand dieser Unterlagen wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Ziele des Klimaschutzes bzw. die Möglichkeiten der Energieeinsparung und effizienten Energienutzung vor dem Hintergrund der internationalen, europäischen und nationalen Zielvorgaben zur Senkung der Treibhausgasemissionen und zur Stabilisierung des Energieverbrauchs geprüft.

ad Bauphase

Die Bauphase umfasst laut Bauzeitenplan etwas mehr als 3 Baujahre, wobei die Hauptbautätigkeiten von Oktober des Baujahres 1 bis zum November des Baujahres 3 durchgeführt werden. Insgesamt weist die Bauphase einen Gesamtenergiebedarf von 87,87 TJ auf. Die Treibhausgasemissionen der Bauphase belaufen sich auf insgesamt 7.239 t CO_{2eq}. Davon entfallen 11,76 TJ bzw. 1.044 t CO_{2eq} auf die Baumaschinen und -geräte, 68,33 TJ bzw. 6.072 CO_{2eq} auf den Linienverkehr (Baustellentransporte) und 7,78 TJ bzw. 123 t CO_{2eq} auf den Strombedarf.

Neben der projektintegralen Maßnahme (M_KE_01_Bau) sind vor allem in der Bauabwicklung Optimierungen geplant, die der Steigerung der Energieeffizienz dienen, und die Treibhausgasemissionen auf ein Minimum reduzieren sollen. Dabei wird vor allem darauf geachtet, die Fahrten zu minimieren sowie den Einsatz von energieeffizienten Geräten zu forcieren.

Die Bauphase überschreitet insgesamt mit einem Gesamt-Energiebedarf von 87,87 TJ die Relevanzschwelle von 5 TJ pro Jahr und ist somit in der Bewertung zu berücksichtigen. Die Relevanzschwelle für ein energieintensives Vorhaben (jährlicher Energiebedarf von 50 TJ) wird unterschritten, da sich die 87,87 TJ auf 2,5 Jahre aufteilen.

Beim Bau des geplanten Kraftwerkes kommt es insgesamt zu Rodungen von Waldflächen im Ausmaß von 1,32 ha. Davon werden 0,37 ha temporär und 0,95 permanent gerodet. Im Rahmen des Vorhabens ist eine Ersatzaufforstung in der KG Picheldorf im Ausmaß von 1,01 ha geplant Die temporären Rodungen werden im Projektgebiet wiederaufgeforstet. Durch die Rodungen gehen CO_2-Senken im Ausmaß von 390,7 t CO_2 verloren. Die Eingriffserheblichkeit ist als vernachlässigbar zu bewerten. Durch die geplante Wiederaufforstung und die Ersatzaufforstung ist längstens 30 Jahren nach Fertigstellung des Kraftwerks das CO_2-Senkenniveau wie vor der Rodung erreicht.

ad Betriebsphase

Das Regelarbeitsvermögen des geplanten Kraftwerks beläuft sich auf ca. 36,0 GWh bzw. 129,25 TJ. Für den Betrieb wird von einem jährlichen Energiebedarf von 1,4 GWh bzw. 3,24 TJ ausgegangen. Darüber hinaus sind Wartungs-, Überwachungs-, Einstell- und allgemeine Pflegearbeiten notwendig. Insgesamt geht man von 116 Fahrten pro Jahr aus. Werden diese Fahrten ausschließlich mit dieselbetriebenen Fahrzeugen durchgeführt, dann beläuft sich der Energieverbrauch auf 14,6 MWh und belaufen sich die Treibhausgasemissionen auf 4,7 t CO_{2eq}. Erfolgen diese Fahrten mithilfe von Fahrzeugen die einen E-Antrieb aufweisen, so verringert sich der Energiebedarf auf 4,7 MWh und verringern sich die Treibhausgasemissionen auf 0,27 t CO_{2eq}. Die Betriebsphase liegt somit unter der Relevanzschwelle von 5 TJ pro Jahr und ist somit für die Bewertung nicht von Relevanz.

ad Klima- und Energiebilanz für die Bau- und Betriebsphase

Für die Bau- und Betriebsphase ergibt sich folgende Klima- und Energiebilanz:

	Energiebedarf	**Treibhausgasemissionen /Verlust THG-Senke**	**Zeithorizont**
	[TJ]	**[t CO_{2eq}] / [t CO_2]**	
Bauphase	**87,87**	**7.239**	**2,5 Jahre**
Baumaschinen und -geräte	11,76	1.044	
Baustellentransporte	68,33	6.072	

Strombedarf	7,78	123	
CO_2-Senken-Verlust	**--**	**390,7**	**einmalig**
Betriebsphase	**3,26 – 3,29**	**vernachlässigbar**	**jährlich**
Eigenenergiebedarf	3,24		jährlich
Induzierter Verkehr	0,017 -0,053	0,3 – 4,7	jährlich

Im Klima- und Energiekonzept sind Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz sowie zur Reduktion von Treibhausgasen sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase beschrieben, wie zB die Wärmedämmung der Baucontainer (Bauphase) und der Einsatz von energieeffizienten Pumpen und Aggregaten (Betriebsphase). Diese werden aus fachlicher Sicht positiv bewertet, weil der Energiebedarf reduziert wird.

Zusammenfassung

Insgesamt steht einem einmalig anfallenden Energiebedarf (Bauphase) von 87,87 TJ sowie einem jährlichen Energiebedarf in der Betriebsphase von ca. 3,24 TJ (entspricht 2,5 % des Regelarbeitsvermögens) ein Regelarbeitsvermögen von 36,04 GWh/Jahr gegenüber. Die Gesamtemissionen der Bauphase summieren sich auf 7.239 t CO_{2eq}. Die Emissionen der Betriebsphase sind nur für den induzierten Verkehr angegeben und belaufen sich auf 0,27 – 4,7 t CO_{2eq}.

Der für die Realisierung des geplanten Kraftwerks einmalig eingesetzte Energiebedarf für die Bauphase wird durch den Betrieb des Kraftwerks innerhalb von 9 Monaten (unter der Annahme einer Einspeisung beim Umspannwerk von 33,3 GWh bzw. ca. 120 TJ) amortisiert.

Durch den Neubau des geplanten Kraftwerks wird der Anteil erneuerbarer Energieträger in der Steiermark erhöht und das noch vorhandene Wasserkraftpotential genutzt. Dies entspricht den Zielen, welche in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 des Landes Steiermark, festgehalten wurden:

- *Senkung der Treibhausgasemissionen um 36 Prozent*

Durch die Erhöhung der Leistung kann zusätzlich Strom aus erneuerbarer Energie erzeugt und Strom aus fossilen Quellen substituiert werden.

- *Steigerung der Energieeffizienz um 30 Prozent*

Der Einsatz von Geräten und Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen, trägt zu Erreichung des Energieeffizienzziels bei.

- *Anhebung des Anteils an Erneuerbaren auf 40 Prozent*

Das Ausbauziel für die Wasserkraft ist in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 von 13,6 PJ (2015) auf 16,2 PJ (2030) angegeben. Dies soll über die Nutzung von zwei Drittel des vorhandenen Restpotentials sowie über die gleichzeitige Revitalisierung und Ertüchtigung von bestehenden Anlagen (2,6 PJ) erreicht werden. Außerdem entspricht die Umsetzung des geplanten Kraftwerks dem Maßnahmenbündel „E.2.1 Optimale Nutzung des verfügbaren Wasserkraftpotenzials“.

Darüber hinaus wurden mit dem Green Deal auf EU-Ebene die Klimaziele bereits verschärft. Das „Fit for-55 Paket“ forciert eine Anhebung des Gesamtziels betreffend den Anteil an erneuerbarer Energie EU-weit auf mindestens 42,5 % bis 2030. Dies bedeutet in weiterer Folge auch eine Zielanpassung in Österreich auf mindestens 60 %. Auch auf Bundesebene wird in der „#mission2030“ für die Stromerzeugung das Ziel Gesamtstromverbrauch zu 100 % - national bilanziell – aus erneuerbaren Energiequellen angeführt.

Da das geplante Kraftwerk allen Zielen der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 entspricht, kommt es durch die Realisierung des Vorhabens zu einer positiven Ausgleichswirkung für das Schutzgut Klima und Energie.

Wenngleich die permanent gerodeten Flächen zu einem Verlust an CO_2-Senken in der Höhe von 390 t CO_2 führen, werden diese Verluste durch die Ersatzaufforstung kompensiert.

Im Ergebnis sind die für das Schutzgut Klima und Energie verbleibenden Auswirkungen als vernachlässigbar bis gering nachteilig einzustufen (Bauphase). Stellt man die Treibhausgasemissionen der Bau-/Betriebs- und Rodungsphase den positiven Effekten auf Grund der Produktion von erneuerbarer Energie gegenüber, so ergeben sich für das Schutzgut Klima und Energie insgesamt positive Auswirkungen.

8.2.15. Energiewirtschaft

Die für den Fachbereich Energiewirtschaft relevanten Inhalte ergeben sich insbesondere aus dem Technischen Bericht, den Fachberichten Energie, Klima und Energiekonzept sowie Elektrotechnik, und den wasser- und energiewirtschaftlichen Berechnungen. Zusätzlich werden die Kriterien des Österreichischen Wasserkatalogs „Wasser schützen - Wasser nutzen“ (Erlass: BMLFUW-UW.4.1.2/0004-I/4/2012) berücksichtigt.

Anhand dieser Unterlagen wurde beurteilt, ob aus energiewirtschaftlicher Sicht ein besonderes öffentliches Interesse am geplanten Kraftwerk besteht.

ad Vorgaben zur Reduktion von Treibhausgasen in der Energieerzeugung

International

Bei der 21. Klimaschutzkonferenz der Vereinten Nationen im Dezember 2015 in Paris hat sich die Weltgemeinschaft auf ein gemeinsames Klimaschutzabkommen geeinigt. Kernaussage der Übereinkunft ist das Ziel, die globale mittlere Temperaturerhöhung auf maximal 2°C im Vergleich mit der vorindustriellen Zeit zu beschränken. Um die Risiken des Klimawandels weiter zu mindern, soll die Temperaturerhöhung sogar mit 1,5 °C begrenzt werden. Diese Zielsetzung bedeutet, dass ab 2050 praktisch Netto-Null-Emissionen erreicht werden.

86 % der weltweiten anthropogenen CO_2-Emissionen, die im Zeitraum 2010 bis 2019 ausgestoßen wurden, sind auf die direkte Verbrennung fossiler Energieträger zurückzuführen. Dies umfasst Emissionen aus der Verbrennung und Umwandlung von Kohle, Erdöl und Erdgas für Zwecke wie Stromerzeugung, Mobilität, Prozesswärme in der Industrie und Heizung. Damit Netto-Null-Emissionen erreicht werden können, ist die Transformation hin zu einem dekarbonisierten Energiesystem in der weltweiten Energiewirtschaft die wichtigste Grundvoraussetzung.

Europäische Union

Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) bis 2030 um 55 % gegenüber dem Stand 1990 zu reduzieren und in Europa bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Das Gesetzespaket „Fit for -55“ beinhaltet eine Reihe reformierter sowie neuer Richtlinien und Verordnungen zur Klimapolitik der Europäischen Union. Konzeptionelle Grundlage ist der „European Green Deal“, den das Gesetzespaket umsetzen soll. Im Paket befinden sich mehrheitlich Richtlinien und Verordnungen, welche die Energiewirtschaft direkt betreffen. Beispielsweise anzuführen wären die Energieeffizienz-Richtlinie, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der EU-Emissionshandel.

Österreich

Entsprechend der Vorgabe aus der Verordnung (EU) 2018/842, angepasst durch die Verordnung (EU) 2023/857 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 („Effort Sharing"), wurde für Österreich in Sektoren außerhalb des Emissionshandels das Ziel festgelegt, bis zum Jahr 2030 die THG um 48 % gegenüber 2005 zu reduzieren. Um die neue Treibhausgasemissions-Reduktionsvorgabe bis 2030 (vormals minus 36 %) zu erreichen, müssen die Maßnahmen nachgeschärft und das Ambitionsniveau deutlich angehoben werden.

Das derzeitige Ziel Österreichs für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 liegt zwischen 46-50 % (Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich Periode 2021-2030). Die Summe aller erneuerbarer Energien machte im Jahr 2022 in Österreich 33,8 % aus. Darüber hinaus gilt das Ziel, dass der Gesamtstromverbrauch im Jahr 2030 zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen im Inland gedeckt werden soll.

Aufgrund der beschlossenen EU-Vorgaben – hier zählt auch der REPowerEU-Plan dazu, der infolge der Ukrainekrise verabschiedet wurde, und der zu einer noch rascheren Reduktion der Energieimportabhängigkeit führen soll – ist davon auszugehen, dass der Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere jener im Bereich der Stromproduktion, wesentlich beschleunigt wird.

Steiermark

Das Land Steiermark bekennt sich mit der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (KESS 2030) ebenfalls zur Umsetzung der EU-Ziele. Die neuen Zielvorgaben zur THG-Emissionsreduktion, der Steigerung des Erneuerbaren-Anteils sowie zur Reduktion des Energiebedarfs für die Steiermark werden aktuell in die KESS 2030 plus eingearbeitet. Dabei wird der Zielwert des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen von derzeit 40 % auf rund 55 % angehoben werden. Die erneuerbare Stromproduktion wird dabei eine zentrale Rolle einnehmen. Der bereits beschlossene Aktionsplan 2022 bis 2024 hat in seinen Maßnahmen auf die neuen verschärften EU-Ziele Bedacht genommen.

Dort ist unter anderem im Bereich Energie vermerkt:

„Durch eine enge Abstimmung des Ausbaus von Sonnen-, Wind- und Wasserkraft sowie der Biomasse mit der Raumplanung wird sichergestellt, dass die bestehenden Potenziale nachhaltig und umweltverträglich gehoben werden können."

ad Vorgaben zur Steigerung des Anteils von erneuerbarem Strom

CO_2-Reduktion durch Wasserkraft

Eine tatsächliche Reduktion der Treibhausgasemissionen bei der Stromerzeugung im Gesamtsystem kann nur dann erreicht werden, wenn fossile Energieträger durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden.

Die spezifischen CO_2-Emissionen der Stromproduktion von Wasserkraftanlagen über den Lebenszyklus betrachtet, liegen im Median bei 24 gCO_{2eq} pro kWh. Dieser Wert liegt um ein Vielfaches unter der fossilen Stromproduktion aus Kohle mit 820 g, aus Öl mit 650 g oder aus Gas mit 490 g pro kWh. Daraus ist abzuleiten, dass sich die Produktion von Strom aus Wasserkraftwerken sehr gut zur Substitution von fossilen Energieträgern eignet.

Stromgestehungskosten von Wasserkraft

Strom aus Wasserkraft liegt mit durchschnittlichen Stromgestehungskosten (levelized cost of electricity, LCOE) von 61 USD/MWh (58,1 EUR/MWh) im weltweiten Vergleich mit Abstand unter jenen von

fossilen Kraftwerken (70 bis 240 USD/MWh). Die zu Grunde gelegte Anlagenlebensdauer von Wasserkraftwerken wird in diesem Vergleich mit 50 Jahren berücksichtigt.

Beim MKW Leoben-Ost wird bei den wesentlichen Anlagenteilen (Maschinensatz, Stahlwasserbau, Elektrische Anlagen) von einer Lebensdauer von 50 Jahren ausgegangen. Für die Lebensdauer des Hauptbauwerks werden 100 Jahre erwartet. Dadurch werden die Stromgestehungskosten des MKW Leoben-Ost wesentlich geringer ausfallen als der Durchschnittswert.

Der Ausbau der Stromerzeugung aus Wasserkraft hat damit auch aus wirtschaftlicher Sicht einen entscheidenden Vorteil.

Europäische Union

Der Ukrainekrieg und die damit in Verbindung stehende bewusste Verknappung der Gaslieferung aus Russland haben die Versorgungssicherheit der Union und ihrer Mitgliedsstaaten massiv gefährdet. Die Reduzierung der Gaslieferung hat auch zu großen Unsicherheiten und zu Verwerfungen auf den Energiemärkten geführt. Aus diesem Grund soll der Umstieg auf erneuerbare Energieträger in der EU massiv beschleunigt werden, um diese Abhängigkeit rasch zu verringern. In einem ersten Schritt hat die EU die „Notverordnung" beschlossen. Dort wird das überwiegende öffentliche Interesse für Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Art 3 Abs 1 wie folgt angegeben:

„… wird bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen."

Die ursprüngliche Notfallverordnung ist noch bis 30.6.2024 aufrecht, wurde aber mit Anpassungen bis 30. Juni 2025 verlängert. Mit 20. November 2023 ist die dritte Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) in Kraft getreten. Dort ist die erhöhte Zielvorgabe für den Anteil erneuerbarer Energiequellen EU-weit auf 42,5 % festgelegt. Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energietechnologien bilden den Hauptbestandteil der Richtlinie. Das überwiegende öffentliche Interesse für die Planung, den Bau und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist, sowie in der Notverordnung, in Artikel 16e „overriding puplic interest" festgelegt.

Strom aus Wasserkraft reduziert künftig den Bedarf an Gas für die Stromerzeugung und erhöht gleichzeitig den Anteil erneuerbarer Energie. Damit besteht für den Ausbau der Wasserkraft ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Österreich

Ein beschlossenes Ziel von Österreich ist es, bis 2030 den Gesamtstromverbrauch zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen im Inland (national/bilanziell) zu decken. Zur Erreichung dieses konkret formulierten Ziels wurde das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) am 07.07.2021 im Nationalrat beschlossen (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 27. Juli 2021). Dort ist in den Zielen des Gesetzes unter § 4 Abs 4 Folgendes definiert:

„Zur Erreichung des in Abs. 2 angegebenen Zielwertes für das Jahr 2030 ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam ***um 27 TWh zu steigern****. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind,* ***5 TWh auf Wasserkraft*** *und 1 TWh auf Biomasse entfallen."*

Im Jahr 2022 lag der Anteil an erneuerbarem Strom bei einer Gesamterzeugung von 56,8 TWh bei 74,7 %.

Bedingt durch den Umstieg auf effizientere Technologien (zB Umstellung von Industrieprozessen auf Strom, Elektromobilität, Wärmepumpen) und infolge der verstärkten Nutzung von Wasserstoff, kommt es zu einer Steigerung des Stromverbrauchs bis 2030 im Vergleich zu vorhergehenden Szenarien. Trotz der zahlreichen initiierten und geplanten Maßnahmen zeigt sich eine Lücke von 7 TWh zusätzlichen erneuerbaren Stroms zum aktuellen EAG-Zielpfad. Es bedarf somit einer zusätzlichen Menge von 34 TWh anstatt der fixierten 27 TWh gegenüber 2020. Aus dieser Sicht sind im verbleibenden Zeitraum zusätzliche Maßnahmen mit hoher Intensität zu setzen, um eine weitergehende Mobilisierung der realisierbaren Potenziale zu erreichen.

Erneuerbarer Strom in der Steiermark

Die Steiermark liegt mit 55,4 % erneuerbaren Stromanteil im österreichischen Bundesländervergleich an vorletzter Stelle hinter Oberösterreich und vor der Stadt Wien. Dies liegt einerseits begründet im erhöhten Stromverbrauch durch die energieintensive Industrie und in der begrenzt verfügbaren Wasserkraft im Vergleich zu anderen Bundesländern.

Im Jahr 2022 ergaben sich Nettostromimporte in der Höhe von 13,1 PJ (3,6 TWh). Dies entspricht zum Vergleich rund einem Drittel des Gesamtenergieverbrauchs des Burgenlands.

In der Steiermark wurden 2022 insgesamt 23,2 PJ (6,4 TWh) erneuerbarer Strom produziert. Davon stammten rund 64,4 % (14,9 PJ bzw. 4,1 GWh) aus Wasserkraftwerken. Daraus ist die große Bedeutung der Wasserkraftnutzung ableitbar.

Wasserkraftausbauziele der Klima- und Energiestrategie Steiermark

In der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 wird im Maßnahmenbündel E2.1 zur optimalen Nutzung des verfügbaren Wasserkraftpotenzials festgestellt:

„Die Steiermark hat aufgrund ihrer Topographie sehr gute Voraussetzungen zur Nutzung von Wasserkraft. Zur Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie gilt es das gesamte auch nach ökologischen Gesichtspunkten nutzbare Wasserkraftpotenzial zur Energieaufbringung heranzuziehen. Die Optimierung des energetischen Wirkungsgrades vorhandener Wasserkraftanlagen bietet eine zusätzliche Chance, die konsequent forciert wird.“

Als Ausbauziel der aktuell gültigen Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 wurden bis 2030 16,2 PJ oder 4,5 TWh (normalisiert) definiert.

Die Gesamterzeugung aus Wasserkraft lag 2022 bei rund 4,2 TWh (940 MW). Zur Zielerreichung bis 2030 würden also noch 0,3 TWh (ca. 65 MW) im Zeitraum 2022 bis 2030 fehlen.

In aktuell berechneten Szenarien, die die Grundlage der neu zu beschließenden KESS 2030 plus bilden, wird davon ausgegangen, dass die Wasserkraft in der Steiermark um 0,8 TWh ausgebaut wird und einen Endausbau-Zielwert von insgesamt 5,0 TWh Gesamterzeugung erreicht. Davon entfallen 0,4 TWh (ca. 90 MW) auf den Zeitraum 2022 bis 2030, und weitere 0,4 TWh kommen in den Jahren 2030 bis 2040 hinzu.

Für einen beschleunigten Erneuerbaren-Ausbau – wie es zB der REPowerEU-Plan vorsieht – steht für die Steiermark ein Beitrag von größergleich 0,5 TWh bis 2030 in Diskussion.

Zur Erreichung der energiewirtschaftlichen Ziele der Steiermark bis 2030 und darüber hinaus ist es also notwendig, alle möglichen zur Verfügung stehenden Optionen von erneuerbaren Energiequellen zu nut-

zen. Dies sind insbesondere die verfügbaren Restpotentiale bei Biomasse und Wasserkraft, sowie die Nutzung von Windkraft, Erdwärme, Geothermie, Abwärme und Sonnenenergie.

ad Energiewirtschaftliche Beurteilung des geplanten Kraftwerks

Steirische Wasserkraftnutzung

Knapp zwei Drittel (64,4 %) des erneuerbaren Stroms in der Steiermark stammen aus Wasserkraftwerken. In der Steiermark sind mehr als 800 (826, Stand Mai 2023) Wasserkraftwerke in Betrieb. Rund 40 % der Energie aus Wasserkraft werden von Kleinwasserkraftanlagen – das sind Wasserkraftwerke, die eine Engpassleistung kleiner oder gleich 10 MW aufweisen – erzeugt. Mehr als ein Viertel (26 %) der produzierten Energie stammt dabei aus Wasserkraftwerken zwischen 1 MW und 10 MW.

Teilt man den bestehenden steirischen Wasserkraftwerkspark in Klassen nach der Leistung ein, befindet sich das MKW Leoben-Ost mit der Engpassleistung von 7,44 MW innerhalb der 27 leistungsstärksten Wasserkraftwerke in der Steiermark. Das bedeutet, es befindet sich in der Kategorie der 3,5 % leistungsstärksten Kraftwerke. Auch beim Regelarbeitsvermögen von 36,0 GWh liegt das Kraftwerk innerhalb der 3,4 % produktionsstärksten Wasserkraftwerke.

Daraus lässt sich die Wichtigkeit und die Bedeutung des MKW Leoben-Ost für das steirische Energiesystem und die Energiewirtschaft ableiten.

ad Beurteilung nach Wasserkatalog „Wasser schützen - Wasser nutzen“

Versorgungssicherheit

Für die Versorgungssicherheit von Laufkraftwerken wird der Indikator Erzeugungsmenge herangezogen. Für die Erzeugungsmenge ist das Regelarbeitsvermögen (RAV) in GWh/a entscheidend. Das Regelarbeitsvermögen des geplanten Kraftwerks beträgt 36,0 GWh/a. Diese Erzeugungsmenge wird mit „mittel“ bewertet. Anzumerken ist, dass die zu erwartende Erzeugungsmenge im oberen Drittel des Intervalls – also wesentlich näher bei 50 GWh/a als bei 5 GWh/a – liegt.

Versorgungsqualität

Für Laufkraftwerke wie dem geplanten Kraftwerk erfolgt die Beurteilung bezüglich der Versorgungsqualität anhand des Indikators Erzeugungscharakteristik. Damit ist der Beitrag zur gesicherten Leistung zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast gemeint. Zur Beurteilung wird das Verhältnis des mittleren monatlichen Regelarbeitsvermögens der Monate Dezember und Jänner zum mittleren monatlichen Regelarbeitsvermögens des Gesamtjahres herangezogen.

Für das gegenständliche Kraftwerk beträgt dieser Wert 0,63 und fällt in die mittlere Intervallgrenze von 0,35 – 0,65 des Leitfadens. Anzumerken ist, dass die Versorgungsqualität sehr nahe beim oberen Grenzwert liegt und daher tendenziell einer „hohen“ Versorgungsqualität zuzuordnen ist.

Klimaschutz

Durch ein zusätzliches Wasserkraftwerk werden konventionelle, größtenteils fossil betriebene Kraftwerke weniger häufig eingesetzt. Typischerweise vermeiden Laufkraftanlagen einen Mix aus Steinkohle befeuerten Dampfkraftwerken und Erdgas-GuD-Anlagen. Die Beurteilung der CO_2-Vermeidung kann also anhand eines von den Jahresvolllastunden des jeweiligen Wasserkraftwerksprojekts abhängigen Verdrängungsmix erfolgen. Die Jahresvollaststunden der Wasserkraftanlage werden dabei aus dem Regelarbeitsvermögen (36,0 GWh) und der Engpassleistung (7,44 MW) bestimmt. Es ergeben sich 4.839 Vollaststunden.

Die Berechnung gemäß Leitfaden für Vollaststunden größergleich 4.000 h ergibt für die vermiedenen jährlichen CO_2-Emissionen einen Beitrag von insgesamt 18,5 ktCO_2eq. Damit ist der Indikator CO_2-Vermeidung mit „mittel“ zu bewerten, obwohl der Beitrag wiederum näher beim oberen Grenzwert des mittleren Beurteilungsbereichs liegt.

Technische Effizienz

Netzanbindung:

Der Indikator Netzanbindung wird aus dem Verhältnis Jahresregelarbeitsvermögens zur Länge der Netzanschlussleitung abgeleitet. Mit einer Länge von 0,92 km für die Energieableitung zum Netzeinspeisepunkt UW Leoben-Stadt ergibt sich ein spezifischer Wert von 39 GWh/km, der gemäß Leitfaden als „hoch“ einzustufen ist.

Potenzialnutzung:

Im Zuge der Dimensionierung des geplanten Kraftwerks wurde eine technische, ökologische und wirtschaftliche Optimierung mit möglichen Ausbauwassermengen QA = 150 … 170 m³/s, maximal möglichem Stauziel gemäß gewässerökologischen Vorgaben, Einstauverlusten zum Oberliegerkraftwerk KW Leoben und dem Grundwasserspiegel entlang des Stauraumes durchgeführt. Darin begründet ist eine Einstufung der Potenzialnutzung mit der gewählten Ausbauwassermenge von 160 m³/s als „hoch“ angemessen.

Ausbaugrad:

Zur Quantifizierung des Ausbaugrads wird gemäß Leitfaden die Überschreitungsdauer gewählt. Ein Maß dafür sind die Ausbautage, die für ein Laufwasserkraftwerk angeben, an wieviel Tagen des Regeljahres der Ausbaudurchfluss erreicht oder überschritten wird. Im konkreten Projekt „MKW Leoben-Ost“ ist die Anzahl der Ausbautage mit 28 angegeben. Dieser Indikator ist gemäß Leitfaden als „hoch“ einzustufen.

Ergebnis:

Aus den Einzelbeurteilungen der Indikatoren und unter Berücksichtigung der Gewichtungen ergibt sich folgende Gesamtbeurteilung aus Sicht der Kriterien zur Beurteilung einer nachhaltigen Wasserkraftnutzung aus dem Leitfaden „Wasser schützen - Wasser nutzen“:

Auf einer relativen Skala von 0 % bis 100 % liegt das geplante Kraftwerk bei 62 %. Damit kommt zum Ausdruck, dass das geplante Kraftwerk von der energiewirtschaftlichen Bedeutung dem oberen mittleren Bereich an der Grenze zum hohen Bereich zuzuordnen ist.

ad Energiebeitrag des geplanten Kraftwerks im Vergleich

Das geplante Kraftwerk wird 36,0 GWh/a erneuerbaren Strom liefern. Diese jährliche Produktion entspricht in etwa:

- 0,072 % des jährlichen Endenergiebedarfs der Steiermark
- 0,343 % des jährlichen Strombedarfs der Steiermark
- rund 44 % des jährlichen Energieertrags des Wasserkraftwerk Graz/Puntigam (18 MWel)
- dem Stromertrag von 5 Windkraftanlagen je 3,5 MW
- dem Stromertrag von ca. 10 Biogasanlagen (je 500 kWel)
- dem Stromertrag von rund 50 ha PV-Modulfläche (71 Fußballfelder), bzw.
- dem Stromverbrauch von 10.300 steirischen Haushalten (je 3.500 kWh).

Der Beitrag des MKW Leoben-Ost zur Zielerreichung der geplanten neuen Ziele der KESS 2030 plus von 0,4 TWh bis 2030 beträgt 9 %.

Das geplante Kraftwerk würde den Anteil erneuerbarer Energie in der Stromerzeugung um rund 0,3 % anheben. Das wäre ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der erneuerbaren Energieziele des Landes Steiermark.

Zusammenfassung

Die Ukrainekrise hat mit der bewussten Verknappung der Erdgaslieferungen aus Russland gezeigt, wie groß die Importabhängigkeit von fossilem Erdgas, das auch für die Stromerzeugung verwendet wird, speziell in Österreich ist. Die Bestrebungen der EU und jene von Österreich sind es, diese Abhängigkeiten weitestgehend und in möglichst kurzer Zeit zu verringern und damit die Versorgungssicherheit wesentlich zu erhöhen. Damit dies gelingen kann, ist die Beschleunigung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere der erneuerbaren Stromerzeugung, ein wesentlicher Baustein.

In Österreich besteht aufgrund der zukünftigen Bedarfsentwicklung für erneuerbaren Strom eine Stromerzeugungslücke zu den bisherigen Zielen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes von zusätzlich rund 7 TWh. Diese Situation erfordert einen beschleunigten Ausbau, wenn der Strom national bilanziell im Jahr 2030 zu 100 % aus Erneuerbaren stammen soll.

Für den steirischen Wasserkraftausbau und das gegenständliche Projekt „MKW Leoben-Ost“ kann Folgendes abgeleitet werden:

- Die Stromerzeugung aus Wasserkraft ist zur Substitution fossiler Stromerzeugung aufgrund der geringen spezifischen CO_2-Emissionen je erzeugter kWh sehr gut geeignet.
- Die Stromerzeugung aus Wasserkraft hat im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung mit Abstand geringere Stromgestehungskosten.
- Die bereits in Kraft getretene dritte Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und die Notfallverordnung definieren das überwiegende öffentliche Interesse für erneuerbare Erzeugungsanlagen.
- Das MKW Leoben-Ost zählt aufgrund seiner Leistung (7,44 MW) und dem Regelarbeitsvermögen (36,0 GWh) zu den 3,5 % leistungsstärksten Wasserkraftwerken in der Steiermark und hat daher eine bedeutende energiewirtschaftliche Relevanz.
- Die Beurteilung gemäß Leitfaden „Österreichischer Wasserkatalog Wasser schützen – Wasser nutzen“ ergab für das Wasserkraftprojekt „MKW Leoben-Ost“ mit 62 % eine Bewertung im oberen „mittleren“ Bereich an der Grenze zu „hoch“.

Für die Erreichung der energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Zielsetzungen des Landes Steiermark in Hinblick auf 2030 und darüber hinaus, ist die Nutzung des verbleibenden wirtschaftlichen und ökologisch vertretbaren Restpotentials für Wasserkraft in der Steiermark notwendig.

Der Beitrag des geplanten Kraftwerks ist zwar alleine nicht ausreichend, um die gesetzten Ziele zu erreichen, er ist aber einerseits ein wichtiger Beitrag zur Unabhängigkeit und zur Versorgungssicherheit der Steiermark und andererseits wichtig zur Anhebung des Anteils an Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Das Projekt liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht im überwiegenden öffentlichen Interesse.

8.2.16. Biologische Vielfalt – Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume – Naturschutz

Die für den Fachbereich Tiere und Pflanzen sowie der Lebensräume relevanten Inhalte ergeben sich insbesondere aus dem Technischen Bericht, der Umweltverträglichkeitserklärung, den Fachberichten Luft und Klima, Schall- und Erschütterungstechnik, Gewässerökologie, Tiere/Pflanzen und deren Lebensräume, der artenschutzrechtlichen Grundlage, der Naturschutzverträglichkeitserklärung sowie der Maßnahmensammlung. Weiters wurden die Ergebnisse der Fachgutachten Abfalltechnik, Boden und Fläche, Elektrotechnik, Geologie und Geotechnik, Hydrogeologie, Limnologie, Luftreinhaltung und Lokalklima, Schall- und Erschütterungstechnik, Verkehr, Waldökologie, Wasserbautechnik und Wildökologie berücksichtigt. Die vorliegenden Unterlagen sind plausibel und nachvollziehbar aufbereitet, sodass eine umfassende Beurteilung erfolgen kann.

ad Pflanzen und deren Lebensräume (Naturschutz)

Bauphase

Durch das geplante Kraftwerk werden Ufergehölzstreifen, Auwaldflächen und sonstige Vegetationsstrukturen (Wiesen etc.) für die Baumaßnahmen in Anspruch genommen. In der Bauphase gehen Vegetationsstrukturen temporär verloren oder werden verändert. Veränderungen ergeben sich durch die Flächen für die Unterwassereintiefung.

Die in der Bauphase temporär beanspruchten Vegetationsstrukturen werden rekultiviert und sollen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Für Pflanzen und deren Lebensräume verbleiben durch die Inanspruchnahme von Biotopflächen mit hoher Sensibilität (Weich- und Hartholzauwälder) unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen (Rekultivierung, Aufwertung von Beständen und Ausgleichsmaßnahmen) mittlere Auswirkungen, die im Ergebnis vertretbar sind.

Betriebsphase

Für Pflanzen und deren Lebensräume kommt es in der Betriebsphase zu dauerhaften Beanspruchungen von Vegetationsstrukturen, insbesondere durch das Krafthaus mit Fischaufstiegshilfe, Zufahrtswege, Ufersicherungen und Aufstaubereiche. Es verbleiben in der Betriebsphase aufgrund der verzögerten Wirksamkeit von Aufforstungs- und Bepflanzungsmaßnahmen geringe bis mittlere Auswirkungen, die im Ergebnis vertretbar sind.

ad Pflanzen und deren Lebensräume (Gewässerökologie)

Das Ergebnis der Untersuchung der benthischen Qualitätselemente im Projektgebiet hat für Phytobenthos einen guten biologischen Zustand ergeben. Die Auswirkungen der Bau- und Betriebsphase sind gering nachteilig, sodass sich der ökologische Zustand bei den biologischen Qualitätselementen nicht ändert.

ad Pflanzen und deren Lebensräume (Waldökologie/Forst)

Es wird auf die Ausführungen zu Pkt. 9.4.1. (Forstgesetz) verwiesen.

ad Schutzgut Tiere und deren Lebensräume (Naturschutz)

Bauphase

Für Vögel kommt es in der Bauphase zu mittleren verbleibenden Auswirkungen durch den temporären Verlust von Lebensraumstrukturen im Bereich der Ufergehölzstreifen. Um Brutplatzverluste für Höhlenbrüter in beanspruchten Ufergehölzen vorab zu vermeiden, werden als Maßnahme mit ergänzendem

Auflagenvorschlag im Nahbereich des Eingriffsraumes Nistkästen für verschiedene Vogelarten angebracht. Der Zeitpunkt der Rodungen ist gemäß Maßnahmenliste (Ökologisch orientierter Bauzeitplan, Anpassung Schlägerungszeiträume) auf die Zeit außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (Anfang Oktober bis Mitte März) beschränkt und werden zudem Auflagenvorschläge formuliert (Kontrolle Baufelder, Anwesenheit Umweltbaubegleitung), um Individuenverluste zu vermeiden.

Für Fledermäuse und Reptilien verbleiben in der Bauphase unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Auflagen mittlere Auswirkungen durch den Lebensraumverlust an den Murböschungen und den temporären Verlust der Korridorfunktion der Mur und ihrer Böschungen im Eingriffsbereich.

Die negativen Auswirkungen in der Bauphase auf die Reptilien und deren Lebensräume an den Murböschungen werden durch Maßnahmen vor Baubeginn und baubegleitende Maßnahmen vermindert. Die präventiven, bestandssichernden Maßnahmen zielen darauf ab, dass sich einerseits so wenige Reptilien wie möglich zum Bau- bzw. Rodungsbeginn im Eingriffsraum befinden und andererseits sichere Versteckmöglichkeiten vorhanden sind, in die die im Eingriffsraum nach der Absiedlung verbliebenen Tiere bei Bedarf flüchten können.

Für Fledermäuse können durch bestandssichernde Maßnahmen (Anpassung Schlägerungszeiträume, Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere an Gehölzen) Individuenverluste weitestgehend vermieden werden. Um die Verluste an Fledermausquartieren für baumbewohnende Arten im beanspruchten Ufergehölzstreifen entlang der Mur zu minimieren, ist das Aufhängen von Fledermaus-Nistkästen in der verbleibenden Uferbegleitvegetation vorgesehen.

Für Amphibien, Libellen, Laufkäfer und Tagfalter sind geringe verbleibende Auswirkungen in der Bauphase zu erwarten.

Für baubedingte, zeitlich und räumlich begrenzte störende Einflüsse wie Licht, Lärm und Erschütterungen sowie Luftschadstoffe (vorwiegend Staub) werden projektseitige Maßnahmen (umweltfreundliche Beleuchtung, ökologisch orientierter Bauzeitplan, Befeuchtung von Baustraßen etc.) umgesetzt, um allfällige Beeinträchtigungen zu vermindern. Es sind keine bis geringe verbleibende Auswirkungen für die Artengruppen zu erwarten.

In Summe sind die Auswirkungen des geplanten Kraftwerks auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume unter Zugrundelegung der projektseitigen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Auflagenvorschläge für die Bauphase als vertretbar einzustufen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutz) verwiesen.

Betriebsphase

Für baumbewohnende Fledermäuse ist in der Betriebsphase aufgrund der zeitlichen Dauer der Wirksamkeit der Rekultivierungs- und Aufwertungsmaßnahmen (Rekultivierung Baumhecke, Rekultivierung Weidenauwald, zukünftige Altbäume, Weidenstecklinge und Erlen) ein verringertes Angebot an Bruthöhlen zu erwarten. Es wurden die projektseitigen Maßnahmen „Aufhängen von Fledermauskästen“ und „Biotopbäume“ durch Auflagenvorschläge (Vorhaltung von Fledermauskästen für 20 Jahre bzw. Einkürzung der Bäume) ergänzt. Die durch Einstau betroffenen Bäume flussauf des Kraftwerks bleiben vorerst als Biotopbäume bestehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Auflagenvorschläge sowie der verbleibenden, nicht betroffenen Bereiche des Galeriewaldes sind die verbleibenden Auswirkungen für Fledermäuse und deren Lebensräume gering.

Für Libellen und deren Lebensräume sind in der Betriebsphase keine Auswirkungen zu erwarten.

Für Laufkäfer entfällt durch den Aufstau eine Schotterbank von mäßiger Sensibilität. Es werden im Bereich der Salzlände (Maßnahme M_Pf_07_Be: Vegetationslose Schotter- und Sandbänke der Fließgewässer) Schotterbänke angelegt, die für Laufkäfer zu Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben für Laufkäfer und deren Lebensräume geringe Auswirkungen.

Die Wirksamkeit von Aufforstungs- bzw. Rekultivierungsflächen als Lebensraum wird für Amphibien bereits nach dem Anwachsen des Vegetationsbestandes angenommen. In der Betriebsphase steht im Bereich des Kraftwerks rechtsufrig ein Wanderkorridor mit heimischen Gehölzen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und des Fehlens von größeren Populationen sind die verbleibenden Auswirkungen für Amphibien und deren Lebensräume sehr gering.

Für Reptilien findet eine vollständige Wiederherstellung der Lebensraumfunktion (Eignung als Landhabitat mit Nahrungsrevieren sowie als Migrationskorridor) etwas zeitverzögert bereits nach Anwachsen der Vegetation statt. Die Lebensräume werden am Ende der Bauphase durch die Einbringung von Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten (Totholz und Asthaufen, Steinhaufen, Eiablageplätze, Freischneiden von Sonnplätzen) sowie Strukturmaßnahmen im Gewässerbereich (Buhnenstrukturen, Erhalt eingestauter Bäume, Raubäume und Wurzelstöcke, etc.) für Reptilien aufgewertet. Für die Würfelnatter kommt es zu einer Veränderung der Jagdsituation im Staubereich. Maßnahmen zur Erhöhung der Gewässerstrukturierung im Stauraum an und unterhalb der Wasserlinie bewirken eine Förderung von Jung- und Kleinfischen, die als Beute für die Würfelnatter relevant sind.

Es sind in der Betriebsphase keine relevanten Auswirkungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen sowie Luftschadstoffe (vorwiegend Staub) zu erwarten.

In Summe sind die Auswirkungen des geplanten Kraftwerks auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume unter Zugrundelegung der projektseitigen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Auflagenvorschläge für die Betriebsphase als geringfügig und vertretbar einzustufen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutz) verwiesen.

ad Tiere und deren Lebensräume (Gewässerökologie, Fische)

Das Ergebnis der Untersuchung der benthischen Qualitätselemente im Projektgebiet hat für Fische, Makrozoobenthos und Phytobenthos einen guten biologischen Zustand ergeben. Die Auswirkungen der Bau- und Betriebsphase sind gering nachteilig, sodass sich der ökologische Zustand bei den biologischen Qualitätselementen nicht ändert.

Beim Schutzgut Fische sind die Errichtung der Wehranlage und der Unterwassereintiefung als sehr hohe Eingriffswirkung einzustufen. Weitere mäßig intensive Eingriffe stellen die Errichtung der Ufersicherungen im Stau, die Errichtung der Sohlrampe, die Strukturierungen im Stauraum und die Herstellung der Ufersicherungen im Unterwasser dar, wobei hier im Wesentlichen temporäre Gewässertrübungen mit lokalem Ursprung als negative Folgen zu erwarten sind.

Die projektbezogenen Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen in der Bauphase betreffen vorwiegend die Absicherung der Baustelle und damit zusammenhängend den Eintrag gewässergefährdender Stoffe in die Mur.

Fischökologisch sind im Betrieb hohe Eingriffsintensitäten im Wesentlichen durch die Schaffung eines Rückstauraums (mit der Folge von Verschiebungen in der Fischartenzusammensetzung), den Neubau der Wehranlage (Barrierewirkung), die Unterwassereintiefung und die damit einhergehende Stauverlängerung des Unterliegerkraftwerks (Veränderungen in der Ichthyozönose) gegeben. Als mäßige Auswir-

kungen sind darüber hinaus noch der Turbinenbetrieb (Verletzungsgefahr bei Abstieg von Fischen über die Turbinen) sowie die kurzzeitig erhöhten Trübstofffrachten bei Staulegungen und ein temporärer Habitatverlust bei Absenkungen des Oberwasserspiegels im Hochwasserfall anzuführen.

Auch für die Betriebsphase sind unterschiedlichste Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffswirkungen des gegenständlichen Projekts vorgesehen. Dabei sind vor allem die Errichtung einer Fischwanderhilfe zur Sicherstellung der Durchgängigkeit an der Wehranlage, die Strukturierungsmaßnahmen im Gewässer (Ober- und Unterwasserbereich) in Form von Buhnen, Totholzelementen und lokalen, flächig ausgedehnten Strukturen (lokale Flachwasserzonen, Inselstruktur mit Seitenarm), die Schaffung von Kieslaichplätzen sowie ein gezieltes Geschiebemanagement im Stauwurzelbereich und eine ökologisch orientierte Betriebsweise (Spülmanagement) zu nennen. Zudem erfolgt die Strukturierung einer im Oberwasser situierten Zubringermündung und die Errichtung eines Fischabstiegs sowie einer elektrischen Fischscheuche (Fischschutz).

Für das Schutzgut Fische ergeben sich für alle baubedingten Kriterien "mittlere" verbleibende Auswirkungen. Für die Betriebsphase sind für die Kriterien Stauraum und Stauraum Unterlieger "mittlere" und für die Kriterien Durchgängigkeit (Wehr), Fischschutz, Sedimentmanagement und Unterwassereintiefung "geringe" verbleibende Auswirkungen zu erwarten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutz) und 9.4.3. (Wasserrecht) verwiesen.

ad Artenschutz

Bei der Verpflanzung einzelner geschützter Exemplare von Pflanzen zum Erhalt der Individuen tritt kein Verbotstatbestand eintritt, da die kontinuierliche ökologische Funktionalität im Sinne einer CEF-Maßnahme gesichert ist.

Für die Würfelnatter kommt es zu einem Verlust an terrestrischem Lebensraum. Trotz gezielter Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Maßnahmen wird im Sinne des Vorsorgeprinzips für die Würfelnatter vorgeschlagen, eine Ausnahmegenehmigung anzusuchen. Das Vorsorgeprinzip bezieht sich darauf, dass aufgrund der Komplexität der Maßnahmen in der Bauphase von einer vollständigen Einhaltung der Grundprinzipien von CEF-Maßnahmen in der Bauphase für die Würfelnatter nicht ausgegangen werden kann. Dies meint, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in der Bauphase nicht über den gesamten Zeitraum bestätigt werden kann.

Bei den übrigen Tierarten werden mit Wirksamkeit der vorgesehenen projektintegralen Maßnahmen, der CEF-Maßnahmen sowie unter Würdigung der zusätzlichen Maßnahmen bzw. Auflagenvorschläge Verbotstatbestände nicht verwirklicht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutz) verwiesen.

ad Naturverträglichkeitsprüfung

Durch das geplante Kraftwerk ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes bzw. der Schutzziele des rund 4,89 km flussaufwärts gelegenen Europaschutzgebietes Nr. 5 „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“ durch Überlagerungs- und Ausstrahlwirkungen auszuschließen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutz) verwiesen.

8.2.17. Biologische Vielfalt – Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume – Wildökologie

Die wildökologisch relevanten Unterlagen ergeben sich insbesondere aus den Fachberichten Tiere und deren Lebensräume (Fischotter, Fledermäuse, Libellen, Laufkäfer) sowie Biologische Vielfalt, Tiere und deren Lebensräume (Vögel, Herpetofauna und Tagfalter) und sind so aufbereitet, sodass eine umfassende Beurteilung erfolgen kann.

Die Beurteilung des Ist-Zustandes erfolgt anhand wertbestimmender Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der Präsenz gefährdeter Arten, sowie der Beurteilung der Habitatqualität. Die wertbestimmenden Kriterien sind:

- Wildartenspektrum (Populationen jagdbarer Wildtiere, Wechselwildarten sowie sonstige im Großraum vorkommende Wildarten und deren Quellgebiete)
- Lebensraum (Habitatbeschreibung und -bewertung)
- Wildwechsel und Korridore (lokale, regionale und überregionale Wanderrouten/Trittsteine) und Barrieren
- Störungen

Der Untersuchungsraum ist in jenem Ausmaß festgelegt, dass alle erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen des geplanten Kraftwerks auf das Schutzgut in ihrer räumlichen Ausdehnung berücksichtigt werden können.

Zu den maßgeblichen negativen Auswirkungen von Großprojekten auf die vorkommenden Wildarten zählen neben dem Flächen- und Habitatverlust vor allem Zerschneidungs- und Trenneffekte.

Im engeren Untersuchungsgebiet konnte lediglich der Fischotter nachgewiesen werden, wenn es um Arten geht, die gemäß der FFH-Richtlinie bzw. der Stmk Artenschutzverordnung geschützt und gleichzeitig als Wildtiere im Sinne des § 2 des Stmk Jagdgesetzes gelten. Es ist jedoch anzunehmen, dass in der erweiterten Umgebung des Projektgebietes weitere jagdrechtlich relevante Arten wie Schwarzwild, Rotwild, Rehwild, Muffelwild, Rotfuchs, Stein- und Baummarder, Dachs, Marderhund, Waschbär, Mauswiesel, Hermelin, Iltis, Biber, Nutria, Bisam und Stockente vorkommen. Im vorliegenden Gutachten wird jedoch nicht weiter auf diese weniger sensiblen Arten eingegangen, da durch das gegenständliche Projekt keine negativen Auswirkungen auf sie zu erwarten sind.

Gemäß dem aktuellen UVE-Leitfaden des Umweltbundesamtes für den Fachbereich Wildökologie und Jagdwirtschaft sind Wildarten als Indikatorwildarten (Leitarten) festzulegen, die im Hinblick auf die vorhandenen Habitattypen repräsentativ sind und gegenüber den voraussichtlichen Vorhabenswirkungen besonders sensibel reagieren. Aus diesem Grund konzentrieren sich die Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes bis hin zur Resterheblichkeit an der ausgewählten Leitart Fischotter, weil diese im Untersuchungsgebiet als am bedeutendsten beurteilt wird.

Der Fischotter (Art nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie) ist in Österreich laut Roter Liste und in der weltweiten Roten Liste (IUCN) mit der Gefährdungseinstufung „Gefährdung droht“ (NT) gelistet. Nach der Stmk Artenschutzverordnung ist er geschützt. Der Fischotter kommt in der Steiermark flächendeckend vor. Der Bestand ist in den letzten Jahren stetig angestiegen.

Die Mur stellt als überregionaler Wanderkorridor das wichtigste Gewässer im Untersuchungsgebiet dar und bietet alle notwendigen Funktionen für den Fischotter (Nahrung, Deckung und Jungaufzuchtplätze). Fischotter kommen mit einem menschlich stark überprägten Lebensraum gut zurecht. Sie gelten als sehr anpassungsfähig und wenig störungsempfindlich. Der Fischotter nutzt das engere Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche, andere lebensnotwenige Requisiten findet er in räumliche Nähe. Aus wildökologi-

scher Sicht kommt dem für die Beurteilung relevanten engeren Untersuchungsgebiet eine mittlere Ist-Sensibilität zu.

ad Auswirkungen der Bauphase

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen wie Lärm. Erschütterungen, Schwingungen, Staub, qualitative und quantitative Gewässerveränderungen, Flächenbeanspruchung sowie Trenn- und Barrierewirkungen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen stellen zwar Nachteile für die Wildtiere dar, durch gezielte Maßnahmen werden diese Auswirkungen aber gemindert.

Die Auswirkungen auf die Leitart Fischotter beschränken sich auf Eingriffe entlang bzw. im unmittelbaren Nahbereich der Mur. Durch Rodungen werden Versteckmöglichkeiten und Leitstrukturen in unmittelbarer Gewässernähe, zumindest temporär, gemindert. Die Intensität der Eingriffe und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen werden in der Bauphase mit hoch bewertet, weil am Projektstandort bisher keine derartigen Beeinträchtigungen stattgefunden haben. Die Lebensraumverluste für den Fischotter während der Bauphase stellen eine Beeinträchtigung des Gesamtlebensraums dar. Wanderkorridore werden durch das geplante Projekt im Vergleich zum Ist-Zustand zumindest temporär beeinträchtigt oder eliminiert, ebenso wie mögliche Tagesverstecke.

In der Gesamtbetrachtung ist eine Veränderung des Fischotterbestandes entlang der Mur nicht vollständig auszuschließen. Die Erheblichkeit der Eingriffe wird mit mittel eingestuft. Bei Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen, die um Auflagenvorschläge ergänzt wurden, kann die Eingriffserheblichkeit auf ein geringes Maß reduziert werden.

ad Auswirkungen der Betriebsphase

Im Vergleich zur Bauphase ist nach der Rekultivierung und einer Abnahme menschlicher Aktivitäten davon auszugehen, dass gewisse Gewöhnungseffekte eintreten. Mit der Gefahr von Individuenverlusten ist in der Betriebsphase nicht zu rechnen und damit auch mit keiner Veränderung der lokalen Population. Für die Leitart Fischotter ist in der Betriebsphase am ehesten der Lebensraumverlust durch die Rodungen in der Bauphase relevant, wobei gerodete Flächen teilweise in der Bauphase wiederbepflanzt werden und teilweise der natürlichen Sukzession überlassen werden. Der durch Rodungen entstandene Lebensraumverlust reicht zwar bis in die Betriebsphase, ist aber als temporär anzusehen und führt im Ergebnis zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für den Fischotter. Beispiele von anderen Großprojekten (zB Murkraftwerk Graz) zeigen, dass Fischotter schon nach kurzer Zeit die gerodeten Flächen zumindest nachts in ihr Jagdrevier miteinbeziehen und auch künstlich geschaffene Versteckmöglichkeiten zeitnah annehmen (dokumentiert durch Losungsfunde). Die Durchgängigkeit entlang der Mur ist zwar durch die Rodungen verschlechtert, eine Unterbrechung ist aber nicht gegeben.

Bis die im Zuge der geplanten Maßnahmen vorgenommenen Pflanzungen ihre volle Wirkung entfalten können, wird es zwar ein paar Jahre dauern, dennoch sind die Lebensraumverluste als kleinräumig zu bezeichnen und haben nur wenig Auswirkung auf die Arten des engeren Untersuchungsgebietes. Mit einer Veränderung des Wildartenspektrums oder einem Populationsrückgang durch Störungen ist nicht zu rechnen, zumal im engeren Untersuchungsgebiet nur wenig sensible Arten betroffen sind. Die Wildwechselmöglichkeiten über das Murtal hinweg sind bereits im Ist-Zustand stark eingeschränkt. Dies ändert sich in der Betriebsphase nicht.

Die Auswirkungen können durch die Umsetzung aller Maßnahmen und Auflagen auf ein geringes Maß reduziert werden. Zusammenfassend kann für die Leitart Fischotter die Eingriffsintensität als gering angesehen werden. Die Eingriffserheblichkeit wird ebenso mit gering eingestuft.

ad Resterheblichkeit

Die projektintegralen Maßnahmen erzielen in Kombination mit den formulierten Auflagevorschlägen (Anm.: geändert im Rahmen der mündlichen Verhandlung) eine hohe Wirksamkeit. Für den Fischotter verbleibt bei entsprechender Umsetzung keine Resterheblichkeit.

Ebenso sind aufgrund allfälliger kumulierender Wirkungen mit dem KW Niklasdorf I und dem KW Leoben keine gravierenden Verschlechterungen für den Fischotter zu erwarten.

ad Artenschutz

Durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Kraftwerks werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände übertreten (siehe dazu die Ausführungen zum Artenschutz unter Pkt. 9.4.2.).

Zusammenfassung

Bei vollständiger Umsetzung aller projektintegralen Maßnahmen und formulierten Auflagenvorschläge (Anm.: geändert im Rahmen der mündlichen Verhandlung), die von der Behörde als Nebenbestimmungen vorgeschrieben wurden, verbleiben für die Leitart Fischotter sowohl in Bau- als auch in der Betriebsphase geringe bis sehr geringe Auswirkungen. Aus wildökologischer Sicht ist das geplante Kraftwerk umweltverträglich.

8.2.18. Waldökologie und Forst

Die forstfachlich relevanten Inhalte ergeben sich insbesondere aus dem Rodungsoperat und den diesem zugrundeliegenden Rodungsplänen.

Für die Errichtung des geplanten Kraftwerks, für die Zuwegung, die Ufersicherung und die Energieableitung werden Waldflächen vorübergehend (0,3664 ha) und dauernd (0,9529 ha) in Anspruch genommen. Die wesentliche Flächenbeanspruchung erfolgt dabei bereits in der Bauphase. Daher werden sowohl die temporären Maßnahmen der Bauphase (nur für den Bau) sowie die permanent beanspruchten Flächen beurteilt.

Die Rodungsflächen befinden sich in der Funktionsfläche Nr. 291 des Waldentwicklungsplanes (WEP) Leoben, welche die Kennzahl 131 aufweist (normale Schutz-, mittlere Wohlfahrts-, normale Erholungsfunktion). Die Einstufung der Kennziffer 131 wurde vom Sachverständigen dahingehend korrigiert, als der Schutzwirkung zumindest im Hinblick auf eine Rodungsfläche im Ausmaß von 0,40 ha mittlere Schutzfunktion zukommt. Begründend wird ausgeführt: *„Flächen, die durch abtragende Kräfte von Fließgewässern direkt gefährdet sind (Prallhänge der Flussufer), sind bei Erosionsgefährdungen, die aber keine aktuellen Anzeichen einer Erosion erkennen lassen, mit der Wertziffer "2" zu versehen. Dies trifft Rodungsflächen im Ausmaß von rd. 0,4000 ha.*“ Die Einstufung der restlichen Rodungsfläche im Ausmaß von 0,9193 ha wurde hinsichtlich der normalen Schutzfunktion als zutreffend erachtet. Die hohe Wohlfahrtswirkung und die normale Erholungswirkung sind für die gesamte Rodungsfläche zutreffend. Aufgrund der mittleren Schutz- und der hohen Wohlfahrtswirkung besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung.

Nach der auf der digitalen Katastralmappe (DKM) basierenden Waldausstattung (Stichtag 01.10.2021) liegt die Waldausstattung der KG 60315 Judendorf bei 66,61 %, der KG 60338 Mühltal bei 76,57 % und der KG 60327 Leoben bei 0,00 %. Da die betroffenen Katastralgemeinden in Bezug zur Rodungsfläche kleine bzw. sehr ungünstige Ausformungen bei gleichzeitigem starkem Wechsel von kleinen Waldkomplexen zu größeren waldfreien Arealen eine nicht repräsentative Waldausstattung wiedergeben, wurden zur Objektivierung um die betroffenen Rodungsareale ein 1 km-Umkreis (Radius) um die

Rodungsfläche gelegt und die Waldausstattung mithilfe einer Flächenauswertung berechnet. Diese Auswertung wurde zur Absicherung mit den Bildern aus Google Earth abgeglichen und keine Abweichung festgestellt. Die Waldausstattung im 1.000 m-Umkreis (Datensatz der digitalen Katastralmappe – DKM) beträgt 10,23 %, im 2.000 m-Umkreis bereits wieder 40,6 %. Im Nahebereich zum Vorhaben liegt somit eine unzureichende Waldausstattung (10,2 %) vor.

Die Waldflächenbilanzen (also die Bilanz zwischen Rodungen und Neubewaldungen im Dezennium) liegen für die betroffenen drei Katastralgemeinden 60315 Judendorf, 60338 Mühltal und 60327 Leoben bei rd. +0,8 %, +0,2 % und –0,1 %. Die mit den Waldflächenanteilen gemittelte Waldflächenbilanz (also die Bilanz zwischen Rodungen und Neubewaldungen im Dezennium) ist gering positiv mit rd. +0,4 %.

Aufgrund ihrer gegebenen Sensibilität, ihrer Häufigkeit im Murtal, einer offenbar hohen Anpassungsfähigkeit und wichtiger Funktionen sind die Flussbegleitvegetationen als mäßig sensibel einzustufen. Die Eingriffsintensität ist aufgrund des geringen Flächeneingriffes als eine mäßige Störung mit einem (geringen) dauernden Verlust von Teilflächen einzustufen, wobei dieser Eingriff allerdings nicht zu nachhaltigen Funktionsveränderungen führt, bzw. sich keine nachhaltigen Bestandesbeeinträchtigungen im Untersuchungsraum ergeben (= mäßige Eingriffsintensität). Ausnahmen bestehen allerdings hinsichtlich der Eingriffsintensität höherer Stufen, dort wo auf längerer Strecke Abschnitte der Gehölzstreifen ohne unmittelbaren Ersatz entfernt werden. Dies ist auf rd. der Hälfte der Abschnitte der Fall. Hier besteht eine hohe Eingriffsintensität (rd. 50 % der Flächen). Die Eingriffserheblichkeit der Flussbegleitvegetationen entspricht einem gering nachteiligen Eingriff.

Die Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen wird mit standortgerechten Baumarten durchgeführt: Rekultivierung Baumhecke (M_Pf_01b_Bau), Rekultivierung Weidenauwald (M_Pf_01c_Bau), Rekultivierung Ufergehölzstreifen (M_Pf_01d_Bau), Rekultivierung Eichen-Ulmen-Eschen-Auwald unter Einbeziehung aufkommender Naturverjüngung (M_Pf_01e_Bau). Aufgrund des Zeitraums von 10-20 Jahren von der Pflanzung bis zur vollen Wirksamkeit der Aufforstung wird die Wirksamkeit der Maßnahmen als mäßig eingestuft.

Aus forstfachlicher Sicht ist aufgrund der materienrechtlichen Bestimmungen des ForstG eine Ersatzaufforstung als Ausgleich für die dauernden Rodungen im Verhältnis von 1:1 (daher im Ausmaß von 0,95 ha) erforderlich, die im geringer bewaldeten Talraum der Mur durchgeführt wird. Die dafür vorgesehene Aufforstungsfläche befindet sich in der KG Picheldorf nördlich der Restwasserstrecke des KW Dionysen in rd. 10 km Entfernung vom KW Leoben, und weist ein Ausmaß von insg. 1,01 ha auf. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Maßnahme M_Pf_09_Be. Die dort vorgesehene Schaffung neuer Auwaldflächen (Pflanzung von Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitzahorn (Acer platanoides), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Bergulme (Ulmus glabra), Gemeine Traubenkirsche (Prunus padus), Silberweide (Salix alba), Purpurweide (Salix purpurea), Schwarzerle (Alnus glutinosa) etc.) hat ein Ausmaß von rd. 1,01 ha. In dieser Fläche ist die Ersatzaufforstungsfläche integriert. Aufgrund des Zeitraums von 10-20 Jahren von der Pflanzung bis zur vollen Wirksamkeit der Aufforstung wird die Wirksamkeit der Maßnahme als mäßig eingestuft.

ad Verbleibende Auswirkungen

Bei den Flussbegleitvegetationen mit einem gering nachteiligen Eingriff ergibt sich durch eine mäßige Ausgleichswirkung eine verbleibende vernachlässigbare gering nachteilige Auswirkung. Aufgrund der gering nachteiligen Eingriffserheblichkeit und den mäßigen Ausgleichswirkungen und der damit bedingten „geringen verbleibenden Auswirkung“ verbleiben gering nachteilige Auswirkungen. Eine offenbare Windgefährdung benachbarter Bestände besteht nicht.

Im Übrigen wurden Auflagenvorschläge erstattet, die von der Behörde als Nebenbestimmungen vorgeschrieben wurden (Auflagen Nr. 88 bis 100).

8.2.19. Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter

Die für diesen Fachbereich relevanten Inhalte ergeben sich insbesondere aus der Umweltverträglichkeitserklärung, dem Technischen Bericht, den Fachberichten Landschaftsbild-Stadtbild, Mensch-Freizeit und Erholung sowie Sach- und Kulturgüter und der Maßnahmensammlung.

Der Untersuchungsraum wird im Hinblick auf den Fachbeitrag Stadtbild (und potentielle Projektwirkungen) in folgende unterschiedliche Betrachtungsräume gegliedert:

1) Seegraben - Proleber Straße
2) Kläranlage – Hollermayer
3) Zentrum
4) Judendorf
5) Kärntner Straße

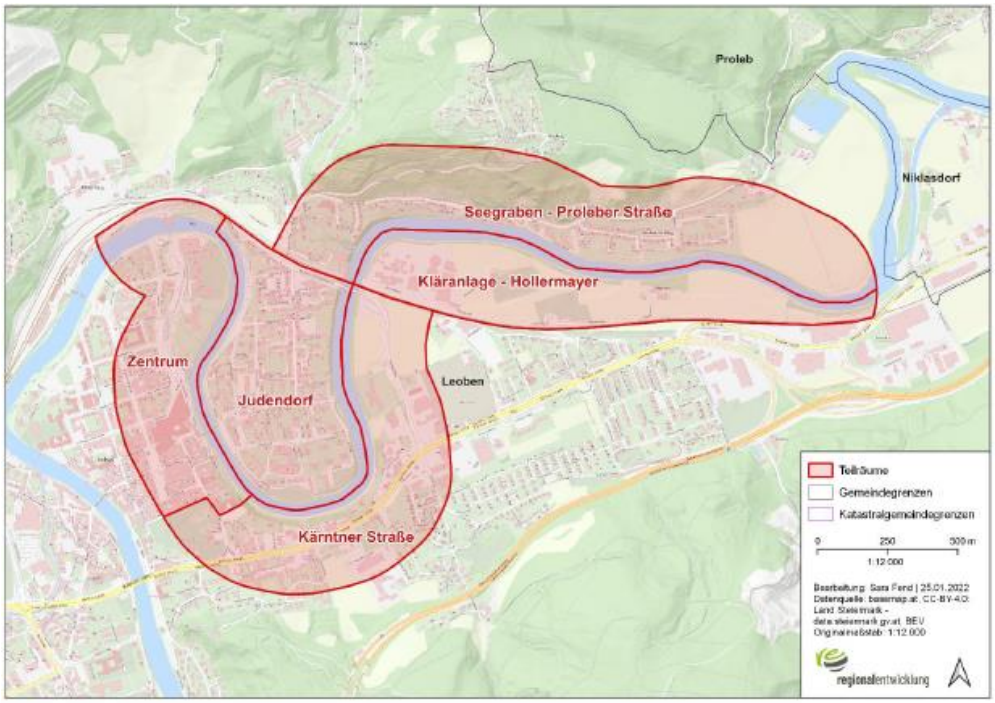

Das Projektgebiet befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention und liegt überwiegend im Stadtgebiet von Leoben. Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete nach dem StNSchG 2017 verordnet. Teile des Untersuchungsraums liegen im Ortsbildschutzgebiet der Stadtgemeinde Leoben.

Für die Errichtung des geplanten Kraftwerks wird von einer Gesamtbauzeit von rund 2,5 Jahren ausgegangen (ab dem Einrichten der Baustelle im August des Baujahres 1 bis zur Räumung der Baustelle im November des Baujahres 3), wobei einzelne teilraumbezogene Umsetzungsphasen wesentlich kürzer sind. Die vorgesehenen Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sind erst in der Betriebsphase wirksam und werden daher nicht in der Bauphase betrachtet.

Die Unterlagen sind ausreichend, um den vom geplanten Kraftwerk betroffenen relevanten Landschafts- und Stadtraum abzubilden und geeignet, aussagekräftige Beurteilungen über die Erheblichkeit der Eingriffe in Bau- und Betriebsphase zu treffen.

Auswirkungen der Bau- und Betriebsphase auf die Landschaft (Landschaftsbild/Stadtbild)

ad Seegraben - Proleber Straße

Bauphase

Der Teilraum liegt im Abschnitt der Unterwassereintiefung. Da sich in diesem Teilraum die Bautätigkeit auf die Herstellung derselben beschränkt, kommt es im Teilraum selbst zu keinen relevanten Veränderungen. Wenngleich keine besonderen Sichtachsen vorhanden sind, können Verfremdungswirkungen durch Blickbeziehungen nach außen (Bereich der Baustellenflächen, Baustraßen) nicht ausgeschlossen werden. Im auch hinsichtlich der Erholungswirkung sensibleren Ostabschnitt beschränken sich die Arbeiten für die Eintiefung mit wandernder Baustelle auf den Winter des ersten Baujahres, sodass durch Lärmentwicklung diesbezüglich nur geringe Auswirkungen ableitbar sind. (Die Unterwassereintiefung im westlichen Abschnitt des Teilraums wird im Winterhalbjahr des Folgejahres hergestellt).

Betriebsphase

Allfällige durch das Vorhaben bedingte Veränderungen beschränken sich im gegenständlichen Teilraum auf den Flusslauf selbst durch die Veränderung der Wasserlinie infolge der Eintiefung, welche nach Osten zu den sensibleren Bereichen hin abnimmt. Es kommt zu keinem Verlust von landschaftsprägenden Strukturelementen und zu keiner relevanten Veränderung der visuellen Naturnähe der sensiblen Uferzonen im Osten. Relevante Verfremdungen oder Strukturbrüche im Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, noch eine Veränderung der Landschaftscharakteristik. In Zusammenschau mit den vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen werden mittelfristig auch Verfremdungseffekte durch Blickbeziehungen nach „außen“ aufgehoben.

Insgesamt sind für diesen Teilraum in der Betriebsphase keine Auswirkungen ableitbar.

ad Kläranlage – Hollermayer

Bauphase

Der Teilraum liegt im Abschnitt der Unterwassereintiefung mit weitgehend „flussinternen“ Eingriffen wie für Teilraum 1 beschrieben, beherbergt jedoch auch das Areal der Baustelleneinrichtung mit Lagerflächen und Mischanlage/Aufbereitung mit einer Größe von 3,4 ha, die das gesamte Gebiet zwischen Kläranlage, Sportplatz und Bahnlinie bzw. Obritzfeldweg einnimmt und von welchem während der Bauphase intensive Störwirkungen visueller und immissionstechnischer Natur (insbesondere Lärm sowie Staub) ausgehen.

Am nördlichen Rand der Baustelleneinrichtungsfläche wird die Zufahrt zu den Baustraßen der Unterwassereintiefung situiert, wofür der Ufergehölzstreifen entlang dieser Nordgrenze bis in das Areal nördlich der Kläranlage entfernt wird, ebenso fällt die Hecke im nördlichen Kläranlagenbereich den Baustelleinrichtungen zum Opfer.

Das Areal des intensiven Eingriffsgebiets liegt allerdings im direkten Anschluss an den technogen überprägten Bereich der Kläranlage und in deren visuellem Wirkungsbereich und damit im gering sensiblen Abschnitt des Teilraums, sodass nur mäßige Eigenartverluste die Folge sind. Der visuelle Wirkungsbereich der Baustellenflächen beschränkt sich weitgehend auf die Westhälfte des Teilraums, der Kulturlandschaftsraum im Osten bleibt nahezu unbeeinträchtigt.

Der Verlust des naturnahen Ufergehölzstreifens entlang der Baustelleneinrichtungsfläche (bzw. der Baustraßenzufahrt) wirkt visuell intensitätsverstärkend.

Die Erholungswirkung der benachbarten Freizeitanlage (Sportplatz Obritzfeldweg 7) wird, neben den visuellen Störungen durch Lärm und Staub, über die Zeit der Bauphase deutlich gemindert. Die Kleingartenanlage ist dagegen vom Spektrum der Störwirkungen eher randlich und in deutlich geringerem Ausmaß betroffen.

Trotz der hohen Intensität der Eingriffe sind aus fachlicher Sicht insgesamt - unter Einbeziehung des beschränkten Zeitrahmens und der Definition der Bewertungsstufen, wonach merklich nachteilige Eingriffe mit langfristigen Beeinträchtigungen verbunden sind - für die Bauphase nur gering nachteilige Auswirkungen abzuleiten.

Betriebsphase:

Nach Beendigung der Bauphase (nach Rekultivierung) sind sämtliche Auswirkungen der Baustellenflächen aufgehoben. Für die Kompensation des beanspruchten Abschnitts der Ufergehölze und des Heckenstreifens gilt dies nach einer längeren Wuchsphase. Darüber hinaus beschränken sich Veränderungen im Teilraum auf die Veränderung der Wasserlinie infolge Eintiefung und diverser Maßnahmen im Flusslauf (Buhnen, Flachwasserzone etc.).

Relevante Verfremdungen oder Strukturbrüche im Orts- und Landschaftsbild oder eine Veränderung der Landschaftscharakteristik finden nicht statt. In Zusammenschau mit den vorgesehenen Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sind für diesen Teilraum in der Betriebsphase damit keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

ad Zentrum

Bauphase

Der Teilraum Zentrum ist vom Stauraum bzw. der Stauwurzel (rechtes Murufer) des geplanten Kraftwerks betroffen.

Da es in diesem Teilraum zu keinen Bautätigkeiten im Rahmen des Vorhabens kommt, sind keine relevanten Veränderungen der Eigenart des Stadtbildes oder Blickfeldbelastungen zu erwarten, noch wird die Erholungswirkung innerhalb der nördlich gelegenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen negativ beeinflusst. Durch den Einstau kommt es zum Verlust eines schmalen Streifens des Galeriewaldes an der Mur mit geringen visuellen Auswirkungen, sodass insgesamt nur sehr geringe Auswirkungen durch die Bauphase zu erwarten sind.

Betriebsphase

Im Teilraum Zentrum entstehen durch das Vorhaben weder relevante Veränderungen des Stadtbildes noch Strukturbrüche oder Verfremdungen. Veränderungen im Bereich des Ufergehölzsaumes sind gering, die landschaftsprägende Gehölzkulisse bleibt über dem Einstau bestehen, sodass weder die Charakteristik des Teilraums noch des Flussbereichs störend verändert werden und insgesamt in der Betriebsphase von keinen Auswirkungen auszugehen ist.

ad Judendorf

Bauphase

Da der Teilraum durch die Murschleife umschlossen ist, ist die Uferlinie von unterschiedlichen Bereichen des geplanten Kraftwerks betroffen: im Nordosten liegt das Hauptbauwerk mit einem kurzen Abschnitt des Unterwasserbereichs, der restliche, deutlich überwiegende Flussabschnitt liegt im Stauraum- bzw. Stauwurzelbereich.

In der Bauphase kommt es im Nordosten durch die Errichtung des Hauptbauwerks und der linksufrigen Baustraße ab Höhe Prebalstraße/Judendorfer Straße zum Verlust der Ufergehölze, weiter nach Süden muss der Baumbestand innerhalb des Einstaubereichs entfernt werden, was insbesondere die restliche Ostseite des Teilraums und die flachen Uferzonen im Bereich Salzlände betrifft, während Gehölzverluste im Westen des Teilraums deutlich geringer ausfallen. Insgesamt ist aber ein deutlicher Eingriff in die naturräumliche Ausstattung des Flussbereichs bzw. der Randzonen des Teilraums gegeben.

Da sich die Baumaßnahmen und Eingriffe auf die Uferbereiche beschränken, kommt es zu keiner Veränderung des „inneren" Ortsbildes. Durch den Entfall der abschirmenden Wirkung des Uferbewuchses werden im östlichen Randbereich des Teilraums neue Sichtbeziehungen nach außen entstehen, was teils auch als positiv empfunden werden kann, allerdings wird auch die Sicht auf den Baustellenbereich des Hauptbauwerks im angrenzenden Bereich freigegeben, sodass partiell visuelle Störwirkungen und Verfremdungseffekte entstehen und durch Lärmentwicklung in der ganzheitlichen Wahrnehmung starke Attraktivitätsverluste entlang der östlichen/südlichen Uferzone zu erwarten sind. Während der Bauzeit entsteht zusätzlich eine deutliche Einschränkung des Erholungswerts im Bereich Salzlände, die informellen Erholungslinien entfallen durch den Einstau bzw. sind nicht mehr nutzbar.

Trotz der hohen Intensität der Eingriffe sind aus fachlicher Sicht insgesamt - unter Einbeziehung des beschränkten Zeitrahmens und der Definition der Bewertungsstufen, wonach merklich nachteilige Eingriffe mit langfristigen Beeinträchtigungen verbunden sind - für die Bauphase gering nachteilige Auswirkungen abzuleiten.

Betriebsphase

In der Betriebsphase verursacht das geplante Vorhaben in diesem Teilraum keine relevanten Veränderungen, Verfremdungen oder Strukturbrüche im Stadtbild. In den Uferbereichen der Mur werden die Strukturverluste durch Entfernung des Ufergehölzsaumes visuell mittel-langfristig weitgehend wieder kompensiert.

Das Maßnahmenpaket zur Neugestaltung der Salzlände wirkt sich hinsichtlich des kleinräumigen Orts- und Landschaftsbildes eingriffskompensierend und hinsichtlich des Erholungswerts der ufernahen Zonen positiv aus. Für die Betriebsphase sind insgesamt gering nachteilige Auswirkungen abzuleiten.

ad Kärntner Straße

Bauphase

Der Standort des Hauptbauwerks ist südlich der Seegrabenbrücke im nördlichsten Abschnitt des Teilraums angesiedelt, wobei die offene Wiesenfläche zwischen Brücke bzw. Obritzfeldweg und dem südlich gelegenen Studentenwohnheim zur Errichtung der Bauumleitung herangezogen wird. Mit Ausnahme des kleinen Teils der nördlich des Kraftwerks anschließenden Unterwassereintiefung liegt der übrige Gewässerabschnitt des Teilraums im Stauraum.

Naturgemäß kommt es während der Bauphase durch die visuelle Wirkung der Großbaustelle zu intensiven Eingriffen im Bereich des eigentlichen Kraftwerkbereichs bzw. der Bauumleitung, welche mit starken Geländeveränderungen einhergehen. In diesem Hauptbaubereich kommt es auch zum Verlust der Uferbegleitgehölze - bis zum Richtungswechsel im Süden ist der tiefegelegene Teil des Galeriewaldes der Mur in weiterer Folge auch vom Einstau betroffen.

Aufgrund der Lage innerhalb einer weitgehend gewerblich geprägten Umgebung im suburban überprägten und heterogenen Stadtteil der Kärntner Straße entsteht in der Bauphase trotz der Eingriffsintensität

nur eine mäßige Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen im Teilraum und halten sich Blickfeldbelastungen außerhalb des direkten Umfelds in Grenzen. Der Uferbereich bzw. der Flussraum selbst werden naturgemäß deutlich stärker belastet.

Trotz der hohen Intensität der Eingriffe sind aus fachlicher Sicht insgesamt - unter Einbeziehung des beschränkten Zeitrahmens und der Definition der Bewertungsstufen, wonach merklich nachteilige Eingriffe mit langfristigen Beeinträchtigungen verbunden sind - für die Bauphase nur gering nachteilige Auswirkungen abzuleiten.

Betriebsphase

Wehranlage und Krafthaus stellen technische Einbauten im Flusslauf dar, werden aber aufgrund ihrer geringen Höhenentwicklung, der Lage in der Nähe massiver Flussquerungen (Seegrabenbrücke) und der Lage innerhalb des anthropogen überprägten Stadtgebiets keine wesentlichen Fremdkörperwirkungen entfalten, keine Strukturbrüche herbeiführen oder Sichtbeziehungen belasten. Der Verlust des Uferbegleitsaums im Umfeld der Wehranlage wird, wenn auch visuell erst mittelfristig wirksam, durch die vorgesehenen Maßnahmen weitgehend kompensiert. Für die Betriebsphase sind gering nachteilige Auswirkungen abzuleiten.

Zusammenfassung

Für das Landschaft- und Ortsbild verbleiben für die einzelnen Teilräume insgesamt gering nachteilige Auswirkungen. Landschaftsbild und Landschaftscharakter werden nicht nachhaltig verunstaltet bzw. beeinträchtigt.

Auswirkungen der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter Freizeit und Erholung

Im Fachbericht Mensch-Freizeit und Erholung werden die im Untersuchungsraum liegenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen umfassend dargestellt und mit zahlreichen Fotos und Planbeilagen dokumentiert und bewertet. Es handelt sich dabei um

- Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wie die Mur als Frei- und Bewegungsraum, die Bewegungsarena Leoben sowie Rad- und Wanderwege
- Punktuelle Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wie Eislaufhalle, Sportplatz, Asia Spa und Asia Park, Spielplätze und Parkanlagen
- Wassergebundene Freizeitnutzungen

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf die Bauphase. Intensiv betroffen sind dabei die Sondernutzungsflächen im Anschluss an die Baustelleneinrichtungsflächen, insbesondere der Sportplatz Obritzfeldweg 7, wo neben einer deutlichen Minderung der Erholungswirkung infolge visueller Störungen und Immissionen, insbesondere Lärm, allenfalls auch erschwerte Zufahrtsbedingungen infolge des Baustellenverkehrs gegeben sein werden. Um Konflikte gering zu halten, wird eine Auflage formuliert. Der Auflagenvorschlag wurde von der Behörde als Nebenbestimmung vorgeschrieben (Auflage Nr. 54).

Die weiter östlich situierte mäßig sensible Kleingartenanlage ist vor allem in den Randbereichen von Störungen visueller und akustischer Natur und damit von einer Einschränkung der Erholungswirkung betroffen, erfährt aber keine funktionellen Einschränkungen, sodass sich eine geringe Eingriffsintensität und -erheblichkeit ergeben. Für beide Freizeitanlagen im Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen ist anzumerken, dass die besonders intensiven Bauphasen in den Winterhalbjahren angesetzt sind, wo auch mit geringerer Nutzung der Anlagen zu rechnen ist.

Sehr hohe Eingriffsintensitäten entstehen im Bereich der informellen Wege an der Salzlände (geringe Sensibilität), welche durch den Aufstau überflutet werden bzw. nicht mehr nutzbar sind. Die Maßnahmen zur Neugestaltung der Uferzone Salzlände werden erst in der Betriebsphase wirksam.

Von der temporären Unterbrechung der Wegverbindung über die Pebalbrücke während der Arbeiten an der Brückenverbreiterung sind die Hauptradroute 1, der Murradweg R2 und die Lauf-/Walkingstrecke L1 (Hervis-Runde) betroffen. Für die Weg- und Brückensperren ist ein Zeitraum von einem Monat veranschlagt. Als Maßnahmen sind Hinweistafeln für temporäre Ausweichrouten vorgesehen.

Starke Attraktivitätsverluste sind auch für die Laufstrecke L2 (Salomon-Runde) der Erlebnisarena Leoben zu erwarten, die über die Hauptbaustellenzufahrten und den Bereich Baustelleneinrichtung/Sportplatz führt. Eine Nutzung ist zwar grundsätzlich möglich, es wird aber eine Auflage formuliert, um Konflikte gering zu halten. Der Auflagenvorschlag wurde von der Behörde als Nebenbestimmung vorgeschrieben (Auflage Nr. 55).

Zusammenfassend ist für die Bauphase festzuhalten, dass zwar teilweise hohe bis sehr hohe Eingriffsintensitäten bestehen, aber in Zusammenschau mit der jeweiligen Sensibilität der einzelnen Erholungsinfrastrukturen, der Eingriffsdauer und der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt mit geringen verbleibenden Auswirkungen zu rechnen ist.

Für die Betriebsphase ist durch das Vorhaben von keinen bzw. durch die Neugestaltung der Salzlände als Erlebnisraum für diesen Bereich von positiven Auswirkungen auszugehen.

Zusammenfassung

Für das Schutzgut Freizeit und Erholung verbleiben höchstens vernachlässigbare bis geringfügig nachteilige Auswirkungen.

Auswirkungen der Bau- und Betriebsphase auf die Sach- und Kulturgüter

Der Themenbereich Sach- und Kulturgüter ist im Fachbeitrag umfassend, fachlich nachvollziehbar und schlüssig dargestellt.

Die Sachgüter im Standortraum lassen sich in Gebäude und Infrastruktureinrichtungen untergliedern. Da ein Großteil der Gebäude zumindest einer temporären Wohnnutzung unterliegt, sind diese dem Themenbereich Raumplanung und Siedlungsraum zugeordnet.

Als Sachgüter, die vom Vorhaben betroffen sind, sind der Pioniersteig (Pebalbrücke), dessen Fuß- und Radweg im Zuge der Bauphase verbreitert wird, und die Kläranlage Leoben zu nennen. Bei letzterer wird in der Bauphase ein Flächenanteil ohne funktionelle Auswirkungen auf die Anlage beansprucht. Die Verbreiterung des Pionierstegs stellt eine Verbesserung des Sachgutes dar. In der Betriebsphase sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die Verbreiterung des Pioniersteigs wirkt sich sogar positiv auf die Sachgüter aus.

Kulturgüter wie Kleindenkmäler, baukulturell und bauhistorisch wertvolle Ensembles und Bauten,wie auch archäologische Fundstellen liegen deutlich außerhalb der intensiven Eingriffsgebiete der Bauphase, sodass allenfalls geringe Auswirkungen ableitbar sind. Gleiches gilt für die Betriebsphase – es ist mit keinen Auswirkungen auf Kleindenkmäler, allenfalls geringen Auswirkungen auf Baudenkmäler und archäologische Fundstellen zu rechnen. Im Ergebnis verbleiben für das Schutzgut Kulturgüter sowohl in der Bau- als auch in Betriebsphase geringfügige Auswirkungen.

Zusammenfassung

Für die Sach- und Kulturgüter verbleiben höchstens vernachlässigbare bis geringfügig nachteilige Auswirkungen.

Das Bundesdenkmalamt teilte mit Eingabe vom 26.03.2025 mit, dass gegen das Gutachten der Sachverständigen für Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter keine Einwände bestehen und auch keine Bedenken gegen eine Ausführung des geplanten Kraftwerks vorliegen.

8.2.20. Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Zur Erstellung des human-/umweltmedizinischen Fachgutachtens wurden neben dem Fachbericht Umweltmedizin die folgenden Fachgutachten berücksichtigt:

- FGA Abfalltechnik	Abfälle und Rückstände
- FGA Luftreinhaltung und Lokalklima	Luftschadstoffe, Geruch, Rauch
- FGA Gewässerökologie	Gase
- FGA Schall- und Erschütterungstechnik	Schall, Schwingungen, Erschütterungen, Arbeitnehmerschutz
- FGA Elektrotechnik	EMF, Licht, Arbeitnehmerschutz
- FGA Maschinenbau	Arbeitnehmerschutz
- FGA Geologie und Geotechnik	Gefährdungen
- FGA Landschaft/Sach- & Kulturgüter	Freizeit und Erholung
- FGA Raumordnung	Freizeit und Erholung

Die human/-umweltmedizinische Beurteilung der Auswirkungen durch Luftschadstoffe/Geruch, Schall, Erschütterungen/Schwingungen, elektromagnetische Felder, Licht, Betriebsmittel/Rückstände (Abfälle) Gase und geologische Gefährdungen bzw. der Auswirkungen auf Freizeit/Erholung und den Arbeitnehmerschutz brachte folgendes Ergebnis:

ad Luftschadstoffimmissionen

Auswirkungen in der Bauphase

Gemäß dem Gutachten für Luftreinhaltung und Lokalklima sind die für Stickstoffdioxid (NO2) berechneten Zusatzbelastungen im Sinne des Schwellenwertkonzepts als irrelevant und damit als unerheblich und zulässig anzusehen. Demgegenüber ergeben sich jedoch für Feinstaub PM10 sowie PM2.5 Zusatzbelastungen, die im Sinn des Schwellenwertkonzepts als relevant und damit als erheblich anzusehen sind. Aufgrund der bestehenden geringen Vorbelastung ergibt die Berechnung der maximalen additiven Gesamtbelastungen jedoch für alle drei Luftschadstoffe Werte, welche durchwegs unter den IG-L-Immissionsgrenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit liegen, weshalb davon auszugehen ist, dass die gesetzlichen Grenzwerte bzw. Vorgaben während der ganzen Bauzeit eingehalten werden können.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Gemäß dem Gutachten für Luftreinhaltung und Lokalklima wurden für die Betriebsphase im Fachbericht aufgrund des erwarteten Fehlens spezifischer Emissionen keine weiteren Überlegungen für notwendig gehalten, wobei diese Sicht aus gutachterlicher Sicht grundsätzlich geteilt werden kann und sich somit eine luftreinhaltetechnische Beurteilung erübrigt.

Auswirkungen in der Nachsorgephase

Gemäß dem Gutachten für Luftreinhaltung und Lokalklima finden sich in den Projektunterlagen keine Ausführungen dazu, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Emissionen eines allfälligen Rückbaus zumindest unter den bei der Errichtung freigesetzten Emissionen bleiben.

Schlussfolgerung

Aus human-/umweltmedizinischer Sicht sind bei projektgemäßer Umsetzung des Kraftwerks, Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung noch relevante Belästigungen derselben aufgrund von projektspezifischen Luftschadstoffimmissionen zu erwarten.

ad Schall, Erschütterungen und Schwingungen

Bei Umsetzung aller projektintegralen Maßnahmen, auch jener die in der mündlichen Verhandlung ergänzend zum Projektbestandteil erklärt wurden, sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen ist das geplante Kraftwerk aus medizinischer Sicht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase umweltverträglich. Im Detail siehe dazu die Ausführungen zum Schall- und Erschütterungsschutz unter Pkt. 8.2.9.).

ad Elektromagnetische Felder

Auswirkungen in der Bauphase

Der Fachbericht Umweltmedizin stellt hinsichtlich elektromagnetischer Felder fest, dass für die Beurteilung nur die Betriebsphase relevant ist.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Gemäß dem Gutachten für Elektrotechnik haben die bei den geplanten elektrischen Leitungsanlagen auftretenden elektrischen Felder keine Relevanz, weil die gegenständlich verwendeten Kabelsysteme (Energiekabel) die elektrischen Felder nach außen hin vollständig abschirmen und daher keine relevante Exposition durch von gegenständlichen Anlagen(-teilen) verursachte elektrische Felder auftreten.

Für die Bewertung der Exposition der Allgemeinbevölkerung gegenüber magnetischen Feldern im Außenbereich des Kraftwerks ist nur die Kabeltrasse der Energieableitung relevant und haben die Berechnung und Bewertung ergeben, dass die verursachten magnetischen Felder im Bereich der Energieableitung mit hohem Abstand unter den Referenzwerten gemäß OVE- Richtlinie R23-1 (200 µT bei 50 Hz) liegen.

Höherfrequente elektromagnetische Felder wurden in der Vorhabensbeschreibung bzw. im Fachbericht Elektromagnetischer Felder nicht behandelt. Dazu wird festzuhalten, dass es bei Hochspannungs-Freileitungen an den Leiterseilen wegen der hohen Oberflächenfeldstärken zu Funkenentladungen kommen kann, was mit der Aussendung hoher- bis hochfrequenter elektromagnetischer Felder verbunden ist. Bei Kabelleitungen – wie im gegenständlichen Fall – werde dies durch die elektrische Isolation der Leiter verhindert. Hochfrequente elektromagnetische Aussendungen sind daher gegenständlich vernachlässigbar.

Schlussfolgerung

Aus human-/umweltmedizinischer Sicht sind in der Betriebsphase bei projektgemäßer Umsetzung des Kraftwerks, Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen

keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung und keine relevanten Belästigungen derselben durch projektspezifische elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zu erwarten.

ad Licht

Auswirkungen in der Bauphase

Gemäß dem Gutachten für Elektrotechnik werden Blendungen und Ausleuchtungen von Aufenthaltsräumen der Anrainer in der Bauphase - unter Berücksichtigung der projektintegralen Lichtimmissionsminderungsmaßnahmen - weitgehend vermieden und verbleiben lediglich temporäre, kurzfristig wahrnehmbare, und damit als geringfügig einzustufende Auswirkungen.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Gemäß dem Gutachten für Elektrotechnik werden im Normalbetrieb keine Beleuchtungen eingesetzt, weshalb vom geplanten Kraftwerk keine Lichtimmissionen ausgehen.

Auswirkungen im Stör-/Notfall

Gemäß dem Gutachten für Elektrotechnik kann es bei Hochwasser und Betriebsstörungen aus Sicherheitsgründen notwendig werden, das Kraftwerk zu beleuchten, wodurch aufgrund dieser fallweisen Beleuchtung (insbesondere von Wehranlage, -brücke, Rechenreinigungsmaschine und Krafthausvorplatz) zeitweise Lichtimmissionen bei Aufenthaltsräumen der Anrainer mit direkter Sichtbeziehung zum Kraftwerksstandort auftreten können. Maßnahmen zur Minderung dieser Immissionen, die sicherstellen, dass lediglich temporäre, kurzfristig wahrnehmbare, und damit als geringfügig einzustufende Auswirkungen auftreten, sind projektintegral vorgesehen.

Schlussfolgerung

Aus human-/umweltmedizinischer Sicht sind bei projektgemäßer Umsetzung des Kraftwerks, Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen weder in der Bau- oder Betriebsphase noch im Störfall Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigungen derselben aufgrund von projektspezifischen Lichtimmissionen zu erwarten.

ad andere Immissionen (Geruch, Betriebsmittel/Rückstände (Abfälle) und geologische/geotechnische Gefährdungen

Geruchsimmission sind beim geplanten Kraftwerk keine zu erwarten, wenn nicht mit dem Auftreten von Gasen zu rechnen ist. Gemäß dem Gutachten für Limnologie werden „Methan-Emissionen aus dem Stauraum“ plausibel dargestellt, sodass sie im gegenständlichen Fall als vernachlässigbar einzustufen sind. Dem Gutachten für Klima und Energie ist diesbezüglich zu entnehmen, dass es bei Fließgewässern zwar zur Bildung von Methan kommen kann, diese jedoch vergleichsweise gering und im konkreten Fall aufgrund der Dimensionierung des geplanten Kraftwerks vernachlässigbar sind.

Gemäß dem Gutachten für Abfalltechnik werden die in der Bauphase anfallenden gefährlichen Abfälle einer stofflichen oder thermischen Verwertung bzw. Behandlung zugeführt und die in der Betriebsphase anfallenden Abfälle ordnungsgemäß erfasst, zwischengelagert, entsorgt und einer stofflichen oder thermischen Verwertung bzw. Behandlung zugeführt. Zusätzlich wird als Auflage vorgeschlagen, dass die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen in geschlossenen, verschließbaren, flüssigkeitsdichten und öl- und chemikalienbeständigen Behältern und/oder Containern zu erfolgen hat, und jene Behälter und Container, in denen gefährliche Abfälle zwischengelagert werden, versperrt oder abgesperrt

(umzäunt) werden müssen, wenn die Baustelle nicht in Betrieb ist, sodass Unbefugte keinen Zutritt haben.

Gemäß dem Gutachten für Geologie und Geotechnik kann unter den technischen Vorgaben die Errichtung des geplanten Kraftwerks ohne nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt umgesetzt werden. In der Bauphase und im Störfall kommt es zu vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen. Der Bau selbst stellt keine großen Anforderungen an die Erdbautechnik im Hinblick auf Instabilitäten des Bauwerkes selbst dar.

Schlussfolgerungen

Aus human-/umweltmedizinischer Sicht sind bei projektgemäßer Umsetzung des Kraftwerks, Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigungen derselben aufgrund von projektspezifischen Aus- und Einwirkungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen (Abfälle) und Methangas, sowie im Zusammenhang mit geologisch bzw. geotechnischen Gefährdungen zu erwarten.

ad Freizeit und Erholung

Gemäß dem Gutachten für Landschaft/Ortsbild, Sach- und Kulturgüter wird die Funktionalität des überwiegenden Teils der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch die Bauphase nicht beeinträchtigt. Zu Störungen kommt es nur bei den informellen Wegen im Bereich der Salzlände, sowie bei jenen Bewegungslinien (Bewegungsarena Leoben, Radwege), welche die Pebalbrücke zwischen Judendorf und Lerchenfeld nutzen, wobei aufgrund hoher Maßnahmenwirksamkeit geringe Auswirkungen verbleiben. In der Betriebsphase sind keine negativen Auswirkungen auf die gesamte Erholungs- und Freizeitinfrastruktur festzustellen. Durch projektintegrale Maßnahmen ergeben sich in weiterer Folge positive Auswirkungen.

Gemäß dem Gutachten für Raumordnung kommt es in der relevanten Betriebsphase zu keinen nachteiligen Auswirkungen. Im Bereich Freizeit und Erholung werden durch verbesserte Zugangsmöglichkeiten zum Flussraum innerhalb des Stadtgebietes teilweise sogar Aufwertungen bzw. Verbesserungen erwartet.

Schlussfolgerung

Aus human-/umweltmedizinischer Sicht sind bei projektgemäßer Umsetzung des Kraftwerks, Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigungen derselben aufgrund von projektspezifischen Aus- und Einwirkungen auf die Freizeit und Erholung zu erwarten.

ad Arbeitnehmerschutz

Aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht wird es in der Bauphase im Bereich der Baustellen zu Schall- und Erschütterungseinwirkungen kommen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, dass Arbeitnehmer auf den Baustellen keinen unzulässigen Lärm- und Schwingungseinwirkungen ausgesetzt sind. Laut dem Gutachten für Schall- und Erschütterungstechnik werden unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes über den Schutz der Arbeitnehmerinnen vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen iSd VOLV eingehalten.

Der maschinentechnische Sachverständige weist in seinem Fachgutachten in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Arbeitsstätten- und Arbeitsmittelverordnung, Kälteanlagenverordnung und Verordnung brennbare Flüssigkeiten hin und formuliert Auflagenvorschläge zum Arbeitnehmerschutz.

Der elektrotechnische Sachverständige weist in seinem Fachgutachten in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch elektromagnetische Felder (Verordnung elektromagnetische Felder - VEMF) und auf die damit verbundenen Verpflichtungen von Arbeitgebern hin. Die Arbeitnehmerschutzbestimmungen gemäß VEMF werden eingehalten. Zusätzlich wurden Auflagenvorschläge zum Arbeitnehmerschutz formuliert. Die vorgesehene Sicherheitsbeleuchtung entspricht dem Stand der Technik. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Ausführung wurde eine Auflage vorgeschlagen.

Aufbauend auf den vorgenannten Gutachten kommt der human-/umweltmedizinische Sachverständige zum Schluss, dass bei projektgemäßer Realisierung des geplanten Kraftwerks, Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmern sowie Erfüllung und Einhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Nebenbestimmungen der notwendige Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet ist. Es sind daher weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf Arbeitnehmer zu erwarten.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass durch die projektintegralen Maßnahmen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sowie die unmittelbar verbindlichen arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen voraussehbare Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden und den Arbeitnehmerschutzvorschriften ausreichend Rechnung getragen wird.

8.2.21. Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

ad Schutzgut Mensch

Hinsichtlich der *Sicherheit* des geplanten Kraftwerks haben die einschlägigen Sachverständigen, - darunter insbesondere die Fachbereiche Bau- und Brandschutztechnik, Elektrotechnik, Geologie und Geotechnik, Maschinenbau und Wasserbau - festgestellt, dass die Planung dem Stand der Technik entspricht und bei projektgemäßer Ausführung unter Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen Gefährdung durch das Vorhaben mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die ausreichende Standsicherheit, Gebrauchsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der Anlagenteile, der ausreichend sichere Betrieb und die ausreichend sichere Identifikation und Beherrschung von Störfällen kann erwartet werden.

Aus dem Blickwinkel der *Human-/Umweltmedizin* wurde sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase des geplanten Kraftwerkes untersucht. Dabei wurden die projektbedingten zu erwartenden Emissionen und Immissionen von den einschlägigen Sachverständigen (zB Luft, Lärm und Erschütterungen) geprüft und bewertet und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vom Human-/Umweltmediziner bewertet. Wesentliche zusätzliche Immissionsbelastungen sind durch Feinstaub PM10 sowie PM2.5 zu erwarten. Aufgrund der geringen Vorbelastung bleibt die projektbedingte Gesamtbelastungen deutlich unter den IG-L-Immissionsgrenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Durch die zusätzlichen Immissionen sind daher weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbare Belästigungen für die benachbarte Bevölkerung zu erwarten. Projektbedingte Schallimmissionen führen in der Bauphase bei den rot markierten Immissionspunkten in der Tabelle 1 und Tabelle 2 (Eingabe vom 04.09.2024, OZ 124 des behördlichen elektro-

nischen Aktes (ELAK)) im Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) und Nachtzeitraum (19:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu Überschreitungen der Grenzwerte gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3. Durch die projektintegralen Maßnahmen und die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen können jedoch in der Bauphase Gesundheitsgefährdungen durch projektspezifische Schallimmissionen vermieden und unzumutbare Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. In der Betriebsphase ist mit keinem relevanten Auftreten von Schallimmissionen zu rechnen, sodass auch diesbezüglich keine Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen eintreten. Entsprechendes gilt für projektspezifische Erschütterungen, die weder in der Bau- noch in der Betriebsphase ein relevantes Ausmaß erreichen. Auswirkungen durch elektromagnetische Felder sind nur in der Betriebsphase relevant. Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung und relevante Belästigungen derselben sind auszuschließen. Auch führen projektspezifische Lichtimmissionen zu keinem unvertretbareren Ausmaß für die menschliche Gesundheit. Schließlich sind auch durch projektspezifische Aus- und Einwirkungen durch Geruch oder Gase bzw. im Zusammenhang mit der Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen (Abfälle) keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigungen derselben zu erwarten. Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beschränken sich die negativen Auswirkungen auf die Bauphase. Besonders betroffen sind der Sportplatz Obritzfeldweg, die Kleingartenanlage und informelle Wege an der Salzlände, weiters die Hauptradroute 1, der Murradweg R2 und die Lauf-/Walkingstrecke L1 (Hervis-Runde) sowie die Laufstrecke L2 (Salomon-Runde). Aufgrund der hohen Maßnahmenwirksamkeit verbleiben aber nur geringe Auswirkungen. In der Betriebsphase sind keine negativen Auswirkungen auf die gesamte Erholungs- und Freizeitinfrastruktur festzustellen. Durch projektintegrale Maßnahmen ergeben sich in weiterer Folge sogar positive Auswirkungen. Auch sind aus raumordnungsfachlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen festzustellen. Im Bereich Freizeit und Erholung werden durch verbesserte Zugangsmöglichkeiten zum Flussraum innerhalb des Stadtgebietes teilweise sogar Aufwertungen bzw. Verbesserungen erwartet.

Dem *Arbeitnehmerschutz* wurde ausreichend Rechnung getragen. Durch die projektintegralen Maßnahmen, die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sowie die unmittelbar verbindlichen arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen werden voraussehbare Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden.

Im Ergebnis sind bei projektgemäßer Umsetzung des Kraftwerks, Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen die projektbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als vertretbar einzustufen.

ad Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume wurden sowohl an Land (im terrestrischen Bereich) wie auch zu Wasser (im aquatischen Bereich) und zwar sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase überprüft und bewertet.

Pflanzen

Durch den Verlust von Baumhecken, Ufergehölzstreifen und Auwald ergeben sich Konflikte für Pflanzen und deren Lebensräume. Diese Konflikte werden durch projektintegrale Maßnahmen, insbesondere Rekultivierungsmaßnahmen, vermindert und soll der Ursprungszustand der temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen wiederhergestellt werden. Weitere Konflikte können sich unter anderem durch Geländeveränderungen, Eingriffe in das Grundwasser, Versiegelung, Unterbrechung von Ufergehözstrukturen oder Luftschadstoffe ergeben, wobei die verbleibenden Auswirkungen maximal gering sind.

In der Betriebsphase werden Biotoptypen, wie vegetationslose Schotter- und Sandbänke der Fließgewässer, Laubholz-Altbäume, Auwald und Ufergehölzstreifen in Anspruch genommen. Die daraus resultierenden Konflikte für Pflanzen und deren Lebensräume werden durch projektintegrale Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahme vermindert, sodass die verbleibenden Auswirkungen aufgrund der Kleinräumigkeit gering und insgesamt vertretbar sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht verwirklicht.

Terrestrische Tiere

Durch den temporären Verlust von Ufergehölzstreifen und Auwald ergeben sich in der Bauphase Konflikte für Tiere und deren Lebensräume. Die verbleibenden Auswirkungen für Vögel, Fledermäuse und Reptilien sind aufgrund der projektintegralen Maßnahmen sowie der räumlich und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen als mittel einzustufen. Für mobile Arten (Fledermäuse) stehen Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen. Für Libellen, Laufkäfer und Tagfalter ergeben sich keine bis gering verbleibende Auswirkungen. Durch sonstige Beeinträchtigungen, wie zB Licht, Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe (vorwiegend Staub) sind keine bis geringe verbleibende Auswirkungen für die Artengruppen zu erwarten.

In der Betriebsphase ergeben sich durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Krafthaus, Fischaufstiegshilfe, Zufahrtswege etc.) und die Veränderungen im Bereich des Gewässers Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume. Für Fledermäuse, Laufkäfer und Amphibien verbleiben durch die projektintegralen Maßnahmen sowie zusätzlichen Nebenbestimmungen geringe Auswirkungen. Für Libellen sind keine Auswirkungen zu erwarten. Für Vögel sind in der Betriebsphase keine Individuenverluste zu erwarten. Aufgrund der verzögerten Wirksamkeit von Rekultivierungsarbeiten besteht für baumhöhlbrütende Vögel ein verringertes Angebot an Bruthöhlen. Unter Berücksichtigung aller für Vögel wirksamen projektintegralen Maßnahmen und Nebenbestimmungen verbleiben gering nachteilige Auswirkungen. Für Reptilien findet eine vollständige Wiederherstellung der Lebensraumfunktion (Eignung als Landhabitat mit Nahrungsrevieren sowie als Migrationskorridor) etwas zeitverzögert bereits nach Anwachsen der Vegetation statt. Die Lebensräume werden am Ende der Bauphase durch die Einbringung von Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten sowie Strukturmaßnahmen im Gewässerbereich aufgewertet, sodass die verbleibenden Auswirkungen gering sind. Relevante Auswirkungen durch Schall, Luftschafstoffe, Schwingungen, Erschütterungen, Licht oder Verkehr sind in der Betriebsphase nicht zu erwarten.

Entsprechendes gilt auch für die jagdbaren Wildarten. Die verbleibenden Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase sind gering. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden - ausgenommen Würfelnatter - nicht verwirklicht.

Aquatische Tiere

Für das Schutzgut Fische ergeben sich für alle baubedingten Kriterien mittlere verbleibende Auswirkungen. Hinsichtlich der Kriterien Stauraum und Stauraum Unterlieger sind die verbleibenden Auswirkungen ebenfalls mittel, hinsichtlich der Kriterien Durchgängigkeit (Wehr), Fischschutz, Sedimentmanagement und Unterwassereintiefung gering.

Zusammenfassung

Im Ergebnis sind bei projektgemäßer Realisierung, Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen die projektbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen sowie deren Lebensräume als vertretbar einzustufen.

ad Schutzgut Fläche und Boden

Das Schutzgut Boden bzw. Fläche ist vom geplanten Kraftwerk während der Bauphase vor allem durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen (Baustelleneinrichtungen und Bauumleitung) betroffen, wobei es sich dabei überwiegend um landwirtschaftliche Flächen handelt, die nach der Inanspruchnahme größtenteils wieder instandgesetzt werden. Die projektintegralen Maßnahmen sind für das Schutzgut von enormer Bedeutung. Bei entsprechender Umsetzung verbleiben in der Bauphase geringfügige Auswirkungen. In der Betriebsphase kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung einer Fläche im Ausmaß von 1.300 m². Diese dauerhaft in Anspruch genommene Fläche ist für das geplante Kraftwerk erforderlich. Abgesehen von diesem Flächenverbrauch kommt es in der Betriebsphase zu keinen weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut, sodass die verbleibenden Auswirkungen geringfügig sind.

Bei den beantragten Rodungsflächen handelt es sich um Flussbegleitvegetationen, die Lebens- und Nahrungsraum für Vögel und Insekten darstellen, Tieren Unterschlupf bieten sowie für eine Befeuchtung und im Sommer für eine Dämpfung der Temperaturmaxima sorgen; weiters dienen sie der Strukturierung und Sicherung der Ufer. Die gemittelten Waldflächenbilanzen (also die Bilanz zwischen Rodungen und Neubewaldungen im Dezennium) sind für die betroffenen Katastralgemeinden gering positiv. Dennoch ist aufgrund der geringen Waldausstattung für die 0,9529 ha dauerhaft verlorengehenden Waldwirkungen eine Ersatzaufforstung erforderlich. Die befristeten Rodungsflächen werden rekultiviert. Immissionseinwirkungen von forstschädlichen Luftschadstoffen weisen keinerlei Grenzwertüberschreitungen auf und sind auch keine sonstigen Beeinträchtigungen des forstlichen Bewuchses erkennbar (vgl. Gutachten aus dem Fachbereich Forstwirtschaft/Waldökologie vom 26.07.2010, Seite 10). Insgesamt verbleiben geringfügig nachteilige Auswirkungen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind gemäß Altlastenatlas und Atlas des GIS-Steiermark keine Verdachtsflächen, Altlasten oder Altstandorte ausgewiesen. Anders im Flächenwidmungsplan: Hier sind zusätzlich zur Deponie „Stettin Hoch- und Tiefbau GesmbH“ vier weitere Altablagerungsflächen verzeichnet: Deponie Mühltal, Ablagerung Sportanlage Lerchenfeld Mühltal, ehemalige Deponie Völkl und Ablagerung Prein-Gründe. Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser wurden vom hydrogeologischen Sachverständigen beurteilt. Aus abfalltechnischer Sicht werden die anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt. In der Bauphase verbleiben für die Umwelt geringfügige Auswirkungen, in der Betriebsphase sind die Auswirkungen sogar vernachlässigbar.

Aus geologischer Sicht wird der Baugrund in der Bauphase durch Erschütterungen beansprucht. Die Kraftwerksbaugrube wird bis in den Grundwasserstauer umfassend abgedichtet, sodass nur geringe (unvermeidbare) Restwassermengen in die Baugrube eintreten werden. Hydrologische Veränderungen sind im Nahbereich aber nicht zu erwarten. Ebenso wenig haben die murbegleitenden Drainagen, Dämme und Abdichtungen Auswirkungen auf den Untergrundaufbau bzw. die Untergrundstabilität. Die notwendigen Böschungen (zB Bauumleitung) werden so ausgeführt, dass deren Stabilität und Erosionssicherheit gegeben sind. Beeinträchtigung der Untergrundstabilität sind nicht zu erwarten (weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase).

Im Ergebnis sind bei projektgemäßer Realisierung, Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen die projektbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als vertretbar einzustufen.

ad Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst sowohl das Oberflächenwasser als auch das Grundwasser.

Das Schutzgut Oberflächenwasser ist aus wasserbautechnischer Sicht nur für die Bauphase relevant. Die Wasserhaltung in der Krafthaus- und Wehrbaugrube führt zu mit Feinsedimenten belasteten Wässern, die in die Mur rückgeleitet werden. Zur Minimierung des Sedimenteintrags in das Oberflächengewässer (Mur) wurden entsprechende Maßnahmen, wie die Errichtung eines Absetzbeckens mit Kiesfilter, vorgeschrieben, sodass die Beeinträchtigungen geringfügig sind. Die Hochwasserverhältnisse verschlechtern sich im Regelbetrieb nicht. In der Betriebsphase kommt es aufwärts der Bauumleitung zur Anhebung des Wasserspiegels bei einem HQ30 (Kleingartensiedlung), der mit einem temporären Hochwasserschutz beherrscht werden kann.

Der betroffene Oberflächenwasserkörper ist laut NGP 2021 als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) ausgewiesen. Als Zielzustand ist daher das gute ökologische Potential zu sehen. Gemäß NGP 2021 ist dieser Zielzustand bereits erfüllt. Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper bewirken insbesondere der Einstau der Mur und die Unterwassereintiefung.

Bei den einzelnen biologischen Qualitätselementen ändert sich der ökologische Zustand nicht, zumal die projektspezifischen Belastungen in gleicher Form bereits gegenwärtig sind. Auch in chemischer Hinsicht sind keine Änderungen zu erwarten. Die zusätzlichen kraftwerksbedingten Belastungen bewirken aber eine Änderung des hydromorphologischen Zustandes. Nach Umsetzung aller projektintegralen Maßnahmen wird aber die Erreichung des guten ökologischen Potentials möglich sein. Die projektintegralen Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwasserkörpers haben eine solche Wirksamkeit, dass die verbleibenden Auswirkungen jedenfalls vertretbar sind.

Aus abfalltechnischer Sicht werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt, sodass vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut verbleiben.

Der betroffene Grundwasserkörper ist sowohl mengenmäßig als auch qualitativ in einem guten Zustand. Grundwasserschutz- oder -schongebiete sind im Untersuchungsraum keine vorhanden. Die maßgeblichen Projektwirkungen sind die Veränderung des Grundwasserhaushalts mit Aufstau- und Absenkungseffekten bedingt durch den Staubereich bzw. die Unterwassereintiefung der Mur sowie die Barrierewirkung des Kraftwerks. Grundwasserstände und Grundwasserschwankungen werden teilweise zum Nachteil verändert. Mit dem Erreichen eines kritischen Grundwasserstandes ist aber nicht zu rechnen. Die Grundwasserschwankungen stellen insbesondere hydrochemisch keinen Nachteil dar, da das Grundwasser mit dem notwendigen Sauerstoff angereichert wird. Die quantitativen Veränderungen sind für das Schutzgut Grundwasser geringfügig nachteilig. Durch die Baumaßnahmen können zB Trübungen entstehen oder sich Veränderungen beim pH-Wert oder Sulfatgehalt ergeben. Solche Veränderungen sind aber im Baugeschehen (Grabungs- und Betonarbeiten) im Allgemeinen typisch und nicht als projektspezifische Einwirkung auf das Grundwasser zu werten. Da die qualitativen Beeinträchtigungen kleinräumig sind (Baustellenbereich) und nur zeitlich beschränkt (Bauphase) stattfinden, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser vernachlässigbar. Die Wasserhaltungsmaßnahmen schützen vor weiteren Schadstoffausbreitungen, da das Grundwasser abgesenkt (Gefälle zur Baugrube) und die anfallenden Wässer in die Mur geleitet werden. In der Betriebsphase sind keine qualitativen Auswirkungen zu erwarten. Es ist auch nicht zu erwarten, dass das Grundwasser durch auf Altlasten oder Verdachtsflächen gelagerte Abfälle beeinträchtigt wird. Mit dem vorgeschriebenen Beweissicherungsprogramm werden die für das Grundwasser angestellten Prognosen überwacht und wird sichergestellt, dass das Grundwasser darüber hinaus sowohl quantitativ als auch qualitativ nicht negativ beeinträchtigt wird und nötigenfalls Minderungsmaßnahmen veranlasst werden.

ad Schutzgut Luft

Das Schutzgut Luft ist während der Bauphase durch zusätzliche Luftschadstoffemissionen im lokalen Umfeld der Baustellen und deren Zufahrtsstraßen betroffen. Die Auswirkungen werden durch projektintegrale Maßnahmen reduziert, dennoch sind die Zusatzbelastungen für PM10 und PM2.5 relevant und erheblich. Aufgrund der geringen Immissionsvorbelastung im Projektgebiet liegen aber die maximalen additiven Gesamtbelastungen klar unter den IG-L-Immissionsgrenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit.

Mit dem vorgeschriebenen Beweissicherungsprogramm (kontinuierlichen Messungen) wird sichergestellt, dass die festgelegten Schwellenwerte eingehalten und nötigenfalls Minderungsmaßnahmen veranlasst werden.

In der Betriebsphase werden Emissionen lediglich bei Inspektions- und Erhaltungsarbeiten freigesetzt. Relevante Immissionen sind jedenfalls nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind bei projektgemäßer Realisierung, Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen die projektbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft als vertretbar einzustufen.

ad Schutzgut Klima

In der Bauphase sind aufgrund der temporären Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Veränderung der Oberflächen sowie aufgrund des Baustellenverkehrs und der damit verbundenen Staubminderungsmaßnahmen Auswirkungen auf das Mikroklima, insbesondere die Temperatur und Feuchte zu erwarten. Die Auswirkungen sind lokal begrenzt und als geringfügig zu werten. In der Betriebsphase kommt es durch die vergrößerte Wasserfläche sowie die Rodungen und Rekultivierungen zu einer Änderung der lokalen Temperatur- und Luftfeuchteverteilung, welche jedoch nur kleinräumig und insgesamt gering ist. Sie liegen deutlich innerhalb der natürlichen Jahresschwankung.

Der für die Realisierung des geplanten Kraftwerks einmalig eingesetzte Energiebedarf für die Bauphase wird durch den Betrieb des Kraftwerks innerhalb von 9 Monaten (unter der Annahme einer Einspeisung beim Umspannwerk von 33,3 GWh bzw. ca. 120 TJ) amortisiert. Stellt man die Treibhausgasemissionen der Bau-/Betriebs- und Rodungsphase den positiven Effekten auf Grund der Produktion von erneuerbarer Energie gegenüber, so ergeben sich für das Schutzgut Klima insgesamt positive Auswirkungen.

ad Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum wurde in fünf unterschiedliche Betrachtungsräume gegliedert: 1. Seegraben - Proleber Straße, 2. Kläranlage – Hollermayer, 3. Zentrum, 4. Judendorf und 5. Kärntner Straße. Für den ersten Teilraum sind die unterschiedlichen – zum größten Teil flussoffenen - Siedlungsstrukturen charakteristisch. Der vorhandenen Uferpromenade, die den Gewässerverlauf als visuell natürlich wirkendes Landschaftselement erlebbar macht, kommt ein Erholungswert für die Allgemeinheit zu. Durch die Bautätigkeiten für die Herstellung entstehen zwar Verfremdungswirkungen durch Blickbeziehungen nach außen (Baustellenflächen und Baustraßen), es kommt aber insgesamt zu keinen relevanten Veränderungen im Teilraum. Auch die Erholungswirkung ist nur gering beeinträchtigt, zumal sich die Bauarbeiten und die damit einhergehenden Lärmentwicklungen auf den Winter beschränken. In der Betriebsphase kommt es zu keiner relevanten Veränderung und sind weder Verfremdungen oder Strukturbrüche im Orts- und Landschaftsbild zu erwarten. Durch die projektintegralen Rekultivie-

rungsmaßnahmen werden Verfremdungseffekte durch Blickbeziehungen nach außen mittelfristig aufgehoben.

Im zweiten Teilraum kommt es durch die Unterwassereintiefung und die großflächige Baustelleneinrichtung (3,4 ha) mit Lagerfläche und Mischanlage/Aufbereitung zu intensiven Störwirkungen visueller und immissionstechnischer Natur. Weiters werden im technogen Abschnitt Ufergehölzstreifen und Hecken entfernt, wobei die Eigenartverluste mäßig sind. Die Erholungswirkung der Freizeitanlage (Sportplatz Obritzfeldweg) wird deutlich gemindert. Die Kleingartenanlage ist in deutlich geringerem Ausmaß betroffen. Obwohl die Eingriffsintensität in der Bauphase hoch ist, sind die verbleibenden Auswirkungen gering nachteilig. Für die Betriebsphase ergeben sich keine relevanten Auswirkungen. Bedeutsame Verfremdungen oder Strukturbrüche im Orts- und Landschaftsbild finden nicht statt.

Der dritte Teilraum ist vom Stauraum bzw. der Stauwurzel betroffen. Da keine Bautätigkeiten stattfinden, werden auch keine relevanten Veränderungen der Eigenart des Stadtbildes oder Blickfeldbelastungen erwartet. Ebenso wenig wird die Erholungswirkung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur negativ beeinträchtigt. Durch den Einstau und dem damit einhergehenden Verlust eines schmalen Galeriewaldstreifens an der Mur kommt es zu geringen visuellen Auswirkungen. Insgesamt sind die verbleibenden Auswirkungen in der Bauphase gering. In der Betriebsphase ist von keinen Auswirkungen auszugehen, sodass das Stadt- und Landschaftsbild nicht verändert werden.

Im vierten Teilraum ermöglichen die offene Bebauung an den Rändern und im Süden wie auch die Straßenführung Blickbeziehungen zum Fluss bzw. zu dessen Uferbegleitvegetation, die insbesondere in der belaubten Jahreszeit eine starke Sichtbarriere, insbesondere zu anderen Stadtteilen bildet. Uferbereiche werden teilweise für Erholungszwecke genutzt. In der Bauphase kommt es insbesondere zum Verlust der Ufergehölze, aber zu keiner Veränderung des „inneren“ Ortsbildes. Durch den Entfall der abschirmenden Wirkung des Uferbewuchses werden neue Sichtbeziehungen nach außen entstehen, sodass partiell visuelle Störwirkungen und Verfremdungseffekte entstehen können. Einschränkungen des Erholungswerts ergeben sich im Bereich Salzlände. Trotz der hohen Intensität der Eingriffe sind aufgrund der zeitlichen Beschränkungen die verbleibenden Auswirkungen für die Bauphase gering nachteilig. In der Betriebsphase ergeben sich keine relevanten Veränderungen, Verfremdungen oder Strukturbrüche im Stadtbild. In den Uferbereichen der Mur werden die Strukturverluste durch Entfernung des Ufergehölzsaumes visuell mittel-langfristig weitgehend wieder kompensiert.

Der fünfte und letzte Teilraum ist insgesamt gering sensibel, Zugänge zu Uferzonen der Mur sind nicht vorhanden, sodass der Fluss keine besondere landschaftliche Erlebnis- oder Erholungskomponente darstellt. Der Teilraum wird für die Bauumleitung der Mur sowie auch für den Stauraum, das Hauptbauwerk und zu einem kleinen Teil für die Unterwassereintiefung beansprucht. Durch die visuelle Wirkung der Großbaustelle kommt es zu intensiven Eingriffen, darunter auch zum Verlust der Uferbegleitgehölze. Aufgrund der Lage innerhalb einer weitgehend gewerblich geprägten Umgebung entsteht in der Bauphase trotz der Eingriffsintensität nur eine mäßige Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen im Teilraum und halten sich Blickfeldbelastungen außerhalb des direkten Umfelds in Grenzen. Die verbleibenden Auswirkungen der Bauphase sind gering. In der Betriebsphase stellen die Wehranlage und das Krafthaus technische Einbauten im Flusslauf dar, die jedoch aufgrund der geringen Bauhöhe zu keinen Strukturbrüchen oder Belastungen der Sichtbeziehung führen. Der Verlust des Uferbegleitsaums im Umfeld der Wehranlage wird durch entsprechende Maßnahmen weitgehend kompensiert. Für die Betriebsphase verbleiben gering nachteilige Auswirkungen. In die die Landschaftscharakteristik prägende Mur mit ihrem Galeriewald wird zwar sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase eingegriffen,

jedoch wird dieser Eingriff durch projektintegral vorgesehene Rekultivierungs-, Bepflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen wieder ausgeglichen.

Im Ergebnis sind bei projektgemäßer Realisierung, Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen die projektbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als vertretbar einzustufen.

Ad Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Vom geplanten Kraftwerk betroffene *Sachgüter* (Pioniersteig-Pebalbrücke und Kläranlage) werden in der Bauphase zwar beansprucht, jedoch nur derart, dass geringfügige Auswirkungen verbleiben. Die Beanspruchung des Pioniersteiges umfasst die Verbreiterung des Fuß- und Radweges, die Beanspruchung der Kläranlage die Inanspruchnahme eines Flächenanteils, jedoch ohne funktionelle Auswirkungen auf die Kläranlage selbst. In der Betriebsphase sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die Verbreiterung des Pioniersteigs wirkt sich sogar positiv auf die Sachgüter aus.

Kulturgüter wie Kleindenkmäler, baukulturell und bauhistorisch wertvolle Ensembles und Bauten, wie auch archäologische Fundstellen liegen deutlich außerhalb der intensiven Eingriffsgebiete der Bauphase, sodass allenfalls geringe Auswirkungen zu erwarten sind. Sollten während der Bauphase widererwartend unbekannte Bodenfundstellen entdeckt werden, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Rettungsgrabungen (bei möglichen, neu entdeckten Bodenfundstätten) (M_SK_01_Bau)
- flexible archäologische Begleitung und Dokumentation (M_SK_02_Bau)
- systematische Beobachtung aller Bodenaufschlüsse (M_SK_03_Bau)

In der Betriebsphase ist mit keinen Auswirkungen auf Kleindenkmäler, allenfalls geringen Auswirkungen auf Baudenkmäler und archäologische Fundstellen zu rechnen. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Ergebnis verbleiben für das Schutzgut Kulturgüter sowohl in der Bau- als auch in Betriebsphase maximal geringfügige Auswirkungen, die als vertretbar einzustufen sind.

8.3. Auswirkungen des geplanten Kraftwerks im Störfall

Trotz der dem Stand der Technik entsprechenden Anlagentechnik ist es grundsätzlich nie vollkommen auszuschließen, dass Störfalle auftreten können. Die Art solcher Ereignisse sowie die Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. zur Beherrschung der Auswirkungen sind im Technischen Bericht (Einlage B.01.01) mit weiteren Nachweisen angeführt.

Nachfolgend werden nur jene Fachgebiete angeführt, bei denen sich im jeweiligen Fachgutachten Ausführungen zum Störfall finden.

ad Fachbereich Abfalltechnik

Vor allem während der Bauphase aber auch in der Betriebsphase kann es durch den Einsatz von Baumaschinen und durch den Baustellen- oder Kraftfahrzeugverkehr zu unfallbedingten Kontaminationen des Erdreichs zB durch austretendes Öl oder Kraftstoffe kommen. Entsprechende vorbeugende Maßnahmen für die Bauphase sind in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Fachbeitrag Abfallwirtschaft und Altlasten vorgesehen.

Die im Störfall anfallenden verunreinigten Böden sind unverzüglich und vollständig abzutragen, sonstige austretende Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffe sind, sofern erforderlich, zu binden und gesetzeskonform zu entsorgen. Bei einer raschen Umsetzung dieser Maßnahmen sind im Regelfall die Auswir-

kungen auf den Boden durch Chemikalien bzw. Treibstoffe etc. örtlich begrenzt und wird keine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter hervorgerufen. Unter Voraussetzung einer umgehenden Bindung ausgetretener Flüssigkeiten und/oder Chemikalien sowie der vorgeschlagenen Maßnahmen können im Störfall negative Auswirkung auf die öffentlichen Interessen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 vermindert und somit als gering eingestuft werden. Durch die ordnungsgemäße und umgehende Entsorgung der anfallenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten.

Weiters ist mit einem Anfall von Abfällen im Brandfall zu rechnen. Eine Abschätzung der dabei anfallenden Mengen ist aufgrund der unterschiedlich großen Brandszenarien nicht sinnvoll möglich. Durch die entsprechenden Arbeitsanweisungen für den Brandfall sowie den Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz und der ersten Löschhilfe ist im Brandfall von geringen Abfallmengen auszugehen. Für die Beseitigung der im Brandfall anfallenden Abfälle sind die gültigen gesetzlichen Regelungen heranzuziehen.

Die anfallenden Abfälle im Zuge von Verklausungen sind vor allem biogene Abfälle, die aus fachlicher Sicht ohne Probleme verwertet werden können. Umweltrelevante Auswirkungen durch diese Abfälle sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei Störfällen bei umgehender Umsetzung der in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Fachbeitrag Abfallwirtschaft und Altlasten vorgeschlagenen Maßnahmen nur geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

ad Fachbereich Elektrotechnik

In Sonderfällen, wie zB Betriebsstörung oder Hochwasser, kann es aus Sicherheitsgründen notwendig werden, das Kraftwerk zu beleuchten, wodurch zeitweise Lichtimmissionen bei Aufenthaltsräumen der Anrainer mit direkter Sichtbeziehung zum Kraftwerksstandort auftreten können, die aber als geringfügig einzustufen sind.

Für die im Außenbereich mit Öl (als Isolier- und Kühlmedium) gefüllten Transformatoren sind Ölauffangwannen vorgesehen. Es ist Sorge zu tragen, dass das Aufnahmevermögen derselben nicht unzulässig durch einfließendes Wasser vermindert wird. Dies ist erforderlich, damit die Wannen im Störfall ausreichend Platz bieten, um austretendes Öl aufzufangen.

Bei Stromausfall ist eine Ersatzversorgung für den Kraftwerkseigenbedarf (Speisung aus dem öffentlichen Stromnetz über eine 5/0,4-kV-Alu-Einfach-Kabelstatio) vorgesehen. Für den Fall, dass auch das übergeordnete Netz ausgefallen ist, ist eine Notstromversorgung durch ein fest installiertes Notstromaggregat möglich (versorgt jedoch nur den Bedarf der wichtigsten Hilfsbetriebe des Kraftwerks). Bei einem Totalausfall der Eigenbedarf-Niederspannungsversorgung werden die Notsteuerung, sowie die Weiterleitung wichtiger Betriebs- und Gefahrenmeldungen durch Batterie- und Gleichrichteranlagen sichergestellt.

ad Fachbereich Geologie und Geotechnik

Keine Auswirkungen.

ad Fachbereich Hydrogeologie

Zur Verhinderung von Störfällen mit Eintrag wassergefährdeter Stoffe in das Grundwasser sind in § 31 WRG 1959 Sorgfaltspflichten vorgesehen.

Bauphase

In der Bauphase sind Havarien an Baumaschinen denkbar, bei denen Stoffe in das Grundwasser gelangen könnten. Es wird vorausgesetzt, dass nach dem Stand der Technik gebaut werden wird, und alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen, Normen und Regelwerke eingehalten werden.

Risikoerhöhend wirkt, dass Bauarbeiten teilweise in der Mur stattfinden (z.B. BA4 und BA5) und wassergefährdende Stoffe (Treibstoffe, Öle) bei Unfällen direkt in die Mur und in weiterer Folge in das Grundwasser gelangen könnten. Da jedoch von einer geringen Anzahl an Baumaschinen ausgegangen wird, wird die Eingriffsintensität für Stoffeinträge bei Unfällen für die Bauphase mit „mäßig" eingestuft.

Im Übrigen wird auf die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen zur Störfallvorsorge und Störfallbekämpfung verwiesen.

Betriebsphase

Da es sich bei dem Vorhaben um ein Wasserkraftwerk handelt, ist davon auszugehen, dass keine großen Mengen an wassergefährdenden Stoffen am Standort in Verwendung sind oder gelagert werden. Unfälle am Betriebsgelände sind aufgrund der Tatsache, dass es nicht öffentlich zugänglich ist, als selten einzustufen und Unfälle bei denen wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können unwahrscheinlich. Zudem finden Wartungs- und Reparaturarbeiten auf befestigtem Untergrund bzw. im Gebäude statt, wo ein Ölabscheider vorgesehen ist. Somit wird die Eingriffsintensität für Stoffeinträge bei Unfällen für die Betriebsphase mit „gering" eingestuft.

ad Fachbereich Klima und Energie

Als relevanter Störfall wurde das Hochwasserrisiko beschrieben. In der Planung und Dimensionierung des geplanten Kraftwerks wurde ein HQ300 berücksichtigt.

ad Fachbereich Maschinenbau

In der Anlage werden Hydraulikflüssigkeiten zum Betrieb sowie zur Kraftübertragung verwendet. Zur Vermeidung von Wassergefährdungen werden laut Projektunterlagen Hydraulikaggregate in Auffangbehältern aufgestellt, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen können. Weiters ist die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen und biologisch abbaubaren Schmiermitteln vorgesehen.

ad Fachbereich Naturschutz

Gemäß Umweltverträglichkeitserklärung wird zu Betriebsstörungen festgestellt: *„Der Normalbetrieb des KW Leoben-Ost erfolgt vollautomatisiert und wird von der zentralen Warte der VERBUND Hydro Power GmbH in Pernegg fernüberwacht. Zusätzlich wird der Zustand der Anlage durch regelmäßige Inspektionsgänge vor Ort überprüft. Tritt eine der in den folgenden Tabellen angeführten, als charakteristisch für das Vorhaben anzusehenden Betriebsstörungen auf, wird abhängig von der Art der Störung über Fernzugriff oder Intervention vor Ort eingegriffen, um Schäden an der Anlage, an Dritten oder der Umwelt abzuwenden."*

Zu charakteristischen Betriebsstörungen sind in der Umweltverträglichkeitserklärung (Einlage D.09.01) Angaben zu Art, Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenpotenzial angeführt. Unter Berücksichtigung von Präventiv- und Abminderungsmaßnahmen gehen von den angeführten Betriebsstörungen nur geringe Risiken aus.

ad Fachbereich Schalltechnik

Aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht stellt der Fall „Hochwasser“ in der Betriebsphase einen zu betrachtenden Notfall dar. Konkret kann die Wehranlage an durchschnittlich 28 Tagen im Jahr, an denen die Mur mehr Wasser führt als in den Turbinen abgearbeitet werden kann, überströmt werden. Dieser Fall tritt ab einem Abfluss von 160 m³/s ein. Das Wasser fließt dabei über die geöffneten Wehrfelder in das unterhalb der Wehranlage gelegene Tosbecken. Dieser Sonderfall (Störfall) wurde sachverständig bewertet, wobei im Ergebnis keine Auswirkungen zu erwarten sind.

ad Fachbereich Wasserbautechnik

Aus wasserbautechnischer Sicht kann als Störfall das Versagen eines Verschlusses bei der Wehranlage angesehen werden. Dieser Fall (n-1 Bedingung) wurde als Bemessungsansatz für die Wehranlage zur Abfuhr eines HQ100 (935m³/s) herangezogen. Bei diesem Ansatz wurde die Blockierung eines leistungsfähigen Verschlusses (hier: Segmentschütz) angenommen, wobei die aufgesetzte Klappe durch eine entsprechende Notsteuerung in Betrieb zur Hochwasserabfuhr miteinbezogen wurde. Die hydraulische Bemessung für diesen Lastfall ergibt einen geringen Überstau bei der Wehranlage, welcher aber keine Auswirkungen auf fremde Rechte nach sich zieht.

Die Bemessung der Anlage auf einen möglichen Störfall ergibt eine zusätzliche Sicherheit für die Gesamtanlage, was sich auch in der Gesamtförderfähigkeit der Anlage widerspiegelt. Auf Grund der Bemessung auf den Störfall kann das HQ1000 bei voll geöffneten Verschlüssen über die Anlage abgeführt werden.

Auf Basis der oben aufgezeigten Ergebnisse zeigt sich, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Änderungen auf den Hochwasserabfluss eintreten werden. Auf die Nebenbestimmung, wonach für den Störfall für die Wehrverschlüsse eine netzunabhängige Steuerung vorzusehen ist, wird hingewiesen.

Zusammenfassend wird für den Störfall die Gesamtbelastung für den Bereich Hochwasser mit „keine“, für den Bereich Oberflächenwasser mit „keine bis gering“ beurteilt.

8.4. Auswirkungen des geplanten Kraftwerks in der Nachsorgephase (Stilllegung)

Im Technische Bericht (Einlage B.01.01) wird zur Stilllegungs-. bzw. Nachsorgephase festgehalten:

Die baulichen Anlagenteile des geplanten Kraftwerks verfügen über eine hohe Lebensdauer und wird aus heutiger Sicht keine Stilllegung der Anlage erfolgen. Stattdessen wird rechtzeitig um Wiederverleihung des Wasserrechtes angesucht werden. Bei Erlöschen des Wasserrechtes wird die zuständige Behörde in einem eigenen Verfahren feststellen zu haben, ob das Kraftwerk zu beseitigen oder der frühere Wasserverlauf wiederherzustellen ist bzw. ob andere letztmalige Vorkehrungen zu treffen sein werden (§ 29 WRG 1959).

Nachfolgend werden nur jene Fachgebiete angeführt, bei denen sich im jeweiligen Fachgutachten Ausführungen zur Nachsorge finden.

ad Fachbereich Abfalltechnik

Laut Fachbericht Abfallwirtschaft und Altlasten wird rechtzeitig um Wiederverleihung des Wasserrechts angesucht werden. Ein Abbruch des Kraftwerks ist nicht vorgesehen. Aus abfalltechnischer Sicht sind daher derzeit keine fachspezifischen Maßnahmen erforderlich.

ad Fachbereich Elektrotechnik

Für das Hauptbauwerk (Wehranlage/Krafthaus) wird von einer Lebensdauer von 100 Jahren ausgegangen, für Anlagenteile wie Maschinensätzen (Generator/Turbine), Stahlwasserbau (Wehrverschlüsse, etc.) und elektrische Anlagen inkl. Leittechnik wird eine Lebensdauer von 50 Jahren angenommen.

Elektrischen Anlagen sind nach deren Stilllegung spannungsfrei zu schalten und zu erden. Werden die Anlagen nicht mehr in Betrieb genommen, so sind sie vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Allenfalls vorhandene brennbare Gase, Flüssigkeiten und Stäube, sowie sonstige Stoffe, die explosionsfähige Atmosphären bilden können, sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

ad Fachbereich Geologie und Geotechnik

Keine Auswirkungen.

ad Fachbereich Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter

Die Aussagen zur Nachsorgephase im Technischen Bericht sind fachlich nachvollziehbar. Eine weitere Behandlung ist nicht erforderlich.

ad Fachbereich Luftreinhaltung und Lokalklima

Zur Nachsorgephase finden sich in den Unterlagen keine Ausführungen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Emissionen eines allfälligen Rückbaus zumindest unter den bei der Errichtung freigesetzten Emissionen bleiben.

ad Fachbereich Naturschutz

Es ist davon auszugehen, dass im Falle einer Stilllegung bzw. eines Rückbaus von der zuständigen Behörde entsprechende Auflagen und Maßnahmen zur Sicherung und Rekultivierung vorgeschrieben werden.

ad Fachbereich Verkehrstechnik

Für den Worstcase gelten die gleichen Annahmen und Aussagen wie für die Betriebsphase (vernachlässigbar).

8.5. (Null)varianten und Alternativen

Als Nullvariante wird das Unterbleiben des gegenständlichen Vorhabens angesehen und entspricht die Nullvariante somit dem bestehenden Ist-Zustand.

Nachfolgend werden nur jene Fachgebiete angeführt, bei denen sich im jeweiligen Fachgutachten Ausführungen zur Nullvariante und den Alternativen finden.

ad Fachbereich Abfalltechnik

Die Nullvariante ist grundsätzlich dem vorhandenen Ist-Zustand gleichzusetzen. Werden keine Bauarbeiten im Bereich des geplanten Kraftwerkes durchgeführt und wird kein Kraftwerk betrieben, fallen keine Abfälle an. Im Falle der Nicht-Umsetzung des Vorhabens kommt es folglich auch zu keinem projektbedingten Anfall von Abfällen.

Bei der Errichtung des geplanten Kraftwerks an anderen als dem gewählten Standort ist aus abfalltechnischer Sicht in der Betriebsphase mit einem vergleichbaren Abfallaufkommen hinsichtlich Abfallarten und Abfallmengen zu rechnen. Auch in der Bauphase ist am alternativen Standort aus topographischen Gründen mit einem vergleichbaren Abfallaufkommen zu rechnen, da der Alternativstandort nicht so weit vom gegenständlichen Projektstandort entfernt ist und nur geringste bis vernachlässigbare topographische Unterschiede zwischen den gewählten Standorten vorhanden sind.

ad Fachbereich Boden und Fläche

Im Vergleich zur Nullvariante gehen vom geplanten Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen auf den Boden und Untergrund aus.

ad Fachbereich Elektrotechnik

Varianten und Alternativen mit unmittelbarer Relevanz für das Fachgebiet Elektrotechnik werden im Projekt keine beschrieben. Als mögliche Design-/Technologievariante wird die Umsetzung eines Überströmkraftwerks beschrieben.

Abgesehen davon, dass mit dieser Technologievariante geringere Erträge erwartet werden, ist die beschriebene Design-/Technologievariante "Überströmkraftwerk" aus elektrotechnischer Sicht grundsätzlich gleichwertig. Einrichtungen zur Energieumformung und Energieableitung sind in gleichem Maße erforderlich.

Da sich der Aufwand bei Betrieb und Wartung eines Überströmkraftwerkes aufgrund dessen Besonderheiten aufwendiger und schwieriger gestalten würde als bei klassischen Kraftwerksanlagen, ist die beschriebene Variante aus technischer Sicht insgesamt nachteiliger.

ad Fachbereich Gewässerökologie

Wird das Projekt nicht realisiert, bleibt die „Projektsstrecke“ als freie Fließstrecke erhalten und ändern sich die im Ist-Zustand angetroffenen Verhältnisse nicht. Bei einer „Nicht Realisierung“ des Projekts ergeben sich keine Nachteile für die einzelnen biologischen Qualitätselemente.

ad Fachbereich Hydrogeologie

Bei Unterbleiben des Vorhabens ergeben sich für das Schutzgut Wasser (Grundwasser) folgende Vor- und Nachteile:

- Im Unterwasserbereich kommt es ohne das Vorhaben nicht zu einer Grundwasserabsenkung (Vorteil);
- Ohne das Vorhaben hat die Mur im Bereich des Stauraums des Vorhabens größere saisonale und kurzfristige Schwankungen, die sich auf den Grundwasserstand auswirken. Bei Trockenperioden kommt es dabei zu Tiefständen des Grundwassers, welche durch die Stauhaltung des Vorhabens verhindert bzw. reduziert werden würden (Nachteil).

Dieser Nachteil gewinnt mit dem Klimawandel zunehmend an Bedeutung, da dadurch eine Verschiebung bei der saisonalen Schwankung der Abflussmenge vorhergesagt wird. Es wird zukünftig mit höheren Abflüssen im Winter (durch eine frühere Schneeschmelze) und geringeren Abflussmengen in sommerlichen Trockenperioden gerechnet.

Somit könnte mit dem Vorhaben dem Effekt des Klimawandels auf das Grundwasser lokal entgegengewirkt werden.

ad Fachbereich Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter

Bei Unterbleiben des Vorhabens ergeben sich weder für das Stadtbild noch für Freizeit- und Erholung relevante Vor- oder Nachteile. Die vorhabensbedingten Gestaltungsmaßnahmen (Neugestaltung Salzlände als Naherholungsraum, Maßnahmen für das Schutzgut Biologische Vielfalt) wirken allerdings positiv auf das Stadtbild.

ad Fachbereich Luft und Lokalklima

Die Nullvariante wurde im Fachbericht beschrieben und ist aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar.

ad Fachbereich Naturschutz

Allgemein gesehen würde für Tiere bzw. Pflanzen und deren Lebensräume durch die Nullvariante der Ist-Zustand im Wesentlichen erhalten bleiben, da es zu keiner Flächenbeanspruchung kommt. Die im gegenständlichen Teilgutachten beschriebenen Eingriffe, welche die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume betreffen, entfallen. Von den Projektwerberinnen wurden in der Umweltverträglichkeitserklärung (Einlage D.09.01) Alternativen zum gegenständlichen Projekt dargestellt. Die Überlegungen zielten auf eine Nutzung des Wasserkraftpotenzials zwischen den Kraftwerken Leoben und Niklasdorf ab. Es wurden Standort-, Technologie- und Dimensionsvarianten geprüft.

Eine Standortvariante ist die Errichtung des Kraftwerkes bei Mur-km 260,2 (Standortvariante ARA Leoben). Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde diese mit dem aktuellen Projektstandort verglichen:

„Im Zuge der Machbarkeitsstudie der Standortvariante ARA Leoben bei Mur-km 260,2 wurde festgestellt, dass die Uferböschung in diesem Bereich auf der orografisch linken Seite der Mur nur 1 bis 2 Meter hoch ist und die Bebauung bzw. Gärten bis knapp zum Ufer reichen. Linksufrig wären bei Realisierung der Standortvariante mehrere Meter hohe Begleitdämme mit entsprechend großen Dammaufstandsflächen auf Privatgrund erforderlich gewesen. Die Unterwassereintiefung hätte um rund 700 m kürzer ausfallen können als beim aktuellen Kraftwerksstandort, im Gegenzug wäre der Stau um dieses Maß länger geworden. Zudem hätte bei dieser Standortvariante die Abwasserrückleitung aus der ARA Leoben in das Unterwasser verlängert werden müssen.

Nach Berücksichtigung der oben angeführten Kriterien hat sich der Bereich bei Mur-km 260,9 flussauf der Landesstraßenbrücke als der ökologisch, technisch, wirtschaftlich und topografisch besser geeignete Standort für ein neues Wasserkraftwerk im Raum Leoben-Ost herausgestellt.“

Weiters wurde eine Technologievariante als Überstromkraftwerk geprüft:

„Um das technisch-wirtschaftliche Potenzial des Konzeptes umfassend evaluieren zu können, wurde für den Standort Leoben-Ost ein Überströmkraftwerk mit Stream-Diver-Einheiten (SD-Units) als Design- bzw. Technologievariante zum gegenständlichen Projekt entwickelt.“

„Das Überströmkraftwerk hätte geringere Investitionskosten erfordert, aber auch geringere Erträge gebracht. Die Bauzeit wäre unwesentlich kürzer ausgefallen, die Lebensdauer der Maschinensätze hätte sich reduziert. Hinsichtlich der Geschiebefreihaltung des Turbinenbereiches wären aufgrund fehlender Erfahrungswerte an alpinen Flüssen einige Unsicherheiten geblieben, ebenso bei der Fischfreundlichkeit der Maschinensätze bzw. der Gesamtanlage, welche neben einer Fischauf- und Fischabstiegsanlage auch eine Fischscheuche beinhaltet hätte. Nachdem auch alle anderen Umweltauswirkungen von

den Fachplanerinnen und Fachplanern ähnlich beurteilt wurden wie die Referenzvariante, haben sich schlussendlich keine maßgeblichen Vorteile für das Überströmkraftwerk ergeben, die eine Realisierung am Standort Leoben-Ost gerechtfertigt hätten."

Schließlich wurde eine Dimensionsvariante mit Variation in der Ausbauwassermenge und im Stauziel geprüft:

„Ausbauwassermenge

Diese wird bei Flusskraftwerken aufgrund technisch-wirtschaftlicher Überlegungen üblicherweise so gewählt, dass eine Überschreitung an nicht mehr als 30 Tagen im Jahr zu erwarten ist. Wie aus Einlage C.06.02 hervorgeht, wird die aktuell festgelegte Ausbauwassermenge von QA = 160 m³/s an durchschnittlich 28 Tagen im Jahr überschritten werden. Bei einer Angleichung an die Ausbauwassermenge des Oberliegerkraftwerkes Leoben ($QA_{,Leoben}$ = 150 m³/s) wäre die Wehranlage des Murkraftwerks Leoben-Ost an durchschnittlich 35 Tagen im Jahr geöffnet. Zugleich würde die Engpassleistung um ca. 4,8 % und das Regelarbeitsvermögen um rund 0,9 % im Vergleich zur aktuellen Dimensionierung zurückgehen.

Stauziel

Im Vergleich mit einer früheren Projektvariante, die ein um 1 m höheres Stauziel (526,30 m ü. A.) beinhaltete, zeigen sich in der gegenständlichen Projektierung merklich verringerte Staubelastungen. Mit dem Stauziel (526,30 m ü. A.) hätte sich gegenüber dem aktuellen Projekt eine mehr als doppelt so lange, ökologisch wirksame Staulänge ergeben. Ein Vergleich der Projektvariante (Stauziel: 526,30 m ü. A.) und dem aktuellen Projekt (Stauziel: 525,30 m ü. A.) zeigt merkliche Verbesserungen der Fließgeschwindigkeitsverhältnisse in weitgehend allen Teilbereichen des Oberwassers, allen voran im oberen und mittleren Drittel der Strecke."

Die Festlegung des Stauziels auf Kote 525,30 müA erfolgte somit unter folgenden Gesichtspunkten:

- *„Vollständige Ausnutzung des Wasserkraftpotenzials zwischen den beiden Bestandskraftwerken bei vertretbaren ökologischen Auswirkungen und Kosten (Schaffung einer geschlossenen Kraftwerkskette unter Berücksichtigung ausreichender Fließgeschwindigkeiten im Stauwurzelbereich)*
- *Minimierung der Einstauverluste am Oberliegerkraftwerk KW Leoben unter Berücksichtigung regelmäßig stattfindender Geschiebeumlagerungen entlang der Unterwasserstrecke*
- *Minimierung der erforderlichen Geländeanpassungen bzw. Uferbegleitdämme zur Herstellung der erforderlichen Freiborde im Hochwasserfall*
- *Sicherstellung ausreichender Freiborde unter den Brückentragwerken*
- *Minimierung der Beeinflussung von Mischwasserentlastungen und murnah errichteten Gebäuden, insbesondere von deren Kellern und Tiefgaragen."*

Die Vor- und Nachteile der Varianten sind begründet und nachvollziehbar dargelegt.

<u>*ad Fachbereich Verkehrstechnik*</u>

Die Nullvariante wurde im Fachbericht beschrieben und ist aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar. Sie bildet zudem die Grundlage für die baustellenbezogenen Verkehrsauswirkungen und die Auswirkungen der Betriebsphase.

ad Fachbereich Wasserbautechnik

Die im Projekt dargelegten Alternativen und die darauf basierende Entscheidung für die Auswahl der zur Einreichung vorgesehenen Variante sind nachvollziehbar und plausibel. Aus fachlicher Sicht kann festgehalten werden, dass die gewählte Variante am besten den dargelegten Anforderungen entspricht.

Zur einer allfälligen „Nullvariante“ ist auszuführen, dass dies die Fortschreibung des derzeit bestehenden Zustandes bedeuten würde. Da es durch die Errichtung des geplanten Kraftwerkes auch zu Verbesserungen im Hochwasserschutzbereich kommen wird, bedeutet dies bei der Nullvariante das Beibehalten der derzeitigen Situation.

ad Fachbereich Wildökologie

Die Nullvariante entspricht grundsätzlich der Weiterentwicklung des aktuellen IST-Zustandes.

8.6. Einwendungen (Übersicht)

Im Edikt vom 26.03.2024, das am 27.03.2024 veröffentlicht wurde, wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass innerhalb der Auflagefrist (vom 27.03.2024 bis 10.05.2024) jedermann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben kann und Parteien schriftlich Einwendungen erheben können. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Kundmachung eines Antrages durch Edikt zur Folge hat, dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig (innerhalb der Auflagefrist) bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Innerhalb der Auflagefrist (vom 27.03.2024 bis 10.05.2024) haben folgende Personen eine Stellungnahme abgegeben bzw. Einwendungen erhoben:

- MMag. Ute Pöllinger als Umweltanwältin des Landes Steiermark (ELAK: OZ 79 und 97)
- Franz Mayer-Melnhof-Saurau als Fischereiberechtigter (ELAK: OZ 80)
- Arbeiterfischereiverein Leoben als Fischereiberechtigter, vertreten durch RA Dr. Gert Folk (ELAK: OZ 81)
- Dr. Ulrich Brossmann
- Helmut Belanyecz
- Franz Keppel

  } gemeinsame Stellungnahme (ELAK: OZ 69)

Mit Schreiben vom 05.08.2024, GZ: ABT13-147174/2023-114, wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 den Projektwerberinnen, den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin des Landes Steiermark, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sowie der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Kenntnisnahme übermittelt. Das Umweltverträglichkeitsgutachten wurde ebenso an Franz Mayer-Melnhof-Saurau, Dr. Ulrich Brossmann, Helmut Belanyecz und Franz Keppel sowie dem Arbeiterfischereiverein Leoben und der Umweltbundesamt GmbH zugestellt. Weiters wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten von 05.08.2024 bis 03.09.2024 gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und auf der Internetseite und Amtstafel der Behörde sowie der Amtstafel der Stadtgemeinde Leoben ordnungsgemäß kundgemacht. Gleichzeitig mit der Auflage und Kundmachung wurde das Verfahren gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 strukturiert und für weitere Vorbringen der Verfahrensparteien eine Frist bis zum 13.09.2024 (einlangend) – unter Hinweis, dass nach Ablauf der Frist erstattete Vorbringen im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden – gesetzt.

Innerhalb der Stellungnahme- bzw. Strukturierungsfrist (vom 05.08.2024 bis 13.09.2024) haben folgende Personen weitere Vorbringen zum Vorhaben bzw. den einzelnen Fachbereichen erstattet:

- Arbeitsinspektorat Steiermark (ELAK: OZ 122)
- MMag. Ute Pöllinger als Umweltanwältin des Landes Steiermark (ELAK: OZ 123)
- Franz Mayer-Melnhof-Saurau, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Rudolf Zahlbruckner und Dr. Gerhard Richter (ELAK: OZ 128)
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (ELAK: OZ 129)
- Arbeiterfischereiverein Leoben, vertreten durch RA Dr. Gert Folk (ELAK: OZ 130)
- Niklasdorf Energie- und Liegenschaftsverwaltungs GmbH (ELAK: OZ 131)
- Projektwerberinnen (ELAK: OZ 138)

Mit Kundmachung vom 03.09.2024, GZ: ABT13-147174/2023-119, wurde die mündliche Verhandlung für 23.09.2024 und 24.09.2024 anberaumt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung haben folgende Personen eine Stellungnahme abgegeben:

- Verwalter des öffentlichen Wassergutes (ELAK: OZ 143)

Nach der mündlichen Verhandlung wurden aufgrund der (Ergänzungs-)Gutachten der Fachbereiche Landschaft (OZ 149), Naturschutz (OZ 152 und OZ 171), Hydrogeologie (OZ 155) und Fischerei (OZ 160) sowie aufgrund der Fragebeantwortung „Arbeiterfischereiverein Leoben“ (OZ 157) im Rahmen des Parteiengehörs von folgenden Personen Stellungnahmen abgegeben:

- MMag. Ute Pöllinger als Umweltanwältin des Landes Steiermark (ELAK: OZ 163, 164, 165 und OZ 177)
- Franz Mayer-Melnhof-Saurau, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Rudolf Zahlbruckner und Dr. Gerhard Richter (ELAK: OZ 179; Vorlage eines Grundbuchauszuges)
- Projektwerberinnen (ELAK: OZ 175, 178, 180)

Die inhaltliche Behandlung der Einwendungen/Stellungnahmen erfolgt unter Pkt. 9.6.

Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfahrensanordnung vom 20.12.2024, GZ: ABT13-147174/2023-181, geschlossen.

Mit Eingabe vom 05.05.2025 teilten die Projektwerberinnen durch ihre Rechtsvertretung mit, dass mit näher genannten Eigentümern von für die Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Grundstücken kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Aus diesem Grund musste eine Projektmodifizierung hinsichtlich der projektintegralen Maßnahme „M_Kü_02_vorBau: Umsiedelungsplätze“ vorgenommen werden. Konkret sollen zwei der fünf Umsiedelungsstandorte insofern geändert werden, als 1. der Umsiedelungsstandort 1 in Fließrichtung der Mur verlängert und die linksufrige Böschung unmittelbar flussab des KW Niklasdorf I nicht mehr in Anspruch genommen wird und 2. der Umsiedelungsstandort 3 in den Bereich flussauf des Mündungsbereiches verschoben wird (Spiegelung). Diese Projektmodifizierung bedurfte einer naturschutzfachlichen Beurteilung, weswegen das Ermittlungsverfahren mit Verfahrensanordnung vom 09.05.2025, GZ: ABT13-147174/2023-196, für den Teilbereich Naturschutz von Amts wegen fortgesetzt wurde. Die übrigen Teilbereiche blieben davon unberührt.

Dem Sachverständigen für Naturschutz wurden die Unterlagen zur Projektmodifizierung übermittelt und wurde dieser um Durchsicht und Prüfung derselben sowie Abgabe einer fachlichen Stellungnahme dahingehend ersucht, ob die geänderten Umsiedelungsstandorte 1 und 3 im Vergleich zu den ursprüng-

lich projektierten Standorten gleichwertig sind und ob sich durch die geänderten Umsiedelungsstandorte 1 und 3 Änderungen in der bisherigen naturschutzfachlichen Begutachtung ergeben.

Mit Stellungnahme vom 15.05.2025 teilte der naturschutzfachliche Sachverständige auf das Wesentlichste zusammengefasst mit, dass die geänderten Umsiedelungsstandorte aus der Sicht des Naturschutzes gleichwertig sind und sich in der bisherigen naturschutzfachlichen Begutachtung keine Änderungen ergeben. Im Rahmen des Parteiengehörs äußerten sich die Umweltanwältin des Landes Steiermark (ELAK: OZ 199) sowie die Projektwerberinnen (ELAK: OZ 202) dazu. Weitere Stellungnahmen sind bei der Behörde nicht eingelangt.

Infolge Entscheidungsreife wurde das Ermittlungsverfahren mit Verfahrensanordnung vom 06.06.2025, GZ: ABT13-147174/2023-203, (erneut) zur Gänze geschlossen. Die Bescheiderlassung erfolgt auf Grundlage des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens zu diesem Zeitpunkt.

8.7. Feststellungen

Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem elektronischen Akt der Behörde, wobei zusammenfassend festgestellt wird wie folgt:

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung einer Wasserkraftanlage mit einer Engpassleistung von 7,44 MW und einem Regelarbeitsvermögen von 36,0 GWh samt allen damit verbundenen Nebenanlagen und sonstigen baulichen, maschinellen, elektrotechnischen und betrieblichen Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, wie in den in diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen gemäß Pkt. 4.1. sowie zusammenfassend unter Pkt. 4.2. beschrieben. Zweck des Vorhabens ist die emissionsfreie Stromerzeugung aus heimischer Wasserkraft.

Die projektintegralen Maßnahmen sind in der Maßnahmensammlung (Einlage D.09.02) und dem Maßnahmenkatalog (Einlage D.09.04) dargestellt. Die örtliche Umsetzung ist dem Übersichtslageplan (Einlage D.09.03) zu entnehmen.

Die Projektunterlagen sind vollständig und zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen ausreichend.

Vom technischen Standpunkt aus betrachtet ist das geplante Kraftwerk geeignet und entspricht dem Stand der Technik.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der Energiewende und besteht an dessen Umsetzung ein hohes energiewirtschaftliches Interesse, nicht zuletzt aufgrund des Bestrebens bis 2040 die Klimaneutralität in Österreich zu erreichen. Das öffentliche Interesse am geplanten Vorhaben überwiegt, was sich sowohl aus unionsrechtlichen als auch nationalen Bestimmungen, wie auch aus dem energiewirtschaftlichen Gutachten [insbesondere Pkt. 9.4.1. (Forstgesetz), 9.4.2. (Naturschutzgesetz) und 9.4.3. (Wasserrechtsgesetz)] ergibt. In Anbetracht der Energie- und Klimaziele der EU, der Republik Österreich und des Landes Steiermark leistet das geplante Vorhaben einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung dieser Ziele.

Auf Grundlage der eingeholten Fachgutachten, der darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen, wie sie zusammenfassend unter Pkt. 8.2., 8.3., 8.4. und 8.5. wiedergegeben werden, sowie unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (Pkt. 5.), die zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt beitragen, sind schwerwiegende Umweltbelastungen – dies auch unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen und Projektmodifizierungen – nicht zu erwarten, sodass das

geplante Vorhaben umweltverträglich ist (Pkt. 9.3.). Es liegen keine Schutzgutverletzungen vor, die der Genehmigung im Wege stehen.

Emissionen von Schadstoffen werden nach dem Stand der Technik begrenzt. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase kommt es zu Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn. Ebenso wenig kommt es zu erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen. Abfälle werden nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt (Pkt. 9.3.).

Das zur Bewilligung beantragte Vorhaben umfasst dauernde Rodungen im Ausmaß von 0,9529 ha und befristete Rodungen im Ausmaß von 0,3664 ha. Die zur Rodung beantragten Flächen weisen eine normale bis mittlere Schutzfunktion, eine hohe Wohlfahrtswirkung und eine normale Erholungswirkung auf. Zum Ausgleich der auf der dauernden Rodungsfläche im Ausmaß von 0,9529 ha verlorengehenden Waldwirkungen ist eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 erforderlich und vorgesehen [vgl. Pkt. 9.4.1. (Forstgesetz)].

Das geplante Vorhaben führt zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge, zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftscharakters und zu keiner nachhaltigen Verunstaltung des Landschaftsbildes. Abgesehen vom Schutzgut Würfelnatter werden durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs 5 Z 3 StNSchG 2017 liegen vor [Pkt. 9.4.2. (Naturschutzgesetz)].

Das Projektgebiet berührt keine wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete sowie keine naturräumlichen Schutzgebiete (Europaschutzgebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile bzw. Höhlen, Feuchtgebiete, Naturparke oder Landschaftsschutzgebiete). Das geplante Kraftwerk kommt in einer Entfernung von rund 4,89 km zum Europaschutzgebiet Nr. 5 zum Liegen und ist als naturverträglich einzustufen [Pkt. 9.4.2. (Naturschutzgesetz)]. Es kommt zu keinen negativen Auswirkungen auf die verordneten Schutzgüter.

Eine bessere Umweltoption ist nicht gegeben. Sämtliche praktikable Vorkehrungen wurden getroffen. Die Wiederherstellung des Zielzustandes (gutes ökologisches Potential) wird nicht konterkariert [Pkt. 9.4.3. (Wasserrechtsgesetz)].

Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass sowohl die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß UVP-G 2000, wie unter Pkt. 9.3. ausgeführt, als auch die Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften, wie unter Pkt. 9.4. ausgeführt, vorliegen. Im Verfahren ist nichts hervorgekommen, dass eine Nichteinhaltung der Genehmigungskriterien besorgen ließe.

Der notwendige Schutz der Arbeitnehmer ist gewährleistet.

8.8. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen samt Projektmodifizierungen, die Erklärungen bzw. Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten, die eingeholten (Ergänzungs-)Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen, das Umweltverträglichkeitsgutachten und das Ergebnis der mündlichen Verhandlungen. Weitere Beurtei-

lungsgrundlagen, die der Entscheidung zugrunde gelegt wurden, sind in den jeweiligen Fachgutachten zitiert.

Die Projektunterlagen samt Projektmodifizierungen wurden von den Sachverständigen geprüft und als vollständig, schlüssig sowie dem Stand der Technik entsprechend beurteilt, sodass eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Kraftwerks erfolgen kann.

Die von der Behörde eingeholten Fachgutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in den (Ergänzungs-)Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen sowie ergänzend in der mündlichen Verhandlung, auf die ihnen gestellten Beweisfragen ausführlich ein. Die Behörde beurteilt die (Ergänzungs-)Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen als vollständig, schlüssig, widerspruchsfrei und nachvollziehbar. Für die Behörde ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass diese nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaften entsprechen. Ein Widerspruch zu den allgemeinen Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

Um die Beweiskraft von schlüssigen Gutachten in Zweifel zu ziehen, bedarf es der Vorlage gleichwertiger Gutachten. Selbst unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen, insbesondere des Plausibilitätsgutachtens vom 26.06.2024, erstellt von der Ökoteam-Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, kommt die Behörde zum Schluss, dass diese die Schlüssigkeit der eingeholten Fachgutachten nicht zu erschüttern vermögen. Die Fachgutachter haben sich zu den erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen in einer für die Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Weise geäußert. Dies teilweise ergänzend in der mündlichen Verhandlung. Darüber hinaus haben Einwendungen auch in Projektmodifikationen bzw. Nebenbestimmungen Eingang gefunden.

Schließlich wurde auch über die ordnungsgemäß aufgenommene, dem § 14 AVG entsprechende Niederschrift keine Protokollrüge erhoben, sodass diese eine öffentliche Urkunde darstellt, die den vollen Beweis über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung liefert. Dies ergibt sich daraus, dass die (Verhandlungs-)Niederschriften vom 23. und 24.09.2024 den Verhandlungsteilnehmern mit behördlichem Schreiben vom 04.10.2024 (ELAK: OZ 146) übermittelt wurden und ihnen gemäß § 14 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt wurde, binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit zu erheben. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Die vorgenannten Grundlagen bilden daher das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und sind auch Grundlage für die getroffenen Feststellungen. Für die Behörde ergibt sich aufgrund der aufgenommenen Beweise ein entscheidungsreifer Sachverhalt.

9. Rechtliche Beurteilung

9.1. Rechtsgrundlagen

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes** 2000 – UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, lauten (nicht abschließend):

„Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung
§ 1.

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. *die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*
   a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
   b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
   c) auf die Landschaft und
   d) auf Sach- und Kulturgüter
   e) hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,
2. *Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,*
3. *die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und*
4. *bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.*

(2) Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt oder begleitend umgesetzt:

1. *Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU, ABl. Nr. L 124 vom 25.04.2014 S. 1;*
2. *Verordnung (EU) 2022/869 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, ABl. L 152 vom 03.06.2022 S. 45, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1991, ABl. Nr. L 1991 vom 29.07.2024 S. 1;*
3. *Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V), ABl. Nr. L 258 vom 20.07.2021 S.1.*

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung
§ 3.

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der

Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. *Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),*
2. *Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),*
3. *Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.*

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzule-

gen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. *Beschreibung des Vorhabens:*
   a) *Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,*
   b) *Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,*
2. *Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie*
3. *Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.*

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung
§ 5.

(1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG unverzüglich die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen. Bei Erteilung eines Verbesserungsauftrages sind allfällige gemäß § 4 ergangene Stellungnahmen der Behörde sowie gemäß § 6 Abs. 2 erfolgte Abstimmungen zwischen Behörde und Projektwerber/Projektwerberin zu berücksichtigen. Die Behörde kann festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können.

(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

(4) Dem Umweltanwalt und der Standortgemeinde ist die Umweltverträglichkeitserklärung unverzüglich zu übermitteln. Diese können dazu binnen vier Wochen Stellung nehmen.

(5) Sonstige Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.

(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

(7) Ergänzend zu § 39 Abs. 2 zweiter Satz AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Projektwerbers/einer Projektwerberin bestimmen, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach § 10, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen

Umweltverträglichkeitserklärung
§ 6.

(1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. *Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:*
   a) *eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;*
   b) *eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;*
   c) *die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;*
   d) *die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;*
   e) *ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikategesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;*
   f) *eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);*
   g) *ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächenbilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw. Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;*

2. *eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen*

Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. *eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;*
4. *eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge*
   a) *des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),*
   b) *der Nutzung der natürlichen Ressourcen,*
   c) *der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,*
   d) *des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,*
   e) *des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels*

   sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;
5. *eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungsziele zu beschreiben;*
6. *eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;*
7. *Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;*
8. *einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.*

(2) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat dafür zu sorgen, dass die Umweltverträglichkeitserklärung von kompetenten Fachleuten erstellt wird. Soweit relevante Ergebnisse anderer umweltbezogener Prüfungen, insbesondere einer strategischen Umweltprüfung, oder einschlägiger Risikobewertungen vorliegen, sind diese zu berücksichtigen. Die Angaben gemäß Abs. 1 sind, gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen, in „prioritär" oder „nicht prioritär" zu gliedern, und der jeweilige Untersuchungsaufwand ist dementsprechend abzustufen. Dabei hat sich der Projektwerber/die Projektwerberin mit der Behörde abzustimmen. Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und nachvollziehbar zu begründen (No Impact Statement). § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Projektwerber/die Projektwerberin ist nicht verpflichtet, Eingangsdaten für Berechnungen, Beurteilungen oder Modelle vorzulegen, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeitserklärung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sind.

(3) Der/die Bundesminister/in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung für einzelne Arten von Vorhaben nähere Bestimmungen über die gemäß Abs. 1 vorzulegenden Angaben erlassen.

Entscheidung
§ 17.

(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO_2), Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF_6) und Stickstofftrifluorid (NF_3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
   a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
   b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
   c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen

Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

(10) Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, können bis zu deren Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden. Änderungen im Sinne von § 18b sind betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, nur Änderungen der Flächeninanspruchnahme oder der Bruttogeschoßfläche, des Ausmaßes der Versickerungsflächen, der Anzahl und räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze, der Gebäudehöhen, der Art der Nutzung und der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente (Bruttogeschoßfläche samt prozentueller Anteile der Nutzungsarten), der Energieversorgung, des Verkehrs- und Erschließungssystems sowie des Systems der Abfall- und Abwasserentsorgung, soweit unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis
§ 19.

(1) Parteistellung haben

1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
2. *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
3. *der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;*
4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs. 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;*
7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und*
8. *der Standortanwalt gemäß Abs. 12.*

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereihte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. *der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,*
2. *der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und*
3. *der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.*

Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

*(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.*

(8) Dem Antrag gemäß Abs. 7 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 erfüllt werden und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen Bundesländern oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Liste jener Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß Abs. 7 anerkannt wurden. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(9) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall eines in Abs. 6 festgelegten Kriteriums unverzüglich dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Wird dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bekannt, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß Abs. 6 nicht mehr erfüllt, ist dies mit Bescheid im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft festzustellen. Die Liste gemäß Abs. 8 ist entsprechend zu ändern. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, jedenfalls aber alle drei Jahre ab Zulassung, hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Eine solche Überprüfung ist auch auf Verlangen einer UVP-Behörde durchzuführen.

(10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(11) Eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat kann die Rechte gemäß Abs. 10 wahrnehmen, wenn eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltor-

ganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und am Genehmigungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde.

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Behörden und Zuständigkeit

§ 39.

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1 Z 30 UVP-G 2000

Z 30	*a) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flussstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW;* *b) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flussstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 10 MW, wenn die Rückstaulänge, berechnet auf Basis des mittleren Durchflusses (MQ), das 20-fache der Gewässerbreite, gemessen in der Achse der Wehranlage, erreicht;* *c) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flussstaue, Ausleitungen) in Kraftwerksketten. Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer*		*d) Neubau von Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flussstaue, Ausleitungen) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder B mit einer Engpassleistung von mindestens 2 MW.* *Ausgenommen von Z 30 sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei lit. b) und c) sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 nicht anzuwenden. Bei lit. d ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.“*

	Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand[7)] zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum;		

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Forstgesetzes** 1975 – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023 lauten:

„Rodung
§ 17.

(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschreibungen
§ 18.

(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. *ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,*
2. *die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder*
3. *Maßnahmen vorzuschreiben, die*
   a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
   b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, ent-

spricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. *der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder*
2. *der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4*

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. *sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,*
2. *die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.*

Rodungsverfahren
§ 19.

(1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. *der Waldeigentümer,*
2. *der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,*
3. *die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,*
4. *in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,*
5. *in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,*
6. *in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.*

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. *das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,*
2. *den Rodungszweck,*
3. *im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und*
4. *die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).*

Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des § 20 Abs. 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln.

(3) Anstelle von Grundbuchsauszügen kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke - beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten - treten. Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen. Im Fall des § 20 Abs. 2 ist dieses Verzeichnis, in dem auch die Weginteressenten anzuführen sind, von der Agrarbehörde zu bestätigen.

(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:

1. *die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,*
2. *der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,*

3. *der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,*
4. *der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und*
5. *das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.*

(5) Im Rodungsverfahren sind

1. *die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und*
2. *die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind, zu hören.*

(6) Das Recht auf Anhörung gemäß Abs. 5 Z 1 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

(7) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.“

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Wasserrechtsgesetzes** 1959 - WRG, BGBl Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018 lauten (nicht abschließend):

„Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern.
§ 9.

(1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Bewilligung.
§ 11.

(1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann dem Bewilligungswerber, soweit dies ausnahmsweise notwendig erscheint, die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, für die ordnungsmäßige Erhaltung und für die Kosten einer allfälligen späteren Beseitigung der Anlage auferlegen, und zwar entweder für alle oder nur für einzelne der genannten Zwecke.

(3) Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, so hat die Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Sicherstellung zu veranlassen.

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.
§ 12.

(1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Stand der Technik
§ 12a.

(1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).

(4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

Maß und Art der Wasserbenutzung.
§ 13.

(1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

Einschränkung zugunsten der Fischerei.

§ 15.

(1) Die Fischereiberechtigten können anläßlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).

(2) Auf Antrag der Fischereiberechtigten oder der nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Wahrnehmung der Fischereiinteressen berufenen Stellen (Landesfischereirat, Fischereirevierausschüsse) sind Wasserstrecken oder Wasserflächen, die zum Laichen der Fische oder zur Entwicklung der jungen Brut besonders geeignet erscheinen, von der Wasserrechtsbehörde nach Anhörung der Parteien und Beteiligten (§ 102) gegen Widerruf als Laichschonstätten zu erklären, wenn nicht Rücksichten von überwiegender Bedeutung entgegenstehen.

(3) Das gleiche gilt für die Erklärung entsprechender Wasserstrecken oder Wasserflächen als Winterlager der Fische.

(4) In den Laichschonstätten ist während der von der Wasserrechtsbehörde zu bestimmenden Zeit jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit verboten, insbesondere das Abmähen und Ausreißen der im Wasserbette wurzelnden Pflanzen, die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm, das Fahren mit Wasserfahrzeugen, das Baden, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren, namentlich von Wassergeflügel. Die von der Wasserrechtsbehörde bestimmten Laichschonstätten kann der Fischereiberechtigte während der Laichzeit einzäunen, um das Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren zu verhindern.

(5) In Winterlagern ist verboten, die Eisdecke zu entfernen oder Schlamm, Sand, Kies, Steine und Pflanzen zu entnehmen.

(6) Die Wasserrechtsbehörde kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den in den Abs. 4 und 5 ausgesprochenen Verboten gestatten.

(7) Die Fischereiberechtigten haben Laichschonstätten oder Winterlager durch Aufstellung von Zeichen oder durch Aufschriften kenntlich zu machen, jedoch außerhalb des Gewässers auf fremdem Grunde nur dann, wenn sie hiezu berechtigt sind. Die mit der Erklärung als Laichschonstätten oder Winterlager zusammenhängenden Verbote (Abs. 4 und 5) sind von der Wasserrechtsbehörde durch Verfügung eines Anschlages an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde kundzumachen.

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21.

(1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektsverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

(2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung ergänzt werden. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann das Verwaltungsgericht – sofern es gemäß § 28 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden hat – die Frist festsetzen. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist. Bescheide, die vor dem 1.Juli 1990 erlassen wurden, werden davon nicht berührt.

(3) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.

(4) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen.

(5) Bei Bewilligung von Änderungen bestehender Wasserbenutzungen, die zur Anpassung an den Stand der Technik oder an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen und die mit einer Änderung des Maßes oder der Art der Wasserbenutzung verbunden sind, ist die Frist gemäß Abs. 1 neu zu bestimmen.

Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.
§ 22.

(1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

(2) Die Übertragung von Betriebsanlagen oder Liegenschaften, mit denen Wasserbenutzungsrechte verbunden sind, ist vom neuen Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde zur Ersichtlichmachung im Wasserbuch (§ 124) anzuzeigen.
(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. I Z 9, BGBl. Nr. 252/1990)

Umweltziele für Oberflächengewässer
§ 30a.

(1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung die gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Oberflächengewässer (Abs. 3) mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz- oder Richtwerten näher zu bezeichnen.

Er hat dabei insbesondere

1. *den guten ökologischen Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des Anhangs C sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festzulegen;*
2. *den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Form von Umweltqualitätsnormen auf der Grundlage des Anhangs E festzulegen;*
3. *im Hinblick auf die Abweichungsanalyse (§ 55d) die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse für das Entsprechungsregime sowie für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Oberflächenwasserkörpern vorzugeben.*

Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. Bei der Festlegung der Umweltziele sind einheitliche Vorgaben für die Probenahme, die statistische Datenauswertung, Auswertungsmethoden und für Mindestanforderungen an die analytisch-chemischen Analyseverfahren zu treffen.

(3) 1. *Oberflächengewässer sind alle an der Erdoberfläche stehenden und fließenden Gewässer.*
2. *Ein Oberflächenwasserkörper ist ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers.*
3. *Der Zustand des Oberflächengewässers ist die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand.*
4. *Der ökologische Zustand ist die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche) gemäß einer auf Anhang C basierenden Verordnung (Abs. 2 Z 1).*
5. *Das ökologische Potential ist der ökologische Zustand eines erheblich veränderten oder künstlichen Oberflächenwasserkörpers, der den Kriterien einer auf Anhang C basierenden Verordnung entspricht.*
6. *Schadstoff ist jeder Stoff, der zu einer Verschmutzung der Gewässer führen kann, insbesondere Stoffe des Anhangs E Abschnitt I.*
7. *Gefährliche Stoffe sind Stoffe oder Gruppen von Stoffen, die toxisch, persistent und bioakkumulierbar sind und sonstige Stoffe und Gruppen von Stoffen, die in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis geben.*

8. *Prioritäre Stoffe sind Stoffe des Anhangs E Abschnitt II.*
9. *Prioritäre gefährliche Stoffe sind Stoffe des Anhangs E Abschnitt III.*

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.
§ 32.

(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.
f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

(Anm.: lit. g aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

Schutz- und Regulierungswasserbauten.
§ 41.

(1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

(2) Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, dann erforderlich, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.

(3) Der Eigentümer des Ufers an den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Strecken der fließenden Gewässer ist jedoch befugt, Stein-, Holz- oder andere Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung seines Ufers sowie die Räumung des Bettes und Ufers auch ohne Bewilligung auszuführen. Er muß aber über Auftrag und nach Weisung der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist solche Vorkehrungen, falls sie öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nachteilig sind, umgestalten oder den früheren Zustand wiederherstellen.

(4) Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind so auszuführen, daß öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(5) Bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten haben die §§ 14 und 15 Abs. 1, ferner, wenn mit solchen Bauten Stauanlagen in Verbindung sind, auch die §§ 23 und 24 bei Auflassung von derlei Bauten § 29 sinngemäße Anwendung zu finden.
(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch Art. I Z 34, BGBl. Nr. 252/1990)

Instandhaltung.
§ 50.

(1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.

(2) Nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen (Abs. 1) auf andere Gewässerstrecken haben die Wasserberechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Bestehen bereits Schutz- oder Regulierungsbauten, so haben die Wasserberechtigten die Mehrkosten ihrer Instandhaltung zu tragen.

(3) Wenn nach Abs. 1 oder 2 mehrere Berechtigte verpflichtet sind, ist die Aufteilung der aufzuwendenden Kosten mangels gütlicher Übereinkunft durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zu regeln. Der Regelung hat als Grundlage das Verhältnis der bewilligten Wassernutzungen zu dienen, wobei jedoch auf frühere Regelungen öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Art sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen ist. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Aufteilung der Kosten vorgenommen wurde, wesentlich, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Kann der Berechtigte nicht ermittelt werden, so obliegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 den Personen, denen die Anlage zum Vorteile gereicht, und zwar mangels anderweitiger Einigung nach dem Verhältnis des tatsächlichen Nutzens.

(5) Für uneinbringliche Leistungen nach den Abs. 1 bis 4 haften anteilsmäßig die übrigen Verpflichteten.

(6) Auf Wasseranlagen, die nicht der Wasserbenutzung dienen, finden die vorstehenden Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung. Der Eigentümer einer solchen Wasseranlage hat diese mangels ausdrücklicher Verpflichtung nur insoweit zu erhalten, als es zur Verhütung von Schäden notwendig ist, die durch den Verfall der Anlage entstehen können. Wird durch die Erhaltung der Anlage fremdes Eigentum gegen Wassergefahren geschützt, findet § 42 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(7) Eine Verletzung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 1 ist auch die offensichtliche Vernachlässigung von Anlagen, deren Errichtung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde.

(8) Sofern durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken und durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt wird, ist hiefür die wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 einzuholen.

Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand
§ 104a.

(1) Vorhaben, bei denen

1. *durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern*
   a) *mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder*
   b) *mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,*
2. *durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,*

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).

(2) Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs. 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. *alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und*

2. *die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und*
3. *die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.*

(3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielen, ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nachweislich beizuziehen. Gegen einen Bescheid, mit dem ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung (§ 55 Abs. 5) wegen einer mit wasserwirtschaftlichen Interessen in Widerspruch stehenden Prüfung öffentlicher Interessen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, sofern es dem Verfahren entweder nicht nachweislich beigezogen worden ist oder der Bescheid einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widerspricht. Im Rahmen seiner Parteistellung besteht für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auch die Möglichkeit gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.

(4) Die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) im Einzelnen darzulegen und die Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs. 6, 135).

Öffentliche Interessen.
§ 105.

(1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- *a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- *b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- *c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- *d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- *e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;*
- *f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- *g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- *h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- *i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- *k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- *l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- *m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- *n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht

I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Inhalt der Bewilligung
§ 111.

(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.

(4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).

(5) Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden.

Fristen.
§ 112.

(1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages das Verwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung dieser Gerichte verlängert. Wird ein Vorhaben während der Ausführung geändert, sind im hierüber ergehenden Bewilligungsbescheid die Baufristen soweit erforderlich neu zu bestimmen.

(3) Die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen darf 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Vorhaben nach § 111a beginnt diese Frist erst mit Rechtskraft der letzten erforderlichen Detailgenehmigung.

(4) Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§ 111a Abs. 1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft.

(5) Wurde die Bestimmung der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Fristen unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.

(6) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlageteile (Abs. 1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betrieb erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 121) begonnen werden darf.

Bestellung einer Bauaufsicht.
§ 120.

(1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen. Als wasserrechtliche Bauaufsicht kann eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden. Bei Bestellung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben für sie zu benennen. In diesem Fall muss jede der benannten natürlichen Personen die Eignung aufweisen.

(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

(4) Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.“

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017** - StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017 idF LGBl. Nr. 70/2022, lauten (nicht abschließend):

„§ 3
Allgemeiner Schutzzweck

(1) Bei allen Vorhaben mit erwartbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist, sofern sich eine Bestimmung auf Abs. 1 bezieht, darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch

1. *der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge oder*
2. *der Landschaftscharakter nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder*
3. *das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.*

(2) Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge liegt insbesondere vor, wenn durch den Eingriff seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten bzw. Pilze, deren Lebensräume oder Lebensgrundlagen in ihrer Vielfalt oder Häufigkeit geschädigt werden.

(3) Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist insbesondere gegeben, wenn durch den Eingriff

1. *eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,*
2. *die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,*
3. *natürliche Oberflächenformen, wie Karstgebilde, Flussterrassen, Flussablagerungen, Gletscherbildungen, Bergstürze, naturnahe Fluss- und Bachläufe, wesentlich geändert werden oder*
4. *naturnahe Wasserflächen durch Regulierungen, Ausleitungen, Verbauungen, Verrohrungen, Einbauten, Anschüttungen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittert wird.*

§ 5
Schutz von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche

(1) Im Bereich von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen bedürfen einer Bewilligung:

1. *die Errichtung von Bauten und Anlagen;*
2. *die Vornahme von Geländeveränderungen.*

(2) Im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahnen u. dgl.) bedürfen einer Bewilligung:

1. *die Errichtung von Wasserkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen und die Änderung des Betriebes, soweit diese auf die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers Einfluss haben können;*
2. *Bauten und Anlagen, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettes oder der Ufer vorsehen;*
3. *Verrohrungen, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes hinausgehen;*
4. *Zu- und Aufschüttungen, Materialablagerungen oder Gewinnungsstätten für Sand und Schotter im Bereich der Sohle oder in einem 10 m breiten von der Uferlinie landeinwärts gemessenen Geländestreifen, ausgenommen geringfügige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Bodenentnahmen für den Eigenbedarf;*
5. *die nicht forstrechtlichen Bestimmungen unterliegende Entnahme von Bäumen und Sträuchern des Uferbewuchses, ausgenommen die nicht bestandsgefährdende periodische oder auf Grund eines gesetzlichen oder behördlichen Auftrages vorzunehmende Ausholzung des Bewuchses und das Schwenden.*

(3) Zur Feststellung hochwertiger Gewässerabschnitte von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferbereiche können durch Verordnung der Landesregierung die Vorgaben für die Bewertung festgelegt werden. In der Verordnung sind der Anwendungsbereich, der Betrachtungsraum, die Bewertungskriterien für die Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes im Sinn des § 3 Abs. 1, die Einstufungen der Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes sowie das Formular für die Bewertung der Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes festzulegen.

(4) In gemäß Abs. 3 hochwertig bewerteten Gewässerabschnitten dürfen keine Ausleitungskraftwerke bewilligt werden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf eiszeitlich entstandene Seen und Weiher sowie natürlich fließende Gewässer, die innerhalb eines geschützten Bereiches gemäß §§ 7, 11 oder 12 liegen.

§ 17
Schutz der nicht unter die VS-Richtlinie fallenden Tiere

(1) Die in Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie angeführten Tierarten sind durch Verordnung der Landesregierung zu schützen. Der Schutz betrifft alle Entwicklungsstadien der wild lebenden Tiere. Sonstige von Natur aus wild lebende, nicht dem Jagdrecht unterliegende Tiere, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können durch Verordnung der Landesregierung geschützt werden. In der Verordnung können für gezüchtete Exemplare geschützter Tierarten Vorschriften über die Meldung des Bestandes der gezüchteten Tierarten aufgenommen werden. Bei der Erlassung von Verordnungen ist die steirische Landesjägerschaft anzuhören.

(2) Für geschützte Tierarten gelten folgende Verbote:

1. *alle absichtlichen Formen des Fanges oder der Tötung,*
2. *jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,*
3. *jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,*
4. *jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und*
5. *der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Körperteilen; vor dem 1. Juni 2000 rechtmäßig entnommene Exemplare sind hievon ausgenommen.*

(3) Für Tierarten, die in der Steiermark nicht vorkommen, die aber unter die Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie fallen, gilt Abs. 2 Z. 5.

(4) Die Landesregierung hat, sofern dies auf Grund der Überwachung des Erhaltungszustandes der Tierarten des Anhangs V lit. a der FFH-Richtlinie erforderlich ist, geeignete Maßnahmen für die Entnahme und Nutzung dieser Arten durch Verordnung vorzuschreiben sowie die Auswirkungen der verordneten Maßnahmen zu beurteilen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere:

1. *Vorschriften bezüglich des Zuganges zu bestimmten Bereichen,*

2. *das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen,*
3. *die Regelung der Entnahmeperioden oder Entnahmeformen,*
4. *die Einführung eines Systems von Bewilligungen für die Entnahme oder von Quoten,*
5. *die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare und*
6. *das Züchten von Tierarten in Gefangenschaft unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.*

(5) Sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, kann die Landesregierung von den Schutzbestimmungen des Abs. 2 und 4 Ausnahmen bewilligen oder verordnen:

1. *zum Schutz der übrigen wild lebenden Tiere, wild wachsenden Pflanzen und Pilze und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;*
2. *zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen, Gewässern und Eigentum;*
3. *im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*
4. *zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht;*
5. *unter strenger Kontrolle zur selektiven und beschränkten Entnahme oder Haltung einer begrenzten spezifizierten Anzahl von geschützten Exemplaren bestimmter wild lebender Tiere;*
6. *zu Zwecken der Errichtung oder Aufstellung von Bauten und Anlagen, die keine natürlichen Lebensräume der Tierarten des Anhangs IV lit. a der FFH-Richtlinie betreffen.*

(6) Die Bewilligung von Ausnahmen gemäß Abs. 5 ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

(7)In einer Verordnung gemäß Abs. 5 über Ausnahmen sind festzulegen:

1. *die wild lebenden Tiere, für welche die Ausnahmen gelten,*
2. *die zulässigen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,*
3. *die Risiken vermeidenden, zeitlichen sowie örtlichen Umstände,*
4. *die vorzunehmenden Kontrollen und*
5. *die Art der Berichte über die entnommenen Exemplare.*

(8) Sofern die Entnahme, der Fang oder das Töten von wild lebenden Tieren zulässig ist, ist für Säugetiere des Anhangs IV lit. a und des Anhangs V lit. a der FFH-Richtlinie die Verwendung der in Anhang VI lit. a der FFH-Richtlinie genannten Fang- und Tötungsgeräte sowie jede Form des Fanges oder Tötens mittels der in Anhang VI lit. b genannten Transportmittel verboten, soweit durch die Anwendung das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Arten hervorgerufen werden könnte oder diese erheblich gestört werden könnten.

(9) Die Wiederansiedlung von nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist von der Landesregierung zu erteilen, wenn sich dies weder auf die natürlichen Lebensräume noch auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt und die Pilze nachteilig auswirkt. Ein Aussetzen von Tier-Hybriden und von invasiven gebietsfremden Tierarten, die auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung bekannt gemacht wurden, ist verboten.

(10) Spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung sind der Landesregierung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen

1. *Windkraftanlagen,*
2. *Skiliften oder Skipisten,*
3. *Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten und*
4. *Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m²*

Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

§ 18
Schutz der Vögel

(1) Alle von Natur aus wild lebenden Vögel mit Ausnahme der in Anhang II Teil A und B der VS-Richtlinie als jagdbar angeführten Vogelarten sind geschützt. Durch Verordnung der Landesregierung können für gezüchtete Exemplare geschützter Vogelarten Vorschriften über die Kennzeichnung und Meldung des Bestandes der gezüch-

teten Vogelarten festgelegt werden. Bei der Erlassung der Verordnung ist die steirische Landesjägerschaft anzuhören.

(2) Für geschützte Vogelarten gelten folgende Verbote:

1. *das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,*
2. *die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie Entfernung von Nestern und Eiern aus der Natur, einschließlich deren Besitz auch in leerem Zustand,*
3. *das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtszeit, sofern sich diese Störung erheblich auswirkt,*
4. *das Halten von wild lebenden Vögeln aller Art, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen und*
5. *der Besitz oder Verkauf von lebenden und toten wild lebenden Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.*

(3) Ein Verbot des Abs. 2 Z. 5 gilt nicht für die in Anhang III Teil A der VS-Richtlinie angeführten Vogelarten, sofern die wild lebenden Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben wurden.

(4) Die Landesregierung kann Ausnahmen von einem Verbot des Abs. 2 Z. 5 für die in Anhang III Teil B der VS-Richtlinie angeführten, nicht dem Jagdrecht unterliegenden Vogelarten bewilligen, sofern die wild lebenden Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben wurden. Mit Ausnahme des Besitzes darf die Bewilligung erst nach Konsultation der Europäischen Kommission erteilt werden. Die Landesregierung hat in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung noch vorliegen.

(5) Sofern es keine andere Möglichkeit gibt, kann die Landesregierung von den Schutzbestimmungen des Abs. 2 Ausnahmen bewilligen oder verordnen:

1. *im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit;*
2. *im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt;*
3. *zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern;*
4. *zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Pilze;*
5. *zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;*
6. *unter streng überwachten Bedingungen, zum selektiven Fang, zur selektiven Haltung oder jeden anderen vernünftigen Nutzung bestimmter wild lebender Vögel in geringen Mengen.*

(6) Ausnahmen, die gemäß Abs. 5 bewilligt oder verordnet werden, haben festzulegen:

1. *die wild lebenden Vögel, für welche die Ausnahmen gelten,*
2. *die zulässigen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,*
3. *die Risiken vermeidenden, zeitlichen sowie örtlichen Umstände,*
4. *die vorzunehmenden Kontrollen und*
5. *die Art der Berichte über die entnommenen Exemplare.*

(7) Sofern die Entnahme, der Fang oder das Töten von wild lebenden Vögeln zulässig ist, ist die Verwendung der in Anhang IV lit. a der VS-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den in Anhang IV lit. b genannten Beförderungsmittel heraus verboten.

(8) Ein Aussetzen von Vogel-Hybriden und gebietsfremden Vogelarten ist verboten.

(9) Spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung sind der Landesregierung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen

1. *Windkraftanlagen,*
2. *Skiliften oder Skipisten,*
3. *Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten und*
4. *Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m²*

Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

§ 19
Schutz der Pflanzen und Pilze

(1) Die in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzenarten sind durch Verordnung der Landesregierung vollkommen zu schützen. Sonstige wild wachsende Pflanzen und Pilze, deren Bestand gefährdet oder aus

Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können durch Verordnung der Landesregierung vollkommen, teil- oder zeitweise geschützt werden.

(2) Der vollkommene Schutz von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen bezieht sich auf alle ober- und unterirdischen Teile. Für die vollkommen geschützten Pflanzenarten und Pilze gelten folgende Verbote:

1. *das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten in deren Verbreitungsräumen in der Natur und*
2. *der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Teilen.*

(3) Der teilweise Schutz erstreckt sich bei wild wachsenden Pflanzen auf die am Boden aufliegenden Blattrosetten sowie auf die unterirdischen Teile und bei Pilzen auf die unterirdischen Teile. Für die teilweise geschützten Pflanzenarten und Pilze gelten folgende Verbote:

1. *für die geschützten Teile die Verbote des Abs. 2 und*
2. *von den nicht geschützten Teilen der wild wachsenden Pflanzen die Entnahme von mehr als einem Handstrauß.*

(4)Für Pflanzenarten, die in der Steiermark nicht vorkommen, die aber unter die Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie fallen, gilt Abs. 2 Z. 2.

(5) Die Landesregierung hat, sofern dies auf Grund der Überwachung des Erhaltungszustandes der Pflanzenarten des Anhangs V lit. b der FFH-Richtlinie erforderlich ist, geeignete Maßnahmen für die Entnahme und Nutzung dieser Arten durch Verordnung vorzuschreiben sowie die Auswirkungen der verordneten Maßnahmen zu beurteilen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere:

1. *Vorschriften bezüglich des Zuganges zu bestimmten Bereichen,*
2. *das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen,*
3. *die Regelung der Entnahmeperioden oder Entnahmeformen,*
4. *die Einführung eines Systems von Bewilligungen für die Entnahme oder von Quoten,*
5. *die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare und*
6. *die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.*

(6) Sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, kann die Landesregierung von den Schutzbestimmungen des Abs. 2, 3 und 5 Ausnahmen bewilligen oder verordnen:

1. *zum Schutz der übrigen wild wachsenden Pflanzen und Pilze, wild lebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;*
2. *zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum;*
3. *im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*
4. *zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen künstlichen Vermehrung;*
5. *unter strenger Kontrolle zur selektiven und beschränkten Entnahme oder Haltung einer begrenzten spezifizierten Anzahl von geschützten Exemplaren bestimmter wild wachsender Pflanzen;*
6. *zu Zwecken der Errichtung oder Aufstellung von Bauten und Anlagen, die keine natürlichen Lebensräume der in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzenarten betreffen.*

(7) Die Bewilligung von Ausnahmen gemäß Abs. 6 ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

(8) In einer Verordnung über Ausnahmen gemäß Abs. 6 sind festzulegen:

1. *die wild wachsenden Pflanzen und Pilze, für welche die Ausnahmen gelten,*
2. *die Risiken vermeidenden, zeitlichen sowie örtlichen Umstände,*
3. *die vorzunehmenden Kontrollen und*
4. *die Art der Berichte für die entnommenen Exemplare.*

(9) Ein Auspflanzen von invasiven gebietsfremden Pflanzenarten, die auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung bekannt gemacht wurden, ist verboten.

(10) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß wird mit Ausnahme der in Anhang IV lit. b angeführten Pflanzenarten durch eine Verordnung gemäß Abs. 1 nicht beschränkt.

(11) Spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung sind der Landesregierung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen

1. *Windkraftanlagen,*
2. *Skiliften oder Skipisten,*
3. *Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten und*
4. *Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m²*

Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

§ 27

Bewilligungen, ökologischer Ausgleich

(1) Bewilligungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 sind zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme keine Beeinträchtigung im Sinn des § 3 Abs. 1 erwarten lässt.

(2) Eine Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 oder eine Ausnahmebewilligung nach einer Naturschutzgebietsverordnung ist zu befristen, unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, wenn dadurch nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Ausmaß beschränkt werden können. Auflagen können zur Verringerung einer nachhaltigen Verunstaltung des Landschaftsbildes auch die Vorschreibung einer entsprechenden Landschaftsgestaltung umfassen.

(3) Fehlen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2, ist eine Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 dennoch zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. In diesem Fall ist durch Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen, dass die nachhaltig negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich gehalten werden.

(4) Fehlt die Voraussetzung des Abs. 3 erster Satz oder ist das öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme nicht höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen, hat die Behörde bei einer Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 auf Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes erreicht wird und diese Verbesserung die nachhaltig negativen Auswirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme auf den Schutzzweck erheblich überwiegt.

(5) Ist die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen mangels Durchführbarkeit nicht möglich und sind diese bewertbar, ist ein den Kosten der Ausgleichsmaßnahmen entsprechender Beitrag als Ausgleichszahlung vorzuschreiben. Er bildet eine Einnahme des Landes und ist für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu verwenden.

(6) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme kann eine ökologische Bauaufsicht mit naturschutzfachlicher Kompetenz angeordnet werden.

(7) Auf Aufforderung der Behörde ist dieser die Vollendung sämtlicher Vorhaben oder Maßnahmen anzuzeigen. Geringfügige Abweichungen, die sich auf den Schutzzweck nicht nachteilig auswirken, können nachträglich bewilligt werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2019

§ 28

Naturverträglichkeitsprüfung

(1) Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führen können, bedürfen einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führt, ist das Vorhaben zu bewilligen.

(3) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führt, ist bei Vorhandensein einer im Sinn des Abs. 2 zumutbaren Alternative diese, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu bewilligen.

(4) Gibt es keine zumutbare Alternative, darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist.

(5) Ist in dem vom Vorhaben betroffenen Europaschutzgebiet ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art von den Vorhabenswirkungen betroffen, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses lediglich berücksichtigt werden

1. *die Gesundheit der Menschen;*
2. *die öffentliche Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung;*
3. *maßgeblich günstige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt;*
4. *andere zwingende Gründe nach Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission.*

(6) Wird ein Vorhaben gemäß Abs. 4 bewilligt, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich in Form von Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen. Der Europäischen Kommission sind diese Maßnahmen zum Ausgleich bekannt zu geben.

(7) Die Durchführung der Prüfung auf Verträglichkeit ersetzt das Bewilligungsverfahren gemäß §§ 5, 8 und 14 oder einer Naturschutzgebietsverordnung, soweit der Schutzzweck des Europaschutzgebietes den jeweiligen Schutzzweck umfasst.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2019

§ 43a
Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 48/2025

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 48/2025 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen […].“

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005** - Stmk ElWOG 2005, LGBl. Nr. 70/2005 idgF LGBl. Nr. 73/2023, lauten (nicht abschließend):

„§ 5
Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 500 Kilowatt bedarf, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Hauptstückes einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 unterliegen nicht:

1. *Erzeugungsanlagen, die abfall-, verkehrs-, berg-, oder gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen;*
2. *die Aufstellung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen, z. B. mobile Notstromaggregate;*
3. *Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K besteht;*
4. *Kabelleitungen zur Energieableitung, soweit diese keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Starkstromwegegesetz 1971 unterliegen;*
5. *Photovoltaikanlagen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von weniger als 1 000 kWp und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen.*

(3) Wesentliche Änderungen – einschließlich der Modernisierung (Repowering) – liegen vor, wenn diese geeignet sind, größere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Wesentliche Änderungen liegen ebenso vor, wenn die Ausführung einer Photovoltaikanlage einer Bestätigung nach § 6 Abs. 2a oder Festlegungen der überörtlichen Raumordnung (§ 10 Abs. 4) widerspricht. Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag des Genehmigungswerbers mit Bescheid binnen drei Monaten festzustellen, ob eine Änderung einer Genehmigung bedarf.

(4) Weist eine nach Abs. 2 genehmigte Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfall-, verkehrs-, berg-, oder gewerberechtlichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Inhaber der Anlage der bisher zuständigen Behörde und der nunmehr für die Genehmigung zuständigen Behörde (§ 58) anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 2 als Genehmigung nach diesem Gesetz.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 89/2011, *LGBl. Nr. 47/2022, LGBl. Nr. 73/2023*

§ 9
Parteien

Im Verfahren gemäß § 8 haben Parteistellung:

1. *die Genehmigungswerberin/der Genehmigungswerber,*

2. *alle Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Erzeugungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten – ausgenommen Hypothekargläubigerin/Hypothekargläubiger – und die Bergbauberechtigten*
3. *Anrainerinnen/Anrainer hinsichtlich ihrer subjektivöffentlich rechtlichen Interessen.*

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 89/2011

§ 10
Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung setzt voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. *eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nicht zu erwarten ist und*
2. *Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 2 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben und*
3. *die zum Einsatz kommende Energie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe der Anlage 1 dieses Gesetzes effizient eingesetzt wird.*

(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen der Parteien im Sinne des Abs. 1 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung für Photovoltaikanlagen setzt überdies voraus, dass das Vorhaben den Festlegungen der überörtlichen Raumordnung entspricht.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 89/2011, LGBl. Nr. 25/2018, LGBl. Nr. 59/2020, LGBl. Nr. 47/2022, LGBl. Nr. 73/2023

§ 11
Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen, Belästigungen sowie Beeinträchtigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden und das Vorhaben den überörtlichen Festlegungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen entspricht. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Behörde hat Emissionen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

(3) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(4) Stand der Technik (Abs. 1) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(5) Durch einen Wechsel in der Person der Inhaberin/des Inhabers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, der Rechtsnachfolgerin/dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(6) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(7) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.

(8) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Behörde schriftlich anzuzeigen.
Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023

„§ 67b

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 48/2025

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 48/2025 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen […].“

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964** - LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 idgF LGBl. Nr. 80/2021; lauten (nicht abschließend):

„§ 24
Bauliche Anlagen und Einfriedungen

(1) Für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen gilt Folgendes:

1. *An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten.*
2. *Innerhalb der angeführten Grenzen dürfen folgende Maßnahmen nicht vorgenommen werden:*

	Grenze bei Landesstraßen	*Grenze bei Gemeindestraßen*
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	*15 m*	*5 m*
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	*5 m*	*2 m*

3. *Die zuständige Straßenverwaltung hat auf Antrag Ausnahmen von den in Z 1 und 2 enthaltenen Vorschriften zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.*
4. *Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlagen des Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Landesregierung bzw. die Gemeinde über die Ausnahmebewilligung. Die Straßenverwaltung ist in diesem Verfahren Partei.*
5. *Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.*

[…]

§ 25a
Anschlüsse an Straßen

(1) Anschlüsse von öffentlichen Straßen sowie von nichtöffentlichen Straßen und Wegen oder Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken an Landesstraßen dürfen nur mit Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung), entsprechende Anschlüsse an Verkehrsflächen von Gemeinden nur mit Zustimmung der Gemeinde (Gemeindestraßenverwaltung) angelegt oder abgeändert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch für die Leistungsfähigkeit der Landesstraße bzw. der Verkehrsflächen der Gemeinde keine Nachteile zu erwarten sind und dies den Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung und den in § 16 enthaltenen Grundsätzen nicht widerspricht. Die Kosten des Baues und der Erhaltung dieser Straßen und Weganschlüsse sowie allfälliger Änderungen sind vom Erhalter der angeschlossenen Straße oder des angeschlossenen Weges zu tragen.

(2) Wird die Zustimmung nach Abs.1 nicht erteilt, so entscheidet über die Zulässigkeit des Anschlusses an Landesstraßen die Landesregierung, über die Zulässigkeit des Anschlusses an Verkehrsflächen der Gemeinden die Gemeinde mit Bescheid. In diesem Verfahren kommt der Straßenverwaltung, an deren Verkehrsfläche angeschlossen werden soll, Parteistellung zu. Die Beseitigung entgegen dieser Vorschrift vorgenommener Anschlüsse ist dem Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat, über Antrag der Straßenverwaltung von der zuständigen Behörde mit Bescheid aufzutragen.

(2a) Bei Zu- oder Abfahrten an Landesstraßen hat die Landesregierung auf Antrag der Landesstraßenverwaltung, bei Zu- oder Abfahrten an Gemeindestraßen hat die Gemeinde auf Antrag der Gemeindestraßenverwaltung deren Anpassung oder gänzliche Entfernung mit Bescheid auf Kosten des Anschlussberechtigten anzuordnen, wenn die seit der Gestattung erfolgte Änderung der Straßenbenutzung durch den Anschlussberechtigten dies erfordert.

(3) Die Kosten des Baues, der Erhaltung und allfälliger Änderungen von Anschlüssen im Sinne des Abs. 1 sind von der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat bzw. vom Grundeigentümer der angeschlossenen Grundstücke zu tragen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 89/2002, LGBl. Nr. 60/2008."

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkischen Baugesetzes** – Stmk BauG, LGBl. Nr. 59/1995 idgF LGBl. Nr. 73/2023; lauten (nicht abschließend):

„§ 3
Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für:

1. *bauliche Anlagen, die nach straßenrechtlichen Vorschriften als Straßen oder Bestandteile einer Straße gelten, sowie die dazugehörigen Lärmschutzanlagen;*
2. *bauliche Anlagen, die der Abwicklung oder Sicherung des Betriebes oder Verkehrs von Eisenbahnen oder auf Flugplätzen dienen, einschließlich der dazugehörigen Lärmschutzanlagen;*
3. *die Errichtung und Instandhaltung von militärischen Anlagen, insbesondere von Kampf- und Waffenständen, verbunkerten Führungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie Sperren, Munitionslagern, nicht ortsfest errichteten militärischen Anlagen für Zwecke der Luftraumüberwachung, Bauwerken für den militärischen Flugbetrieb, Schießstätten und Übungsplätzen mit Ausnahme der dazugehörigen Hochbauten samt den damit zusammenhängenden Versorgungsanlagen;*
4. *bauliche Anlagen, die nach schifffahrtsrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen;*

4a. *bauliche Anlagen, die der Gewinnung oder Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen dienen und den bergrechtlichen Vorschriften unterliegen;*

5. *bauliche Anlagen, die nach forstrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt;*
6. *bauliche Anlagen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, soweit es sich um solche handelt, die unmittelbar der Wassernutzung (z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energiegewinnung) dienen, sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten;*
7. *bauliche Anlagen, die der Fortleitung oder Umformung von Energie dienen (Freileitungen, Trafostationen, Kabelstationen, Kabelleitungen, Gasleitungen, Gasreduzierstationen, Fernwärmeleitungen, Funkleitungseinrichtungen, Pumpstationen, E-Ladestationen u. dgl.), soweit es sich nicht um betretbare Gebäude handelt;*

[…]

§ 4
Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

[…]

13. ***Bauliche Anlage (Bauwerk):*** *eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.*

Eine Verbindung mit dem Boden besteht schon dann, wenn die Anlage

- *durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder*
- *auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder*
- *nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden;*

[…]

§ 119w
Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 48/2025

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 48/2025 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen […]."

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971**, LGBl. Nr. 14/1971 idgF LGBl. Nr. 24/2022, lauten (nicht abschließend):

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf den Bereich des Landes Steiermark erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schiffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

§ 3

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedürfen die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen der Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind, sofern keine Zwangsrechte gemäß § 10 oder § 17 in Anspruch genommen werden, folgende Leitungsanlagen:

1. *elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;*
2. *unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;*
3. *Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.*

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 10 oder § 17 erforderlich ist, hat die Projektwerberin/der Projektwerber das Recht, die Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens zu beantragen.

(4) Leitungsanlagen sind von der Netzbetreiberin/vom Netzbetreiber ausreichend zu dokumentieren, insbesondere hinsichtlich ihrer technischen Ausführung und des Leitungsverlaufes; die Dokumentation ist evident zu halten. Die Leitungsdokumentation unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010).
Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002, LGBl. Nr. 24/2022

§ 6

Bewilligungsansuchen

(1) Wer eine elektrische Leitungsanlage errichten und in Betrieb nehmen oder Änderungen oder Erweiterungen nach § 3 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung anzusuchen.

(2) Den Ansuchen sind folgende Beilagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

- *a) ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage;*
- *b) eine Kopie der Katastralmappe, aus welcher die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihrer Bezeichnung ersichtlich sind;*
- *c) ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung, Namen und Anschriften der grundbücherlichen Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;*
- *d) für den Fall, daß voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 10 oder 17 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke und zusätzlich Namen und Anschriften der sonstigen dinglichen Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger;*
- *e) ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;*
- *f) bei elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung über 30.000 Volt oder ohne Rücksicht auf die Spannung, wenn die Anlage nur im Rahmen einer Gesamtplanung beurteilt werden kann, ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000;*
- *g) Mastbildskizzen der zur Verwendung vorgesehenen Trag-, Winkel- und Abspannmasttype, außer bei Holzmasten;*
- *h) Schaltbilder und Installationspläne der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.*

(3) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführten Angaben und Unterlagen absehen, sofern diese für das Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind.

§ 7

Bau- und Betriebsbewilligung

(1) Die Behörde hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Anlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, soweit sie betroffen werden, im Ermittlungsverfahren zu hören.

(2) Die Behörde hat bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung zu erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorzubehalten.“

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Eisenbahngesetzes 1957** - EisbG, BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 50/2025; lauten (nicht abschließend):

„Bauverbotsbereich

§ 42.

(1) Bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen ist die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich).

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Straßenbahnen auf eigenem Bahnkörper in unverbautem Gebiet.

(3) Die Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Gefährdungsbereich

§ 43.

(1) In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird.

(2) Bei Hochspannungsleitungen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, der Gefährdungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je fünfundzwanzig Meter, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungsachse.

(3) Wenn im Gefährdungsbereich Steinbrüche, Stauwerke oder andere Anlagen errichtet oder Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert oder verarbeitet werden sollen, durch die der Betrieb der Eisenbahn, der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder der Verkehr auf der Eisenbahn gefährdet werden kann, so ist vor der Bauausführung oder der Lagerung oder Verarbeitung die Bewilligung der Behörde einzuholen; diese ist zu erteilen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

(4) Die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 3 entfällt, wenn es über die Errichtung des Steinbruches, des Stauwerkes oder einer anderen Anlage oder über die Lagerung oder Verarbeitung der Stoffe zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Errichter, Lagerer oder Verarbeiter zu einer schriftlich festzuhaltenden zivilrechtlichen Einigung über zu treffende Vorkehrungen gekommen ist, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.“

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Ortsbildgesetzes 1977**, LGBl. Nr. 54/1977 idgF LGBl. Nr. 87/2013; lauten (nicht abschließend):

„§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Teile von Gemeinden - ausgenommen die Landeshauptstadt Graz - die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiete).

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auf den selbständigen Wirkungsbereich des Landes (Art.15 Abs.1 B-VG) beschränkt. Durch ihn wird daher insbesondere in die Angelegenheiten des Denkmalschutzes nicht eingegriffen.

(3) (Anm.: entfallen)

(4) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind - mit Ausnahme der Strafbestimmungen (§ 18) - solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.
Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

§ 2
Schutzgebiete, Ortsbildkonzept

(1) Die Schutzgebiete (§ 1 Abs. 1) sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Gemeinde und die Ortsbildkommission (§ 12) zu hören.

(2) Die Grenzen der Schutzgebiete sind in einer einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage darzustellen.

(3) Die Gemeinde hat die über die Erhaltungspflicht nach diesem Gesetz hinausgehenden eigenen Maßnahmen zur künftigen Gestaltung des Schutzgebietes in einem Ortsbildkonzept zusammenzufassen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der funktionellen Aufgabe des Schutzgebietes und die Ausweisung von Gebieten, die im Interesse der Erhaltung der bildhaften Wirkung des Schutzgebietes nur in einer bestimmten Weise oder überhaupt nicht verbaut werden sollen (Sichtzonen). Das Ortsbildkonzept ist innerhalb von zwei Jahren nach Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 durch den Gemeinderat zu beschließen. Vor Beschlußfassung ist das Ortsbildkonzept mit dem örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan abzustimmen und die Ortsbildkommission zu hören. Das Ortsbildkonzept ist ortsüblich kundzumachen.
Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 73/1998

§ 3
Erhaltung der Gebäude und Objekte

(1) Im Schutzgebiet haben die Liegenschaftseigentümer das äußere Erscheinungsbild jener Gebäude und sonstiger nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützter Objekte, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen. nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten. Das äußere Erscheinungsbild umfaßt neben der Gebäudehöhe, der Dachform, Dachneigung und Dachdeckung vor allem die Fassaden einschließlich der Portale, Tore, Fenster und Fensterteilungen, der Balkone und Erker sowie die Durchgänge, Höfe und Einfriedungen. Wo Innenanlagen, wie Stiegenaufgänge, Stiegenhäuser, Vorhäuser und dergleichen, oder die Baustruktur des Gebäudes Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben, sind auch diese zu erhalten.

(2) Maßnahmen. die der Instandsetzung oder Verbesserung eines Gebäudes dienen und auf dessen äußere Gestaltung Einfluß haben (Fassadenverputz, Fassadenfärbelung, Auswechslung der Fenster oder Türen und dergleichen), sowie Bauveränderungen, die der Behebung von Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes, die durch frühere Umgestaltung des Gebäudes oder Teilen desselben eingetreten sind, dienen, bedürfen einer Bewilligung -, diese ist - unbeschadet der sonstigen hiefür geltenden Vorschriften - zu erteilen, wenn sich die Maßnahme auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes (Abs. 1) nicht nachteilig auswirkt und dem Ortsbildkonzept nicht widerspricht.

(3) Für geschützte Gebäude ist die Erteilung einer Abbruchbewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz unzulässig. Unterliegen nur Teile von Gebäuden einem Schutz nach diesem Gesetz, so ist eine Abbruchbewilligung für die nicht geschützten Teile zulässig. Ein Abbruchauftrag gem. § 39 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes darf nur erteilt werden, wenn die technische Unmöglichkeit der Behebung der Baugebrechen erwiesen oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit trotz Einbeziehung der in Aussicht gestellten Förderungsmittel (§ 14 Abs.5) gegeben ist.

(4) Im Schutzgebiet ist auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder von Amts wegen, jedenfalls vor Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 2 und 3 durch Bescheid festzustellen, ob und in welchem Umfang ein Gebäude im Sinne des Abs. 1 zu erhalten ist.

(5) Im Anzeigeverfahren und im Verfahren um Erteilung einer Baubewilligung ist zusätzlich zu den nach dem Steiermärkischen Baugesetz erforderlichen Unterlagen eine Ausfertigung aller Pläne und Schriftstücke, ergänzt durch Lichtbilder der gegenständlichen Situation, einzureichen.
Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 59/1995, LGBl. Nr. 73/1998

§ 7
Neubauten, Zubauten, Umbauten, Änderungen des Erscheinungsbildes

(1) Im Schutzgebiet sind beim Wiederaufbau abgebrochener Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke die Bauten so zu gestalten, daß sie sich dem Erscheinungsbild des betreffenden Ortsteiles einfügen und dem Ortsbildkonzept nicht widersprechen; dasselbe gilt für Zu- und Umbauten von Gebäuden, die nicht gemäß § 3 Abs.1 zu erhalten sind.

(2) Die bei Neu-, Zu- oder Umbauten entstehenden Baukörper dürfen in Baumasse (Länge, Breite, Höhe), Proportion und Gliederung nicht wesentlich von den bisherigen oder von den benachbarten Baukörpern abweichen. Portale und Schaufenster haben im Ausmaß ihrer Öffnungen die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennen zu lassen.

(3) Soll nach dem Abbruch mehrerer benachbarter Gebäude ein Neubau treten, so ist die Gestaltung der Fassaden so vorzunehmen. daß keine einheitliche Front entsteht. sondern die Fronten entsprechend der vorherigen Aufteilung wieder in mehrere deutlich voneinander abgesetzte Einzelfassaden gegliedert werden; es sei denn, eine einheitliche Front fügt sich harmonischer in das Erscheinungsbild des Ortsteiles ein.
Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 73/1998

§ 10
Verfahrensbestimmungen

(1) Bescheide nach den Bestimmungen der §§ 3. 6 und 7 dieses Gesetzes und - soweit sie Schutzgebiete betreffen - Bescheide nach den Bestimmungen der §§ 18, 29 und 39 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes dürfen erst nach Einholung eines Gutachtens des Ortsbildsachverständigen (§ 11) erlassen werden.

(1a) Im Anzeigeverfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz ist ein Gutachten eines Ortsbildsachverständigen einzuholen.

(2) Bescheide, die ohne Einholung dieser Gutachten erlassen wurden, oder Bescheide, die den Bestimmungen der §§ 3, 6, 7, 15 und 16 widersprechen, sind mit Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG) bedroht.

(3) Die Behörde hat ihre Bescheide und diese betreffende Erkenntnisse nach diesem Gesetz und – soweit sie Schutzgebiete betreffen – ihre Bescheide und diese betreffende Erkenntnisse gemäß §§ 18, 29 und 39 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes und Baufreistellungserklärungen dem Ortsbildsachverständigen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Unabhängig von den nach Abs. 1 erforderlichen Gutachten kann von der Behörde in Verfahren über Maßnahmen, die von besonderer Bedeutung für das Ortsbild sind, zusätzlich ein Gutachten der Ortsbildkommission eingeholt werden.
Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 59/1995, LGBl. Nr. 73/1998, LGBl. Nr. 87/2013.“

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes** - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF BGBl. I Nr. 56/2024, lauten (nicht abschließend):

„Sonstige Genehmigungen und Vorschreibungen
§ 94.

(1) In folgenden Verfahren sind die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen:

1. *Genehmigung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 17 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975,*
2. *Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968,*
3. *Genehmigung von Dampfkesselanlagen gemäß § 4 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,*
4. *Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, dem Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253, dem Schifffahrtsgesetz, und dem Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, soweit nicht § 93 anzuwenden ist,*
5. *Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,*
6. *Genehmigung von Anlagen nach §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215,*

7. *Genehmigungen und Bewilligungen nach dem Mineralrohstoffgesetz,*
8. *Genehmigung von Räumen von Fahrschulen nach dem Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967,*
9. *Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011,*
10. *Verfahren zur Bewilligung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003,*
11. *Verfahren zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gemäß § 52 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002.*

(2) Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Änderung derartiger Anlagen.

(3) Zeigt sich in einer Arbeitsstätte nach rechtskräftig erteilter Arbeitsstättenbewilligung oder nach einer rechtskräftigen Genehmigung nach § 93 Abs. 1, daß der Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer unter den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht ausreichend gewährleistet wird, so hat die zuständige Behörde zum Schutz der Arbeitnehmer andere oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(4) Für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen und für die auch keine Genehmigung nach § 93 Abs. 1 vorliegt, hat die zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Arbeitsstätten, für die eine Genehmigung im Sinne des § 93 Abs. 1 vorliegt, wenn bei der Genehmigung das Arbeitnehmerschutzgesetz und dieses Bundesgesetz keine Anwendung gefunden haben.

(5) Für Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen gilt Abs. 4 mit folgender Maßgabe: Für eine bestimmte Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle hat die für diese Baustelle/Arbeitsstelle zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Sind für mehrere künftige Baustellen oder auswärtige Arbeitsstellen eines Arbeitgebers solche Vorschreibungen erforderlich so hat die Vorschreibung durch jene Behörde zu erfolgen, die für die Arbeitsstätte zuständig ist, der diese Baustellen oder Arbeitsstellen organisatorisch zuzurechnen sind, im Zweifel durch die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde.

(5a) Sind für mehrere identische Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin oder für mehrere identische Arbeitsmittel, die in verschiedenen Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin verwendet werden sollen, und für die vollkommen identische Voraussetzungen vorliegen, solche Vorschreibungen erforderlich, so ist für das Verfahren die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde zuständig.

(5b) Sofern dies im Sinne der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zweckmäßig ist, können die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlichen Maßnahmen auch einer von dem/der Arbeitgeber/in verschiedenen Person vorgeschrieben werden, wie insbesondere dem/der Genehmigungswerber/in in Verfahren nach § 93 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 1 oder dem/der Inhaber/in oder dem/der Betreiber/in einer mehrere Arbeitsstätten umfassenden Gesamtanlage.

(6) Für Auflagen und Maßnahmen nach Abs. 1 bis 5b ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(7) Die Wirksamkeit von Vorschreibungen gemäß Abs. 1 bis 5 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt. Solche Vorschreibungen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers aufzuheben oder abzuändern, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.“

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Elektrotechnikgesetzes 1992** - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idgF BGBl. I Nr. 204/2022; lauten (nicht abschließend):

„Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrotechnik
§ 3.

(1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sind innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, daß ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Um dies zu gewährleisten, ist gegebenenfalls bei Konstruktion und Herstellung elektrischer Betriebsmittel nicht nur auf den normalen Gebrauch sondern auch auf die nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Benutzung Bedacht zu nehmen. In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(2) Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel sind jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann durch Verordnung zu den Abs. 1 und 2 nähere Regelungen treffen.

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundesarbeitskammer unter Bedachtnahme auf internationale Abkommen durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt Bestimmungen für die Elektrotechnik verlautbaren, deren Anwendung zwar nicht verbindlich ist, bei deren Anwendung aber die Anforderungen der Abs. 1 und 2 als erfüllt angesehen werden. Diese Kundmachung hat die Titel und die Fundstellen dieser Bestimmungen für die Elektrotechnik anzugeben.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 27/2017)

(6) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann durch Verordnung regeln, unter welchen Bedingungen die Anforderungen der Abs. 1 und 2 als erfüllt angesehen werden, wenn die Bestimmungen für die Elektrotechnik nach Abs. 4 nicht angewandt werden.

(Anm.: Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 27/2017)

(8) Elektrische Betriebsmittel, die dem Abs. 1 oder den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

(9) Abs. 8 gilt nicht für elektrische Betriebsmittel, die einer technischen Prüfung unterzogen werden sollen oder musealen oder demonstrativen Zwecken dienen, insbesondere wenn diese für Messen oder Ausstellungen Verwendung finden.

(Anm.: Abs. 10 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 129/2015)

(11) Die in den Abs. 1, 2 und 8 festgelegten Verpflichtungen hat je nach Art derselben derjenige zu erfüllen, der die elektrische Anlage oder die elektrischen Betriebsmittel errichtet, herstellt, einführt, instand hält, betreibt oder in Verkehr bringt. Unbeschadet der Pflichten der Wirtschaftsakteure gemäß § 9a ff kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft durch Verordnung oder die Behörde (§ 13) durch Bescheid auch dem Eigentümer der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels die Erfüllung dieser Verpflichtungen auferlegen. Maßnahmen nach Abs. 2 können auch denjenigen aufgetragen werden, die über elektrische Anlagen, elektrische Betriebsmittel oder sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich verfügungsberechtigt sind, sie errichten, herstellen, instandhalten oder betreiben. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beseitigung dieser Gefährdung oder Störung auf wirtschaftlichstem Wege unter möglichster Wahrung der Interessen der Betroffenen herbeigeführt wird.

(12) Die Kosten für Vorkehrungen nach Abs. 11 hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der diese durch das Hinzutreten, die Änderung oder die Erweiterung seiner elektrischen Anlagen, elektrischen Betriebsmittel oder sonstigen Anlagen erforderlich gemacht hat. Die Behörde kann jedoch, unter Abwägung des mit dem Betrieb der elektrischen oder sonstigen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels verfolgten Zweck, eine hievon abweichende Entscheidung treffen.“

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986,** LGBl. Nr. 23/1986 idgF LGBl. Nr. 31/2025; lauten (nicht abschließend):

„§ 2
Wild

(1) Wild im Sinne dieses Gesetzes sind:
- *a) Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Stein-, Gams-, Muffel- und Schwarzwild;*
- *b) Feldhase, Schneehase, Wildkaninchen;*
- *c) Alpenmurmeltier, Eichhörnchen, Biber, Bisam, Nutria;*
- *d) Wolf, Fuchs, Goldschakal, Marderhund, Braunbär, Waschbär, Dachs, Fischotter, Baummarder (Edelmarder), Steinmarder, Iltis, Großes Wiesel (Hermelin), Kleines Wiesel (Mauswiesel, Zwergwiesel), Wildkatze, Luchs;*
- *e) Reiher, Wildgänse, Wildenten, Rallen;*
- *f) Greifvögel, Eulen;*
- *g) Auer- und Birkwild mit Kreuzungen (Rackelhahnen), Haselhuhn, Alpenschneehuhn, Steinhuhn, Rebhuhn, Wachtel, Fasan, Großtrappe, Zwergtrappe, Schnepfenvögel, Wildtauben;*
- *h) Rabenvögel, Wacholderdrossel (Krammetsvogel), Möwen.*

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Wild, das im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ausschließlich zur Zucht oder zur Gewinnung von Fleisch gehalten wird.

(3) Grundstücke und Grundstücksteile, die zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wildhaltung (Abs. 2) umzäunt werden, sind für die Dauer der landwirtschaftlichen Haltung von Wild nicht Teil des Jagdgebietes. Diese Grundstücksflächen sind bei der Feststellung von Eigenjagdgebieten in Abzug zu bringen. Davon betroffene Gemeindejagdgebietsflächen sind der Gemeinde spätestens mit Beginn der Errichtung der Einfriedung bekannt zu geben. Ebenso ist die Einstellung der landwirtschaftlichen Wildhaltung der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde hat in beiden Fällen unverzüglich die davon betroffenen Jagdausübungsberechtigten zu verständigen. Miteingezäuntes oder eingesprungenes Schalenwild aus freier Wildbahn ist vom landwirtschaftlichen Wildhalter oder mit seiner Erlaubnis auch von anderen geeigneten Personen auszutreiben. Aus freier Wildbahn stammendes im Gatter verendetes Wild oder Fallwild ist den Jagdausübungsberechtigen der anliegenden Jagdgebiete zu übergeben.
Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, LGBl. Nr. 21/2024

„§ 58
Sachliche Verbote; Wildfolge

[…]

(2a) Zum Schutz von Vogelarten, die in Anhang II Teil A als jagdbar angeführt oder in Anhang II Teil B der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten von Österreich als jagdbar genannt sind, ist es, abgesehen von der nach diesem Gesetz rechtmäßig ausgeübten Jagd, jedermann verboten:

1. *das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,*
2. *die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,*
3. *das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand,*
4. *das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten erheblich auswirkt, sowie*
5. *der Verkauf von lebenden oder toten Exemplaren, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf; dieses Verbot gilt auch für erkennbare Teile sowie von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen; davon ausgenommen sind Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten, wenn die Tiere rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.*

(2b) Die Landesregierung kann mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2a Z 5 für weitere Vogelarten des Abs. 2a gemäß Anhang III Teil B der Vogelrichtlinie zulassen, wenn deren Populationsgröße, Verbreitung oder Vermehrungsfähigkeit in der Europäischen Union voraussichtlich nicht gefährdet würde. Vor Beschlussfassung der Verordnung hat die Landesregierung die Europäische Kommission zu konsultieren. Die Landesregierung überprüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob die Voraussetzungen für die Erlassung der Verordnung noch vorliegen.

(2c) Die Landesregierung kann, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, Ausnahmen von den Verboten gemäß Abs. 2a bewilligen oder verordnen:

1. *im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,*
2. *im Interesse der Luftfahrt,*
3. *zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,*
4. *zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,*
5. *zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedelung und zur Aufzucht in Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder*
6. *um unter streng überwachten Bedingungen den selektiven Fang, die Haltung oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter Arten in geringen Mengen zu ermöglichen.*

(2d) Ausnahmeregelungen, die gemäß Abs. 2c bewilligt oder verordnet werden, haben zu enthalten:

1. *die Vogelarten, für die die Ausnahmen gelten, erforderlichenfalls mit einer zahlenmäßigen Festlegung,*
2. *die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn die nach diesem Gesetz zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel eingeschränkt werden sollen,*
3. *die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Ausnahmen erteilt werden können, und*
4. *die Art der Kontrollen, die vorzunehmen sind.*

Die Bewilligung von Ausnahmen ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

[…].“

9.2. Genehmigungspflicht und Zuständigkeit

Gemäß Anhang 1 Z 30 lit c UVP-G 2000 sind Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flussstaue, Ausleitungen) in Kraftwerksketten UVP-pflichtig. Eine Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum. Der ausreichende Mindestabstand wird in Fußnote 7 des Anhangs 1 UVP-G 2000 unter Zugrundelegung des vorhabensseitigen Gewässereinzugsgebietes, gestaffelt von 1 km bis 10 km, festgelegt. Das Einzugsgebiet beträgt im gegenständlichen Fall 4.597 km², woraus sich ein notwendiger Mindestabstand von 10 km ergibt. Dieser wird vorliegend bereits zwischen den beiden bestehenden Kraftwerken Leoben und Niklasdorf I nicht erreicht.

Überdies weisen die beiden Bestandskraftwerke eine Engpassleistung von jeweils mehr als 2 MW auf und überteigt auch die Engpassleistung des geplanten Kraftwerks diese Schwelle. Im Ergebnis liegt sohin eine Kraftwerkskette gemäß Anhang 1 Z 30 lit c UVP-G 2000 vor, weswegen für das geplante Kraftwerk mit all seinen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen gemäß §§ 3 ff in Verbindung mit Anhang 1 Z 30 lit c UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Sachlich zuständige Behörde für die Durchführung des konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 die Landesregierung. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 39 Abs 4 UVP-G 2000 iVm § 3 Z 1 AVG nach der Lage des Vorhabens. Das geplante Kraftwerk mit all seinen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen kommt ausschließlich in der Steiermark zum Liegen. Für die Durchführung des gegenständlichen Verfahrens ist sohin die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 39 UVP-G 2000 sachlich und örtlich zuständig.

9.3. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000

ad § 17 Abs 1 UVP-G 2000

Ist ein Vorhaben des Anhangs 1 UVP-pflichtig, so ist es gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 einem konzentrierten Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsverfahrens sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen mit anzuwenden. Dementsprechend hat die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die in Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4. verwiesen. Hinsichtlich dieser Materiengesetze wird zusammenfassend festgehalten, dass die Behörde nach eingehender Prüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen und Durchführung der gebotenen Interessenabwägungen die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Kraftwerks mit all seinen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen nach den mitangewendeten Materiengesetzen festgestellt hat.

Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Eine Zwangsrechtseinräumung bzw. Enteignung ist sowohl nach dem WRG 1959, als auch nach dem Stmk ElWOG 2005 und dem Stmk Starkstromwegegesetz 1971 vorgesehen. Die Genehmigung kann in diesem Fall unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt

werden. Hinsichtlich des Genehmigungsvorbehaltes wird auf die Ausführungen unter Pkt. 1. verwiesen. Die Zustimmungserfordernisse sonstiger Dritter, bei denen eine Zwangsrechtseinräumung oder Enteignung gesetzlich nicht vorgesehen ist, liegen vor.

ad § 17 Abs 2 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
   a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
   b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder den Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
   c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 definiert die Schutzgüter:

1. Menschen und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
2. Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
3. Landschaft sowie
4. Sach- und Kulturgüter

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

Die in § 17 Abs 2 UVP-G 2000 verankerten Genehmigungsvoraussetzungen gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge "zusätzlich", soweit die Anforderungen nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Daraus ergibt sich eine Subsidiarität des Abs 2 leg. cit. gegenüber den mitanzuwendenden Materiengesetzen. Sieht das Materiengesetz eine diesbezügliche Anforderung vor, gilt diese. Ist dies nicht der Fall ist, weil der Schutzanspruch eines Materiengesetzes geringer ist, kommt § 17 Abs 2 UVP-G 2000 zum Tragen. Auf diese Weise gewinnt Abs 2 den Charakter eines Auffangregimes, das über alle Vorhabensgruppen hinweg Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellt. Dies ist deshalb erforderlich, weil nicht alle mitanzuwendenden Materiengesetze Genehmigungsvoraussetzungen betreffend die Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik (Abs 2 Z 1), den Immissionsschutz (Abs 2 Z 2) oder Abfälle (Abs 2 Z 3) vorsehen.

Emissionsbegrenzung von Schadstoffen nach dem Stand der Technik (§ 17Abs 2 Z 1 UVP-G 2000)

Der Begriff „Stand der Technik“ ist im UVP-G 2000 nicht definiert. Im Sinne der Homogenität der Rechtsordnung ist anzunehmen, dass der Begriff so zu verstehen ist, wie er unter anderem in der GewO 1994, im WRG 1959 und im AWG 2002 definiert ist (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160).

Unter dem „Stand der Technik“ wird der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist, verstanden. Für den nicht-technischen Bereich (Human-/Umweltmedizin) korrespondiert der „Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften“ mit den Anforderungen des Standes der Technik. In medizinischen Belangen ist somit der Stand der human-/umweltmedizinischen Wissenschaft relevant.

Nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen ist der Entscheidung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde zu legen. Für den „Stand der Technik“ sieht das UVP-G 2000 davon eine wesentliche Ausnahme vor: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Standes der Technik ist der Beginn der öffentlichen Auflage nach § 9 UVP-G 2000 (das war im gegenständlichen Fall der Monat März im Jahr 2024).

Das Emissionsverminderungsgebot bezieht sich auf Schadstoffe. Darunter sind an die Umwelt (Wasser, Luft) abgegebene Stoffe gemeint, die schädliche Wirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Ökosysteme haben können. Physikalische Einwirkungen, wie etwa Lärm, Erschütterungen, Strahlungen, elektromagnetische Wellen und Abwärme, fallen nicht unter den Schadstoffbegriff und damit auch nicht unter das Minimierungsgebot des § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON$^{2.00}$ § 17 Rz 125 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Zur Vorbeugung von Gewässerverunreinigungen fordert das mitanzuwendende Wasserrechtsgesetz 1959 Emissionsbeschränkungen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik, sodass diese Bestimmungen dem § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 grundsätzlich vorgehen [ergänzend dazu siehe die Ausführungen unter Pkt. 9.4.3. (Wasserrechtsgesetz)].

Zum Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen sind gemäß § 11 Abs 2 Stmk ElWOG 2005 Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen, sodass auch diese Bestimmung dem § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 vorgeht [siehe dazu die Ausführungen unter Pkt. 9.4.4. (Stmk ElWOG)].

Zum Schutz vor schädlichen Luftschadstoffen fordert das Immissionsschutzgesetz-Luft die Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen. Eine Bewilligung nach dem IG-L ist gegenständlich nicht vorgesehen, sodass die Bestimmung des § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 greift.

Emissionen von Luftschadstoffen (Staub) sind gegenständlich insbesondere in der Bauphase zu erwarten. Während die für Stickstoffdioxid (NO2) berechneten Zusatzbelastungen im Sinne des Schwellenwertkonzepts als irrelevant und damit als unerheblich und zulässig anzusehen sind, sind die Zusatzbelastungen für Feinstaub PM10 sowie PM2.5 im Sinne des Schwellenwertkonzepts als relevant und damit als erheblich zu werten. Die Auswirkungen werden durch projektintegrale Maßnahmen reduziert, die als dem Stand der Technik zur Emissionsreduktion anzusehen sind. Aufgrund der geringen Immissionsvorbelastung im Projektgebiet liegen die maximalen additiven Gesamtbelastungen klar unter den IG-L-Immissionsgrenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Dennoch wurden durch den luftreinhaltetechnischen Sachverständigen zusätzlich zu den projektintegralen Maßnahmen Auflagenvorschläge erstattet, die von der Behörde als Nebenbestimmungen bescheidmäßig vorgeschrieben wurden. Damit werden die Luftschadstoffemissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und wird dem gebotenen Schutz nach § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 Rechnung getragen. Mit dem weiters vorgeschriebenen Beweissicherungsprogramm (kontinuierliche Messungen) wird auch sichergestellt, dass die festgelegten Schwellenwerte eingehalten werden. In der Betriebsphase werden Luftschadstoffemissionen lediglich bei Inspektions- und Erhaltungsarbeiten freigesetzt. Relevante Immissionen sind jedenfalls

nicht zu erwarten, sodass auch hier dem Emissionsbegrenzungsgebot gemäß § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 entsprochen wird.

Insgesamt hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass sämtliche Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Immissionsbelastung (Allgemein)
(§ 17Abs 2 Z 2 UVP-G 2000)

§ 17 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 enthält zwei voneinander zu trennende Genehmigungsvoraussetzungen, nämlich erstens das allgemeine Immissionsminimierungsgebot (arg.: „möglichst gering zu halten“) und zweitens die absolut geltenden Immissionsbegrenzungsgebote (arg.: „jedenfalls [. . .] zu vermeiden“), die auf bestimmte Personen und Eingriffe beschränkt sind (*Schmelz/Schwarzer,* UVP-G-ON$^{2.00}$ § 17 Rz 134 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Das Immissionsminimierungsgebot beinhaltet kein generelles, absolutes Schadstoffminimierungsgebot, sondern ein Gebot, die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten. Ein absolutes Gebot enthält diese Bestimmung nur hinsichtlich der Vermeidung der in lit a bis c genannten Immissionen. Werden aber keine Schutzgüter beeinträchtigt und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik, kann mit der bloßen Behauptung, es hätten noch strengere Grenzwerte vorgeschrieben werden können, keine Rechtswidrigkeit eines Bescheids iSd § 17 UVP-G 2000 dargetan werden (VwGH 22. 08. 2022, Ra 2022/04/0074; 09.09.2015, 2013/03/0120).

Unter dem Begriff Immission ist jede Form einer Einwirkung auf die Schutzgüter zu verstehen, die von einem Vorhaben ausgeht und die Schutzgüter des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 beeinträchtigen kann. Umfasst sind nicht nur jene Einwirkungen durch feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, sondern auch durch Lärm, Erschütterung, Schwingungen, Gerüche, Licht, Lichtentzug (Beschattung), Strahlung etc. Dies umfasst auch direkte Einwirkungen auf den Boden, etwa in Form der Entfernung der Deckschicht und/oder die Versiegelung des Bodens, jedenfalls alle physischen Einwirkungen (BVwG 03.08.2017, W104 2134902-1). Das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) fällt nicht unter den Immissionsbegriff (VwGH 28.05.2024, Ro 2023/04/0052).

Im Hinblick auf das *Immissionsminimierungsgebot* ist das geplante Kraftwerk mit realen Möglichkeiten in Bezug zu setzen und so auf seine immissionsminimierenden Verbesserungsmöglichkeiten hin zu prüfen. Mit anderen Worten muss die Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen (Nebenbestimmungen) noch im Verhältnis zu der damit erreichbaren und notwendigen Verringerung der Belastung stehen (VwGH 31.03.2005, 2004/07/0199; *Schmelz/Schwarzer,* UVP-G-ON$^{2.00}$ § 17 Rz 138 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Sämtliche immissionseinschlägigen Sachverständigen haben in ihren Gutachten ausgeführt, dass das geplante Kraftwerk dem Stand der Technik entspricht. Auch aus human-/umweltmedizinischer Sicht wurden die Immissionen so minimiert, dass weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Gefahren für die Gesundheit oder relevante Belästigungen des Schutzgutes Mensch aufgrund von projektspezifischen Immissionen zu erwarten sind.

Das Ermittlungsverfahren hat sohin zweifelsfrei ergeben, dass bei projektgemäßer Realisierung des geplanten Kraftwerks sowie Umsetzung aller projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sämtliche zur Erreichung der Immissionsminimierung notwendigen Maßnahmen getroffen wurden, womit der Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 iSd Immissionsminimierungsgebotes ausreichend Rechnung getragen wird.

Im Hinblick auf das *Immissionsbegrenzungsgebot* wird allgemein festgehalten:

Den Schutz des Lebens und der Gesundheit garantiert das UVP-G 2000 nach dem Wortlaut des § 17 Abs 2 Z 2 lit a nicht nur den Nachbarn, sondern allen Menschen. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer ist im ASchG geregelt. Der Schutz des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte ist (nur) Nachbarn vorbehalten.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs 2 Z 2 lit a UVP-G 2000 ist jedenfalls dann erfüllt, wenn der Ausschluss einer Gefährdung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Der Begriff „Gesundheitsgefährdung" ist, wie der Begriff „unzumutbare Belästigung", ein unbestimmter Gesetzesbegriff. Nach stRsp des VwGH ist darunter eine Einwirkung auf den menschlichen Organismus zu verstehen, die in Art und Nachhaltigkeit über eine bloße Belästigung hinausgeht (VwGH 06.03.2024, Ra 2021/04/0228 mwN).

Der Eigentumsschutz ist der GewO 1994 nachgebildet. § 75 Abs 1 GewO 1994 stellt ausdrücklich klar, dass unter einer Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums zu verstehen ist. Somit ist das Eigentum eines Nachbarn nur bei drohender Substanzvernichtung oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich wird, geschützt (VwSlg 16498 A/2004).

Der Umweltschutz nach § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G 2000 hat den Charakter eines Auffangtatbestands, denn die Schutzgegenstände dieser Regelung sind idR schon durch die Mitanwendung von Rechtsvorschriften – etwa des Forst-, Wasser- und Naturschutzrechts – abgedeckt. Nach dieser Genehmigungsvoraussetzung sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- und Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

Erhebliche Belastungen sind konkret zu erwartende, weder vermeidbare noch kompensierbare, systemzerstörende oder nachhaltig beeinträchtigende Umweltauswirkungen. Eine „bleibende Schädigung" liegt demnach vor, wenn solche Umweltauswirkungen weder vermieden noch kompensiert werden können und wenn sich die Schädigung als nachhaltig, dh sehr lange und einschneidend auf die Umwelt wirkend, darstellt. Darauf, ob die Schäden irreversibel sind oder nicht, kommt es hingegen nicht an; auch (in unbestimmter ferner Zukunft) reversible Eingriffe können gegebenenfalls den Tatbestand erfüllen. Die Kompensierbarkeit eines Eingriffs (zB durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) steht einer Versagung der Genehmigung nach § 17 Abs 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 entgegen (VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033).

Der Belästigungsschutz ist der GewO 1994 nachgebildet. Der Belästigungsschutz des UVP-G 2000 geht insofern über jenen des Anlagenrechts hinaus, als nicht nur die von der Anlage ausgehenden Einwirkungen, sondern auch die außerhalb der Anlage bewirkten Einwirkungen, etwa auch jene des induzierten Verkehrs, zu betrachten sind (vgl. *Baumgartner/Petek*, UVP-G 175 mwN). Ob Belästigungen zumutbar sind, ist nach § 77 Abs 2 GewO 1994 danach zu beurteilen, wie sich die durch das Vorhaben verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs 2 Z 2 lit c UVP-G 2000 ist jedenfalls dann erfüllt, wenn der Ausschluss einer unzumutbaren Belästigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

ad § 17 Abs 2 Z 2 lit. a und lit. c UVP-G 2000 (Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte sowie unzumutbare Belästigungen im Konkreten)

Hinsichtlich der *Sicherheit* des geplanten Kraftwerks haben die einschlägigen Sachverständigen, - darunter insbesondere die Fachbereiche Bau- und Brandschutztechnik, Elektrotechnik, Geologie und Geotechnik, Maschinenbau und Wasserbau – festgestellt, dass die Planung dem Stand der Technik entspricht und bei projektgemäßer Ausführung unter Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen Gefährdung durch das Vorhaben mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die ausreichende Standsicherheit, Gebrauchsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der Anlagenteile, der ausreichend sichere Betrieb und die ausreichend sichere Identifikation und Beherrschung von Störfällen können erwartet werden.

Aus dem Blickwinkel der *Human-/Umweltmedizin* wurde sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase des geplanten Kraftwerkes untersucht. Dabei wurden die projektbedingten zu erwartenden Emissionen und Immissionen von den einschlägigen immissionstechnischen Sachverständigen geprüft und bewertet und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vom Human-/Umweltmediziner bewertet.

Bei den *Luftschadstoffen* sind gegenständlich NO2, PM10 und PM2.5 relevant. Leoben ist nicht als belastetes Gebiet ausgewiesen, weswegen hinsichtlich der Beurteilung der projektbedingten Immissionen (Zusatzbelastungen) durch Luftschadstoffe das Schwellenwertkonzept herangezogen wurde, welches Relevanzschwellen von Zusatzbelastungen festlegt. Immissionen unter diesen Schwellen leisten keinen erheblichen Beitrag zur lokalen Immissionssituation und sind daher zulässig (sog. Irrelevanzkriterium). Die maximal erlaubte Zusatzbelastung von 3 % (Irrelevanzkriterium) beträgt:

Stickstoffdioxid NO2	Feinstaub PM10	Feinstaub PM 2.5
0,9 µg/m³g	0,82 µg/m³	0,75 µg/m³

Die Zusatzbelastungen für NO2 sind im Sinne des Schwellenwertkonzepts irrelevant und unerheblich, hingegen die Zusatzbelastungen für PM10 und PM2,5 relevant und erheblich sind. Trotz dieser Relevanz liegen die maximalen additiven Gesamtbelastungen in der Bauphase (insbesondere durch den Baustellenverkehr) klar unter den IG-L-Immissionsgrenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit für das Jahresmittel für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid NO2 und Feinstaub PM2.5 sowie unter dem Beurteilungswert unter Heranziehung des mit 35-jährlichen Tagesmittelgrenzwertüberschreitungen korrespondierenden Jahresmittelwerts von 27,2 µg/³ für PM10. In der Betriebsphase sind – im Gegensatz zur Bauphase – ohnehin keine relevanten Immissionen (insbesondere durch den induzierten Verkehr) zu erwarten (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.13.). Für die Verkehrssicherheit ergeben sich keine bis vernachlässigbare Auswirkungen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.8.).

Aufbauend auf das Gutachten aus dem Fachbereich Luftreinhaltung und Lokalklima kommt der Sachverständige für Human-/Umweltmedizin zum Ergebnis, dass durch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Gefährdungen für Leben und Gesundheit der Menschen oder unzumutbare Belästigungen derselben bzw. der Nachbarn zu erwarten sind (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.20.).

Geruchsimmissionen sind beim geplanten Kraftwerk keine zu erwarten, wenn nicht mit dem Auftreten von Gasen zu rechnen ist. Gemäß dem Gutachten für Limnologie werden „Methan-Emissionen aus dem

Stauraum“ plausibel dargestellt, sodass sie im gegenständlichen Fall als vernachlässigbar einzustufen sind. So sind auch aufgrund von Geruchs- oder Gasimmissionen keine Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen oder relevante Belästigungen derselben bzw. der Nachbarn zu erwarten (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.20.).

Erschütterungen in der Bauphase werden durch Verdichtungs-, Rüttel- und Rammvorgänge sowie durch den Einsatz von Vibrationsrammen/Rüttelbären erzeugt. Die stärksten Erschütterungen werden bei der Herstellung der Spundwände verursacht, wobei bereits in einem Abstand von 50 m die Schwinggeschwindigkeit unter dem Wert von 2,5 mm/s liegt; dieser Wert ist bautechnisch als irrelevant anzusehen. Bei allen übrigen Bautätigkeiten in der Bauphase sind noch geringere Erschütterungseinwirkungen zu erwarten. Die Erschütterungsgrenzwerte werden in der Bauphase durchgehend eingehalten. Für die Betriebsphase geht aus den Erschütterungsmessungen hervor, dass ab einer Entfernung von 20 m zum geplanten Kraftwerk die Anhaltswerte für Erschütterungseinwirkung gemäß DIN 4150-2 eingehalten werden. Innerhalb einer Entfernung von 50 m rund um das Krafthaus befinden sich keine Objekte. Der Orientierungswert für den sekundären Luftschall im Nachtzeitraum wird ab einer Entfernung von 70 m eingehalten. Der sekundäre Luftschall wird in einem Gebäude durch schwingende Wände und Decken erzeugt. Die nächstgelegenen Wohnhausfassaden befinden sich in einem Abstand von ca. 90 m zum geplanten Kraftwerk (Judendorfer Straße 26 und Judendorfer Straße 52). Das Objekt „Living Campus“ ist etwa 150 m entfernt. Es ist sohin in der Betriebsphase weder mit relevanten Erschütterungen noch mit dem Auftreten von sekundärem Luftschall über Gebäudeschwingungen zu rechnen. Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen oder relevante Belästigungen derselben bzw. der Nachbarn durch projektspezifische Erschütterungen bzw. Schwingungen sind demzufolge sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase auszuschließen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.9. und Pkt. 8.2.20.).

Projektbedingte *Schallimmissionen* führen in der Bauphase bei den rot markierten Immissionspunkten in der Tabelle 1 und Tabelle 2 (Eingabe vom 04.09.2024, OZ 124 des behördlichen elektronischen Aktes) im Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) und Nachtzeitraum (19:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu Überschreitungen der Grenzwerte gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3. Das (Schall-)Minderungspotential und somit alle technisch möglichen Minderungsmaßnahmen wurden ausgeschöpft. Durch die projektintegralen Maßnahmen und die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen können aus der Sicht der Human-/Umweltmedizin in der Bauphase Gesundheitsgefährdungen der Menschen durch projektspezifische Schallimmissionen vermieden und unzumutbare Belästigungen der Nachbarn auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (vgl. Ergebnis der mündlichen Verhandlung und die Ausführungen unter Pkt. 8.2.9.). In der Betriebsphase ist mit keinem relevanten Auftreten von Schallimmissionen zu rechnen, sodass auch diesbezüglich Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit oder unzumutbare Belästigungen auszuschließen sind (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.9. und Pkt. 8.2.20).

Auswirkungen durch *elektromagnetische Felder* sind nur in der Betriebsphase relevant. Die vom geplanten Kraftwerk ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Emissionen wurden hinsichtlich der Einhaltung bestehender Grenzwerte bewertet. Für den Energietransport werden nur Kabel mit elektrisch leitfähigen geerdeten Kabelschirmen verwendet, die die elektrischen Felder nach außen vollständig abschirmen. Die bei den geplanten elektrischen Leitungsanlagen auftretenden elektrischen Felder (50-Hz-Feld - Netzfrequenz) haben somit keine Relevanz. Magnetische Felder sind grundsätzlich nicht wirksam abschirmbar. Das Auftreten von magnetischen Feldern relevanter Größe ist zB im Generatorschacht, direkt an den 30-kV-Kabeln für den Energieabtransport, im Bereich der Niederspannungsseite der Blocktransformatoren, im Bereich der Niederspannungsseite der EB-Transformatoren und in den Kabelböden im Bereich der Energieableitungen möglich. Für beruflich exponierte Personen bzw. für Personen der Allgemeinbevölkerung, die sich innerhalb des Kraftwerks

aufhalten können, sind alle stromstarken Leiter innerhalb des geplanten Kraftwerks relevant. Arbeitnehmer dürfen keinen elektromagnetischen Feldern ausgesetzt werden, welche die in der Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF) festgesetzten Grenzwerte überschreiten. Dazu sind für das Kraftwerksinnere projektintegrale Maßnahmen vorgesehen, die aus fachlicher Sicht als geeignet und ausreichend anzusehen sind. Für die Zeit nach der Inbetriebnahme des Kraftwerks wurde ein Auflagenvorschlag für die Durchführung einer Arbeitsplatzevaluierung (§§ 7, 9 und 10 VEMF) sowie dafür, dass Arbeitnehmer über Gefährdungen durch elektromagnetische Felder zu informieren und entsprechend zu unterweisen sind (§ 8 VEMF), formuliert. Der Auflagenvorschlag wurde von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben (Auflage 14). Für die Allgemeinbevölkerung sind magnetischen Felder nur im Bereich der Energieableitung relevant. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Referenzwerte der magnetischen Flussdichte für die Allgemeinbevölkerung gemäß OVE-Richtlinie R23-1 (200 µT bei 50 Hz) jedenfalls in allen allgemeinzugänglichen Bereichen mit hohem Abstand unterschritten werden. Bei Hochspannungs-Freileitungen kann es an den Leiterseilen aufgrund der hohen Oberflächenfeldstärken zu Funkenentladungen kommen, was mit der Aussendung hoher- bis hochfrequenter elektromagnetischer Felder verbunden ist. Bei Kabelleitungen – wie beim geplanten Kraftwerk – wird dies durch die elektrische Isolation der Leiter verhindert. Hochfrequente elektromagnetische Aussendungen sind daher gegenständlich vernachlässigbar (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.3.).

Aufbauend auf das Gutachten aus dem Fachbereich Elektrotechnik kommt der Sachverständige für Human-/Umweltmedizin zum Ergebnis, dass Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Menschen und relevante Belästigungen derselben bzw. der Nachbarn auszuschließen sind (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.20.).

Hinsichtlich *Lichtimmissionen* werden bei projektgemäßer Realisierung der Außenbeleuchtung und Umsetzung der projektintegralen Lichtimmissionsminderungsmaßnahmen während der Bauphase die Blendung und Ausleuchtung von Aufenthaltsräumen der Anrainer weitgehend vermieden, sodass lediglich temporäre, kurzfristig wahrnehmbare und damit als geringfügig einzustufende Auswirkungen zu erwarten sind. Während der Betriebsphase treten im Regelbetrieb keine Lichtimmissionen auf. Davon ausgenommen sind Zeiten der temporären Anwesenheit von Betriebspersonal, des Hochwasserfalls oder der Betriebsstörung. In Fällen der Betriebsstörung oder bei Hochwasser wird das Kraftwerk zeitweilig beleuchtet, wodurch es in – in direkter Sichtbeziehung zum Kraftwerksstandort gelegenen – Aufenthaltsräumen der Anrainer zu kurzfristig wahrnehmbaren Lichtimmissionen kommen kann, die als geringfügig einzustufen sind. Insgesamt werden Himmels- und Umgebungsaufhellungen sowie Blendwirkungen weitestgehend vermieden, sodass weder in der Bau- oder Betriebsphase noch im Störfall Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen oder relevante Belästigungen derselben bzw. der Nachbarn aufgrund von projektspezifischen Lichtimmissionen zu erwarten sind (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.3., Pkt. 9.4.5. (ETG iVm ETV) und Pkt. 8.2.20.).

Entsprechendes gilt für Auswirkungen, die mit der Lagerung von Betriebsmitteln oder mit Rückständen (Abfälle) in Zusammenhang stehen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.20.). Gesundheitsschädliche Folgen, insbesondere durch Schadstoffeinträge in das (Grund-)Wasser sind im Hinblick auf die Trinkwassereignung nicht zu befürchten (vgl. Gutachten für den Fachbereich Hydrogeologie, Seite 116). Auch im Zusammenhang mit geologisch/geotechnischen Gefährdungen sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.4. und Pkt. 8.2.20.).

Hinsichtlich der *Freizeit- und Erholungsinfrastruktur* beschränken sich die negativen Auswirkungen auf die Bauphase. Besonders betroffen sind der Sportplatz Obritzfeldweg, die Kleingartenanlage und die

informellen Wege an der Salzlände, weiters die Hauptradroute 1, der Murradweg R2 und die Lauf-/Walkingstrecke L1 (Hervis-Runde) sowie die Laufstrecke L2 (Salomon-Runde). Aufgrund der hohen Maßnahmenwirksamkeit verbleiben aber nur geringe Auswirkungen. In der Betriebsphase sind keine negativen Auswirkungen auf die gesamte Erholungs- und Freizeitinfrastruktur festzustellen. Durch projektintegrale Maßnahmen, wie zB die Neugestaltung der Salzlände, ergeben sich in weiterer Folge sogar positive Auswirkungen auf den Erholungsraum. Auch sind aus raumordnungsfachlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen festzustellen. Im Bereich Freizeit und Erholung werden durch verbesserte Zugangsmöglichkeiten zum Flussraum innerhalb des Stadtgebietes teilweise sogar Aufwertungen bzw. Verbesserungen erwartet.

Aufbauend auf die Gutachten der Fachbereiche Landschaft, Freizeit und Erholung sowie Raumordnung kommt der Sachverständige für Human-/Umweltmedizin zum Schluss, dass bei projektgemäßer Realisierung sowie Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen oder relevante Belästigungen derselben bzw. der Nachbarn aufgrund von projektspezifischen Aus- und Einwirkungen auf die Freizeit und Erholung zu erwarten sind (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.7., Pkt. 8.2.19. und 8.2.20.).

Dem *Arbeitnehmerschutz* wird ausreichend Rechnung getragen. Durch die projektintegralen Maßnahmen, die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sowie die unmittelbar verbindlichen arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen werden voraussehbare Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden [vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.20. und Pkt. 9.4.6. (ASchG)].

Im Ergebnis sind bei projektgemäßer Realisierung des geplanten Kraftwerks, Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen die projektbedingten Auswirkungen auf den Menschen als vertretbar einzustufen. Durch das geplante Kraftwerk kommt es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn.

Eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn hat das Ermittlungsverfahren ebenso wenig ergeben und wurden diesbezüglich auch keine Vorbringen erstattet bzw. Einwendungen erhoben. Substanzverluste, eine wesentliche Beeinträchtigung oder eine Verunmöglichung einer sinnvollen Nutzung sind jedenfalls nicht zu erwarten.

ad § 17 Abs 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 (erhebliche Belastungen der Umwelt)

Von der Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 17 Abs 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 sind nur erhebliche, nachhaltige Einwirkungen erfasst. Nicht jede „Umweltbelastung“ iSd § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G 2000 ist daher vollständig zu vermeiden, auszugleichen, oder zu kompensieren (BVwG 26.06.2019, W104 2134902-1).

Hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Kraftwerks auf die Schutzgüter brachte das Ermittlungsverfahren folgendes Ergebnis:

→ *Schutzgut Mensch (und Wohlbefinden)*

Bezogen auf das Schutzgut Mensch sind bei projektgemäßer Realisierung, Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen die projektbedingten Auswirkungen als vertretbar einzustufen (vgl. dazu die obigen Ausführungen zu § 17 Abs 2 Z 2 lit. a und lit. c UVP-G 2000 sowie die Ausführungen unter Pkt. 8.2.20. und 8.2.21.).

→ *Schutzgut Tiere und Pflanzen*

Wie bereits oben ausgeführt, ist § 17 Abs 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 nur dann relevant, wenn Eingriffe in die Schutzgüter (Tiere und Pflanzen) nicht bereits materiengesetzlich geregelt sind bzw. die Materiengesetze weniger strenge Genehmigungsvoraussetzungen vorsehen. Das StNSchG 2017 regelt sowohl Auswirkungen auf Natur und Landschaft als auch Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Auswirkungen auf sonstige in Europaschutzgebieten verordnete Schutzgüter (vgl. §§ 3, 17 ff, 27 ff StNSchG 2017). Die normierten Genehmigungsvoraussetzungen weisen zumindest eine gleiche, wenn nicht höhere Strenge als § 17 Abs 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 auf, sodass ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Die materienrechtlichen Bestimmungen des StNSchG 2017 gehen daher in diesem Bereich dem § 17 Abs 2 Z 2 lit. b UVP-G vor, sodass auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutzgesetz) verwiesen wird. Entsprechendes gilt für Tiere iSd Stmk JagdG 1986. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.7. (Jagdgesetz) verwiesen.

Das Ermittlungsverfahren hat nicht ergeben, dass es - bei projektgemäßer Realisierung, vollständiger Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - zu einer derart erheblichen Belastung der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen kommt, die geeignet sind, den Pflanzen- oder Tierbestand bleibend zu schädigen.

Selbst im Hinblick auf die Würfelnatter wird eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung der (lokalen) Population vermieden. Im Ergebnis sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet, die Eingriffe so zu kompensieren, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

→ *Schutzgut Boden*

Das Schutzgut Boden bzw. Fläche ist vom geplanten Kraftwerk während der Bauphase vor allem durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen (Baustelleneinrichtungen und Bauumleitung) betroffen, wobei es sich dabei überwiegend um landwirtschaftliche Flächen handelt, die nach der Inanspruchnahme größtenteils wieder instandgesetzt werden. Die projektintegralen Maßnahmen sind für das Schutzgut von enormer Bedeutung. Bei entsprechender Umsetzung verbleiben in der Bauphase geringfügige Auswirkungen. In der Betriebsphase kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung einer Fläche im Ausmaß von 1.300 m². Diese dauerhaft in Anspruch genommene Fläche ist für das geplante Kraftwerk erforderlich. Abgesehen von diesem Flächenverbrauch kommt es in der Betriebsphase zu keinen weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut, sodass die verbleibenden Auswirkungen geringfügig sind. Im Ergebnis stellen die Auswirkungen weder hinsichtlich ihres Ausmaßes noch hinsichtlich ihrer Art, Dauer und Häufigkeit eine nachteilige Veränderung dar (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.6).

Bei den beantragten Rodungsflächen handelt es sich um Flussbegleitvegetationen, die Lebens- und Nahrungsraum für Vögel und Insekten darstellen, Tieren Unterschlupf bieten sowie für eine Befeuchtung und im Sommer für eine Dämpfung der Temperaturmaxima sorgen; weiters dienen sie der Strukturierung und Sicherung der Ufer. Die gemittelten Waldflächenbilanzen sind für die betroffenen Katastralgemeinden gering positiv. Dennoch ist aufgrund der geringen Waldausstattung für die 0,9529 ha dauerhaft verlorengehenden Waldwirkungen eine Ersatzaufforstung erforderlich. Die befristeten Rodungsflächen werden rekultiviert. Immissionseinwirkungen von forstschädlichen Luftschadstoffen weisen keinerlei Grenzwertüberschreitungen auf und sind auch keine sonstigen Beeinträchtigungen des forstlichen Bewuchses erkennbar, sodass die verbleibenden Auswirkungen gering nachteilig sind [vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.18. und Pkt. 9.4.1. (ForstG)].

Aus abfalltechnischer Sicht werden die anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt. Zusätzlich wurde als Nebenbestimmung vorgeschrieben, dass die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen in geschlossenen, verschließbaren, flüssigkeitsdichten sowie öl- und chemikalienbeständigen Behältern und/oder Containern zu erfolgen hat. Durch den Einsatz von Baumaschinen sowie durch den Baustellen- oder Kraftfahrzeugverkehr selbst kann es sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase zu unfallbedingten Kontaminationen des Erdreichs zB durch austretendes Öl oder Kraftstoffe kommen. Entsprechende vorbeugende Maßnahmen sind projektintegral vorgesehen. Die verunreinigten Böden sind unverzüglich und vollständig abzutragen, sonstige austretende Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffe erforderlichenfalls zu binden und ebenfalls gesetzeskonform zu entsorgen. Die Entsorgung wurde auflagenmäßig sichergestellt. Bei einer raschen Umsetzung der Maßnahmen sind die Auswirkungen auf den Boden örtlich begrenzt, sodass von keinen dauerhaften Beeinträchtigungen auszugehen ist und die verbleibenden Auswirkungen gering nachteilig sind.

Aus geologischer Sicht werden die Bauflächen in der Bauphase durch Erschütterungen beansprucht. Die Kraftwerksbaugrube wird bis in den Grundwasserstauer umfassend abgedichtet, sodass nur geringe (unvermeidbare) Restwassermengen in die Baugrube eintreten werden. Hydrologische Veränderungen sind im Nahbereich aber nicht zu erwarten. Ebenso wenig haben die murbegleitenden Drainagen, Dämme und Abdichtungen Auswirkungen auf den Untergrundaufbau bzw. die Untergrundstabilität. Die notwendigen Böschungen (zB Bauumleitung) werden so ausgeführt, dass deren Stabilität und Erosionssicherheit gegeben sind. Beeinträchtigung der Untergrundstabilität sind weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase zu erwarten.

Im Ergebnis sind bei projektgemäßer Realisierung, Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen die projektbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gering nachteilig. Bleibende Schädigungen treten nicht ein.

→ *Schutzgut Wasser*

Wie bereits oben ausgeführt, ist § 17 Abs 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 nur dann relevant, wenn Eingriffe in die Schutzgüter nicht bereits materiengesetzlich geregelt sind bzw. die Materiengesetze weniger strenge Genehmigungsvoraussetzungen vorsehen. Das WRG 1959 sieht Regelungen für Vorhaben vor, die Auswirkungen auf den Gewässerzustand haben können (vgl. § 104a WRG 1959). Die normierten Genehmigungsvoraussetzungen weisen zumindest eine gleiche Strenge als § 17 Abs 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 auf, sodass ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Die materienrechtlichen Bestimmungen des WRG 1959 gehen daher in diesem Bereich dem § 17 Abs 2 Z 2 lit. b UVP-G vor, sodass auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.3. (Wasserrechtsgesetz) verwiesen wird.

Das Ermittlungsverfahren hat nicht ergeben, dass es - bei projektgemäßer Realisierung, vollständiger Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - zu einer derart erheblichen Belastung der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen kommt, die geeignet sind, den Gewässerzustand bleibend zu schädigen.

Im Hinblick auf den gegenständlichen Grundwasserkörper ist der Zielzustand erreicht. Der Zielzustand wird auch durch das geplante Kraftwerk nicht verschlechtert. Quantitative und qualitative Beeinträchtigungen sind vernachlässigbar bis gering nachteilig, nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers werden durch geeignete Maßnahmen hintangehalten (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.11.).

Im Hinblick auf den gegenständlich erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper ist der Zielzustand erreicht. Das geplante Kraftwerk führt aufgrund des Vorhandenseins von Belastungen, die auch den

künftigen Belastungen entsprechen, zu keiner Änderung der einzelnen biologischen Qualitätselemente. Auch in chemischer Hinsicht sind keine Änderungen zu erwarten. Aufgrund der zusätzlichen kraftwerksbedingten Belastungen (Stau, Unterwassereintiefung und Querbauwerk) kommt es aber zu einer Änderung der hydromorphologischen Eigenschaften, womit eine Zustandsverschlechterung einhergeht, wenngleich auch die Erreichung des Zielzustandes (gutes ökologisches Potential) bei fachgerechter Umsetzung aller geplanten projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen durch das Vorhaben nicht konterkariert wird. Die in der Folge durchgeführte Interessensabwägung ist zugunsten des geplanten Kraftwerks ausgefallen. Bleibende Schädigungen des Gewässerzustandes treten nicht ein. Im Ergebnis sind die Maßnahmen geeignet, die Eingriffe so zu kompensieren, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen [vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 9.4.3. (Wasserrechtsgesetz)].

→ *Schutzgut Luft*

Das Schutzgut Luft ist während der Bauphase durch zusätzliche Luftschadstoffemissionen im lokalen Umfeld der Baustellen und deren Zufahrtsstraßen betroffen. Für die Luftschadstoffe PM10 und PM2.5 ergeben sich erhebliche Zusatzbelastungen, die aber durch die projektintegralen und dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen sowie die ergänzenden Nebenbestimmungen begrenzt werden können. Aufgrund der geringen Immissionsvorbelastung im Projektgebiet liegen die maximalen additiven Gesamtbelastungen in der Bauphase bei allen Immissionspunkten klar unter den IG-L-Immissionsgrenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit, sodass die verbleibenden Auswirkungen geringfügig nachteilig sind.

In der Betriebsphase sind keine nennenswerten Immissionen zu erwarten, sodass die verbleibenden Auswirkungen vernachlässigbar bis gering nachteilig sind (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 8.2.13).

→ *Schutzgut Klima*

In der Bauphase sind aufgrund der temporären Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Veränderung der Oberflächen sowie aufgrund des Baustellenverkehrs und der damit verbundenen Staubminderungsmaßnahmen lokal begrenzte Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten. In der Betriebsphase kommt es durch die vergrößerte Wasserfläche sowie die Rodungen und Rekultivierungen zu einer kleinräumigen Änderung der lokalen Temperatur- und Luftfeuchteverteilung. Die Auswirkungen sind jeweils geringfügig (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 8.2.13).

Der für die Realisierung des geplanten Kraftwerks einmalig eingesetzte Energiebedarf für die Bauphase wird durch den Betrieb des Kraftwerks innerhalb von 9 Monaten (unter der Annahme einer Einspeisung beim Umspannwerk von 33,3 GWh bzw. ca. 120 TJ) amortisiert. Stellt man die Treibhausgasemissionen der Bau-/Betriebs- und Rodungsphase den positiven Effekten auf Grund der Produktion von erneuerbarer Energie gegenüber, so ergeben sich für das Schutzgut Klima positive Auswirkungen (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 8.2.14).

→ *Schutzgut Landschaft*

Das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) zählt nicht zu den nach § 17 Abs 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 geschützten Interessen (VwGH 28.05.2024, Ro 2023/04/0052). Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kann aber festgehalten werden, dass die verbleibenden Auswirkungen geringfügig nachteilig sind [vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 8.2.19. und Pkt. 9.4.2. (Naturschutzgesetz)].

→ *Schutzgut Sach- und Kulturgüter*

Vom geplanten Kraftwerk betroffene *Sachgüter* (Pioniersteig-Pebalbrücke und Kläranlage) werden in der Bauphase zwar beansprucht, jedoch nur derart, dass gering nachteilige Auswirkungen verbleiben. Die Beanspruchung des Pioniersteiges umfasst die Verbreiterung des Fuß- und Radweges, die Beanspruchung der Kläranlage die Inanspruchnahme eines Flächenanteils, jedoch ohne funktionelle Auswirkungen auf die Kläranlage selbst. In der Betriebsphase sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die Verbreiterung des Pioniersteigs wirkt sich sogar positiv auf die Sachgüter aus.

Kulturgüter wie Kleindenkmäler, baukulturell und bauhistorisch wertvolle Ensembles und Bauten, wie auch archäologische Fundstellen liegen deutlich außerhalb der intensiven Eingriffsgebiete der Bauphase, sodass allenfalls gering nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. In der Betriebsphase ist mit keinen Auswirkungen auf Kleindenkmäler, allenfalls geringen Auswirkungen auf Baudenkmäler und archäologische Fundstellen zu rechnen.

Im Ergebnis verbleiben somit für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sowohl in der Bau- als auch in Betriebsphase maximal geringfügig nachteilige Auswirkungen (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 8.2.19.).

→ *Ergebnis*

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass - bei projektgemäßer Realisierung, vollständiger Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - keine erheblichen und nachhaltigen Belastungen der Umwelt zu erwarten sind, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

Abfallvermeidung, Abfallverwertung oder Abfallentsorgung nach dem Stand der Technik (§ 17Abs 2 Z 3 UVP-G 2000)

Vorrangig sind Abfälle zu vermeiden oder zu verwerten (also in den Stoffkreislauf zurückzuführen), subsidiär sind Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen (also einer sonstigen Behandlung zuzuführen).

Wie dem Gutachten für Abfalltechnik zu entnehmen ist, wird bei projektgemäßer Umsetzung sowie Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschlagenen Auflagen, die als Nebenbestimmungen bescheidmäßig vorgeschrieben wurden, den Zielen und Grundsätzen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 entsprochen und werden die anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt. Es ergeben sich keine Feststellungen, die mit der Genehmigungsvoraussetzung nach § 17 Abs 2 Z 3 UVP-G 2000 in Widerspruch stehen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.1.).

ad § 17 Abs 4 UVP-G 2000

Diese Bestimmung fordert, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten und Stellungnahmen) in der Entscheidung zu berücksichtigen.

Weiters sieht die Bestimmung vor, dass durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen ist. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund

der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

Das UVP-G 2000 erlaubt somit weitergehende Vorschreibungen, die über die Möglichkeiten nach den Materiengesetzen hinausgehen. Insgesamt hat die Behörde durch die Vorschreibung von Nebenbestimmungen die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen und damit für einen möglichst hohen Schutz der Umwelt zu sorgen.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurden im Verfahren unterschiedlich bewertet. Die Sachverständigen haben die Vollständigkeit der Einreichunterlagen bestätigt und in ihren Fachgutachten aus der jeweiligen fachlichen Sicht ausgeführt, dass in der Umweltverträglichkeitserklärung die zu erwartenden relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst, fachlich richtig dargelegt sowie dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend beurteilt wurden. Die Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden fachlich abgehandelt.

Im Umweltverträglichkeitsgutachten wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens geprüft und anhand einer 6-stufigen Skala („positive Auswirkungen“ bis „untragbare Auswirkungen“) bewertet. Alle Sachverständigen kamen letzten Endes zum Ergebnis, dass das Vorhaben in keinem Fachbereich und in keiner einzelnen Phase untragbare Auswirkungen auf die Umwelt hat (vgl. dazu auch das Ergebnis der mündlichen Verhandlung bzw. das Gesamtergebnis des Ermittlungsverfahrens).

Die im Spruch des Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen stützen sich sowohl auf das UVP-G 2000 als auch auf die mitangewendeten Materiengesetze, und sind im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig. Sie tragen in Gesamtschau zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt bei.

Im Umweltverträglichkeitsgutachten wird weiters festgehalten: […] „*Die dargestellte Gesamtbewertung* [der Auswirkungen auf die Schutzgüter] *besitzt einen integrativen Charakter, da in ihr bereits Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander sowie Wechselbeziehungen und auch Wirksamkeiten von projektierten und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen berücksichtigt werden* […].“

Unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen zeigen die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, dass das geplante Kraftwerk zum Teil positive Auswirkungen und größtenteils vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hat. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch wird im Umweltverträglichkeitsgutachten (noch) ausgeführt, dass die Schallimmissionen in der Bauphase zu unvertretbaren Auswirkungen führen. Diese waren jedoch im weiteren Verfahren durch ergänzende Schallminderungs- und andere Maßnahmen sowie die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen so in den Griff zu bekommen, dass sie letzten Endes kein unvertretbares Ausmaß erreichen (= Ergebnis der mündlichen Verhandlung), wodurch das geplante Kraftwerk im Ergebnis – in allen Phasen – als umweltverträglich einzustufen war.

Gemäß § 17 Abs 4 UVP-G 2000 wurden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den anzuwendenden Materiengesetzen (insbesondere auch in den durchgeführten Interessensabwägungen) und jenen des UVP-G 2000 entsprechend berücksichtigt. Es erfolgte im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens und (teilweise) ergänzend in den einzelnen Fachgutachten eine fachliche Behandlung aller - rechtzeitig - im Verfahren abgegebenen (bzw. konkretisierten) Stellungnahmen (und zwar ungeachtet ihrer rechtlichen Zulässigkeit), womit einer umfassenden und integrativen Sichtweise Rechnung getragen wurde. Über-

dies tragen die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt bei.

ad § 17 Abs 5 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 ist der Genehmigungsantrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichem Interesse.

Die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmende Gesamtbewertung nach § 17 Abs 5 UVP- 2000 erfordert im Hinblick darauf, ob schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, eine Prognosebeurteilung. Geboten ist eine zusammenfassende Gesamtschau, die - unter Berücksichtigung aller Synergien, Überlagerungen, Kumulationseffekte etc. - die in den jeweiligen Teilgutachten fachlich-naturwissenschaftlich festgestellten Belastungen und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu einem Gesamtbild der zu erwartenden Umweltauswirkungen zusammenführt; die Gesamtbewertung setzt daher eine möglichst vollständige Einbeziehung aller vorhabensbedingten Umweltauswirkungen voraus, die dann in einen Gesamtkontext zu stellen, also in Summe und im Verhältnis zueinander zu beurteilen sind. Dieser Bestimmung kommt damit eine Auffangfunktion zu.

Im Sinne dieses Prüfungsmaßstabes kommen als schwerwiegende Umweltbelastungen einerseits von den Verwaltungsvorschriften und § 17 Abs 2 UVP-G 2000 nicht erfasste Arten von Umweltbelastungen in Frage, andererseits Umweltbelastungen, die von den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zwar erfasst werden, nach diesen aber keinen Versagungsgrund bilden, sondern erst aufgrund einer Gesamtbewertung als schwerwiegend eingestuft werden müssen. Bei der Gesamtbewertung sind alle – sowohl die für als auch gegen das Projekt sprechenden – öffentlichen Interessen zu berücksichtigen, nicht nur jene des Umweltschutzes, dh. es sollen auch Ziele der Materiengesetze oder des Unionsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung Berücksichtigung finden. Damit sollen Interessensabwägungen nicht erst (bzw. nicht nur) im Rahmen der Genehmigung nach dieser Materie Berücksichtigung finden, sondern insgesamt nach Abs 5 einander gegenübergestellt werden. Eine auf § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gestützte Abweisung eines Antrags setzt eine höhere Wahrscheinlichkeit des Eintretens schwerwiegender Umweltbelastungen voraus (VwGH 21.12.2023, Ra 2022/04/0132). § 17 Abs 5 UVP-G 2000 legt somit einen hohen Maßstab an eine mögliche Antragsabweisung, zumal die theoretische Möglichkeit schwerwiegender Umweltbelastungen nicht ausreicht. Vielmehr muss ihr Eintreten mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden und nicht durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektsmodifikationen verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON$^{2.00}$ § 17 Rz 225 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Zu den in den einzelnen Teilgutachten dargestellten Beeinträchtigungen der Schutzgüter wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die Ausführungen unter Pkt. 8.2., insbesondere Pkt. 8.2.21. ver-

wiesen. Basierend auf den Fachgutachten der Sachverständigen kommt die Behörde zum Ergebnis, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektintegralen Maßnahmen sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen für die zu beurteilenden Schutzgüter kein Ausmaß erreichen, welches über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges bzw. merklich nachteiliges Niveau hinausgehen. Unvertretbar nachteilige Auswirkungen wurden letztlich nicht festgestellt (vgl. dazu auch das UVGA iVm dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung).

Negative Auswirkungen auf die Umwelt, die nicht nur geringfügig, sondern auch merklich nachteilig sind, werden vom Gesetzgeber aufgrund des klaren Wortlauts akzeptiert und bieten keine Rechtsgrundlage für eine Abweisung. Schwerwiegende Umweltbelastungen können nur solche sein, die unvertretbar nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben (*Altenburger*, Kommentar Umweltrecht[2] § 17 Rz 91). Solche schwerwiegenden Umweltbelastungen hat das Ermittlungsverfahren gerade nicht ergeben.

In Gesamtschau werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt. Zur Immissionsminimierung wurden alle notwendigen Maßnahmen getroffen. Eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen (darunter auch Arbeitnehmer) oder unzumutbare Belästigungen der Nachbarn hat das Ermittlungsverfahren nicht ergeben, ebenso wenig eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn. Die Schutzgüter werden nicht derart beeinträchtigt, dass es zu erheblichen bzw. nicht tragbaren Auswirkungen auf die Umwelt kommt. Dies wurde insbesondere durch erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Nebenbestimmungen sichergestellt.

Auch jene Sachverständige, die die technische Umsetzbarkeit zu prüfen hatten, haben zusammengefasst attestiert, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht und eine ausreichende Standsicherheit, Gebrauchsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der Anlagenteile, ein ausreichend sicherer Betrieb und eine ausreichend sichere Identifikation und Beherrschung von Störfällen erwartet werden kann (vgl. dazu die insbesondere Ausführungen unter Pkt. 8.2.21.).

Ebenso erblickt der raumordnungsfachliche Sachverständige keine nachteiligen Auswirkungen auf die Raumentwicklung, vielmehr attestiert er dem geplanten Kraftwerk im Bereich Freizeit und Erholung durch verbesserte Zugangsmöglichkeiten zum Flussraum innerhalb des Stadtgebietes sogar Aufwertungen bzw. Verbesserungen (vgl. dazu die insbesondere Ausführungen unter Pkt. 8.2.21.).

Auch im Hinblick auf die mit dem Klima(-schutz) verbundenen Treibhausgase sind die verbleibenden Auswirkungen als vernachlässigbar bis gering nachteilig einzustufen (Bauphase). Stellt man die Treibhausgasemissionen der Bau-/Betriebs- und Rodungsphase den positiven Effekten auf Grund der Produktion von erneuerbarer Energie gegenüber, so ergeben sich für das Schutzgut Klima sogar positive Auswirkungen (vgl. dazu die insbesondere Ausführungen unter Pkt. 8.2.21.).

Somit wurden auch unter Berücksichtigung dieser Aspekte keine schwerwiegenden Umweltbelastungen festgestellt.

Wie bereits oben ausgeführt, sind gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 im Rahmen der Abwägung (Gesamtbewertung) auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechtes, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichem Interesse.

§ 2 Abs 7 UVP-G 2000 definiert „Vorhaben der Energiewende“ als Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen. Den erläuternden Bemerkungen zufolge (BGBl I Nr 26/2023) sind Vorhaben der Z 30 und 31 (Wasserwirtschaft, einschließlich Pumpspeicherkraftwerke) des Anhang 1 des UVP-G 2000 von dieser

Legaldefinition umfasst. Beim geplanten Kraftwerk handelt es sich um ein Vorhaben der Energiewende, sodass die einschlägigen Bestimmungen Anwendung finden.

Im vorliegenden Fall ist der Umweltschutz als gesamtes, darunter auch der Schutz der Natur einschließlich der Landschaft, der Schutz der Gewässer sowie der Schutz an der Walderhaltung den öffentlichen Interessen am geplanten Kraftwerk gegenüberzustellen.

Das öffentliche Interesse am geplanten Kraftwerk ergibt sich sowohl aus unionsrechtlichen als auch nationalen Bestimmungen. Gemäß Art 191 Abs 1 AEUV soll die Umweltpolitik der Union dazu beitragen, dass folgende Ziele verfolgt werden: Die Erhaltung und der Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, der Schutz der menschlichen Gesundheit, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels. 2009 wurde mit dem Vertrag von Lissabon erstmals auch ein umfangreicher Energiekompetenztatbestand geschaffen. Art 194 AEUV normiert darin als Ziele die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes, die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und schließlich die Förderung der Interkonnektion der Energienetze.

Gemäß dem Übereinkommen von Paris haben alle Mitgliedsstaaten, darunter auch Österreich einen Beitrag zum internationalen Klimaschutz zu leisten. Der Europäische Green Deal, der 2019 ins Leben gerufen wurde, ist der Beitrag der EU zum Pariser Klimaschutzübereinkommen. Der grüne Deal umfasst einen Fahrplan, um das übergeordnete Ziel – Klimaneutralität bis 2050 – zu erreichen. Im Rahmen des Europäischen Green Deals hat sich die EU mit dem Europäischen Klimagesetz (2021) das verbindliche Ziel gesetzt, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 wurden Zwischenmaßnahmen (Zwischenziele) festgelegt. Um diese zu erreichen, verabschiedete die EU das Legislativpaket „Fit for 55“. Dieses Paket umfasst unter anderem die Anhebung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Gemäß Art 3 EU-Beschleunigungsverordnung (Verordnung (EU) 2022/2577) wird widerleglich vermutet, dass im Fall des Ausbaus erneuerbarer Energien ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und Erneuerbare-Energien-Anlagen dem Gesundheits- oder Sicherheitsinteresse dienen. In diesem Sinne führt auch Art 16f der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) aus, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität davon ausgegangen wird, dass Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Genau dieses überwiegende öffentliche Interesse attestiert auch der energiewirtschaftliche Sachverständige dem geplanten Kraftwerk. Beide Verordnungen/Richtlinien machen deutlich, dass zentrales Leitmotiv und Treiber der Energiewende nicht mehr nur die Bekämpfung des globalen Klimawandels ist, sondern auch die Energieunabhängigkeit der Union bzw. die Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

Auf nationaler Ebene sind vor allem das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2020 bis 2024 (2019), die Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung („#mission2030“), der Energie- und Klimaplan für Österreich, das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) und die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 bzw. 2030 plus relevant.

Die österreichische Bundesregierung hat im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 (2019) das Ziel angekündigt, Österreich wolle in Europa eine Vorreiterrolle übernehmen, indem Österreich bis 2040 klimaneutral werde. Nach der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung („#mission2030“) sowie dem Energie- und Klimaplan für Österreich vom 18.12.2019 kommt dem Ausbau der

Wasserkraft eine zentrale Rolle zu. In der Klima- und Energiestrategie („#mission2030“) wird unter anderem festgehalten: *„Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2030 Strom in dem Ausmaß erzeugt wird, dass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist. Dazu wird der Ausbau aller erneuerbaren Energieträger notwendig sein. Ein wesentlicher Teil davon soll durch dezentrale Photovoltaikanlagen erfolgen sowie durch Ausbau von Windkraft, Wasserkraft und andere Anlagen.“* Der Energie- und Klimaplan vom 18.12.2019 (NEKP 2019) verfolgt neben den vorgenannten Zielen auch das Ziel der „Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 auf 45 bis 50 %.“

Das Ziel der Österreichischen Bundesregierung – Deckung des nationalen Gesamtstromverbrauchs ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen – wurde schließlich im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) verankert. Zur Zielerreichung ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen (vgl. § 4 EAG).

In der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 sind unter anderem die Reduktion der Treibhausgasemissionen, der Ausbau von erneuerbaren Energien und die Versorgungssicherheit als Ziele verankert. In der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus wurden die Ziele weiter verschärft und an die europäischen Zielvorgaben angepasst. Unter anderem wurde festgelegt, die unabhängige Energieversorgung zu sichern, den Ausbau der Erneuerbaren zu beschleunigen und deren Anteil bis 2030 auf 55 % (gesamt) anzuheben. Um einen Endausbau-Zielwert von 5 TWh Gesamterzeugung aus Wasserkraft zu erreichen (§ 4 EAG, NEKP idF 07.08.2024), muss die Wasserkraft in der Steiermark weiter ausgebaut werden.

Das für die Wasserkraft ermittelte zusätzlich realisierbare Ausbaupotenzial beträgt für die Steiermark 0,8 TWh. Davon sollen mindestens 0,4 TWh (ca. 90 MW) in den Jahren 2022 bis 2030 und weitere 0,4 TWh bis 2040 ausgebaut werden (Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus).

Für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie Steiermark sind vor allem die Aktionspläne von Bedeutung. Ein wesentlicher Teil des Aktionsplans 2022 bis 2024 (der aktuelle Aktionsplan 2025 bis 2027 wird gerade finalisiert) ist unter anderem die umweltverträgliche Anhebung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen wie Wind-, Wasser- und Sonnenenergie, sowie Biomasse, Umgebungswärme und Geothermie. Um den Anteil an erneuerbaren Energien erhöhen zu können, sollen bestehende Potentiale genutzt, Bewilligungsverfahren zügig durchgeführt und der Ausbau der Strominfrastruktur zur Nutzung der erneuerbaren Energiequellen unterstützt werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich der für das geplante Kraftwerk sprechenden öffentlichen Interessen auf die Ausführungen zum Forstgesetz [Pkt. 9.4.1. (Europäische und nationale (Rechts-)Grundlagen für die Interessensabwägung) und (energiewirtschaftliches Gutachten)] verwiesen, wonach zusammenfassend festgehalten wird, dass das geplante Kraftwerk geeignet ist, einen Beitrag zur Erfüllung der europäischen und nationalen Zielvorgaben – Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien, Bekämpfung des Klimawandels, Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Versorgungssicherheit – zu leisten und die für das Vorhaben ins Treffen geführten Interessen als besonders hoch zu qualifizieren sind. Das geplante Kraftwerk zählt mit einer Engpassleistung von 7,44 MW zu einem der 27 leistungsstärksten Wasserkraftwerke in der Steiermark und leistet mit einem Beitrag von 9 % einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des in der Klima- und Energie Strategie Steiermark 2030 plus verankerten Ziels von 0,4 TWh zusätzlicher Wasserkraft bis 2030. Mit einem Regelarbeitsvermögen von 36,0 GWh liegt das geplante Kraftwerk innerhalb der 3,4 % produktionsstärksten Was-

serkraftwerke in der Steiermark. Mit der jährlichen Stromproduktion kann der Stromverbrauch von 10.300 steirischen Haushalten (je 3.500 kWh) gedeckt werden. Das verringert die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten, steigert den Anteil an erneuerbarer Energie und trägt zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei. Schließlich eignet sich die Stromerzeugung aus Wasserkraft aufgrund ihrer geringen spezifischen CO_2-Emissionen je erzeugter kWh sehr gut zur Substitution fossiler Stromerzeugung. Konkret ergibt sich für das geplante Kraftwerk eine spezifische Vermeidung von CO_2-Emissionen von 18,5 $ktCO_{2eq}$ bzw. 18.500 Tonnen. Das geplante Kraftwerk trägt somit den Unions- und nationalen Zielen Rechnung.

Das öffentliche Interesse am Umweltschutz, darunter auch der Schutz der Natur einschließlich der Landschaft, der Schutz der Gewässer sowie der Schutz an der Walderhaltung lässt sich einerseits aus den unionsrechtlichen Bestimmungen (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie und Wasserrahmen-Richtlinie), andererseits aus den nationalen Bestimmungen (StNSchG 2017, WRG 1959 und Forstgesetz 1975) ableiten. Hinsichtlich der diesbezüglich nach den Materiengesetzen erforderlichen und durchgeführten Interessensabwägungen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.1. (Forstgesetz), Pkt. 9.4.2. (Naturschutzgesetz) und Pkt. 9.4.3. (Wasserrechtsgesetz) verwiesen. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 dient nämlich nicht dazu, durchgeführte Interessensabwägungen nach den Materiengesetzen zu wiederholen (*Altenburger*, Kommentar Umweltrecht[2] § 17 Rz 90). Zusammenfassend kann aber festgehalten werden, dass die diesbezüglich vorgenommenen Interessensabwägungen zugunsten des geplanten Kraftwerks ausgefallen sind.

Bezogen auf das öffentliche Interesse am Schutz der Umwelt erreichen – wie oben ausgeführt – die Auswirkungen des Projektes unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektintegralen und der zusätzlich vorgeschriebenen Nebenbestimmungen kein unvertretbar nachteiliges Ausmaß. Die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen tragen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt bei, sodass schwerwiegende Umweltbelastungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind. Damit wurde auch dem öffentlichen Interesse am Umweltschutz Rechnung getragen.

Die Interessensabwägung nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000 ist kein Automatismus, sondern kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das geplante Vorhaben und seine Auswirkungen schwerwiegende nicht vermeidbare Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Solche schwerwiegenden Umweltbelastungen hat das Ermittlungsverfahren in Gesamtschau nicht ergeben, weswegen eine (weitere) Interessensabwägung nach § 17 Abs 5 UVP-G nicht erforderlich ist (*Altenburger*, Kommentar Umweltrecht[2] § 17 Rz 90).

Insgesamt hat sich aus dem durchgeführten umfangreichen Ermittlungsverfahren nicht ergeben, dass vom geplanten Kraftwerk schwerwiegende Umweltbelastungen iSd § 17 Abs 5 UVP-G 2000 zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Vor dem Hintergrund des Ergebnisses der vorgenommenen Gesamtbewertung war der Schluss zu ziehen, dass das geplante Kraftwerk den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

ad Besondere Bestimmungen für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben laut UVP-G 2000

Das UVP-G 2000 enthält in seinem 4. Abschnitt eigene Vorschriften für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben, darunter Wasserkraftwerke nach Anhang 1 Z 30 UVP-G 2000. Insbesondere hat die Behörde gemäß § 24k Abs 1 UVP-G 2000 die §§ 12, 12a, 13 und 105 WRG 1959 als Genehmigungsvo-

raussetzungen anzuwenden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Wasserrechtsgesetz 1959 unter Pkt. 9.4.3. (Wasserrechtsgesetz) verwiesen.

Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 - bei projektgemäßer Realisierung sowie Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Erfüllung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - gegeben sind und das geplante Kraftwerk umweltverträglich ist.

9.4. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß den mitanzuwendenden Materiengesetzen

Für das geplante Kraftwerk sind folgende Materiengesetze maßgeblich:

- Forstgesetz 1975
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017
- Wasserrechtsgesetz 1959
- Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2005
- Elektrizitätsgesetz 1992 iVm Elektrotechnikverordnung 2020
- Steiermärkisches Jagdgesetz 1986
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Steiermärkisches Ortsbildgesetz 1977
- Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971
- Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention (Energie, Naturschutz und Boden)

Die nachstehenden Materiengesetze wurden geprüft, fanden aber keine Anwendung:

- Eisenbahngesetz 1957
- Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964
- Steiermärkisches Baugesetz 1995

9.4.1. Forstgesetz 1975 (ForstG)

ad Antragslegitimation

Die Antragslegitimation stützt sich auf § 19 Abs 1 Z 5 ForstG 1975. Die Zustimmung des zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen iSd § 17 Abs 4 leg. cit. Zuständigen liegt vor (ELAK: OZ 193).

Das zur Bewilligung beantragte Vorhaben umfasst dauernde Rodungen im Ausmaß von 0,9529 ha und befristete Rodungen im Ausmaß von 0,3664 ha zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines Flusskraftwerkes (Laufwasserkraftwerk – KW Leoben-Ost) zwischen Mur-km 263,11 und Mur-km 259,02 samt allen Anlagen und Einrichtungen (Aufstau, Energieableitungen, Fischaufstiegshilfe, Hauptbauwerk, Kanal, Ufersicherung, Gestaltung Salzlände, Bauzufahrt).

Gemäß § 17 Abs 1 ForstG 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Zufolge Abs 2 dieser Bestimmungen kann unbeschadet des Absatzes 1 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dennoch erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs 2 entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen gemäß dem Waldentwicklungsplan mittlere oder hohe Schutzwirkung (S2 oder S3), mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung (W2 oder W3) oder hohe Erholungswirkung (E3) zukommt.

ad Forstfachliches Gutachten

Wie dem Gutachten Waldökologie und Forst zu entnehmen ist, liegen die zur Rodung beantragten Flächen im Waldentwicklungsplan Leoben in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 131 (normale Schutz-, hohe Wohlfahrts- und normale Erholungsfunktion). Die Einstufung der Kennziffer 131 wurde vom Sachverständigen dahingehend korrigiert, als der Schutzwirkung zumindest im Hinblick auf eine Rodungsfläche im Ausmaß von 0,40 ha mittlere Schutzfunktion zukommt. Begründend wird ausgeführt: *„Flächen, die durch abtragende Kräfte von Fließgewässern direkt gefährdet sind (Prallhänge der Flussufer), sind bei Erosionsgefährdungen, die aber keine aktuellen Anzeichen einer Erosion erkennen lassen, mit der Wertziffer "2" zu versehen. Dies trifft Rodungsflächen im Ausmaß von rd. 0,4000 ha.*“ Die Einstufung der restlichen Rodungsflächen im Ausmaß von 0,9193 ha wurde hinsichtlich der normalen Schutzfunktion als zutreffend erachtet. Die hohe Wohlfahrtswirkung und die normale Erholungswirkung sind für die gesamten Rodungsflächen zutreffend.

Aufgrund der mittleren Schutzwirkung und der hohen Wohlfahrtswirkung der betroffenen Waldflächen ist davon auszugehen, dass ein besonderes - und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs 2 ForstG1975 entgegenstehendes - öffentliches Interesse an der Erhaltung der beantragten Flächen als Wald vorliegt. Die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist somit nur nach Durchführung einer Interessenabwägung im Sinne des § 17 Abs 3 bis 5 ForstG 1975 möglich (siehe unten).

Gemäß § 17 Abs 3 ForstG 1975 kann eine Bewilligung zur Rodung dann erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Nach Maßgabe des § 17 Abs 4 ForstG 1975 sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 insbesondere in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz begründet. Die Aufzählung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs 4 ForstG 1975 ist demonstrativ und lässt Erweiterungen zu.

In der gegenständlichen causa wird nach Ansicht der Behörde durch die geplante Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks Leoben-Ost das öffentliche Interesse in der Energiewirtschaft gesehen. Ein in der Energiewirtschaft iSd § 17 Abs 4 ForstG 1975 begründetes öffentliches Interesse an einem Rodungsvorhaben ist dann anzunehmen, wenn die Verwirklichung dieses Vorhabens einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte. In diesem Sinn besteht an der Errichtung von Wasserkraftwerken, die im Sinne der Zielsetzungen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) geeignet sind, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen und solcherart zur Deckung des Bedarfes nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, ein grundsätzliches öffentliches Interesse. Dieses ist mit dem sich aus den Umständen des konkreten Falles ergebenden Gewicht dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung der betroffenen Flächen gegenüberzustellen (siehe unten).

Dem Gutachten aus dem Fachbereich Waldökologie und Forst ist weiters zu entnehmen, dass sich die Rodungsflächen im oberen Murtal befinden und entweder nahezu eben sind oder steil Richtung Fluss-

achse einhängen. Der Rodungsstandort kommt gemäß Klimaatlas Steiermark in der Klimaregion „D.8 Murtal von Preg bis Bruck“ zum Liegen. Als wichtigste Charakteristika für diese Zone können die auffällig hohe Bereitschaft zu Hochnebel in Verbindung mit freien Inversionen, die Schneearmut im Winter (70-80 d/a), die reduzierte Sonnenscheindauer infolge der Hochnebel (im Dezember 25 %) und die Dominanz der Talauswinde (SW- bis W-Winde mit dem Murtalauswind) angeführt werden. Die Windgeschwindigkeiten in dieser Region betragen im Jahresmittel 0,6 bis 1,6 m/s und sind damit als niedrig einzustufen. Eine potentielle Windgefährdung vor Ort könnte aus der primären Hauptwindrichtung Südwest mit einer Windgeschwindigkeit bis zu maximal 4,1 m/s und der sekundären Hauptwindrichtung aus Ost-Nord-Ost mit einer Windgeschwindigkeit von bis zu maximal 4,2 m/s und einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von gerade mal 1,0 m/s, einer Belastung von rund 12,4 Tagen/Jahr mit mehr als 60 km/h Windgeschwindigkeit (16,7 m/s) sowie einer durchschnittlichen täglichen maximalen Windgeschwindigkeit im Jahr von rund 4 bis 11 m/s resultieren. Bedingt durch die gering dotierten Hauptwindrichtungen (0,6 bis 1,6 m/s) aus Südwest, der geringen Anzahl von 12,4 Tagen im Jahr mit Windgeschwindigkeiten von über 60 km/h und der Windrichtungsverteilung in Bezug auf den nach der Rodung verbleibenden nachbarlichen Waldbestand, ergeben sich aus forstfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Wälder durch den offenbaren Einfluss von Wind. Dies deswegen, weil die anstreichenden Winde nahezu parallel zu den benachbarten Bestandsrändern verlaufen, womit ein direktes Auftreten unterbleibt. Überdies weisen die vorherrschenden Winde insbesondere am talnahen Grund nur eine geringe kinetische Energie auf, die bei der gegebenen Windstärke keine relevante Gefährdung erwarten lässt. Eine offenbare Windgefährdung ist daher nicht zu erkennen.

Gemäß der digitalen Katastermappe (Stichtag 01.10.2021) liegt die Waldausstattung in der KG 60315 Judendorf bei 66,61 %, der KG 60338 Mühltal bei 76,57 % und der KG 60327 Leoben bei 0,00 %. Da die betroffenen Katastralgemeiden in Bezug zur Rodungsfläche kleine bzw. sehr ungünstige Ausformungen bei gleichzeitigem starkem Wechsel von kleinen Waldkomplexen zu größeren waldfreien Arealen keine repräsentative Waldausstattung wiedergeben, wurde vom forstfachlichen Sachverständigen zur Objektivierung ein 1 km-Radius um die betroffenen Rodungsareale gelegt und die Waldausstattung mithilfe einer Flächenauswertung berechnet. Diese Auswertung wurde mit Bildern aus Google Earth abgeglichen und wurden dabei keine Abweichungen festgestellt. Die festgestellte Waldausstattung im 1 km-Radius rund um die Rodungsfläche beträgt somit lediglich 10,23 %, im 2 km- Umkreis bereits wieder 40,6 %. Im Nahebereich zum Vorhaben (1 km) liegt somit eine unzureichende Waldausstattung (10,2 %) vor.

ad Europäische und nationale (Rechts-)Grundlagen für die Interessensabwägung

Sowohl das Umweltrecht als auch der Energiebereich sind stark unionsrechtlich geprägt. Die **unionsrechtlichen Primär- und Sekundärrechtsakte** beinhalten Zielsetzungen, die den Umweltschutz und die Nutzung erneuerbarer Energieträger normieren. Gemäß Art 191 Abs 1 AEUV soll die Umweltpolitik der Union dazu beitragen, folgende Ziele zu verfolgen: Die Erhaltung und der Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, der Schutz der menschlichen Gesundheit, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels. 2009 wurde mit dem Vertrag von Lissabon erstmals auch ein umfangreicher Energiekompetenztatbestand geschaffen. Art 194 AEUV normiert darin als Ziele die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes, die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und schließlich die Förderung der Interkonnektion der Energienetze.

Das **Übereinkommen von Paris** wurde auf der 21. UN-Klimakonferenz 2015 in Paris als Nachfolgeabkommen zum 2020 auslaufenden Kyoto-Protokoll verabschiedet. Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der unter anderem von der Europäischen Union und allen ihren Mitgliedsstaaten, darunter auch Österreich, ratifiziert wurde und am 04.11.2016 in Kraft getreten ist. Neben den Industrieländern wurden erstmals auch Schwellen- und Entwicklungsländer verpflichtet, einen Beitrag zum internationalen Klimaschutz zu leisten. Zentrales Ziel des Pariser Übereinkommens ist es, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu verfolgen, die Erderwärmung auf 1,5°C zu begrenzen. Bis 2050 wird CO_2-Neutralität angestrebt, der Nettoausstoß der Treibhausgasemissionen soll also auf Null reduziert werden.

Der **Europäische Green Deal**, der 2019 ins Leben gerufen wurde, ist der Beitrag der EU zum Pariser Klimaschutzübereinkommen. Der grüne Deal umfasst einen Fahrplan, um das übergeordnete Ziel – Klimaneutralität bis 2050 – zu erreichen. Im Rahmen des Europäischen Green Deals hat sich die EU mit dem **Europäischen Klimagesetz** (2021) das verbindliche Ziel gesetzt, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 wurde als Zwischenmaßnahme (Zwischenziel) die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen der EU bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 festgelegt. Um dieses Zwischenziel zu erreichen, verabschiedete die EU das Legislativpaket „Fit for 55“. Dieses Paket umfasst unter anderem Emissionsreduktionsziele der Mitgliedsstaaten (verankert in der Lastenteilungsverordnung) sowie die Anhebung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen (verankert in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie).

Die (novellierte) **Lastenverteilungsverordnung** 2023 zielt zur Erreichung des Unionsziels – Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 – darauf ab, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40 % gegenüber dem Stand von 2005 zu senken. Für jeden Mitgliedstaat wird ein nationales Ziel für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 2005 festgelegt. Für Österreich beläuft sich das Reduktionsziel gegenüber dem Basisjahr 2005 auf minus 48 % (vgl. Verordnung (EU) 2023/857, Anhang I Spalte 2). Gemeinsam tragen die Mitgliedsstaaten zu einer Emissionsreduktion auf EU-Ebene um 40 % gegenüber 2005 bei.

Im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets wurde zur Erreichung des Unionsziels - Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen bis 2030 um 55 % gegenüber dem Stand von 1990 - auch die **Erneuerbare-Energien-Richtlinie** (RED II) überarbeitet und wurden damit die Vorgaben für erneuerbare Energien angepasst. Konkret gibt die novellierte Richtlinie (RED III), die am 20.11.2023 in Kraft getreten ist, das verbindliche Ziel vor, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen EU-weit bis 2030 von bisher 32 % auf mindestens 42,5 % (gemessen am EU-weiten Bruttoendenergieverbrauch) zu erhöhen. Es wird sogar angestrebt, einen Anteil von 45 % zu erreichen (vgl. Art 3 Verordnung (EU) 2023/2413). Die Mitgliedstaaten legen nationale Beiträge in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen fest, um dieses Ziel zu erreichen.

Eine der wesentlichsten Neuerungen für den Ausbau Erneuerbarer Energien besteht in der ex lege-Feststellung, dass Erneuerbare-Energien-Projekte als im überragenden öffentlichen Interesse gelegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend anzusehen sind. Demnach ist seitens der Behörde unter bestimmten Voraussetzungen in Verfahren zur Bewilligung von Ausnahmen vom Natura 2000-Gebietsschutz gemäß Art 6 Abs 4 FFH-Richtlinie, von bestimmten arten- bzw. vogelschutzrechtlichen Verboten gemäß Art 16 FFH-Richtlinie und Art 9 Vogelschutz-Richtlinie sowie vom wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot bzw .Verbesserungsgebot gemäß Art 4 Abs 7 WRRL, in denen eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, das jeweilige Erneuerbare-Energien-Vorhaben als im überragen-

den öffentlichen Interesse stehend bzw. als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend zu qualifizieren. Diese Regelung kommt bei Vorhaben zur Planung, zum Bau und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, beim Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen zur Anwendung. Die entsprechenden Umsetzungsakte ins nationale Recht hatten bis spätestens 21.02.2024 zu erfolgen und sollen zumindest bis zum Erreichen der Klimaneutralität gelten (vgl. Art 16f Verordnung (EU) 2023/2413). Eine Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) in innerstaatliches Recht ist bislang nicht erfolgt, sodass angesichts des eindeutig festgelegten Termins („bis spätestens 21. Februar 2024“) und der klaren Determinierung von einer unmittelbaren Anwendbarkeit auszugehen ist. Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben liegen daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (vgl. BVwG 23.08.2024, W248 2273872-1).

Aufgrund der Energiekrise, insbesondere aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, hat die EU mit der **EU-Beschleunigungsverordnung** (Verordnung (EU) 2022/2577) Notfallmaßnahmen ergriffen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erleichtern und zu beschleunigen. Die EU-Beschleunigungsverordnung ist aus Gründen der Dringlichkeit bereits am 30.12.2022 in Kraft getreten und für alle Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Ihre Gültigkeit war vorerst auf 18 Monate befristet, sohin bis zum bis 30.06.2024, wurde aber bis zum 30.06.2025 verlängert. Mit der Verordnung sollen Genehmigungsverfahren für Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien beschleunigt werden, wobei die Verordnung für alle Bewilligungsverfahren gilt, deren Beginn innerhalb ihrer Geltungsdauer liegt. Art 3 der Verordnung sieht vor, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Diese Regelung ist deckungsgleich mit Art 16f der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III). In diesem Sinne haben die Mitgliedstaaten zumindest bei Erneuerbare-Energien-Anlagen sicherzustellen, dass derartige Projekte im Verfahren zur Genehmigungserteilung bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen (FFH-Richtlinie, Vogelschutz- und Wasserrahmen-Richtlinie) Priorität erhalten. Das Wort „zumindest“ deutet darauf hin, dass die Mitgliedstaaten Erneuerbare-Energien-Anlagen darüber hinaus auch in Interessenabwägungen jenseits der Anwendungsbereiche der FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmen-Richtlinie „Priorität“ einräumen können.

Auf nationaler Ebene sind vor allem das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2020 bis 2024 (2019), die Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung („#mission2030“), der Energie- und Klimaplan für Österreich, das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) und die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 bzw. 2030 plus relevant.

Die österreichische Bundesregierung hat im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 (2019) das Ziel angekündigt, Österreich wolle in Europa eine Vorreiterrolle übernehmen, indem Österreich bis 2040 klimaneutral werde. Nach der **Klima- und Energiestrategie** der österreichischen Bundesregierung **(„#mission2030“)** sowie dem **Energie- und Klimaplan** für Österreich vom 18.12.2019 kommt dem Ausbau der Wasserkraft eine zentrale Rolle zu. In der Klima- und Energiestrategie („#mission2030“) wird unter anderem festgehalten: „*Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2030 Strom in dem Ausmaß erzeugt wird, dass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist. Dazu wird der Ausbau aller erneuerbaren Energieträger notwendig sein. Ein wesentlicher Teil davon soll durch dezentrale Photovoltaikanlagen erfolgen sowie durch Ausbau von Windkraft,* ***Wasserkraft*** *und andere Anlagen.“* Weiters wird ausgeführt: *„Österreich wird seine Treibhausgasemissionen bis 2030 um 36 % gegenüber 2005 reduzieren.“ Der* Energie- und

Klimaplan vom 18.12.2019 (NEKP 2019) verfolgt neben den vorgenannten Zielen auch das Ziel der *„Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 auf 45 bis 50 %."*

Das Ziel der Österreichischen Bundesregierung – Deckung des nationalen Gesamtstromverbrauchs ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen – wurde schließlich im **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz** (EAG) verankert, das im Jahr 2021 beschlossen wurde. Zur Zielerreichung ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, **5 TWh auf Wasserkraft** und 1 TWh auf Biomasse entfallen (vgl. § 4 EAG).

Aufgrund der Novellierung der Lastenverteilungsverordnung 2023 (siehe oben) hat die österreichische Bundesregierung den **Energie- und Klimaplan** vom 18.12.2019 aktualisiert **(NEKP idF 07.08.2024)** und darin das Ziel festgelegt, die Treibhausgasemissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich bis 2030 um 48 % gegenüber 2005 zu reduzieren.

Aufgrund der Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Anhebung des EU-weiten Gesamtziels auf 42,5 % Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch (siehe oben) war es notwendig, dass Österreich das nationale Ziel von 45 bis 50 % (NEKP 2019) auf mindestens 57 % bis 2030 anhebt (NEKP idF 07.08.2024) um in Einklang mit den neuen europäischen Vorgaben zu agieren.

Bedingt durch den Umstieg auf effizientere Technologien und infolge der verstärkten Nutzung von Wasserstoff kommt es Österreich zu einer Steigerung des Stromverbrauchs bis 2030 (91 TWh Gesamtstrombedarf im Jahr 2030). Im Jahr 2020 wurden in Österreich 56 TWh Strom aus Erneuerbaren erzeugt (vgl. NEKP idF 07.08.2024 mwN). Die aktuell im EAG angeführten zusätzlichen Strombedarfsmengen von 27 TWh bis 2030 gegenüber 2020 reichen somit nicht aus, um den Gesamtstromverbrauch in Österreich gemäß EAG-Ziel bis 2030 zu 100 % (national bilanziell) aus Erneuerbaren decken zu können. Vielmehr werden gegenüber 2020 zusätzlich 35 TWh erneuerbarer Strom benötigt. Davon sollen 17 TWh Photovoltaik, 12 TWh Wind, 5 TWh Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen (vgl. NEKP idF 07.08.2024, Seite 94).

In der **Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030** sind unter anderem die Reduktion der Treibhausgasemissionen, der Ausbau von erneuerbaren Energien und die Versorgungssicherheit als Ziele verankert. Zur optimalen Nutzung des verfügbaren Wasserkraftpotentials wird ausgeführt: *„Die Steiermark hat aufgrund ihrer Topographie sehr gute Voraussetzungen zur Nutzung von Wasserkraft. Zur Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie gilt es das gesamte auch nach ökologischen Gesichtspunkten nutzbare Wasserkraftpotenzial zur Energieaufbringung heranzuziehen. Die Optimierung des energetischen Wirkungsgrades vorhandener Wasserkraftanlagen bietet eine zusätzliche Chance, die konsequent forciert wird."* Als Ausbauziel wurden bis 2030 16,2 PJ oder 4,5 TWh definiert. Die Gesamterzeugung aus Wasserkraft lag im Jahr 2022 bei rund 4,2 TWh (940 MW).

In der **Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus** wurden die Ziele weiter verschärft und an die europäischen Zielvorgaben angepasst. Unter anderem wurde festgelegt, die Treibhausgasemissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich bis 2030 um 48 % gegenüber dem Stand von 2005 zu reduzieren, die unabhängige Energieversorgung zu sichern, den Ausbau der Erneuerbaren zu beschleunigen und deren Anteil bis 2030 auf 55 % (gesamt) anzuheben. Um einen Endausbau-Zielwert von 5 TWh Gesamterzeugung aus Wasserkraft zu erreichen (§ 4 EAG, NEKP idF 07.08.2024), muss die Wasserkraft in der Steiermark weiter ausgebaut werden.

Das für die Wasserkraft ermittelte zusätzlich realisierbare Ausbaupotenzial beträgt für die Steiermark 0,8 TWh. Davon sollen mindestens 0,4 TWh (ca. 90 MW) in den Jahren 2022 bis 2030 und weitere 0,4 TWh bis 2040 ausgebaut werden (Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus).

Für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie Steiermark sind vor allem die Aktionspläne von Bedeutung. Ein wesentlicher Teil des **Aktionsplans 2022 bis 2024** ist unter anderem die umweltverträgliche Anhebung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen wie Wind-, Wasser- und Sonnenenergie, sowie Biomasse, Umgebungswärme und Geothermie. Um den Anteil an erneuerbaren Energien erhöhen zu können, sollen bestehende Potentiale genutzt, Bewilligungsverfahren zügig durchgeführt und der Ausbau der Strominfrastruktur zur Nutzung der erneuerbaren Energiequellen unterstützt werden. Auch der Aktionsplan 2025 bis 2027 fokussiert sich im Besonderen auf den Ausbau erneuerbarer Energieformen.

ad Energiewirtschaftliches Gutachten

Im **Gutachten für Energiewirtschaft** wird ausgeführt, dass es zur Erreichung der energiewirtschaftlichen Ziele der Steiermark bis 2030 notwendig ist, alle möglichen zur Verfügung stehenden Optionen von erneuerbaren Energiequellen zu nutzen, insbesondere die verfügbaren Restpotentiale bei Wasserkraft. In der Steiermark stammen knapp zwei Drittel des erneuerbaren Stroms aus Wasserkraftwerken, wobei mehr als ein Viertel der produzierten Energie aus Wasserkraftwerken mit einer Engpassleistung zwischen 1 MW und 10 MW resultieren. Das geplante Kraftwerk Leoben-Ost zählt mit einer Engpassleistung von 7,44 MW zu einem der 27 leistungsstärksten Wasserkraftwerke in der Steiermark, und liegt mit einem Regelarbeitsvermögen von 36,0 GWh innerhalb der 3,4 % produktionsstärksten Wasserkraftwerke in der Steiermark. Aus diesem Grund ist ihm eine bedeutende energiewirtschaftliche Relevanz zu attestieren.

Die energiewirtschaftliche Bedeutung des geplanten Kraftwerks ist in der Beurteilung desselben nach den Kriterien des Österreichischen Wasserkatalogs „Wasser schützen – Wasser nutzen“ begründet. Der Wasserkatalog sieht für eine energiewirtschaftliche Beurteilung folgende Kriterien vor: Versorgungssicherheit, Versorgungsqualität, Klimaschutz und technische Effizienz. Für diese Kriterien wurden sog. Indikatoren ermittelt, mit denen die energiewirtschaftliche Beurteilung des geplanten Kraftwerks als hoch, mittel oder gering anhand qualifizierbarer Eigenschaften möglich ist.

Unter Berücksichtigung der projekt- und standortspezifischen Verhältnisse zeigt sich für das geplante Kraftwerk folgendes Ergebnis:

1. Versorgungssicherheit

   Die Beurteilung erfolgt anhand der jährlichen Erzeugungsmenge, dem sog. Regelarbeitsvermögen. Das Regelarbeitsvermögen des geplanten Kraftwerkes Leoben-Ost beträgt rd. 36,0 GWh pro Jahr. Unter Berücksichtigung der im Wasserkatalog angeführten Intervallgrenzen zur Beurteilung des Indikators „Erzeugungsmenge“ wird das gegenständliche Kraftwerk mit „mittel“ (zwischen 5 und 50 GWh/a) bewertet.

   Darüber hinaus ist das geplante Kraftwerk schwarzstartfähig und verfügt neben der Energieableitung zum KUW Leoben-Stadt auch über eine Energieableitung zum Werksnetz der voestalpine Stahl Donawitz GmbH. Dies ermöglicht nach einem Stromausfall den Wiederaufbau des Werksnetzes, dient aber auch der flexiblen Unterstützung des Industriestandortes bei der Versorgung mit erneuerbarer Energie.

2. Versorgungsqualität

   Wasserkraftanlagen tragen dann zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität bei, wenn sie einerseits zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast (November/Dezember) verfügbar sind und andererseits ihre Erzeugung flexibel an die schwankende Nachfrage bzw. fluktuierende Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie anpassen können. Die Beurteilung der Versorgungssicherheit erfolgt anhand des Indikators Erzeugungscharakteristik. Erzeugungscharakteristik meint den Beitrag zur gesicherten Leistung zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast. Zur Beurteilung der Erzeugungscharakteristik wird das Verhältnis des mittleren monatlichen Regelarbeitsvermögens der Monate Dezember und Jänner zum mittleren monatlichen Regelarbeitsvermögen des Gesamtjahres herangezogen. Den Projektunterlagen ist zu entnehmen, dass die mittlere monatliche Erzeugung in den Monaten Dezember und Jänner 1.882 MWh pro Monat aufweist. Gegenüber der mittleren monatlichen Erzeugung im Regeljahr (RAV = 36.031 MWh : 12 Monate = 3.003 MWh pro Monat) bedeutet dies eine Mindererzeugung von 37 %. Das Verhältnis des mittleren monatlichen Regelarbeitsvermögens der Monate Dezember und Jänner zum mittleren monatlichen Regelarbeitsvermögen des Gesamtjahres ergibt demnach einen Wert von 0,63. Unter Berücksichtigung der im Wasserkatalog angeführten Intervallgrenzen zur Beurteilung des Indikators „Erzeugungscharakteristik“ wird das gegenständliche Kraftwerk mit „mittel“ (zwischen 5 und 50) bewertet, wenngleich die Versorgungsqualität nahe beim Grenzwert zu „hoch“ (> 0,65) liegt.

3. Klimaschutz

   Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien substituiert konventionelle Erzeugung in kohle-, gas- oder ölbefeuerten Kraftwerken, wodurch auch der Wasserkraft ein entsprechendes CO_2-Vermeidungspotenzial angerechnet werden kann. Die Beurteilung der CO_2-Vermeidung erfolgt anhand eines von den Jahresvolllaststunden des jeweiligen Wasserkraftwerks abhängigen Verdrängungsmixes. Die mittleren Jahresvolllaststunden der Wasserkraftanlage werden dabei aus dem Regelarbeitsvermögen und der Engpassleistung bestimmt. Das Regelarbeitsvermögen des geplanten Kraftwerkes beträgt 36,0 GWh, die Engpassleistung beträgt 7,44 MW. Daraus ergeben sich 4.839 Volllaststunden. Unter Zugrundelegung der im Wasserkatalog angeführten Berechnungsmethode ergibt sich für das geplante Kraftwerk eine spezifische Vermeidung von CO_2-Emissionen von 18,5 $ktCO_{2eq}$ bzw. 18.500 Tonnen, die als „mittel“ (zwischen 3 und 30 $ktCO_{2eq}$) zu bewerten ist.

4. Technische Effizienz

   Innerhalb des Kriteriums Technische Effizienz mit den Indikatoren Potenzialnutzung sowie Ausbaugrad werden die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an eine - unter Berücksichtigung ökologischer oder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse - möglichst vollständige Nutzung des an einem Standort vorhandenen Wasserkraftpotenzials bewertet. Zusätzlich werden innerhalb des Kriteriums Technische Effizienz über den Indikator Netzanbindung netzwirtschaftliche Aspekte berücksichtigt.

   4.1. Indikator Netzanbindung

   Der Indikator Netzanbindung wird aus dem Verhältnis des Jahresregelarbeitsvermögens zur Länge der Netzanschlussleitung abgeleitet. Das Regelarbeitsvermögen beträgt rd. 36,0 GWh pro Jahr. Mit einer Energieableitungslänge von 0,92 km zum Umspannwerk KUW Leoben-Stadt ergibt sich ein spezifischer Wert von 39 GWh/km. Unter Berücksichtigung der im Was-

serkatalog angeführten Intervallgrenzen zur Beurteilung des Indikators „Netzanbindung“ ist dieser Wert als „hoch“ (> 2,50 GWh/km) einzustufen.

4.2. Indikator Potentialnutzung

Die Nutzung des vorhandenen Wasserkraftpotenzials durch ein konkretes Projekt sollte grundsätzlich möglichst vollständig erfolgen. Der Indikator Potentialnutzung bewertet anhand einer qualitativen Charakterisierung, in welchem Ausmaß das Potential des beanspruchten Gewässers genutzt wird. Das geplante Kraftwerk wurde hinsichtlich Ausbauwassermenge, Stauziel, Einstauverluste usw. in technischer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht optimiert. Mit einer Ausbauwassermenge von 160 m³/s wird die Potentialnutzung mit „hoch“ bewertet.

4.3. Indikator Ausbaugrad

Neben der Frage, ob ein vorhandenes Wasserkraftpotenzial durch eine konkrete Anlage auch tatsächlich genutzt wird, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht von Relevanz, inwieweit eine beabsichtigte Inanspruchnahme des Gewässers den grundlegenden wasserbaulichen Erfahrungswerten für eine ausgewogene und wirtschaftliche Bemessung entspricht. Zur Beurteilung dieser wasserwirtschaftlichen Anforderung wird der Indikator Ausbaugrad definiert, der anhand der sog. Überschreitungsdauer quantifiziert werden kann. Diese gibt die Zahl der Tage an, an denen das tatsächliche Wasserdargebot abzüglich Dotierwasser zumindest den Ausbaudurchfluss erreicht bzw. diesen überschreitet.

Der Ausbaudurchfluss des gegenständlichen Kraftwerks beträgt 160 m³/s. Dies entspricht 28 Ausbautagen. Unter Berücksichtigung der im Wasserkatalog angeführten Intervallgrenzen zur Beurteilung des Indikators „Ausbaugrad für Laufkraftwerke“ ist dieser Wert als „hoch“ (< 60 Tage) einzustufen.

5. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gewichtung der einzelnen Kriterien enthält der Wasserkatalog keine Vorschläge. Die Gewichtung soll im Einzelverfahren unter Berücksichtigung der konkreten projekt- und standortspezifischen Verhältnisse erfolgen. Dem Gutachten für Energiewirtschaft ist zu entnehmen, dass dem geplanten Kraftwerk bei drei der vier Kriterien eine mittlere und bei einem der vier Kriterien eine hohe energiewirtschaftliche Bedeutung zugemessen wird. Das geplante Kraftwerk kommt auf einer Skala von 0 bis 100 % bei 62 % zum Liegen. Das bedeutet, dass die energiewirtschaftliche Bedeutung des geplanten Kraftwerks insgesamt dem oberen mittleren Bereich – nahe der Grenze zum hohen Bereich – zuzuordnen ist.

ad Interessensabwägung (Kraftwerk : Walderhaltung)

Das geplante Kraftwerk wird 36,0 GWh pro Jahr an erneuerbarem Strom liefern. Im Vergleich zu anderen Energieträgern entspricht dies etwa dem Stromertrag von fünf Windkraftanlagen je 3,5 MW, zehn Biogasanlagen je 500 kWel oder 50 ha PV-Modulflächen. Mit der gegenständlichen Stromproduktion kann der Stromverbrauch von 10.300 steirischen Haushalten (je 3.500 kWh) gedeckt werden. Das geplante Kraftwerk leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten und trägt zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und damit zur Erreichung der Unions- und nationalen Ziele bei.

Ferner leistet das geplante Kraftwerk mit einer Engpassleistung von 7,44 MW einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des in der Klima- und Energie Strategie Steiermark 2030 plus verankerten Ziels von

0,4 TWh zusätzlicher Wasserkraft bis 2030. Der konkrete Beitrag beträgt 9 %. Damit kommt man auch dem Endausbau-Zielwert von 5 TWh Gesamterzeugung aus Wasserkraft ein Stück näher (§ 4 EAG, NEKP idF 07.08.2024).

Darüber hinaus hebt das geplante Kraftwerk den Anteil an erneuerbarer Energie in der Steiermark um rund 0,3 % an, was ebenfalls zur Erfüllung der steirischen Energieziele – 55 %iger Anteil an Erneuerbaren bis 2030 – wesentlich beiträgt. Durch die Anhebung des Anteils an erneuerbarer Energie wird auch den Unionszielen und dem Ziel gemäß EAG, den nationalen Gesamtstromverbrauch bis 2030 zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen zu decken, entsprochen. Der steigende Strombedarf und die Stromerzeugungslücke von 7 TWh (vgl. NEKP idF 07.08.2024, Seite 94) verdeutlichen die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energiequellen.

Schließlich eignet sich die Stromerzeugung aus Wasserkraft aufgrund ihrer geringen spezifischen CO_2-Emissionen je erzeugter kWh sehr gut zur Substitution fossiler Stromerzeugung. Mit einem jährlichen Einsparungspotential von 18.500 Tonnen CO_2 leistet das geplante Kraftwerk einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und trägt somit den Unions- und nationalen Zielen Rechnung.

Zusammenfassend lässt sich somit – wohl unbestritten – festhalten, dass das geplante Kraftwerk geeignet ist, einen Beitrag zur Erfüllung der europäischen und nationalen Zielvorgaben – Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien, Bekämpfung des Klimawandels, Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Versorgungssicherheit – zu leisten und die für das Vorhaben ins Treffen geführten Interessen als besonders hoch zu qualifizieren sind. Nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) und der EU-Beschleunigungsverordnung sind Erneuerbare-Energien-Projekte - wie das geplante Kraftwerk - sogar als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend anzusehen. Genau dieses überwiegende öffentliche Interesse attestiert auch der energiewirtschaftliche Sachverständige dem geplanten Kraftwerk.

Die für das geplante Kraftwerk sprechenden Interessen - Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien, Bekämpfung des Klimawandels, Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Versorgungssicherheit – sind nun den Interessen an der Walderhaltung gegenüberzustellen. Bei der Interessensabwägung ist auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen.

Die festgestellte Waldausstattung im 1 km-Radius rund um die Rodungsfläche beträgt 10,23 %, im 2 km- Umkreis bereits wieder 40,6 %. Aufgrund der geringen Waldausstattung ist jedenfalls ein Ersatz der auf der dauernden Rodungsfläche von insgesamt 0,9529 ha verlorengehenden Waldwirkungen im Wege einer Ersatzaufforstung erforderlich. Gemäß Rodungserlass des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus idF 04.03.2020 ist bei einer Interessensabwägung das Angebot einer Ersatzaufforstung nicht einzubeziehen, weil die Notwendigkeit einer Ersatzaufforstung nicht Voraussetzung für die Bewilligung ist, sondern eine Nebenbestimmung, wenn die Rodung zulässig ist.

Nach Maßgabe des gültigen Waldentwicklungsplans attestiert der Sachverständige für Waldökologie und Forst den zur Rodung beantragten Flächen eine normale bis mittlere Schutzfunktion sowie eine hohe Wohlfahrts- und eine normale Erholungsfunktion. Bei den beantragten Rodungsflächen handelt es sich um Flussbegleitvegetationen, die Lebens- und Nahrungsraum für Vögel und Insekten darstellen, Tieren Unterschlupf bieten sowie für eine Befeuchtung und im Sommer für eine Dämpfung der Temperaturmaxima sorgen; weiters dienen sie der Strukturierung und Sicherung der Ufer. Ihre Sensibilität (= Bewertung des Ist-Zustandes) wird als mäßig sensibel eingestuft, wobei die Eingriffsintensitäten teils

mäßig und teils hoch sind. Hoch insbesondere dort, wo Gehölzstreifen ohne unmittelbaren Ersatz entfernt werden. Unter Berücksichtigung der Sensibilität und der Eingriffsintensität ist die Eingriffserheblichkeit (Belastung) der Flussbegleitvegetationen insgesamt - nach den Ausführungen des forstfachlichen Sachverständigen - als gering nachteilig zu bewerten.

Im Hinblick auf den nach der Rodung verbleibenden nachbarlichen Waldbestand ergeben sich aus forstfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Wälder durch den offenbaren Einfluss von Wind. Dies wird damit begründet, dass die vorherrschenden Winde nur eine geringe kinetische Energie aufweisen und die anstreichenden Winde nahezu parallel zu den benachbarten Bestandsrändern verlaufen, womit ein direktes Auftreten unterbleibt. Die Vorschreibung eines Deckungsschutzes ist daher nicht geboten.

Im Ergebnis kommt die Behörde daher bei der Interessensabwägung zum Schluss, dass das energiewirtschaftliche öffentliche Interesse am geplanten Kraftwerk das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Dies deswegen, weil das geplante Kraftwerk unter anderem dem Klimaschutz dient, insbesondere dem Ziel in der EU bis 2050 bzw. in Österreich bis 2040 klimaneutral zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Treibhausgasemissionen gesenkt werden (vgl. dazu insbesondere Europäischer Green Deal, Europäisches Klimagesetz, Lastenteilungsverordnung 2023, RED III, EAG, nationaler Energie- und Klimaplan, Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (plus)). Das geplante Kraftwerk leistet jedenfalls einen wichtigen Beitrag dazu. Gemäß EAG soll der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden, was nur durch einen Ausbau bzw. eine Erweiterung von Erneuerbaren-Energie-Anlagen und die mengenmäßige Anhebung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen erreicht werden kann. Der Zielausbauwert für Wasserkraft bis 2030 beträgt gemäß Klima- und Energie Strategie Steiermark 2030 plus weitere 0,4 TWh an Wasserkraft. Der Beitrag des geplanten Kraftwerks ist mit 9 % beachtlich. Mit einer Engpassleistung von 7,44 MW wird pro Jahr die umweltschonende Produktion von 36 GWh elektrischer Energie ermöglicht und somit ein Beitrag zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen geleistet. Die elektrische Energie wird sowohl in das öffentliche Netz als auch in das Werksnetz der voestalpine Stahl Donawitz GmbH eingespeist. Damit einher geht auch eine Erhöhung der Versorgungssicherheit. In Anbetracht der oben angeführten Energie- und Klimaziele der EU, der Republik Österreich und des Landes Steiermark leistet das geplante Vorhaben einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung dieser Ziele. Zur Eindämmung des Klimawandels ist es notwendig jetzt tätig zu werden. Vor diesem Hintergrund fällt die Interessensabwägung zugunsten des geplanten Kraftwerks aus. Demgegenüber ergeben sich durch die beantragte Rodung keine negativen Auswirkungen auf den angrenzenden verbleibenden Waldbestand.

Zur Gewährleistung, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird, wurden in Entsprechung der Vorschläge des forstfachlichen Sachverständigen zahlreiche Nebenbestimmungen vorgeschrieben. In Anbetracht der (teilweise) mittleren Schutz- und hohen Wohlfahrtswirkung der zur dauernden Rodung beantragten Waldflächen in Verbindung mit der geringen Waldausstattung – zumindest im Nahbereich zum Vorhaben – ist zum Ausgleich der verlorengehenden Waldwirkungen (dauernde Rodung) die Vorschreibung einer Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 erforderlich (siehe unten). Durch die Ersatzaufforstung und die sonstigen Ausgleichsmaßnahmen, wie zB Wiederbewaldung bzw. Rekultivierung (vgl. Einlage D.07.05), die hinsichtlich ihrer Wirksamkeit allesamt als mäßig einzustufen sind – insbesondere aufgrund des Zeitraums von 10 bis 20 Jahren von der Pflanzung bis zur gänzlichen Wirksamkeit der Aufforstung – sind die in der Bau- und Betriebsphase verbleibenden negativen Auswirkungen als vernachlässigbar gering zu beurteilen und ist das geplante Kraftwerk bei projektgemäßer Realisierung sowie Erfüllung und Einhaltung aller vorgeschriebenen Nebenbestim-

mungen als umweltverträglich einzustufen – so die Ausführungen des Sachverständigen im Gutachten Waldökologie und Forst.

ad Nebenbestimmungen

Nach § 18 Abs 1 ForstG 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
   a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
   b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

§ 18 Abs 2 ForstG1975 bestimmt, dass in der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten ist. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

Ist eine Vorschreibung gemäß Abs 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber gemäß Abs 3 leg. cit. einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

In den im Spruch angeführten Nebenbestimmungen für den Fachbereich Waldökologie und Forst wurde gemäß § 18 Abs 1 Z 1 ForstG 1975 festgelegt, dass die Rodungsbewilligung erlischt, wenn mit der Realisierung des Rodungszwecks nicht innerhalb von vier Jahren ab Rechtskraft des Bescheides begonnen wird. Weiters wurde gemäß § 18 Abs 1 Z 2 ForstG 1975 vorgeschrieben, dass die dauernde und befristete Rodungsbewilligung ausschließlich zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines Flusskraftwerkes (Laufwasserkraftwerk – KW Leoben-Ost) zwischen Mur-km 263,11 und Mur-km 259,02 samt allen Anlagen und Einrichtungen (Aufstau, Energieableitungen, Fischaufstiegshilfe, Hauptbauwerk, Kanal, Ufersicherung, Gestaltung Salzlände, Bauzufahrt) erteilt wird. Jede andere Verwendung der Rodungsfläche führt zum Erlöschen der Rodungsbewilligung.

Maßnahmen zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder gemäß § 18 Abs 1 Z 3 lit. a) ForstG 1975 waren nicht vorzuschreiben, da es – wie dem Gutachten aus dem Fachbereich

Waldökologie und Forst zu entnehmen ist – durch die gegenständlich beantragte Rodung im Gesamtausmaß von 1,3193 ha² zu keinen nachteiligen Auswirkungen für die angrenzenden Waldflächen kommt.

Aufgrund der geringen Waldausstattung im Nahbereich zum Vorhaben von lediglich 10,23 % war zum Ausgleich der auf der dauernden Rodungsfläche im Ausmaß von 0,9529 ha verlorengehenden Waldwirkungen in Anlehnung an § 18 Abs 1 Z 3 lit. b) in Verbindung mit § 18 Abs 2 ForstG 1975 eine **Ersatzaufforstung** im Verhältnis 1:1 entsprechend den von den Projektwerberinnen angebotenen Ersatzaufforstungsflächen in der KG Picheldorf vorzuschreiben (vgl. Nebenbestimmung 92; Einlage D.07.05). Die angebotene Ersatzaufforstungsfläche ist dafür geeignet. Die Vorschreibung einer Ersatzgeldleistung gemäß § 18 Abs 3 ForstG 1975 war nicht erforderlich.

Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung gemäß § 18 Abs 4 ForstG 1975 ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist. Gemäß § 18 Abs 5 ForstG 1975 finden auf befristete Rodungen im Sinne des Abs 4 die Bestimmungen des § 18 Abs 1 Z 3 lit. b und Abs 2 sowie Abs 3 (Vorschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung: Ersatzaufforstung, Waldverbesserungsmaßnahmen, Ersatzgeldleistung)) keine Anwendung. Das heißt, dass bei befristeten Rodungen Ersatzleistungen oder Rodungsabgabe von vornherein ausscheiden.

Entsprechend § 18 Abs 4 leg. cit. wurde die beantragte Rodung im Ausmaß von 0,3664 ha ausdrücklich als befristet erklärt und mit **31.12.2031** terminiert. Des Weiteren wurde gemäß § 18 Abs 4 ForstG 1975 vorgeschrieben, dass die Rodungsfläche nach Ablauf der Befristung bis zum darauffolgenden Herbst, spätestens jedoch bis zum 30. November des Folgejahres (dh. bis zum 30.11.2032) mit standortgerechten Baum- und Straucharten des forstlichen Bewuchses gemäß Anhang 1 zum Forstgesetz 1975 mit einer Mindestbestockung von 2.500 Stück/ha wiederzubewalden ist und diese Kultur bis zu ihrer Sicherung zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen ist (vgl. Nebenbestimmung Nr. 94 und Nr. 95).

Gemäß § 18 Abs 6 ForstG 1975 kann zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung gemäß § 18 Abs 6 leg. cit. zur Sicherung der Erfüllung der Nebenbestimmungen, insbesondere der Wiederaufforstung, war nicht erforderlich.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war die Rodungsbewilligung spruchgemäß zu erteilen.

Gemäß § 19 Abs 8 ForstG 1975 darf eine aufgrund eines Antrags gemäß Abs 1 Z 3, 5 oder 6 bewilligte Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat. Für die Inanspruchnahme von (fremden) Waldboden ist sohin – neben der Rodungsbewilligung – auch ein zivil- oder verwaltungsrechtlicher Rechtstitel erforderlich.

9.4.2. Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 (Stmk NSchG 2017)

Gemäß § 43a Abs 1 StNSchG 2017 idF LGBl. Nr. 48/2025 sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 48/2025 anhängigen Verfahren nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen. Es gelten sohin die naturschutzrechtlichen Bestimmungen idF LGBl. Nr. 70/2022.

9.4.2.1. Bewilligungstatbestände gemäß § 5 StNSchG 2017

Gemäß § 5 Abs 2 StNSchG 2017 bedarf im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahnen etc.) unter anderem einer Bewilligung:

1. die Errichtung von Wasserkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen und die Änderung des Betriebes, soweit diese auf die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers Einfluss haben können;
2. Bauten und Anlagen, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettes oder der Ufer vorsehen;

[…]

4. Zu- und Aufschüttungen, Materialablagerungen oder Gewinnungsstätten für Sand und Schotter im Bereich der Sohle oder in einem 10 m breiten von der Uferlinie landeinwärts gemessenen Geländestreifen, ausgenommen geringfügige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Bodenentnahmen für den Eigenbedarf;
   […]

Das gegenständliche Kraftwerk mit all seinen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen soll in und an der Mur, einem natürlich fließenden Gewässer errichtet werden und verwirklicht damit unstrittig die vorgenannten Bewilligungstatbestände des § 5 Abs 2 StNSchG 2017.

Gemäß § 27 Abs 1 StNSchG 2017 ist ein gemäß § 5 Abs 2 StNSchG 2017 bewilligungspflichtiges Vorhaben zu bewilligen, wenn es

- zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge,
- zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftscharakters und
- zu keiner nachhaltigen Verunstaltung des Landschaftsbildes

führt (Schutzzweck).

Gemäß § 3 Abs 2 StNSchG 2017 liegt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge insbesondere dann vor, wenn durch den Eingriff seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten bzw. Pilze, deren Lebensräume oder Lebensgrundlagen in ihrer Vielfalt oder Häufigkeit geschädigt werden.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist § 3 Abs 3 StNSchG 2017 insbesondere gegeben, wenn durch den Eingriff

1. eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,
2. die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,
3. natürliche Oberflächenformen, wie Karstgebilde, Flussterrassen, Flussablagerungen, Gletscherbildungen, Bergstürze, naturnahe Fluss- und Bachläufe, wesentlich geändert werden oder

4. naturnahe Wasserflächen durch Regulierungen, Ausleitungen, Verbauungen, Verrohrungen, Einbauten, Anschüttungen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittert wird.

Die Bewilligung ist unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, wenn dadurch nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Ausmaß beschränkt werden können. Auflagen können zur Verringerung einer nachhaltigen Verunstaltung des Landschaftsbildes auch die Vorschreibung einer entsprechenden Landschaftsgestaltung umfassen (§ 27 Abs 2 StNSchG 2017).

Dem Gutachten für Naturschutz ist zu entnehmen, dass der Standort des geplanten Kraftwerks im Siedlungsgebiet der Stadt Leoben zwischen zwei bestehenden Kraftwerken liegt. Die Mur ist in diesem Gebiet (Projektgebiet), welches einen kleinen Galeriewald in einem städtischen Umfeld umfasst, bereits anthropogen überformt und durchgehend reguliert. Die Ufergehölze (Ufergehölzstreifen und Waldbiotoptypen, wie Auwald) stellen in der Bauphase den bedeutendsten Biotoptyp dar. Insgesamt werden in der **Bauphase** Biotoptypen im Ausmaß von 4,7 ha temporär in Anspruch genommen. Durch den Verlust von Baumhecken, Ufergehölzstreifen und Auwald ergeben sich Konflikte für **Pflanzen und deren Lebensräume.** Diese Konflikte werden durch projektintegrale Maßnahmen, insbesondere Rekultivierungsmaßnahmen, vermindert (vgl. Einlage D.09.02; insbesondere M_Pf_01a_Bau, M_Pf_01b_Bau, M_Pf_01c_Bau, M_Pf_01d_Bau, M_Pf_01e_Bau). Durch die Rekultivierung soll der Ursprungszustand der temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen wiederhergestellt werden. Für den hochsensiblen Auwald wird die Maßnahmenwirksamkeit aufgrund der bis zur Erreichung der Wirksamkeit erforderlichen Dauer als mäßig eingestuft. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben in Bezug auf den hochsensiblen Auwald für Pflanzen und deren Lebensräume mittlere Auswirkungen. Weitere Konflikte können sich unter anderem durch Geländeveränderungen, Eingriffe in das Grundwasser, Versiegelung, Unterbrechung von Ufergehölzstrukturen oder Luftschadstoffe ergeben, wobei die verbleibenden Auswirkungen maximal gering sind.

In der **Betriebsphase** werden Biotoptypen im Ausmaß von 1,7 ha in Anspruch genommen. Die vegetationslosen Schotter- und Sandbänke der Fließgewässer, die Laubholz-Altbäume und der Auwald stellen in der Betriebsphase den bedeutendsten Biotoptyp dar und ergeben sich durch deren Verlust sowie durch den Verlust von Ufergehölzstreifen Konflikte für Pflanzen und deren Lebensräume. Diese Konflikte werden durch projektintegrale Maßnahmen, insbesondere Bepflanzungsmaßnahmen und die Anlage von Schotterinseln vermindert (vgl. Einlage D.09.02; insbesondere M_Pf_03_Be, M M_Pf_04_Be, M_Pf_05_Be, M_Pf_06_Be, M_Pf_07_Be und M_Pf_08_Be). Als Ausgleichsmaßnahme für den verbleibenden Verlust an Auwald und Ufergehölzstreifen ist die Schaffung einer neuen Auwaldfläche (Aufforstung im Verhältnis 1 : 2,75) in der KG Picheldorf im Ausmaß von 1,01 ha vorgesehen (M_Pf_09_Be). Die Wirksamkeit der Rekultivierungs- und Aufforstungsmaßnahmen wird aufgrund der bis zur Erreichung der Wirksamkeit erforderlichen Dauer als mäßig eingestuft. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben für Pflanzen und deren Lebensräume mittlere Auswirkungen. Weitere Konflikte können sich unter anderem durch die dauerhafte Zerschneidung des Ufergehölzbestandes durch das Kraftwerk (Bauwerk) selbst ergeben, wobei die verbleibenden Auswirkungen aufgrund der Kleinräumigkeit gering und insgesamt vertretbar sind.

Durch den temporären Verlust von Ufergehölzstreifen und Auwald ergeben sich in der **Bauphase** auch Konflikte für **Tiere und deren Lebensräume**, insbesondere für Fledermäuse. Diese Konflikte werden durch projektintegrale Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen zum Funktionserhalt [Aufhängen von Fledermauskästen (M_Ko_04_vorBau), sowie Alt- und Totbaumschutz (M_Kü_05_vorBau)] sowie

Maßnahmen zum Individuenschutz [Anpassung von Schlägerungszeiträumen (M_Ko_01_vorBau), ökologisch orientierter Bauzeitenplan (M_Kü_08_Bau), Kontrolle potentieller Fledermausquartiere an Gehölzen (M_Ko_03_vorBau) und insektenfreundliche Beleuchtung (M_Ko_02_Bau)] vermindert. Alle in der Bauphase temporär beanspruchten Flächen werden rekultiviert. Die Wirksamkeit der Rekultivierungsmaßnahmen wird hinsichtlich ihrer Eigenschaften als Lebensraumstruktur für Fledermäuse erst in der Betriebsphase nach dem Anwachsen der Pflanzen erreicht, weswegen sie als mäßig einzustufen ist. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben in Bezug auf Fledermäuse und deren Lebensräume mittlere Auswirkungen, zumal die Beeinträchtigungen räumlich und zeitlich begrenzt sind und für mobile Arten Ausweichlebensräume weiterhin zur Verfügung stehen. Für Libellen, Laufkäfer und Tagfalter (Maßnahme M_Kü_09_Bau) sind keine bis gering verbleibende Auswirkungen zu erwarten. Zur Konfliktvermeidung mit Vögeln sind neben einem Alt- und Totbaumschutz (M_Kü_05_vorBau) und dem Anbringen von Vogelnistkästen (M_Kü_04_vorBau, Auflage Nr. 80) die gleichen projektintegralen Individuenschutzmaßnahmen wie für Fledermäuse vorgesehen. Zusätzlich formuliert der Sachverständige für Naturschutz Auflagenvorschläge, wie „Kontrolle der Baufelder“ oder „Notwendigkeit einer Umweltbaubegleitung“, die von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben wurden, sodass die verbleibenden Auswirkungen als mäßig zu beurteilen sind. Die in der Bauphase verbleibenden Auswirkungen für Amphibien werden als gering beurteilt, weil einerseits die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen (siehe oben; vgl. Einlage D.09.02; insbesondere M_Pf_01a_Bau, M_Pf_01b_Bau, M_Pf_01c_Bau, M_Pf_01d_Bau, M_Pf_01e_Bau) für Amphibien bereits nach dem Anwachsen der Pflanzen wirksam sind und andererseits die projektintegrale Maßnahme „M_Kü_01_vorBau: Umsetzung Reptilien“, die durch einen Auflagenvorschlag ergänzt wurde (Auflage Nr. 77), auch für Amphibien wirksam ist (Amphibien als Beifang). In der Bauphase kommt es zum Verlust von wertvollen Landlebensräumen für Reptilien und ist auch die Beeinträchtigung von einzelnen Exemplaren möglich. In den Projektunterlagen sind im Vorfeld der Bautätigkeit zahlreiche projektintegrale Minderungsmaßnahmen vorgesehen, die einerseits den Eingriffsbereich frei von Reptilien machen sollen und andererseits ein (Wieder-)Einwandern in den Baubereich verhindern sollen [vgl. Einlage D.09.02; insbesondere Umsetzung Reptilien (M_Kü_01_vorBau), Umsiedelungsplätze (M_Kü_02_vorBau), Anlage von Versteckplätzen (M_Kü_03_vorBau), Reptilienzaun (M_Kü_07_vorBau), ökologisch orientierter Bauzeitplan (M_Kü_08_Bau), Gestaltung Baufelder (M_Kü_10_Bau), Instruierung der Baufirma (M_Kü_11_Bau), Anlage von Totholz- und Asthaufen (M_Kü_13_Bau), Anlage von Steinhaufen (M_Kü_14_Bau), Anlage von Eiablagehaufen für Schlangen und Eidechsen (M_Kü_15_Bau)]. Die Maßnahme Umsetzung Reptilien (M_Kü_01_vorBau) wird durch einen Auflagenvorschlag ergänzt (Auflage Nr. 77). Die Nebenbestimmungen „Kontrolle der Baufelder“ und „Notwendigkeit einer Umweltbaubegleitung“ gelten selbstredend auch für Reptilien. Schließlich ist den Projektunterlagen zu entnehmen, dass sämtliche Bautätigkeiten im Flussbett der Mur außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien erfolgen (Oktober bis März). Die Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen wird mit mäßig eingestuft, sodass auch die verbleibenden Auswirkungen auf Reptilien und deren Lebensräume mittel sind. Weitere Konflikte können sich unter anderem durch Geländeveränderungen, Eingriffe in das Oberflächengewässer, Trenn- und Barrierewirkungen, Schall, Schwingungen, Erschütterungen, Luftschadstoffe, Licht (Anlockwirkung) oder Verkehr (Kollisionsrisiko) ergeben, wobei auch hier projektintegrale Minderungsmaßnahmen vorgesehen sind, sodass die verbleibenden Auswirkungen auf Tiere und ihre Lebensräume maximal mittel sind [(vgl. Einlage D.09.02; insbesondere Anlage von Totholz- und Asthaufen (M_Kü_13_Bau), Anlage von Steinhaufen (M_Kü_14_Bau), Anlage von Eiablagehaufen für Schlangen und Eidechsen (M_Kü_15_Bau), Lärmreduktion Wasserhaltung (M_Um_01_Bau), lärmarme Baumaschinen (M_Lä_01_Bau), zulässiger Schallleistungspegel des Schlitzwandbagger (M_Lä_02_Bau), Luftgüte-Messstation (M_Lu_01_BK), Rei-

fenwaschanlage (M_Lu_02_Bau), Befeuchtung Brech- und Siebmaterial (M_Lu_03_Bau), Befeuchtung der Baustraßen (M_Lu_04_Bau) sowie das Maßnahmenbündel Lichtimmissionen (M_li_01_Bau)].

In der **Betriebsphase** ergeben sich durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Krafthaus, Fischaufstiegshilfe, Zufahrtswege etc.) und die Veränderungen im Bereich des Gewässers Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume. Insgesamt kommt es zum dauerhaften Verlust an natürlich nutzbaren terrestrischen Lebensräumen im Ausmaß von 1,51 ha, wobei davon 0,37 ha auf gering sensible intensiv bewirtschaftete Ackerflächen entfallen. Diesem Verlust stehen neue Flächen durch die Unterwassereintiefung und Flächenumwandlungen (Strukturverbesserungen von Gehölzflächen) mit 1,09 ha sowie die Ausgleichsfläche in der KG Picheldorf mit 1,01 ha gegenüber. Für Fledermäuse verbleiben durch die projektintegralen Maßnahmen [Aufhängen von Fledermauskästen (M_Ko_04_vorBau), sowie Alt- und Totbaumschutz (M_Kü_05_vorBau)] sowie zusätzliche Nebenbestimmungen (Vorhaltung von Fledermauskästen bzw. Einkürzen der Bäume, Auflagen Nr. 79 und 83) die Auswirkungen gering. Für Libellen sind keine Auswirkungen zu erwarten. Durch den Aufstau entfällt für Laufkäfer eine Schotterbank von mäßiger Sensibilität, wobei es im Bereich der Salzlände zur Anlage neuer Schotterbänke kommt (M_Pf_07_Be), die für Laufkäfer zur Verfügung stehen. Dadurch verbleiben nur geringen Auswirkungen. Für Vögel sind in der Betriebsphase keine Individuenverluste zu erwarten. Aufgrund der verzögerten Wirksamkeit von Rekultivierungsarbeiten (siehe oben) besteht in der Betriebsphase für baumhöhlbrütende Vögel ein verringertes Angebot an Bruthöhlen. Wenngleich ein Alt- und Totbaumschutz (M_Kü_05_vorBau) sowie das Anbringen von Vogelnistkästen (M_Kü_04_vorBau) projektseitig vorgesehen ist, so sind doch ergänzende Nebenbestimmungen erforderlich, um die verbleibenden Auswirkungen gering zu halten (Vorhaltung von Nisthilfen bzw. Einkürzen der Bäume; Auflagen Nr. 80 und 83). Die Auswirkungen für Amphibien werden insbesondere durch die projektintegralen Rekultivierungsmaßnahmen [Pflanzung von Weidenstecklingen und Erlen (M_Pf_03_Be, M_Pf_04_Be), Verbesserung der Ufergehölzstreifen (M_Pf_08_Be)] sowie durch das Einbringen von Lebensraumstrukturen [Anlage von Totholz-, Ast- und Steinhaufen (M_Kü_13_Bau und M_Kü_14_Bau)] geringgehalten. Entsprechendes gilt auch für Tagfalter und Reptilien, wobei für letztere eine vollständige Wiederherstellung der Lebensraumfunktion (Eignung als Laichhabitat, Nahrungsrevier und Migrationskorridor) etwas zeitverzögert nach dem Anwachsen der Vegetation (= neue Flächen durch die Unterwassereintiefung) stattfindet. Nach Ende der Bauphase werden die Lebensräume durch die Anlage von Totholz-, Ast- und Steinhaufen (M_Kü_13_Bau und M_Kü_14_Bau) und das Freischneiden von Sonnenplätzen (M_Kü_17_Be) aufgewertet. Eine weitere Aufwertung erfolgt durch Strukturmaßnahmen im Gewässerbereich (Buhnen, eingestaute Bäume etc.). Im Staubereich verändert sich für die Würfelnatter die Jagdsituation, wobei sich die niedrige Fließgeschwindigkeit im Stauraum zu ihren Gunsten, die höhere Wassertiefe zu ihren Lasten auswirkt. Der negative Effekt der höheren Wassertiefe wird aber mit zunehmender Entfernung zur Wehranlage durch geringere Fließgeschwindigkeiten kompensiert. Durch projektintegrale Maßnahmen im Stauraum und entlang der Unterwasserstrecke (zB Herstellung von Kiesbänken und Flachwasserzonen, Strukturierung der Ufer mit Buhnen, Raubäumen und Wurzelstöcken und Erhalt eingestauter Bäume etc.) kommt es wiederum zur Aufwertung des Jagdhabitats im Stauraum, sodass die verbleibenden Auswirkungen als gering anzusehen sind. Weitere Konflikte können sich durch Trenn- und Barrierewirkungen ergeben. Als projektintegrale Maßnahme ist in der Betriebsphase im Bereich des Kraftwerks ein rechtsufriger Wanderkorridor (M_Kü_16_Bau) in Form einer 10 m breiten Hecke vorgesehen, der als Leitstruktur dienen soll. Außerdem stehen die bepflanzten Böschungen des Umgehungsgerinnes als Wanderkorridor zur Verfügung, womit die Umgehung des Kraftwerkstandortes gewährleistet ist und die Trennwirkung vermindert wird. Das Hinterland im Bereich des Kraftwerks ist beidufrig durchgängig. Der Wanderkorridor wird durch die Anlage von Tot-

holz-, Ast-, Stein- und Eiablagehaufen (M_Kü_13_Bau, M_Kü_14_Bau, M_Kü_15_Bau) aufgewertet. Im restlichen Stauraum schmälert der Einstau den Korridor, es verbleiben aber an beiden Uferseiten Vegetationsräume, sodass die Funktion als Korridor aufrechterhalten werden kann. Die verbleibenden Auswirkungen sind daher - unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen - für Fledermäuse, Reptilien, Laufkäfer und Amphibien als gering einzustufen. Für Libellen, Tagfalter und Vögel ergeben sich keine relevanten Auswirkungen aufgrund von Trenn- und Barrierewirkungen.

Konflikte durch Schall, Luftschadstoffe, Schwingungen, Erschütterungen, Licht oder Verkehr sind in der Betriebsphase nicht zu erwarten. Zusammenfassend sind die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen in Verbindung mit den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (formulierten Auflagenvorschlägen) vertretbar. Entsprechendes gilt auch für die Indikatorwildtierart Fischotter. Nach dem Gutachten für den Fachbereich Wildökologie verbleibt bei Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen (vgl. Gutachten Wildökologie Seite 29 ff) und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (Auflagen Nr. 127 bis 129) sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase eine geringe Resterheblichkeit.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass das geplante Kraftwerk mit all seinen Nebenanlagen zwar in den Naturhaushalt eingreift, eine nachhaltige Beeinträchtigung desselben aber nicht zu erkennen ist. Über die Durchführung der projektintegralen und zusätzlichen Maßnahmen sind regelmäßig Statusberichte vorzulegen und sind auch diverse Monitorings vorgesehen. Bei projektgemäßer Realisierung, Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen tritt eine Schädigung seltener gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten und deren Lebensräume oder Lebensgrundlagen nicht ein und ist somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge nicht zu erwarten. Für Pilze besteht ohnehin kein Wirkungszusammenhang.

Betreffend den **Landschaftscharakter** und das **Landschaftsbild** geht aus dem Gutachten für Landschafts-/Ortsbild, Sach- und Kulturgüter hervor, dass der Untersuchungsraum großräumig betrachtet zur Gänze im oberen Murtal liegt. Die Begrenzung des Murtales im Norden bildet der Mittelgebirgszug der Mürztaler Alpen mit dem kulissenbildenden Bärnerkogel (1.044 m) und dem Himberger Eck (1.345 m). Im Süden bildet die Brucker Hochalpe, die den nördlichsten Teil des Steirischen Randgebirges darstellt, die Begrenzung. Zu ihren wichtigsten Gipfeln zählt unter anderem der bekannte Hausberg von Leoben, die sog. Mugel mit 1.630 m. Der Untersuchungsraum wurde in folgende fünf Betrachtungsräume gegliedert: Seegraben - Proleber Straße, Kläranlage - Hollermayer, Zentrum, Judendorf und Kärntner Straße.

Das Projektgebiet (Vorhabensgebiet) selbst liegt überwiegend im - von einer Gebirgskulisse umgebenden - Stadtgebiet von Leoben. Das Stadtgebiet wird primär durch die bebauten Bereiche geprägt, wobei die Mur mit ihren pendelnden Schleifen eine prägende Determinante bildet. Die Mur mit ihrem Galeriewald stellt ein naturnahes Landschaftselement in einer stark anthropogen überformten Umgebung dar.

Der **Teilraum Seegraben - Proleber Straße** erstreckt sich am linken Ufer der Mur vom Zentrum Judendorf entlang der Proleber Straße zwischen Abhängen des Veitsberg im Norden und der Mur im Süden. Charakteristisch sind unterschiedliche Siedlungsstrukturen, die sich mit Ausnahme des westlichen Teils zum Fluss hin öffnen. Vorhanden ist unter anderem auch eine Uferpromenade, die den Gewässerverlauf als visuell natürlich wirkendes Landschaftselement erlebbar macht, sodass ihr ein Erholungswert für die Allgemeinheit zukommt. Im Teilraum Seegraben - Proleber Straße kommt die Unterwassereintiefung zum Liegen. Wenngleich durch die Bautätigkeiten für die Herstellung derselben Verfremdungswirkungen durch Blickbeziehungen nach außen auf die Baustellenflächen und Baustraßen nicht

ausgeschlossen werden können, kommt es zu keinen relevanten Veränderungen im Teilraum. Auch die Erholungswirkung ist nur gering beeinträchtigt, zumal sich die Bauarbeiten und die damit einhergehenden Lärmentwicklungen auf den Winter beschränken. In der Betriebsphase kommt es zu keinem Verlust von landschaftsprägenden Strukturelementen und zu keiner relevanten Veränderung der visuellen Naturnähe der Uferzonen (Uferpromenade). Allfällige Veränderungen beschränken sich auf den Flusslauf selbst durch die Veränderung der Wasserlinie infolge der Eintiefung. Relevante Verfremdungen oder Strukturbrüche im Orts- und Landschaftsbild sind aber nicht zu erwarten. Ebenso wenig eine Veränderung der Landschaftscharakteristik. Durch die projektintegralen Rekultivierungsmaßnahmen werden Verfremdungseffekte durch Blickbeziehungen nach außen mittelfristig aufgehoben.

Der **Teilraum Kläranlage - Hollermayer** liegt südlich der Mur und wird durch die Südbahn von den südlich gelegenen Wohn- und Gewerbegebieten abgegrenzt. Der westlichste Bereich wird durch das Areal der ARA Leoben mit seinem industriellen Erscheinungsbild geprägt. Der übrige Bereich wird durch landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen mit wenigen Bauelementen (Sportplatz Obritzfeldweg, Kleingartenanlage und Hofstelle Hollermayer) bestimmt. Die Mur mit ihren Uferbegleithölzen prägt die Charakteristik des Teilraums, spielt aber als Erholungskomponente eine untergeordnete Rolle. Der Sportplatz und die Kleingartenanlage sind hingegen Freizeit- bzw. Erholungsanlagen. Im Teilraum Kläranlage - Hollermayer kommen sowohl die Unterwassereintiefung als auch die großflächige Baustelleneinrichtung (3,4 ha) mit Lagerfläche und Mischanlage/Aufbereitung zum Liegen. Von letzterer gehen während der Bauphase intensive Störwirkungen visueller und immissionstechnischer Natur (zB Lärm oder Staub) aus. Weiters werden im nördlichen Bereich der Baustelleinrichtungsfläche Baustraßen errichtet, wodurch Ufergehölzstreifen bis in das nördliche Areal der Kläranlage und Hecken im nördlichen Kläranlagenbereich weichen müssen. Da es sich hier jedoch um den technogen (industriellen) Abschnitt des Teilraums handelt, sind die Eigenartverluste mäßig. Der visuelle Wirkungsbereich der Baustelleneinrichtungsflächen beschränkt sich überwiegend auf den westlichen Bereich des Teilraums, der Kulturlandschaftsraum im Osten bleibt nahezu unbeeinträchtigt. Die Erholungswirkung des Sportplatzes wird sowohl durch visuelle Störungen aber auch durch von Lärm und Staub ausgehenden Störungen gemindert, hingegen die Kleingartenanlage deutlich geringer betroffen ist. Obwohl die Eingriffsintensität in der Bauphase hoch ist, sind die verbleibenden Auswirkungen für die Bauphase als gering nachteilig zu werten, was insbesondere aus der beschränkten Eingriffsdauer resultiert. Für die Betriebsphase ergeben sich aufgrund der Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsflächen und der Ufergehölzstreifen keine relevanten Auswirkungen. Darüber hinaus beschränken sich allfällige Veränderungen auf die Änderung der Wasserlinie infolge der Eintiefung und diverser Maßnahmen im Flusslauf (zB Buhnen, Flachwasserzonen). Relevante Verfremdungen oder Strukturbrüche im Orts- und Landschaftsbild finden aber nicht statt. Ebenso wenig eine Veränderung der Landschaftscharakteristik.

Der **Teilraum Zentrum** umfasst den mittelalterlichen Stadtkern und die daran im Norden angrenzende gründerzeitliche Blockrandverbauung. Weiters grenzt im Norden ein Naherholungsbereich mit Eishalle, Schwimmbad sowie Asia-Hotel und Asia-Park an. Die Mur als landschaftliche Erlebniskomponente spielt aufgrund des eingeschränkten Zugangs zu Uferbereichen eine untergeordnete Rolle. Der Teilraum Zentrum ist vom Stauraum bzw. der Stauwurzel betroffen. Da keine Bautätigkeiten stattfinden, sind auch keine relevanten Veränderungen der Eigenart des Stadtbildes oder Blickfeldbelastungen zu erwarten. Ebenso wenig wird die Erholungswirkung der nördlich gelegenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur negativ beeinträchtigt. Lediglich der durch den Einstau bedingte Verlust eines schmalen Galeriewaldstreifens bringt geringe visuelle Auswirkungen in der Bauphase mit sich. In der Betriebsphase

ist von keinen Auswirkungen auszugehen, sodass weder Stadt-/Landschaftsbild noch Charakteristik des Teilraums verändert werden.

Der **Teilraum Judendorf** liegt innerhalb der östlichen Murschleife, wird im Norden durch die Bahnlinie begrenzt und ist in erster Linie durch Wohnnutzungen bestimmt. Der gründerzeitliche Kern im Nordosten ist durch zwei- bis dreigeschossige Blockrandbebauungen geprägt, der Süden durch punktförmige bis zu zwölf Geschosse hohe Wohnbauten. Die offene Bebauung an den Rändern und im Süden, wie auch die Straßenführung, ermöglichen Blickbeziehungen zum Fluss bzw. zu dessen Uferbegleitvegetation, die insbesondere in der belaubten Jahreszeit eine starke Sichtbarriere, insbesondere zu anderen Stadtteilen bildet.

Während im Nordosten des Teilraums eine ausgeprägte Geländekante mit großem Höhenunterschied zum Wasserniveau besteht, sind im Nordwesten und Süden in Teilbereichen sanfte Übergänge zum Flussniveau gegeben, sodass hier gewässerparallele Bewegungslinien, auch in Form informeller wassernaher Wege bestehen. Diese Uferbereiche werden für Erholungszwecke genutzt und weisen durch das Erlebnis eines naturnahen Landschaftsteilraums im Stadtgebiet Erholungswert auf. Südlich der Pebalbrücke wird der Grünraum der Uferböschung durch inszenierte Bereiche aktiv in die Stadtgestaltung miteinbezogen.

Durch die Lage des Teilraums innerhalb der Murschleife ist die Uferlinie von mehreren Bereichen des geplanten Kraftwerks betroffen: im Nordosten vom Hauptbauwerk mit einem kurzen Abschnitt des Unterwasserbereichs, der restliche, deutlich überwiegende Flussabschnitt liegt im Stauraum- bzw. Stauwurzelbereich.

In der Bauphase kommt es zu einem intensiven Eingriff in die naturräumliche Ausstattung des Flussbereichs bzw. der Randzonen des Teilraums. So gehen durch die Errichtung des Hauptbauwerks und der linksufrigen Baustraße im Nordosten Ufergehölze verloren. Im Süden kommt es zum Verlust des Baumbestandes innerhalb des Einstaubereichs, wovon insbesondere die restliche Ostseite des Teilraums und die flachen Uferzonen im Bereich der Salzlände betroffen sind. Im Westen sind die Gehölzverluste deutlich geringer. Da sich die Baumaßnahmen und Eingriffe aber auf die Uferbereiche beschränken, kommt es zu keiner Veränderung des inneren Ortsbildes. Der Entfall der abschirmenden Uferbegleitvegetation öffnet neue Sichtbeziehungen nach außen, jedoch damit auch die Sicht auf den Baustellenbereich des Hauptbauwerks, sodass partiell visuelle Störwirkungen und Verfremdungseffekte entstehen und durch Lärmentwicklung starke Attraktivitätsverluste entlang der Uferzone im Osten und Süden zu erwarten sind. Durch den Einstau werden im Bereich der Salzlände die informellen Erholungsbereiche nicht mehr nutzbar, was in der Bauphase zu weiteren Einschränkungen des Erholungswertes führt. Im Ergebnis sind die verbleibenden Auswirkungen dennoch nur als gering zu bewerten, zumal die Eingriffsdauer zeitlich begrenzt ist. Die Betriebsphase führt zu keinen relevanten Veränderungen, Verfremdungen oder Strukturbrüchen im Stadtbild. Die Eingriffe in die betroffenen Ufer- und Erholungsbereiche werden durch projektintegrale Rekultivierungs- und Gestaltungsmaßnahmen weitestgehend kompensiert, sodass insgesamt nur geringe Auswirkungen verbleiben.

Der **Teilraum Kärntner Straße** umfasst eine in Ost-West-Richtung verlaufende Hauptverkehrsachse entlang derer sich überwiegend gewerbliche Nutzungen aneinanderreihen, wobei auch zwei landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden sind. An diese schließen im Süden Wohngebiete an. Der Teilraum ist insgesamt gering sensibel. Zugänge zu Uferzonen der Mur sind nicht vorhanden, sodass der Fluss keine besondere landschaftliche Erlebnis- oder Erholungskomponente darstellt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden für die Bauumleitung der Mur herangezogen. In diesem Teilraum kommen unter anderem der Stauraum, das Hauptbauwerk selbst und ein kleiner Teil der Unterwas-

sereintiefung zum Liegen. Aufgrund der Großbaustelle, die mit Geländeveränderungen verbunden ist, kommt es zu intensiven visuellen Eingriffswirkungen, darunter auch zum Verlust von Uferbegleitvegetation. Trotz dieser Eingriffsintensität hält sich aufgrund der überwiegenden gewerblichen Prägung die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen bzw. Blickfeldbelastungen in Grenzen. Am stärksten betroffen ist der Uferbereich bzw. der Flussraum selbst, wobei diesen im Teilraum keine besondere Bedeutung zukommt. Demzufolge und auch durch die beschränkte Baudauer bedingt, verbleiben in der Bauphase nur gering nachteilige Auswirkungen. Wenngleich in der Betriebsphase das Krafthaus samt Wehranlage einen Fremdkörper im Fluss darstellt, so führt dies insbesondere aufgrund der geringen Bauhöhe zu keinen Strukturbrüchen oder Belastungen der Sichtbeziehung im Teilraum. Die in der Bauphase verlorengegangene Uferbegleitvegetation wird in der Betriebsphase weitestgehend rekultiviert, sodass im Ergebnis nur geringe Auswirkungen verbleiben.

In die die Landschaftscharakteristik prägende Mur mit ihrem Galeriewald wird zwar sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase eingegriffen, jedoch wird dieser Eingriff durch projektintegral vorgesehene Rekultivierungs-, Bepflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Laufe der Zeit, sohin nach deren Umsetzung und einem entsprechenden Anwachsen der Pflanzen, wieder ausgeglichen.

Die vorgesehenen Maßnahmen können der Maßnahmensammlung (Einlage D.09.02) entnommen werden. Es handelt sich dabei unter anderem um Rekultivierungsmaßnahmen (M_Pf_01a_Bau, M_Pf_01b_Bau, M_Pf_01c_Bau, M_Pf_01d_Bau, M_Pf_01e_Bau, M_Pf_05_Be, M_Pf_08_Be, M_Pf_03_Be, M_Pf_04_Be), Strukturierungsmaßnahmen im Oberwasser der Wehranlage (M_Fi_13_Be) und Maßnahmen bei der Salzlände (M_Pf_06_Be, M_Pf_07_Be und M_FE_01_Be).

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass durch das geplante Kraftwerk mit all seinen Nebenanlagen zwar temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten sind, es aber bei projektgemäßer Realisierung, Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen weder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftscharakters noch zu einer nachhaltigen Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des Stmk Naturschutzgesetzes 2017 kommt.

Die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs 1 StNSchG 2017 liegen somit vor, weswegen die Naturschutzbewilligung spruchgemäß zu erteilen war.

9.4.2.2. Artenschutz

ad Unionsrecht

Die Vogelschutz-Richtlinie dient der Erhaltung sämtlicher (heimischer) wildlebender Vogelarten in Europa und gilt auch für ihre Eier, Nester und Lebensräume. Die FFH-Richtlinie umfasst die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Zum Schutz der unter die Richtlinien fallenden Arten sehen diese ein strenges Schutzregime vor. Besondere Bedeutung kommt dabei den Verbotstatbeständen zu.

Art 12 FFH-Richtlinie lautet auszugsweise:

*„Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten **Tierarten** in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses **verbietet:***

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;

b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten […]"

Art 13 FFH-Richtlinie lautet auszugsweise:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen **Pflanzenarten** aufzubauen, das folgendes **verbietet:**

a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen […]"

Art 5 Vogelschutz-Richtlinie lautet:

*„Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden **Vogelarten**, insbesondere das **Verbot***

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Das Tötungs-, Fang-, Störungs-, Zerstörungs- und Entnahmeverbot nach Art 12 FFH-Richtlinie sowie das Verbot nach Art 13 lit. a FFH-Richtlinie stellen auf die Absichtlichkeit ab, hingegen beim Beschädigungs- oder Vernichtungsverbot der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder beim Verbot nach Art 13 lit. b FFH-Richtlinie eine Bezugnahme auf die Absichtlichkeit fehlt. Ebenso verlangen das Tötungs-, Fang-, Störungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot nach der Vogelschutz-Richtlinie Absichtlichkeit, hingegen den anderen zwei Verbotstatbeständen eine solches Tatbestandsmerkmal nicht innewohnt.

Was ist unter Absichtlichkeit zu verstehen?

Zum Begriff Absichtlichkeit wird im Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie ausgeführt:

Unter *absichtlichen Handlungen* sind solche Handlungen einer Person zu verstehen, die angesichts der für die betreffende Art geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und aufgrund der allgemeinen Unterrichtung der Öffentlichkeit weiß, dass ihre Handlungen höchstwahrscheinlich zu einem Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen führen, diesen Verstoß jedoch gewollt begeht oder die vorhersehbaren Folgen ihrer Handlung bewusst in Kauf nimmt (vgl. auch EuGH C-221/04, *Kommission/Spanien*).

In seiner Entscheidung vom 26.08.2013, US 3A/2012/19-51, sah der Umweltsenat den Verbotstatbestand bezüglich des Tötens einer geschützten Tierart nicht als erfüllt an, da vor Umsetzung des beantragten Vorhabens neben einer Reihe anderer Maßnahmen auch das möglichst vollständige Absammeln

von Exemplaren vorgeschrieben wurde. **In einem solchen Fall, in dem alle zweckmäßigen (möglichen) Maßnahmen getroffen werden, um eben das Töten von Exemplaren zu verhindern, könne nicht mehr von einem billigenden Inkaufnehmen gesprochen werden** (vgl. dazu auch BVwG 22.01.2016). Dieser Ansicht trat der VwGH in der Entscheidung vom 24.07.2014, 2013/07/0215, nicht entgegen. Eine 100-prozentige Sicherheit wird somit nicht gefordert (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 mwN).

Zum Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens (Allgemein)

Das *Tötungs- und Fangverbot* gemäß Art 12 Abs 1 lit. a FFH-Richtlinie und Art 5 lit. a Vogelschutz-Richtline verbietet alle absichtlichen Formen des Tötens oder Fangens von unter Schutz gestellten Arten. Der Verbotstatbestand ist individuenbezogen zu verstehen und bezieht sich auf Einzelexemplare. Danach erfüllt jede absichtliche Tötungs- oder Verletzungshandlung in Bezug auf Einzelexemplare den Tatbestand, wobei auch das Inkaufnehmen als absichtliche Handlung gilt (EuGH C-473/19 *Föreningen Skydda Skogen*; EuGH C-221/04, *Kommission/Spanien*; VwGH 10.8.2018, Ra 2018/03/0066; 15.10.2020, Ro 2019/04/0021). Allerdings ist der Bezug auf das Individuum dadurch relativiert, dass der Tatbestand nur dann als erfüllt angesehen wird, wenn für einzelne Individuen eine signifikante Erhöhung des Risikos zu befürchten ist, die über jenes Risiko hinausgeht, dem die Exemplare im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens unterliegen (zB als Beutetiere oder Kollisionsopfer). Der VwGH hält das Kriterium der signifikanten Erhöhung des Risikos der Tötung für geeignet, um zu beurteilen, wann von einem „in Kauf nehmen“ gesprochen werden kann. Der bloße Umstand, dass die Tötung eines Exemplars nicht völlig ausgeschlossen werden kann, führt somit für sich allein noch nicht dazu, dass eine solche Tötung durch das Vorhaben in Kauf genommen wird. Der VwGH hat auch nicht beanstandet, dass das Bundesverwaltungsgericht für die Frage der Erhöhung des Tötungsrisikos auf das allgemeine Naturgeschehen (und die damit verbundenen Gefahren) sowie darauf abgestellt hat, inwieweit im betroffenen Lebensraum unabhängig vom geplanten Vorhaben für die jeweiligen Tiere bereits Risiken – etwa aus der Nutzung dieses Lebensraumes durch den Menschen – resultieren (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021).

Ein Fangen eines Individuums, um es ohne schuldhafte Säumnis sogleich an seinem Zielort freizulassen, stellt kein „Fangen" im Sinn der artenschutzrechtlichen Bestimmungen dar (BVwG 06.02.2024, W248 2245552-1, 28.09.2023, W104 2261227-1 mwN).

Zum Störungsverbot (Allgemein)

Das *Störungsverbot* verbietet jede absichtliche Störung der in Anhang IV lit. a FFH-Richtlinie genannten Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Art 12 Abs 1 lit. b FFH-Richtlinie) bzw. das absichtliche Stören aller (heimischen) wildlebenden Vogelarten, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt (Art 5 lit. d Vogelschutz-Richtlinie). Gemäß Art 1 iVm Art 2 der Vogelschutz-Richtlinie ist es deren Ziel, die Bestände sämtlicher wildlebender Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

In seiner bisherigen Rechtsprechung verfolgt der VwGH beim Störungsverbot einen populationsbezogenen Ansatz, dh der Verbotstatbestand bezieht sich auf die Art (die Population) und nicht auf das Individuum (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021).

Wenngleich nach dem Urteil des EuGH vom 04.03.2021 in der Rechtssache *Föreningen Skydda Skogen* in der Literatur– aus Gründen der gebotenen Vorsicht – teilweise die Meinung vertreten wird, dass das Störungsverbot individuenbezogen zu verstehen sei (zB *Berl/Gaiswinkler*, Artenschutzrechtliche Vorgaben für die Energiewende, RdU-UT 2021/12), so geht das Bundesverwaltungsgericht – zumindest im Hinblick auf die weniger strenge Vogelschutz-Richtlinie weiterhin davon aus, dass Störungen nur insoweit verboten sind, als sie sich auf die Art (die Population) erheblich auswirken (BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1; so auch *Katalan*, FFH- und Vogelschutz-Richtlinie als die großen Verhinderer der Energiewende? ÖWZ 2021, 125 (128)). Was das Störungsverbot nach der FFH-Richtlinie betrifft, so bezieht sich dieses dem Wortlaut nach auf die „Störung dieser Arten" und nicht auf Individuen bzw. Exemplare. Das Störungsverbot ist auf Handlungen gerichtet, die in besonderer Weise geeignet sind, den Erhaltungszustand der geschützten Arten zu beeinträchtigen, insbesondere an Orten, die für diese Arten von besonderer Bedeutung sind oder wo sie bei der Fortpflanzung, Aufzucht, Überwinterung und Wanderung beeinträchtigt werden (BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1). Eine Störung im Sinne von Art 12 FFH-Richtlinie liegt nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vor, wenn durch die Handlungen die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer geschützten Art beeinträchtigt werden könnten, diese zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebietes oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führen (so auch der VwGH 25.10.2020, Ro 2019/04/0021, und das BVwG 06.02.2024, W248 2245552-1). Auch die deutsche höchstgerichtliche Rechtsprechung geht trotz der Entscheidung des EuGH vom 04.03.2021 in der Rechtssache *Föreningen Skydda Skogen* weiterhin davon aus, dass beim Störungsverbot auf die Population abgestellt werden darf, zumal in Art 12 Abs 1 lit. b FFH-Richtlinie – anders als in lit. a und c – nicht die Rede von „Exemplaren" oder „Eiern" ist, sondern der Störung „dieser Arten". Ferner seien Störungen einzelner Tiere – so das dt. BVerwG – bei kaum einem Vorhaben vermeidbar und wären bei einem Individuenbezug des Störungsverbots künftig alle Vorhaben nur noch mit einer Ausnahmegenehmigung genehmigungsfähig (dt. BVerwG 06.10.2022, 7 C 4.21).

Zwar können – je nach der spezifischen Lebensweise (insbesondere der Fortpflanzungsstrategie oder Mobilität) und der oft komplexen sozialen Interaktion einiger Arten – Störungen einzelner Tiere Folgen für die ganze Population haben (dies wäre zB der Fall, wenn ein trächtiges Weibchen gestört oder ein Muttertier einer großen, langlebigen und hoch mobilen Tierart mit geringer Fortpflanzungsleistung, zB eines Meeressäugetiers, von seinem Kalb getrennt wird), jedoch ist stets eine Einzelfallbeurteilung erforderlich, bei der die Intensität, die Dauer und die Häufigkeit von Störungen wichtige Parameter für die Bewertung der Auswirkungen dieser Störungen auf eine Art darstellen. Die zuständigen Behörden müssen sorgfältig überlegen, welches Ausmaß von Störungen als schädlich zu betrachten ist, und dabei die besonderen Merkmale der betroffenen Art und die jeweilige Situation berücksichtigen. Mit anderen Worten können Fälle auftreten, in denen bereits die Störung eines Individuums zu einer Störung der gesamten lokalen Population führen kann. So könnte zB eine wiederholte Störung von Walen durch Walbeobachtungsboote zu erheblichen Auswirkungen auf einzelne Exemplare und damit zu negativen Konsequenzen für die gesamte lokale Population führen (vgl. Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021); BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1). Weiters ist dem Leitfaden zu entnehmen, dass sich Störungen nicht immer direkt auf die (körperliche Unversehrtheit einer) Art auswirken müssen, sondern auch indirekte negative Auswirkungen haben können (zB indem Tiere gezwungen werden, mit hohem Energieaufwand die Flucht zu ergreifen; wenn Fledermäuse zB im Winterschlaf gestört werden, steigt ihre Körpertemperatur beim Davonfliegen, sodass sie aufgrund des hohen Energieverlustes weni-

ger Chancen haben, den Winter zu überleben). Nichts anders führt der EuGH in seinem Urteil vom 04.03.2021 in der Rechtssache *Föreningen Skydda Skogen* aus, wonach das Störungsverbot im Einzelfall auch Handlungen umfassen kann, die sich nicht direkt, aber indirekt auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art negativ auswirken und damit zu einer (indirekten) Störung der gesamten lokalen Population führen. Es sind damit diejenigen Einwirkungen (Störungen) auf einzelne Exemplare einer Art erfasst, die sich negativ auf den Reproduktionserfolg (bzw. die Überlebenschancen oder den Fortpflanzungserfolg) und damit auf die Erhaltung der Art auswirken können. Störungen, die keine Auswirkungen von diesem Gewicht haben, werden daher schon tatbestandlich nicht erfasst (BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1; dt. BVerwG 06.10.2022, 7 C 4.21).

Das Störungsverbot ist also nur insoweit individuenbezogen zu interpretieren, als bereits die Störung eines Individuums zu einer (indirekten) Störung der gesamten lokalen Population führen kann. Dies bedarf einer Einzelfall(risiko)beurteilung, die letzten Endes wieder auf die Art (die Population) Bezug nimmt. Die erkennende Behörde geht daher weiterhin davon aus, dass sich das Störungsverbot grundsätzlich auf die Art (die Population) bezieht.

Zum Verbot der Zerstörung (Vernichtung) und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Nestern (Allgemein)

Das *Zerstörungs- und Beschädigungsverbot* verbietet jede Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, wobei es keine Rolle spielt, ob diese absichtlich erfolgt oder nicht (Art 12 Abs 1 lit. d FFH-Richtlinie), bzw. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern (Art 5 lit. b Vogelschutz-Richtlinie). Geschützt werden sohin die konkreten (genutzten) Lebensstätten (dazu zählen auch Nester), die wiederum durch ihre Funktion bestimmt sind.

Als *Fortpflanzungsstätten* sind jene Bereiche anzusehen, die einzeln oder zusammen mit anderen Bereichen eine erfolgreiche Reproduktion ermöglichen. Unter *Ruhestätten* werden jene Bereiche verstanden, die für ein Tier bzw. eine Tiergruppe während der nicht aktiven Phase erforderlich sind.

Unter *Zerstörung* bzw. *Vernichtung* wird der gänzliche Funktionsverlust der Lebensstätte, unter *Beschädigung* der partielle Funktionsverlust derselben verstanden. Schutzzweck ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion. Sind daher für ein Individuum mehrere derartige Stätten vorhanden, die weiterhin zur Verfügung stehen, wird mit einer allfälligen Zerstörung einer dieser Stätten deren Funktion nicht vernichtet, wenn die Funktion von anderen (bereits vorhandenen oder zu schaffenden) Stätten wahrgenommen wird (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021; *Berl*, Artenschutzrechtliche Vorgaben für Genehmigungsverfahren der Energiewende, RdU 2023/30).

Das Verbot ist nicht von einer bestimmten Anzahl der Exemplare der betroffenen Art und daher nicht vom Erhaltungszustand in einem bestimmten Gebiet abhängig (EuGH C-473/19, *Föreningen Skydda Skogen*). Das Verbot greift nur, wenn die kontinuierliche ökologische Funktionalität von Fortpflanzungsstätten verloren geht (vgl. Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021)). Der VwGH hat bereits mehrfach judiziert, dass dann, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, der Verbotstatbestand nicht verwirklicht sein kann (VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190; 21.12.2023, Ro 2020/04/0018).

CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures")

Als CEF-Maßnahmen werden vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (Schadensvermeidungs- bzw. -minderungsmaßnahmen) bezeichnet. Mit CEF-Maßnahmen soll die ökologische Funktionalität der von einem bevorstehenden Eingriff bedrohten Habitate von geschützten Arten durch vorgezogene Maßnahmen gesichert werden. Sie dienen somit dazu, die negativen Folgen, die aus der Realisierung eines Vorhabens voraussichtlich entstehen werden, so zu kompensieren, dass der Eingriff gar nicht erst die Schwelle der Tatbestandsmäßigkeit erreicht. Es handelt sich also um vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen, die sicherstellen, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität (von vornherein) intakt bleibt. Das unterscheidet sie von (nachträglichen) Ausgleichsmaßnahmen, die einen negativen Eingriff nicht vermeiden, ihn aber (nachträglich) ausgleichen können (*Berl/Bergthaler*, CEF-Maßnahmen im System des Natura-2000-Artenschutzes, RdU-UT 2016/7; *Leidenmühler/Mayrhofer*, CEF-Maßnahmen im Gebiets- und Artenschutzrecht, ZTR 2019, 130). Die Anwendbarkeit von CEF-Maßnahmen wird darin nicht nur in Bezug auf den Verbotstatbestand der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern auch in Bezug auf das Störungsverbot – insoweit sich die Störung auch auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten auswirkt – und wegen ihrer Ähnlichkeit auch auf die entsprechenden Tatbestände des Art 5 Vogelschutz-Richtlinie gesehen (*Berl/Bergthaler* RdU-UT 2016). Davon scheint auch der VwGH auszugehen, wenn er die „Berücksichtigung schadensbegrenzender bzw. funktionserhaltender Maßnahmen" allgemein für die „Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände" prüft (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021).

An der Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen wurde unter Bezugnahme auf Entscheidungen des EuGH Kritik geübt (vgl. *Mauerhofer*, EU-Gebiets- und Artenschutz-Judikatur: CEF-Maßnahmen ade? Gleichzeitig eine Analyse der einschlägigen EuGH-Judikatur seit 2014, Teil I und II, RdU 2019/37 und RdU 2019/37). Dieser Auffassung wurde in der Literatur und in der Rechtsprechung entgegengetreten (vgl. *Leidenmühler/Mayrhofer*, CEF-Maßnahmen im Gebiets- und Artenschutzrecht, ZTR 2019, 130). Dabei wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass jene Entscheidungen, in denen der EuGH sich gegen die Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen als „Vorbeugungsmaßnahmen" iSd FFH-Richtlinie ausgesprochen hat, entweder auf den Gebietsschutz Bezug nahm oder, dass die kritisierten Maßnahmen zum Prüfungszeitpunkt einen noch ungewissen Effekt hatten. Es wurde daher eher die Wirksamkeit der konkreten Maßnahmen als das Institut per se in Frage gestellt (BVwG 06.02.2024, W248 2245552-1).

CEF-Maßnahmen sind daher zulässig, so auch der VwGH: *„Gegenstand der Prüfung, ob die Verbotstatbestände […] verwirklicht werden oder nicht, ist das vorliegende Projekt, und zwar in der Form, in der es in die Realität umgesetzt werden wird. Zum Antrag und den vorgesehenen UVE-Maßnahmen, mit denen die geplante Anlage und die Details ihrer Ausführung näher umschrieben werden, treten daher bei dieser Beurteilung die in die Bewilligung aufzunehmenden Auflagen hinzu, die ihrerseits die Anlage inhaltlich mitgestalten. Dies deshalb, weil die Umsetzung einer unter Auflagen erteilten Bewilligung nur auflagenkonform erfolgen darf […]. Das Gleiche gilt für CEF-Maßnahmen; auch ihre Wirkung ist in die Beurteilung einzubeziehen"* (VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215).

Die (CEF-)Maßnahmen müssen jedoch mit großer Sicherheit ausreichen, um den verpönten Eingriff zu vermeiden. Es müssen somit eine zeitliche Kontinuität, eine räumliche Nähe und eine entsprechende Eignung der Maßnahmen vorliegen (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021). Für die Erfüllung der hohen Anforderungen solcher Maßnahmen an die Sicherheit des Erfolgseintritts geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass derartige Maßnahmen bereits erprobt und ihre Eignung und die Ergebnisse der entsprechenden Experimente in belastbarer Art und Anzahl dokumentiert sein müssen. Bloße Experteneinschätzungen genügen nicht. Die Erfordernisse an derartige Maßnahmen nähern sich somit an

die für den Stand der Technik verlangten Kriterien an („der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionsfähigkeit erprobt und erwiesen ist“, vgl. § 71a GewO 1994; BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1).

In dieselbe Richtung geht auch die Europäische Kommission in ihrem bereits erwähnten Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021). Danach erfüllen Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Stätte garantieren, die Anforderungen von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-Richtlinie. Die Maßnahmen müssen mit großer Sicherheit ausreichen, um jede Beschädigung oder Vernichtung zu vermeiden. Zusätzlich müssen die Maßnahmen rechtzeitig und in angemessener Form wirksam durchgeführt werden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss auf der Grundlage objektiver Informationen und unter Berücksichtigung der Merkmale und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte vorgenommen werden.

CEF-Maßnahmen ist daher immanent, dass sie im Zeitpunkt des drohenden Funktionsverlusts bereits wirksam sind, sodass sie immer „vorgezogen“ werden müssen. Zweck dieser Maßnahmen ist die Gewährleistung, dass der Verbotstatbestand nicht eintritt (BVwG 06.02.2024, W248 2245552-1). Bei der Beurteilung, ob Verbotstatbestände verwirklicht werden, sind sie daher – neben anderen projektintegralen Maßnahmen und Nebenbestimmungen – mitzuberücksichtigen.

ad Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht

Die beiden Richtlinien, darunter die darin normierten Verbotstatbestände, wurden in der Steiermark landesrechtlich umgesetzt, konkret im Stmk Naturschutzgesetz (StNSchG 2017) und im Stmk Jagdgesetz (Stmk JagdG 1986).

Verbotstatbestände gemäß § 17 StNSchG 2017 (Allgemeines zum Schutz der nicht unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Tiere)

Gemäß § 17 Abs 1 StNSchG 2017 sind die in Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie angeführten Tierarten durch Verordnung der Landesregierung zu schützen. Der Schutz betrifft alle Entwicklungsstadien der wild lebenden Tiere. Sonstige von Natur aus wild lebende, nicht dem Jagdrecht unterliegende Tiere, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können durch Verordnung der Landesregierung geschützt werden.

Die **geschützten Tierarten** ergeben sich aus § 3 Artenschutzverordnung (VO der Stmk Landesregierung vom 14.05.2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wildlebenden Tieren einschließlich Vögel, LGBl. Nr. 40/2007).

Für geschützte Tierarten gelten gemäß § 17 Abs 2 StNSchG 2017 folgende **Verbote:**

1. alle absichtlichen Formen des Fanges oder der Tötung,
2. jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
3. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und
5. der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Körperteilen; vor dem 1. Juni 2000 rechtmäßig entnommene Exemplare sind hievon ausgenommen.

Werden Verbotstatbestände verwirklicht, können unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Verboten bewilligt werden (vgl. auch Art 16 FFH-Richtlinie). Gemäß § 17 Abs 5 StNSchG 2017 müssen folgende Bedingungen kumulativ vorliegen: 1. ein Ausnahmegrund, 2. keine andere Möglichkeit als der vorgesehene Eingriff, um das geplante Kraftwerk zu errichten und 3. keine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz Ausnahmebewilligung.

Die Ausnahmebewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

Verbotstatbestände gemäß § 18 StNSchG 2017 (Allgemeines zum Schutz der Vögel)

Gemäß § 18 Abs 1 StNSchG 2017 sind alle von Natur aus wild lebenden Vögel mit Ausnahme der in Anhang II Teil A und B der VS-Richtlinie als jagdbar angeführten Vogelarten geschützt. Diese Bestimmung wird in § 4 Artenschutzverordnung (VO der Stmk Landesregierung vom 14.05.2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wildlebenden Tieren einschließlich Vögel, LGBl. Nr. 40/2007) wiederholt.

Für **geschützte Vogelarten** gelten gemäß § 18 Abs 2 StNSchG 2017 folgende **Verbote:**

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie Entfernung von Nestern und Eiern aus der Natur, einschließlich deren Besitz auch in leerem Zustand,
3. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung erheblich auswirkt,
4. das Halten von wild lebenden Vögeln aller Art, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen
5. der Besitz oder Verkauf von lebenden und toten wild lebenden Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

Werden Verbotstatbestände verwirklicht, können unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Verboten bewilligt werden (vgl. auch Art 9 Vogelschutz-Richtlinie). Gemäß § 18 Abs 5 StNSchG 2017 müssen folgende Bedingungen kumulativ vorliegen: 1. ein Ausnahmegrund und 2. keine andere Möglichkeit als der vorgesehene Eingriff, um das geplante Kraftwerk zu errichten.

In der Ausnahmebewilligung ist Folgendes festzulegen:

- die wild lebenden Vögel, für welche die Ausnahmen gelten,
- die zulässigen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Risiken vermeidenden, zeitlichen sowie örtlichen Umstände,
- die vorzunehmenden Kontrollen und
- die Art der Berichte über die entnommenen Exemplare.

Verbotstatbestände gemäß § 19 StNSchG 2017 (Allgemeines zum Schutz der Pflanzen und Pilze)

Gemäß § 19 Abs 1 StNSchG 2017 sind die in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzenarten durch Verordnung der Landesregierung vollkommen zu schützen. Sonstige wild wachsende Pflanzen und Pilze, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können durch Verordnung der Landesregierung vollkommen, teil- oder zeitweise geschützt werden.

Für die **vollkommen geschützten Pflanzenarten** und Pilze gelten gemäß § 19 Abs 2 StNSchG 2017 folgende **Verbote:**

1. das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten in deren Verbreitungsräumen in der Natur und
2. der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Teilen.

Der vollkommene Schutz von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen bezieht sich auf alle ober- und unterirdischen Teile.

Für die **teilweise geschützten Pflanzenarten** und Pilze gelten § 19 Abs 3 StNSchG 2017 folgende **Verbote:**

1. für die geschützten Teile die Verbote des Abs 2 und
2. von den nicht geschützten Teilen der wild wachsenden Pflanzen die Entnahme von mehr als einem Handstrauß.

Der teilweise Schutz erstreckt sich bei wild wachsenden Pflanzen auf die am Boden aufliegenden Blattrosetten sowie auf die unterirdischen Teile und bei Pilzen auf die unterirdischen Teile.

Werden Verbotstatbestände verwirklicht, können unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Verboten bewilligt werden (vgl. auch Art 9 Vogelschutz-Richtlinie). Gemäß § 19 Abs 6 StNSchG 2017 müssen folgende Bedingungen kumulativ vorliegen: 1. ein Ausnahmegrund, 2. keine andere Möglichkeit und 3. Verweilen der Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand.

Die Ausnahmebewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

Verbotstatbestände gemäß § 58 Stmk Jagdgesetz 1986 (Allgemeines zum Schutz der jagdbaren Vogelarten)

Gemäß § 58 Abs 2a Stmk Jagd gelten zum Schutz der nach der Vogelschutz-Richtlinie generell **jagdbaren Vogelarten** (Anhang II Teil A der VS-RL) und in Österreich jagdbaren Vogelarten (Anhang II Teil B der VS-RL) – abgesehen von der nach diesem Gesetz rechtmäßig ausgeübten Jagd – folgende **Verbote:**

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern
3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand,
4. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten erheblich auswirkt, sowie
5. der Verkauf von lebenden oder toten Exemplaren, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf; dieses Verbot gilt auch für erkennbare Teile sowie von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen; davon ausgenommen sind Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten, wenn die Tiere rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Werden Verbotstatbestände verwirklicht, können unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Verboten bewilligt werden (vgl. auch Art 9 Vogelschutz-Richtlinie). Gemäß § 58 Abs 2c StNSchG 2017 müssen folgende Bedingungen kumulativ vorliegen: 1. ein Ausnahmegrund und 2. keine andere zufriedenstellende Lösung.

In der Ausnahmebewilligung ist Folgendes festzulegen:

- die Vogelarten, für die die Ausnahme gilt, erforderlichenfalls mit einer zahlenmäßigen Festlegung,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn die nach diesem Gesetz zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel eingeschränkt werden sollen,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Ausnahmen erteilt werden können, und
- die Art der Kontrollen, die vorzunehmen sind.

Die Ausnahmebewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

ad Artenschutzrechtliche Prüfung des geplanten Kraftwerks

a) Vom geplanten Kraftwerk (potentiell) betroffene Tierarten gemäß § 17 StNSchG 2017

Gemäß § 17 Abs 1 StNSchG 2017 sind die in Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie angeführten Tierarten durch Verordnung der Landesregierung zu schützen. Sonstige von Natur aus wild lebende, nicht dem Jagdrecht unterliegende Tiere, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können durch Verordnung der Landesregierung geschützt werden.

Die **geschützten Tierarten** ergeben sich aus § 3 Artenschutzverordnung (VO der Stmk Landesregierung vom 14.05.2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wildlebenden Tieren einschließlich Vögel, LGBl. Nr. 40/2007) iVm deren Anhang C.

Wie dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen ist, konnten im Untersuchungsgebiet folgende Tierarten nachgewiesen werden:

- **Insektenfresser -** Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Insektenfresserarten nachgewiesen, die nach der Artenschutzverordnung geschützt sind:
  - Weißbrustigel
  - Maulwurf

  Wahrscheinlich vorkommende Arten:
  - Spitzmäuse (alle heimischen Arten)

- **Nagetiere** - Im Untersuchungsgebiet wurden keine Nagetierarten nachgewiesen.

  Wahrscheinlich vorkommende Arten:
  - Biber (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Siebenschläfer

- **Raubtiere -** Im Untersuchungsgebiet wurden bis auf folgende Art keine Raubtierarten nachgewiesen:
  - Fischotter (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)

- **Fledertiere** - Im Untersuchungsgebiet wurden folgende 11 Fledermausarten nachgewiesen, wobei es sich dabei um heimische Arten handelt, die sowohl nach der Artenschutzverordnung als auch nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützt sind:
  - Wasserfledermaus (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Bartfledermaus (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Brandtfledermaus (Große Bartfledermaus; Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Großer Abendsegler (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Zweifarbfledermaus (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Kleiner Abendsegler (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Breitflügelfledermaus (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Mückenfledermaus (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Zwergfledermaus (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Weißrandfledermaus (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Rauhautfledermaus (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)

  Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich Fledertiere als hoch sensibel eingestuft.

- **Kriechtiere (Reptilien)** - Im Untersuchungsgebiet wurden folgende 5 Reptilienarten nachgewiesen, wobei es sich dabei um heimische Arten handelt, die sowohl nach der Artenschutzverordnung als auch nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützt sind (ausgenommen Blindschleiche):
  - Äskulapnatter (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Schlingnatter (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Würfelnatter (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Zauneidechse (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Blindschleiche (übrige heimische Art)

  Wahrscheinlich vorkommende Arten:
  - Ringelnatter (übrige heimische Art)

  Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich Reptilien als hoch sensibel eingestuft.

- **Lurche (Amphibien)** – Im Untersuchungsgebiet wurden keine Amphibienarten nachgewiesen.

  Wahrscheinlich vorkommende Arten:
  - Teichmolch (übrige heimische Art)
  - Erdkröte (übrige heimische Art)
  - Springfrosch (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)
  - Grasfrosch (übrige heimische Art und Anhang V-Art nach FFH-Richtlinie)

  Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich Amphibien als gering sensibel eingestuft.

- **Libellen** - Im Untersuchungsgebiet wurden folgende 7 Libellenarten nachgewiesen, wobei es sich dabei um heimische Arten handelt, die alle nach der Artenschutzverordnung geschützt sind. Anhang IV-Arten nach FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.
  - Blaue Mosaikjungfer (übrige heimische Art)
  - Hufeisen-Azurjungfer (übrige heimische Art)
  - Plattbauch (übrige heimische Art)
  - Vierfleck (übrige heimische Art)

- Großer Blaupfeil (übrige heimische Art)
- Blaue Federlibelle (übrige heimische Art)
- Große Heidelibelle (übrige heimische Art)

Wahrscheinlich vorkommende Arten:
- Frühe Adonislibelle
- Große Pechlibelle
- Gemeine Becherjungfer
- Große Königslibelle
- Blutrote Heidelibelle
- Gemeine Heidelibelle

Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich Libellen als gering sensibel eingestuft.

- **Käfer** - Im Untersuchungsgebiet wurden 53 Laufkäferarten nachgewiesen, wobei folgenden Arten nach der Artenschutzverordnung geschützt sind. Anhang IV-Arten nach FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.
  - Rosenkäfer

  Wahrscheinlich vorkommende Arten:
  - Sägebock
  - Scharlachkäfer (Anhang IV-Art nach FFH-Richtlinie)

  Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich Käferarten als mäßig bis gering sensibel eingestuft.

- **Hautflügler -** Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Hautflüglerarten nachgewiesen, die nach der Artenschutzverordnung geschützt sind.
  - Bienen
  - Echte Wespen
  - Hummeln

  Wahrscheinlich vorkommende Arten:
  - Ameisenwespe

- **Schmetterlinge (Tagfalter)** – Im Untersuchungsgebiet wurden 22 Tagfalterarten nachgewiesen, wovon die folgenden 15 Arten heimisch und nach Artenschutzverordnung geschützt sind. Anhang IV-Arten nach FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.
  - Weißklee-Gelbling
  - Kleiner Feuerfalter
  - Faulbaum-Bläuling
  - Kurzgeschwänzter Bläuling
  - Hauhechel-Bläuling
  - Himmelblauer Bläuling
  - Kleiner Schillerfalter
  - Admiral
  - Distelfalter
  - Landkärtchen
  - Kaisermantel
  - Großer Perlmuttfalter

- Großes Ochsenauge
- Schornsteinfeger
- Kleines Wiesenvögelchen

Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich Tagfalter als hoch sensibel eingestuft.

- **Schnecken -** Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Schneckenarten nachgewiesen, wobei es sich dabei um heimische Arten handelt, die nach der Artenschutzverordnung geschützt sind. Anhang IV-Arten nach FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.
  - Weinbergschnecke
  - Bänderschnecke
  - Weiters Garten- und Hainbänderschnecke

- **Nicht nachgewiesene wurden folgende Arten:**
  - Zikaden
  - Echte Netzflügler
  - Heuschrecken
  - Fangschrecken
  - Spinnentiere
  - Muscheln

1a) Zum Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens gemäß § 17 Abs 2 Z 1 StNSchG 2017 im Konkreten

→ *ad) Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Insektenfresser, Nagetiere, Hautflügler, Schnecken*

Projektgemäß werden keine Tierarten gefangen. Das Fangen eines Individuums, um es ohne schuldhafte Säumnis sogleich an seinem Zielort freizulassen, stellt nach der Judikatur kein "Fangen" im Sinne der artenschutzrechtlichen Bestimmungen dar. Für die im Zuge des Projektes geplanten Umsiedlungsmaßnahmen auf geeignete Ausweichhabitate (insb. Reptilien, vgl. dazu die projektintegralen Maßnahmen M_Kü_01_vorBau und M_Kü_02vorBau) ist daher keine Ausnahmebewilligung erforderlich.

Der Tatbestand des § 17 Abs 2 Z 1 StNSchG normiert als Tatbestandsvoraussetzung absichtliches Handeln. Mit den projektintegralen Maßnahmen sowie den im Spruch vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (siehe unten) werden sämtliche Vorkehrungen getroffen, die den tatbestandsmäßigen Erfolg verhindern. Absichtliches Handeln im Sinne von billigendem Inkaufnehmen liegt somit nicht vor.

Dass im Zuge eines Vorhabens, wie auch dem gegenständlich geplanten Kraftwerk, Tötungen einzelner Exemplare nie gänzlich ausgeschlossen werden können, führt für sich allein noch nicht dazu, dass eine Tötung durch das Vorhaben in Kauf genommen wird und damit absichtlich erfolgt. Der Tatbestand ist nur dann als erfüllt anzusehen, wenn für einzelne Individuen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu befürchten ist, die über jenes Risiko hinausgeht, dem die Exemplare im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens unterliegen.

Wie dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen ist, sind aufgrund der projektintegralen Maßnahmen – insbesondere der Durchführung von Baumfällungen außerhalb der Wochenstubenzeit und vor Beginn der Winterruhe (M_Kü_08_Bau, M_Ko_01_vorBau), Kontrolle aller zu fällenden Bäume auf ein Vor-

kommen von Fledermäusen samt Bergung angetroffener Individuen (M_Ko_03_vorBau), Umsetzung und Schaffung von Umsiedelungsplätzen für Reptilien (M_Kü_01_vorBau; M_Kü_02_vorBau; wirkt auch für Amphibien), Errichtung von Reptilienzäunen (M_Kü_07Bau), Instruierung der Baufirmen (M_Kü_11_Bau), Gestaltung der Baufelder (M_Kü_10_Bau), Anlage von Versteckplätzen außerhalb der Baufelder (M_Kü_03_vorBau) oder des ökologisch orientierten Bauzeitenplans (M_Kü_08_Bau) – sowie der ergänzenden Auflagenvorschläge (zB „Kontrolle der Baufelder auf geschützte Arten", „Anwesenheit Umweltbaubegleitung" oder „Verbringung Totholz"), die von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben wurden, signifikante Anstiege des Mortalitätsrisikos in der Bauphase nicht zu erwarten. Dass es in der Betriebsphase zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt, hat das Ermittlungsverfahren ebenso wenig ergeben.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass bei Umsetzung aller projektintegralen und CEF-Maßnahmen sowie Erfüllung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Kraftwerks weder in der Bau- noch in der Betriebsphase der Verbotstatbestand gemäß § 17 Abs 2 Z 1 StNSchG2017 verwirklicht wird.

→ *ad) Raubtiere (Fischotter)*

Die Auswirkungen des geplanten Kraftwerks auf den Fischotter (Leittierart) wurden von der Sachverständigen für Wildökologie beurteilt. Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, handelt es sich beim Fischotter um eine mobile Art, die in der Lage ist, der Baustelle auszuweichen. Um dies sicherzustellen, wurde auflagenmäßig vorgeschrieben, dass für die Bau- und Betriebsphase die Durchlässigkeit für (semi-)terrestrische Tiere, wie zB den Fischotter, entlang der Mur zu gewährleisten ist. Die Baustellenlogistik bzw. die Absicherungen und Abplankungen der Baustelle samt Baustelleneinrichtungsflächen sind mit der ökologischen Bauaufsicht derart abzustimmen, dass es dem Fischotter möglich ist, das Baufeld auf zumindest einer Uferseite zu queren. Weiters ist der Ein- und Ausstieg für den Fischotter über die Uferböschungen im gesamten Baustellenbereich sowie die gefahrlose Umgehung von Hindernissen (auch in der Betriebsphase) sicherzustellen. So dürfen auch Baugruben nicht zu Tierfallen werden und ist sicherzustellen, dass sie sich im Fall des Falles selbstständig daraus befreien können (Auflagen Nr. 128 und 129). Gemeinsam mit den projektintegralen Maßnahmen, wie zB Erhalt der Durchgängigkeit entlang des rechten Ufers auf Höhe des Kraftwerkstandortes (M_Kü_16_Bau), wurden alle möglichen Vorkehrungen getroffen, sodass es im Ergebnis zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.

Bei Umsetzung aller projektintegralen und CEF-Maßnahmen sowie Erfüllung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen wird durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Kraftwerks weder in der Bau- noch in der Betriebsphase der Verbotstatbestand gemäß § 17 Abs 2 Z 1 StNSchG2017 verwirklicht.

2a) Zum Verbot der absichtlichen Störung gemäß § 17 Abs 2 Z 2 StNSchG 2017 im Konkreten

→ *ad) Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Insektenfresser, Nagetiere, Hautflügler, Schnecken*

Der Verbotstatbestand ist nur dann verwirklicht, wenn sich – ungeachtet des Tatbestandsmerkmals der Absichtlichkeit – die Störung auf die Art (die lokale Population) auswirkt. Eine Störung liegt vor, wenn durch die projektbedingten Handlungen die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer geschützten Art beeinträchtigt werden könnten.

Wie dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen ist, sind temporäre und lokale Störungen insbesondere in der Bauphase durch Lärm-, Staub- oder Lichtimmissionen möglich. Aufgrund des Nahbereiches zum Siedlungsbereich sind insbesondere Fledermäuse an anthropogene Einflüsse gewöhnt. Durch die projektintegrale Maßnahme der Befeuchtung von Baustraßen (M_Kü_12_Bau) wird einer starken Staubentwicklung entgegengewirkt. Zur Verminderung der Lichtimmissionen werden full-cut-off-Leuchten (Begrenzung der Farbtemperatur mit max. 3.000 K Farbtemperatur und keine Wellenlänge < 500 nm) verwendet (M_Ko_02_Bau). Arbeiten in der Nacht finden mit Ausnahme der Bauarbeiten für die Spundwände (2 Tage) nicht statt (vgl. dazu auch den ökologisch orientierten Bauzeitenplan). Erhebliche Störungen für Reptilien werden durch Umsiedelungsmaßnahmen vor Baubeginn (M_Kü_01vorBau) und der Durchführung von Arbeiten mit starker (Wasser-)Trübewirkung außerhalb der Aktivitätszeit (Oktober bis März) vermieden. Die vorgenannten Maßnahmen – mit Ausnahme der Umsiedelung – wirken auch für andere Tierarten. Mit den weiteren projektintegralen Maßnahmen, wie zB Individuenschutz für Schmetterlinge (M_Kü_09_Bau) und umfassende Rekultivierungsarbeiten (M_Pf_01a_Bau bis M_Pf_01e_Bau, M_Pf03_Be bis M_Pf_06_Be, M_Pf_08_Be), sowie die im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, darunter „Kontrolle der Baufelder auf geschützte Arten“, „Anwesenheit Umweltbaubegleitung“, „Verbringung Totholz“ oder „Schutzmaßnahme Schnecken“, werden sämtliche Vorkehrungen getroffen, um mögliche Auswirkungen zu verhindern bzw. zu kompensieren. Absichtliches Handeln im Sinne von billigendem Inkaufnehmen liegt somit nicht vor.

Zusammenfassend ist dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen, dass es durch das geplante Kraftwerk zu keinen populationswirksamen (erheblichen) Störungen kommt, sodass weder die Überlebenschancen noch der Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit vermindert werden. Das Ermittlungsverfahren hat auch nicht ergeben, dass die Störung eines Individuums zu einer (indirekten) Störung der gesamten (lokalen) Population führt.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass bei Umsetzung aller projektintegralen und CEF-Maßnahmen sowie Erfüllung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Kraftwerks weder in der Bau- noch in der Betriebsphase der Verbotstatbestand gemäß § 17 Abs 2 Z 2 StNSchG 2017 verwirklicht wird.

→ *ad) Raubtiere (Fischotter)*

Der Verbotstatbestand ist nur dann verwirklicht, wenn sich – ungeachtet des Tatbestandsmerkmals der Absichtlichkeit – die Störung auf die Art (die lokale Population) auswirkt. Eine Störung liegt vor, wenn durch die projektbedingten Handlungen die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer geschützten Art beeinträchtigt werden könnten.

Wie dem Gutachten für Wildökologie zu entnehmen ist, finden Störungen insbesondere in der Bauphase statt. Die mit der Zeit eintretenden Gewöhnungseffekte führen aber zu einer Minderung der Störungswirkung, sodass die Tiere wieder in den „Störungsbereich“ zurückkehren. Die projektintegralen Maßnahmen führen zu einer weiteren Reduktion der Störungen. Die Sachverständige für Wildökologie äußert insgesamt keine Bedenken dahingehend, dass relevante Störungen im Sinne von negativen Effekten auf die Population eintreten werden. Das Ermittlungsverfahren hat auch nicht ergeben, dass die Störung eines Individuums zu einer (indirekten) Störung der gesamten (lokalen) Population führt.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass mit Auswirkungen auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit im Hinblick auf die (lokale) Population des Fischotters

nicht zu rechnen ist, sodass – neben der fehlenden Absichtlichkeit – der Verbotstatbestand nicht verwirklicht ist.

3a) Zum Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 17 Abs 2 Z 4 StNSchG 2017 im Konkreten

→ *ad) Fledermäuse, Reptilien (ausgenommen Würfelnatter), Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Insektenfresser, Nagetiere, Hautflügler, Schnecken*

Das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot verbietet jede Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, wobei es keine Rolle spielt, ob diese absichtlich erfolgt oder nicht. Geschützt werden sohin Lebensstätten, die durch ihre Funktion bestimmt sind. Schutzzweck ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion. Das Verbot greift nur, wenn die kontinuierliche ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren geht.

Durch das geplante Kraftwerk werden Wochenstubenquartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht berührt. Verluste von Baumquartieren werden durch projektintegrale Maßnahmen, insbesondere Aufhängen von Fledermauskästen vor Baubeginn (M_Ko_04_vorBau), sowie Alt- und Totbaumschutz (M_Kü_05_vorBau) vermieden. Für Reptilien (ausgenommen Würfelnatter) werden Beschädigungen oder Vernichtungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch funktionserhaltende projektintegrale Maßnahmen, wie Anlage von Versteckplätzen (M_Kü_03_vorBau) sowie durch die Errichtung von Umsiedelungsplätzen (M_Kü_02_vorBau) – jeweils vor Baubeginn – vermieden. Stillgewässer, die als Fortpflanzungs- oder Aufenthaltshabitate für wahrscheinlich vorkommende Amphibien dienen, sind vom Eingriffsbereich nicht betroffen. Gleiches gilt für Reproduktionsgewässer für Libellen. Für Käfer ist der Verlust bzw. die Veränderung des Gesamthabitats gering. Es greifen die projektintegralen Maßnahmen, wie Anlage von Versteckplätzen (M_Kü_03_vorBau), Alt- und Totbaumschutz (M_Kü_05_vorBau) sowie auch die im Spruch vorgeschriebene Nebenbestimmung „Verbringung von Altholz“. Die Anlage von Versteckplätzen und der ökologisch orientierte Bauzeitenplan sind gemeinsam mit den Nebenbestimmungen „Kontrolle der Baufelder auf geschützte Tierarten“ und „Anwesenheit einer Umweltbaubegleitung“ unter anderem auch für Insektenfresser, Nagetiere und Hautflügler wirksam. Für Schmetterlinge sind Individuenschutz- und Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen. Für Schnecken werden Beanspruchungen von Lebensräumen durch Rekultivierungs- und Strukturmaßnahmen kompensiert.

Mit den projektintegralen und CEF-Maßnahmen sowie den im Spruch vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen werden sämtliche Vorkehrungen getroffen, um mögliche Auswirkungen zu verhindern bzw. zu kompensieren, wodurch die kontinuierliche ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufrechterhalten bleibt.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass bei Umsetzung aller projektintegralen Maßnahmen und CEF-Maßnahmen sowie Erfüllung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Kraftwerks weder in der Bau- noch in der Betriebsphase der Verbotstatbestand gemäß § 17 Abs 2 Z 4 StNSchG2017 verwirklicht wird.

→ *ad) Reptilien (Würfelnatter)*

Wie dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen ist, kann bei der Würfelnatter – trotz vorgezogener Maßnahmen – die kontinuierliche ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht über den gesamten Zeitraum der Bauphase aufrechterhalten bleiben. Es kommt daher zur Verwirk-

lichung des Verbotstatbestandes gemäß § 17 Abs 2 Z 4 StNSchG2017, weswegen die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung näher zu prüfen ist (siehe unten Pkt. 9.4.2.3.).

→ *ad) Raubtiere (Fischotter)*

Wie dem Gutachten für Wildökologie zu entnehmen ist, ist zwar eine Beschädigung oder Vernichtung, insbesondere von Ruhestätten, während der Bauphase nicht auszuschließen, aufgrund der projektintegralen Maßnahme kommt es aber zu keiner Unterbrechung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, sodass der Verbotstatbestand gemäß § 17 Abs 2 Z 4 StNSchG2017 nicht verwirklicht wird.

4a) Weitere Verbotstatbestände gemäß § 17 Abs 2 Z 3 und 5 StNSchG 2017

Projektgemäß ist weder die Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur, noch der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen geschützten Exemplaren oder deren Körperteilen vorgesehen, noch kamen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Hinweise zum Vorschein, dass die Verbotstatbestände gemäß § 17 Abs 2 Z 3 und 5 StNSchG 2017 durch das gegenständlich geplante Kraftwerk erfüllt sein könnten.

b) Vom geplanten Kraftwerk (potentiell) betroffene Vogelarten gemäß § 18 StNSchG 2017

Gemäß § 18 Abs 1 StNSchG 2017 sind alle von Natur aus wild lebenden Vögel mit Ausnahme der in Anhang II Teil A und B der VS-Richtlinie als jagdbar angeführten Vogelarten geschützt. Diese Bestimmung wird in § 4 Artenschutzverordnung (VO der Stmk Landesregierung vom 14.05.2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wildlebenden Tieren einschließlich Vögel, LGBl. Nr. 40/2007) wiederholt.

Wie dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen ist, konnten im Untersuchungsgebiet 55 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon sind 51 Arten nach der Stmk Artenschutzverordnung geschützt. 37 Arten sind Brutvogelarten, 10 Arten sind Nahrungsgäste und 8 Arten Durchzügler.

Als Arten nach der Vogelschutz-Richtlinie wurden unter anderem die folgenden Arten festgestellt: Neuntöter (Lanius collurio), Wespenbussard (Pernis apivorus) und Kormoran (Phalacrocorax carbro).

Als wertbestimmende Arten wurden die folgenden 11 Brutvogelarten nachgewiesen: Kleinspecht, Grünspecht, Neuntöter, Sumpfmeise, Mehlschwalbe, Star, Grauschnäpper, Wasseramsel, Haussperling, Feldsperling und Girlitz. Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich der Vogelarten als mäßig sensibel eingestuft.

1b) Zum Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens gemäß § 18 Abs 2 Z 1 StNSchG 2017 im Konkreten

Projektgemäß werden keine Vögel entnommen oder gefangen. Das Fangen eines Individuums, um es ohne schuldhafte Säumnis sogleich an seinem Zielort freizulassen, stellt nach der Judikatur kein "Fangen" im Sinne der artenschutzrechtlichen Bestimmungen dar.

Der Tatbestand des § 18 Abs 2 Z 1 StNSchG normiert als Tatbestandsvoraussetzung absichtliches Handeln. Mit den projektintegralen Maßnahmen sowie den im Spruch vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (siehe unten) werden sämtliche Vorkehrungen getroffen, die den tatbestandsmäßigen Erfolg verhindern. Absichtliches Handeln im Sinne von billigendem Inkaufnehmen liegt somit nicht vor.

Im Zuge der Baufeldreifmachung bzw. der Rodungen sind Tötungen von Boden- oder Gehölzbrütlern möglich. Der bloße Umstand, dass die Tötung eines Exemplars nicht völlig ausgeschlossen werden

kann, führt für sich allein noch nicht dazu, dass eine Tötung durch das Vorhaben in Kauf genommen wird und damit absichtlich erfolgt. Der Tatbestand ist nur dann als erfüllt anzusehen, wenn für einzelne Individuen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu befürchten ist, die über jenes Risiko hinausgeht, dem die Exemplare im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens unterliegen.

Wie dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen ist, sind aufgrund der projektintegralen Maßnahmen, insbesondere des ökologisch orientierten Bauzeitenplans (M_Kü_08_Bau) und der Durchführung von Schlägerungs- oder Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit zwischen Anfang Oktober bis Mitte März (M_Ko_01_vorBau), die durch Nebenbestimmungen, wie „Kontrolle der Baufelder“ und „Anwesenheit Umweltbaubegleitung“ ergänzt wurden, signifikante - durch Rodungen bedingte - Anstiege des Mortalitätsrisikos in der Bauphase nicht zu erwarten; dies auch deswegen, weil die Eingriffe in der Bauphase zeitlich beschränkt sind. Die Baufeldreifmachung im Sommer könnte für Bodenbrütler, wie zB das Rebhuhn, relevant sein, jedoch wurden Bodenbrütler im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Ebenso wenig wie in der Bauphase ist auch in der Betriebsphase von keinem signifikanten Anstieg des Mortalitätsrisikos auszugehen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass bei Umsetzung aller projektintegralen und CEF-Maßnahmen sowie Erfüllung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Kraftwerks weder in der Bau- noch in der Betriebsphase der Verbotstatbestand gemäß § 18 Abs 2 Z 1 StNSchG2017 verwirklicht wird.

2b) Zum Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung sowie Entfernung von Nestern und Eiern aus der Natur gemäß § 18 Abs 2 Z 2 StNSchG 2017 im Konkreten

In der Bauphase werden Altholzbestände im Ufergehölz gefällt sowie Uferbegleitgehölze gerodet. Durch diese (Bau-)Maßnahmen und die zeitlich verzögerte Wirksamkeit der Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen kommt es für Höhlenbrütler zu einem verringerten Brutplatzangebot (= Lebensstätte/Nest). Konkret sind mit je einem Brutpaar folgende Vogelarten betroffen: Sumpfmeise, Star und Grauschnäpper. Diese Arten sind im Untersuchungsgebiet durch mehrere Brutpaare vertreten. Gebäudebrütler sind durch die (Bau-)Maßnahmen nicht betroffen.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern sowie auch deren Entfernung wird insbesondere durch die Begrenzung der Schlägerungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (M_Ko_01_vorBau) vermieden; weiters durch die projektintegralen Maßnahmen, wie ökologisch orientierter Bauzeitenplan (M_Kü_08_Bau), Alt- und Totbaumschutz (M_Kü_05_vorBau) sowie das Vorab-Anbringen von Vogelnistkästen (M_Kü_04_vorBau). Bei den Vogelnistkästen werden Kästen mit unterschiedlichen Artenschwerpunkten ausgebracht. Zusätzlich wurde als Nebenbestimmung vorgeschrieben, dass die ausgebrachten Vogelkästen zu verorten, fachgerecht zu warten und für die Dauer von sechs Jahren regelmäßig (alle zwei Jahre im Sommer) auf Besatz zu kontrollieren sind sowie nach sechs Jahren die Wirksamkeit der Maßnahme einer Evaluierung zuzuführen ist, wobei dann eine weitere Vorgehensweise (wie zB Weiterführung der Maßnahme samt Evaluierung) festzulegen ist. Längstens werden die ausgebrachten Vogelnistkästen für 20 Jahre vorgehalten (Auflagen Nr. 80). Weites wurde die projektintegrale Maßnahme (M_Kü_18_BK) ergänzt, wonach Bäume derart einzukürzen sind, dass sie zB als Bruthöhlen für Vögel zur Verfügung stehen (Auflagen Nr. 83). Es stehen sohin weiterhin Lebensstätten/Nester in ausreichender Anzahl zur Verfügung, wodurch die ökologische Funktionalität kontinuierlich aufrechterhalten bleibt. Mit den projektintegralen Maßnahmen und den im Spruch vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen werden sämtliche Vorkehrungen getroffen, um mögliche Auswirkun-

gen zu verhindern bzw. zu kompensieren, sodass auch von einem tatbildmäßigem billigendem Inkaufnehmen nicht mehr gesprochen werden kann.

Entnahmen oder sonstige Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Eiern sind projektgemäß weder geplant, noch kamen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Hinweise zum Vorschein, dass der Verbotstatbestand durch das gegenständlich geplante Kraftwerk erfüllt sein könnte. Entsprechendes gilt auch für den Besitz von Nestern und Eiern.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass bei Umsetzung aller projektintegralen und CEF-Maßnahmen sowie Erfüllung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Kraftwerks weder in der Bau- noch in der Betriebsphase der Verbotstatbestand gemäß § 18 Abs 2 Z 2 StNSchG2017 verwirklicht wird.

3b) Zum Verbot der absichtlichen Störung gemäß § 18 Abs 2 Z 3 StNSchG 2017 im Konkreten

Der Verbotstatbestand ist nur dann verwirklicht, wenn sich – ungeachtet des Tatbestandsmerkmals der Absichtlichkeit – die Störung erheblich auf die Art (die lokale Population) auswirkt. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn durch die projektbedingten Handlungen die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer geschützten Art beeinträchtigt werden könnten.

Wie dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen ist, sind allfällige Störungen insbesondere in der Bauphase durch Lärm- oder Lichtimmissionen möglich. Zur Verminderung der Lichtimmissionen werden full-cut-off-Leuchten (Begrenzung der Farbtemperatur mit max. 3.000 K Farbtemperatur und keine Wellenlänge < 500 nm) verwendet (M_Ko_02_Bau). Aufgrund des Nahbereiches zum Siedlungsbereich sind Vögel an anthropogene Einflüsse gewöhnt. Die wertbestimmenden Arten sind untergeordnet bis nicht lärmempfindlich. Darüber hinaus sind die Störungen temporär und lokal und werden durch das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten gemindert (siehe dazu auch die Ausführungen zum Zerstörungs-/Beschädigungsverbot). Rodungsarbeiten finden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit statt (M_Ko_01_vorBau). Ein ökologisch orientierter Bauzeitenplan (M_Kü_08_Bau) ist projektintegral vorgesehen und gelten auch hier die im Spruch vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, wie „Kontrolle der Baufelder“ und „Anwesenheit Umweltbaubegleitung“. Damit werden sämtliche Vorkehrungen getroffen, um mögliche Auswirkungen zu verhindern bzw. zu kompensieren. Absichtliches Handeln im Sinne von billigendem Inkaufnehmen liegt somit nicht vor.

Zusammenfassend ist dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen, dass durch die (Bau-)Maßnahmen des geplanten Kraftwerks weder die Überlebenschancen noch der Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit vermindert werden. Von erheblichen Auswirkungen auf die Art (die lokale Population) kann gerade nicht gesprochen werden.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass bei Umsetzung aller projektintegralen und CEF-Maßnahmen sowie Erfüllung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Kraftwerks weder in der Bau- noch in der Betriebsphase der Verbotstatbestand gemäß § 18 Abs 2 Z 3 StNSchG2017 verwirklicht wird.

4b) Weitere Verbotstatbestände gemäß § 18 Abs 2 Z 4 und 5 StNSchG 2017

Projektgemäß ist weder das Halten von wild lebenden Vögeln noch deren Besitz oder Verkauf vorgesehen, noch kamen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Hinweise zum Vorschein, dass die Verbotstatbestände gemäß § 18 Abs 2 Z 4 und 5 StNSchG 2017 durch das gegenständlich geplante Kraftwerk erfüllt sein könnten.

c) Vom geplanten Kraftwerk (potentiell) betroffene Pflanzenarten gemäß § 19 StNSchG 2017

Gemäß § 19 Abs 1 StNSchG 2017 sind die in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzenarten durch Verordnung der Landesregierung vollkommen zu schützen. Die vollkommenen oder teilweise geschützten Pflanzen ergeben sich aus den §§ 1 und 2 Artenschutzverordnung (VO der Stmk Landesregierung vom 14.05.2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wildlebenden Tieren einschließlich Vögel, LGBl. Nr. 40/2007).

Wie dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen ist, konnten im Untersuchungsgebiet keine Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

Das Vorhaben betrifft jedoch potentiell folgende vollkommen geschützte sonstige Pflanzenarten gemäß Anlage 1 Stmk Artenschutzverordnung:

- Knollen-Kälberkropf (Chaerophyllum bulbosum)

Weiters sind vom Vorhaben folgende teilweise geschützte Pflanzenarten gemäß Anlage 2 Stmk Artenschutzverordnung potentiell betroffen:

- Wald-Gelbstern (Gagea lutea)
- Schneeglöckchen (Galanthus nivalis)
- Hohe Schlüsselblume (Primula elatior)
- Grün-Nieswurz (Helleborus viridis)
- Sal-Weide (Salix caprea)

Zum Schutz dieser Arten – mit Ausnahme der Sal-Weide – ist im Rahmen der Bauvorbereitung eine projektintegrale Maßnahme (M_Pf_02_vorBau) vorgesehen, um keine Verbotstatbestände auszulösen. Konkret werden die jeweiligen Flächen im Frühjahr vor Baubeginn auf das Vorkommen geschützter Arten kontrolliert. Werden geschützte Arten festgestellt, so wird deren Lage gekennzeichnet. Die gekennzeichneten Bereiche werden im Herbst vor der Rodung als Soden entnommen und in geeignete Bereiche umgesetzt. Diese Maßnahme hielt der naturschutzfachliche Sachverständige für ergänzungsbedürftig, weswegen ein Auflagenvorschlag formuliert wurde, der von der Behörde als Nebenbestimmung bescheidmäßig vorgeschrieben wurde (vgl. Auflagen Nr. 74 und 81).

Für die Sal-Weide gilt ein Schutzzeitraum von 01.02. bis 30.04., zumal ihre Blüten die erste Nahrungsquelle für Insekten darstellen. Der Blütezeitraum liegt außerhalb des Rodungszeitraums (Herbst/Winter). Die Sal-Weide als Pionierart hat die Fähigkeit Rohböden rasch zu besiedeln und neue Standorte zu erschließen, weswegen von einem Einwandern in rekultivierte Flächen auszugehen ist.

Zusammenfassend kommt der naturschutzfachliche Sachverständige zum Schluss, dass der Erhaltungszustand der vorkommenden geschützten Arten im Untersuchungsgebiet nicht verändert wird. Die Verpflanzung einzelner geschützter Exemplare dient dem Erhalt bzw. Schutz der Individuen, wodurch die kontinuierliche ökologische Funktionalität gesichert ist.

Aufgrund der projektintegralen Maßnahme, die durch einen Auflagenvorschlag ergänzt wurde, kommt die Behörde zum Schluss, dass sämtliche Vorkehrungen getroffen wurden, um mögliche Auswirkungen auf die geschützten Pflanzenarten zu verhindern bzw. zu kompensieren. In Anlehnung an die Ausführungen zur Absichtlichkeit (siehe oben) kann gegenständlich wohl nicht mehr von einem billigenden Inkaufnehmen oder gar von einer bewussten Vernichtung von geschützten Pflanzenarten gesprochen werden, sodass es schon aus diesem Grund zu keiner Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 19 StNSchG 2017 kommt.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Wortlaut des § 19 StNSchG 2017, dass diese Bestimmung einen populationsbezogenen Ansatz und keinen individuenbezogenen Ansatz verfolgt. Es soll also nicht der Verbreitungsraum eines einzelnen Individuums geschützt werden, sondern vielmehr jener der (lokalen) Population (arg: „in deren Verbreitungsräumen in der Natur“).

Diese Ansicht vertritt offenbar auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 22.01.2016, W113 2017242-1/66E, in welcher der Tatbestand des § 13c Stmk NSchG 1976 (nunmehr § 19 StNSchG 2017) näher geprüft wurde. Das Bundesverwaltungsgericht verneint im konkreten Fall trotz des Verlustes einzelner (Pflanzen-)Exemplare den Verbotstatbestand des § 13c Stmk NSchG (nunmehr § 19 StNSchG 2017) und verweist in diesem Zusammenhang sinngemäß auf die zum Tötungsverbot ergangene Rechtsprechung, wonach der Tötungstatbestand nur dann erfüllt sei, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass für einzelne Individuen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu befürchten ist, die über jenes Risiko hinausgeht, dem die Exemplare im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens unterliegen und sich dadurch relevante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der (lokalen) Population ergeben. Bewegt sich das Risiko jedoch unter der Relevanzschwelle, ist der Tatbestand nicht erfüllt. Umgelegt auf den Artenschutz von Pflanzen bedeutet dies, dass es zu keiner Gefährdung der (lokalen) Populationen betroffener geschützter Pflanzenarten kommen darf.

Wie bereits oben ausgeführt, kommt es zu keiner Veränderung des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Arten im Untersuchungsgebiet. Das geplante Kraftwerk und alle damit verbundenen (Bau-)Maßnahmen haben keine relevanten Auswirkungen auf den Verbreitungsraum der (lokalen) Population. Der (allfällige) Verlust einzelner Individuen in deren Verbreitungsräumen bzw. der (allfällige) Verlust der Verbreitungsräume einzelner Individuen erfüllt die Verbotstatbestände des absichtlichen Ausgrabens oder Vernichtens im gegenständlichen Fall nicht.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass es bei projektgemäßer Realisierung, Umsetzung der projektintegralen Maßnahme und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmung zu keiner Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 19 StNSchG 2017 kommt.

d) Vom geplanten Kraftwerk (potentiell) betroffene jagdbare Vogelarten gemäß § 58 Abs 2a Stmk Jagdgesetz 1986

Siehe Pkt. 9.4.7. (Jagdgesetz).

9.4.2.3. Prüfung einer möglichen Ausnahmebewilligung für die Würfelnatter gemäß § 17 Abs 5 Z 3 StNSchG 2017

Wie oben ausgeführt, kommt es hinsichtlich der Würfelnatter zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 17 Abs 2 Z 4 StNSchG 2017 (Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Werden Verbotstatbestände verwirklicht, können unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Verboten bewilligt werden. Gemäß § 17 Abs 5 StNSchG 2017 müssen folgende Bedingungen kumulativ vorliegen: 1. ein Ausnahmegrund, 2. keine andere Möglichkeit und 3. keine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz Ausnahmebewilligung. Die Ausnahmebewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

ad) Ausnahmegrund

Für das geplante Kraftwerk kann der Ausnahmegrund gemäß § 17 Abs 5 Z 3 StNSchG 2017 ins Treffen geführt werden, wonach Ausnahmen vom Verbot „*im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt“* bewilligt werden können.

Art 3 EU-Beschleunigungsverordnung (Verordnung (EU) 2022/2577) sieht vor, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Diese Regelung ist deckungsgleich mit Art 16f der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III). In diesem Sinne haben die Mitgliedstaaten zumindest bei Erneuerbaren-Energie-Anlagen sicherzustellen, dass derartige Projekte im Verfahren zur Genehmigungserteilung bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen (FFH-Richtlinie, Vogelschutz- und Wasserrahmen-Richtlinie) Priorität erhalten (vgl. dazu auch BVwG 23.08.2024, W248 2273872-1).

In einem ersten Schritt ist daher festzustellen, dass das geplante Kraftwerk eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist und gemeinsam mit seinem Netzanschluss im (überwiegenden) öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen (Volks-)Gesundheit bzw. öffentlichen Sicherheit dient. Der Ausnahmegrund liegt sohin vor (zur Interessenabwägung siehe unten).

ad) Keine andere Möglichkeit (Alternativenprüfung)

Bei der Alternativenprüfung gilt es festzustellen, ob sich das geplante Kraftwerk in einer im Wesentlichen vergleichbaren Weise an einem aus Sicht des Naturschutzes günstigeren Standort oder - soweit ein solcher nicht verfügbar ist - durch eine andere Art der Ausführung verwirklichen ließe. Als die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativen kommen daher Planungs-, Standort- oder Ausführungsvarianten in Betracht.

Eine Alternative liegt demnach nur vor, wenn sie eine im Wesentlichen vergleichbare Verwirklichung der mit dem Projekt angestrebten Ziele gewährleistet. Bleibt das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel als solches erreichbar, so sind Abstriche bei der beabsichtigten Ausführung als typische Folge des Gebotes, Alternativen zu nutzen, hinnehmbar.

Die Projektwerberinnen haben eine Alternativenprüfung durchgeführt, die vom Sachverständigen für Naturschutz einer Beurteilung unterzogen wurde. Danach ist die Lage des geplanten Kraftwerks im Vergleich zu den Standortalternativen günstig. Insbesondere das flussaufwärts liegende Europaschutzgebiet weist aus der Sicht des Naturschutzes merklich ungünstigere Rahmenbedingungen auf. Auch andere Standorte an der Mur würden bei Realisierung vergleichbarer Kraftwerke zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen führen, zum Teil sogar zu größeren Flächeninanspruchnahmen. Entsprechendes gilt für Dimensionsvarianten (Ausbauwassermenge bzw. Stauziel). Schließlich würde auch die Technologievariante „Überstromkraftwerk“ in den Lebensraum der Würfelnatter eingreifen und den Verbotstatbestand in gleicher Weise verwirklichen.

Es ist sohin für die Würfelnatter keine schonendere Projektalternative zu erkennen. Die topografische Lage führt im Vergleich zu anderen Kraftwerken (Ausführungsalternativen) sogar zu einer Reduktion der Erdbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Schütten von uferbegleitenden Dämmen, was kleinere Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Würfelnatter zur Folge hat. Darüber hinaus wurden

durch die projektintegralen Maßnahmen, die durch Auflagenvorschläge ergänzt wurden, sämtliche nach dem Stand der Technik mögliche Vorkehrungen zum Schutz der Würfelnatter ergriffen, sodass die Verbotstatbestände „Tötung“ und „Störung“ ausgeschlossen werden können. Auch für die Vermeidung des Verbotstatbestandes „Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wurden aus naturschutzfachlicher Sicht sämtliche Vorkehrungen getroffen, um mögliche Auswirkungen zu verhindern. Trotz dieser Maßnahmen bzw. Vorkehrungen [insb. Umsetzung Reptilien (M_Kü_01_vorBau) und Schaffung von Umsiedelungsplätzen (M_Kü_02_vorBau)], bleibt aus sachverständiger Sicht insofern eine Unsicherheit, als nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gesagt werden kann, dass die geeigneten Ersatzlebensräume sofort als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten angenommen werden, sodass die vollständige ökologische Funktionalität in der Bauphase nicht (gänzlich) gewährleistet ist, wenngleich sie für die Zukunft (Betriebsphase) jedenfalls gegeben ist. Maßnahmenalternativen zur Beseitigung dieser Unsicherheit sind nicht vorhanden. Ebenso wenig erblickt der naturschutzfachliche Sachverständige anderweitige zufriedenstellende Lösungsalternativen zur Errichtung von Kraftwerken an der Mur, die aus der Sicht des Naturschutzes zur angestrebten Zielerreichung günstiger wären.

In einem zweiten Schritt ist daher festzustellen, dass für das geplante Kraftwerk – aus der Sicht des Naturschutzes – keine günstigeren Alternativen zur Erreichung des Projektziels vorliegen.

ad) Verweilen der Population in einem günstigen Erhaltungszustand

Als weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung muss der Erhaltungszustand der Würfelnatter trotz des geplanten Kraftwerks in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Der Erhaltungszustand einer Art wird gemäß § 4 Z 8 StNSchG 2017 als günstig betrachtet, wenn 1. aufgrund der Daten über die Populationsdynamik des wild lebenden Tieres anzunehmen ist, dass das wild lebende Tier ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem das wild lebende Tier angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, 2. das natürliche Verbreitungsgebiet des wild lebenden Tieres weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und 3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen des wild lebenden Tieres zu sichern.

Es ist daher zunächst eine Beurteilung des Erhaltungszustands der jeweiligen Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet vorzunehmen und anschließend eine Bewertung der Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand der jeweils betroffenen (lokalen) Population (BVwG 12.12.2024, W248 2220586-1).

Wie dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen ist, befindet sich die Würfelnatter derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Selbst bei einem solchen Erhaltungszustand ist eine Ausnahme zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass dadurch der ungünstige Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern wird (EuGH C-674/17 *Tapiola*; VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215).

Dem Gutachten für Naturschutz ist weiters zu entnehmen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Würfelnatterpopulation durch das geplante Kraftwerk aufgrund der wirksamen projektintegralen Maßnahmen und der im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen nicht verschlechtert, wodurch auch der ungünstige Erhaltungszustand in Österreich in der kontinentalen Region keine weitere Verschlechterung erfährt. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Population wird jedenfalls nicht behindert. Durch die Umsiedelung der Würfelnatter in zuvor neu strukturierte Umsiedelungsplätze (Lebensräume) wird sichergestellt, dass Würfelnattern geeignete Lebensräume vorfinden,

die eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population in der Bauphase vermeiden. Damit ist den Anforderungen an eine Ausnahmebewilligung unter diesem Aspekt Genüge getan.

ad) Interessenabwägung

Die für das geplante Kraftwerk sprechenden öffentlichen Interessen der (Volks-)Gesundheit bzw. öffentlichen Sicherheit, denen der Klimaschutz und die Energiewirtschaft innewohnen, sind mit dem sich aus den Umständen des konkreten Falles ergebenden Gewicht den Naturschutzinteressen (hier: Artenschutz der Würfelnatter) gegenüberzustellen.

Gemäß Art 3 EU-Beschleunigungsverordnung (Verordnung (EU) 2022/2577) wird widerleglich vermutet, dass im Fall des Ausbaus erneuerbarer Energien ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und Erneuerbare-Energien-Anlagen dem Gesundheits- oder Sicherheitsinteresse dienen. In diesem Sinne führt auch Art 16f der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) aus, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität davon ausgegangen wird, dass Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Genau dieses überwiegende öffentliche Interesse attestiert auch der energiewirtschaftliche Sachverständige dem geplanten Kraftwerk. Dem im öffentlichen Interesse bzw. im Interesse der Gesundheit und Sicherheit gelegenen Ausbau erneuerbarer Energien kommt im Rahmen der Interessenabwägung nach Art 16 FFH-Richtlinie (bzw. § 17 StNSchG 2017) Priorität zu, sodass das Interesse am Artenschutz insofern zurücktritt. Beide Verordnungen machen deutlich, dass zentrales Leitmotiv und Treiber der Energiewende nicht mehr nur die Bekämpfung des globalen Klimawandels sind, sondern auch die Energieunabhängigkeit der Union bzw. die Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

Zum hohen öffentlichen Interesse an der Realisierung des geplanten Kraftwerks wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die Ausführungen zum Forstgesetz [Pkt. 9.4.1. (Europäische und nationale (Rechts-)Grundlagen für die Interessensabwägung) und (energiewirtschaftliches Gutachten)] verwiesen, wonach zusammenfassend festgehalten wird, dass das geplante Kraftwerk geeignet ist, einen Beitrag zur Erfüllung der europäischen und nationalen Zielvorgaben – Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien, Bekämpfung des Klimawandels, Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Versorgungssicherheit – zu leisten und die für das Vorhaben ins Treffen geführten Interessen als besonders hoch zu qualifizieren sind. Der mit der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien verfolgte Klimaschutz dient letzten Endes auch dem Gesundheits- und Umweltschutz, zumal sich der Klimawandel negativ auf die biologische Vielfalt und damit auf die Lebensgrundlagen des Menschen auswirkt. Durch den Ausbau erneuerbarer Energiequellen kann der Klimawandel begrenzt und zugleich ein Beitrag zum Schutz von Flora und Fauna geleistet werden. In diesem Sinne ist auch Art 191 AEUV zu entnehmen, dass die Umweltpolitik der Union sowohl zur Bekämpfung des Klimawandels als auch zum Schutz der menschlichen Gesundheit beiträgt. Daneben trägt der Ausbau erneuerbarer Energiequellen auch zur Diversifizierung der Energieversorgung bei. Die Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien ist im Sinne der Versorgungssicherheit als Teilbereich der öffentlichen Sicherheit einzuordnen.

Das geplante Kraftwerk zählt mit einer Engpassleistung von 7,44 MW zu einem der 27 leistungsstärksten Wasserkraftwerke in der Steiermark und leistet mit einem Beitrag von 9 % einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des in der Klima- und Energie Strategie Steiermark 2030 plus verankerten Ziels von 0,4 TWh zusätzlicher Wasserkraft bis 2030. Mit einem Regelarbeitsvermögen von 36,0 GWh liegt das geplante Kraftwerk innerhalb der 3,4 % produktionsstärksten Wasserkraftwerke in der Steiermark. Mit der jährlichen Stromproduktion kann der Stromverbrauch von 10.300 steirischen

Haushalten (je 3.500 kWh) gedeckt werden. Das verringert die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten, steigert den Anteil an erneuerbarer Energie und trägt zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei. Schließlich eignet sich die Stromerzeugung aus Wasserkraft aufgrund ihrer geringen spezifischen CO_2-Emissionen je erzeugter kWh sehr gut zur Substitution fossiler Stromerzeugung. Konkret ergibt sich für das geplante Kraftwerk eine spezifische Vermeidung von CO_2-Emissionen von 18,5 $ktCO_{2eq}$ bzw. 18.500 Tonnen. Das geplante Kraftwerk trägt somit den Unions- und nationalen Zielen Rechnung.

Die Unions- und nationalen Ziele unterstreichen zwar die Notwendigkeit erneuerbarer Energieanlagen, darunter auch von Wasserkraftwerken, jedoch bringt die Errichtung solcher Anlagen auch die Gefahr möglicher Naturschutzbeeinträchtigungen (Artenschutzbeeinträchtigungen) mit sich. Im gegenständlichen Fall ist in der Bauphase im Hinblick auf das Schutzgut Würfelnatter eine Durchbrechung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten zu erwarten. Der Sachverständige für Naturschutz kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sagen, dass die abgesammelten Würfelnattern die geeigneten Ersatzlebensräume unmittelbar als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten annehmen, sich also jedes Exemplar sogleich im selben Ausmaß fortpflanzt wie auf den bisherigen Stätten, weswegen die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit in der Bauphase nicht gesichert erscheint. Der Sachverständige erachtet aber die projektintegralen Maßnahmen - zB Umsetzung von Reptilien (M_Kü_01_vorBau), Schaffung von Umsiedelungsplätzen (M_Kü_02_vorBau) oder Monitoring Reptilien (M_Kü_18_BK) - als umfassend und dem Stand der Technik entsprechend. Gemeinsam mit den formulierten Auflagenvorschlägen, wie zB „Kontrolle der Baufelder“, „Anwesenheit Umweltbaubegleitung“ oder „Ergänzung Monitoring“, die im Spruch des Bescheides als Nebenbestimmungen vorgeschrieben wurden, ist sichergestellt, dass der Eingriff in das Schutzgut so abgemindert wird, dass es jedenfalls zu keiner dauerhaften bzw. erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population kommt. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität ist nur zeitweilig während der Bauphase unterbrochen, wobei die Unterbrechung nicht die gesamte Bauphase, sondern nur einen Teil derselben betrifft. In der Betriebsphase ist die kontinuierliche ökologische Funktionalität ohnehin vollständig gewährleistet. Die (temporäre) Beeinträchtigung des Schutzgutes ist sohin nicht derart enorm, dass von einer nachhaltigen Bestandsgefährdung auszugehen ist.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das öffentliche Interesse am geplanten Kraftwerk das Naturschutzinteresse (Artenschutzinteresse) überwiegt, zumal die energiewirtschaftlichen Ziele sowohl auf europäischer Ebene als auch auf Bundes- und Landesebene stark auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen abzielen und zur Erreichung dieser Ziele auch die Errichtung von Wasserkraftwerken dringend notwendig ist. In diesem Sinne führt auch der Sachverständige für Energiewirtschaft in seinem Gutachten aus, dass es notwendig ist, alle möglichen zur Verfügung stehenden Optionen von erneuerbaren Energiequellen zu nutzen, insbesondere die verfügbaren Restpotentiale von Wasserkraft.

Im Ergebnis kommt die Behörde daher bei der Interessensabwägung zum Schluss, dass das öffentliche Interesse am geplanten Kraftwerk das öffentliche Interesse am Naturschutz (hier: Artenschutz der Würfelnatter) überwiegt. Dies deswegen, weil das geplante Kraftwerk unter anderem dem Klimaschutz dient, insbesondere dem Ziel in der EU bis 2050 bzw. in Österreich bis 2040 klimaneutral zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Treibhausgasemissionen gesenkt werden (vgl. dazu insbesondere Europäischer Green Deal, Europäisches Klimagesetz, Lastenteilungsverordnung 2023, RED III, EAG, nationaler Energie- und Klimaplan, Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (plus)). Das geplante Kraftwerk leistet jedenfalls einen wichtigen Beitrag dazu. Gemäß EAG soll der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden, was nur durch einen Ausbau bzw. eine Erweiterung von Erneuerbaren-Energie-Anlagen und die mengenmäßige Anhebung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen erreicht werden kann. Der Zielaus-

bauwert für Wasserkraft bis 2030 beträgt gemäß Klima- und Energie Strategie Steiermark 2030 plus weitere 0,4 TWh an Wasserkraft. Der Beitrag des geplanten Kraftwerks ist mit 9 % beachtlich. Mit einer Engpassleistung von 7,44 MW wird pro Jahr die umweltschonende Produktion von 36 GWh elektrischer Energie ermöglicht und somit ein Beitrag zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen geleistet. Die elektrische Energie wird sowohl in das öffentliche Netz als auch in das Werksnetz der voestalpine Stahl Donawitz GmbH eingespeist. Damit einher geht die Erhöhung der Versorgungssicherheit. In Anbetracht der oben angeführten Energie- und Klimaziele der EU, der Republik Österreich und des Landes Steiermark leistet das geplante Vorhaben einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung dieser langfristigen Ziele. Zur Eindämmung des Klimawandels ist es notwendig jetzt tätig zu werden. Demgegenüber ergeben sich für das Schutzgut Würfelnatter keine Bestandsgefährdungen. Es wurden alle möglichen Schutzmaßnahmen getroffen. Aus sachverständiger Sicht besteht kein Zweifel daran, dass trotz des geplanten Vorhabens die umgesiedelten Würfelnattern im geschaffenen Ersatzlebensraum eine gebührende Lebensstätte finden und sich - abgesehen von der kurzen Unterbrechung - wie bisher fortpflanzen können. Vor diesem Hintergrund fällt die Interessensabwägung zugunsten des geplanten Kraftwerks aus.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage, des Überwiegens des öffentlichen Interesses am geplanten Kraftwerk, der mangelnden Alternative, der Nicht-Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes und der Nicht-Behinderung der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes, war die Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs 5 Z 3 StNSchG 2017 unter Umsetzung der projektintegralen (CEF-)Maßnahmen und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmung spruchgemäß zu erteilen.

9.4.2.4. Gebietsschutz (Naturverträglichkeitsprüfung)

ad Unionsrecht

Zum Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft am 21.05.1992 die FFH-Richtlinie erlassen. Ziel der Richtlinie gemäß Art 2 leg. cit. ist die Sicherung der Artenvielfalt durch Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen (sog. Gebietsschutz).

Der Gebietsschutz erfolgt gemäß Art 3 Abs 1 FFH-Richtlinie durch den Aufbau eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung *„Natura 2000“*. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Gemäß Art 3 Abs 2 FFH-Richtlinie hat jeder Mitgliedsstaat im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 beizutragen.

Gemäß Art 6 Abs 2 FFH-Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der

Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten. Pläne und Projekte, bei denen dies der Fall sein könnte, erfordern gemäß Art 6 Abs 3 und 4 FFH-Richtlinie eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (sog. Naturverträglichkeitsprüfung).

Die Naturverträglichkeitsprüfung erfolgt nach einem aufeinander aufbauendem Stufensystem:

1. Vorprüfung/Screening
2. Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes
3. Prüfung von Alternativlösungen
4. Prüfung einer Ausnahmebewilligung

In einem ersten Prüfschritt (sog Vorprüfungsphase oder Screening) ist zu klären, ob für ein Projekt (einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten) überhaupt eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Entscheidend ist die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgebietes angesichts der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele durch das Projekt (Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie). Bei der Schwelle der Erheblichkeit spielen Empfindlichkeit und Regenerationspotential des Schutzgutes, Intensität und Schwere der Beeinträchtigung sowie deren Dauer und Eintrittswahrscheinlichkeit eine Rolle (*Suske/Bieringer/Ellmauer*, NATURA 2000 und Artenschutz (2016) 94). Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen eines Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen (sog. schadensbegrenzende Maßnahmen oder Abschwächungsmaßnahmen), sind im Stadium der Vorprüfung nicht zu berücksichtigen (EuGH C-323/17, *Sweetman*). Ausgleichsmaßnahmen, also Maßnahmen, die eine eingetretene Beeinträchtigung kompensieren bzw. ausgleichen sollen, spielen ohnehin erst im Rahmen der Prüfung einer Ausnahmebewilligung eine Rolle.

Ist die erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen, ist in einem zweiten Schritt die Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Verträglichkeitsprüfung umfasst eine Prüfung auf Verträglichkeit des Projekts (einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten) mit den für das Schutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen und eine Feststellung, ob das Schutzgebiet als solches (Integrität des Gebiets) erheblich beeinträchtigt wird. Nach der Judikatur des EuGH liegt eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes unter anderem dann vor, wenn ein Projekt ein Gebiet derart beeinträchtigt, dass es zu einem dauerhaften, nicht reversiblen Verlust eines Teiles eines Lebensraumtyps, der ein Grund für die Gebietsausweisung war, führt. Schadensbegrenzende Maßnahmen bzw. Abschwächungsmaßnahmen finden bei der Verträglichkeitsprüfung Berücksichtigung und können dazu führen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden bzw. verringert werden. Wird ein Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt, kann die Genehmigung auf Grundlage der positiven Verträglichkeitsprüfung erteilt werden (Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie). Die Genehmigung im Sinne von Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie setzt aber voraus, dass Gewissheit darüber erlangt wird, dass sich das Projekt nicht dauerhaft nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (EuGH C-258/11, *Sweetman, Ireland ua.*).

Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu einem negativen Ergebnis, bietet Art 6 Abs 4 FFH-Richtlinie die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung, wenn drei Kriterien erfüllt sind: 1. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, 2. fehlende Alternativenlösung und 3. notwendige/geeignete Ausgleichsmaßnahmen (Art 6 Abs 4 FFH-Richtlinie).

ad Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht

Die FFH-Richtlinie, darunter auch der Gebietsschutz, wurden im Stmk Naturschutzgesetz (StNSchG 2017) landesrechtlich umgesetzt.

Gemäß § 9 Abs 1 StNSchG 2017 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten zu erklären.

Mit VO der Stmk Landesregierung vom 11.09.2014 wurde von der Landesgrenze bis Leoben der Flusslauf der Mur in den Gemeinden Predlitz-Turrach, Stadl an der Mur, St. Ruprecht-Falkendorf, St. Georgen ob Murau, Murau, Laßnitz bei Murau, Triebendorf, Frojach-Katsch, Teufenbach, Niederwölz, St. Lorenzen bei Scheifling, Scheifling, Unzmarkt-Frauenburg, St. Georgen ob Judenburg, Pöls, St. Peter ob Judenburg, Judenburg, Maria Buch-Feistritz, Fohnsdorf, Zeltweg, Großlobming, Spielberg, Apfelberg, St. Margarethen bei Knittelfeld, Knittelfeld, Kobenz, St. Lorenzen bei Knittelfeld, St. Marein bei Knittelfeld, Feistritz bei Knittelfeld, Kraubath an der Mur, St. Stefan ob Leoben, St. Michael in Obersteiermark und Leoben mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen zum Europaschutzgebiet Nr. 5 „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“ (kurz: Europaschutzgebiet Nr. 5) erklärt.

Gemäß § 28 Abs 1 StNSchG 2017 bedürfen Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führen können, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel. § 28 StNSchG 2017 setzt die Vorgaben des Art 6 Abs 3 und Abs 4 FFH-Richtlinie inhaltlich um.

ad Naturverträglichkeitsprüfung des geplanten Kraftwerks

Das geplante Kraftwerk kommt in einer Entfernung von rund 4,89 km zum Europaschutzgebiet Nr. 5, sohin außerhalb desselben zum Liegen.

Gemäß § 28 Abs 1 StNSchG 2017 bedürfen Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führen können, einer Naturverträglichkeitsprüfung.

Für die Naturverträglichkeitsprüfung des geplanten Kraftwerks ist daher in einem ersten Schritt (sog Vorprüfungsphase oder Screening) zu klären, ob das Kraftwerk unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura-2000-Gebiets in Verbindung steht, und wenn dies nicht der Fall ist, ob die durch das geplante Kraftwerk bedingten Auswirkungen (einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten) auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des festgelegten Schutzzwecks oder der festgelegten Schutzziele des Europaschutzgebiets Nr. 5 führen könnten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das geplante Kraftwerk nicht unmittelbar mit der Bewirtschaftung (Verwaltung) des Europaschutzgebietes Nr. 5 in Zusammenhang steht und – zumindest für das Schutzgut Huchen – eine erhebliche Beeinträchtigung nicht in einer alle wissenschaftlichen Zweifel ausschließenden Weise verneint werden kann. Abschwächungsmaßnahmen im Sinne von schadensbegrenzenden Maßnahmen sind nach der Judikatur des EuGH in der Vorprüfungsphase nicht zu berücksichtigen (EuGH C-323/17, *People Over Wind und Sweetman*).

Mangels Ausschlusses erheblicher Beeinträchtigungen haben die Projektwerberinnen eine Naturverträglichkeitserklärung ausgearbeitet, die zum Ergebnis kommt, dass das geplante Kraftwerk zu keiner Ausstrahlwirkung und damit zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes Nr. 5 führt (vgl. Einlage D.07.09). In der Folge wurde von der Behörde in einem zweiten Schritt eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dazu wurde der Sachverständige für den Fachbereich Naturschutz um Beurteilung dahingehend ersucht, ob sich das geplante Kraftwerk (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten) im Hinblick auf die verordneten Schutzgüter tatsächlich erheblich auf den Schutzzweck oder die Schutzziele des Europaschutzgebietes Nr. 5 auswirkt und das Gebiet als solches (Integrität des Gebiets) beeinträchtigt wird, wobei Abschwächungsmaßnahmen Berücksichtigung finden. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führt, ist das Vorhaben gemäß § 28 Abs 2 StNSchG 2017 zu bewilligen.

Für das Europaschutzgebiet Nr. 5 sind folgende Schutzgüter verordnet (Anlage 1):

Schutzgut ist folgender prioritärer natürlicher Lebensraumtyp gemäß § 4 Z 19 StNSchG 2017:

Lebensraum nach der FFH-Richtlinie Anhang I	
Code-Nr.	**Lebensraumtyp**
91E0*	Auenwälder mit Erle und Esche (Weichholzau)

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensraumtypen, Pflanzenart und Tierarten gemäß § 4 Z 11, Z 20 lit. a StNSchG 2017:

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I		
Code-Nr.	**Lebensraumtyp**	
3150	Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften	
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	
3240	Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit Lavendelweide	
6130	Serpentinrasen	
6210	Halbtrocken- und Trockenrasen	
Pflanze nach der FFH-Richtlinie Anhang II		
Code-Nr.	**Deutscher Name**	**Wissenschaftlicher Name**
4066	Grünspitz-Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*
Säugetiere nach der FFH-Richtlinie Anhang II		
Code-Nr.	**Deutscher Name**	**Wissenschaftlicher Name**
1308	Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*
1324	Großes Mausohr	*Myotis myotis*
Amphibien nach der FFH Richtlinie Anhang II		
Code-Nr.	**Deutscher Name**	**Wissenschaftlicher Name**
1167	Alpenkammmolch	*Triturus carnifex*
1193	Gelbbauchunke	*Bombina variegata*
Fische nach der FFH-Richtlinie Anhang II		
Code-Nr.	**Deutscher Name**	**Wissenschaftlicher Name**
1105	*Huchen*	*Hucho hucho*
1163	*Koppe*	*Cottus gobio*
2484	*Ukrainisches Neunauge*	*Eudontomyzon mariae*

Schutzgut ist folgende Tierart:

Fisch als Abspaltung vom Steingreßling (*Romanogobio uranoscopus*)$^{+}$ nach der FFH-Richtlinie Anhang II		
Code-Nr.	**Deutscher Name**	**Wissenschaftlicher Name**
6145^{+}	Smaragdgreßling	Romanogobio skywalkeri

Schutzzweck und Ziele des Europaschutzgebietes Nr. 5 sind gemäß § 2 der Verordnung die Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter, wobei im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätensetzung folgenden Schutzgütern oberste Priorität zukommt:

- 91E0*, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 3220, Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation,
- 3240, Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit *Salix eleagnos*,
- 6130, Schwermetallrasen (Violion calaminariae) und
- 1105, Huchen (*Hucho hucho*).

Die Ziele sind gemäß § 3 der Verordnung durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege von Naturschutzprojekten anzustreben. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

1. für die Mur:
   a) die Erhaltung und Entwicklung
      aa) eines durchgängigen, dynamischen und ökologisch funktionsfähigen Fließgewässersystems,
      ab) der Auwaldreste und Uferbegleitvegetation,
      ac) von Altholzbeständen,
      ad) von störungsarmen Stillgewässern und Altarmen, einschließlich ihrer Verlandungszonen,
      ae) von reich gegliederten standorttypischen Waldbeständen und
   b) die Eindämmung von invasiven Arten,
2. für die Gulsen:
   die Erhaltung und Entwicklung der primären und sekundären Rasenbestände, unter besonderer Berücksichtigung der primären Serpentinrasen.

<u>Naturverträglichkeitsprüfung im Konkreten</u>

Projekte können Schutzgüter von Natura-2000-Gebieten beeinträchtigen, wenn sie diese unmittelbar durch räumliche Überlagerung (Überlagerungswirkung) betreffen. Wie dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen ist, ist das Europaschutzgebiet Nr. 5 vom geplanten Kraftwerk nicht direkt betroffen. Es liegt in einer Entfernung von rund 4,89 km flussaufwärts. Aus diesem Grund sind Überlagerungswirkungen auszuschließen. Das gilt sowohl für die Lebensraumtypen als auch für die Pflanzen- und Tierarten, zumal keine Flächen im Europaschutzgebiet in Anspruch genommen werden.

Projekte können Schutzgüter von Natura-2000-Gebieten beeinträchtigen, ohne dass sie diese unmittelbar durch Überlagerung betreffen. In diesem Zusammenhang spricht man von der Ausstrahlungswirkung eines Projektes. Projekte, welche durch Ausstrahlungswirkung ein Schutzgut in einem Natura 2000-Gebiet möglich beeinträchtigen, müssen auf Verträglichkeit mit dem Natura 2000-Gebiet geprüft werden, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb dieses Gebietes liegen.

Betreffend Lärm, Licht, Luftschadstoffe und Grundwasserveränderungen schließt der Sachverständige für Naturschutz Beeinträchtigungen des Europaschutzgebietes Nr. 5 durch relevante Ausstrahlwirkungen aus; dies aufgrund der großen Entfernung des geplanten Kraftwerks zum Europaschutzgebiet Nr. 5. Ebenso sind Auswirkungen aufgrund von Eingriffen in Oberflächengewässer hinsichtlich physikalischer Parameter (zB Trübungen) auszuschließen, da das Europaschutzgebiet flussaufwärts des Projektgebiets liegt.

ad FFH-Lebensraumtypen

Ausstrahlwirkungen des geplanten Kraftwerks auf die FFH-Lebensraumtypen im flussaufwärts gelegenen Europaschutzgebietes Nr. 5 können sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase aufgrund der großen Entfernung (rund 4,89 km) ausgeschlossen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher durch das geplante Kraftwerk keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes bzw. der Schutzziele des Europaschutzgebietes Nr. 5 zu erwarten.

ad Pflanzenarten

Als Schutzgut ist der Grünspitz-Streifenfarn im Europaschutzgebiet Nr. 5 verordnet. Ausstrahlwirkungen des geplanten Kraftwerks auf die FFH-Pflanzenart im flussaufwärts gelegenen Europaschutzgebietes Nr. 5 können sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase aufgrund der großen Entfernung (rund 4,89 km) ausgeschlossen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher durch das geplante Kraftwerk keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes bzw. der Schutzziele des Europaschutzgebietes Nr. 5 zu erwarten.

ad terrestrische Tierarten

Die als Schutzgüter verordneten Säugetiere (Großes Mausohr und Mopsfledermaus) konnten im Projektgebiet nicht nachgewiesen werden, wenngleich eine Nutzung der Ufergehölzstreifen als Leitlinie und Jagdhabitat nicht ausgeschlossen werden kann. Das nächste bekannte Wochenstubenquartier befindet sich zum Projektgebiet in einer Entfernung von 20 km (Großes Mausohr) bzw. 9 km (Mopsfledermaus). Selbst unter der Annahme, dass diese Arten im Projektgebiet vorkommen, werden deren Lebensraumbedingungen im Projektgebiet - durch die Schutzmaßnahmen - nicht wesentlich beeinträchtigt. Aus diesem Grund ist sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase eine Ausstrahlwirkung auf das rund 4,89 km flussaufwärts gelegene Europaschutzgebiet Nr. 5 auszuschließen.

Entsprechendes gilt auch für Amphibien. Die als Schutzgüter verordneten Amphibien (Alpen-Kammmolch und Gelbbauchunke) konnten im Projektgebiet nicht nachgewiesen werden.

ad aquatische Tierarten

→ *Allgemeines*

Als Schutzgüter des Europaschutzgebietes Nr. 5 sind der Huchen, die Koppe, das Ukrainische Bachneunauge und der Smaragdgreßling verordnet. Der Huchen ist zudem in Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet.

Die vorgenannten Fischarten wurden im Zuge der Erhebungen gemäß UVE im Untersuchungsgebiet festgestellt. Das Projektgebiet ist nicht als (Europa-)Schutzgebiet ausgewiesen, weswegen die angeführten Fischarten als Anhang II Arten keinen FFH-Schutzstatus im Projektgebiet haben.

→ *Koppe (Cottus gobio)*

Im Rahmen der Befischung wurden im Projektgebiet 7 Exemplare der Koppe festgestellt. Bei der Koppe handelt es sich um eine typische Begleitart. Aufgrund der Veränderungen der Lebensraumbedingungen durch das geplante Kraftwerk sind aus naturschutzfachlicher Sicht geringe Auswirkungen auf die Fischart zu erwarten. In der Bau- und Betriebsphase sind zahlreiche wirksame Schutzmaßnahmen vorgesehen: [Errichtung Kraftwerk in Trockenbauweise (M_Fi_01_Bau), Fischbergungen (M_Fi_02_Bau), Lagerung gewässergefährdender Stoffe außerhalb des Nahbereichs des Gewässers (M_Fi_04_Bau), Reinigung von Wässern aus Wasserhaltungen bzw. anfallender Bau- und Oberflächenwässer (M_Fi_05_Bau), Vermeidung schädlicher Auswirkungen von Trübungen (M_Fi_06_Bau), Verständigung Fischereiberechtigte vor Trübungen in Bauphase (M_Fi_07_Bau), Fischwanderhilfe (M_Fi_08_Be), Fischabstieg (M_Fi_09_Be), elektrische Fischscheuche (M_Fi_10_Be), verschiedene Strukturierungsmaßnahmen (M_Fi_10_Be bis M_Fi_19_Be), Schaffung von Kieslaichplätzen im Stauwurzelbereich und Unterwasser (M_Fi_20_Be; M_Fi_21_Be), gezieltes Geschiebemanagement im Stauwurzelbereich (M_Fi_22_Be), ökologisch orientierte Betriebsweise (Spülmanagement, M_Fi_23_Be), Reduktion des Stauziels um 1 m (M_Fi_24_Be), Beginn des Aufstaus nach Laich- und Inkubationszeit des Huchens (M_Fi_25_Be) und Trübemonitoring (M_Fi_26_BK)].

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht weder in der Betriebsphase noch in der Bauphase erhebliche Beeinträchtigung des verordneten Schutzgutes durch das geplante Kraftwerk zu erwarten. Aus diesem Grund ist auch eine Ausstrahlwirkung auf das rund 4,89 km flussaufwärts gelegene Europaschutzgebiet Nr. 5 auszuschließen.

→ *Ukrainisches Bachneunauge (Eudontomyzon mariae)*

Im Rahmen der Befischung wurden im Projektgebiet 128 Exemplare des Ukrainischen Bachneunauges - ausschließlich im Larvalstadium - festgestellt. Bei Neunauge handelt es sich um eine typische Begleitart. In der Bau- und Betriebsphase sind zahlreiche wirksame Schutzmaßnahmen (siehe Koppe) vorgesehen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht weder in der Betriebsphase noch in der Bauphase erhebliche Beeinträchtigung des verordneten Schutzgutes durch das geplante Kraftwerk zu erwarten. Aus diesem Grund ist auch eine Ausstrahlwirkung auf das rund 4,89 km flussaufwärts gelegene Europaschutzgebiet Nr. 5 auszuschließen.

→ *Smaragdgreßling (Romanogobio skywalkeri)*

Im Rahmen der Befischung wurden im Projektgebiet 2 Exemplare des Smaragdgreßlings festgestellt. Sein Vorkommen ist als Vorkommen von Einzelindividuen einzustufen.

Aufgrund der Veränderungen der Lebensraumbedingungen durch das geplante Kraftwerk sind aus naturschutzfachlicher Sicht geringe Auswirkungen auf die Fischart zu erwarten. In der Bau- und Betriebsphase sind zahlreiche wirksame Schutzmaßnahmen (siehe Koppe) vorgesehen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht weder in der Betriebsphase noch in der Bauphase erhebliche Beeinträchtigung des verordneten Schutzgutes durch das geplante Kraftwerk zu erwarten. Aus diesem Grund ist auch eine Ausstrahlwirkung auf das rund 4,89 km flussaufwärts gelegene Europaschutzgebiet Nr. 5 auszuschließen.

→ *Huchen (Hucho hucho)*

Allgemeines

Im Rahmen der Befischung wurden im Projektgebiet 39 Exemplare des Huchens festgestellt. Dabei wurde eine weitgehend naturnahe Altersstruktur vorgefunden mit Exemplaren zwischen 8,5 und 112 cm Länge.

Beim Huchen handelt es sich sowohl um eine Art nach Anhang II als auch nach Anhang V FFH-Richtlinie. Im Anhang II der FFH-Richtlinie ist er mit der Präzisierung „natürliche Populationen" versehen und nicht als prioritär gekennzeichnet. In der Verordnung für das Europaschutzgebiet Nr. 5 ist er als Schutzgut mit „oberster Priorität" angegeben.

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Für außerhalb von Schutzgebieten vorkommende Arten nach Anhang II gelten die Schutzbestimmungen von Natura 2000 nicht. Für den Huchen wurde ein Natura-2000-Gebiet (Europaschutzgebiet Nr. 5) an der Mur ausgewiesen. Für das Projektgebiet erfolgte keine Ausweisung als Schutzgebiet für den Huchen.

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sind streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Für diese Arten gelten die strengen Schutzvorschriften auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten (vgl. Art 12 und 13 FFH-Richtline).

Arten nach Anhang V FFH-Richtlinie sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Gemäß Verordnung der Stmk Landesregierung vom 11.12.2000 über die Schonzeiten und Mindestfanglängen von Wassertieren gilt für den Huchen eine Schonzeit von 01.03. bis 30.06. und eine Mindestfanglänge von 85 cm.

Auswirkungen auf Reviere des Huchens

Wie dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen ist, gilt der Huchen zwar als „*Mitteldistanzwanderer (Jungwirth et al. 2003), lebt aber außerhalb der Laichzeit großteils stationär bis territorial (Schmutz et al. 2003). Sehr oft werden kaum Laichwanderungen unternommen, sondern passende Laichhabitate in unmittelbarer Nähe der Reviere aufgesucht (Schmid 1995).*"

Die Revierlänge liegt zwischen 1 km und 6 km. Das durchschnittliche Revier der im Projektgebiet ansässigen Huchen überschneidet sich demnach mit dem rund 4,89 km flussaufwärts gelegenen Europaschutzgebiet nicht.

Dem Gutachten ist weiters zu entnehmen: *„Fische benötigen Gewässerabschnitte, in denen alle notwendigen Ressourcen verfügbar sind (Bloesch et al. 1998). Fischwanderungen nehmen generell in dem Maß zu, als dem Gewässer arttypische Strukturen und Habitate fehlen. Dies gilt vor allem für das Aufsuchen von Laichplätzen (Pelz 1990, Meyer & Pelz 1998).*

Ganz offenbar sind im Projektgebiet des KW Leoben-Ost ausreichende Habitatstrukturen vorhanden, um einen Huchenbestand zu erhalten, wenngleich dieser auch durch Nahrungsmangel (geringer Konditionsfaktor ist bereits erkennbar) beeinflusst wird."

In der Bau- und Betriebsphase sind zahlreiche wirksame Schutzmaßnahmen (siehe Koppe) vorgesehen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht weder in der Betriebsphase noch in der Bauphase erhebliche Beeinträchtigung des verordneten Schutzgutes durch das geplante Kraftwerk zu erwarten, zumal die erforderlichen Habitatstrukturen für den Huchen (Laichplätze, Jungfischhabitate und Einstände) weiterhin vorhanden sind.

Auswirkung hinsichtlich Immigration in das Europaschutzgebiet (genetischer Austausch)

Wie dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen ist, verhindert ein genetischer Austausch die Isolierung von Populationen. Für einen genetischen Austausch mit dem Huchenbestand des Europaschutzgebietes Nr. 5 sind lediglich einzelne „wandernde“ Exemplare aus dem Projektgebiet erforderlich.

Unter Annahme einer Wanderdistanz von 10 km (Land Steiermark, FA 13C Naturschutz Infofolder) ergibt sich eine Überschneidung mit dem unteren Bereich des Europaschutzgebietes Nr. 5 als Immigrationsbereich. Für potadrome Arten mit Wanderungen mittlerer Distanz, wie dem Huchen, sind Wanderdistanzen von 30 bis 300 km möglich.

Das geplante Kraftwerk, wie auch das bestehende Kraftwerk Leoben verfügen über Fischaufstiegshilfen. Für das Kraftwerk Leoben ist die Nutzung der Fischaufstiegshilfen durch ein Monitoring dokumentiert. Eine potentielle Immigration einzelner Huchen-Exemplare in das Europaschutzgebiet Nr. 5, die einen genetischen Austausch ermöglicht, wird aufgrund der Durchgängigkeit der Kraftwerke (Leoben und Leoben-Ost) auch nach Realisierung des geplanten Kraftwerks nicht verhindert.

Zusammenfassung Huchen

Als Schutzgut ist der Huchen als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Europaschutzgebiet Nr. 5 verordnet. Das Projektgebiet ist nicht Teil dieses Europaschutzgebietes und wird durch das bestehende Kraftwerk Leoben vom Europaschutzgebiet getrennt. Ausstrahlwirkungen des geplanten Kraftwerks auf das verordnete Schutzgut im flussaufwärts gelegenen Europaschutzgebietes Nr. 5 können sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase aufgrund der Beibehaltung der Durchgängigkeit durch einen gesicherten Fischauf- und Fischabstieg ausgeschlossen werden.

Die Vorgaben für Entnahmen von Huchen als Art nach Anhang V FFH-Richtlinie erfahren durch das geplante Vorhaben ebenso keine Veränderungen.

Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das geplante Kraftwerk nicht geeignet ist - im Hinblick auf die verordneten Schutzgüter - erhebliche Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck oder die Schutzziele des Europaschutzgebietes Nr. 5 hervorzurufen und das Gebiet als solches (Integrität des Gebiets) erheblich zu beeinträchtigen. Das geplante Kraftwerk ist somit als naturverträglich einzustufen.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war die Bewilligung gemäß § 28 Abs 2 StNSchG 2017 unter Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmung spruchgemäß zu erteilen.

9.4.3. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

9.4.3.1. Bewilligungstatbestände

Gemäß § 9 Abs 1 WRG 1959 bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung.

Bei der Mur handelt es sich gemäß § 2 Abs 1 lit. a iVm Z 6 lit. a Anhang A WRG 1959 um ein öffentliches Gewässer.

Wasserkraftanlagen stellen Wasserbenutzungen gemäß § 9 Abs 1 WRG 1959 dar, die die motorische Kraft des Wassers zur Stromerzeugung nutzen. Die Nutzung der Wasserwelle der Mur zu Zwecken der Energiegewinnung unterliegt somit der Bewilligungspflicht gemäß § 9 Abs 1 WRG 1959. Diese Bewilligungspflicht umfasst nicht nur die Nutzung des Gewässers, sondern auch die dazu dienenden (Wasserbenutzungs-)Anlagen.

Unter „Anlagen" iSd WRG 1959 ist alles zu verstehen, was angelegt, dh durch Menschenhand erbaut und vorgekehrt wurde. Aus dem sehr weit gefassten Anlagenbegriff ergibt sich, dass nicht nur Anlagen, die die Nutzung der Wasserwelle oder des Wasserbettes zum Gegenstand haben, vom Anlagenbegriff umfasst sind, sondern auch Zubehöranlagen, wie Anlagen zur Zu- und Ableitung des Wassers zu bzw. von den Triebwerken, und sonstige Vorrichtungen für die praktische Ausnützung der Wasserbenutzungsanlage. Die Baustraßen und Baurampen sind für die Errichtung des geplanten Kraftwerks, die Zufahrtsstraße für den Betrieb desselben erforderlich. Die Straßen teilen somit das rechtliche Schicksal des geplanten Kraftwerks und damit deren Bewilligungspflicht nach § 9 Abs 1 WRG 1959. Ebenso fällt die temporäre Umleitung der Mur in der Bauphase darunter.

Die Errichtung und der Betrieb des geplanten Kraftwerks mit all seinen Nebenanlagen unterliegt sohin der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht gemäß § 9 Abs 1 WRG 1959.

Gemäß § 32 Abs 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3 WRG 1959) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8 WRG 1959) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (§ 32 Abs 8 WRG 1959), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Im Sinne des § 30 Abs 3 WRG 1959 wird unter Reinhaltung der Gewässer die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

Gemäß § 32 Abs 2 lit. a WRG 1959 bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung im Sinne des § 32 Abs 1 WRG 1959 die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen.

In der Bauphase werden die durch die notwendige Wasserhaltung in der Baugrube mit Sedimenten belasteten Pumpwässer in die Mur rückgeleitet. Um die Sedimentfracht bei der Rückleitung in die Mur möglichst gering zu halten, dürfen die anfallenden sedimentbelasteten Pumpwässer nur über ein Absetzbecken mit Kiesfilter rückgeleitet werden. Es handelt es sich dabei um eine Anlage, die dazu dient, die nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer zu vermeiden oder zu mindern, weswegen sie der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 unterliegt.

Aus dem Gutachten für Gewässerökologie geht hervor, dass eine Verschlechterung der stofflichen Situation im betroffenen Oberflächenwasserkörper nicht zu erwarten ist.

Gemäß § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung im Sinne des § 32 Abs 1 WRG 1959 Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.

In der Bauphase sind unter anderem qualitative Einwirkungen auf das Grundwasser möglich, indem durch Grabungsarbeiten Bodenbakterien oder Feinstoffe verschleppt und durch Auslaugvorgänge der Sulfatgehalt oder pH-Wert verändert werden können. Wenngleich diese Einwirkungen für Grabungs-

und Betonarbeiten zur Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen typisch sind, überschreiten sie das Maß der Geringfügigkeit, führen aber aufgrund der Kleinräumigkeit und kurzen Dauer nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Grundwassers.

Die Projektwerberinnen haben - unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, die zur Reinhaltung der Gewässer und Vermeidung von Schäden erforderlich sind.

Gemäß § 38 Abs 1 WRG 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist.

Als Hochwasserabflussgebiet gilt gemäß § 38 Abs 3 WRG 1959 das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet.

Für Brücken, Stege und Bauten wird die Bewilligungspflicht nach § 38 Abs 1 WRG 1959 allein dadurch ausgelöst, dass es sich um Brücken, Stege und Bauten an Ufern handelt. Für andere Anlagen besteht eine Bewilligungspflicht dann, wenn sie innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflussgebietes (zumindest HQ30) liegen.

Die Bestimmung des § 38 WRG 1959 ist gegenüber §§ 9, 32 und 41 subsidiär.

Bei den Ufersicherungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen, wie Begleitwege, sowie beim Kraftwerk samt Wehranlage selbst, handelt es sich um bewilligungspflichtige Bauten an Ufern bzw. andere Anlagen iSd § 38 Abs 1 WRG 1959. Abgesehen vom Hauptbauwerk (Kraftwerk samt Wehranlage) selbst, handelt es sich auch bei den Ufersicherungs- und sonstigen Maßnahmen um solche, die als Teil der Wasserkraftanlage für deren Betrieb erforderlich sind. Aus diesem Grund tritt deren Bewilligungspflicht gegenüber § 9 WRG 1959 zurück.

Gemäß § 41 Abs 1 WRG 1959 ist für Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

Schutz- und Regulierungswasserbauten gelangen nicht zur Ausführung, sodass § 41 WRG 1959 keine Anwendung findet.

9.4.3.2. <u>Bewilligungsvoraussetzungen</u>

Zufolge § 12a WRG 1959 haben die durch das gegenständliche Projekt zur Ausführung gelangenden Anlagen und Anlagenteile, die hierzu dienenden Verfahren, Bau- und Betriebsweisen dem Stand der Technik zu entsprechen. Der Stand der Technik im Sinne des Wasserrechtsgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist und welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Zur

diesbezüglichen Beurteilung können unter anderem ÖNORMEN, Richtlinien etc. herangezogen werden, soweit sie nach fachlicher Kenntnis nicht als bereits überholt zu betrachten sind.

Aus den Gutachten der Fachbereiche Wasserbautechnik, Gewässerökologie und Hydrogeologie geht hervor, dass das geplante Kraftwerk mit all seinen Nebenanlagen dem Stand der Technik gemäß § 12a WRG 1959 entspricht.

Voraussetzung für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ist neben der Einhaltung des Standes der Technik (§ 12a WRG 1959) die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den fremden Rechten und öffentlichen Interessen, wobei insbesondere auch das Verschlechterungsverbot nach § 104a WRG 1959 zu beachten ist.

ad fremde Rechte

Gemäß § 12 Abs 2 WRG sind als bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 (= Nutzung von Privatgewässern, zB Brunnen oder Quellen) und das Grundeigentum anzusehen. Gegenständlich sind auch die sich in räumlicher Nähe befindlichen Altlasten zu betrachten.

Rechtmäßig geübte Wassernutzungen sind über den Gemeingebrauch hinausgehende durch das Wasserrechtsgesetz aufrechterhaltene oder durch einen Bewilligungsbescheid eingeräumte Wasserbenutzungsrechte. Zu den Rechten iSd § 12 Abs 2 WRG 1959 gehören auch jene nach § 5 Abs 2 leg. cit. Zufolge § 5 Abs 2 WRG 1959 steht die Benutzung der Privatgewässer mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen denjenigen zu, denen sie gehören. Dem Eigentümer einer Liegenschaft steht das Recht zur Benutzung des in seinem Grundstück enthaltenen unterirdischen Wassers (Grundwassers) zu. Die Nutzungsbefugnis am Grundwasser zählt sohin zu den durch § 12 Abs 2 WRG 1959 geschützten Rechten, da das Grundwasser nach § 3 Abs 1 lit a WRG 1959 zu den Privatgewässern zählt. § 12 Abs 2 WRG 1959 schützt weiters das Grundeigentum einer Person. Eine wasserrechtliche Berührung des Eigentumsrechtes kann aber nur bei einem (projektgemäß vorgesehenen) Eingriff in die Substanz des Grundeigentums vorliegen.

Nach stRsp reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte zur Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages nicht aus. Von einem Erfordernis absoluter Gewissheit einer solchen Rechtsverletzung darf als Bedingung der Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages auch nicht ausgegangen werden, weil eine absolute Gewissheit keiner Prognose innewohnt. Eine wasserrechtliche Bewilligung – die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten ausgeklammert – darf wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte daher dann nicht erteilt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten wasserrechtlichen Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (*Braumüller/Gruber*, Handbuch Wasserrecht[2] § 12 Rz 103).

Werden durch ein wasserrechtlich bewilligungspflichtiges Vorhaben bestehende Rechte iSd § 12 Abs 2 WRG 1959 betroffen, ist die Bewilligung auch dann zu erteilen, wenn sich der Konsenswerber mit dem Inhaber des der Verwirklichung des Projekts entgegenstehenden fremden Rechts geeinigt hat.

Wie dem Gutachten für den Fachbereich Hydrogeologie zu entnehmen ist, ist durch das geplante Kraftwerk eine Beeinträchtigung nachstehender fremde Rechte hinsichtlich der Nutzung des Grundwassers bzw. hinsichtlich der Grundwasserschwankungen möglich:

Brunnen:

- Reinhalteverband Leoben

- Brunnen Schaffer
- Brunnen Dalia GmbH
- Deponien/Altlasten Stettin Hoch- und Tiefbau GesmbH
- Altablagerung Prein-Gründe

Einbauten
- Liftschächte/Bodenplatte des Objektes Salzlände 3, 7, 9 und 11, 8700 Leoben (Gst.Nr. 16/1, KG 60315 Judendorf)
- Schöpfgrube/Keller des Objektes Salzlände 19, 8700 Leoben (Gst.Nr. 7/3 und .406, KG 60315 Judendorf)
- Pumpenraum/Bodenplatte im Hotel Asia Spa, In der Au 1/3, 8700 Leoben (Gst.Nr. 2/1, KG 60327 Leoben)

Für den Schutz der fremden Rechte (unterirdische Einbauten bzw. Alt- und Verdachtsflächen im Grundwasserschwankungsbereich und Grundwassernutzungen in Form von Brunnen) sind gemäß den Ausführungen des Sachverständigen für Hydrogeologie nachvollziehbare (ausreichende) Schutz-, Ersatz- und Beweissicherungsmaßnahmen vorgesehen. Ob die Inhaber der berührten Rechte diese Maßnahmen auch zulassen, hängt letztlich von deren Zustimmung ab.

Im Sinne der obigen Ausführungen war zu prüfen, ob für die (mögliche) Beeinträchtigung dieser Rechte Zustimmungserklärungen vorliegen, verneinendenfalls die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten besteht.

Da Zustimmungserklärungen nicht in Vorlage gebracht wurden, war die abstrakte Zwangsrechtsfähigkeit zu prüfen.

Gemäß § 2 Abs 3 UVP-G 2000 gelten als Genehmigungen die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

Damit ist klargestellt, dass die Einräumung von Zwangsrechten – ausgenommen die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs 4 erster Satz WRG 1959 – nicht Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens ist. Solche Entscheidungen sind von der nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 zuständigen Behörde zu treffen.

Für den Schutz der fremden Rechte (unterirdische Einbauten bzw. Alt- und Verdachtsflächen im Grundwasserschwankungsbereich und Grundwassernutzungen in Form von Brunnen) sind gemäß den Ausführungen des Sachverständigen für Hydrogeologie nachvollziehbare (ausreichende) Schutz-, Ersatz- und Beweissicherungsmaßnahmen vorgesehen. All diese Maßnahmen sind nach Ansicht der Behörde Teil des Gesamtprojektes, ohne diese das geplante Kraftwerk nicht genehmigungsfähig wäre. Die Maßnahmen dienen somit der Verwirklichung des im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden geplanten Kraftwerks. Unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des VwGH vom 28.02.2013, 2010/07/0026, erscheinen solche Maßnahmen zwangsrechtsfähig und zwar unabhängig davon, ob sie projektintegral (also freiwillig) vorgesehen sind oder ob es sich dabei um von der Behörde vorgeschriebene Maßnahmen handelt.

Entsprechendes gilt für sämtliche weiteren Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme der im Grundstücksverzeichnis (Einlage B.01.04, Version 3 vom 26.05.2025) weiters angeführten fremden Grundstü-

cke erfordern - ausgenommen jene Grundstücke, die für die Inanspruchnahme des Bauverbots- und Gefährdungsbereichs nach dem EisbG 1957, der Bauverbotszone und Anschlüsse nach dem Stmk LStVG, der Absiedelungsstandorte für die Würfelnatter und der Maßnahmenfläche für den Schillerfalter vorgesehen sind - und über die Legalservitut gemäß § 72 WRG (siehe unten) hinausgehen. Auch diese Maßnahmen sind nach Auffassung der Behörde Bestandteil des Gesamtprojektes, ohne deren Durchführung das geplante Kraftwerk nicht genehmigungsfähig wäre. Sie dienen der Verwirklichung des im überwiegenden öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens und sind daher zwangsrechtsfähig. Vor diesem Hintergrund konnte die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt werden (vgl. Pkt. 1.).

Aus dem Gutachten für Wasserbautechnik geht hervor, dass im Einflussbereich des geplanten Kraftwerks eine Vielzahl von bestehenden Wasserrechten besteht (siehe Gutachten Wasserbautechnik, Seite 7 ff und vgl. die Einlage B.01.01 mwN). Aus wasserbautechnischer Sicht werden die bestehenden Kraftwerke Leoben und Niklasdorf I behandelt. Auf die weiteren im Einflussbereich bestehenden Wasserrechte sind durch das geplante Kraftwerk keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich der Kraftwerke Leoben und Niklasdorf I sind im Regelbetrieb (Normalbetrieb) keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Sonderbetriebsfälle, insbesondere geplante Geschiebemanagementmaßnahmen, haben derart Berücksichtigung gefunden, dass die bei den Kraftwerken Leoben und Niklasdorf I bewilligten Maßnahmen direkt übernommen wurden und nur eine gleichzeitige Durchführung der Maßnahmen vorgesehen ist. Durch diese abgestimmte Vorgangsweise sind keine Auswirkungen auf die Kraftwerke zu erwarten.

Ungeachtet dessen ist dem Gutachten für Wasserbautechnik zu entnehmen, dass sowohl die für den Bauzustand als auch den Betriebszustand durchgeführten hydraulischen Berechnungen keine Änderung der Hochwasserabflusssituation erkennen lassen. Davon ausgenommen ist in der Bauphase die Kleingartensiedlung, bei der es aufwärts der Bauumleitung bei einem HQ30 zu einer Anhebung des Wasserspiegels von 30 cm kommt, der jedoch mit einem temporäreren Hochwasserschutz beherrschbar ist, sodass es auch hier zu keinen merkbaren Auswirkungen kommt. Eine "nicht merkliche" Schädigung, somit eine so geringfügige Veränderung der Hochwasserverhältnisse, dass diese zu keiner gegenüber dem bisherigen Zustand erhöhten Beeinträchtigung von Liegenschaften führt, bewirkt keinen größeren Nachteil zu Lasten des Grundeigentums in diesem Sinn (VwGH 29.09.2016, 2013/07/0299). Ebenso kann das Hochwasser im Störfall schadlos abgeführt werden. Im Ergebnis ist somit auch aus wasserbautechnischer Sicht, insbesondere aufgrund der hydraulischen und gerinnehydraulischen Berechnungen, bei projektgemäßer Realisierung, Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung fremder Rechte nicht zu erwarten.

Schließlich rufen auch die Einwirkungen nach § 32 WRG 1959 keine Beeinträchtigungen fremder Rechte hervor.

Abschließend wird festgehalten, dass sich die Einräumung von Zwangsrechten nach den §§ 60 ff WRG 1959 nur dann als erforderlich erweist, wenn die damit verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter den durch § 72 WRG 1959 gesteckten Rahmen übersteigen. Die Differenzierung zwischen einer durch die Legalservitut gedeckten vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundflächen zum einen und der dauerhaften Inanspruchnahme von Grundflächen, bei der mangels Zustimmung eine Zwangsrechtseinräumung notwendig ist, steht in Übereinstimmung mit der Rechtslage und der Rechtsprechung (VwGH 27.04.2017, Ro 2017/07/0007). § 72 Abs 1 WRG 1959 räumt dem Bewilligungsinhaber das Recht ein, Grundstücke vorübergehend und in einer die Substanz nicht beeinträchtigenden Weise, soweit dies unbedingt notwendig ist, im Zuge der Verwirklichung des Projektes zu betreten und zu benutzen. Die

Duldungspflicht nach § 72 Abs 1 leg. cit. trifft neben dem Eigentümer von Grundstücken, auch Wasserberechtigte und alle sonstigen Personen, die Rechte an einem betroffenen Grundstück haben, in die durch die Ausübung der Betretens- und Benutzungsrechte eingegriffen werden kann (VwGH 20.05.2009, 2008/07/0014).

ad Verschlechterungsverbot und öffentliche Interessen (Allgemein)

Die EU-Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (kurz: Wasserrahmen-Richtlinie) stellt den zentralen Sekundärrechtsakt der Europäischen Union im Bereich des Wasserrechts dar. Sie trat am 22.12.2000 Kraft und legt unter anderem Umweltziele für Oberflächenwässer und Grundwasserkörper fest. In Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie wurden für Oberflächengewässer und für das Grundwasser weitere Umweltziele festgelegt:

Gemäß § 30a WRG 1959 sind Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

Aus § 30a WRG 1959 ergibt sich ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungs- oder Sanierungsgebot. Das Verschlechterungsverbot findet sich in § 104a WRG 1959 und umfasst nicht nur die Verschlechterung von Zustandsklassen, sondern auch solche innerhalb einer Zustandsklasse.

Für die Bestimmung des ökologischen und des chemischen Zustandes bestehen nähere Regelungen in der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG) und der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG). Die QZV Ökologie OG legt drei Qualitätskomponenten, nämlich biologische, hydromorphologische und physikalisch-chemische Qualitätskomponenten fest. Diese Qualitätskomponenten werden wiederum in Unterkomponenten unterteilt, denen jeweils ein Zustand des Gewässers (sehr gut, gut, mäßig, unbefriedigend, schlecht) zugewiesen ist. Bereits die Verschlechterung einer Unterkomponente (um eine Klasse) bewirkt eine Verschlechterung des Zustandes des Oberflächenwasserkörpers, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Die QZV Chemie OG bezweckt die Festlegung eines Zielzustandes für Oberflächengewässer durch konkrete Umweltqualitätsnormen (Immissionsgrenzwerte) für näher genannte Schadstoffe.

Gemäß § 30c WRG 1959 ist Grundwasser derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der gute Zustand erreicht wird. Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.

Auch für Grundwasser wird damit die Erhaltung eines guten Zustandes als Ziel vorgegeben. Kriterien sind Chemie und Menge. Auf Grundlage des § 30c WRG 1959 wurde die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW) erlassen.

Weiters ergibt sich aus § 30c WRG 1959 ein Verschlechterungsverbot. Von einer (projektbedingten) Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist sowohl dann auszugehen, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird.

Im Sinne der obigen Ausführungen ist nun zu prüfen, ob einerseits die Zielzustände erreicht sind und andererseits durch das geplante Kraftwerk eine Verschlechterung der Zustände eintritt.

Verschlechterungsverbotstatbestände im Konkreten

Gemäß § 104a Abs 1 WRG 1959 sind Vorhaben, bei denen durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderung des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist, jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind. Entsprechendes gilt für Vorhaben, bei denen durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist. § 104a Abs 1 WRG 1959 umfasst also solche Vorhaben, die einerseits durch spezifische Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften von Oberflächenwasserkörpern oder des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern zu einer Zielverfehlung oder einer Verschlechterung führen (Z 1) und andererseits durch Schadstoffeinträge zu einer Verschlechterung eines Oberflächenwasserkörpers führen (Z 2). Entscheidend für das Erfordernis einer Ausnahme gemäß § 104a WRG 1959 ist, dass mit spezifischen Zielverfehlungen oder Verschlechterungen zu rechnen ist (*Kerschner*, Wasserrechtsgesetz § 104a Rz 15).

Beim Grundwasser ist der gute Zustand (Zielzustand) dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet. Wie dem Gutachten für Hydrogeologie zu entnehmen ist, ist der Zielzustand beim gegenständlichen Grundwasserkörper erreicht. Weiters ist dem Gutachten zu entnehmen, dass das geplante Vorhaben eine Abweichung vom mengenmäßigen Zustand, nicht aber vom chemischen Zustand erwarten lässt. Konkret ist mit dem geplanten Kraftwerk eine Änderung des Wasserspiegels des Grundwasserkörpers verbunden. Diese Änderung konterkariert aber nicht das Erreichen eines gutes Grundwasserzustandes (der gute Zustand ist bereits erreicht) und ist mit ihr auch keine Verschlechterung des Zustandes des gegenständlichen Grundwasserkörpers zu erwarten. Das geplante Kraftwerk widerspricht sohin bezogen auf den Grundwasserkörper nicht dem Verschlechterungsverbot iSv § 104a WRG 1959, weswegen sich eine weitere Prüfung erübrigt.

Bei erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern – wie gegenständlich – ist der Zielzustand dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet. Wie dem Gutachten für Gewässerökologie zu entnehmen ist, ist der Zielzustand beim gegenständlichen Oberflächenwasserkörper erreicht. Weiters ist dem Gutachten zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben aufgrund der Stauhaltung eine Änderung der hydromorphologischen Eigenschaften des Oberflächenwasserkörpers eintritt, wodurch mit einer Verschlechterung des Zustandes des Oberflächenwasserkörpers (gutes ökologisches Potential, § 30a WRG 1959) zu rechnen ist. Aufgrund der Änderung der hydromorphologischen Eigenschaften ist aber nicht mit dem Nichterreichen des guten ökologischen Potentials zu rechnen, zumal durch die projektintegralen Maß-

nahmen alle Maßnahmen getroffen wurden, die ein Erreichen des Zielzustandes ermöglichen. Ebenso wenig ist eine Verschlechterung durch Schadstoffeinträge zu erwarten. Das geplante Kraftwerk widerspricht sohin bezogen auf den Oberflächenwasserkörper dem Verschlechterungsverbot iSv § 104a Abs 1 lit. b) WRG 1959, weswegen eine weitere Prüfung nach § 104 Abs 2 WRG 1959 erforderlich ist.

Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot

§ 104a Abs 2 WRG 1959 sieht ein Abgehen vom Verschlechterungsverbot unter bestimmten Voraussetzungen vor. § 104a Abs 2 WRG 1959 normiert, dass eine Bewilligung für Vorhaben, die einer Bewilligung oder Genehmigung aufgrund oder in Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, nur erteilt werden kann, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und
2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und
3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

Die Ausnahmekriterien sind im Rahmen der Genehmigungsentscheidung zusätzlich zu den übrigen Genehmigungskriterien des § 105 WRG 1959 anzuwenden. Die in Abs 2 Z 1 bis 3 leg. cit. genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, wobei Z 2 zwei Alternativen zulässt (übergeordnetes öffentliches Interesse oder überwiegender Nutzen für die Gesundheit, Sicherheit oder nachhaltige Entwicklung).

→ *Treffen aller praktikablen Vorkehrungen (Z 1)*

§ 104a Abs 2 Z 1 WRG 1959 enthält ein Minimierungsgebot, wonach alle praktikablen Vorkehrungen zu treffen sind, um die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Wasserkörper zu mindern. Dies begründet zunächst eine Verpflichtung des Bewilligungswerbers, die nach dem einschlägigen Stand der Technik für die jeweilige Branche zur Verfügung stehenden Maßnahmen möglichst auszuschöpfen. In weiterer Folge ist die Behörde gehalten, mittels Auflagen die Auswirkungen zu begrenzen.

Wie dem Gutachten für den Fachbereich Gewässerökologie zu entnehmen ist, wurden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper hintanzuhalten (zB Durchgängigkeit durch Errichtung einer Fischaufstiegshilfe, Strukturierungsmaßnahmen etc.). Dies wurde auch in der mündlichen Verhandlung bekräftigt und ergibt sich überdies aus den technischen Einreichunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung. In Ergänzung dazu wurde – entsprechend dem Vorschlag des gewässerökologischen Sachverständigen – auflagenmäßig vorgeschrieben, dass die Fischaufstiegshilfe als Vertical Slot Pass in Kombination eines natürlichen Umgehungsgerinnes projektgemäß herzustellen und zu dotieren ist. Nach einem Beobachtungs- und Untersuchungszeitraum von zwei Jahre nach Inbetriebnahme ist der Behörde ein von einem Fachkundigen erstellter Bericht über die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfen und über das allfällige Erfordernis einer Adaption der zeitlichen und mengenmäßigen Dotationen der Fischaufstiegshilfen vorzulegen. Weiters

ist die Bestellung einer gewässerökologischen Bauaufsicht erforderlich, die insbesondere die Errichtung der Fischaufstiegshilfe zu überwachen hat und für die Beobachtung der Wasserwelle abwärts des Baustellenbereiches zuständig ist. Hinsichtlich allfälliger Auswirkungen durch eine verstärkte Schwebstoffführung der Mur abwärts des Baustellenbereiches hat die Bauaufsicht gegebenenfalls notwendige Beweissicherungsmaßnahmen festzulegen. Weitere Vorkehrungen sind nicht erforderlich bzw. praktikabel, sodass im Ergebnis die Voraussetzungen nach § 104a Abs 2 Z 1 WRG 1959 vorliegen.

→ *Bessere Umweltoption (Z 3)*

Nach § 104a Abs 2 Z 3 WRG 1959 dürfen die nutzbringenden Ziele nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können. Das im öffentlichen Interesse gelegene Projektziel (der Projektzweck) darf dabei nicht mit anderen, technisch durchführbaren und keine unverhältnismäßigen Kosten verursachenden Mitteln, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, ebenso erreichbar sein (*Katalan*/*Jantscher*, Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot im Lichte der EU-Notfallverordnung und der RED III, RdU 2024/7).

Andere Energiegewinnungsformen stellen keine Option dar, ebenso wenig die Nullvariante (*Reichel*, Zur Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG, ecolex 2012, 1025). Eine Alternative/Umweltoption liegt nur dann vor, wenn sie eine im Wesentlichen vergleichbare Verwirklichung der mit dem Projekt angestrebten Ziele gewährleistet. Maßstab ist dabei der Zweck des Projektes, dem es dienen soll, sohin dessen öffentliche Interessen. Die Alternativen/Umweltoptionen sind dann dem Schutzzweck des § 104a WRG 1959 gegenüberzustellen. Da diese Bestimmung mehrfach auf den Gewässerzustand Bezug nimmt, werden für die Beurteilung der "besseren" Umweltoption nur wasserbezogene Gesichtspunkte entscheidend sein (*Oberleitner*, Alternativenprüfung bei Wasserkraftwerken, ecolex 2010, 428). Mit der Alternative/Umweltoption muss der Eingriff in die Umweltziele der Wasserrahmen-Richtlinie und des WRG 1959 deutlich geringer ausfallen als bei der eingereichten Variante. Um die Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG 1959 zu versagen, bedarf es daher nicht nur einer Alternative, die diese Umweltziele weniger beeinträchtigt, sondern einer solchen, bei der die Vorteile für diese Umweltziele gravierend überwiegen (*Reichel*, Zur Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG, ecolex 2012, 1025).

Gemäß dem Wasserkatalog „Wasser schützen - Wasser nutzen“ (Erlass: BMLFUW-UW.4.1.2/0004-I/4/2012) sind Alternativen, die als bessere Umweltoption in Frage kommen können, Anlagenarten oder -größen (Projekte) sowie andere Standorte.

Die Projektwerberinnen geben an, dass der geplante Standort so gewählt wurde, um das verfügbare Wasserkraftpotential zwischen den bestehenden Kraftwerken Leoben und Niklasdorf I optimal auszunutzen. Zweck der geplanten Anlage ist die emissionsfreie Stromerzeugung aus heimischer Wasserkraft. Durch die Situierung des geplanten Kraftwerks im Stadtgebiet von Leoben wird eine hohe Verfügbarkeit der Netzkapazitäten erreicht, gleichzeitig werden die Netzverluste minimiert. Projektzweck ist somit die möglichst vollständige wirtschaftliche Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft (§ 105 Abs 1 lit. i WRG 1959) zur Erzeugung erneuerbarer Energie bei gleichzeitiger Anhebung des Anteils derselben, sowie die Reduktion von Treibhausgasen, um den Klimaschutz voranzutreiben; weiters die Steigerung der nachhaltigen Versorgungssicherheit. Das geplante Kraftwerk steht sohin in Einklang mit den unionsrechtlichen Zielsetzungen, allen voran die Bekämpfung des Klimawandels, die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit [§ 105 Abs 1 lit. n WRG 1959; vgl dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 9.4.1. (Forstgesetz) – energiewirtschaftliches Gutachten].

Ungeachtet dessen wurden alternative Lösungsvarianten auf technische Machbarkeit und Umweltrelevanz geprüft (vgl. Einlage B.01.01 und UVE Einlage D.09.01). Konkret ergeben sich folgende alternative Lösungsmöglichkeiten, die mit dem geplanten Kraftwerk verglichen wurden:

a) Standortvariante ARA Leoben (Mur-km 260,2)

Der geplante Standort wurde mit der Standortvariante anhand nachstehender Kriterien verglichen:

- *„Flussverlauf/Hydraulik (Turbinenzu- und -abströmung, Geschiebetransport)*
- *Platzangebot für das Hauptbauwerk, die Bauumleitung und die Baustelleneinrichtung*
- *Anbindung der Hauptbaugrube und der Baustelleneinrichtung an öffentliche Verkehrswege*
- *Beeinträchtigung von Anrainern und der Umwelt in Bau- und Betriebsphase*
- *Flächeninanspruchnahme und Bedarf an Fremdgrundstücken für Uferbegleitdämme, etc.*
- *Länge der Energieableitung zum Einspeisepunkt ins öffentliche Netz bzw. zum KW Leoben*

Im Zuge der Machbarkeitsstudie der Standortvariante ARA Leoben bei Mur-km 260,2 wurde festgestellt, dass die Uferböschung in diesem Bereich auf der orografisch linken Seite der Mur nur 1 bis 2 Meter hoch ist und die Bebauung bzw. Gärten bis knapp zum Ufer reichen. Linksufrig wären bei Realisierung der Standortvariante mehrere Meter hohe Begleitdämme mit entsprechend großen Dammaufstandsflächen auf Privatgrund erforderlich gewesen. Auf der orografisch rechten Seite wäre die Uferböschung hingegen ausreichend hoch und auch genügend Platz für eine Bauumleitung vorhanden gewesen. Die Unterwassereintiefung hätte um rund 700 m kürzer ausfallen können als beim aktuellen Kraftwerksstandort, im Gegenzug wäre der Stau um dieses Maß länger geworden. Zudem hätte bei dieser Standortvariante die Abwasserrückleitung aus der ARA Leoben in das Unterwasser verlängert werden müssen.

Nach Berücksichtigung der oben angeführten Kriterien hat sich der Bereich bei Mur-km 260,9 flussauf der Landesstraßenbrücke als der ökologisch, technisch, wirtschaftlich und topografisch besser geeignete Standort für ein neues Wasserkraftwerk im Raum Leoben-Ost herausgestellt.“

b) Design-/Technologievariante Überströmkraftwerk

„Neben der Machbarkeitsstudie zu Standortvarianten wurden ebenso alternative Ausführungsvarianten des KW Leoben-Ost untersucht. In den letzten Jahren wurden zahlreiche alternative Bauformen für Wasserkraftanlagen mit geringer Fallhöhe entwickelt. Eines der vielversprechendsten Konzepte ist das so genannte „Überströmkraftwerk“, bei dem der Turbinenbereich im Hochwasserfall zusätzlich zur Wehranlage überströmt wird. In Europa wurde das erste überströmbare Kraftwerk bereits im Jahr 1936 im heutigen Polen nach einem Konzept des deutschen Ingenieurs Arno Fischer errichtet. Bis zum Jahr 1950 wurden 13 weitere so genannte „Unterwasserkraftwerke“ in Deutschland in Betrieb genommen, vor allem deshalb, weil die Anlagen aus der Luft nicht erkennbar und daher im Zweiten Weltkrieg vor Bombenangriffen geschützt waren. Die schwierige Zugänglichkeit zu den Maschinensätzen und Probleme mit Undichtheiten ließen das Konzept in Vergessenheit geraten. Neuartige Turbinentypen mit vollkommen abgetauchten Generatoren wie die „Matrix-Turbine“ der Firma Andritz AG oder der „Stream-Diver“ der Firma Voith sorgen nun für eine Renaissance der überströmbaren Turbinenanordnung. Die neuen Turbinentypen bieten die Möglichkeit, auf ein Krafthaus gänzlich zu verzichten und dadurch Baukosten und -zeit einzusparen. Überströmbare Turbinentypen sind daher insbesondere für Anlagen mit geringen Fallhöhen wirtschaftlich interessant und finden sich diese Turbinen daher auch in Konzepten wie dem „Schachtkraftwerk“ oder dem „Fließgewässerkraftwerk“ wieder. Um das technisch-wirtschaftliche Potenzial des Konzeptes umfassend evaluieren zu können, wurde für den Standort Leoben-Ost ein Überströmkraftwerk mit Stream-Diver-Einheiten (SD-Units) als Design- bzw. Technolo-

gievariante zum gegenständlichen Projekt entwickelt. Die in enger Abstimmung mit dem Turbinenlieferanten konzipierte Anlage verfügt über ein „klassisches" Wehrfeld mit Drucksegment und aufgesetzter Klappe zur Weiterleitung des ankommenden Geschiebes und einen Turbinenbereich mit insgesamt 10 SD-Units unterschiedlicher Bauart. Über den SD-Units sind drei Klappen zur Abgabe des Hochwasserabflusses angeordnet […]. Der Turbinenbereich des Überströmkraftwerks ist bautechnisch deutlich einfacher ausgeführt als ein klassisches Krafthaus für Rohrturbinen. Die SD-Units können aufgrund ihrer wassergeschmierten Lagerung direkt im Wasser installiert werden, lediglich die Stromkabel führen an die Oberfläche. Alle SD-Units sind grundsätzlich als Propellerturbinen ausgeführt, d.h. weder Leit- noch Laufrad sind verstellbar. Die Durchflussregulierung erfolgt durch Zu- und Abschalten einzelner Turbinen bzw. durch drehzahlvariablen Betrieb von Turbinen mit Frequenzumrichter. Während Bauwerkslänge und Einbautiefe des Turbinenbereiches im Vergleich zum klassischen Design deutlich reduziert sind, kann wenig Bauwerksbreite eingespart werden, weil über den Turbinen ausreichend Abflussquerschnitt für den Hochwasserfall verbleiben muss. Neben technischen Aspekten wurden auch Betrieb und Wartung eines Überströmkraftwerkes evaluiert. Aufgrund der zahlreichen Besonderheiten wird mit einem höheren Aufwand gegenüber klassischen Kraftwerksanlagen gerechnet, da die SD-Units während ihres Betriebes nicht zugänglich sind und für sämtliche Inspektions- und Wartungsarbeiten entweder herausgehoben oder abgedämmt werden müssen. Für die Rechenreinigung müssen neue Ansätze gefunden werden, da das Rechengut weder entlang einer Wand aus dem Wasser herausgehoben noch ohne Auswirkungen auf den Stauspiegel in das Unterwasser abgespült werden kann.

Für die Bewertung der Design-/Technologievariante „Überströmkraftwerk" wurden die folgenden technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien herangezogen:

- *Investitions-, Wartungs- und Betriebskosten*
- *Bauzeit*
- *Jahreserzeugung bzw. Wirkungsgrade*
- *Verschleiß bzw. Lebensdauer der Maschinensätze*
- *Geschiebeabwehr bzw. Geschiebedurchgängigkeit*
- *Fischfreundlichkeit der Maschinensätze bzw. der Gesamtanlage*
- *Umweltauswirkungen in Bau- und Betriebsphase*

Das Überströmkraftwerk hätte geringere Investitionskosten erfordert, aber auch geringere Erträge gebracht. Die Gesamtbauzeit wäre unwesentlich kürzer ausgefallen, die Lebensdauer der Maschinensätze hätte sich reduziert. Hinsichtlich der Geschiebefreihaltung des Turbinenbereiches wären aufgrund fehlender Erfahrungswerte an alpinen Flüssen einige Unsicherheiten geblieben, ebenso bei der Fischfreundlichkeit der Maschinensätze bzw. der Gesamtanlage, welche neben einer Fischauf- und Fischabstiegsanlage auch eine Fischscheuche beinhaltet hätte. Nachdem auch alle anderen Umweltauswirkungen von den Fachplanerinnen und Fachplanern ähnlich beurteilt wurden wie die Referenzvariante, haben sich schlussendlich keine maßgeblichen Vorteile für das Überströmkraftwerk ergeben, die eine Realisierung am Standort Leoben-Ost gerechtfertigt hätten."

c) Dimensionsvarianten (Ausbauwassermenge und Stauziel)

„Für eine optimale Dimensionierung des MURKRAFTWERKS LEOBEN-OST wurden folgende Auslegungsparameter im Rahmen des Planungsprozesses variiert:

- *Ausbauwassermenge: Diese wird bei Flusskraftwerken aufgrund von langjährigen Erfahrungswerten so gewählt, dass eine Überschreitung an nicht mehr als 30 Tagen im Jahr zu erwarten ist. Wie aus Einlage C.06.02 hervorgeht, wird die aktuell festgelegte Ausbauwassermenge von QA = 160 m³/s an durchschnittlich 28 Tagen im Jahr überschritten. Bei einer Angleichung an*

die Ausbauwassermenge des Oberliegerkraftwerkes Leoben ($QA_{,Leoben}$ = 150 m³/s) wäre die Wehranlage des MURKRAFTWERKS LEOBEN-OST auf Basis der aktuellen Abflussdauerlinie an durchschnittlich 35 Tagen im Jahr geöffnet worden. Zugleich wäre die Engpassleistung um ca. 5 % und das Regelarbeitsvermögen um rund 1 % im Vergleich zur gewählten Dimensionierung zurückgegangen. Bei einer Erhöhung der Ausbauwassermenge auf QA = 170 m³/s wäre die Erzeugung geringfügig angestiegen, zugleich wären aber größere Maschinensätze und damit auch ein breiteres Krafthaus erforderlich gewesen.

- *Stauziel: Das Stauziel eines Flusskraftwerkes liegt idealerweise über dem Niveau des HQ100-Wasserspiegels entlang der Stauraum-Begleitdämme. In diesem Fall ist eine ansprechende Gestaltung der Dammböschungen im Nahbereich des Kraftwerkes möglich, weil der Stauspiegel die Böschungssicherungen für den Hochwasserabfluss überdeckt und die Dämme von der Dammkrone bis zur Wasserlinie begrünt werden können. Der Ist-HQ100-Wasserspiegel entlang des Begleitdammes Brandlwiese liegt zwischen Kote 526,29 müA (Profil 39) und 525,82 müA (Profil 42). Im Zuge des Planungsprozesses wurde daher ein Stauziel von 526,30 müA im Detail untersucht. Aufgrund der um 1 m größeren Fallhöhe im Vergleich zur gewählten Dimensionierung wären die Engpassleistung und das Regelarbeitsvermögen um ca. 18 % angestiegen. Unter Berücksichtigung der ebenfalls angestiegenen Einstauverluste beim Oberliegerkraftwerk KW Leoben hätte sich eine um ca. 4 % höhere Gesamteinspeisung der beiden Kraftwerke ergeben. Allerdings wären durch den höheren Grundwasserspiegel entlang des Stauraumes auch zusätzliche Abdichtungs- und Drainagemaßnahmen erforderlich geworden. Letztlich haben gewässerökologische Erfordernisse (siehe Einlage D.07.03 Fachbericht Fische) dazu geführt, dass das Stauziel gegenüber der Alternativvariante um 1 m abgesenkt wurde. Das MURKRAFTWERK LEOBEN-OST ist daher mit der gewählten Ausbauwassermenge von QA = 160 m³/s und dem auf Kote 525,30 müA festgelegten Stauziel in technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht optimal dimensioniert.“*

Zusammenfassend würde sich bei der Standortvariante – aus ökologischer Sicht – der Stau um 700 m verlängern, wenngleich sich die Unterwassereintiefung um diese Länge verkürzt. Das Überströmkraftwerk hätte zwar geringere Investitionskosten zur Folge, würde aber auch geringere Erträge mit sich bringen. Hinsichtlich Geschiebefreihaltung im Turbinenbereich ergeben sich mangels Erfahrungswerte Unsicherheiten, ebenso wie bei der Fischfreundlichkeit. Die Ausbauwassermenge wird bei Flusskraftwerken so gewählt, dass eine Überschreitung an maximal 30 Tagen im Jahr zu erwarten ist. Beim geplanten Kraftwerk mit einer Ausbauwassermenge von QA = 160 m³/s findet eine Überschreitung an durchschnittlich 28 Tagen pro Jahr statt. Würde die Ausbauwassermenge an die Ausbauwassermenge des Oberliegerkraftwerkes Leoben angepasst werden ($QA_{,Leoben}$ = 150 m³/s), beliefen sich die Überschreitungstage auf 35 Tage, was gleichzeitig mit einer Reduktion der Engpassleistung und des Regelarbeitsvermögens verbunden wäre. Die Erhöhung des Stauziels um 1 m würde zu einer merklich höheren Staubelastung führen (mehr als doppelt so lange ökologisch wirksame Staulänge), wobei auch die Fließgeschwindigkeitsverhältnisse und die Habitatbedingungen für die Fischfauna schlechter wären. Die Erhöhung des Stauziels würde zwar die Engpassleistung und das Regelarbeitsvermögen erhöhen, unter Berücksichtigung der damit verbundenen steigenden Einstauverluste beim Oberliegerkraftwerk Leoben ergäbe sich aber nur eine ca. 4 % höhere Gesamteinspeisung beider Kraftwerke. Die höheren Grundwasserspiegel im Stauraum würden aber zusätzliche Abdichtungs- und Drainagemaßnahmen bedingen.

Die Varianten (Standort, Technologie und Dimension) stellen – wie die obigen Ausführungen zeigen – auch ökologisch keine wesentlich weniger beeinträchtigende Umweltoption im Sinne der Umweltziele

der Wasserrahmen-Richtlinie und des WRG 1959 dar und führen teilweise zu geringeren Erträgen. Selbst bei höheren Erträgen kann keine wesentlich geringere Beeinträchtigung festgestellt werden, im Gegenteil, es wäre damit sogar eine merklich höhere Staubelastung verbunden. Das geplante Kraftwerk wurde hinsichtlich Ausbauwassermenge, Stauziel, Einstauverluste usw. in technischer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht optimiert. So geht auch aus dem Gutachten für den Fachbereich Wasserbautechnik hervor, dass die geplante Variante den Anforderungen am besten entspricht. Es ergibt sich sohin, dass für die Alternativen keine überwiegenden Vorteile für die Umweltziele festgestellt werden können, sodass sich eine Prüfung hinsichtlich technischer Durchführbarkeit und verhältnismäßiger Kosten erübrigt.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen nach § 104a Abs 2 Z 3 WRG 1959 vor.

→ *Überwiegendes öffentliches Interesse (Z 3)*

Gemäß § 104a Abs 2 Z 2 WRG 1959 müssen die Gründe für die Änderungen im übergeordneten öffentlichen Interesse liegen und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen werden.

§ 104a Abs 2 Z 2 WRG 1959 Z 2 WRG 1959 lässt sohin zwei Alternativen zu (übergeordnetes öffentliches Interesse oder überwiegender Nutzen für die Gesundheit, Sicherheit oder nachhaltige Entwicklung). Das bedeutet, dass auch bei jenen Vorhaben, für die Gemeinwohlbelange nicht in einem solchen Ausmaß in Anschlag gebracht werden können, dass es für ein übergeordnetes öffentliches Interesse reicht, der Weg einer Ausnahmebewilligung nicht verschlossen bleibt. Dies aber nur, wenn ein Nutzen für bestimmte öffentliche Interessen vorliegt (Gesundheit, Sicherheit und nachhaltige Entwicklung), der dann den Nutzen der Umweltziele des WRG 1959 übertrifft (*Kerschner*, Wasserrechtsgesetz § 104a Rz 24 mwN).

→ *Öffentliches Interesse am geplanten Kraftwerk und widerstreitende Interessen (§104a WRG 1959)*

Art 3 EU-Beschleunigungsverordnung (Verordnung (EU) 2022/2577) sieht vor, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Diese Regelung ist deckungsgleich mit Art 16f der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III). In diesem Sinne haben die Mitgliedstaaten zumindest bei Erneuerbaren-Energie-Anlagen sicherzustellen, dass derartige Projekte im Verfahren zur Genehmigungserteilung bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen (FFH-Richtlinie, Vogelschutz- und Wasserrahmen-Richtlinie) Priorität erhalten, sodass das Interesse am Gewässerschutz insofern zurücktritt (vgl. dazu auch BVwG 23.08.2024, W248 2273872-1). Beide Rechtsakte machen deutlich, dass zentrales Leitmotiv und Treiber der Energiewende nicht mehr nur die Bekämpfung des globalen Klimawandels sind, sondern auch die Energieunabhängigkeit der Union bzw. die Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

Wie dem Gutachten für Energiewirtschaft zu entnehmen ist, ist es zur Erreichung der energiewirtschaftlichen Ziele der Steiermark bis 2030 notwendig, alle möglichen zur Verfügung stehenden Optionen von erneuerbaren Energiequellen zu nutzen, insbesondere die verfügbaren Restpotentiale bei Wasserkraft. In der Steiermark stammen knapp zwei Drittel des erneuerbaren Stroms aus Wasserkraftwerken, wobei

mehr als ein Viertel der produzierten Energie aus Wasserkraftwerken mit einer Engpassleistung zwischen 1 MW und 10 MW resultieren. Das geplante Kraftwerk zählt mit einer Engpassleistung von 7,44 MW zu einem der 27 leistungsstärksten Wasserkraftwerke in der Steiermark, und liegt mit einem Regelarbeitsvermögen von 36,0 GWh innerhalb der 3,4 % produktionsstärksten Wasserkraftwerke in der Steiermark. Aus diesem Grund ist ihm eine bedeutende energiewirtschaftliche Relevanz zu attestieren.

Das geplante Kraftwerk mit einer Engpassleistung von 7,44 MW leistet mit einem Beitrag von 9 % einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des in der Klima- und Energie Strategie Steiermark 2030 plus verankerten Ziels von 0,4 TWh zusätzlicher Wasserkraft bis 2030. Mit der jährlichen Stromproduktion kann der Stromverbrauch von 10.300 steirischen Haushalten (je 3.500 kWh) gedeckt werden. Das verringert die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten, steigert den Anteil an erneuerbarer Energie und trägt zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei. Schließlich eignet sich die Stromerzeugung aus Wasserkraft aufgrund ihrer geringen spezifischen CO_2-Emissionen je erzeugter kWh sehr gut zur Substitution fossiler Stromerzeugung. Konkret ergibt sich für das geplante Kraftwerk eine spezifische Vermeidung von CO_2-Emissionen von 18,5 $ktCO_{2eq}$ bzw. 18.500 Tonnen. Das geplante Kraftwerk trägt somit den Unions- und nationalen Zielen Rechnung.

Zum hohen öffentlichen Interesse an der Realisierung des geplanten Kraftwerks wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die Ausführungen zum Forstgesetz [Pkt. 9.4.1. (Europäische und nationale (Rechts-)Grundlagen für die Interessensabwägung) und (energiewirtschaftliches Gutachten)] verwiesen, wonach zusammenfassend festgehalten wird, dass das geplante Kraftwerk geeignet ist, einen Beitrag zur Erfüllung der europäischen und nationalen Zielvorgaben – Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien, Bekämpfung des Klimawandels, Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Versorgungssicherheit – zu leisten und die für das Vorhaben ins Treffen geführten Interessen als besonders hoch zu qualifizieren sind. Der mit der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien verfolgte Klimaschutz dient letzten Endes auch dem Gesundheits- und Umweltschutz, zumal sich der Klimawandel negativ auf die biologische Vielfalt und damit auf die Lebensgrundlagen des Menschen auswirkt. Durch den Ausbau erneuerbarer Energiequellen kann der Klimawandel begrenzt werden. In diesem Sinne ist auch Art 191 AEUV zu entnehmen, dass die Umweltpolitik der Union sowohl zur Bekämpfung des Klimawandels als auch zum Schutz der menschlichen Gesundheit beiträgt. Daneben trägt der Ausbau erneuerbarer Energiequellen auch zur Diversifizierung der Energieversorgung bei. Die Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien ist im Sinne der Versorgungssicherheit als Teilbereich der öffentlichen Sicherheit einzuordnen.

In einem ersten Schritt ist daher festzustellen, dass das geplante Kraftwerk als Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gemeinsam mit seinem Netzanschluss – dem Grunde nach – im (überwiegenden) öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen (Volks-)Gesundheit bzw. öffentlichen Sicherheit dient.

Die für das geplante Kraftwerk sprechenden öffentlichen Interessen der (Volks-)Gesundheit bzw. öffentlichen Sicherheit, denen der Klimaschutz und die Energiewirtschaft innewohnen, sind mit dem sich aus den Umständen des konkreten Falles ergebenden Gewicht den Gewässerschutzinteressen gegenüberzustellen.

Die Unions- und nationalen Ziele unterstreichen zwar die Notwendigkeit erneuerbarer Energieanlagen, darunter auch von Wasserkraftwerken, jedoch bringt die Errichtung solcher Anlagen auch die Gefahr möglicher Gewässerbeeinträchtigungen mit sich.

Im gegenständlichen Fall ist im Hinblick auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper durch die Änderung der hydromorphologischen Eigenschaften insgesamt eine Verschlechterung des ökologischen Potentials - ohne Auswirkungen auf die einzelnen biologischen Qualitätselemente - zu erwarten, wobei der gewässerökologische Sachverständige aufgrund der projektintegralen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen alle technisch machbaren und sinnvollen Maßnahmen zur größtmöglichen Hintanhaltung der negativen Auswirkungen im Sinne des Standes der Technik als umgesetzt erachtet und auch eine Erreichung des für den betroffenen Oberflächenwasserkörper aufgrund der neuen Belastungssituation neu zu definierenden Zielzustandes (= gutes ökologisches Potential) für möglich hält.

Der Wasserkatalog „Wasser schützen - Wasser nutzen“ (Erlass: BMLFUW-UW.4.1.2/0004-I/4/2012) versucht für die Interessensabwägung, speziell für die Beurteilung von Wasserkraftanlagen, eine methodische Struktur vorzugeben. Darin werden drei Prüffelder, nämlich 1. energiewirtschaftliche und wasserkraftbezogene wasserwirtschaftliche Kriterien, 2. ökologische Kriterien und 3. sonstige wasserwirtschaftliche Kriterien festgelegt.

Hinsicht der energiewirtschaftlichen und wasserkraftbezogenen wasserwirtschaftlichen Kriterien (Versorgungssicherheit, Versorgungsqualität, Klimaschutz und technische Effizienz) wird auf die Ausführungen des energiewirtschaftlichen Sachverständigen unter Pkt. 8.2.15. und Pkt. 9.4.1. (Forstgesetz) verwiesen. Zusammenfassend ergibt sich aus den Einzelbeurteilungen der Indikatoren und unter Berücksichtigung der Gewichtungen für das geplante Kraftwerk auf einer relativen Skala von 0 % bis 100 % ein Wert von 62 %. Damit kommt zum Ausdruck, dass das geplante Kraftwerk von der energiewirtschaftlichen Bedeutung im oberen mittleren Bereich an der Grenze zum hohen Bereich liegt.

Hinsicht der ökologischen Kriterien spielt bei der Interessensabwägung, ob bei einer Verschlechterung des Gewässerzustands das Interesse an der Wasserkraftnutzung jenes an der Erhaltung des ökologischen Zustandes überwiegt, die ökologische Wertigkeit der betroffenen Gewässerstrecke eine entscheidende Rolle. Ökologische Kriterien sind: Natürlichkeit, Seltenheit, ökologische Schlüsselfunktion und räumliche Ausdehnung der negativen Auswirkungen.

Zur Bewertung des Kriteriums „Natürlichkeit“ sind die Indikatoren ökologischer Zustand und Morphologie von Relevanz. Der Oberflächenwasserkörpers ist gemäß dem gewässerökologischen Gutachten als „erheblich verändert“ ausgewiesen, womit der gute Zustand verfehlt ist und die Sensibilität als gering eingestuft wird. Daraus ergibt sich eine geringe ökologische Wertigkeit. Der Indikator morphologischer Zustand (Strukturgüte) wird auf Basis der Parameter Uferdynamik und Sohldynamik ermittelt. Maßstab ist die Strukturgüte der als kleinste Beurteilungseinheit herangezogenen 500m-Abschnitte. Das Projektgebiet des geplanten Kraftwerks berührt insgesamt neun 500-m-Abschnitte der Mur, deren hydromorphologischer Zustand im NGP 2021 wie folgt ausgewiesen ist:

- Mur-km 263,16 bis Mur-km 262,16 (2 Abschnitte): naturfern (4)
- Mur-km 262,16 bis Mur-km 260,66 (3 Abschnitte): verbaut (3)
- Mur-km 260,66 bis Mur-km 259,15 (3 Abschnitte): naturnah (2)
- Mur-km 259,15 bis Mur-km 258,61 (1 Abschnitt): naturfern (4)

Innerhalb des Projektgebietes (Mur-km 263,11 bis Mur-km 259,02) weist die Mur somit in drei aufeinander folgenden 500 m-Abschnitten die Strukturgüte 2 auf, während die restlichen 500-m-Abschnitte mit Strukturgüte 3 bzw. 4 ausgewiesen sind (vgl. Einlage D.07.03 Fachbericht Fische inkl. Hydromorphologie, Seite 36). Da im Projektgebiet mindestens 2 aufeinander folgende 500-m-Abschnitte mit Strukturgüte 2 vorhanden sind, ist die ökologische Wertigkeit des betroffenen Gewässerabschnittes in Bezug auf die Morphologie als mittel einzustufen.

Zur Bewertung des Kriteriums „Seltenheit“ werden folgende drei Indikatoren herangezogen: 1. Seltenheit in Bezug auf Gewässertyp, 2. Seltenheit in Bezug auf (sehr) gute ökologische Zustände und 3. Seltenheit in Bezug auf (freie) Fließstrecken. Im Hinblick auf den Gewässertyp wird die Mur im Projektgebiet dem Sondertyp „Großer Fluss“ zugeordnet (vgl. Einlage D.07.03 Fachbericht Fische inkl. Hydromorphologie, Seite 70), wodurch die ökologische Wertigkeit in Bezug auf die Seltenheit des Gewässertyps mit „hoch“ bewertet wird. Gemäß den ergänzenden Informationen zum Kriterienkatalog in Kartenform („Seltenheit der guten ökologischen Zustandsklassen im Gewässertyp“, Kartenstand: Oktober 2011) weist die Mur im Projektgebiet einen Anteil an ökologisch „sehr guter“ Strecken von über 50 % der Länge des MZB-Gewässertyps auf. Die ökologische Wertigkeit des betroffenen Wasserkörpers in Bezug auf die Seltenheit der (sehr) guten ökologischen Zustände ist daher mit „gering“ zu bewerten. Wie dem Gutachten für Gewässerökologie zu entnehmen ist, umfasst das Projektgebiet im engeren Sinn den Bereich der derzeit freien Fließstrecke zwischen Mur-Km 259,8 und Mur-km 263,1. Die freie Fließstrecke zwischen dem Oberliegerkraftwerk Leoben und dem Beginn der Staubelastung durch das Unterliegerkraftwerk Niklasdorf I weist sohin eine Länge von 3,3 km auf. Nachdem die Mur im Projektgebiet dem Sondertyp „Großer Fluss“ zugeordnet ist und die verbleibende Fließstrecke eine Länge unter 5 km aufweist, ist die ökologische Wertigkeit der vom Projekt betroffenen Fließstrecke mit „mittel“ zu bewerten.

Zur Bewertung des Kriteriums „ökologische Schlüsselfunktion“ werden folgende fünf Indikatoren herangezogen: 1. wesentliche Habitate für gewässerökologisch bedeutende/sensible Fischarten oder genetisch wertvolle Populationen, 2. wesentliche Habitate gewässerökologisch bedeutender sensibler Arten der sonstigen biologischen Qualitätselemente bzw. genetisch wertvoller Populationen, 3. systemrelevante Ausstrahlstrecke, 4. Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit mit Fließgewässercharakter und 5. Gewährleistung der gewässertypspezifischen ökologischen Mindestfunktion.

Das Projektgebiet befindet sich gemäß den ergänzenden Informationen zum Kriterienkatalog in Kartenform („Wesentliche Habitate für gewässerökologisch bedeutende/sensible Fischarten“, Kartenstand: Oktober 2011) innerhalb des Migrationskorridors der Mitteldistanzwanderer. Die ökologische Wertigkeit des betroffenen Gewässerabschnittes der Mur in Hinblick auf wesentliche Habitate für gewässerökologisch bedeutende Fischarten ist daher mit „hoch“ einzustufen.

Der biologische Zustand der Makrozoobenthos und Pythobenthos wird mit „gut“ beurteilt (vgl. Einlage D.07.04 Fachbericht Makrozoobenthos und Phytobenthos, Seite 37) und stehen die Untersuchungsergebnisse - wie der gewässerökologische Sachverständige ausführt - im Einklang mit der Ausweisung des gegenständlichen Oberflächenwasserkörpers als erheblich veränderter Wasserkörper. Die vorhandenen Lebensgemeinschaften besitzen aus naturschutzfachlicher Sicht zwar keine nennenswerten Besonderheiten, eine gewisse Relevanz für Rote-Liste-Arten wie zB Köcherfliegen kann aber nicht ausgeschlossen werden, weswegen die ökologische Wertigkeit mit „mittel“ einzustufen ist.

Eine systemrelevante Ausstrahlstrecke ist ein Abschnitt, der im Sinn eines Trittsteinbiotopes die Erhaltung oder Wiederansiedlung defizitärer Arten in einem Maß ermöglicht, das sich auch auf angrenzende Abschnitte mit weniger guter Lebensraumeignung positiv auswirkt. Im Projektgebiet weist der betroffene Wasserkörper Defizite hinsichtlich der Laufentwicklung und der Uferdynamik auf. Die Uferdynamik ist aufgrund des Verbauungsgrades mäßig bis stark verändert (vgl. Einlage D.07.03 Fische inkl. Hydromorphologie, Seite 36). Aufgrund der Charakteristik der Mur im betroffenen Projektabschnitt sind keine relevante positiven Auswirkung auf angrenzende Gewässerstrecken zu erwarten, weswegen die ökologische Wertigkeit des betroffenen Gewässerabschnittes als systemrelevante Ausstrahlstrecke mit „gering“ eingestuft wird.

Durch einen Stau wird in einem Fließgewässer die Gewässercharakteristik Richtung stehendes Gewässer verändert. Die Beurteilung des Indikators erfolgt auf Basis der Sensibilität betreffend Lage des Staus, ob es zu einem Lückenschluss kommt, nach der Länge der verbleibenden Fließstrecke und ob eine für Mittelstreckenwanderer relevante Mündungsstrecke eines Seitengewässers betroffen ist. Durch das Projekt wird die Lücke zwischen den beiden Kraftwerken Leoben und Niklasdorf I geschlossen und verbleibt im Projektgebiet keine freie Fließstrecke über 10 km. Die ökologische Wertigkeit des betroffenen Gewässerabschnittes in Hinblick auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit mit Fließgewässercharakter wird daher mit „hoch“ eingestuft.

Der Zusammenhang zwischen Parametern wie Strömungsgeschwindigkeit oder Wassertiefe und dem Abfluss verläuft nicht linear. Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass sich im Bereich geringer Abflüsse unter 50 l/s weitere Abflussverminderungen sehr viel stärker auswirken, als bei höheren Abflüssen über 100 l/s. Das mittlere Jahresniederwasser der Mur beträgt am Kraftwerksstandort MJNQT = 29,9 m³/s (vgl. Einlage B.01.01 Technischer Bericht, Seite 17). Die ökologische Sensibilität des betroffenen Gewässerabschnittes in Hinblick auf die Gewährleistung seiner ökologischen Mindestfunktion ist demnach mit „gering“ zu beurteilen.

Zur Bewertung des Kriteriums „räumliche Ausdehnung der negativen Auswirkung“ werden die Indikatoren longitudinale und laterale Auswirkung herangezogen. Das Kriterium erfasst das Ausmaß der negativen ökologischen Projektauswirkungen, die über das unmittelbar beeinflusste Projektgebiet hinausgehende Beeinträchtigungen mit sich bringen können. Durch projektintegrale Maßnahmen wie gezieltes Geschiebemanagement, Errichtung von potenziellen Kieslaichplätzen, Schaffung von Lebensraum durch Strukturierungsmaßnahmen und Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Fische und benthische Lebewesen durch Wanderhilfen für den Auf- und Abstieg können nachteilige Auswirkungen auf weiter flussauf oder weiter flussab liegende Gewässerabschnitte ausgeschlossen werden (vgl. Einlage D.07.03 Fische inkl. Hydromorphologie, Seiten 103 bis 145). Die negativen ökologischen Folgen des Projektes in Hinblick auf seine longitudinalen Auswirkungen sind mit „gering“ zu beurteilen. Im Bereich des Projektgebietes ist der Fluss bereichsweise mit weichholz- und edellaubdominierten Ufergehölzstreifen gesäumt. An die uferbegleitende Vegetation schließen zum überwiegenden Teil Siedlungsflächen der Stadt Leoben an. Im Osten des Untersuchungsgebietes grenzen geringwertige, intensivlandwirtschaftlich genutzte Flächen an die Ufergehölze der Mur (vgl. Einlage D.07.05 Pflanzen und deren Lebensräume, Seite 8). Das einzige Nebengewässer im Projektgebiet wird bedingt durch den Aufstau dauerhaft an die Mur angebunden und durch ökologische Strukturierungsmaßnahmen aufgewertet. Nachteilige Auswirkungen auf gewässerbegleitende Auengebiete und Nebengewässer können daher ausgeschlossen werden. Die negativen ökologischen Folgen des Projektes in Hinblick auf seine lateralen Auswirkungen werden demnach mit „gering“ eingestuft.

Zusammenfassend ergibt sich sohin für die „ökologischen Kriterien“ folgende Beurteilung:

- Natürlichkeit: mittel
- Seltenheit: hoch
- Ökologische Schlüsselfunktion: hoch
- Räumliche Ausdehnung der negativen Wirkung: gering

Hinsichtlich sonstiger wasserwirtschaftlicher Kriterien sind gemäß dem Wasserkatalog „Wasser schützen - Wasser nutzen“ die Folgenden relevant:

- Lokale/überregionale Auswirkungen auf die Hochwassersituation
- Auswirkungen auf den Feststoffhaushalt

- Auswirkungen auf Grundwasserquantität
- Auswirkungen auf Grundwasserqualität Auswirkungen auf Wasserversorgung
- Auswirkungen auf die Immissionssituation
- Auswirkungen auf bereits sanierte/renaturierte Strecken
- Auswirkungen auf sonstige Nutzungsinteressen

Die Hochwassersituation kann durch ein Kraftwerk sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Laut der durchgeführten 2D-Abflussuntersuchung im Projektzustand sind keine wesentlichen Veränderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten (vgl. Einlage D.01.01 Fachbericht Oberflächenwasser, Kapitel 5). Das bestätigt auch der wasserbautechnische Sachverständige in seinem Gutachten, weswegen die Auswirkungen auf die Hochwassersituation mit „0“ (geringe bis keine Auswirkungen) bewertet werden.

Für die Beurteilung des Kriteriums „Feststoffhaushalt“ wird im Wasserkatalog ausgeführt, dass durch die Verringerung der Wassermenge in Ausleitungsstrecken und durch den Aufstau bei Flusskraftwerken die Schleppkraft reduziert wird, wodurch der Feststofftransport beeinflusst werden und es zu Bereichen mit Feststoffablagerungen und zu Bereichen mit Feststoffdefiziten auf Grund reduzierter Feststoffdurchgängigkeit kommen kann. Für die Beurteilung der Auswirkungen ist maßgeblich, ob aktuelle Tendenzen hinsichtlich Eintiefung oder Auflandung durch projektbedingte Änderungen des Feststoffhaushaltes positiv oder negativ beeinflusst werden. Aus den Projektunterlagen geht diesbezüglich hervor, dass die Reduktion der Fließgeschwindigkeit durch den projektierten Stau bzw. durch das geringere Sohlgefälle flussab der Wehranlage die Schleppkraft der Mur reduzieren wird. Allfällige Anlandungen im Staubereich bzw. flussab der Wehranlage sollen durch regelmäßige Staulegungen bei höheren Wasserführungen weitertransportiert werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird durch regelmäßige Querprofilvermessungen überprüft. Sollte es zu unzulässigen Anlandungen kommen, werden alternative Entlandungsmaßnahmen zB in Form von Geschiebeumlagerungen bzw. -entnahmen gesetzt (vgl. Einlage D.01.01 Fachbericht Oberflächenwasser, Kapitel 6). Das Kriterium „Auswirkungen auf den Feststoffhaushalt“ wird demnach mit „0“ (keine Änderung des Feststoffhaushaltes, die absehbare Schäden an Ufersicherungen oder technischen Bauwerken im und in Flussnähe verursachen) bewertet.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Grundwasserquantität ist auszuführen, dass der Grundwasserspiegel im Staubereich ansteigt bzw. entlang der Eintiefungsstrecke absinkt. Für dadurch betroffene Inhaber fremder Rechte sind entsprechende projektintegrale Maßnahmen, wie zB Abdichtungen etc. vorgesehen, um nachteilige Auswirkungen hintanzuhalten bzw. zu minimieren. Mit dem Erreichen eines maßgeblich kritischen Grundwasserstandes ist - wie dem Gutachten für den Fachbereich Hydrogeologie zu entnehmen ist - nicht zu rechnen und ist auch die grundwasserwirtschaftliche Bedeutung des Betrachtungsbereiches gering, sodass projektbedingte quantitative Veränderung einen gering nachteiligen Eingriff darstellen. Das Kriterium „Auswirkungen auf Grundwasserquantität“ wird demnach mit „0“ (keine bzw. geringfügige Auswirkungen auf die Grundwasserquantität) bewertet.

Änderungen der Grundwasserqualität können sich ergeben, wenn durch geänderte Grundwasserstände zB Altlasten nass fallen oder durch geänderte Grundwasseraufenthaltszeit und/oder dem Grundwasseraustausch mit dem Fließgewässer es zu einer Beeinflussung des Sauerstoffgehalts und/oder von Stoffkonzentrationen kommt. Durch den Grundwasseranstieg im Staubereich des Kraftwerks Niklasdorf I, ausgelöst durch die verstärkte Influenz der Mur während der Errichtung der Unterwassereintiefung, kann es bei der Deponie „Stettin Hoch- und Tiefbau GesmbH“ und der Altablagerung „Ablagerung Prein-Gründe“ zu einer zeitlich begrenzten zusätzlichen Mobilisierung von Schadstoffen kommen. Durch projektintegrale Maßnahmen bei den beiden betroffenen Altablagerungen (Errichtung einer

Grundwassermessstelle) werden die nachteiligen Auswirkungen der Veränderungen minimiert und sind keine mehr als geringfügig nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten (vgl. Gutachten für den Fachbereich Hydrogeologie samt Ergänzung). Das Kriterium „Auswirkungen auf Grundwasserqualität“ wird demnach mit „0“ (keine bzw. geringfügige Auswirkungen) bewertet.

In Bezug auf die Wasserversorgung ist zu beurteilen, ob allfällige Änderungen bei der Grundwasserquantität und/oder der Grundwasserqualität einen Einfluss auf bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlagen haben. Durch die Veränderungen des Grundwasserspiegels (siehe oben) sind bestehende Wasserversorgungsanlagen entlang der Eintiefungsstrecke von Grundwasserabsenkungen betroffen. Durch projektintegrale Maßnahmen bei den betroffenen Anlagen in Form von Brunnenvertiefungen oder unter Umständen auch Neuerrichtungen werden die nachteiligen Auswirkungen der Veränderungen minimiert und keine Wasserversorgungsanlagen auf Dauer nachteilig beeinflusst. Das Kriterium „Auswirkungen auf Wasserversorgung“ wird demnach mit „0“ (keine bzw. geringfügige Auswirkungen) bewertet.

Durch Veränderungen der Abflussmenge und/oder der Fließgeschwindigkeit im Gewässer können sich Auswirkungen auf den qualitativen Zustand des Fließgewässers ergeben. Das geplante Kraftwerk ist als Flusskraftwerk konzipiert und wird die Abflussmenge in der Mur nicht verändert. Veränderungen der stofflichen Parameter sind nicht zu erwarten (vgl. Gutachten für den Fachbereich Gewässerökologie, Seite 101). Das Kriterium „Auswirkungen auf Immissionssituation“ wird demnach mit „0“ (keine Auswirkung/Einfluss oder geringfügige Auswirkung auf die derzeitige Immissionssituation) bewertet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht negativ bewertet wird ein Projekt, bei dem bereits ausgeführte hydromorphologische Erhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung/Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials auf einer kurzen oder einer größeren Strecke konterkariert werden. Im gegenständlichen Projektgebiet wurden keine hydromorphologischen Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung/Erreichung des guten ökologischen Zustandes/guten ökologischen Potentials durchgeführt (vgl. Einlage D.06.05 Fachbeitrag Fische inkl. Hydromorphologie, Seite 83). Das Kriterium „Auswirkungen auf bereits sanierte/renaturierte Strecken“ wird demnach mit „0“ (keine Auswirkung/Einfluss oder geringfügige Auswirkung auf bereits sanierte/renaturierte Strecken) bewertet.

Für die Beurteilung der allfälligen Auswirkungen auf sonstige Nutzungsinteressen wie zB Erholung, ergibt sich aus dem Fachgutachten für Landschaft, Freizeit und Erholung sowie Sach- und Kulturgüter, dass die verbleibenden Auswirkungen vernachlässigbar bis geringfügig nachteilig sind und für die Betriebsphase aufgrund der Neugestaltung der Salzlände positiv beurteilt werden. Das Kriterium „Auswirkungen auf sonstige Nutzungsinteressen“ wird demnach mit „+“ (positive Auswirkung) bewertet.

Zusammenfassend sind sohin für die „sonstigen wasserwirtschaftlichen Kriterien“ einmal positive Auswirkungen und siebenmal keine oder geringfügige Auswirkungen zu verzeichnen.

Die Gesamtbeurteilung anhand des Wasserkatalogs „Wasser schützen - Wasser nutzen“ ergibt für die Kriteriengruppe „Energiewirtschaftliche und wasserkraftbezogene wasserwirtschaftliche Kriterien“ die Einstufung 1x hoch und 3x mittel, für die Kriteriengruppe „Ökologische Kriterien“ die Einstufung 2x hoch, 1x mittel und 1x gering. Für die Kriteriengruppe „Sonstige wasserwirtschaftliche Kriterien“ ist das Ergebnis als „neutral“ einzustufen. Gemäß den Kriterien des Wasserkatalogs ergibt sich sohin insgesamt ein leicht positives Gesamtbild des geplanten Vorhabens.

→ *Weitere öffentliche Interessen (§105 WRG 1959)*

Gemäß § 105 WRG 1959 kann (weiters) im öffentlichen Interesse ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Die nach Abs 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht das I. Hauptstück Abschnitt 8a. der Gewerbeordnung Anwendung findet. Die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Bei Anwendung von § 105 WRG 1959 kommt es zu einer Gegenüberstellung von positiven Effekten (legitimierenden öffentlichen Interessen) und negativen Auswirkungen (konfligierenden öffentlichen Interessen) unterschiedlicher öffentlicher Interessen. Auf Basis des Ergebnisses einer vorzunehmenden Interessensabwägung wird entschieden, ob das geplante Kraftwerk gegebenenfalls unter Auflagen zu genehmigen ist. Die in § 105 WRG 1959 zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen stehen teilweise

in konfliktären Verhältnissen zueinander. So ist etwa bei § 105 Abs 1 lit i WRG und § 105 Abs 1 lit f WRG eine Gegenläufigkeit der genannten öffentlichen Interessen zu erkennen.

Eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sind durch das geplante Kraftwerk, insbesondere aufgrund der Entsprechung des Standes der Technik und der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen nicht zu befürchten (vgl. die facheinschlägigen Gutachten, wie Bautechnik, Geologie, Elektrotechnik, Maschinenbau, Schall- und Erschütterungstechnik und das Gutachten für den Fachbereich Human-/Umweltmedizin). Gesundheitsschädliche Folgen, insbesondere durch Schadstoffeinträge in das (Grund-)Wasser sind im Hinblick auf die Trinkwassereignung nicht zu befürchten (vgl. Gutachten für den Fachbereich Hydrogeologie, Seite 116). Weiters sind auch keine gesundheitsschädlichen Folgen (Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbare Belästigungen), insbesondere durch Lärm, Erschütterungen, sekundären Luftschall, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht- oder andere Immissionen zu erwarten (vgl. Gutachten für den Fachbereich Human-/Umweltmedizin, insb. Seite 10 ff iVm dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung). Voraussehbare Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer werden vermieden. Die Zuverlässigkeit der einzelnen Anlagenteile (Standsicherheit, Tragsicherheit etc.) ist gegeben.

Ebenso wenig ist durch das geplante Kraftwerk eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses oder des Eisabflusses zu besorgen (vgl. Gutachten für den Fachbereich Wasserbautechnik, Seite 60 ff). Für die Schifffahrt sind in einvernehmlicher Vorgangsweise mit der Schifffahrtsbehörde Warneinrichtungen zu schaffen und Umsetzmöglichkeiten bei der Wehranlagen einzurichten. Ein Widerspruch des geplanten Kraftwerks mit bestehenden oder in Aussicht genommenen (geplanten) Schutz- oder Regulierungswasserbauten ist laut wasserbautechnischem Sachverständigen nicht gegeben. Entsprechendes gilt auch für einen schädlichen Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer; ein solcher ist nicht zu erkennen.

Das geplante Kraftwerk wird derart errichtet, dass den Zielen zum Schutz der Reinhaltung der Gewässer entsprochen wird und die natürliche Beschaffenheit des Wassers nicht nachteilig beeinflusst wird. Dies wird insbesondere durch die projektintegralen Maßnahmen und die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sichergestellt (vgl. insbesondere die Gutachten für Wasserbautechnik, Hydrogeologie, Gewässerökologie und Abfalltechnik).

Eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches oder eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung sind nicht zu befürchten. Ebenso wenig eine Gefährdung der Landeskultur (Gewinnen von Erträgnissen des Bodens der Land- und Forstwirtschaft). Das Projektgebiet berührt keine naturräumlichen Schutzgebiete, wie zB Naturdenkmäler, archäologische Fundstellen oder Landschaftsschutzgebiete. Durch projektintegrale Maßnahmen werden Auswirkungen auf das Ortsbild vermindert. Entsprechendes gilt auch für das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter (vgl. Gutachten für Landschaft/Ortsbild, Sach- und Kulturgüter; Gutachten für Naturschutz). Hinsichtlich weiterer Auswirkungen aus naturschutzfachlicher Sicht (Tier- und Pflanzenbestand) wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutzgesetz) verwiesen. Durch projektintegrale Maßnahmen und vorgeschriebene Nebenbestimmungen werden diesbezügliche Auswirkungen so weit wie möglich minimiert. Eine Abweisung allein wegen Verletzung naturschutzrechtlicher Aspekte ist unzulässig (vgl. *Berger* in *Oberleitner/Berger*, WRG-ON[4.02] § 105 Rz 3 (Stand 1.1.2024, rdb.at)).

Der Tatbestand des § 105 Abs 1 lit. g WRG 1959 (arg.: industrielles Unternehmen) gelangt nicht zu Anwendung.

Eine Verschwendung des Wassers tritt nicht ein. Vielmehr ist das geplante Kraftwerk so ausgelegt, dass die in Anspruch genommene Wasserkraft effizient und in einer ökologisch vertretbaren Weise bestmöglich wirtschaftlich ausgenutzt wird, um den Projektzweck, nämlich die emissionsfreie Stromerzeugung aus heimischer Wasserkraft bei gleichzeitiger Anhebung des Anteils an erneuerbarer Energie zu erreichen. Weiters sollen die Treibhausgase reduziert, der Klimaschutz vorangetrieben und die nachhaltige Versorgungssicherheit gesteigert werden, sodass das geplante Kraftwerk den unionsrechtlichen Zielsetzungen entspricht [vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8.2.15. und 9.4.1. (Forstgesetz) – energiewirtschaftliches Gutachten].

Es wird weder Wasser zum Nachteil des Inlandes ins Ausland abgeleitet, noch ist ein Widerspruch mit den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung zu erkennen. Es sind keine Grundwasserschongebiete nach § 34 WRG 1959 oder sonstige wesentliche grundwasserwirtschaftliche Verfügungen, wie zB Grundwasserschutz- oder schongebiete nach § 35 WRG 1959, Rahmenpläne nach § 53 WRG 1959, Maßnahmenprogramme nach § 55f WRG 1959 usw. ausgewiesen bzw. verordnet oder Schutzgebiete für Trinkwasserversorgung, Heilquellen bzw. Heilmoore bescheidmäßig angeordnet.

Interessenabwägung nach §§ 104a, 105 WRG 1959

Ein Vorhaben dient dem übergeordneten öffentlichen Interesse, wenn es bedeutende Ziele für die Bevölkerung erfüllt. Dies kann zB die Versorgung mit elektrischer Energie oder die Vermeidung fossiler Brennstoffe darstellen (VwGH 28.1.2010, 2009/07/0038). Der Begriff „übergeordnet" bezieht sich auf entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere die Interessen an der Einhaltung der Umweltziele des WRG 1959 und beinhaltet eine Interessenabwägung *(Bumberger/Hinterwirth,* Wasserrechtsgesetz[3], § 104a K 31 (Stand 1.1.2020, rdb.at)).

Der EuGH hat in Bezug auf erneuerbare Energie aus Wasserkraft klargestellt, dass der Bau eines Wasserkraftwerkes tatsächlich im öffentlichen Interesse liegen und somit eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot rechtfertigen kann (EuGH C-346/14, *Schwarze Sulm*). Dass die Erzeugung erneuerbarer Energie ein öffentliches Interesse darstellt, begründet der EuGH zunächst mit Art 194 Abs 1 AUEV, der vorsieht, dass die Energiepolitik der Union im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele verfolgt: Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und Förderung der Interkonnektion der Energienetze (vgl. EuGH C-490/10, *Parlament/Rat*). Weiters hält der EuGH fest, dass die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, unter anderem im Hinblick darauf gerechtfertigt sei, dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls beschleunigen kann (vgl. EuGH C-195/12, *IBV & Cie*).

Das geplante Kraftwerk wird 36,0 GWh pro Jahr an erneuerbarem Strom liefern. Im Vergleich zu anderen Energieträgern entspricht dies etwa dem Stromertrag von fünf Windkraftanlagen je 3,5 MW, zehn Biogasanlagen je 500 kWel oder 50 ha PV-Modulflächen. Mit der gegenständlichen Stromproduktion kann der Stromverbrauch von 10.300 steirischen Haushalten (je 3.500 kWh) gedeckt werden. Das geplante Kraftwerk leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen

Energieimporten und trägt zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und damit zur Erreichung der Unions- und nationalen Ziele bei.

Ferner leistet das geplante Kraftwerk mit einer Engpassleistung von 7,44 MW einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des in der Klima- und Energie Strategie Steiermark 2030 plus verankerten Ziels von 0,4 TWh zusätzlicher Wasserkraft bis 2030. Der konkrete Beitrag beträgt 9 %. Damit kommt man auch dem Endausbau-Zielwert von 5 TWh Gesamterzeugung aus Wasserkraft ein Stück näher (§ 4 EAG, NEKP idF 07.08.2024).

Darüber hinaus hebt das geplante Kraftwerk den Anteil an erneuerbarer Energie in der Steiermark um rund 0,3 % an, was ebenfalls zur Erfüllung der steirischen Energieziele – 55 %iger Anteil an Erneuerbaren bis 2030 – wesentlich beiträgt. Durch die Anhebung des Anteils an erneuerbarer Energie wird auch den Unionszielen und dem Ziel gemäß EAG, den nationalen Gesamtstromverbrauch bis 2030 zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen zu decken, entsprochen. Der steigende Strombedarf und die Stromerzeugungslücke von 7 TWh (vgl. NEKP idF 07.08.2024, Seite 94) verdeutlichen die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energiequellen.

Schließlich eignet sich die Stromerzeugung aus Wasserkraft aufgrund ihrer geringen spezifischen CO_2-Emissionen je erzeugter kWh sehr gut zur Substitution fossiler Stromerzeugung. Mit einem jährlichen Einsparungspotential von 18.500 Tonnen CO_2 leistet das geplante Kraftwerk einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und trägt somit den Unions- und nationalen Zielen Rechnung.

Diese nutzbringenden Ziele des geplanten Kraftwerks lassen sich auch nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreichen. Darüber hinaus wurden auch alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen des geplanten Kraftwerks auf den Zustand des betroffenen Oberflächenwasserkörpers zu mindern, darunter die Fischaufstiegshilfe, um die Migration zu ermöglichen.

Zusammenfassend lässt sich somit – wohl unbestritten – festhalten, dass das geplante Kraftwerk geeignet ist, einen Beitrag zur Erfüllung der europäischen und nationalen Zielvorgaben – Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien, Bekämpfung des Klimawandels, Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Versorgungssicherheit – zu leisten und die für das Vorhaben ins Treffen geführten Interessen als besonders hoch zu qualifizieren sind. Nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) und der EU-Beschleunigungsverordnung sind Erneuerbare-Energien-Projekte - wie das geplante Kraftwerk - sogar als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend anzusehen. Genau dieses überwiegende öffentliche Interesse attestiert auch der energiewirtschaftliche Sachverständige dem geplanten Kraftwerk.

Die für das geplante Kraftwerk sprechenden Interessen - Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien, Bekämpfung des Klimawandels, Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Versorgungssicherheit - sind nun den Interessen am Gewässerschutz gegenüberzustellen.

Das Verbesserungsgebot nach Art 4 Abs 1 lit. a) Wasserrahmen-Richtlinie trägt den Mitgliedstaaten auf, alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, mit dem Ziel, den Zielzustand zu erreichen. So sieht auch § 30a WRG 1959 - in Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie vor - dass Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert (Verschlechterungsverhinderungspflicht) und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens Ende des Jahres 2015 der Zielzustand erreicht wird (Verbesserungspflicht). Der

Zielzustand in einem erheblich veränderten Gewässer - wie gegenständlichen - ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet. Das trifft, wie dem gewässerökologischen Gutachten zu entnehmen ist, auf den gegenständlichen Oberflächenwasserkörper zu. Das geplante Kraftwerk verstößt aber gegen das Verschlechterungsverbot, zumal es im Fall seiner Realisierung aufgrund der zusätzlichen Belastungen (Stau, Unterwassereintiefung und Querbauwerk) zu einer Änderung der hydromorphologischen Eigenschaften des Oberflächenwasserkörpers kommt, womit eine Verschlechterung des ökologischen Potentials verbunden ist. Zwar werden sich die einzelnen biologischen Qualitätselemente aufgrund der bereits vorhandenen Belastungen, die auch den künftigen Belastungen entsprechen, nicht verändern, dennoch führt die Änderung der hydromorphologischen Komponenten zu einer Verschlechterung. Dabei ist jedoch zu beachten - wie der gewässerökologische Sachverständige in seinem Gutachten ausführt -, dass bei fachgerechter Umsetzung aller geplanten projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, die Erreichung eines - in Abhängigkeit von der Belastungssituation zu definierendem - guten ökologischen Potentials (= Zielzustand) für den betroffenen Oberflächenwasserkörper möglich erscheint.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass das öffentliche Interesse am geplanten Kraftwerk das Gewässerschutzinteresse überwiegt, zumal die energiewirtschaftlichen Ziele sowohl auf europäischer Ebene, als auch auf Bundes- und Landesebene stark auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen abzielen und zur Erreichung dieser Ziele auch die Errichtung von Wasserkraftwerken dringend notwendig ist. In diesem Sinne führt auch der Sachverständige für Energiewirtschaft in seinem Gutachten aus, dass es notwendig ist, alle möglichen zur Verfügung stehenden Optionen von erneuerbaren Energiequellen zu nutzen, insbesondere die verfügbaren Restpotentiale bei Wasserkraft.

Im Ergebnis kommt die Behörde daher bei der Interessensabwägung zum Schluss, dass das öffentliche Interesse am geplanten Kraftwerk das öffentliche Interesse am Gewässerschutz überwiegt. Dies deswegen, weil das geplante Kraftwerk unter anderem dem Klimaschutz dient, insbesondere dem Ziel in der EU bis 2050 bzw. in Österreich bis 2040 klimaneutral zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Treibhausgasemissionen gesenkt werden (vgl. dazu insbesondere Europäischer Green Deal, Europäisches Klimagesetz, Lastenteilungsverordnung 2023, RED III, EAG, nationaler Energie- und Klimaplan, Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (plus)). Das geplante Kraftwerk leistet jedenfalls einen wichtigen Beitrag dazu. Gemäß EAG soll der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden, was nur durch einen Ausbau bzw. eine Erweiterung von Erneuerbaren-Energie-Anlagen und die mengenmäßige Anhebung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen erreicht werden kann. Der Zielausbauwert für Wasserkraft bis 2030 beträgt gemäß Klima- und Energie Strategie Steiermark 2030 plus weitere 0,4 TWh an Wasserkraft. Der Beitrag des geplanten Kraftwerks ist mit 9 % beachtlich. Mit einer Engpassleistung von 7,44 MW wird pro Jahr die umweltschonende Produktion von 36 GWh elektrischer Energie ermöglicht und somit ein Beitrag zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen geleistet. Die elektrische Energie wird sowohl in das öffentliche Netz als auch in das Werksnetz der voestalpine Stahl Donawitz GmbH eingespeist. Damit einher geht die Erhöhung der Versorgungssicherheit. In Anbetracht der oben angeführten Energie- und Klimaziele der EU, der Republik Österreich und des Landes Steiermark leistet das geplante Vorhaben einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung dieser langfristigen Ziele. Zur Eindämmung des Klimawandels ist es notwendig jetzt tätig zu werden. Demgegenüber ist es trotz Errichtung des geplanten Kraftwerks möglich, den Zielzustand des betroffenen Oberflächenwasserkörpers (wieder) zu erreichen. Eine Zielerreichung wird durch das geplante Kraftwerk jedenfalls nicht konterkariert. Es wurden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen wei-

testgehend hintanzuhalten. Bessere Umweltoptionen stehen nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund fällt die Interessensabwägung zugunsten des geplanten Kraftwerks aus.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage, des Überwiegens des öffentlichen Interesses am geplanten Kraftwerk, der mangelnden besseren Umweltoption, dem Treffen sämtlicher praktikabler Vorkehrungen und der Nicht-Behinderung der Wiederherstellung des Zielzustandes ist daher festzustellen, dass sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 104a (iVm §105) WRG 1959 vorliegen.

ad Sonstiges

Gemäß § 12 Abs 1 und 2 WRG 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105 WRG 1959) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden, wobei als bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 WRG 1959 (=Benutzung der Privatgewässer durch Eigentümer) und das Grundeigentum anzusehen sind.

Demgemäß hat die Behörde die wasserrechtliche Bewilligung mit Nebenbestimmungen zu versehen, die geeignet und unerlässlich sind, eine Beeinträchtigung fremder Rechte hintanzuhalten. Entsprechend den Ausführungen der wasserbautechnischen, gewässerökologischen und hydrogeologischen Sachverständigen waren wasserbautechnische, gewässerökologische und hydrogeologische Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen. Für die Beeinträchtigung der Rechte der Fischereiberechtigten und die in diesem Zusammenhang notwendigen Nebenbestimmungen zum Schutz der Fischerei siehe die Ausführungen unter Pkt. 9.6.4. (Einwendungen der Fischereiberechtigten und Fristerstreckungsanträge).

Bei der Bestimmung des Maßes der Wassernutzung ist gemäß § 13 Abs 1 WRG 1959 auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf eine möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist gemäß § 111 Abs 2 WRG 1959 – soweit tunlich – auch ziffernmäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Das Maß der Wassernutzung wurde spruchgemäß festgesetzt.

Die Dauer der Bewilligung zur Benutzung der Gewässer war gemäß § 21 Abs 1 WRG 1959 im ausgesprochenen Ausmaß zu befristen. Diese Bestimmung normiert, dass eine Genehmigung zur Benutzung des Gewässers nach Abwägung des Bedarfs des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen ist. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre, sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

Demgemäß hat die Behörde ausgehend vom Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen das Wasserrecht antragsgemäß mit 90 Jahren befristet.

Gemäß § 22 Abs 1 WRG 1959 ist bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

Die Wasserbenutzungsbewilligung wird gemäß § 22 Abs 1 WRG 1959 mit dem Eigentum der Anlage verbunden.

Das geplante Kraftwerk mit all seinen Nebenanlagen wird so errichtet, dass den Zielen zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer entsprochen wird. Die dem Wasserrecht zugeordneten und bescheidmäßig vorgeschriebenen Nebenbestimmungen finden ihre Grundlage im WRG 1959. Die Vorschreibung der Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht erfolgte gemäß § 120 WRG 1959.

Im Ergebnis war die wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 9 und 32 WRG 1959 unter Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmung spruchgemäß zu erteilen.

9.4.4. Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2005 (Stmk ElWOG 2005)

Gemäß § 2 Z 21 Stmk ElWOG 2005 ist eine Erzeugungsanlage eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der unmittelbaren Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Nebenanlagen (zB Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), ausgenommen Netzanschluss.

Das geplante Kraftwerk (Turbinen und Generatoren samt elektrischer Einrichtungen) mit einer Engpassleistung von 7,44 MW stellt eine Erzeugungsanlage iSd Stmk ElWOG dar.

Gemäß § 5 Abs 1 Stmk ElWOG 2005 bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 500 Kilowatt einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung.

Keiner Genehmigungspflicht unterliegen gemäß § 5 Abs 2 Z 4 Stmk ElWOG 2005 Kabelleitungen zur Energieableitung, soweit diese keiner Bewilligungspflicht nach dem Stmk Starkstromwegegesetz 1971 unterliegen.

Keiner Bewilligungspflicht nach Stmk Starkstromwegegesetz unterliegen gemäß § 3 Abs 2 leg. cit. elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, sofern keine Zwangsrechte in Anspruch genommen werden.

Die Energieableitung der beim geplanten Kraftwerk erzeugten elektrischen Energie erfolgt über zwei getrennte 30-kV-Erdkabelleitungen. Aus diesem Grund (< 45.000 Volt) fallen die gegenständlichen 30-kV-Erdkabelleitungen grundsätzlich unter die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 2 Z 1 Stmk Starkstromwegegesetz. Da aber die Rechtstitel (Zustimmungserklärungen) für die Inanspruchnahme der im Eigentum Dritter stehender (Trassen-)Grundstücke nicht vorliegen, ist für sie auch eine Bewilligung nach dem Stmk Starkstromwegegesetz 1971 erforderlich, die von den Projektwerberinnen beantragt wurde.

Gemäß § 10 Abs 1 Stmk ElWOG 2005 setzt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nicht zu erwarten ist und
2. Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im

Sinne des § 8 Abs. 2 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben und

3. die zum Einsatz kommende Energie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe der Anlage 1 dieses Gesetzes effizient eingesetzt wird.

Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 10 Abs 1 Z 1 Stmk ElWOG 2005 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

Ob Belästigungen der Parteien im Sinne des § 10 Abs 1 Z 2 leg. cit. zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Dem Gutachten für Elektrotechnik ist zu entnehmen, dass die geplante Erzeugungsanlage und die dafür erforderlichen elektrischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen. Für die Erzeugungsanlage als Gesamtheit ist eine EG-Konformitätserklärung erforderlich sowie die Anbringung einer CE-Kennzeichnung. Dies wurde als Nebenbestimmung bescheidmäßig vorgeschrieben (Auflage 7). Bei Erfüllung dieser Nebenbestimmung kann davon ausgegangen werden, dass die Erzeugungsanlage die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt. Weiters wurde vorgeschrieben, dass mit der Anzeige der Fertigstellung der Erzeugungsanlage eine fachlich geeignete natürliche Person bekanntzugeben ist, die die Anlagenbetreiberin für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes der Erzeugungsanlage bestellt. Ein Wechsel in der Person ist ebenfalls bekanntzugeben. Über die fachliche Eignung sind entsprechende Unterlagen in Vorlage zu bringen. (§ 12 Stmk ElWOG, Auflage 9). Die projektintegralen Maßnahmen (Einlage D.09.02) in Verbindung mit den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind aus elektrotechnischer Sicht geeignet, Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Elektrotechnikgesetz (Pkt. 9.4.5.) verwiesen.

Hinsichtlich Lichtimmissionen ist mit dem Eintritt unzumutbarer oder unzulässiger Lichtemissionen jedenfalls nicht zu rechnen. Blendwirkungen werden weitestgehend vermieden.

(Gefährliche) Abfälle, darunter auch Betriebsmittel, werden zufolge dem Gutachten für Abfalltechnik nach dem Stand der Technik verwertet bzw. behandelt oder ordnungsgemäß entsorgt. Die (Zwischen-)Lagerung von Betriebsmitteln hat in geschlossenen, verschließbaren, flüssigkeitsdichten sowie öl- und chemikalienbeständigen Behältern zu erfolgen. Die Behälter sind in Zeiten, in denen die Baustelle außer Betrieb ist, zu versperren oder abzusperren, sodass unbefugte Dritte keinen Zutritt haben. Dies wurde auflagenmäßig sichergestellt.

Auch der maschinentechnische Sachverständige führt in seinem Gutachten aus, dass die maschinellen Einbauten, darunter die Turbinen und Generatoren, dem Stand der Technik entsprechend geplant sind und bei projektgemäßer Realisierung und Erfüllung der vorgeschriebenen Nebenbestimmung (Vorhandensein der CE-Erklärungen, Auflage Nr. 67) Gefährdungen durch maschinelle Einbauten vermieden werden und ein sicherer Betrieb erwartet werden kann.

Aus geologischer Sicht bedingt die Umsetzung des geplanten Kraftwerks unter den technischen Voraussetzungen ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt. Um dies sicherzustellen, wurden Nebenbestimmungen bescheidgemäß vorgeschrieben (Auflagen Nr. 22 bis 34).

Die projektbedingten Immissionen durch Luft wurden ebenso dem Stand der Technik entsprechend berechnet und entsprechen auch die projektintegralen Emissionsreduktionsmaßnahmen demselben. Zur

Sicherstellung bzw. Konkretisierung der Emissionsreduktionsmaßnahmen wurden zusätzliche Auflagenvorschläge formuliert, die von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben wurden (Auflagen Nr. 60 bis 66). Wenngleich in der Bauphase mit luftschadstoffseitigen Zusatzimmissionen zu rechnen ist, werden die gesetzlichen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit an allen Immissionspunkten eingehalten. In der Betriebsphase gibt es keine nennenswerten Emissionen und folglich auch keine Immissionen.

Aus dem Gutachten für Schall- und Erschütterungstechnik geht hervor, dass die projektgegenständlichen Schallimmissionen und Erschütterungen dem Stand der Technik entsprechend ermittelt und dargestellt wurden. Die zu erwartenden Erschütterungen und Schwingungen sind bautechnisch als irrelevant anzusehen. In der Betriebsphase sind keine durch Schall- oder Erschütterungsimmissionen bedingten Auswirkungen zu erwarten. In der Bauphase hingegen ist – aufgrund von spezifischen Schall- und Erschütterungsimmissionen – mit merklich nachteiligen Auswirkungen auf die Anrainer zu rechnen. Aus diesem Grund haben die Projektwerberinnen – sowohl mit schriftlicher Eingabe vom 04.09.2024 (OZ 124 des behördlichen elektronischen Aktes) als auch in der mündlichen Verhandlung – Projektmodifizierungen dahingehend vorgenommen, als ergänzende Maßnahmen zur Verringerung der Schallimmissionen in der Bauphase zum Projektbestandteil erklärt wurden. Der schalltechnische Sachverständige hält in seinem Ergänzungsgutachten fest - bestätigt in der mündlichen Verhandlung - dass der Stand der Technik nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 eingehalten wird. Im Übrigen wurden für die Bauphase schalltechnische Auflagenvorschläge formuliert, die von der Behörde als Nebenbestimmungen bescheidmäßig vorgeschrieben wurden (Auflagen Nr. 56 bis 59).

Aufbauend auf den schalltechnischen (Ergänzungs-)Gutachten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der durchgeführten mündlichen Verhandlung, kommt der Human-/Umweltmediziner zum Schluss, dass sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht zu erwarten sind und Belästigungen von Anrainern auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Entsprechendes gilt auch für Luftschadstoffimmissionen (zB Staub), Geruchsimmissionen (zB Gase) und Lichtimmissionen sowie für die Lagerung von Betriebsmitteln. Die zu erwartenden Erschütterungen und Schwingungen sind irrelevant.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass bei projektgemäßer Realisierung, Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Einhaltung der Nebenbestimmungen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder Gefährdungen des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nicht zu erwarten sind (§ 10 Abs 1 Z 1 Stmk ElWOG 2005) und Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Lärm, Erschütterungen, Schwingungen, Blendungen und dergleichen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (§ 10 Abs 1 Z 2 Stmk ElWOG 2005).

Die Auswirkungen auf öffentliche Interessen im Sinne des § 8 Abs 3 Stmk ElWOG, insbesondere Bautechnik, Forstwesen, Wildökologie, Raumordnung, Natur- und Denkmalschutz, Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Verkehr und Arbeitnehmerschutz, wurden in den einschlägigen Gutachten geprüft, wobei keine Auswirkungen festgestellt werden konnten, die der Genehmigung entgegenstehen. Diesbezüglich wird auf das Ergebnis des nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchgeführten Ermittlungsverfahrens verwiesen, wonach die beigezogenen Sachverständigen die relevanten Interessen – getrennt nach ihrem Fachbereich – geprüft haben. Darüber hinaus gilt dieser Bescheid insbesondere auch als Bewilligung nach dem ForstG 1975, StNSchG 2017 und WRG 1959 und wurden auch die Belange des Arbeitnehmerschutzes geprüft.

Als letzte Genehmigungsvoraussetzung sieht das Stmk ElWOG 2005 vor, dass die zum Einsatz kommende Energie effizient eingesetzt wird.

Den Projektunterlagen (Einlage C.06.08) kann entnommen werden, dass sich die Energieeffizienz mittels des sog. Erntefaktors der Energieerzeugungsanlage darstellen lässt. Darunter wird der Quotient aus der Netto-Energieerzeugung während der geplanten Lebensdauer der Anlage und dem kumulierenden Eigenverbrauch für Herstellung, Betrieb und Rückbau der Anlage verstanden; damit kann beschrieben werden, wie viel Mal mehr Elektrizität eine Erzeugungsanlage während ihrer Lebensdauer erzeugt im Vergleich zur Energiemenge, die bei Herstellung, Betrieb und Entsorgung am Ende der Lebensdauer benötigt wird. Je höher der Erntefaktor, desto effizienter ist die Energiequelle. Bei einem Faktor von > 1 erzeugt die Anlage mehr Energie als für deren Errichtung, Betrieb und Rückbau aufgewendet werden muss. Wasserkraftwerke weisen aufgrund ihrer hohen Wirkungsgrade (Herstellungserntefaktor 40 bis 100 bei kleinen Laufwasserkraftwerken, 100 bis 200 bei großen Laufwasserkraftwerken – ohne Berücksichtigung der Energieaufwendungen für Betrieb und Rückbau) und ihrer langen Nutzungsdauer die höchste Effizienz in der Produktion von elektrischer Energie auf und damit den größten energetischen Erntefaktor aller Energieformen (Photovoltaik: 2 bis 8; Windkraft: 10 bis 50). Das bedeutet, dass bei Wasserkraftanlagen mit einer zum Bau oder Betrieb eingesetzten Einheit Energie – je nach Anlagengröße – zwischen 40 und 200 Einheiten Strom erbracht werden können.

Die Frage nach dem energieeffizienten Einsatz wurde von den Sachverständigen für Elektrotechnik, Klima und Energie sowie Energiewirtschaft bejaht. Der energiewirtschaftliche Sachverständige attestiert dem Vorhaben eine hohe technische Effizienz. Zufolge dem Gutachten für Klima und Energie sieht das Projekt Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und Reduktion von Treibhausgasen vor (zB Einsatz energieeffizienter Pumpen, Aggregate und Maschinen; Reduktion des Verkehrs in der Bauphase und Einsatz von E-Fahrzeugen in der Betriebsphase - vgl. Einlage C.06.08), die allesamt dem Stand der Technik entsprechen. Durch dauernde Rodungen gehen CO_2-Senken im Ausmaß von rund 390 t CO_2 verloren, wobei die Eingriffserheblichkeit vernachlässigbar ist, zumal der Verlust durch eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 kompensiert wird. Der gesamte Energiebedarf der Bauphase (Baustellentransport, Baumaschinen und Stromversorgung) beläuft sich auf insgesamt 87,87 TJ, wobei Treibhausgasemissionen von 7.329 t CO_{2eq} verursacht werden. Diesem einmal eingesetzten Energiebedarf steht der Energiebedarf in der Betriebsphase (Eigenbedarf und induzierter Verkehr) von insgesamt 3,3 TJ gegenüber. Die Treibhausgasemissionen in der Betriebsphase (für den induzierten Verkehr iHv 0,27 bis 4,7 t CO_2) liegen unter der Relevanzschwelle (5 TJ pro Jahr) und sind vernachlässigbar. Aus der Sicht der Sachverständigen für Klima und Energie beträgt die energetische Amortisationszeit (das ist der Zeitraum, der verstreicht, bis die zur Herstellung der Erzeugungsanlage eingesetzte Energie durch das geplante Kraftwerk erzeugt ist) – unter der Voraussetzung der projektierten Einspeisung in das öffentliche Netz von rund 120 TJ – neun Monate. Durch die Erzeugung von erneuerbarer Energie wird Strom aus fossilen Energiequellen substituiert, was zur Senkung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der in der Klima- und Energiestrategie des Landes Steiermark festgelegten Ziele beiträgt. Zufolge dem energiewirtschaftlichen Gutachten beträgt beim geplanten Kraftwerk das jährliche Einsparungspotential von CO_2-Emissionen 18.500 Tonnen.

Die dem Stand der Technik entsprechenden eingesetzten Geräte und Technologien führen zu einer Steigerung der Energieeffizienz und entsprechen somit ebenfalls der in der Klima- und Energiestrategie des Landes Steiermark verankerten gleichnamigen Zielvorgabe. Über die Energieeffizienz soll unter anderem auch ein Beitrag zu den Zielen der nationalen und unionsweiten Klimaneutralität und der Forcierung des Ausbaus erneuerbarer Energien geleistet werden. Dass das geplante Kraftwerk einen solchen Beitrag leistet, ist wohl unbestritten.

Gemäß § 11 Abs 1 Stmk ElWOG ist die Erzeugungsanlage zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik zu erwarten ist, dass über-

haupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen, Belästigungen sowie Beeinträchtigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Emissionen sind jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass nach dem Stand der Technik alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden und die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 10 iVm § 11 Stmk ElWOG 2005 - bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb, sowie Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Erfüllung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - gegeben sind. Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Kraftwerks (Erzeugungsanlage) die elektrizitätsrechtliche Bewilligung zu erteilen.

9.4.5. Elektrotechnikgesetz 1992 iVm Elektrotechnikverordnung 2020 (ETG 1992 iVm ETV 2020)

Das Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) enthält keinen eigenen Bewilligungstatbestand, verlangt jedoch in § 3 die Übereinstimmung der elektrischen Betriebsmittel und Anlagen mit den als verbindlich erklärten elektrotechnischen Normen oder Referenzdokumenten. Bei Anwendung nicht verbindlich erklärter, aber in der Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020) kundgemachter elektrotechnischer Normen werden die allgemeinen Sicherheitsanforderungen des ETG 1992 (§ 3 Abs 1 und 2 ETG 1992) als erfüllt angesehen. Besteht keine Übereinstimmung mit den verbindlich erklärten elektrotechnischen Normen oder Referenzdokumenten, ist für den Betrieb der elektrischen Anlage(n) eine Ausnahmebewilligung gemäß § 11 ETG 1992 erforderlich.

Elektrische Betriebsmittel sind Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen zur Gewinnung, Fortleitung oder zum Gebrauch elektrischer Energie bestimmt sind (§ 1 Abs 1 ETG). Unter einer elektrischen Anlage wird eine ortsfeste betriebsmäßige Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel, soweit diese Zusammenfassung nicht als Betriebsmittel zu betrachten ist, verstanden. Anlagen zum Potentialausgleich, Erdungsanlagen, Blitzschutzanlagen und Anlagen zum kathodischen Korrosionsschutz sind ebenfalls elektrische Anlagen (§ 1 Abs 2 ETG).

<u>Folgende elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind bei der Realisierung des geplanten Kraftwerks erforderlich:</u>

Die Energieerzeugung im geplanten Kraftwerk erfolgt in zwei baugleichen Maschinensätzen. Jeder Maschinensatz besteht aus einer Kaplan-Rohrturbine, die mit einem Drehstrom-Synchrongenerator verbunden ist.

Die elektrotechnische Ausrüstung des geplanten Kraftwerks umfasst:

- 30-kV Komponenten (Primärtechnik) bestehend aus
  - 30 kV-Schaltanlage
    → 30-kV-Sammelschiene
    → 30-kV-Zellen (Netzeinspeisung 1 und 2)
    → 30-kV-Zelle (Messung)
    → 30-kV-Zelle (Block 1 und 2)
    → 30-kV-Zelle (EB-Trafo)
  - 30/6-kV-Blockumspanner 1 und 2 (Drehstrom-Öltransformator)
  - 30/0,4-kV-Eigenbedarfsumspanner (Drehstrom-Öltransformator)

  Im geplanten Kraftwerk soll eine konfektionierte, metallgekapselte, luftisolierte und typengeprüfte 30-kV-Schaltanlage errichtet werden. Für Sammelschienen, Leistungsschalter und Ka-

belanschlüsse mit Wandler sind eigens abgeschottete Räume vorgesehen. Die 30-kV-Sammelschiene wird als Einfachsammelschiene aus Kupfer für einen Nennstrom von 2000 A ausgeführt. Für die Netzeinspeisung werden zwei 30-kV-Zellen errichtet. Die Ausführung der 30-kV-Zellen „Messung“ und „EB-Trafo“ erfolgt als Lasttrennschalterzellen, jene der 30-kV-Zellen „Block 1 und 2 als Leistungsschalterzellen. Die Block- und der Eigenbedarfsumspanner werden im Außenbereich des geplanten Kraftwerks in eigenen Trafoboxen aufgestellt.

- 6,3-kV-Schaltanlage
  Im Mittelspannungsraum auf der Wartenebene wird eine metallgekapselte Schaltzellen-Kombination errichtet.

- Hochspannungskabelverbindungen im Krafthaus bestehend aus
  - 6,3-kV-Kabelverbindungen (Generator 1 und 2)
  - 30-kV-Kabelverbindungen (Block 1 und 2)

- Niederspannungskomponenten und Nebenaggregate (Sekundärtechnik) bestehend aus
  - 0,4-kV-Eigenbedarf-Verteilung
  - 110-Volt-Batterien 1 und 2
  - 110-Volt Gleichrichter 1 und 2
  - 48-Volt Gleichspannungswandler 1 und 1
  - 24-Volt Gleichspannungswandler 1 und 2
  - 400/230-Volt Notstromaggregat

Die Eigenbedarfsversorgung des Krafthauses und der Wehranlage erfolgt im Regelbetrieb über einen 30/0,4-kV Eigenbedarfstransformator, der über ein Schaltgerät direkt von der 30-kV Hauptsammelschiene gespeist wird. Als Ersatzversorgungen stehen eine 5/0,4-kV Alu-Einfach-Kabelstation und ein Notstromaggregat zu Verfügung. Zusätzlich sind Batterie- und Gleichrichteranlagen vorhanden, die bei einem Totalausfall die Notsteuerung und Weiterleitung wichtiger Betriebs- und Gefahrenmeldungen gewährleisten sollen. Die Gleichstromversorgung erfolgt aus zwei 110-Volt-Gleichrichtern.

Das geplante Kraftwerk ist als automatisierte, unbesetzte, fernüberwachte und ferngesteuerte Anlage konzipiert. Die Fernsteuerung und -überwachung erfolgt von der ständig besetzten Kraftwerkswarte der Verbund Hydro Power GmbH in Pernegg aus. Alternativ ist auch eine Steuerung vor Ort möglich. Für den Leitungs- und Generatorschutz gelangen digitale Kompaktgeräte zum Einsatz. Ebenso werden eine Erdungsanlage und ein Blitzschutz mit der Blitzschutzklasse III realisiert. Die Energieableitung erfolgt über zwei getrennte 30-kV-Erdkabelleitungen.

Die vorgenannten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel unterliegen den Bestimmungen des ETG 1992 und der ETV 2020 und bilden den Gegenstand der elektrotechnischen Beurteilung.

Neue elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel müssen in technischer Hinsicht nach den Grundsätzen der Normalisierung und Typisierung ausgeführt werden. Gemäß § 3 Abs 1 ETG 1992 sind elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Zufolge Abs 2 leg. cit. sind im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und

sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.

Die ETV 2020 listet in Anhang I jene elektrotechnischen Normen und Referenzdokumente auf, die für verbindlich erklärt wurden. In Anhang II werde alle nicht verbindlichen Bestimmungen kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden (sog. kundgemachte elektrotechnische Normen). Die verbindlich erklärten Normen sind ex lege einzuhalten.

Gemäß § 3 Abs 1 ETG 1992 gilt es nun festzustellen, ob die projektierten elektrischen Anlagen und deren Betriebsmittel im Betrieb 1. eine ausreichende Betriebssicherheit und Sicherheit von Personen und Sachen gewährleisten, 2. in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist und sie vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung den Bestimmungen des ETG 1992 und der ETV 2020 entsprechen. Werden elektrische Anlagen und deren Betriebsmittel entsprechend den für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet, kann im Sinne des § 3 ETG 1992 von der Erfüllung der Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrotechnik ausgegangen werden.

Für die geplanten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind insbesondere nachstehende für verbindlich erklärte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

- OVE E 8014:2019-01-01 (Fundamenterder und ergänzende Maßnahmen mit Erdung und Potentialausgleich für Einrichtungen der Informationstechnik)
- OVE-Richtlinie R 1000-2:2019-01-01 (Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen, Teil 2: Blitzschutzsysteme)
- OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 (Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen, Teil 3: Hochspannungsanlagen)

Weiters sind insbesondere folgende kundgemachte elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

- OVE E 8101:2019-01-01 (Elektrische Niederspannungsanlagen (ausgenommen Teil 1 Unterabschnitt 134.3 und Teil 6 Unterabschnitt 600.5 unbeschadet gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben))
- OVE E 8120:2017-07-01 (Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln)
- ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 (EN 50110-2-100 eingearbeitet; Betrieb von elektrischen Anlagen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen -- Teil 2-100: Nationale Ergänzungen)
- OVE EN 50522:2023-11-01 (Erdung von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV)
- ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 und ÖVE/ÖNORM EN 61936-1/AC:2017-08-01
- ÖVE/ÖNORM EN 62305-3:2012-07-01 (Blitzschutz, Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen (ausgenommen Tabelle 1 letzte Zeile sowie Abschnitt 4.1 letzter Absatz))
- OVE-Richtlinie R 12-2: 2019-01-01 (Brandschutz in elektrischen Anlagen, Teil 2: Ergänzende brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Betriebsstätten und an elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in elektrischen Niederspannungsanlagen)

- OVE-Richtlinie R 12-2/AC:2019-07-01 (Brandschutz in elektrischen Anlagen, Teil 2: Ergänzende brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Betriebsstätten und an elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in elektrischen Niederspannungsanlagen (Berichtigung)

Für die Wasserkraft-Erzeugungsanlage (bestehend aus 2 Turbinen und 2 Generatoren samt dazugehöriger Steuerung und Nebenaggregaten) ist eine EG-Konformitätserklärung erforderlich sowie die Anbringung einer CE-Kennzeichnung. Dies wurde als Nebenbestimmung bescheidmäßig vorgeschrieben. Bei Erfüllung dieser Nebenbestimmung kann davon ausgegangen werden, dass die maschinellen Einrichtungen den Sicherheitsvorschriften entsprechen (Auflage 7).

Bei der Errichtung der Hochspannungsanlagen ist die OVE-Richtlinie R 1000-3:2019:01-01 ex lege einzuhalten. Darüber hinaus sind mit Ausnahme von Abschnitt 10 auch die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 und der OVE EN 61936-1 AC:2017-08-01 einzuhalten. Die Errichtung von Erdungsanlagen von Hochspannungsanlagen erfordert die Anwendung der Bestimmungen der OVE EN 50522:2023-11-01 (ersetzt Abschnitt 10 der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01). Als Nachweis für die entsprechende Ausführung wurde die Vorlage einer Bescheinigung bescheidmäßig vorgeschrieben (Auflage 4). Der Betrieb von Hochspannungsanlagen ist aufgrund ihres Gefahrenpotentials nur durch Fachkundige zulässig. Der Fachkundige ist der Behörde namhaft zu machen (Auflage 8).

Die ÖVE/ÖNORM EN 61936-1 trifft Regelungen zum Brandschutz. In der OVE-Richtlinie R 12-1:2013-10-01 sind dazu Konkretisierungen enthalten, insbesondere zu den aus Brandschutzgründen einzuhaltenden Sicherheitsbereichen (3 m im Umkreis der Blocktransformatoren und 1 m im Umkreis des Eigenbedarfstransformators, sofern hier keine Abgrenzung durch Brandschutzwände erfolgt). Die Einhaltung dieser Sicherheitsabstände wurde als Nebenbestimmung bescheidmäßig vorgeschrieben, die dauerhaft einzuhalten ist (Auflage 5).

Bei der Verlegung von Hoch- und Niederspannungskabelleitungen (Energie-, Steuer- und Messkabeln) gelten die Bestimmungen der OVE E 8120:2017-07-01. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Norm ist die entsprechende Ausführung von einem Fachkundigen zu bescheinigen (Auflage 6).

Für die Errichtung und den Betrieb der elektrischen Niederspannungsanlagen gelten die Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01. Zum Schutz gegen elektrischen Schlag ist ein dreistufiges Sicherheitskonzept umzusetzen. Die Umsetzung ist im Rahmen der vor der Inbetriebnahme durchzuführenden Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2019-01 nachzuweisen. Da die Erstprüfung ex lege vorgesehen ist (§ 6 ETV 2020), kann auf eine Nebenbestimmung verzichtet werden.

Zum Schutz vor Gefährdungen durch Blitzschläge werden das geplante Kraftwerk sowie die im Freien aufgestellten Transformatoren mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Die ordnungsgemäße Ausführung desselben entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 in Blitzschutzklasse II ist von einem Fachkundigen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Behörde in Vorlage zu bringen (Auflage 13). Auf die Notwendigkeit wiederkehrender Prüfungen gemäß § 15 Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012) wird hingewiesen.

Die Batterieräume sind aufgrund des bei der Ladung der Batterien durch elektrolytische Zersetzung entstehenden Wasserstoffs entsprechend der OVE EN IEC 62485-2:2019-05-01 ausreichend technisch zu be- und entlüften. Die Fußböden haben einen elektrischen Widerstand von zwischen 5x104 Ω und 107 Ω aufzuweisen. Die entsprechenden Ausführungen wurden durch Vorlage von Nachweisen auflagenmäßig sichergestellt (Auflage 15, 16, 17 und 18), ebenso wie die erforderliche Anbringung von Verbots- und Warnzeichen an den Zugangstüren der Räume gemäß OVE EN ISO 62485-2 iVm ÖNORM EN ISO 7010 (Auflage 19).

Die Funktionsweise der Schutz-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen der Kraftwerks- und elektrischen Anlagen muss ob des damit verbundenen Gefahrenpotentials dauernd gewährleistet sein. Aus diesem Grund ist die Erstellung von Prüfplänen erforderlich, in denen festgelegt wird, in welchen Intervallen und in welcher Form Funktionsprüfungen durchzuführen sind. Diese wurden auflagenmäßig sichergestellt (Auflage 11).

Für die (künstlichen) Beleuchtungsanlagen des geplanten Kraftwerks sind die ÖNORMEN EN 12464-1 und EN 12464-2 als Stand der Technik einzuhalten. Die Notbeleuchtung und die Sicherheitsbeleuchtung der Rettungswege haben entsprechend der OVE E 8101:2019-01-01 und ÖNORM EN 1838 zu erfolgen. Als Nachweis für die entsprechende Ausführung wurde die Vorlage einer Bescheinigung bescheidmäßig vorgeschrieben (Auflage 12).

Während der Bauphase werden neben dem unmittelbaren Kraftwerksstandort selbst insbesondere die Baucontainer, die Baustelleneinrichtung, die Mischanlage und die Zuschlagaufbereitung von 06:00 bis 22:00 Uhr außenbeleuchtet. Die Ausführung erfolgt – aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes – gemäß ÖNORM EN 12464-2. Zur Verminderung der Lichtimmissionen im Umfeld der Baustelle sowie zur Verminderung einer Anlockwirkung von Insekten werden full-cut-off-Leuchten (Begrenzung der Farbtemperatur mit max. 3.000 K Farbtemperatur und keine Wellenlänge < 500 nm) verwendet. Grundsätzlich werden in der Nacht zwischen 19:00 und 07:00 bzw. im Sommer vor Sonnenaufgang keine Arbeiten verrichtet. Sollte eine Beleuchtung dennoch zeitweise erforderlich sein, erfolgt diese mit nach oben abgeschirmten full-cut-off-Leuchten (Einlage C.06.09). Während der Betriebsphase wird das Kraftwerk grundsätzlich nicht beleuchtet. Davon ausgenommen sind Zeiten der temporären Anwesenheit von Betriebspersonal, des Hochwasserfalls oder der Betriebsstörung.

Für die einzuhaltenden Lichtimmissions-Grenzwerte stellt die ÖNORM O 1052:01-06-2016 den Stand der Technik dar. Die Einhaltung dieser ÖNORM ist zur Sicherstellung der Vermeidung unerwünschter Aufhellungen von Räumlichkeiten, in denen sich Menschen überwiegend aufhalten, erforderlich. Bei Einhaltung einer maximal zulässigen mittleren vertikalen Beleuchtungsstärke von 1 Lux in der Fensterebene eines zu beurteilenden Raumes ist eine unzulässige Belästigung von Personen nicht zu erwarten.

Aus dem Gutachten für Elektrotechnik geht hervor, dass bei projektgemäßer Realisierung der Außenbeleuchtung und Umsetzung der projektintegralen Lichtimmissionsminderungsmaßnahmen (Einlage C.06.09 iVm Einlage D.09.02) während der Bauphase die Blendung und Ausleuchtung von Aufenthaltsräumen der Anrainer weitgehend vermieden wird, sodass lediglich temporäre, kurzfristig wahrnehmbare und damit als geringfügig einzustufende Auswirkungen zu erwarten sind. Während der Betriebsphase treten im Regelbetrieb keine Lichtimmissionen auf. In Sonderfällen, wie zB Betriebsstörung oder Hochwasser, wird das Kraftwerk, insbesondere die Wehranlage, Wehrbrücke, Rechenreinigungsmaschine und der Krafthausvorplatz, zeitweilig beleuchtet. Dadurch kommt es in – in direkter Sichtbeziehung zum Kraftwerksstandort gelegenen – Aufenthaltsräumen der Anrainer zu kurzfristig wahrnehmbaren Lichtimmissionen, die als geringfügig einzustufen sind.

In Gesamtbetrachtung werden bei projektgemäßer Realisierung die sicherheitstechnisch erforderlichen Beleuchtungsvorgaben (Arbeitnehmerschutz) erfüllt und Himmels- und Umgebungsaufhellungen sowie Blendwirkungen weitestgehend vermieden. Mit dem Eintritt unzumutbarer oder unzulässiger Lichtemissionen ist jedenfalls nicht zu rechnen. Die Insektenanlockwirkung wird durch die Wahl der Lichtfarbe hintangehalten.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sich gemäß § 2 Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012) stets in sicherem Zustand befinden; Mängel müssen unverzüglich behoben werden. Der Nach-

weis des sicheren Zustandes erfolgt durch wiederkehrende Prüfungen. Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung samt entsprechender Dokumentation (§§ 9 ff ESV 2012) wurde als Nebenbestimmung bescheidmäßig vorgeschrieben, die dauerhaft einzuhalten ist (Auflage 10). Auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungspflicht von elektrischen Betriebsräumen und Anlagen wird hingewiesen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Planung für das Kraftwerk und die dafür erforderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel dem Stand der Technik entspricht. Gegen das geplante Kraftwerk bzw. die Errichtung und den Betrieb der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel bestehen – bei projektgemäßer Realisierung, Einhaltung der Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, der Elektrotechnikverordnung 2020 und der für verbindlich erklärten und kundgemachten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sowie Erfüllung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung keine Bedenken. Den Anforderungen des § 3 ETG 1992 wird entsprochen, sodass eine Ausnahmebewilligung gemäß § 11 ETG 1992 nicht erforderlich ist.

9.4.6. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sowie die dazu erlassene Arbeitsstättenverordnung (AStV) enthalten eine Vielzahl an Regelungen, welche insbesondere die Sicherheit- und Gesundheit der Arbeitnehmer in Arbeitsstätten gewährleisten sollen.

Gemäß § 2 Abs 3 iVm § 19 Abs 1 ASchG sind Arbeitsstätten 1. alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten in Gebäuden), sowie 2. alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten im Freien).

Ob ständige Arbeitsplätze eingerichtet werden, ist nur für die Unterscheidung zwischen Arbeitsräumen und sonstigen Betriebsräumen relevant. Arbeitsräume sind gemäß § 22 Abs 1 ASchG iVm § 1 Abs 4 AStV alle Räume, in denen mindestens ein ständiger Arbeitsplatz (zweckbestimmter Raum im regulären Betriebsablauf) eingerichtet ist. Keine Arbeitsräume sind daher Räume, in denen nur vorübergehende Arbeiten wie Wartung, Kontrolle usw. verrichtet werden. Es handelt sich dabei um sonstige Betriebsräume iSd § 23 Abs 1 ASchG.

Demzufolge fallen Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die ausschließlich aus sonstigen Betriebsräumen bestehen (keine ständigen Arbeitsplätze, kein Arbeitsraum), nicht unter den Arbeitsstättenbegriff. Für solche Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen kommt daher die Arbeitsstättenbewilligungspflicht nach § 92 ASchG nicht zur Anwendung (Erlass des ZAI zum Arbeitsstättenbegriff vom 15.11.2013, GZ: BMASK-461.301/0014-VII/A/3/2013).

Das geplante Kraftwerk ist als automatisierte, unbesetzte, fernüberwachte und ferngesteuerte Anlage konzipiert. Die Fernsteuerung und -überwachung erfolgt von der ständig besetzten Kraftwerkswarte der Verbund Hydro Power GmbH in Pernegg aus. Von dort wird auch das erforderliche Fachpersonal für den Anlagenbetrieb, die Anlageninstandhaltung sowie für Sondereinsätze bei außerordentlichen Betriebszuständen (zB Störungen) entsandt. Da für den Regelbetrieb sohin keine ständigen Arbeitsplätze vorgesehen sind – der Betrieb erfolgt ferngesteuert und fernüberwacht – ist eine Arbeitsstättenbewilligung gemäß § 92 ASchG nicht erforderlich. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass für notwendige Wartungs- und Kontrollarbeiten erforderliches Fachpersonal zum Kraftwerk entsandt wird (Erlass des ZAI zum Arbeitsstättenbegriff vom 15.11.2013, GZ: BMASK-461.301/0014-VII/A/3/2013).

In den in § 93 Abs 1 ASchG taxativ angeführten Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes mit zu berücksichtigen. Das konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren sowie auch die für das geplante Kraftwerk nach den bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungsverfahren, die durch das konzentrierte Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 ersetzt werden, sind darin nicht aufgelistet.

Wenngleich das geplante Kraftwerk keine ständigen Arbeitsplätze aufweist – es handelt sich deswegen um keine Arbeitsstätte iSd ASchG – und daher keiner Bewilligung nach § 92 ASchG bedarf, ebenso wenig einer Bewilligung nach § 93 ASchG, hat die Behörde gemäß § 94 Abs 1 und 2 ASchG dennoch zu prüfen, ob das geplante Kraftwerk – dieses bedarf einer Genehmigung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, die im Rahmen des konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahrens mit zu erteilen ist – den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, ob überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

In Verwaltungsverfahren ist gemäß § 12 ArbIG das zuständige Arbeitsinspektorat in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, Partei. Das Arbeitsinspektorat Steiermark wurde dem Verfahren von Beginn an beigezogen. Bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind aus der Sicht des Arbeitsinspektorates die Belange des vorbeugenden Arbeitnehmerschutzes ausreichend berücksichtigt.

Auswirkungen auf Arbeitnehmer wurden weiters von den Sachverständigen für Bautechnik und Brandschutz, Elektrotechnik, Maschinentechnik, Schall- und Erschütterungstechnik sowie Human-/Umweltmedizin geprüft.

Der bau- und brandschutztechnische Sachverständige führt in seinem Gutachten aus, dass im geplanten Kraftwerk keine ständigen Arbeitsplätze errichtet werden. Befugte Personen halten sich nur zeitbegrenzt für die erforderliche Systempflege bzw. notwendigen Sichtprüfungen im Kraftwerksbereich auf. Dennoch werden künstliche Beleuchtung, Beheizung, Klimatisierung und Belüftung den Anforderungen des ASchG entsprechend ausgeführt:

- Sämtliche Verkehrswege ohne ausreichende natürliche Beleuchtung (Fluchtwege und alle wichtigen und bei Anlagenstörungen zu begehenden Betriebsräumen) werden mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach OVE E 8101 in Verbindung mit ÖVE-Richtlinie R12-2 bzw. ÖNORM EN 1838 ausgestattet.
- Die Fußböden werden entsprechend den Anforderungen an Rauigkeit, Ebenheit, Gleitsicherheit und elektrostatischer Aufladung gestaltet.
- Die wesentlichen Anlagenteile werden mit redundanten Sicherheitseinrichtungen ausgestattet, um eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit hintan zu halten.
- Die Beleuchtung temporärer Arbeitsplätze im Krafthaus wird gemäß ÖNORM E 12464-1 (Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen) ausgeführt.

Im Ergebnis bestehen bei projektgemäßer Realisierung – das heißt Einhaltung der Bestimmungen des ASchG und der darauf beruhenden Verordnungen sowie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes – keine Einwände gegen das geplante Kraftwerk.

Laut dem Gutachten für Schall- und Erschütterungstechnik werden unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen iSd VOLV eingehalten.

Der maschinentechnische Sachverständige weist in seinem Fachgutachten in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Arbeitsstätten- und Arbeitsmittelverordnung, Kälteanlagenverordnung und Verordnung brennbare Flüssigkeiten hin und formuliert Auflagenvorschläge zum Arbeitnehmerschutz, die von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben wurden.

Zufolge den Ausführungen im Gutachten für Elektrotechnik werden bei projektgemäßer Realisierung des geplanten Kraftwerks und Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen die Arbeitnehmerschutzbestimmungen gemäß Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer vor Einwirkungen durch elektromagnetische Felder (VEMF) eingehalten. Für die Zeit nach der Inbetriebnahme des Kraftwerks wurde ein Auflagenvorschlag für die Durchführung einer Arbeitsplatzevaluierung (§§ 7, 9 und 10 VEMF) sowie dafür, dass Arbeitnehmer über Gefährdungen durch elektromagnetische Felder zu informieren und entsprechend zu unterweisen sind (§ 8 VEMF), formuliert. Der Auflagenvorschlag wurde von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben. Wenngleich in der geplanten Kraftwerksanlage keine ständigen Arbeitsplätze vorgesehen sind, so ist die Anwesenheit von Arbeitnehmern zB zu Zwecken der Wartung oder Instandhaltung dennoch zeitweilig erforderlich. Dies erfordert die Ausstattung der Rettungswege mit einer entsprechenden Sicherheitsbeleuchtung. Die im Projekt vorgesehene Sicherheitsbeleuchtung entspricht zwar dem Stand der Technik, dennoch wurde die Erbringung eines Nachweises über deren ordnungsgemäße Ausführung bescheidmäßig vorgeschrieben.

Aufbauend auf den vorgenannten Gutachten kommt der human-/umweltmedizinische Sachverständige zum Schluss, dass bei projektgemäßer Realisierung des geplanten Kraftwerks, Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmern sowie Erfüllung und Einhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Nebenbestimmungen der notwendige Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet ist.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass durch die projektintegralen Maßnahmen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sowie die unmittelbar verbindlichen arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen voraussehbare Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden und den Arbeitnehmerschutzvorschriften ausreichend Rechnung getragen wird.

Ergänzend dazu wird auf die ex-lege-Einhaltung der wesentlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften (siehe Pkt. 5.4.) hingewiesen.

9.4.7. Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 (Stmk JagdG)

Gemäß § 58 Abs. 2a Stmk Jagd gelten zum Schutz der nach der Vogelschutz-Richtlinie generell jagdbaren Vogelarten (Anhang II Teil A der VS-RL) und in Österreich jagdbaren Vogelarten (Anhang II Teil B der VS-RL) – abgesehen von der nach diesem Gesetz rechtmäßig ausgeübten Jagd – folgende Verbote:

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern
3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand,
4. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten erheblich auswirkt, sowie

5. der Verkauf von lebenden oder toten Exemplaren, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf; dieses Verbot gilt auch für erkennbare Teile sowie von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen; davon ausgenommen sind Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten, wenn die Tiere rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Die vorgenannten Verbotsbestimmungen dienen der Umsetzung von Art 5 Vogelschutz-Richtlinie. Die Verbote für jagdbare Vogelarten entsprechen im Wesentlichen den Verbotstatbeständen des § 18 StNSchG 2017 für nicht jagdbare Vögel. Aus diesem Grund wird auf die obenstehenden allgemeinen Ausführungen zum Artenschutz (Pkt. 9.4.2.) verwiesen.

Die Verbotstatbestände gemäß § 58 Abs 2a Z 3 (Sammeln und Besitz von Eiern) sowie gemäß § 58 Abs 2a Z 5 Stmk JagdG (Verkauf, Transport und Haltung) sind gegenständlich nicht relevant. Näher zu prüfen sind das Tötungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern.

Im Projektgebiet ist ein regelmäßiges Vorkommen der folgenden in Österreich jagdbaren Vogelarten auszuschließen: Höckerschwan, Schellente, Hasel-, Birk- Auer und Truthuhn, Wachtel, Lachmöwe und Turteltaube (vgl. Einlage D.07.08). Ein Vorkommen der Wacholderdrossel ist ebenfalls nicht nachgewiesen, ein späteres Auftreten – als Durchzügler und Wintergast – kann aber nicht ausgeschlossen werden und ist vereinzelt möglich (Einlage D.07.08). Die Türkentaube kommt im Projektgebiet vor (vgl. Einlage D.07.02 und Einlage D.07.08).

Dem Gutachten für Naturschutz ist e contrario zu entnehmen, dass es sich bei den vorgenannten (Brut-)Vogelarten um keine wertbestimmenden Arten handelt. Wertbestimmende Brutvogelarten, die im Projektgebiet vorkommen, sind zB der Klein- oder Grünspecht, die Mehlschwalbe oder der Haussperling.

Projektgemäß werden keine Vögel entnommen oder gefangen. Durch projektintegrale Maßnahmen, insbesondere den ökologisch orientierten Bauzeitenplan und die Durchführung von Schlägerungs- oder Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober bis Mitte März (vgl. Einlage D.09.02 M_Kü_08_Bau und M_Ko_01_vor Bau) wird die Tötung von (Jung-)Vögeln vermieden. Dies wird auch durch die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen „Kontrolle der Baufelder“ und „Anwesenheit Umweltbaubegleitung“ sichergestellt. Jedenfalls ist von keinem signifikanten Anstieg des Mortalitätsrisikos auszugehen. Eine absichtliche Tötung ist daher auszuschließen.

Die Zerstörung/Beschädigung besetzter Vogelnester wird insbesondere durch die Begrenzung der Schlägerungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (vgl. Einlage D.09.02 M_Ko_01_vor Bau) vermieden; weiters durch die projektintegralen Maßnahmen, wie ökologisch orientierter Bauzeitenplan (M_Kü_08_Bau) sowie Alt- und Totbaumschutz (M_Kü_05_vorBau). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist die Verwirklichung des Verbotstatbestandes „absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie Entfernung von Nestern“ nicht zu erwarten.

Störungen sind insbesondere in der Bauphase durch Lärm- oder Lichtimmissionen möglich. Zur Verminderung der Lichtimmissionen werden full-cut-off-Leuchten (Begrenzung der Farbtemperatur mit max. 3.000 K Farbtemperatur und keine Wellenlänge < 500 nm) verwendet (vgl. Einlage D.09.02 M_Ko_02_Bau). Aufgrund des Nahbereiches zum Siedlungsbereich sind Vögel an anthropogene Einflüsse gewöhnt. Die wertbestimmenden Arten sind untergeordnet bis nicht lärmempfindlich. Entsprechendes gilt auch für die Türkentaube und die Wacholderdrossel (vgl. Arbeitshilfe für Vögel und Straßenverkehr, erstellt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausgabe 2010, Korrektur 2012). Darüber hinaus sind die Störungen temporär und lokal und werden durch Aus-

gleichs-/Rekultivierungsarbeiten bzw. durch das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten gemindert (vgl. Einlage D.09.02). Eine absichtliche erhebliche Störung der vorkommenden Arten (Populationen), die die Überlebenschancen (Fortpflanzungserfolg oder Reproduktionsfähigkeit) derselben reduziert, ist nicht jedenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Realisierung des geplanten Kraftwerks werden bei Umsetzung aller projektintegralen Maßnahmen und Erfüllung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen weder in der Betriebs- noch in der Bauphase Verbotstatbestände iSd § 58 Abs 2a Stmk JagdG verwirklicht. Dieses Ergebnis bestätigt auch die Sachverständige für Wildökologie. Eine Ausnahmebewilligung für jagdbare Vogelarten gemäß § 58 Abs 2c Stmk JagdG ist daher nicht erforderlich.

9.4.8. Steiermärkisches Ortsbildgesetz 1977

Gemäß § 1 Abs 1 Stmk Ortsbildgesetz 1977 erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes auf jene Teile von Gemeinden - ausgenommen die Landeshauptstadt Graz - die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiete). Die Schutzgebiete sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

Mit Verordnung der Stmk Landesregierung vom 22.05.1989, LGBl. Nr. 51/1989, wurden Teile der Stadt Leoben zum Schutzgebiet nach dem Stmk Ortsbildgesetz 1977 erklärt. Der Gemeinderat der Stadt Leoben hat 1996 ein Ortsbildkonzept 2.0 verordnet.

Das Ortsbildkonzept legt für bauliche und sonstige Veränderungen im Ortsbildschutzgebiet gemäß § 3 leg. cit. fest, dass diese so vorzunehmen sind, dass sie sich harmonisch in das Ortsbild einfügen; dabei ist auf das äußere Erscheinungsbild, die Baustruktur, die Bausubstanz und die Zweckbestimmung Bedacht zu nehmen. Der Schutz des Ortsbildes umfasst auch die Beachtung des Erscheinungsbildes von Standpunkten außerhalb des Ortsbildschutzgebietes (Sichtzonen) sowie die Behebung von Beeinträchtigungen, die durch frühere Veränderungen verursacht wurden (Rückführung). In Abschnitt II des Ortsbildkonzeptes sind konkrete Gestaltungsvorgaben festgelegt. Einschlägige Gestaltungsvorgaben lassen sich für das geplante Vorhaben jedoch nicht ableiten.

Wie dem Gutachten für Landschaft/Ortsbild zu entnehmen ist, sind das Zentrum von Leoben samt Gründerzeitviertel, der Siedlungskern von Judendorf sowie die Bergbausiedlungen entlang der Proleber Straße und in der Proleber Siedlung als Ortsbildschutzgebiet ausgewiesen. Die Teilräume des Vorhabengebietes liegen teilweise innerhalb des Ortbildschutzgebiets, der Flusslauf selbst und die Baustellenflächen außerhalb desselben.

Gemäß § 7 Abs 1 Stmk Ortsbildgesetz 1977 sind im Schutzgebiet beim Wiederaufbau abgebrochener Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke die Bauten so zu gestalten, dass sie sich dem Erscheinungsbild des betreffenden Ortsteiles einfügen und dem Ortsbildkonzept nicht widersprechen. Gemäß § 7 Abs 2 Stmk Ortsbildgesetz 1977 dürfen die bei Neu-, Zu- oder Umbauten entstehenden Baukörper in Baumasse (Länge, Breite, Höhe), Proportion und Gliederung nicht wesentlich von den bisherigen oder von den benachbarten Baukörpern abweichen.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben ist die Neuerrichtung des geplanten Kraftwerks Leoben-Ost mit all seinen Nebenanlagen – zumindest teilweise im verordneten Schutzgebiet – vorgesehen. Aus diesem Grund war gemäß § 10 Stmk Ortsbildgesetz 1977 ein Gutachten einer Ortsbildsachverständigen einzuholen. Die für den Fachbereich Landschaft/Ortsbild beigezogene Sachverständige ist in der Liste der Ortsbildsachverständigen (Stand 2025) eingetragen.

Zum Ortsbild führt die Sachverständige in ihrem Gutachten aus, dass darunter die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles unter Einschluss der bildhaften Wirkung, die von ihren Anlagen wie Parks, Schlossbergen und dergleichen ausgeht, zu verstehen ist. Weiters geht aus dem Gutachten hervor, dass die projektintegralen Maßnahmen Auswirkungen auf das Ortsbild mindern und es insbesondere durch die Errichtung des Hauptbauwerks zu keiner Veränderung des „inneren" Ortsbildes kommt.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass sich das geplante Kraftwerk mit all seinen Nebenanlagen bei projektgemäßer Realisierung, Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen in das Erscheinungsbild des Schutzgebietes einfügt und Widersprüche zum Ortsbildkonzept 2.0 der Stadt Leoben nicht bestehen.

Die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs 1 Stmk Ortsbildgesetz 1977 liegen somit vor, weswegen die Bewilligung spruchgemäß zu erteilen war.

9.4.9. Stmk Starkstromwegegesetz 1971

Gemäß § 1 Abs 1 Stmk Starkstromwegegesetz gilt dieses Gesetz für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf den Bereich des Landes Steiermark erstrecken. Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind elektrische Anlagen (§ 1 Abs 2 ETG 1992), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hierzu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen. Starkstrom ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Nach § 1 Abs 2 Stmk Starkstromwegegesetz sind bestimmte elektrische Leitungsanlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen. Dies betrifft einerseits elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich ausschließlich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden, andererseits elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die ganz oder teilweise dem Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Bei den zur Ableitung der erzeugten elektrischen Energie vorgesehenen Anlagen handelt es sich um zwei getrennte 30-kV-Kabelsysteme, die als elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom zu qualifizieren sind. Gemäß § 3 Abs 1 Stmk Starkstromwegegesetz bedürfen die Errichtung und Inbetriebnahme solcher Anlagen grundsätzlich einer starkstromwegerechtlichen Bewilligung.

§ 3 Abs 2 Stmk Starkstromwegegesetz normiert Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. So sind unter anderem elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt ausgenommen, nicht jedoch Freileitungen über 1.000 Volt (Z 1). Die beiden 30-kV-Kabelleitungen würden demnach grundsätzlich unter die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 2 Z 1 Stmk Starkstromwegegesetz fallen. Da jedoch die erforderlichen Rechtstitel (Zustimmungserklärungen) für die Inanspruchnahme der im Eigentum Dritter stehender (Trassen-)Grundstücke nicht vorliegen, ist die Bewilligungspflicht gemäß § 3 Abs 1 iVm Abs 3 Stmk Starkstromwegegesetz gegeben. Die Projektwerberinnen haben die Erteilung dieser Bewilligung auch beantragt.

Gemäß § 7 Abs 1 Stmk Starkstromwegegesetz hat die Behörde die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung (mit „Bevölkerung" sind sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen gemeint) oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, dass die elektrischen Anlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawi-

nenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, soweit sie betroffen werden, im Ermittlungsverfahren zu hören.

Nach der Judikatur der Gerichtshöfe (VfGH 06.06.2005, B 509/05; VwGH 04.03.2008, 2005/05/0281; zuletzt VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021) ist die starkstromwegerechtliche Genehmigungsvoraussetzung „dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung […] mit elektrischer Energie nicht widerspricht“ verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass zu prüfen ist, ob eine elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie entspricht (und nicht bloß „nicht widerspricht“). Das (Leitungsbau-)Vorhaben muss also einen positiven Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie leisten.

Das geplante Kraftwerk in seiner Gesamtheit erfüllt diese Anforderung zweifelsfrei, wie das Gutachten des Sachverständigen für Energiewirtschaft belegt (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 8.2.15.). Das geplante Kraftwerk mit all seinen Nebenanlagen ist jedenfalls geeignet, einen Beitrag zur Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Energiewende und die Versorgungssicherheit zu leisten [siehe dazu auch die Ausführungen zu den Interessensabwägung unter Pkt. 9.4.1. (Forstgesetz), 9.4.2. (Naturschutzgesetz) und 9.4.3. (Wasserrechtsgesetz)].

Für den Abtransport der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Netz wird ausgehend vom geplanten Kraftwerk eine 922 m lange 30-kV-Einfachkabelleitung zum Umspannwerk Leoben-Stadt der Energienetze Steiermark GmbH errichtet. Für den Abtransport der erzeugten elektrischen Energie in das Werksnetz der voestalpine Stahl Donawitz GmbH (VASD) wird ausgehend vom geplanten Kraftwerk eine 1.105 m lange 30-kV-Doppelkabelleitung zum KW Leoben errichtet (vgl. Fachbericht Elektrotechnik – Einlage B.01.06). Die Kabel werden mit einer Mindestüberdeckung von 0,80 m verlegt, im Dreieck gebündelt, in Sand gebettet und mit Kunststoffplatten abgedeckt. Die Kabeltrasse wird ca. 0,3 m unter Geländeniveau mit einem Warnband belegt. Die Bestimmungen der OVE E 8120 werden eingehalten.

Dem Gutachten für Elektrotechnik ist zu entnehmen, dass die elektrischen Leitungsanlagen zur Energieversorgung bzw. Energieableitung dem Stand der Technik entsprechen. Die zulässigen Expositionswerte für elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten werden eingehalten. Zusätzlich zu den projektintegralen Maßnahmen wurden die aus elektrotechnischer Sicht erforderlichen Auflagenvorschläge erstattet, die von der Behörde als Nebenbestimmungen (Auflagen Nr. 4 bis 19) vorgeschrieben wurden. Damit ist sichergestellt, dass die Leitungsanlagen den elektrotechnischen Anforderungen entsprechen.

Mit den sonstigen öffentlichen Interessen ist das Projekt abzustimmen, wobei die zur Wahrung dieser öffentlichen Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Verfahren zu hören sind. Die Anhörungsrechte wurden gewahrt und wurden mögliche Beeinträchtigungen in den einschlägigen Gutachten geprüft, wobei keine Auswirkungen festgestellt wurden, die der Genehmigung entgegenstehen. Diesbezügliche Einwendungen wurden nicht erhoben.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass nach dem Stand der Technik alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden und die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs 1 Stmk Starkstromwegegesetz - bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb, sowie Umsetzung der projektintegralen

Maßnahmen und Erfüllung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - gegeben sind. Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Kraftwerks (elektrische Leitungsanlagen) die starkstromwegerechtliche Bewilligung zu erteilen.

Ein Vorbehalt der Betriebsbewilligung war nicht erforderlich, zumal eine Überprüfung der Einhaltung der Auflagen im Zuge der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 erfolgt. Mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige geht nicht nur das Recht zur Betriebsaufnahme einher, sondern auch die Verpflichtung des Konsensinhabers, sämtliche Nebenbestimmungen zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen bzw. einzuhalten.

9.4.10. Alpenkonvention

ad Allgemeines

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen ist ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag und stellt einen sogenannten Rahmenvertrag dar, in dem sich die Vertragsparteien dazu verpflichten „unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher[zustellen]“ und diesbezüglich Maßnahmen in insgesamt zwölf Sachbereichen (Art 2 Abs 2 Alpenkonvention) zu ergreifen.

Für acht dieser zwölf Sachbereiche liegen bislang Durchführungsprotokolle vor. Diese Protokolle stellen neben dem Rahmenvertrag „Alpenkonvention“ eigenständige völkerrechtliche Verträge dar und dienen der Umsetzung des Rahmenvertrages (Art 2 Abs 3 Alpenkonvention).

In Österreich ist die Alpenkonvention seit dem 06.03.1995 in Kraft. Sie wurde vom Nationalrat gemäß Art 50 Abs 2 B-VG mit Erfüllungsvorbehalt genehmigt und ist daher nicht unmittelbar anwendbar (VwGH 29.06.2017, Ra 2017/06/0104). Die acht Durchführungsprotokolle hingegen wurden ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigt. Ihre unmittelbare Anwendbarkeit wird daher grundsätzlich – wenn auch widerlegbar – vermutet (VfGH 30.11.1990, V 78/90).

Die unmittelbare Anwendbarkeit ist zweistufig zu prüfen: Zunächst ist festzustellen, ob der Protokollinhalt nicht bereits dem Rechtsbestand von Bundes- und/oder Landesgesetzen angehört. Ist dies nicht der Fall, kommt eine unmittelbare Anwendung nur dann in Betracht, wenn zwei Kriterien erfüllt sind:

- Objektives Kriterium: Die jeweilige Bestimmung muss inhaltlich so klar und konkret gefasst sein, dass sie von Behörden im Einzelfall vollzogen werden kann, also vollzugstauglich ist (Art 18 B-VG). Dies ist dann der Fall, wenn eine Behörde eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage dieser Vorschrift treffen kann, ohne dass die Bestimmung zuvor näher präzisiert werden muss.
- Subjektives Kriterium: Die Vertragsparteien müssen mit der jeweiligen Bestimmung eine unmittelbare Anwendung durch staatliche Behörden erkennbar beabsichtigt haben. Richtet sich die Norm hingegen ausdrücklich an den Gesetzgeber, so ist sie nicht unmittelbar anwendbar, da sie zunächst einer Umsetzung durch den Gesetzgeber bedarf (*Ennöckl* in *Kuncio/Schmid* (Hrsg), Das Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention (2024) 53).

Innerstaatlich sind daher die Durchführungsprotokolle, insofern ihr Inhalt (ihre einzelnen Bestimmungen) ausreichend bestimmt ist (sind) und eine eindeutige und klare Verpflichtung enthält (enthalten), unmittelbar anzuwenden. Bestimmungen in den Protokollen mit nur programmatischem Inhalt sind zur

mittelbaren Anwendung geeignet bzw. sie richten sich an den jeweiligen Materiengesetzgeber. Ob eine Bestimmung mittelbar oder unmittelbar anwendbar ist, ist stets im Einzelfall zu beurteilen.

Ist eine Bestimmung nicht unmittelbar anwendbar, ist sie dennoch insoweit bedeutsam, als sie im Rahmen von Interessensabwägungen Berücksichtigung zu finden hat.

Der räumliche Anwendungsbereich der Alpenkonvention ist gemäß Art 1 Abs 1 Alpenkonvention das Gebiet der Alpen, wie es in der Anlage zur Konvention beschrieben und dargestellt ist.

Ad Im Konkreten

Das geplante Kraftwerk mit all seinen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen kommt im Gebiet der Alpenkonvention zum Liegen. Gegenständlich sind insbesondere die Protokolle „Naturschutz- und Landschaftspflege", „Bodenschutz" sowie „Energie" relevant.

Art 9 des Protokolls für Naturschutz- und Landschaftspflege (kurz: NSchP) lautet:

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

(2) Nach Maßgabe des nationalen Rechts sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Nach der Judikatur sind die Zielsetzungen des Art 9 NSchP nicht unmittelbar anwendbar, sondern finden ihre Ausführungen in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (VwGH 15.12.2008, 2006/10/0179; BVwG 06.05.2025, W225 2295769-1).

Im gegenständlichen Verfahren wurden neben dem UVP-G 2000 (siehe Pkt. 9.3.) auch das StNSchG 2017, das WRG 1959 und das Stmk JagdG mitangewendet, die einschlägigen materiellen Genehmigungsvoraussetzungen wurden geprüft (siehe Pkt. 9.4.2., 9.4.3. und 9.4.7.) und somit die Zielsetzungen des Art 9 NSchP ausreichend berücksichtigt.

Im Ergebnis konnten kein Zielkonflikte festgestellt werden.

Art 7 des Protokolls für Energie (kurz: EP) lautet:

Wasserkraft

(1) Die Vertragsparteien stellen sowohl bei neuen als auch soweit wie möglich bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicher.

[…].

Nach der Judikatur sind die Zielsetzungen des Art 7 EP nicht unmittelbar anwendbar, sondern finden ihre Ausführungen in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (VwGH 15.12.2008, 2006/10/0179). Im gegenständlichen Verfahren wurden neben dem UVP-G 2000 (siehe Pkt. 9.3.) auch das StNSchG 2017 und das WRG 1959 mitangewendet, die einschlägigen materiellen Genehmigungsvoraussetzungen wurden geprüft (siehe Pkt. 9.4.2. und 9.4.3.) und somit die Zielsetzungen des Art 7 EP ausreichend berücksichtigt.

Im Ergebnis konnten kein Zielkonflikte festgestellt werden.

Art 7 des Protokolls für Bodenschutz (kurz: BSchP) lautet (Auszug):

Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

[…]

(2) Bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich insbesondere des Verkehrs, der Energie und des Tourismus, ist im Rahmen der nationalen Verfahren dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum Rechnung zu tragen.

[…].

Art 7 Abs 3 BSchP ordnet im Hinblick auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Böden an, dass bei UVP-pflichtigen Projekten im Rahmen des (Genehmigungs-)Verfahrens *„dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum Rechnung zu tragen“* ist. Diese Bestimmung ist programmartig formuliert und mangels ausreichender Bestimmtheit (arg: „Rechnung zu tragen“) nicht unmittelbar anwendbar. Die Bestimmung bringt jedoch das Ziel zum Ausdruck, dass Eingriffe in den Boden möglichst minimiert und nicht notwendige Inanspruchnahmen von Flächen vermieden werden sollen. Dem daraus ableitbaren Erfordernis einer Reduktion des Bodenverbrauchs wurde mit der UVP-G-Novelle 2023 durch Vorlage eines verpflichtenden Bodenschutzkonzeptes (§ 6 Abs 1 Z 1 lit. g) Rechnung getragen.

Das Ermittlungsverfahren hat im gegenständlichen Fall ergeben, dass die mit der Errichtung und dem Betrieb des geplanten Kraftwerks verbundenen Bodenbelastungen durch die projektintegralen Maßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß reduziert werden konnten. Daraus resultieren nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Auch der mit dem geplanten Kraftwerk verbundene dauerhafte Flächenverbrauch ist als geringfügig zu bewerten (vgl. Pkt. 8.2.6. und 8.2.21.).

Im Ergebnis gewährleisten die projektintegralen Maßnahmen eine angemessene Berücksichtigung des Bodenschutzes und des beschränkten Flächenangebots im alpinen Raum.

Art 6 des Protokolls für Bergwald (kurz: BWaldP) lautet (Auszug):

Schutzfunktionen des Bergwalds

(1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.

[…].

Tatbestandsvoraussetzung für die Einschlägigkeit von Art 6 Abs 1 BWaldP ist die Schutzwirkung des Bergwaldes „in hohem Maß“. Nach den in dieser Bestimmung angesprochenen Schutzgütern umfasst diese Schutzwirkung sowohl die Standort- als auch die Objektschutzwirkung.

Gemäß § 5 Waldentwicklungsplanverordnung wird die hohe Wertigkeit der Schutzwirkung im Waldentwicklungsplan durch die Wertziffer 3 ausgedrückt. Eine Schutzwirkung „im hohen Maß“ eines in den Anwendungsbereich des Bergwaldprotokolls fallenden (Berg-)Waldes kann daher nur dann vorliegen, wenn auf Grund einer konkreten forstfachlichen Beurteilung der zur Rodung beabsichtigten Waldflächen deren Schutzwirkung mit der Wertziffer 3 bewertet wurde (VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044).

Wie dem forstfachlichen Gutachten zu entnehmen ist, kommt der Schutzwirkung der zur Rodung beantragten Flächen normale bzw. mittlere Wertigkeit zu. Die Rodungsflächen haben daher keine Schutzfunktion im Sinn von Art 6 Abs 1 BWaldP, weswegen diese Bestimmung keine Anwendung findet.

9.5. Geprüfte, aber nicht mitanzuwendende Materiengesetze

9.5.1. Eisenbahngesetz

ad Bauverbotsbereich

Gemäß § 42 Abs 1 EisbG ist bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich). Die Bestimmungen des Abs 1 gelten auch für Straßenbahnen auf eigenem Bahnkörper in unverbautem Gebiet.

Gemäß § 42 Abs 3 EisbG kann die Behörde Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs 1 und 2 erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Beim Kraftwerk Leoben-Ost handelt es sich um eine bahnfremde, also nicht zur Eisenbahn zählende Anlage. Die Unterwassereintiefung der Mur im Zuge der Errichtung des KW Leoben-Ost berührt im Bereich von Bahnkilometer 15,210 (Murbrücke Leoben) den Bauverbotsbereich der ÖBB-Eisenbahnstrecke Bruck an der Mur – St. Michael Ost (Streckennummer 8130). Zwischen den Projektwerberinnen und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) konnte hierüber eine (zivilrechtliche) Einigung erzielt werden (siehe OZ 205 des behördlichen elektronischen Aktes (ELAK)). Eine Ausnahmebewilligung gemäß § 42 Abs 3 EisbG ist daher nicht erforderlich.

Gefährdungsbereich

Gemäß § 43 Abs 1 EisbG ist in der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird. Bei Hochspannungsleitungen beträgt - unbeschadet der Bestimmung des Abs 3 - der Gefährdungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je fünfundzwanzig Meter, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungsachse.

Wenn im Gefährdungsbereich Steinbrüche, Stauwerke oder andere Anlagen errichtet oder Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert oder verarbeitet werden sollen, durch die der Betrieb der Eisenbahn, der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder der Verkehr auf der Eisenbahn ge-

fährdet werden kann, so ist vor der Bauausführung oder der Lagerung oder Verarbeitung die Bewilligung der Behörde einzuholen; diese ist gemäß § 43 Abs 3 EisbG zu erteilen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

Gemäß § 43 Abs 4 EisbG entfällt die Bewilligungspflicht, wenn es über die Errichtung des Steinbruches, des Stauwerkes oder einer anderen Anlage oder über die Lagerung oder Verarbeitung der Stoffe zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Errichter, Lagerer oder Verarbeiter zu einer schriftlich festzuhaltenden zivilrechtlichen Einigung über zu treffende Vorkehrungen gekommen ist, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

Eine solche schriftliche zivilrechtliche Einigung über die Inanspruchnahme des Gefährdungsbereiches der ÖBB-Eisenbahnstrecke Bruck an der Mur – St. Michael Ost (Streckennummer 8130) bei Bahnkilometer 15,210 (Murbrücke Leoben) liegt vor. Die Projektwerberinnen haben mit dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) eine Vereinbarung über die bei der Errichtung des Stauwerkes (KW Leoben-Ost) bzw. Herstellung der Unterwassereintiefung zu treffenden Vorkehrungen abgeschlossen, bei deren Erfüllung eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder des Verkehrs auf der Eisenbahn ausgeschlossen erscheint (siehe OZ 205 des behördlichen elektronischen Aktes (ELAK)).

Eine Bewilligung gemäß § 43 Abs 4 EisbG ist daher nicht erforderlich.

9.5.2. Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG 1964)

Bauverbotszonen

Gemäß § 24 Abs 1 Stmk LStVG 1964 gilt für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen Folgendes:

1. An Durchzugsstrecken ist bei - sofern eine solche festgesetzt ist - die Baufluchtlinie einzuhalten.
2. An Straßen, die keine Durchzugsstrecken sind, ist dürfen die Errichtung und der Zubau von bzw. an baulichen Anlagen und die Veränderung des natürlichen Geländes nur in einem Abstand von 15 m bei Landesstraßen bzw. in einem Abstand von 5 m bei Gemeindestraßen vorgenommen werden. Die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen, mit Ausnahme solcher Zäune, die eine Ablagerung von Schnee nicht behindern, können bei Landesstraßen in einem Abstand vom 5 m, bei Gemeindestraßen in einem Abstand von 2 m vorgenommen werden. Wie dieser Mindestabstand zu messen ist, ergibt sich aus Abs 2.

Innerhalb dieser Grenzen ist die Vornahme solcher baulichen Maßnahmen grundsätzlich unzulässig (Bauverbotszone). Die zuständige Landes- oder Gemeindestraßenverwaltung kann jedoch auf Antrag der Vornahme solcher an sich unzulässigen baulichen Maßnahmen innerhalb der Bauverbotszone zustimmen, wenn dadurch der Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden (Z 3).

Wird die Zustimmung binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrages nicht erteilt, so kann gemäß § 24 Abs 1 Z 4 Stmk LStVG ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung an die Landesregierung bzw. Gemeinde - je nach Straßengattung - gestellt werden.

Die Errichtung des geplanten Kraftwerks erfordert bauliche Maßnahmen in den Bauverbotszonen gemäß § 24 Stmk LStVG.

Im vorliegenden Fall haben das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Leoben als zuständige Landesstraßen- bzw. Gemeindestraßenverwaltung die Zustimmung zur Inanspruchnahme der Bauverbotszone erteilt. Eine Ausnahmebewilligung gemäß § 24 Abs 1 Z 4 Stmk LStVG ist daher nicht erforderlich.

Anschluss an Straßen

Gemäß § 25a Abs 1 Stmk LStVG dürfen Anschlüsse von

- öffentlichen Straßen
- nichtöffentlichen (privaten) Straßen und Wegen sowie
- Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken

an Landesstraßen nur mit Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung), entsprechende Anschlüsse an Verkehrsflächen von Gemeinden nur mit Zustimmung der Gemeinde (Gemeindestraßenverwaltung) angelegt oder abgeändert werden.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch für die Leistungsfähigkeit der Landesstraße bzw. der Verkehrsflächen der Gemeinde keine Nachteile zu erwarten sind und dies den Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung und den in § 16 enthaltenen Grundsätzen (gefahrlose Benützung der Straße von dem dort zugelassenen Verkehr) nicht widerspricht.

Die Errichtung des geplanten Kraftwerks erfordert die Anlegung bzw. Abänderung von Anschlüssen an Straßen gemäß § 25a Stmk LStVG.

Für die jeweiligen Anschlüsse haben das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Leoben als zuständige Landesstraßen- bzw. Gemeindestraßenverwaltung ihre Zustimmung erteilt. Eine gesonderte Bewilligung gemäß § 25a Abs 2 Stmk LStVG ist daher nicht erforderlich.

9.5.3. Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG)

Das Stmk BauG normiert in § 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich. Das Gesetz gilt insbesondere nicht für

a) bauliche Anlagen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, soweit es sich um solche handelt, die unmittelbar der Wassernutzung (zB Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energiegewinnung) dienen (§ 3 Z 6 Stmk BauG) sowie
b) bauliche Anlagen, die der Fortleitung oder Umformung von Energie dienen (Freileitungen, Trafostationen, Kabelstationen, Kabelleitungen, Gasleitungen, Gasreduzierstationen, Fernwärmeleitungen, Funkleitungseinrichtungen, Pumpstationen, E-Ladestationen u. dgl.), soweit es sich nicht um betretbare Gebäude handelt (§ 3 Z 7 Stmk BauG).

§ 4 Z 13 Stmk BauG definiert den Begriff „bauliche Anlage“ (Bauwerk) wie folgt: *„Eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.“*

Der Begriff „bauliche Anlage“ umfasst alle Arten von Anlagen, oberirdische wie unterirdische, und zwar unabhängig davon, ob sie Gebäudeeigenschaft besitzen oder nicht, sofern die unter Z 13 angeführten Voraussetzungen (Verbindung mit dem Boden und Erforderlichkeit bautechnischer Kenntnisse) erfüllt sind.

Eine Verbindung mit dem Boden besteht schon dann, wenn die Anlage

- durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder
- auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder
- nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

An die Erforderlichkeit „bautechnischer Kenntnisse“ sind keine zu großen Ansprüche zu richten. Auch bei Verwendung von vorgefertigten Teilen oder vorgefertigten Anlagen sowie bei rascher Montagemöglichkeit ist von bautechnischen Kenntnissen auszugehen.

Das geplante Kraftwerk mit all seinen Nebenanlagen und Energieableitungen ist unzweifelhaft als bauliche Anlage iSd Stmk BauG zu qualifizieren.

Nach dem Wortlaut des § 3 Z 6 Stmk BauG fallen auch solche baulichen Anlagen nicht in den Anwendungsbereich, die nur zum (untergeordneten) Teil nicht der unmittelbaren Wassernutzung dienen, wie dies etwa beim Krafthaus der Fall ist. Das Krafthaus enthält Räume, bei denen der wasserbauliche Nutzungszweck in den Hintergrund tritt.

Nach dem Wortlaut des § 3 Z 7 Stmk BauG fallen Energieableitungen nur dann nicht in den Anwendungsbereich, soweit es sich dabei nicht um betretbare Gebäude handelt. Das ist gegenständlich der Fall. Der Abtransport der erzeugten Engpassleistung von rund 7,44 MW in das öffentliche Netz erfolgt über eine rund 1 km lange 30-kV-Leitung ausgehend vom Kraftwerk Leoben-Ost zum Umspannwerk KUW Leoben-Stadt. Weiters wird die erzeugte elektrische Energie in das Werksnetz der voestalpine Stahl Donawitz GmbH eingespeist. Zu diesem Zweck wird ausgehend vom Kraftwerk Leoben-Ost eine rund 1,1 km lange 30-kV-Leitung zum Bestandskraftwerk Leoben errichtet.

Für das (Haupt-)Bauwerk „Kraftwerk Leoben-Ost“ samt seinen Nebenanlagen und Energieableitungen besteht sohin keine Genehmigungspflicht nach dem Stmk BauG. Andere bauliche Anlagen, die nicht unter die Ausnahmebestimmungen fallen, sind nicht vorhanden.

9.6. Einwendungen

Sämtliche während der Auflage-/Ediktsfrist abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen, sowie auch jene, die danach bei der Behörde eingelangt sind (siehe dazu die Ausführungen unter Pkt. 8.6.), wurden von den Sachverständigen einer fachlichen Beurteilung unterzogen.

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden im Folgenden teils wörtlich, teils zusammenfassend wiedergegeben und auf Basis der sachverständigen Beurteilung einer rechtlichen Würdigung unterzogen.

9.6.1. Einwendung der Umweltanwältin des Landes Steiermark

Einwendung „Emissionen Kleingartensiedlung Obritzfeldweg und Absengergasse“

Mit Eingabe vom 21.04.2024 und 08.05.2024 wurde moniert, dass auf die Auswirkungen von Lärm und Staub ausgehend vom Zwischenlager sowie der Aufbereitungs- und Betonmischanlage auf die Kleingartensiedlung Obritzfeldweg und die Siedlung Absengergasse nicht eingegangen wurde (ELAK: OZ 73

und 79). In der Stellungnahme zum UVGA vom 04.09.2024 (ELAK: OZ 123) wurde gefragt, ob die zu erwartenden (teilweise) relevanten Zusatzbelastungen der Luftschadstoffen PM10 und PM 2,5 in der Bauphase zusätzliche Auflagen erfordern.

Fachliche Würdigung

ad Luftreinhaltung

Die Kleingartenanlage Obritzfeldweg wurde in der Ausbreitungsmodellierung mit einem eigenen Immissionspunkt (Obritzfeldweg/Kleingartensiedlung, IP 3) berücksichtigt. Die zu erwartenden Immissionen in der Absengergasse wurden nicht extra numerisch dargestellt, allerdings zeigen die Immissionsplots in Kapitel 5.1.2 (Einlage D.08.01 Luft und Klima), dass die Zusatzimmissionen dort deutlich unter denen nahegelegener Immissionspunkte wie IP 2 und IP 3 bleiben (vgl. Fachgutachten Luftreinhaltung und Lokalklima, ELAK: OZ 99).

Die Zusatzbelastungen bedingen keine weiteren Auflagen, weil die additive Gesamtbelastung bei allen drei Schadstoffen (NO2, PM10 und PM2.5) die gesetzlichen Grenzwerte einhält bzw. bei PM10 den Beurteilungswert nach dem korrespondierenden Jahresmittelwert (Verhandlungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2024, ELAK: OZ 144).

ad Schalltechnik

Diesbezüglich wird im Gutachten auf die Ausführungen der Projektwerberinnen (OZ 84, Beilage ./1, Seite 10 ff und 16 ff) verwiesen, die als fachlich richtig beurteilt werden (vgl. Fachgutachten Schall- und Erschütterungstechnik). Dort wird ausgeführt: *„Die spezifischen Immissionen durch die Baustelleneinrichtungsfläche mit Betonmischanlage und Zwischenlager betragen am westlichen und somit zur Baustelle nächstgelegenen Rand der Kleingartensiedlung ohne 5 dB Zuschlag für Baulärm* […] *knapp unter 50 dB(A). Unter Berücksichtigung des Zuschlags von 5 dB beträgt der Beurteilungspegel der spezifischen Immissionen (LA,r,Bau) weniger als 55 dB(A). Der Grenzwert für Baulärm im Beurteilungszeitraum Tag wird somit um 10 dB unterschritten. Der Grenzwert von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete wird auch mit Berücksichtigung des 5 dB(A) Zuschlags für Baulärm eingehalten.“*

„Die Schallemissionen im Bereich Absengergasse können den Kartendarstellungen in Einlage C.03.01 (Fachbericht Schall- und Erschütterungstechnik) auf Seite 54 […] *entnommen werden. Die zu erwartende Lärmbelastung in der Absengergasse beträgt am nächstgelegenen Immissionspunkt IP 24 (Ecke Schmelzergasse 13) rund 57 dB und wird der zulässige Grenzwert von 65 dB (Beurteilungszeitraum „Tag“) nicht überschritten (Einlage C.03.01 Seite 51).* […] *Die weiter östlich liegenden Wohnhäuser und Grundstücke weisen eine deutlich geringere Belastung auf.“* (vgl. Eingabe der Projektwerberinnen vom 05.06.2024, ELAK: OZ 84).

ad Human-/Umweltmedizin

Auch aus der Sicht der Human-/Umweltmedizin besteht aufgrund der Zusatzbelastung von Luftschadstoffen keine Notwendigkeit zusätzlicher Auflagen. Weder die Luftschadstoffimmissionen noch die Schallimmissionen führen in der Bauphase zu Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen bzw. zu unzumutbaren Belästigungen von Nachbarn (Verhandlungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2024, ELAK: OZ 144).

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs 1 Z 3 iVm Abs 3 UVP-G 2000 hat die Umweltanwältin im Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt

dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die erhobenen Einwendungen waren zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung jedoch unbegründet und im Ergebnis abzuweisen.

Einwendung „Auswirkungen der Rodungen und Wirkung der Ersatzaufforstung“

Mit Eingabe vom 21.04.2024 und 08.05.2024 wurde eingewendet, dass die Rodungen entgegen der Darstellung in den Projektunterlagen hohe Auswirkungen auf die Waldfunktion haben, zumal das Uferbegleitgehölz an der Mur das einzige Waldgebiet im Stadtgebiet von Leoben darstellt. Die Auswirkungen auf die Waldfunktion betreffen konkret den innerstädtischen Bereich, weswegen es unschlüssig ist, die Auswirkungen auf die insgesamt hohe Waldausstattung in den betroffenen KGs zu beziehen. Weiters wurde die Entfernung der geplante Ersatzaufforstung von 10 km zum Eingriffsort moniert.

Fachliche Würdigung

Die Aufstufung der Wirkungen des Waldes geht nach der Richtlinie zum Inhalt und zur Ausgestaltung des Waldentwicklungsplans. Urbannahe Flächen mit geringer Waldausstattung sind hinsichtlich ihrer (Wald-)Wirkungen zwangsweise zu erhöhen. Aus diesem Grund musste die Schutzwirkung einer Rodungsfläche im Ausmaß von 0,40 ha von „normal“ auf „mittel“ erhöht werden. Begründend wird ausgeführt: *„Flächen, die durch abtragende Kräfte von Fließgewässern direkt gefährdet sind (Prallhänge der Flussufer), sind bei Erosionsgefährdungen, die aber keine aktuellen Anzeichen einer Erosion erkennen lassen, mit der Wertziffer "2" zu versehen. Dies trifft Rodungsflächen im Ausmaß von rd. 0,4000 ha.*“ Ein zusätzlicher Bedarf an Ersatzaufforstungsfläche ergibt sich daraus aber nicht. Die Einstufung der restlichen Rodungsfläche wurde hinsichtlich der normalen Schutzfunktion als zutreffend erachtet. Die hohe Wohlfahrtswirkung und die normale Erholungswirkung sind für die gesamte Rodungsfläche zutreffend.

Rechtliche Würdigung

Die erhobenen Einwendungen waren zulässig und rechtzeitig. Der aufgrund der geringen Waldausstattung geforderten Waldfunktionsaufstufung wurde Rechnung getragen. Die geringe Waldausstattung im Nahbereich zum Vorhaben erfordert zum Ausgleich der auf der dauernden Rodungsfläche im Ausmaß von 0,9529 ha verlorengehenden Waldwirkungen eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1, die auf einer dazu geeigneten - zum Eingriffsort weiter entfernten - Fläche im geringer bewaldeten Talraum der Mur in der KG Picheldorf im Ausmaß von 1,01 ha durchgeführt wird (M_Pf_09_Be). Die Ersatzaufforstung wurden auflagenmäßig sichergestellt (vgl. Auflage Nr. 92). Ein weiterer Ersatzaufforstungsbedarf besteht nicht. Aufgrund des Zeitraums von 10 bis 20 Jahren von der Pflanzung bis zur vollen Wirksamkeit der Aufforstung wird die Wirksamkeit der Maßnahme als mäßig eingestuft, wobei insgesamt gering nachteilige Auswirkung verbleiben. Die erhobenen Einwendungen waren zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung - abgesehen von der geforderten Waldaufstufung - jedoch unbegründet und im Ergebnis abzuweisen.

Einwendung „Änderung der Geräuschkulisse durch den Aufstau und tieferfrequente Geräusche“

Mit Eingabe vom 21.04.2024 und 08.05.2024 sowie in der Stellungnahme zum UVGA vom 04.09.2024 (ELAK: OZ 123) wurde eingewendet, dass der Staubereich des geplanten Kraftwerks zu einer Änderung der Geräuschkulisse für die betroffenen Anrainer flussaufwärts führen wird und diese künftig Geräusche wahrnehmen werden, die bisher im Flussrauschen untergegangen sind. Weiters möchte die

Umweltanwältin wissen, ob der Betrieb des geplanten Kraftwerks zu Emissionen tieffrequenter Geräusche führen kann.

Fachliche Würdigung

ad Schall- und Erschütterungstechnik

Aus sachverständiger Sicht ist festzustellen, dass das Auftreten von tieffrequenten Geräuschen und Infraschall sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase ausgeschlossen werden kann. Dies ist in der Bauphase mit dem Fehlen relevanter Quellen zu begründen; in der Betriebsphase kommt es ausschließlich zu Schall und Erschütterungsimmissionen, welche eine Frequenz aufweisen, die einem ganzzahligen Vielfachen der Netzfrequenz entspricht. Bei einer Netzfrequenz von 50 Hz sind daher Immissionen zu erwarten, die eine typische Frequenz von 100, 200, 400 Hz usw. aufweisen und somit über dem Bereich von tieffrequenten Schallimmissionen und Infraschall liegen (vgl. Fachgutachten Schall- und Erschütterungstechnik).

Weiters ist festzuhalten, dass sich durch den Betrieb des geplanten Kraftwerks eine Verbesserung in schalltechnischer Hinsicht für die umliegende Anrainer ergibt. Unter Verbesserung ist eine zukünftige, leisere IST-Situation von Fließgeräuschen zu verstehen. Durch den geplanten Stauvorgang wird die Fließgeschwindigkeit des gegenständlichen Gewässers deutlich verlangsamt, woraus ein deutlich geringerer Dauergeräuschpegel für das gegenständliche Gewässer und somit eine leisere IST-Situation in der naheliegenden Umgebung, welche derzeit vom Flussrauschen geprägt ist, resultiert.

Hinsichtlich Geräuschkulissen, welche derzeit im Flussrauschen „untergehen“, ist auf die Einhaltung von Bau- und Gewerbebescheiden der jeweils zuständigen Behörden zu verweisen. Bei im Nahebereich des gegenständlichen Gewässers befindlichen Objekten, welche Schallemissionen bzw. -immissionen verursachen, ist davon auszugehen, dass diese konsensgemäß errichtet wurden und konsensgemäß betrieben werden. Es ist somit aus technischer Sicht davon auszugehen, dass solche möglichen Schallemittenten gemäß ihrem Genehmigungsumfang betrieben werden und somit Bestandteil der schalltechnischen Ist-Situation sind.

Schalltechnisch sind Geräuschkulissen von Flussrauschen und Betriebsanlagen unterschiedlich wahrnehmbar. Aus schalltechnischer Sicht ist jedoch festzuhalten, dass es bei Wegfall einer dominierenden Schallquelle und anschließender Hörbarkeit einer zuvor weniger dominierenden Schallquelle, nicht zwingend zu einer automatischen Erhöhung der Ist-Situation bzw. Erhöhung des Grundgeräuschpegels kommt. Vielmehr handelt es sich hier in den meisten Fällen um eine Verschiebung der dominierenden Geräuschkulisse ohne Erhöhung des Ist-Maßes.

Da davon auszugehen ist, dass die im Nahbereich des gegenständlichen Gewässers vorhandenen möglichen Schallemittenten konsensgemäß errichtet wurden und konsensgemäß betrieben werden und in den Bewilligungsbescheiden auf die schalltechnische IST-Situation abgestellt wurde, ergibt die zukünftige leisere IST-Situation in Bezug auf den Dauergeräuschpegel des gegenständlichen Gewässers eine Verbesserung bzw. leisere Situation für umliegende Anrainer. Eine Verschiebung von dominierenden Geräuschkulissen und zusätzlicher Erhöhung der IST-Situation in Bezug auf den Dauergeräuschpegel ist aufgrund der Topographie sowie bei konsensgemäßem Betrieb sämtlicher umliegender Schallemittenten nicht zu erwarten (vgl. Ergänzungsgutachten Schalltechnik ELAK: OZ 140).

ad Human-/Umweltmedizin

Auch aus der Sicht der Human-/Umweltmedizin führen die Schallimmissionen in der Betriebsphase weder zu Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen noch zu unzumutbaren Belästigungen

von Nachbarn (vgl. Fachgutachten Human-/Umweltmedizin ELAK: OZ 106; Verhandlungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2024, ELAK: OZ 144).

Rechtliche Würdigung

Die erhobenen Einwendungen waren zulässig und rechtzeitig. Vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilungen kommt es weder zu tieffrequenten Geräuschen noch zu Infraschall, die bzw. der zu einer unzumutbaren Belästigung der betroffenen Nachbarn führt. Ebenso wenig ist mit einer Änderung der Geräuschkulisse (Erhöhung der Ist-Situation) für die betroffenen Nachbarn flussaufwärts zu rechnen. Die Einwendungen waren sohin unbegründet und im Ergebnis abzuweisen.

Einwendung „Überschreitung der Grenzwerte in der Bauphase“

Mit Eingabe vom 08.05.2024 wurde eingewendet, dass es in der Bauphase zu Grenzwertüberschreitungen, teilweise um bis zu 5 dB, während den Sonderbetonierarbeiten um bis zu 10 dB kommt. Aus diesem Grund wurde die Vorschreibung eines Schallmonitoring angeregt.

In der Stellungnahme zum UVGA vom 04.09.2024 (ELAK: OZ 123) wurde ausgeführt, dass gemäß dem Gutachten für Human-/Umweltmedizin die Schallimmissionen in der Bauphase unvertretbar und zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Aus diesem Grund wurde die Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes beantragt, um die unzumutbaren Belästigungen durch Baulärm hintanzuhalten.

Fachliche Würdigung

ad Schalltechnik

Ursprünglich wurde den Berechnungen die für die Nachbarschaft ungünstigste Situation (sog. worst-case-Szenario) zugrunde gelegt. Bei dem worst-case-Szenario wurden die schallintensivsten Bautätigkeiten mit einer großen Gleichzeitigkeit der eingesetzten Maschinen und Geräte betrachtet.

Die (erste) schalltechnische Begutachtung ergab, dass unter Zugrundelegung der für die Nachbarschaft ungünstigsten Situation - unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen - in der Bauphase mit dem Auftreten von spezifischen Schallimmissionen zu rechnen ist, welche geeignet sind, merklich nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft hervorzurufen; dies bleibt aber auf die Bauphase beschränkt.

Die (erste) schalltechnische Beurteilung (Bauphase) nahmen die Projektwerberinnen zum Anlass, eine Projektmodifizierung vorzunehmen (Eingabe vom 04.09.2024, OZ 124 des behördlichen elektronischen Aktes) und zwar dahingehend, als ein realistisches schalltechnisches Bauszenario betrachtet wurde und ergänzende Maßnahmen zur Verringerung von Schallimmissionen (Bauphase) zum Projektbestandteil erklärt wurden. So wurden zB eine temporäre Schallschutzwand bei der Hauptbaugrube am linken Murufer und mobile Schallschutzwände zur Abschirmung der Betonpumpe bei den Sonderbetonierarbeiten in der Nacht projektiert; weiters wird den von Grenzwertüberschreitungen über 60 dB potentiell betroffenen Anrainern während der Sonderbetonierarbeiten (2 Tage/Nachte) ergänzend eine temporäre Unterbringung in Ersatzquartieren im Raum Leoben angeboten.

Die realistische Betrachtung führt bei den meisten Immissionspunkten zu deutlich niedrigeren Beurteilungspegeln $L_{A,r,Bau,}$ im Zeitraum Tag und Nacht (Bauphase). Wenngleich sich bei den meisten Immissionspunkten die Beurteilungspegel $L_{A,r,Bau}$ reduzieren, liegen die rot markierten Immissionspunkte in der Tabelle 1 und Tabelle 2 der Eingabe vom 04.09.2024 (OZ 124 des behördlichen elektronischen Aktes) im Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) und Nachtzeitraum (19:00 Uhr bis 06:00 Uhr) weiterhin

über den Grenzwerten gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3, die mit folgenden Beurteilungspegeln definiert sind:

- 65 dB(A) am Tag
- 55 dB(A) in der Nacht

Durch die Projektmodifizierung (Eingabe vom 04.09.2024, OZ 124 des behördlichen elektronischen Aktes) ergeben sich folgende Werte:

- Im Tageszeitraum kommt es zu Überschreitungen von 65,2 dB bis max. 69,2 dB. Dies tritt an wenigen Tagen auf: An einem Immissionspunkt max. 10 Überschreitungstage, an anderen Immissionspunkten weniger Überschreitungstage.
- Im Nachtzeitraum kommt es zu Überschreitungen von 56,6 dB bis max. 60,9 dB. Allerdings hat sich die Überschreitungsdauer von 4 Tage pro Immissionspunkt auf 2 Tage pro Immissionspunkt reduziert.

Trotz Überschreitung der Grenzwerte wird der Stand der Technik nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 eingehalten. Das (Schall-)Minderungspotential und somit alle technisch möglichen Minderungsmaßnahmen wurden ausgeschöpft.

Nach eingehender Beurteilung durch den Human-/Umweltmediziner und in Abstimmung mit demselben (siehe unten) wurden die schalltechnischen Auflagenvorschläge der ersten schalltechnischen Begutachtung sowie die präzisierten Auflagenvorschläge (Kompensationsmaßnahmen) der ergänzenden schalltechnischen Begutachtung (ELAK: OZ 140) überarbeitet (bzw. neu ausformuliert) und von der Behörde in der überarbeiteten Form als Nebenbestimmungen vorgeschrieben (Auflagen Nr. 56 bis 59).

ad Human-/Umweltmedizin [Bauphase (Schall)] – Anm.: Ergebnis der mündlichen Verhandlung

Während den Sonderbetonierarbeiten in der Nacht (2 Tage/Nächte) kommt es an drei Immissionspunkten (IP 9, IP 12 und IP 15) zu einer prognostizierten Überschreitung des für den Nachtzeitraum geltenden Grenzwertes gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (55 dB). Für diese Überschreitungsfälle müssen klare Maßnahmen festgelegt und gesetzt werden, die dazu dienen, unzumutbare Belästigungen hintanzuhalten. Das Anbieten einer Ausweichmöglichkeit ist aus human-/umweltmedizinischer Sicht ausreichend und wurde von den Projektwerberinnen zum integralen Projektbestandteil erklärt. Im Nachtzeitraum sind daher selbst bei einer Überschreitung von 55 dB keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung und keine relevanten Belästigungen derselben durch projektspezifische Schallimmissionen zu erwarten.

Während des Tageszeitraums kommt es an einigen Immissionspunkten (siehe die rot markierten Immissionspunkte in der Tabelle der Eingabe vom 04.09.2024, OZ 124 des behördlichen elektronischen Aktes) zu einer prognostizierten Überschreitung des für den Tageszeitraum geltenden Grenzwertes gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (65 dB). Für diese Überschreitungsfälle müssen klare Maßnahmen festgelegt und gesetzt werden, die dazu dienen, unzumutbare Belästigungen hintanzuhalten. Alle technisch möglichen Schallminderungsmaßnahmen (inkl. Einhaltung einer Mittagpause) wurden gesetzt. Organisatorisch ist es den Projektwerberinnen möglich die Kalenderwochen, an denen es prognostiziert zu Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 65 dB kommen kann, zumindest wochenweise vorherzusehen, die betroffenen Anrainer/Nachbarn rechtzeitig zu informieren und ihnen für diesen Zeitraum eine Ausweichmöglichkeit iSe Freizeitgestaltungsmöglichkeit anzubieten. In diesem Sinne wurde ein Schallmonitoring vorgeschrieben, wobei die Messergebnisse tagesaktuell im Internet und bei der Informationsstelle

(die auflagengemäß vier Wochen vor Baubeginn einzurichten ist) zu veröffentlichen sind. Bei Überschreiten des Beurteilungsmaßes von 65 dB am Tag bzw. bei Erkennen der Gefahr einer möglichen künftigen Überschreitung des Beurteilungsmaßes sind Maßnahmen zur Hintanhaltung dieser Überschreitungen, wie zB die Außerbetriebnahme von Maschinen und Geräten, die Einschränkung der Betriebszeiten einzelner Maschinen und Geräte, der Austausch eingesetzter Maschinen und Geräte oder das nachweisliche Anbieten einer zumindest halbtätigen Ausweichmöglichkeit zu setzen (Auflagen Nr. 56). Weiters wurden Informationspflichten und – soweit technisch und örtlich möglich – die Errichtung mobiler Lärmschutzwände bei den Überschreitungsimmissionspunkten vorgeschrieben (Auflagen Nr. 57 bis 59).

Im Ergebnis werden bei projektgemäßer Umsetzung des geplanten Kraftwerks, Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen in der Bauphase Gesundheitsgefährdungen vermieden und unzumutbare Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt, sodass das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen ist (vgl. Verhandlungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2024, ELAK: OZ 144).

Rechtliche Würdigung

Die erhobenen Einwendungen waren zulässig und rechtzeitig. Aufgrund der vorgenommenen Projektmodifizierung samt Schallminderungsmaßnahmen und der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, darunter auch das geforderte Schallmonitoring, wurde dem Einwand Rechnung getragen. Bei projektgemäßer Realisierung, Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen werden unzumutbare Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt. Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit sind auszuschließen.

Einwendung „Entwertung der Sportanlage Lerchenfeld während der Bauzeit“ und „Auswirkungen auf Kleingartenanlage“

Mit Eingabe vom 21.04.2024 und 08.05.2024 wurde eingewendet, dass es während der Bauzeit zu einer erschwerten Zufahrt und damit zu einer Entwertung der Sportanlage kommt, zumal die bestehende Zufahrt für die Bauabwicklung verwendet wird. Aus diesem Grund wurde für die Bauphase eine eigene Zufahrt zur Sportanlage gefordert. Die Kleingartenanlage wird durch die Emissionen der Baustelleneinrichtungen als Freizeit- und Erholungsanlage beeinträchtigt (vgl. auch die Stellungnahme zum UVGA vom 04.09.2024, ELAK: OZ 123).

Fachliche Würdigung

ad Landschaft, Freizeit und Erholung, Sach- und Kulturgüter

Beide Anlagen werden im Fachgutachten in Kapitel 3.3.2.2 bzw. 3.3.3 behandelt (ELAK: OZ 90). Konkret wird ausgeführt*: „Der westlichste Bereich des Teilraums wird durch das Areal der Abwasserreinigungsanlage Leoben mit seinem industriell-gewerblichen Erscheinungsbild eingenommen bzw. geprägt. Das übrige Gebiet zeigt eine sanfte topografische Abstufung und wird durch landwirtschaftlich genutzte offene Wiesenflächen mit wenigen, eingestreuten baulichen Elementen (westlich Sportplatz Obritzfeldweg, mittig Kleingartenanlage und östlich gelegene Hofstelle Hollermayer) bestimmt, sodass dieser Abschnitt in erster Linie von kulturlandschaftlichen/naturräumlichen Elementen geprägt wird, einen eher ländlichen wirkenden Grünzug im Stadtgebiet darstellt und der Aspekt des Landschaftsbildes im Vordergrund steht. Hinsichtlich der Eingriffssensibilität besteht starkes Gefälle zwischen West- und Osthälfte des Teilraums. Mit der* ***Kleingartenanlage*** *und der* ***Sportanlage*** *sind zwei Freizeit- und Erholungsanlagen in diesem Teilraum situiert […] Der Teilraum […] beherbergt jedoch auch das Areal der*

Baustelleneinrichtung mit Lagerflächen und Mischanlage/Aufbereitung mit einer Größe von 3,4 ha, die das gesamte Gebiet zwischen Kläranlage, Sportplatz und Bahnlinie bzw. Obritzfeldweg einnimmt und von welchem während der Bauphase intensive Störwirkungen visueller und immissionstechnischer Natur (insbesondere Lärm sowie Staub) ausgehen […] Die Erholungswirkung der benachbarten Freizeitanlage (Sportplatz Obritzfeldweg 7) wird neben den visuellen Störungen, durch Lärm und Staub über die Zeit der Bauphase deutlich gemindert, hinsichtlich funktioneller Auswirkungen wird auf das zusammenfassende Kapitel 3.3.3 ‚Freizeit und Erholung' verwiesen. Die Kleingartenanlage ist dagegen vom Spektrum der Störwirkungen eher randlich und in deutlich geringerem Ausmaß betroffen.

Trotz der hohen Intensität der Eingriffe sind aus fachlicher Sicht insgesamt unter Einbeziehung des beschränkten Zeitrahmens und der Definition der Bewertungsstufen, wonach merklich nachteilige Eingriffe mit langfristigen Beeinträchtigungen verbunden sind, sind für die Bauphase gering nachteilige Auswirkungen abzuleiten."

„Kapitel 3.3.3 – Freizeit und Erholung:
[…] Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Bauphase beschränken.

Intensiv betroffen sind dabei die Sondernutzungsflächen im Anschluss an die Baustelleneinrichtungsflächen, insbesondere der (im Fachbericht auswirkungsbezogen nicht behandelte) direkt angrenzende Sportplatz Obritzfeldweg 7, wo neben einer deutlichen Minderung der Erholungswirkung infolge visueller Störungen und Immissionen, insbesondere Lärm, ggf. auch erschwerte Zufahrtsbedingungen infolge des Baustellenverkehrs gegeben sein werden. Um Konflikte gering zu halten wird eine Auflage formuliert.

Die weiter östlich situierte mäßig sensible Kleingartenanlage ist vor allem in den Randbereichen von Störungen visueller und akustischer Natur und damit einer Einschränkung der Erholungswirkung betroffen, erfährt aber keine funktionellen Einschränkungen, sodass sich eine geringe Eingriffsintensität und -erheblichkeit ergibt. Für beide Freizeitanlagen im Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen ist anzumerken, dass die besonders intensiven Bauphasen in den Winterhalbjahren angesetzt sind, wo auch mit geringerer Nutzung der Anlagen zu rechnen ist."

Rechtliche Würdigung

Die erhobenen Einwendungen waren zulässig und rechtzeitig. Sowohl die Sportanlage als auch die Kleingartenanlage wurden sachverständig beurteilt. Die projektbedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Bauphase und sind im Ergebnis als gering einzustufen. Der Forderung nach einer temporären gesonderten Zufahrt während der Bauphase wurde durch die Vorschreibung einer Nebenbestimmung Rechnung getragen (Auflage Nr. 54).

Einwendung „Anpassungsbedarf Brandschutzkonzept"

Es wurde vorgebracht, dass sich am 08.04.2024 im Kraftwerk am Stausee Suviana in Norditalien eine Explosion ereignete, die sieben Menschen das Leben kostete. Die Umweltanwältin wollte wissen, ob aufgrund dieses Unglücks ein Anpassungsbedarf beim Brandschutzkonzept besteht.

Fachliche Würdigung

ad Elektrotechnik

„Gemäß Medienberichten steht das beschriebene Unglück im Zusammenhang mit an der Anlage durchgeführten Revisions-/Wartungsmaßnahmen. Die genaue Ursache steht noch nicht fest. Ein Maschinen-

fehler (Tubine) mit Folgebrand, welche zu baulichen Schäden inkl. Wassereinbruch führten, wird vermutet. Unbenommen [dessen] ist mit Bezug auf das gegenständliche Projekt festzuhalten: Teil des gemäß vorliegenden Projekts zur Anwendung kommenden Brandschutzkonzepts sind auch anlagentechnische Maßnahmen. Eine davon ist die Ausstattung sämtlicher Fluchtwege und Notausgänge mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach OVE E 8101 in Verbindung mit OVE-Richtlinie R 12-2 bzw. ÖNORM EN 1838. Die gewählte Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung entspricht aus elektrotechnischer Sicht dem aktuellen Stand der Technik." (vgl. Fachgutachten Elektrotechnik ELAK: OZ 98).

ad Maschinentechnik

Auch vom maschinenbautechnischen Sachverständigen wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Planung der maschinellen Einbauten dem Stand der Technik entspricht und bei projektgemäßer Umsetzung sowie Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen vorhersehbare Gefährdungen durch maschinelle Einbauten vermieden werden und ein sicherer Betrieb erwartet werden kann (vgl. Fachgutachten Maschinenbautechnik ELAK: OZ 92).

ad Brandschutz

Ebenso führt der Sachverständige für Brandschutz aus, dass das ausgearbeitete Brandschutzkonzept samt den darin angeführten Maßnahmen den Regeln der Technik entspricht, sodass bei projektgemäßer Realisierung keine Einwände bestehen (vgl. Fachgutachten Bau- und Brandschutztechnik ELAK: OZ 112).

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung war zulässig und rechtzeitig. Vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung besteht jedoch kein Anpassungsbedarf, weswegen die Einwendung abzuweisen war.

Einwendung „Beurteilung von Wasserkraftwerken aufgrund von Änderungen des Wasserdargebotes"

In der Stellungnahme zum UVGA vom 04.09.2024 (ELAK: OZ 123) wurde vorgebracht, dass es entgegen der Einstufung des geplanten Kraftwerks als leistungsstarke Anlage Studien gibt, die davon ausgehen, dass Wasserkraftwerke – wie das gegenständliche – in Zukunft hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit, ihres Beitrags zur Versorgungssicherheit und ihres Beitrags zur Anhebung des Anteils von erneuerbarer Energie anders zu beurteilen sein werden. Dies aufgrund der Änderung des Wasserdargebotes in Flüssen (Starkregen, lange Trockenzeiten).

Fachliche Würdigung

ad Energiewirtschaft

„Es kommt Klimaszenarien entsprechend zu einer zeitlichen Veränderung des monatlichen Wasserdargebots und der damit verbundenen monatlichen Erzeugungsmengen aus Laufwasserkraftwerken in Österreich. Die Stromproduktion wird in den Sommermonaten tendenziell sinken und in den Wintermonaten ansteigen. Im Detail gibt dazu der Erzeugungskoeffizient Wasserkraft Auskunft. Der Erzeugungskoeffizient Wasserkraft ist die mittlere monatliche Erzeugung im Verhältnis zur tatsächlichen Erzeugung. Es zeigt sich in den beiden letzten Jahren (2023 und 2024) zB in den Monaten November und Dezember bzw. Jänner und Feber dementsprechend eine höhere Erzeugung, das heißt es ist absehbar, wie sich das Wasserdargebot künftig entwickelt und damit auch die Erzeugung. In den Wintermonaten ist im Vergleich zu den trockeneren Perioden das Wasserdargebot besser und damit auch die Erzeugung.

Aus heutiger Sicht kann gesagt werden - und zu diesem Ergebnis kommt auch die Klimawandelanpassungsstrategie Österreich (aktualisiert 2024) - dass dieser Unterschied sich über das Jahr ausgleicht, dh dass die erzeugte Menge an erneuerbarer Energie übers Jahr gesehen bilanziell dem Durchschnitt der vergangenen Jahre entspricht. Für die jährliche Gesamterzeugung aus Wasserkraft sind daher keine Rückgänge zu erwarten."

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung war zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung jedoch abzuweisen.

Einwendung „Wirkfaktor Einstau"

Mit Eingabe vom 08.05.2024 wurde moniert, dass hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und deren Lebensräume der Wirkfaktor „Einstau" nicht berücksichtigt wurde.

Fachliche Würdigung

ad Naturschutz

„Gemäß UVE (Einlage D.07.05, Kap. 5.3.) sind Aufstaubereiche der Betriebsphase zugeordnet: ‚[…] Hierzu zählen im Wesentlichen das Krafthaus inklusive der Fischaufstiegshilfe, dauerhafte Zufahrtswege, die Ufersicherung im Unterwasserbereich, die Aufstaubereiche im Oberwasserbereich und die Neugestaltung im Bereich Salzlände.'

Die Auswirkungen hinsichtlich der Beanspruchung von Flächen durch den Einstau sind im ggst. Gutachten im Kapitel Auswirkungen Pflanzen Betriebsphase unter Beseitigung/Veränderung von Vegetationsstrukturen 4.8.4.1 bzw. Flächenverbrauch 4.8.5.5 berücksichtigt." (vgl. Fachgutachten Naturschutz ELAK: OZ 110).

Zusammenfassend ist dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen, dass es für Pflanzen und deren Lebensräume in der Betriebsphase zu dauerhaften Beanspruchungen von Vegetationsstrukturen kommt. Aufgrund der verzögerten Wirksamkeit von Aufforstungs- und Bepflanzungsmaßnahmen verbleiben in der Betriebsphase geringe bis mittlere Auswirkungen. In Summe sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume unter Zugrundelegung der projektseitigen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Auflagenvorschläge für die Betriebsphase als vertretbar einzustufen [vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutzgesetz) und die mündliche Verhandlung vom 24.09.2024, ELAK: OZ 144].

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

„Der Einstau (Aufstau) wurde als permanenter Verlust an Pflanzenlebensräumen gewertet, siehe Einlage D.07.05: Biologische Vielfalt, Pflanzen und deren Lebensräume, S.55: ‚Alle Flächen, auf denen Bauwerke errichtet werden oder deren Geländeform dauerhaft verändert wird, werden der Betriebsphase zugerechnet. Hierzu zählen im Wesentlichen das Krafthaus inkl. der Fischaufstiegshilfe, dauerhafte Zufahrtswege, die Ufersicherungen im Unterwasserbereich, die Aufstaubereiche im Oberwasserbereich und die Neugestaltung im Bereich der Salzlände.'"

Maßnahmen für den Ausgleich dieses Flächenverlustes sind unter anderem bei der Ausgleichsfläche flussabwärts und der Wiederbepflanzungsfläche der Böschungsbereiche integriert. Es gibt auch Verträge mit den Grundeigentümern, die die Bestandsdauer des geplanten Kraftwerkes berücksichtigen (vgl. mündliche Verhandlung vom 24.09.2024, ELAK: OZ 144, Seite 8).

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung war zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung und den projektintegral vorgesehenen Maßnahmen jedoch abzuweisen.

Einwendung „Maßnahmenwirksamkeit und Tötungsrisiko Würfelnatter“

Mit Eingabe vom 08.05.2024 und ergänzend mit dem eingeholten Plausibilitätsgutachten vom 26.06.2024, erstellt von der Ökoteam-Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, wurde eingewendet, dass das Absammeln und Verbringen von Würfelnattern in andere Lebensräume, in denen bereits Würfelnattern heimisch sind, als negativ im Hinblick auf die verbrachte Population gesehen wird, zumal diese schlechte Chancen haben, sich gegen die „Einheimischen“ durchzusetzen. Aus diesem Grund kommt es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos, weswegen der Verbotstatbestand als verwirklicht angesehen wird.

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84):

„Im Gegensatz zum Murkraftwerk Graz (Länge des Uferbegleitdammes am linken Ufer 880 m und am rechten Ufer 1.190 m) werden beim Murkraftwerk Leoben-Ost keine Dämme errichtet (Einlage B.01.01, Technischer Bericht, Kapitel 4.4.2). Daher ist der Flächenverbrauch an würfelnatterrelevanten Lebensräumen (Uferbereiche) durch Baumaßnahmen deutlich geringer. Flächenverluste rein durch Einstau gefährden die Individuen nicht, da sie ausweichen können. Bereiche, aus denen Würfelnattern abgesiedelt werden, werden zur Vermeidung einer Wiederbesiedelung eingezäunt. Die Einzäunung ist eine Maßnahme, die von Dr. Werner Kammel an mehreren Projekten an der Mur (KW Gabersdorf, KW Spielfeld, KW Gratkorn) erfolgreich umgesetzt wurde bzw. wird. Aufgrund der Art der Beanspruchung (keine vollständige Entfernung des Gehölzsaumes) verbleiben über weite Abschnitte Habitatpotenziale für Würfelnattern im bestehenden Ufergehölzsaum. Linksufrig werden die Würfelnattern über eine Länge von rund 850 m abgesiedelt (21 % der gesamten Uferlänge im Projektgebiet zwischen Stauwurzel bis zum Ende der Unterwassereintiefung), rechtsufrig rund 725 m (18 % der Uferlänge). Innerhalb des Projektgebietes verbleiben somit linksufrig 79 % der Uferbereiche und rechtsufrig 82 % der Uferbereiche unangetastet. Am linken Ufer unmittelbar flussab des bestehenden Kraftwerks Leoben, wo die höchste Individuendichte nachgewiesen wurde, finden bis auf Kabelgrab- und -verlegearbeiten für die Energieableitung keine Baumaßnahmen durch das KW Leoben-Ost statt. Flussab davon ist ein sehr kleinräumiger Abschnitt zur Herstellung von Buhnen betroffen. Flussbauliche Arbeiten werden zur Niedrigwasserzeit im Winter und somit außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Würfelnatter durchgeführt, eine Gefährdung von Schlangen in Gewässernähe in der Winterruhe kann somit ausgeschlossen werden. Die am rechten Ufer hergestellte Bauumleitung hat eine Länge von 212 m und eine Sohlbreite von 34 m (Einlage B.02.01, Baustellenkonzept, Kapitel 6.1), während beim Murkraftwerk Graz die Umleitung eine Länge von 340 m mit einer Sohlbreite von 40 m aufwies. Die Eingriffsfläche der Murumleitung ist beim Murkraftwerk Leoben-Ost auch deutlich geringer. Durch die Schaffung von Randlinien (linienförmige Schlägerungen, um Sonnplätze zu schaffen und Reptilien besser absammeln zu können) erhöht sich die Absammlungsrate.

[…] Der Einsatz künstlicher Versteckplätze ist eine seit langem bewährte und dem Stand der Technik entsprechende Methodik. Bei einer für das Murkraftwerk Graz im Jahr 2018 durchgeführten Recherche wurden bei 83 % der Projekte künstliche Versteckplätze eingesetzt. Einer möglichen verzögerten Annahme der Versteck-plätze wird durch möglichst frühzeitiges Auslegen derselben entgegengewirkt. Wie in Maßnahme M_Kü_02_vorBau beschrieben, wird auf den Umsetzungsflächen die Lebensraumkapazität für Würfelnattern erhöht, damit die neu hinzukommenden Würfelnattern nicht mit den bereits vor-

handenen Würfelnattern konkurrenzieren müssen. Als vorbereitende Maßnahmen werden Strukturierungen geschaffen (Totholz- und Steinhaufen) und Pflegemaßnahmen umgesetzt (beispielsweise kleinflächiges Zurückschneiden der Vegetation, um gut besonnte Bereiche als Thermoregulationsplätze bereitzustellen). Aus dem siebenjährigen Monitoring des Murkraftwerks Graz auf den Umsiedelungsflächen ist bekannt, dass die Strukturen und Habitataufwertungen (Sonnplätze) gut angenommen werden und sich die umgesiedelten Individuen erfolgreich etabliert haben."

Fachliche Würdigung

ad Naturschutz

Dem Gutachten für Naturschutz ist zu entnehmen, dass aufgrund der projektintegralen Maßnahmen – insbesondere der Schaffung von geeigneten Umsiedelungsplätzen für Reptilien und Umsetzung derselben auf geeignete Ausweichhabitate (M_Kü_01_vorBau; M_Kü_02_vorBau), die Errichtung von Reptilienzäunen (M_Kü_07Bau), Instruierung der Baufirmen (M_Kü_11_Bau), Gestaltung der Baufelder (M_Kü_10_Bau), Anlage von Versteckplätzen außerhalb der Baufelder (M_Kü_03_vorBau) oder des ökologisch orientierten Bauzeitenplans (M_Kü_08_Bau) – sowie der ergänzenden Auflagenvorschläge (zB „Kontrolle der Baufelder auf geschützte Arten" (Auflage Nr. 74) und „Anwesenheit Umweltbaubegleitung (Auflage Nr. 75), die von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben wurden, signifikante Anstiege des Mortalitätsrisikos nicht zu erwarten sind.

Die projektintegralen Maßnahmen in Verbindung mit den ergänzenden Auflagenvorschlägen entsprechen dem Stand der Technik und sind geeignet, die erforderlichen Schutzziele für die Würfelnatter zu erreichen.

Dass im Zuge der Realisierung des gegenständlich geplanten Kraftwerks Tötungen einzelner auf den betroffenen Eingriffsgleichen lebender Exemplare nie gänzlich ausgeschlossen werden können, liegt im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos einer im Stadtgebiet lebenden Art und stellt ein äußerst seltenes Ereignis dar (vgl. Fachgutachten Naturschutz, ELAK: OZ 110).

Ergänzend wurde in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass Richtlinien und Standards für die Umsiedelung einzuhalten sind, das Absammeln der Tiere im Hinblick auf das Tötungsrisiko wirksam ist, die projektierten Umsiedelungsflächen geeignet sind und der Maßnahmenerfolg durch ein Monitoring überwacht wird. Aus fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken, dass die Maßnahmen nicht funktionieren (vgl. mündliche Verhandlung vom 24.09.2024, ELAK: OZ 144).

Stellungnahme der Projektwerberinnen in der mündlichen Verhandlung am 24.09.2024

Die Würfelnatter ist im Projektgebiet flächendeckend verbreitet. Es gibt Landlebensraum, der bereits jetzt gut strukturiert ist, aber auch einen solchen, der Defizite aufweist und mit der Umsetzung des geplanten Kraftwerks aufgewertet werden soll. Im Zuge der Maßnahmenplanung wurde darauf geachtet, dass die Maßnahmenflächen für die Würfelnatter auch jenen Landlebensraum umfassen, der zwar ein gutes Nahrungsangebot aufweist, aber Defizite im Landlebensraum (vgl. mündliche Verhandlung vom 24.09.2024, ELAK: OZ 144, Seite 10).

Rechtliche Würdigung

Wie bereits unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutzgesetz) ausgeführt, werden projektgemäß keine Tierarten gefangen. Das Fangen eines Individuums, um es ohne schuldhafte Säumnis sogleich an seinem Zielort freizulassen, stellt nach der Judikatur kein "Fangen" im Sinne der artenschutzrechtlichen Bestimmungen dar. Für die im Zuge des Projektes geplanten Umsiedlungsmaßnahmen auf geeignete Ausweichha-

bitate (insb. Reptilien, vgl. dazu die projektintegralen Maßnahmen (M_Kü_01_vorBau und M_Kü_02vorBau) ist daher keine Ausnahmebewilligung erforderlich.

Der Tatbestand der Tötung iSd § 17 Abs 2 Z 1 StNSchG normiert als Tatbestandsvoraussetzung absichtliches Handeln. Mit den projektintegralen Maßnahmen sowie den im Spruch vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen werden sämtliche Vorkehrungen getroffen, die den tatbestandsmäßigen Erfolg verhindern. Absichtliches Handeln im Sinne von billigendem Inkaufnehmen liegt somit nicht vor.

Dass im Zuge der Realisierung des gegenständlich geplanten Kraftwerks Tötungen einzelner Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, führt für sich allein noch nicht dazu, dass eine Tötung durch das Vorhaben in Kauf genommen wird und damit absichtlich erfolgt. Der Tatbestand ist nur dann als erfüllt anzusehen, wenn für einzelne Individuen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu befürchten ist, die über jenes Risiko hinausgeht, dem die Exemplare im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens unterliegen. Gerade dies hat der naturschutzfachliche Sachverständige nicht bestätigt. Vielmehr spricht er von einem *„allgemeinen Lebensrisiko einer in einem Stadtgebiet lebenden Art“*.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass bei Umsetzung aller projektintegralen und CEF-Maßnahmen sowie Erfüllung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen der Verbotstatbestand gemäß § 17 Abs 2 Z 1 StNSchG2017 (absichtliche Formen des Fanges oder der Tötung) nicht verwirklicht wird. Vor diesem Hintergrund war die erhobene Einwendung abzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutzgesetz) verwiesen.

Einwendung „Maßnahmenwirksamkeit und Verbotstatbestände Fledermäuse“

Mit Eingabe vom 08.05.2024 wurde eingewendet, dass es projektbedingt zum Lebensraumverlust für Fledermäuse kommt und die Fledermauskästen sowie die Rekultivierung von Gehölzen nicht so eine hohe Maßnahmenwirksamkeit haben, wie dies im Projekt dargestellt wird. Aus diesem Grund wurden weitere Maßnahmen gefordert. Auf Basis der aktuellen Maßnahmenplanung können Störungen der geschützten Arten und die Zerstörung von Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden, weswegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als verwirklicht angesehen werden.

Fachliche Würdigung

ad Naturschutz

Durch den temporären Verlust von Ufergehölzstreifen und Auwald ergeben sich in der Bauphase Konflikte für Fledermäuse. Um die Verluste an Fledermausquartieren für baumbewohnende Arten im beanspruchten Ufergehölzstreifen entlang der Mur zu minimieren, sind unter anderem das Aufhängen von Fledermaus-Nistkästen in der verbleibenden Uferbegleitvegetation (M_Ko_04_vorBau) sowie ein Alt- und Totbaumschutz (M_Kü_05_vorBau) vorgesehen. Ein Verlust von Wochenstubenquartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten ist nicht zu erwarten.

Generell werden die Konflikte durch projektintegrale Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen zum Funktionserhalt [Aufhängen von Fledermauskästen (M_Ko_04_vorBau), sowie Alt- und Totbaumschutz (M_Kü_05_vorBau)] sowie Maßnahmen zum Individuenschutz [Anpassung von Schlägerungszeiträumen (M_Ko_01_vorBau), ökologisch orientierter Bauzeitenplan (M_Kü_08_Bau), Kontrolle potentieller Fledermausquartiere an Gehölzen (M_Ko_03_vorBau) und insektenfreundliche Beleuchtung (M_Ko_02_Bau)] vermindert. Alle in der Bauphase temporär beanspruchten Flächen werden rekultiviert. Die Wirksamkeit der Rekultivierungsmaßnahmen wird hinsichtlich ihrer Eigenschaften als Le-

bensraumstruktur für Fledermäuse erst in der Betriebsphase nach dem Anwachsen der Pflanzen erreicht, weswegen sie als mäßig einzustufen ist. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben in Bezug auf Fledermäuse und deren Lebensräume mittlere Auswirkungen, zumal die Beeinträchtigungen räumlich und zeitlich begrenzt sind und für mobile Arten Ausweichlebensräume weiterhin zur Verfügung stehen.

In der Betriebsphase ergeben sich durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Krafthaus, Fischaufstiegshilfe, Zufahrtswege etc.) und die Veränderungen im Bereich des Gewässers Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume. Insgesamt kommt es zum dauerhaften Verlust an natürlich nutzbaren terrestrischen Lebensräumen im Ausmaß von 1,51 ha, wobei davon 0,37 ha auf gering sensible intensiv bewirtschaftete Ackerflächen entfallen. Diesem Verlust stehen neue Flächen durch die Unterwassereintiefung und Flächenumwandlungen (Strukturverbesserungen von Gehölzflächen) mit 1,09 ha und die Ausgleichsfläche in der KG Picheldorf mit 1,01 ha gegenüber. Für Fledermäuse und deren Lebensräume verbleiben durch die projektintegralen Maßnahmen, wie „Aufhängen von Fledermauskästen“ (M_Ko_04_vorBau) sowie „Alt- und Totbaumschutz“ (M_Kü_05_vorBau), die ergänzenden Nebenbestimmungen (Vorhaltung von Fledermauskästen bzw. Einkürzen der Bäume, Auflagen Nr. 79 und 83) und die verbleibenden Bereiche des Galeriewaldes geringe Auswirkungen (vgl. Fachgutachten Naturschutz, ELAK: OZ 110).

Fledermauskästen stellen den Stand der Technik für (CEF-)Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse dar. Die projektintegralen Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht angemessen und ausreichend, es besteht kein Ergänzungsbedarf. Insgesamt werden neun Altbäume beansprucht und als Ersatz 40 Fledermauskästen aufgehängt, was einem Verhältnis von 1 : 4,5 entspricht (vgl. mündliche Verhandlung vom 24.09.2024, ELAK: OZ 144).

Aufgrund der projektintegralen Maßnahmen – insbesondere der Durchführung von Baumfällungen außerhalb der Wochenstubenzeit und vor Beginn der Winterruhe (M_Kü_08_Bau, M_Ko_01_vorBau), Kontrolle aller zu fällenden Bäume auf ein Vorkommen von Fledermäusen samt Bergung angetroffener Individuen (M_Ko_03_vorBau) – sowie der ergänzenden Auflagenvorschläge (zB „Kontrolle der Baufelder auf geschützte Arten“ oder „Anwesenheit Umweltbaubegleitung“), die von der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben wurden, sind signifikante Anstiege des Mortalitätsrisikos in der Bau- und Betriebsphase nicht zu erwarten.

Temporäre und lokale Störungen insbesondere in der Bauphase durch Lärm-, Staub- oder Lichtimmissionen sind möglich. Aufgrund des Nahbereiches zum Siedlungsbereich sind Fledermäuse an anthropogene Einflüsse gewöhnt. Durch die projektintegrale Maßnahme der Befeuchtung von Baustraßen (M_Kü_12_Bau) wird einer starken Staubentwicklung entgegengewirkt. Zur Verminderung der Lichtimmissionen werden full-cut-off-Leuchten verwendet (M_Ko_02_Bau). Arbeiten in der Nacht finden mit Ausnahme der Bauarbeiten für die Spundwände (2 Tage/Nächte) nicht statt (vgl. dazu auch den ökologisch orientierten Bauzeitenplan). Aus fachlicher Sicht ist von keinen populationswirksamen (erheblichen) Störungen auszugehen.

Durch das geplante Kraftwerk werden Wochenstubenquartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht berührt. Verluste von Baumquartieren werden durch projektintegrale Maßnahmen, insbesondere Aufhängen von Fledermauskästen vor Baubeginn (M_Ko_04_vorBau), sowie Alt- und Totbaumschutz (M_Kü_05_vorBau) vermieden. Mit den projektintegralen und CEF-Maßnahmen sowie den im Spruch vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen werden sämtliche Vorkehrungen getroffen, um mögliche Auswirkungen zu verhindern bzw. zu kompensieren, wodurch die kontinuierliche ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufrechterhalten bleibt.

Rechtliche Würdigung

Die erhobenen Einwendungen waren zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung jedoch nicht berechtigt, zumal – wie aus dem Gutachten des Sachverständigen hervorgeht – das Aufhängen von Fledermauskästen eine zulässige und angemessene Maßnahme für Fledermäuse im Sinne einer CEF-Maßnahme darstellt, die dem Stand der Technik entspricht. Mit 40 Fledermauskästen wird die Vorgabe eines Ausgleichs von 1 : 3 deutlich überschritten. Weitere Maßnahmen, wie sie gefordert wurden, sind aus fachlicher Sicht nicht notwendig. Temporär beanspruchte Flächen werden rekultiviert (vgl. Maßnahmen „M_Pf_01c_Bau Rekultivierung Weidenauwald“, „M_Pf_01d_Bau Rekultivierung Ufergehölzstreifen“, „M_Pf_01e_Bau Rekultivierung Eichen-Ulmen-Eschen-Auwald“) und stehen in Zukunft wieder als Quartierbäume zur Verfügung.

Bei Umsetzung aller projektintegralen und CEF-Maßnahmen sowie Erfüllung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen werden durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Kraftwerks weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Verbotstatbestände für das Schutzgut Fledermäuse verwirklicht. Die Einwendungen waren daher abzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutzgesetz) verwiesen.

Einwendung „Veränderung Lebensraum und Entwertung Migrationskorridor“

Mit Eingabe vom 08.05.2024 wurde eingewendet, dass die Mur für viele Tierarten im Stadtgebiet von Leoben einen wichtigen Wanderkorridor und gemeinsam mit dem (fragmentarisch vorhandenen) Hinterland einen Lebensraum im dicht besiedelten und intensiv genutzten Raum darstellt. Durch die Bauphase und die Auswirkungen des Betriebs auf die Mur und ihre Ufer wird dieser Lebensraum stark verändert und der Migrationskorridor entwertet.

Fachliche und rechtliche Würdigung

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf das Fachgutachten für Naturschutz, ELAK: OZ 110, insbesondere Pkt. 4.8.2.8. und die Ausführungen unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutzgesetz) verwiesen. Im Ergebnis sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen und der ergänzenden Auflagenvorschläge, die als Nebenbestimmungen bescheidmäßig vorgeschrieben wurden, als vertretbar einzustufen. Die Einwendung war daher abzuweisen.

Einwendung „Veränderung Libellenlarve durch Stau“

Mit Eingabe vom 08.05.2024 wurde eingewendet, dass das Benthos Libellenlarve einer weiteren Untersuchung bedarf (zweite Probestelle), zumal die Benthos-Zönose eine wichtige Funktion als Nahrungsquelle für Fische hat. Quantitative und qualitative Veränderungen der Benthosgemeinschaft wirken sich auf Fische aus. Aus der Gegebenheit, dass die freie Fließstrecke relativ kurz ist und durch das Projekt völlig beansprucht wird, ist eine genauere Betrachtung des Benthos auf diesen Aspekt hin notwendig.

Fachliche Würdigung

ad Naturschutz

Die Projektunterlagen sind zur fachlichen Beurteilung völlig ausreichend und besteht kein Ergänzungsbedarf. Libellen sind an Gewässern zwar relevant, aufgrund des bescheidenen Anteils an stehenden Gewässern aber keine Tiergruppe, die gegenständlich von zentraler Bedeutung sind (vgl. mündliche Verhandlung vom 24.09.2024, ELAK: OZ 144).

Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich Libellen als gering sensibel eingestuft. Durch das geplante Kraftwerk gehen lediglich gering sensible Lebensräume temporär verloren, Reproduktionsgewässer sind vom Eingriffsbereich nicht betroffen. Mobile Artengruppe können in benachbarte Jagdhabitate ausweichen. Für Libellen und deren Lebensräume sind in der Bauphase gering verbleibende Auswirkungen und in der Betriebsphase keine Auswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Aspekte werden keine Verbotstatbestände verwirklicht. Es finden keine Eingriffe in von Libellen durchgehend besiedelte Gewässer statt, sodass keine Individuenverluste (Tötungen) zu erwarten sind. Ebenso wenig ist eine Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder eine absichtliche Störung zu erwarten, zumal durch das geplante Kraftwerk keine Reproduktionsgewässer betroffen sind (vgl. Fachgutachten Naturschutz ELAK: OZ 110).

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

„[…] Die Mur ist im Projektbereich im Bestand reguliert. Für Libellenlarven sind die Verhältnisse im derzeitigen Vollwasserbereich als wenig geeignet zu beurteilen. In den bisherigen Proben des Verfassers dieses Berichtes im Bereich der oberen Mur konnte daher bis jetzt noch nie eine Libellenlarve festgestellt werden. Die Beprobung eines bestehenden Stauraumes aus diesem Grund erscheint daher nicht notwendig.“

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung war zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung jedoch abzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutzgesetz) verwiesen.

Einwendung „Maßnahmenwirksamkeit Rekultivierung/Neuanlage Gehölze“

Mit Eingabe vom 08.05.2024 wurde eingewendet, dass die Wirksamkeit sämtlicher Maßnahmen in Zusammenhang mit der Rekultivierung bzw. Neuanlage von Gehölzen überbewertet wird, weil der Zeitfaktor bis zu deren ökologischer Wirksamkeit unbeachtet geblieben ist. Es dauert mehrere Jahre bis ein neu angelegter Auwald oder ein neu angelegtes Ufergehölz jene Funktionen im Naturhaushalt übernimmt, die die verlorenen Lebensräume gehabt haben.

Im eingeholten Plausibilitätsgutachten vom 26.06.2024, erstellt von der Ökoteam-Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, wird ausgeführt, dass die Flächenverluste durch Aufforstungen innerhalb und außerhalb des Projektgebietes ausgeglichen werden, wobei die Ausgleichsflächen größer sind als die Verlustflächen und die Kompensationswirkung dieser Maßnahmen gegeben ist. Es ist jedoch vertraglich sicherzustellen, dass die Ausgleichs-Waldflächen für die Bestandsdauer des Kraftwerkes Auwaldbestände bleiben. Überdies wird zur Erhöhung der Wirksamkeit für Auwaldflächen die Integration von Totholzpyramiden und Amphibien-Kleingewässern empfohlen.

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 138)

„Die empfohlenen Totholzpyramiden und temporär bespannten Amphibien-Kleingewässer sind eine Konkretisierung der Maßnahme „Rekultivierung Weidenauwald und weitere (Wieder-)Aufforstungen in und außerhalb des Projektgebietes.

Lage und Anzahl der Totholzpyramiden werden im Detailkonzept konkretisiert. Die Anlage von Amphibien-Kleingewässern (3 x 3 m) wird im Zuge der Maßnahme „Auwald“ (Maßnahme M_Pf_09_Be) in der KG Picheldorf umgesetzt.“

Fachliche Würdigung

ad Naturschutz

Die Wirksamkeit von Rekultivierungen und Aufforstung hinsichtlich ihrer Wiederherstellung bzw. der Etablierung von Auwäldern wird erst in der Betriebsphase nach einem längeren Zeitraum erreicht, weswegen die Maßnahmenwirksamkeit mit mäßig (und nicht wie im Projekt mit hoch) angenommen wird (vgl. Fachgutachten Naturschutz, ELAK: OZ 110). Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergibt sich daraus nicht, zumal sich aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen die mäßige Wirksamkeit ergibt (vgl. mündliche Verhandlung vom 24.09.2024, ELAK: OZ 144).

Bei den Maßnahmen „Rekultivierung Weidenauwald“ und weitere (Wieder-)Aufforstungen im und außerhalb des Projektgebietes handelt es sich um projektintegrale Maßnahmen, die umgesetzt werden müssen. In Hinblick auf Amphiben werden aus fachlicher Sicht allenfalls geringfügige Eingriffe festgestellt, da kein Vorkommen und keine Reproduktionsgewässer festgestellt wurden. Allenfalls vorkommende Amphibien werden in die Absammlungen und in allgemeine Strukturmaßnahmen eingebettet, weswegen keine zusätzlichen Amphibienmaßnahmen erforderlich sind (vgl. Fachgutachten Naturschutz ELAK: OZ 110).

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung war zulässig und rechtzeitig und vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung auch berechtigt. Die Maßnahmenwirksamkeit wurde herabgestuft, womit dem Einwand Rechnung getragen wurde.

Einwendung „Wirkpfad Staub auf Pflanzen und deren Lebensräume“

In der Stellungnahme vom 04.09.2024 (ELAK: OZ 123) zum UVGA wurde vorgebracht, dass der Wirkpfad Staub auf Pflanzen und deren Lebensräume nicht geprüft wurde.

Fachliche Würdigung

ad Naturschutz

Durch den Baustellenbetrieb kommt es zu Staubbelastungen im Umgebungsbereich des Projektes. Die Zusatzbelastung nimmt mit zunehmender Entfernung zum Baustellenbetrieb ab. Es sind Maßnahmen zur Verminderung der Staubbelastung vorgesehen: Luftgüte-Messstation (M_Lu_01_BK), Reifenwaschanlagen (Maßnahme M_Lu_02_Bau), Befeuchtung des Materials beim Brechen und Sieben in der Bauphase (M_Lu_03_Bau) und Befeuchtung der Baustraßen zur Reduktion von Staubaufwirbelungen in der Bauphase (M_Lu_04_Bau). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen und unter Berücksichtigung, dass es sich um räumlich und zeitlich begrenzte Auswirkungen handelt, sind während der Bauphase geringe verbleibende Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten. In der Betriebsphase sind keine relevanten Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschadstoffe zu erwarten (vgl. Fachgutachten Naturschutz ELAK: OZ 110, Seite 61 f und Seite 79).

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung war zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilungen jedoch unberechtigt und daher abzuweisen.

Einwendung „Spülmanagement und Maßnahmenwirksamkeit Unterwasserstrecke“

In der Stellungnahme vom 08.05.2024 (ELAK: OZ 79) wurde eingewendet, dass die Maßnahme „Spülmanagement“ hydromorphologisch positiv ist, für Fische hingegen ein Katastrophenereignis darstellt. Die Maßnahmen FI_5_Betr und FI_6B_Betr haben nicht so eine hohe Maßnahmenwirksamkeit, wie dies im Projekt dargestellt ist, weswegen die verbleibenden Auswirkungen auf Fische als hoch zu bewerten sind. Durch die Errichtung des geplanten Kraftwerks mit Stau und vor allem durch die Unterwassereintiefung mit stark reduzierten Fließgeschwindigkeiten ergeben sich erhebliche negative Auswirkungen auf den Lebensraum, die durch die geplanten Vermeidungs- und Abminderungsmaßnahmen nicht entsprechend abgepuffert werden können, um den Erhalt der Fischzönose zu gewährleisten.

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

„Wie im Fachbericht Oberflächenwasser (Einlage D.01.01) in Kapitel 6.3.1 (Maßnahme Geschiebemanagement) angeführt, werden koordinierte Stauraumspülungen mit jahreszeitlicher Einschränkung und nur […] in Abstimmung mit den angrenzenden Kraftwerksanlagen […] bei Totalabsenkung der beiden angrenzenden Kraftwerksanlagen und nur im Zuge von natürlich auftretenden Hochwasserführungen der Mur durchgeführt.

[…] die Einbindung in das bestehende koordinierte Spülkonzept der beiden Bestandskraftwerke [ist] *unumgänglich, um unzulässige Anlandungen im Sinne der Hochwassersicherheit zu verhindern. Zudem wird durch regelmäßiges Ausspülen der Feinanteile eine voranschreitende Kolmation der Sohle hintangehalten. […] Staulegungen und "Spülmanagement" orientieren sich am Betrieb des Kraftwerkes Leoben, das unmittelbar oberhalb situiert ist. Unter anderem werden Zeiten erhöhter Wasserführung gewählt. Sämtliche Regelungen, die im Unterwasser – wie die Befischungsergebnisse zeigen – einem guten ökologischen Zustand der Fischfauna nicht im Wege stehen, werden auch für den Betrieb des KW Leoben-Ost übernommen.*

[…] Bei [den projektintegralen Maßnahmen] *Fi_5 Betr und Fi_6 Betr handelt es sich nicht um Maßnahmen, sondern jeweils um einen Konfliktcode. Für jeden dieser Konflikte gibt es nicht eine, sondern mehrere Maßnahmen, deren Wirksamkeit je nach prognostizierter Effizienz mit gering, mäßig oder hoch bewertet wurde. Im Mittel resultiert aus diesen Maßnahmen eine maximal mittlere verbleibende Auswirkung. Dies ist fachlich nicht unsauber, sondern in dieser Form notwendig, da ansonsten Maßnahmen mit geringer Wirkung (die aber trotzdem aus ökologischer Sicht sinnvoll sind) ersatzlos streichbar wären. Daher wurde zum Beispiel die Errichtung von Buhnen in der Maßnahmenwirkung einmal mit "gering" (Staubereich KW Niklasdorf I, geringe Fließgeschwindigkeiten) und einmal mit "hoch" (Verlängerung Unterwasserbereich KW Leoben-Ost mit Erhöhung der Fließgeschwindigkeit; fachliche Erklärung siehe oben) bewertet.“*

Fachliche Würdigung

In der gemeinsamen Stellungnahme der Sachverständigen für Gewässerökologie, Fischerei und Wasserbautechnik wird ausgeführt: *„Die Sedimentfracht eines Fließgewässers ist im Jahresverlauf, gekoppelt an die Wasserführung, großen Schwankungen unterworfen. Durch die Reduktion der Fließgeschwindigkeit in Stauräumen werden die vom Fluss mitgeführten Schwebstoffe abgelagert. Die abgelagerten Sedimente werden daher regelmäßig entfernt, was üblicherweise durch eine Staulegung (Stauraumspülung) geschieht. Stauraumspülungen führen einerseits zu einer Absenkung des Wasserspiegels im Stauraum und zu einer Änderung der Strömungssituation, andererseits treten im Unterwasser erhöhte Konzentrationen suspendierter Sedimente auf. Das Zusammenwirken dieser Faktoren kann zu einer Beeinträchtigung der Fischfauna führen.*

Über den Zusammenhang zwischen erhöhter Konzentration von suspendierten Sedimenten und der Reaktion der Fischfauna gibt es zahlreiche Untersuchungen, allerdings sind nur wenige davon auf die Situation bei Stauraumspülungen übertragbar. Untersuchungen an Regenbogenforellen haben ergeben, dass sich diese Fische bei erhöhter Konzentration an suspendierten Sedimenten ihre empfindliche Kiemenoberfläche durch vermehrte Schleimproduktion schützen und so Stauraumspülungen überdauern können. Untersuchungen haben außerdem gezeigt, dass ein kurzfristiger Anstieg an resuspendierten Sedimenten die Fischfauna weniger beeinflusst als die ungewohnte Strömung und eine nachfolgende Überlagerung des Substrates durch Feinsedimente. Durch Ablagerung von Feinsedimenten auf der Gewässersohle kann eine Reduktion des Makrozoobenthos, der bodenlebenden Fischnährtiere, eintreten. Der in der Folge entstehende Nahrungsengpass wirkt sich indirekt auch auf den Fischbestand aus. Allerdings nimmt auch die Wiederbesiedlung des Kieslückensystems durch das Makrozoobenthos nur einen kurzen Zeitraum in Anspruch, vorausgesetzt dass wieder geeignete Lebensbedingungen hergestellt sind. Um die auftretenden Trübstoffkonzentrationen so gering wie möglich zu halten, sind möglichst jährliche Spülungen von Vorteil.

[…] Der Wirkfaktor ‚qualitative Gewässerveränderung' beurteilt die Eingriffsintensität von Stauraumspülungen. Stauraumspülungen werden mit Ereignissen höherer Wasserführungen gekoppelt. Hochwässer sind ein Charakteristikum von Fließgewässern und die benthische Besiedlung ist an diese natürlichen „Katastrophenereignisse" angepasst. Es ist daher mit ausreichender Gewissheit davon auszugehen, dass die geplanten Spülungen des Stauraumes keine dauerhaft erheblich negativen Einflüsse auf die benthische Zönosen haben." (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 5 ff).

Durch die projektintegralen Maßnahmen werden Auswirkungen auf Gewässerorganismen so gering wie möglich gehalten und werden nach fachlich korrekter Umsetzung dieser Maßnahmen in einigen Bereichen sogar Verbesserungen und Kompensationen erreicht. Die projektintegralen Maßnahmen sind fachlich nachvollziehbar und ausreichend, sodass weitere Auflagen nicht erforderlich sind (vgl. mündliche Verhandlung vom 23.09.2025, ELAK: OZ 143).

Rechtliche Würdigung

Zufolge den Ausführungen des gewässerökologischen Sachverständigen führen Stauraumspülungen zwar zu einer Beeinträchtigung der Fischfauna, der kurzfristige Anstieg an resuspendierten Sedimenten beeinflusst die Fischfauna aber weniger als die ungewohnte Strömung bei Hochwasser und eine nachfolgende Überlagerung des Substrates durch Feinsedimente. Demzufolge sind jährliche Spülungen von Vorteil, um die auftretenden Trübstoffkonzentrationen so gering wie möglich zu halten. Überdies wurden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, die im Sinne der projektintegralen Maßnahmen ausreichend sind. Dass die Fischzönose nicht erhalten werden kann, hat das Ermittlungsverfahren nicht ergeben. Die Einwendung war daher abzuweisen.

Einwendung „Präzisierung Wirkfaktoren MZB"

In der Stellungnahme vom 08.05.2024 (ELAK: OZ 79) wurde zusammenfassend ausgeführt: *„Der Fachbericht umfasst im Wesentlichen eine Erfassung, Analyse und Bewertung des Ist-Bestandes. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Projektes wurden qualifiziert und quantifiziert und die Maßnahmen zur Abmilderung und Vermeidung wesentlich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und beurteilt […] Die Erhebung des Ist-Zustandes erfolgte nach dem aktuellen Leitfaden des Bundesministeriums. Demnach ist in der freien Fließstrecke (Vollwasserstrecken) des Projektgebietes das gute ökologische Potential (entspricht dem guten ökologischen Zustand) gegeben, was sich auch mit den offiziellen Ausweisungen für freie Fließstrecken im Wasserkörper deckt. In Hinblick auf bereits vorhandene*

Staue im Wasserkörper wird dem Benthos eine hohe Sensibilität bescheinigt. Die Wirkungsintensität wird als gering bewertet, wie folglich ebenso die resultierende Eingriffserheblichkeit. Die Beschreibung der Auswirkungen des Projektes ist nachvollziehbar erscheint aber als oberflächlich und unvollständig. Der dargestellte Wirkfaktor ‚Veränderung von Funktionszusammenhängen' erscheint als ungenau, da er mehrere Parameter „poolt", die näher beschreiben hätten werden sollen.

Der wichtigste projektbedingte Wirkfaktor für das Benthos ist die Errichtung des Staus. Abnehmende Fließgeschwindigkeiten bewirken eine zunehmende Sedimentation von Feinmaterial, die zumindest ab < 0,3 m/s Querschnittsgeschwindigkeit einen Kipppunkt induzieren, der die Beschaffenheit der Sohle so verändert, dass eine erhebliche Veränderung im Besiedelungsaspekt des Benthos bewirkt wird. Im Projekt ist bei MQ von einer erheblichen Veränderung des Benthos auf einer Länge von 160 m auszugehen. Bei einer Wasser-führung von MJNQ sind das 1275 m Länge. Entsprechend der QZV liegt dies deutlich unter der 500 Meter-Schwelle (bei Gewässern mit Einzugsgebiet > 100 km²) und ist nicht signifikant.

Weitere Wirkfaktoren sind in der Bauphase die Herstellung der Unterwassereintiefung und die Errichtung der Wehranlage […] In der Bauphase erfolgt durch die Grabungsarbeiten eine weitgehende Zerstörung der Benthos-Zönose. Durch Einwanderung von flussaufwärts wird eine Regeneration in wenigen Monaten stattfinden. Die Verminderung der Fließgeschwindigkeit durch den Rückstau vom Unterlieger in der Betriebsphase ist zu gering, um erhebliche Veränderungen im Besiedelungsaspekt (ökologischer Stau mit Fließgeschwindigkeiten unter 0,3 m/s) zu bewirken. Die projektierten Abminderungsmaßnahmen und Strukturierungsmaßnahmen, wie sie im Teil „Fische" dargestellt sind, werden in der Arbeit kaum (Ausnahme FAH und Bau der Wehranlage in Trockenbauweise) abgehandelt, bzw. nicht mitberücksichtigt.

In Hinblick darauf, dass sich die Risikoabschätzung auf den gesamten Wasserkörper bezieht, ist der Fachbericht mit den dargestellten Ergebnissen schlüssig, auch wenn die o.a. Mängel vorhanden sind."

Rechtliche Würdigung

Da im Ergebnis der Fachbericht Makrozoobenthos und Phytobenthos (Einlage D.07.04) als schlüssig beurteilt wird, ist ein weiteres Eingehen auf dieses Vorbringen entbehrlich. Die Einwendung war somit unberechtigt und im Ergebnis abzuweisen.

Einwendung „Naturschutzrechtliche normative Vorgaben – Fachbericht Gewässerökologie"

In der Stellungnahme vom 08.05.2024 (ELAK: OZ 79) wurde zusammenfassend ausgeführt, dass *„der Bericht eine Ersteinschätzung der Auswirkungen des Projektes und eine detaillierte Analyse der Auswirkungen umfasst. Das untersuchte Projektgebiet umfasst den Bereich der freien Fließstrecke der Mur zwischen den beiden Kraftwerken KW Leoben […] und KW Niklasdorf […]. Die im Fachbericht abgehandelten normativen Grundlagen beziehen sich auf wasserrechtliche Belange. Naturschutzrechtlich normative Vorgaben werden im Fachbeitrag nicht (Steiermärkisches Naturschutzgesetz, Artenschutzverordnung) oder nur unzureichend (FFH-Richtlinie) abgehandelt. Die Projektauswirkungen werden im Fachbericht einer ökologischen Risikoabschätzung unterzogen. Dabei wird in die Teilbereiche „Hydromorphologie" und „Fische", sowie in Bauphase und Betriebsphase unterteilt. Die dargestellten Ergebnisse und Aussagen sind für die naturschutzfachliche Beurteilung verwendbar und aussagekräftig, aber z.T. unterschiedlich zu gewichten."*

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

„Der Naturhaushalt [iSd StNSchG 2017] *wird im* [Fachbericht] *Fische und Hydromorphologie insofern abgehandelt, als ein funktionierender Naturhaushalt untrennbar mit den Zielen der EU-*

Wasserrahmenrichtlinie verbunden ist. Der gute ökologische Zustand nach der Wasserrahmenrichtlinie, der als Bewertungsparameter gleichbedeutend mit der ökologischen Funktionsfähigkeit im Sinne des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes ist, bedeutet demnach zwingend und synonym einen funktional intakten Naturhaushalt. Weitere einzelne, aus naturschutzfachlicher Sicht relevante Arten […] wurden zusätzlich umfassend und artspezifisch in der NVE behandelt. Nachdem die Steiermärkische Artenschutzverordnung keine Fische und Rundmäuler beinhaltet, wurde im Fachgutachten der UVE auf diese Verordnung nicht eingegangen. Eine detaillierte Beschäftigung mit den Schutzgütern der FFH-Richtlinie kann der NVE entnommen werden."

Fachliche Würdigung

ad Naturschutz

Wie dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen ist, enthält die Stmk Artenschutzverordnung keine Fischarten. Die Voraussetzungen für mögliche Bewilligungen nach dem StNSchG 2017, darunter die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, der Artenschutz und die Naturverträglichkeit, wurden im Gutachten geprüft (vgl. Gutachten für Naturschutz, ELAK: OZ 110).

Rechtliche Würdigung

Das geplante Kraftwerk mit all seinen Nebenanlagen greift zwar in den Naturhaushalt ein, eine nachhaltige Beeinträchtigung desselben ist aber nicht zu erkennen ist. Hinsichtlich Landschaftsbildes und Landschaftscharakters sind zwar temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten, diese sind aber nicht so ausgeprägt, dass der Landschaftscharakter oder das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt bzw. verunstaltet werden (vgl. § 27 StNSchG 2017). Eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 17 ff StNSchG 2017 wurde mit dem Ergebnis vorgenommen, dass mit Ausnahme des Schutzgutes Würfelnatter keine Verbotstatbestände verwirklicht werden. Hinsichtlich des verwirklichten Verbotstatbestandes nach § 17 Abs 2 Z 4 StNSchG2017 wurde eine Ausnahmebewilligung erteilt. Die durchgeführte Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 28 StNSchG 2017 ist positiv ausgefallen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird die Ausführungen unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutzgesetz) verwiesen. Die naturschutzrechtlichen normativen Vorgaben wurden berücksichtigt und entsprechend abgehandelt. Die Einwendung war daher unbegründet und im Ergebnis abzuweisen.

Einwendung „Maßnahmenwirksamkeit Buhnen"

In der Stellungnahme vom 08.05.2024 (ELAK: OZ 79) wurde eingewendet, dass die Maßnahmen für die Betriebsphase als sinnvoll beurteilt werden, die konkrete Ausführung jedoch verbesserungsfähig ist: Die beschriebenen Buhnen dienen zur Strömungslenkung, um einen „Abflussschlauch" zu erzeugen, welcher notwendig ist, um die deutlich verminderte Fließgeschwindigkeit durch das geringe verbleibende Gefälle und den zusätzlich bedingten Rückstau vom Unterliegerkraftwerk abzumildern, damit keine Geschiebeanlagerungen entstehen. Als ökologisch wirksame Struktur zur Schaffung unterschiedlicher Makro- und Mikrohabitate sind sie ob ihrer Länge, Anzahl und dem Ausbau auf Mittelwasserniveau nur eingeschränkt tauglich. Ökologisch wirksame Buhnen reichen üblicherweise zumindest bis in die Flussmitte und sind auf Niederwasserniveau ausgebaut. Die dargestellte Maßnahmenwirksamkeit als Strukturelement ist zu hoch angesetzt.

Im ergänzend eingeholten Plausibilitätsgutachten vom 26.06.2024, erstellt von der Ökoteam-Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, wird ausgeführt, dass mittels Strukturverbesserungsmaßnahmen versucht wird, die projektbedingten Verschlechterungen im Fischlebensraum zu kompen-

sieren (zB Einbau durch Buhnen), die Planung gut gelungen ist und die Wirksamkeit nicht bezweifelt wird.

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84):

„[…] Der in Anlage 2 des Fachberichts Oberflächengewässer (Einlage D.01.03) dargestellte Lageplan 2.09 Projektzustand Fließgeschwindigkeiten MQ zeigt, dass durch die versetzte Anordnung der inklinanten Buhnen kein Abflussschlauch, sondern ein pendelnder Stromstrich mit wechselnden Strömungsbereichen erzielt werden kann.

Da sich die Buhnen sowohl im Stauraum des KW Leoben-Ost als auch jene im Bereich der Unterwassereintiefung in staubeeinflussten Bereichen befinden, liegt die Differenz zwischen der Wasserspiegellage bei Nieder- und Mittelwasserführung im Bereich von wenigen Dezimetern. Eine Verlängerung der Buhnen würde jedoch zu einer Einschränkung des Abflussquerschnittes bzw. Abflusskapazität im jeweiligen Abschnitt und aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeiten im Strömungsschatten zu größeren Anlandungsflächen führen. Dies führt zu Veränderungen der Wasserspiegellagen bei Hochwasserführungen und vermindertem Geschiebetransport bei Stauraumspülungen in diesen Bereichen.

[…] Auf Mittelwasser ausgebaute Buhnen sind wesentlich wirksamer als auf Niederwasserniveau ausgelegte Bauwerke. Eine Verlängerung in Flussmitte ist aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht möglich. Lage und Anzahl der Buhnen sind aber auf eine möglichst hohe Funktionalität optimiert. Wie aus der hydraulischen Modellierung (Vergleich mit der ursprünglichen Planungssituation ohne Strukturen) hervorgeht, bewirken die Buhnen eine Verringerung der ökologisch wirksamen Staulänge bzw. eine Verlängerung des aus ökologischer Sicht wichtigen Stauwurzelbereichs, weshalb eine hohe Maßnahmenwirkung jedenfalls gerechtfertigt ist.“

„Die Einbauten im Unterwasser wurden aus ökologischer und wasserbautechnischer Sicht optimiert. Wir selbst haben möglichst viel Struktur gefordert und das wurde in ein Modell integriert. Ein Mehr ist aber manchmal nicht besser, weil sich die Strukturen dann gegenseitig im Weg sein können. Die Planung ist so, dass man im Unterwasser Fischunterstände hat (also Strukturen durch die Buhnen erreicht), aber auch den Geschiebeabtransport optimiert. Ebenfalls wurde versucht, die Stauwirkung des Unterliegers im Sauwurzelbereich zu reduzieren. Auf diese Punkte sind die Buhnen ausgelegt.“ (vgl. mündliche Verhandlung vom 23.09.2025, ELAK: OZ 143).

Fachliche Würdigung

ad Gewässerökologie

Die Einbauten im Unterwasserbereich sind fachlich nachvollziehbar (vgl. mündliche Verhandlung vom 23.09.2025, ELAK: OZ 143).

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung war zulässig und rechtzeitig, im Ergebnis jedoch unberechtigt, wie dies auch im vorgebrachten Plausibilitätsgutachten selbst ausgeführt wird. Sie war daher abzuweisen.

Einwendung „Erneuerung Totholzstrukturen“

In der Stellungnahme vom 08.05.2024 (ELAK: OZ 79) und ergänzend mit dem eingeholten Plausibilitätsgutachten vom 26.06.2024, erstellt von der Ökoteam-Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, wurde eingewendet, dass das Einbringen von Totholz ins Gewässer in Form von Raubäumen und Wurzelstöcken positiv zu sehen ist. Da die Strukturen aus organischem Material bestehen und dem Zerfall unterliegen, sind sie nach einer gewissen Zeit zu erneuern. Dazu fehlen Aussagen im Bericht.

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

„[…] Bei der Konzeption und der Situierung der genannten Strukturen gemäß Einlage D.06.03 (Fachbericht Fische inkl. Hydromorphologie) wurde ihre Erneuerung nach einer gewissen Zeit berücksichtigt und wird diese unter Berücksichtigung betrieblicher Aspekte (teilweise eingeschränkte Zugänglichkeit bei Stauhaltung) erfolgen.

[…] Aus Sicht der Gewässerökologie sind alle Strukturen und Einbauten in funktionsfähiger Form auf Dauer des Bestandes der Anlage zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Da eine Erneuerung insbesondere bei ingenieurbiologischen Maßnahmen durchaus erforderlich sein kann, wird dieser Hinweis berücksichtigt und zum Projektbestandteil erklärt.

Die Erneuerung organischen Materials (Totholzstrukturen) wird hiermit im Sinne dieser Einwendung zum Projektbestandteil erklärt.“

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 138)

„Sämtliche aus ökologischer Sicht geplanten Maßnahmen [Strukturierungsmaßnahmen] *sind integraler Bestandteil des Projektes und daher auf die Bestandsdauer der Anlage in ihrer Funktion ausgelegt. Nachdem ingenieurbiologische Maßnahmen eine kürzere Lebensdauer haben als Steine und Beton ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen dann zu erneuern sind, wenn die Funktion nicht mehr gegeben ist, genau wie auch Kieslaichplätze gepflegt werden müssen. Dies ist* [im Projekt] *so vorgesehen.“*

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung war zulässig und rechtzeitig und wurde ihr durch die Erklärung zum Projektbestandteil bzw. als dies ohnehin schon projektintegral vorgesehen war, Rechnung getragen.

Einwendung „Präzisierung Trübemessungen und Abstimmung der Arbeiten im Gewässer auf Laichgeschehen, Brütlings- und Jungfischzeitraum“

In der Stellungnahme vom 08.05.2024 (ELAK: OZ 79) wurde eingewendet, dass die projektintegrale Maßnahme M_Fi_06_Bau (Vermeidung schädlicher Auswirkungen von Trübungen) nicht ausreichend beschrieben ist. Der Einsatz von Trübungssonden ist grundsätzlich richtig und notwendig, es ist aber eine Durchmischungsstrecke notwendig, um brauchbare Aussagen zu erhalten, welche im Falle der Unterwassereintiefung - wo sie am meisten Sinn macht - durch den Stau des Unterliegerkraftwerks nicht ausreichend gegeben ist. Im Bericht fehlen konkrete Werte für maximal zulässige Trübungen am Einzeltag bzw. bei kontinuierlichen Arbeiten im Gewässer.

Es ist daher eine ergänzende Maßnahme erforderlich, die den jahreszeitlichen Beginn der Arbeiten im Gewässer besser auf das Laichgeschehen und den anschließenden Brütlings- und Jungfischzeitraum abstimmt, dh. wenn das Laichgeschehen erst später im Jahr einsetzt, sollten die Arbeiten im Gewässer darauf abgestimmt werden.

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

„[…] Die Maßnahme Trübemonitoring (M_Fi_26_BK) sieht im ersten Bauwinter eine mobile Trübemessung am flussabwärtigen Ende der geplanten Unterwassereintiefung auf Höhe von Profil 71 vor (vgl. Einlage D.07.03 Fachbericht Fische, Seite 145). Die Fließgeschwindigkeiten der Mur erreichen in diesem Bereich im Ist-Zustand bei Niederwasser bis zu 0,5 m/s (vgl. Einlage D.01.03 Fachbericht Oberflächenwasser – Anlage 2: Lagepläne Fließgeschwindigkeiten, Abbildung 2.01) und sind für eine Durchmischung ausreichend. Zudem ist bei der Beurteilung der „Brauchbarkeit“ dieser Maßnahme zu berücksichtigen, dass die Länge der Durchmischungsstrecke mit Fortgang der Bautätigkeiten zunimmt

und nach wenigen Wochen bereits mehrere hundert Meter betragen wird (vgl. Einlage B.02.07 Übersichtslageplan Baumaßnahmen Winter Baujahr 1/2). Vor dem zweiten Bauwinter wird die mobile Trübemessung durch eine dauerhaft betriebene Trübemessung auf Höhe der Proleber Brücke (Profil 64) oder des Kanaldükers (zwischen Profil 66 und 67) ersetzt und beträgt die Länge der Durchmischungsstrecke während der Herstellung der Unterwassereintiefung im zweiten Bauwinter mindestens 350 m (vgl. Einlage B.02.09 Übersichtslageplan Baumaßnahmen Winter Baujahr 2/3). […] Üblicherweise werden bei Bauarbeiten im Gewässer kaum höhere Trübungen erreicht, die die Formulierungen von Grenzwerten erfordern, wie es bei Staulegungen üblich ist. Die Messungen dienen in diesem Fall der Dokumentation, auch in Hinblick auf die Fischereientschädigung, da eine Verunmöglichung der Angelfischerei bereits bei sehr geringen Trübungen gegeben ist. Der Stau des Unterliegerkraftwerkes ist in diesem Fall von Vorteil, da eine weite Verbreitung der Trübstofffahne flussabwärts deutlich reduziert wird.

[…] Arbeiten im Gewässer können aus baubetrieblichen Gründen nur in Zeiten unterdurchschnittlicher Wasserführung durchgeführt werden. Eine Verschiebung des Beginns dieser Arbeiten auf einen späteren Zeitpunkt würde dazu führen, dass Arbeiten im Gewässerbett vor Beginn der Hochwassersaison im April nicht abgeschlossen werden können. Infolge würde es zu einer Verlängerung der gesamten Bauzeit um einen weiteren Bauwinter mit entsprechenden Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter kommen […] Es ist Projektbestandteil, Arbeiten mit Auswirkungen von Trübungen in Phasen geringer Abflüsse zwischen Oktober und März zu legen, wobei die Laichzeit der meisten Fischarten damit ausgeklammert wird. Eine Überlappung ist mit der Laichzeit der Bachforelle, eventuell auch mit der Äsche gegeben, weshalb für diese Arten zusätzlich ein Fischbesatz mit Jungfischen vorgesehen ist (siehe Kapitel 6.1.2.2 im UVE Fachbericht Fische). Ein Einfluss auf die Äsche wäre nur dann gegeben, wenn das Laichgeschehen bereits früher einsetzen würde. Nachdem dies aber mit einem Temperaturanstieg einhergeht, setzt zugleich die Schneeschmelze ein, sodass auch die für die Baumaßnahmen erforderlichen Niederwasserbedingungen nicht mehr gegeben sind. Anders ausgedrückt, aufgrund dieser Überlegungen ist ein Zusammentreffen von Laichzeiten mit dem saisonalen Ende der Hauptbauarbeiten im Gewässer unwahrscheinlich."

Maßnahmentechnisch wurde alles ausgeschöpft. Die neuen Laichplätze werden vor Beginn der Bauarbeiten angelegt, sodass es Ausweichlaichplätze gibt (vgl. mündliche Verhandlung vom 23.09.2025, ELAK: OZ 143).

Fachliche Würdigung

ad Gewässerökologie

Der Sachverständige für Gewässerökologie verweist auf die projektintegralen Maßnahmen, die aus fachlicher Sicht ausreichend sind [arg: *„eine zusätzliche Auflage* […] *kommt nicht."* (vgl. mündliche Verhandlung vom 23.09.2025, ELAK: OZ 143).

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung war zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung und der projektintegralen Maßnahmen jedoch abzuweisen. Im Übrigen wird auf die Einlage D.07.03 – Fachbericht Fische inkl. Hydromorphologie, in der sämtliche projektintegrale Maßnahmen zur Vermeidung von Trübungsschäden und die Abstimmung auf die Laichzeiten beschrieben sind.

Einwendungen „Beurteilungsgrundlage Stauwirkung“

In der Stellungnahme vom 08.05.2024 (ELAK: OZ 79) wurde vorgebracht, dass die Ausweisung der Sensibilität der Fische mit „hoch“ schlüssig ist und die möglichen erheblichen Wirkungen des geplanten Kraftwerks auf die Fische fachlich nachvollzogen werden können. Bei der Wirkung „Stau“ wird für die Beurteilung die Studie von Ofenböck et al (2011): „Abschätzung des ökologischen Zustandes von Stauen auf Basis von Milieufaktoren“ herangezogen. Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die Aussage auf den speziellen Fall des Projektes, mit den beiden vorhandenen begrenzenden Stauen und der relativ kurzen freien Fließstrecke dazwischen übertragbar ist.

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84):

Die Studie legt dar, ab welchen Bedingungen eine Verschlechterung der Zustandsklasse zu erwarten ist. Dabei geht es lediglich um die Reduktion der Fließgeschwindigkeit als maßgebliche Belastung durch eine Stauhaltung und dies ist unabhängig davon, ob es sich um einen einzelnen Stau handelt oder zwei Staubereiche aufeinander folgen. Die Begrenzung der Auswirkungen ist nach Ofenböck für jeden Stau separat zu betrachten.

Rechtliche Würdigung

Mit dieser Klarstellung haben die Projektwerberinnen die aufgeworfene Unklarheit nachvollziehbar beseitigt, womit der Forderung Rechnung getragen wurde. Überdies wurde zum Staueinfluss im Fachbericht Fische inkl. Hydromorphologie (Einlage D.07.03) im Detail ausgeführt.

Einwendung „Maßnahmenwirksamkeit Laichhabitate“

Die Anlage von drei Laichhabitaten ist positiv zu werten. Die Habitatausgestaltung zielt auf den Huchen ab. Beim Habitat im Stauraum kann aus fachlicher Sicht eine gute Funktionalität angenommen werden, die Strömungsgeschwindigkeit wird noch hoch genug sein. Durch den Aufstau von bis zu 2,7 Metern werden vorhandene Meso- und Laichhabitate zerstört. Entsprechend der Mesohabitatkartierung befinden sind im Bereich des geplanten Stauraums zahlreiche Habitate.

Im Rahmen der Unterwassereintiefung werden die Makro- und Mikrohabitate bezogen auf die Sohlstrukturen vernichtet. Die resultierende Gewässersohle wird sehr monoton sein und sich durch die geplanten Strukturierungen (Buhnen), wenn überhaupt, nur gering anpassen. Mit der Eintiefung gehen die allermeisten Laichhabitate verloren. Wie im Bericht dargestellt, sind 12 der vorhandenen Fischarten lithophile Laicher, die aber durchaus unterschiedliche Ansprüche an Wassertiefe, Substrat und Strömungsgeschwindigkeit haben. Der Aussage im Bericht, wonach alle litophilen Arten von der Anlage der drei Laichhabitate profitieren, kann nicht gefolgt werden. Es wird ein künstliches Laichhabitat im Bereich einer bestehenden Flachwasserzone neu geschaffen werden. Durch den Abtrag des Felsens wird dieses Habitat zukünftig viel kleiner sein als jetzt. Entsprechend der Fischbestandserhebung herrscht ein ziemliches Ungleichgewicht zwischen dem Huchen und den anderen Fischpopulationen im Projektgebiet. Dennoch wurden Auswirkungen des Projektes auf die Fischzönose nur unzureichend behandelt. Aus Sicht der Umweltanwaltschaft sind ergänzende Aussagen notwendig.

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

„Die Schaffung von Laichplätzen fokussiert tatsächlich auf den Huchen, da dieser Art insbesondere in der Mur und insbesondere in letzter Zeit ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt wurde. Laichflächen für den lithophilen Huchen müssen auch eine gewisse Größe aufweisen, während alle anderen, im Projektgebiet nachgewiesenen Arten hierbei wesentlich anspruchsloser sind und bereits kleinere Teilflächen

nutzen werden. Es ist daher mit Sicherheit davon auszugehen, dass die neu geschaffenen Laichplätze, die ja nicht im Hinblick auf Tiefe und Fließgeschwindigkeit cm²-genau abgrenzbar sind, sondern sehr großzügig geschüttet werden müssen, allen anderen lithophilen Arten ebenfalls als Reproduktionsareale zur Verfügung stehen werden […] Die Fließgeschwindigkeiten im Bereich der vorgesehenen Laichhabitate liegen bei 0,40 - 0,90 m/s und entsprechen damit in Kombination mit den dort auftretenden Wassertiefen von 0,30 bis 0,70 m den vorgegebenen Kriterien für Huchenlaichplätze im Fachbericht Fische (Einlage D.07.03).“

„Überall dort, wo Laichplätze vorgesehen sind, sind auch die Bedingungen dafür geeignet.“ (vgl. mündliche Verhandlung vom 23.09.2024, ELAK: OZ 123, Seite 27).

Auszug aus dem Fachbericht Fische inkl. Hydromorphologie (Einlage D.07.03)

Ausgehend von anhand von Modellrechnungen bestimmten, bereits im projektierten Zustand bestehenden Bereichen mit für den Huchenlaichplatz weitgehend passenden Tiefen- und Fließgeschwindigkeitsverhältnissen, sowie unter Berücksichtigung von den im Projektgebiet nach Umsetzung herrschenden Wassertiefen und Strömungsgeschwindigkeiten und den allgemein vom Flusslauf vorgegebenen Gewässerverhältnissen, werden drei großflächige, künstlich errichtete Laichareale unterschiedlicher Dimensionierung und Lage für den Huchen umgesetzt. Bei der Auswahl der Standorte wurde u.a. darauf geachtet, dass aufgrund ihrer Situierung im Gewässer grundsätzlich von einem dauerhaften Bestand zumindest eines überwiegenden Anteils der jeweiligen Fläche auszugehen ist. Die vorgesehenen Laichflächen sind am orographisch rechten Gleithang unmittelbar flussabwärts des bestehenden Kraftwerks Leoben (Laichplatz 1), im ebenfalls rechtsufrig situierten Gleithang unterhalb einer Rohrbrücke bei ca. Flusskm 260,61 (Laichplatz 2) sowie im orographisch linken Flachuferbereich gegenüber der Einmündung der Kläranlage Leoben (Laichplatz 3) gelegen. […] Um einen vergleichenden Überblick gegenüber dem "Ist-Zustand" zu erhalten und um zu gewährleisten, dass zumindest ein Großteil der derzeit (potentiell) bestehenden Huchen-Laichflächen im vom Projekt betroffenen Abschnitt der Mur erhalten bzw. wiederhergestellt werden, wurde auf Basis der für die künstlich geschaffenen Laichplätze herangezogenen Werte der wesentlichen abiotischen Parameter (Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit, Substratzusammensetzung) eine Analyse des Ist-Bestands vorgenommen. Zu diesem Zweck wurden (wiederum im Szenario der Mittelwasserführung) im Abflussmodell jene Flächen verschnitten, an denen alle drei Parameter als passend im Sinne der oben angeführten Definition des Huchenlaichplatzes einzustufen waren. Die Beurteilung des Sohlsubstrats erfolgte dabei auf Basis der projektgegenständlichen Mesohabitatkartierung, wobei ausschließlich jene Bereiche herangezogen wurden, an denen die Choriotoptypen Mikrolithal und Mesolithal dominierten. Es zeigte sich, dass dieser Einstufung folgend derzeit im vom Projekt betroffenen Gewässerabschnitt in Summe eine Fläche von 4110 m² gegeben ist, die Wassertiefen zwischen 0,20 und 1,0 m, Fließgeschwindigkeiten zwischen 0,40 und 0,90 m/s und eine für das Laichgeschäft weitgehend passende Substratzusammensetzung aufweist. Dies entspricht rund 81% der geplanten, künstlich hergestellten Laichflächen im Projekt (5045 m²), oder anders ausgedrückt: bei Herstellung der drei vorgesehenen Laichplätze wird gegenüber dem Ist-Bestand eine merkliche Zunahme der laichrelevanten Kiesflächen erreicht. So stellt die projektierte Gesamtfläche von 5045 m² (jene Bereiche der künstlich geschütteten Längsbänke mit Wassertiefen zwischen 0,20 und 1,0 m und Fließgeschwindigkeiten zwischen 0,40 und 0,90 m/s) ca. 123% der derzeit als laichrelevant auszuweisenden Fläche dar. […] Durch die Schaffung von Laichplätzen für den Huchen ist aufgrund ähnlicher Präferenzen betreffend die abiotischen Faktoren am Laichplatz auch von merkbar positiven Effekten für andere kieslaichende Fischarten des Projektgebiets bzw. Leitbildes auszugehen.“ (Seite 138 ff).

[…] Beginn Aufstau (Maßnahme M_Fi_25_Be): Der Aufstau des Stauraumes KW Leoben-Ost wird erst nach der Laichzeit des Huchens (d.h. ab Juni) erfolgen. Bis dahin können etwaige bestehende Laichplätze noch voll genutzt werden. In dieser Reproduktionsperiode sind auch die neuen Laichplätze im Stauwurzelbereich bereits vorhanden. Es stehen daher über die gesamte Bauphase funktionsfähige Kieslaichplätze zur Verfügung." (Seite 145).

Fachliche Würdigung

ad Gewässerökologie

[…] Durch die Reduktion des Stauziels im Vergleich zum ursprünglichen Projekt, durch die Schaffung von Strukturen zur Erhöhung der Fließgeschwindigkeit sowie die gezielte Schaffung von Kieslaichplätzen kann die Lebensraumfunktion der Gesamtstrecke im Mittelwert zu mindestens 60-80% erhalten bleiben. Der ökologisch wirksame Stauraum beschränkt sich auf etwa die Hälfte der Gesamtstrecke zwischen den Wehren KW Leoben und KW Leoben-Ost und selbst im unteren Bereich dieser Strecke treten noch Fließgeschwindigkeiten auf, die im Hinblick auf einen Lebensraum für rheophile Fischarten einen Weiterbestand der Bestände erwarten lassen. Veränderungen in der Sohldynamik und Verschiebung der Substratklassen werden durch das gezielte Anlegen von Kieslaichplätzen in der oberen Streckenhälfte ausreichend kompensiert […] Der ökologische Zustand der einzelnen biologischen Qualitätselemente [wird sich] *nicht verändern."* (vgl. Fachgutachten Gewässerökologie, ELAK: OZ 100, Seite 70 und 100).

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung war zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung und der projektintegral vorgesehenen Maßnahmen jedoch unberechtigt und daher abzuweisen.

Einwendung „Rückgang Fischbiomasse iZm der Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe beim KW Leoben; genetischer Austausch Huchen"

In der Stellungnahme vom 08.05.2024 (ELAK: OZ 79) wurde vorgebracht, dass die Mur im Projektbereich der Äschenregion (Hyporhithral groß) zuzuordnen ist und ein adaptiertes fischökologisches Leitbild mit 18 Arten hat. Den Aussagen zu den Fischen liegt eine Fischbestandserhebung aus dem Jahre 2022 zu Grunde, die sehr gründlich durchgeführt wurde. Bei der Befischung konnte das Vorkommen von 12 Arten nachgewiesen werden, die fast alle strömungsliebend und lithophil sind, also zum Laichen stark überströmte Kiesbänke benötigen. Die Fischzönose befindet sich im guten ökologischen Zustand. Dem Huchen wird in der Untersuchung besonderes Augenmerk gewidmet. Der Bestand befindet sich im sehr guten fischökologischen Zustand. Die errechnete Biomasse des Fischbestandes ergibt etwa 85 kg/ha, wobei 57 kg (= 67 %) auf den Huchen zurückzuführen sind. Vergleichbare Daten aus den GZÜV-Befischungen der Jahre 2008 und 2016 indizieren einen deutlichen Rückgang der Fischbiomasse von 256 kg/ha über 107 kg/ha auf nunmehr 85 kg/ha. Beim Huchen wurden 2008 und 2016 jeweils nur Einzeltiere gefangen, die einen Anteil an der Biomasse von 9 % und 4 % hatten. Laut Projektunterlagen wurden seitens des Gewässerbewirtschafters keine Besatzmaßnahmen durchgeführt. Es entsteht der Eindruck, dass sich der Huchenbestand auf Kosten der anderen Fische großartig entwickelt hat und den Fließgewässerabschnitt leergefressen hat. Das widerspricht allerdings dem Haushalt der Natur und wäre abzuklären, ob der Huchen ein Wanderproblem hat, also am KW Leoben-Stadt eine Flaschenhalssituation besteht.

Weiters wurde vorgebracht, dass aufgrund eines bei der Fischaufstiegshilfe (FAH) des Bestandskraftwerkes Leoben durchgeführten Monitorings eine gute qualitative Funktionsfähigkeit und eine gute quantitative Funktionsfähigkeit der FAH für Kurzstreckenwanderer festgestellt wurde. Für Mittelstreckenwanderer, wie den Huchen, wurde nur eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit festgestellt, da nur drei subadulte Huchen den Aufstieg geschafft haben. Es ist sohin nicht auszuschließen, dass die noch vorhandenen ökotechnischen Defizite der FAH stärker mitverantwortlich für die geringe Aufstiegsrate der Huchen sind, als dies in die Bewertung miteingeflossen ist. In Bezug auf das geplante Kraftwerk ist daher anzudenken, dass durch die eingeschränkte Funktionsfähigkeit der FAH beim Bestandskraftwerk eine Flaschenhalssituation für den Huchen gegeben ist. Um einen genetischen Austausch in Richtung Europaschutzgebiet Nr. 5 zu bewerkstelligen, müssen die Tiere noch zwei weitere FAH passieren, weswegen der genetische Austausch und die Immigration in das Natura-2000-Gebiet nicht gesichert ist.

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

„[…] Vorweg ist festzuhalten, dass die Biomasse eines Fischbestandes eine hohe natürliche Schwankungsbreite der Bestandsgröße aufweist, die die Interpretation von Befischungsdaten verschiedener Jahre oder Termine immens erschwert.

Es ist allgemein bekannt, dass Fischbestände auch ohne menschliches Zutun, d.h. von Natur aus, aus den verschiedensten Gründen sehr stark schwanken. Auch in der Handlungsanweisung des BMLFUW betr. Methodik von Bestandsaufnahme und Zustandsbewertung (Haunschmid et al. 2019) ist dies festgehalten: ‚Darüber hinaus reagieren Fischpopulationen nicht nur auf anthropogene Einflüsse: natürliche Extremereignisse (Hochwässer, Dürre) und populationsinterne Faktoren (dichteabhängige Mortalitäten) können ebenfalls an der Ausprägung der Abundanz und der Altersstruktur beteiligt sein. Damit einhergehend sind Schwankungen der Abundanz und der Altersverteilung bei Betrachtung mehrerer Jahre gegeben.‘ Sehr oft sind die Faktoren, die zu diesen natürlichen Bestandsschwankungen führen, nicht nachweisbar. Es gibt auch Publikationen, die dieses allgemein bekannte Phänomen aufgreifen, und die belegen, dass Schwankungen der Biomasse während verschiedener Jahre aber auch innerhalb eines Jahres um mehr als 100% auf und ab nicht ungewöhnlich sind. Von Haunschmid & Kozak (2003) liegen dazu Fischbestandsaufnahmen in Bachforellengewässern vor, die über 18 Untersuchungstermine diese Schwankungen belegen.

Die Biomasse wurde für die Bewertung des ökologischen Zustandes (mittels Fish-Index-Austria; Haunschmid et al. 2006) als völlig ungeeignete Größe erkannt, weil eben natürlicherweise sehr starke Schwankungen auftreten. Da die Befischungen zur Zustandsbestimmung im Rahmen der GZÜV nur Momentaufnahmen sind (mit Ausnahme der Überblickmessstellen) und es nicht möglich war, eine Biomasse als Bezugsgröße ("Referenz" für den sehr guten und guten Zustand) zu formulieren bzw. durch eine statistische Korrelationsanalyse genaue Klassengrenzen festzulegen, wurde dieser Parameter außer Acht gelassen. Eine Ausnahme besteht nur in einem Grenzwert, der auch bei der Biomasse nicht unterschritten werden darf, um fischökologische Defizite durch Strukturarmut oder unzureichende Mindestdotation zu detektieren. Wird dieser Grenzwert (sog. "k.o.-Kriterium") aber überschritten, hat die Höhe der Biomasse keinen Einfluss auf die Bewertung des fischökologischen Zustandes (vgl. auch § 11 Abs 2 Qualitätszielverordnung Ökologie OG 2010 inkl. Anlage F 3 und Erläuterungen). In den Erläuterungen zur QZV Ökologie OG 2010 ist dazu ausgeführt: ‚Für das Kriterium Biomasse ist es aufgrund der natürlichen Variabilität nicht möglich, eine fünfstufige Bewertung in Zustandsklassen zu entwickeln. Unterschreitet die Biomasse aber einen bestimmten Wert, so kann von einer massiven Beeinträchtigung

der Fischfauna ausgegangen werden.‘ Diese Aussage wird wörtlich auch im Erlass des BMLFUW vom 22.12.2011 zur QZV Ökologie OG 2010 wiederholt.

Die Biomasse des Fischbestandes als alleiniger Parameter ist daher völlig ungeeignet, einen Vergleich zwischen mehreren Terminen anzustellen, es sei denn es lägen die Bestandsaufnahmen auch von Referenzstrecken vor.

Außerdem haben Erfahrungen gezeigt, dass vor allem adulte Exemplare großwüchsiger Arten anhand elektrischer Befischungen (insbesondere bei der Streifenbefischungsmethode in großen Gewässern, bei der eine Probenahme in einem "geschlossenen System" nicht möglich ist) teilweise schwer zu erfassen sind. Dies in erster Linie deshalb, da Fische großer Totallänge vergleichsweise früh, d.h. auch auf größere Distanzen in den (auf diese Entfernung noch geringen) Wirkungsbereich der Elektrobefischung gelangen und ihnen so oftmals noch Möglichkeiten zu aktiven Fluchtreaktionen vorliegen. Zum anderen reichen größeren, schwimmstarken Individuen oftmals wenige Flossenschläge, um den Einflussbereich der Befischung zu verlassen. Im Besonderen gilt diese Tatsache für weniger strukturbezogene „Freiwasserarten“ wie die Äsche, aber auch Schwarmfische (Barbe, Nase etc.). Während strukturbezogene Fischarten wie die Bachforelle oftmals nur in umliegende Unterstände flüchten und so dem Wirkungsbereich der streifenbezogenen Elektrobefischung nicht völlig entgehen, beschreiben größere Exemplare jener Fischarten, die sich bevorzugt in der Flussmitte oder im Stromstrich aufhalten, ausgedehntere Fluchtbewegungen in longitudinaler Richtung bzw. quer zum Gewässerverlauf, verlassen so den Einflussbereich der Befischung und werden nicht erfasst.

Andererseits werden durch die Streifenbefischung nach Schmutz et al. (2001) zwar alle im zu untersuchenden Gewässerabschnitt vorliegenden Habitattypen in repräsentativer Weise beprobt, naturgemäß ist aber (allein aus zeitlichen Gründen) nur die Befischung einer Teilfläche und nicht des gesamten Streckenabschnitts mög-lich. Somit kann vor allem die Erfassung von in größeren, mobilen Schwärmen und damit oftmals geballt an wenigen Orten im Untersuchungsgebiet auftretenden Fischen durch exemplarische Streifenauswahl nicht garantiert werden, insbesondere, wenn es sich um großflächige Habitattypen abseits der Uferlinien (uferversetzte Streifen, Streifen im Bereich der Flussmitte oder des Stromstrichs) handelt.

Die dem Prinzip Zufall unterworfene Erfassung bzw. Nicht-Erfassung eines Schwarms (bzw. eines Teils eines Schwarms) großwüchsiger und damit biomasserelevanter Fischarten bzw. Altersklassen im Zuge der Elektrobefischung hat somit einen erheblichen Einfluss auf die Gesamtbiomasse des jeweiligen Standorts. Unterschiede in der Biomasse unterschiedlicher Streckenabschnitte bzw. Befischungstermine sind folglich nicht automatisch gleichbedeutend mit einer entsprechenden Bestandsveränderung. Generell bleibt dennoch festzuhalten, dass die Elektrobefischung, trotz der oben angeführten Unsicherheiten, auch in großen Gewässern die beste Möglichkeit zur Bestandserhebung darstellt.

Anders ausgedrückt, ist ein zyklischer Verlauf des Fischbestandes in der Natur am wahrscheinlichsten. Aufgrund der langen Abstände zwischen den einzelnen Befischungsdaten können die Daten neben einer Abnahme der Biomasse auch den zeitlichen Verlauf des Zyklus in der Nähe des Tiefststandes abbilden oder die in der NVE auf Seite 39 angesprochene Lotka-Volterra-Beziehung widerspiegeln.

[…] Wenn auch nur wenige Huchen nachweislich (dh. zumindest während des Monitoringzeitraumes) die adaptierte Fischwanderhilfe am KW Leoben passiert haben, so ist aus fachlicher Sicht ein "Huchenstau" im Unterwasser dieses Kraftwerkes sehr unwahrscheinlich, da ein Bestand aller Altersklassen angetroffen wurde und nicht nur größere Individuen auf der Laichwanderung nach flussaufwärts. Weitergehende Unterlagen über die fischereiliche Bewirtschaftung liegen nicht vor; es ist aber

sehr wahrscheinlich, dass sich frühere Besatzfische im Bereich zwischen dem KW Leoben und dem KW Niklasdorf weiter vermehrt haben und den angetroffenen Bestand bilden. Dass die Nahrungssituation für den Huchen hier mittlerweile nicht zum Besten steht, belegt der niedrige Konditionsfaktor der gefangenen Individuen.

Hinsichtlich der Fischwanderhilfe ist zu sagen, dass der als guter Schwimmer zu klassifizierende Huchen durch Abweichungen in Form der oben erwähnten zu hohen Wasserspiegeldifferenzen und zu hohen maximalen Fließgeschwindigkeiten einiger Becken wenig aufgehalten wird, da diese Parameter eher schwach schwimmende Arten betreffen […]."

Fachliche Würdigung

ad Gewässerökologie

Die Fischaufstiegshilfe für das Oberliegerkraftwerk Leoben wurde nicht beurteilt, weil sie nicht Gegenstand des vorliegenden Projektes ist (vgl. Fachgutachten Gewässerökologie, ELAK: OZ 100).

ad Naturschutz

Wie dem Gutachten für Naturschutz zu entnehmen ist, verhindert ein genetischer Austausch die Isolierung von Populationen. Für einen genetischen Austausch mit dem Huchenbestand des Europaschutzgebietes Nr. 5 sind lediglich einzelne „wandernde" Exemplare aus dem Projektgebiet erforderlich. Unter Annahme einer Wanderdistanz von 10 km (Land Steiermark, FA 13C Naturschutz Infofolder) ergibt sich eine Überschneidung mit dem unteren Bereich des Europaschutzgebietes Nr. 5 als Immigrationsbereich. Für potadrome Arten mit Wanderungen mittlerer Distanz, wie dem Huchen, sind Wanderdistanzen von 30 bis 300 km möglich.

Das geplante Kraftwerk, wie auch das bestehende Kraftwerk Leoben, verfügen über Fischaufstiegshilfen. Für das Kraftwerk Leoben ist die Nutzung der Fischaufstiegshilfen durch ein Monitoring dokumentiert. Eine potentielle Immigration einzelner Huchen-Exemplare in das Europaschutzgebiet Nr. 5, die einen genetischen Austausch ermöglicht, wird aufgrund der Durchgängigkeit der Kraftwerke (Leoben und Leoben-Ost) auch nach Realisierung des geplanten Kraftwerks nicht verhindert (vgl. Fachgutachten Naturschutz, ELAK: OZ 110).

Rechtliche Würdigung

Beim Bestandskraftwerk Leoben und seiner FAH handelt es sich um ein rechtskräftig genehmigtes Kraftwerk, das nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens ist.

Aufgrund der Fischaufstiegshilfen (bei der FAH KW Leoben ist ein Aufstieg subadulter Huchen dokumentiert) und der Beibehaltung der Durchgängigkeit (Errichtung einer FAH beim geplanten Kraftwerk) ist ein genetischer Austausch, für den nur Einzelexemplare notwendig sind, gesichert. Die Ausführung der Fischaufstiegshilfe beim geplanten Kraftwerk ist leitfadenkonform projektiert und wird als Vertical Slot Pass in Kombination eines natürlichen Umgehungsgerinnes ausgeführt. Auflagengemäß wurde sichergestellt, dass nach einem Beobachtungs- und Untersuchungszeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Behörde die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfen unaufgefordert nachzuweisen ist (Auflage Nr. 36).

Vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung waren die Einwendungen zwar zulässig und rechtzeitig, im Ergebnis aber unberechtigt und daher abzuweisen.

Einwendung „Kumulationsbetrachtung Huchen iSd Naturverträglichkeit und Bezug zur Schmutz-Studie“

In der Stellungnahme vom 08.05.2024 (ELAK: OZ 79) wird eingewendet, dass sich rund 5 km flussauf der Stauwurzel des geplanten Kraftwerks die Grenze zum Europaschutzgebiet Nr. 5 befindet. Dem Huchen kommt oberste Priorität zu. In der Naturverträglichkeitserklärung (NVE) wird dargelegt, dass *„weder die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes noch die einzelnen Schutzgüter bzw. Erhaltungszustände der im Schutzgebiet verordneten Schutzgüter erheblich beeinträchtigt werden und eine negative Ausstrahlwirkung durch das geplante Kraftwerk mit Sicherheit auszuschließen ist.“*

In diesem Zusammenhang wird moniert, dass die vom geplanten Kraftwerk in Anspruch genommene Fließstrecke die letzte freie Fließstrecke innerhalb einer Kraftwerkskette darstellt, weswegen eine Kumulationsbetrachtung erforderlich ist, die in der NVE fehlt. Verwiesen wird auf die in der NVE nicht Bezug genommene Publikation „Der Huchen stirbt aus – was tun?“ aus der zusammengefasst hervorgeht, dass die Mur den bedeutendsten Fluss für den Erhalt des Huchens in Bayern und Österreich darstellt, die dortige Huchenpopulation die letzte größere Population mit eigenständiger Reproduktion ist und das langfristige Überleben dieser Art eng mit der Überlebensfähigkeit der Murpopulation verknüpft ist. Mit rund 1.500 Adulttieren liegt die Huchenpopulation der Mur bereits an der kritischen Grenze langfristig überlebensfähiger Minimalpopulationsgrößen. Der größte Teil der Huchenpopulation befindet sich flussauf von Leoben, daher haben Schutz, Erhalt und Stärkung der Kernpopulation dort höchste Priorität. Wasserkraftwerke führen zu einer Reduktion des Lebensraums der Leitfischarten Äsche, Bachforelle, Huchen, Nase und Barbe, weswegen die Errichtung neuer Kraftwerke und die Fragmentierung durchgehender Abschnitte zu vermeiden ist.

In Ergänzung dazu wurde ein Plausibilitätsgutachten, erstellt von der Ökoteam-Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, eingeholt, aus dem hinsichtlich der kumulierenden Wirkungen zusammengefasst hervorgeht, dass die hochgradig gefährdeten Tierarten Smaragdgressling, Huchen und Würfelnatter in den letzten 30 Jahren durch die Errichtung von acht großen Kraftwerken massiv Lebensraum an der Mur verloren haben und weitere Verluste – wie sie durch das geplante Kraftwerk zu erwarten sind – naturschutzfachlich nicht akzeptabel sind. Wenngleich sich die Fischaufstiegshilfen an der Mur (die geplante Fischwanderhilfe entspricht einer vielfach bewährten technischen Lösung) positiv auf den Huchen auswirken, da Zerschneidungswirkungen durch Kraftwerke verringert werden, und die Flachwasserzonen Teilkompensationen für den Smaragdgressling bewirken, so sind weitere lebensraumverbessernde Maßnahmen, idealerweise Flussrenaturierungsmaßnahmen erforderlich, um das geplante Kraftwerk artenschutzrechtlich verträglich zu machen.

In der Stellungnahme vom 04.09.2024 (ELAK: OZ 123) zum UVGA wurde schließlich vorgebracht, dass es nicht nachvollziehbar ist, dass das geplante Kraftwerk zu keinen Kumulationen führen wird.

<u>Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)</u>

„[…] Eine detaillierte Beschäftigung mit den Schutzgütern und den Erhaltungszielen der-FFH-Richtlinie kann der NVE entnommen werden und ist eine Beeinträchtigung dieser durch das Vorhaben nicht gegeben. Diese Beurteilung berücksichtigt die Situierung des Vorhabens zwischen zwei Bestandskraftwerken einschließlich aller gewässerökologischen Projektmaßnahmen im „beanspruchten“ Flussabschnitt.

Wie in Kapitel 4.5.1 der NVE detailliert ausgeführt, ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Huchens gegeben, wenn sich ein „typischer Populationsaufbau mit Erreichung eines

vorrangig auf Eigenreproduktion innerhalb des natürlichen Habitats basierender Bestand des Huchens etablieren wird.

Aufgrund der Lage des Projektes Leoben-Ost außerhalb des Europaschutzgebietes 5 ist eine Beeinflussung der Lebensräume im Europaschutzgebiet aus den folgenden Gründen auszuschließen: Der Wasserkraft zugerechnete Belastungsfaktoren wie die Errichtung von Dämmen, Querbauwerken, Infrastruktureinrichtungen liegen in zumindest 4,89 km (Stauwurzel) Entfernung vom Europaschutzgebiet 5, so dass es zu keiner Flächenbeanspruchung im Europaschutzgebiet 5 kommen wird. Aufgrund der Lage des bereits bestehenden KW Leoben und des geplanten Wasserkraftwerks Leoben-Ost flussab des Natura 2000 Gebietes ist eine Beeinflussung der Lebensräume im Europaschutzgebiet aufgrund physikalischer Parameter (Hydrologie, Sedimenttransport) mit Sicherheit auszuklammern. Dies gilt auch bei kumulierender Betrachtung.

[…] Die Studie von Schmutz et al. 2023 [wurde] *sowohl in der UVE als auch in der NVE zitiert. Es handelt sich bei dieser Studie um eine Zusammenfassung vorhandenen Wissens, von autökologischen Daten und Angaben zur Verbreitung des Huchens, ohne dass in dieser Studie eigene Untersuchungen bzw. Untersuchungen für den konkreten Projektstandort durchgeführt wurden. Die Forderung nach dem Verzicht auf die Errichtung weiterer Wasserkraftwerke ist allgemeiner Natur und steht in einer Reihe mit zahlreichen Maßnahmen, die nach Meinung der Autoren zum Schutz des Huchens sinnvoll wären. Gleichzeitig darf nicht unerwähnt bleiben, dass einerseits offenbar in einem Bereich zwischen zwei vorhandenen Kraftwerken ein guter Bestand etabliert ist (was den Ausführungen in Schmutz et al. 2023 diametral entgegensteht) und andererseits der Huchen allerorts fischereiwirtschaftlich genutzt, besetzt und auch wieder entnommen wird. Zudem ist aufgrund der Streuung der Parameter im Hinblick auf das Laichgeschehen auch aus dieser Studie abzuleiten, dass der Huchen eine sehr anpassungsfähige Fischart ist, der die lokalen Gegebenheiten zu nutzen vermag. Für zukünftige Wasserkraftwerke bedeutet dies, dass mit sorgfältig geplanten Maßnahmen aufgrund der Schwankungsbreite der Parameter ein hoher Zielerfüllungsgrad zu attestieren ist.“*

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 138)

„[…] Im Projekt KW Leoben-Ost wurden umfangreiche Maßnahmen geplant, um negative Einflüsse auf das Gewässer sowie auch terrestrische Schutzgüter so weit als möglich zu minimieren. Als wesentlichste Maßnahme ist dabei die Absenkung des ursprünglich geplanten Stauziels um 1 m zu nennen, was einen Erhalt dieser Strecke als Lebensraum bewirkt. Somit besteht aus fachlicher Sicht keine Notwendigkeit für zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen, schon gar nicht die Notwendigkeit, eine weitere Strecke zu "renaturieren", zumal sich diese Forderung auch nicht in den Gutachten der Amtssachverständigen für Limnologie bzw. Naturschutz wiederfindet.

[…] Der Sachverständige für Naturschutz „*stellt fest, dass ‚in Bezug auf das gegenständliche Vorhaben … keine Kumulation mit anderen Projekten‘ besteht.“*

Eine Aussage zu kumulativen Wirkungen findet sich im Fachbeitrag Biologische Vielfalt, Tiere und deren Lebensräume: Vögel, Herpetofauna und Tagfalter, Einlage D.07.02, auf Seite 67. Des Weiteren fand im Rahmen der Erstellung dieses Fachberichts im Jahr 2022 eine ergänzende Untersuchung im Abschnitt zwischen Leoben/Proleb (FAH des KW Niklasdorf I, unmittelbar flussab der UW-Eintiefung des geplanten KW Leoben-Ost) und Oberaich (Restwasserstrecke auf Höhe des Krafthauses KW Dionysen) statt. Hier bestand bis dahin eine Verbreitungslücke der Würfelnatter, vermutlich auf mangelnden Untersuchungen basierend. Es konnte dabei gezeigt werden, dass die Würfelnatterbestände, wenn die aquatischen und terrestrischen Lebensräume geeignet sind (dies ist im Bereich sämtlicher untersuchten

Restwasserstrecken der Fall), vital und relativ individuenreich sind. Die Stauraumbereiche, obwohl diese weniger strukturiert sind (es handelt sich hierbei um Stauräume, wo – im Gegensatz zum geplanten Projekt KW Leoben Ost – keine gezielten Strukturierungsmaßnahmen umgesetzt wurden) und eine geringere Eignung als Jagdreviere besitzen, sind für die Tiere gut passierbar. Die Ufergehölzstreifen sind auch hier, obwohl meistens schmal, nahezu durchgehend ausgebildet und bieten reichlich Deckung und Versteckmöglichkeiten; das ausreichend vorhandene Hinterland ermöglicht eine Umgehung der Wehre. Kumulative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

[…] Mit Wirksamkeit der Maßnahmen und Auflagen ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Würfelnatter-Teilpopulation zu erwarten […] noch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Population behindert.

Im Zusammenspiel mit den zahlreichen Rekultivierungs- und Strukturierungsmaßnahmen im Projektgebiet (sowie auf den Ausgleichsflächen außerhalb davon) wird für keine der vorkommenden Arten eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes prognostiziert. Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung ist unter anderem auch nicht für die lokale Zauneidechsen-Teilpopulation zu erwarten. Es handelt sich hierbei – entgegen der Behauptung in der Plausibilitätsprüfung – um eine Art, die österreichweit nicht stark, sondern potentiell gefährdet ist (RLÖ = NT). Die Gefährdung in der Steiermark wird aktuell mit EN (stark gefährdet) eingestuft, diese widerspiegelt allerdings nicht die aktuelle Situation in den inneralpinen Tallandschaften, wo sich die Bestände am besten halten konnten (Ökoteam 2021).“

Fachliche Würdigung

ad Naturschutz

Das geplante Kraftwerk kommt außerhalb des Europaschutzgebietes Nr. 5 zum Liegen, weswegen eine Überlagerungswirkung auszuschließen ist. Das gilt sowohl für die Lebensraumtypen, als auch für die Pflanzen- und Tierarten, zumal keine Flächen im Europaschutzgebiet in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung wurde daher die Ausstrahlungswirkung des geplanten Kraftwerkes auf das Europaschutzgebiet Nr. 5 geprüft, wobei im Ergebnis auch eine solche - sowohl für terrestrische als auch aquatische Tiere - auszuschließen ist. Die Eingriffe des geplanten Kraftwerks haben natürlich eine gewisse Relevanz für Fische, aber keine Relevanz für das Europaschutzgebiet Nr. 5. Dies auch deswegen, weil dazwischen noch ein Kraftwerk liegt.

Als aquatische Schutzgüter des Europaschutzgebietes Nr. 5 wurden der Huchen, die Koppe, das Ukrainische Bachneunauge und der Smaragdgressling verordnet und wurde deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet auch festgestellt. Das Projektgebiet ist nicht Teil des (Europa-)Schutzgebietes.

Aufgrund der Veränderungen der Lebensraumbedingungen durch das geplante Kraftwerk sind aus naturschutzfachlicher Sicht geringe Auswirkungen auf die Fischarten zu erwarten. In der Bau- und Betriebsphase sind zahlreiche wirksame Schutzmaßnahmen vorgesehen, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der verordneten Schutzgüter durch das geplante Kraftwerk nicht zu erwarten ist. Aus diesem Grund ist auch eine Ausstrahlwirkung auf das rund 4,89 km flussaufwärts gelegene Europaschutzgebiet Nr. 5 auszuschließen. Außerdem kann sich die Huchenpopulation im Europaschutzgebiet Nr. 5 auch weiterhin genetisch austauschen. Kumulationen mit anderen Projekten (Kraftwerken) bestehen jedenfalls nicht. Das geplante Kraftwerk ist sowohl natur- als auch artenschutzverträglich (vgl. Gutachten für Naturschutz, ELAK: OZ 110; mündliche Verhandlung vom 24.09.2024, ELAK: OZ 144).

Rechtliche Würdigung

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.2. (Artenschutz und Gebietsschutz) verwiesen. Bei projektgemäßer Realisierung, Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen kommt es - mit Ausnahme des Schutzgutes Würfelnatter - zu keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß §§ 17 ff StNSchG 2017. Hinsichtlich des verwirklichten Verbotstatbestandes nach § 17 Abs 2 Z 4 StNSchG2017 wurde eine Ausnahmebewilligung erteilt. Darüber hinaus ist das geplante Kraftwerk nicht geeignet - im Hinblick auf die verordneten Schutzgüter - erhebliche Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck oder die Schutzziele des Europaschutzgebietes Nr. 5 hervorzurufen und das Gebiet als solches (Integrität des Gebiets) erheblich zu beeinträchtigen. Das geplante Kraftwerk ist somit als naturverträglich einzustufen. Die Einwendungen waren daher abzuweisen.

Einwendung „Ausweisung Sensibilität Hydromorphologie“

In der Stellungnahme vom 08.05.2024 (ELAK: OZ 79) wurde zur ökologische Risikoabschätzung der Hydromorphologie vorgebracht, dass die hydromorphologische Ausweisung der einzelnen untersuchten 500 m Abschnitte nach WRRL nachvollziehbar und die Ausweisung „geringe Sensibilität“ schlüssig ist. Bei gesamtheitlicher naturschutzfachlicher Betrachtung, also der Hydromorphologie eines Lebensraumes, ist die Sensibilität zumindest mit „mäßig“ anzusetzen und resultiert daraus auch eine höhere Eingriffserheblichkeit.

Rechtliche Würdigung

Das Vorbringen ist für die Behörde insofern nicht nachvollziehbar, als zunächst die Schlüssigkeit der Sensibilitätsausweisung attestiert, in der Folge jedoch ohne nähere Begründung eine Änderung derselben auf mäßig gefordert wird. Ungeachtet dessen ist dem Gutachten für Gewässerökologie zu entnehmen, dass die durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen hinsichtlich ihrer Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Mur schlüssig und nachvollziehbar sind. Vor dem Hintergrund, dass das diesbezügliche Vorbringen völlig unkonkret ist, war die Einwendung als unzulässig zurückzuweisen.

Einwendung „Baurestmassen im Grundwasserschwankungsbereich – Forderung einer Grundwassermessstelle samt Maßnahmenprogramm“

In der Stellungnahme vom 04.09.2024 (ELAK: OZ 123) zum UVGA wurde ausgeführt, dass Baurestmassen im Grundwasserschwankungsbereich nichts verloren haben, weswegen für die Deponie der Stettin Hoch- und Tiefbau GmbH eine Grundwassermessstelle samt Maßnahmenprogramm gefordert wird.

Fachliche Würdigung

ad Hydrogeologie

Hinsichtlich der Deponie der Stettin Hoch- und Tiefbau GmbH werden nachteilige Auswirkungen für die Bau- und die Betriebsphase (ohne Kolmation) - also die Übergangsphasen - erwartet, zumal durch den prognostizierten Grundwasseranstieg es zu einem Einstau im Ausmaß von ca. 60 cm kommen soll. Laut Angabe im Projekt wurde diese Deponie bescheidgemäß von deren Sohle ausgehend zuerst mit einer ca. 1 m mächtigen Schicht aus unbelasteten Bodenaushub (zum Schutz vor allenfalls höheren Grundwasserständen) ausgestattet. Daraus folgert der Gutachter durchwegs schlüssig, dass mit keiner nennenswerten Mobilisierung von Schadstoffen zu rechnen sein wird. Unabhängig davon, dass der De-

ponie bescheinigt wird mit Inertstoffen aus der Bauwirtschaft verfüllt zu sein, gelten die Vorschriften des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2023, wonach Baurestmassen im Grundwasserschwankungsbereich nichts verloren haben. Zu diesem Schwankungsbereich zählt auch 1 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel, wodurch der Anstieg von 60 cm schon kritisch betrachtet werden könnte, wenn dieser nicht in die Übergangsphasen fallen würde oder schützenswerte Trinkwassernutzungen vorhanden wären. Im Ergebnis konnte aber glaubwürdig dargestellt werden, dass die in der Deponie der Stettin Hoch- und Tiefbau GmbH gelagerten Baurestmassen nicht vom Einstau (kraftwerksbedingten höheren Grundwasserständen) berührt werden. Als Nachweis stehen zwei Grundwassermessstellen zur Verfügung. Im Ergebnis sind daher keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten [vgl. Gutachten für den Fachbereich Hydrogeologie (ELAK: OZ 108) samt Ergänzung (ELAK: OZ 155) und mündliche Verhandlung vom 23.09.2024 (ELAK: OZ 143)].

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung war zulässig und rechtzeitig und vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung im Sinne der geforderten Grundwassermessstelle auch berechtigt. Dieser Forderung wurde durch die projektintegral vorgesehenen Grundwassermessstellen entsprochen. Weitere Schutzmaßnahmen, wie das geforderte Maßnahmenprogramm, sind nicht notwendig, zumal mit den Messstellen eine ausreichende Nachweisführung gegeben ist. Die Einwendung hinsichtlich des geforderten Maßnahmenprogramms war daher abzuweisen.

Einwendung „Vorschreibung weiterer praktikabler Vorkehrungen“

Im ergänzend eingeholten Plausibilitätsgutachten vom 26.06.2024, erstellt von der Ökoteam-Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, sowie in der Stellungnahme vom 04.09.2024 (ELAK: OZ 123) zum UVGA wurde ausgeführt, dass gemäß dem Gutachten für den Fachbereich Gewässerökologie eine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers Nr. 802710002 zu erwarten und ein Verfahren nach § 104a WRG 1959 durchzuführen ist. Gemäß § 104a Abs 2 WRG 1959 kann eine Bewilligung für ein derartiges Vorhaben nach Prüfung der öffentlichen Interessen nur bei Vorliegen der in Abs 2 genannten Voraussetzungen erteilt werden, insbesondere müssen alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um negative Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers hintanzuhalten. Das geplante Kraftwerk hat diesbezüglich noch großes Minderungspotential, wie zB Verbesserungen bei den Strukturierungen im Bereich der Unterwassereintiefung, Verbreiterung des Flussbettes flussab des Kanaldükers auf der orographisch rechten Seite, Abflachung der Böschungsneigung und Erhöhung der Varianz, Erhaltung/Wiederherstellung von Flachwasserbereichen und überströmten, dynamischen Schotterbänken, Renaturierung eines Flussabschnittes flussauf/flussab in der Mur, der sich aktuell in keinem guten Zustand befindet und dessen Länge etwa jenem des Planungsraums entspricht. Es wird daher der Antrag gestellt, die oben genannten zusätzlichen Vorkehrungen im Rahmen des § 104a WRG 1959 iVm § 17 Abs 4 UVP-G 2000 als Auflagen vorzuschreiben, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 138):

„[…] In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für den Fachbereich Limnologie verwiesen werden, der in seinem Gutachten das Thema Verschlechterung behandelt und bereits das Vorliegen aller praktikablen Vorkehrungen nach § 104a WRG in der Planung bestätigt hat (Gutachten Dr. Hochreiter, Pkt. 4.4, S. 100). […] Im Projekt KW Leoben-Ost wurden umfangreiche Maßnahmen geplant, um negative Einflüsse auf das Gewässer sowie auch terrestrische Schutzgüter so weit als möglich zu minimieren. Als wesentlichste Maßnahme ist dabei die Absenkung

des ursprünglich geplanten Stauziels um 1 m zu nennen, was einen Erhalt dieser Strecke als Lebensraum bewirkt. Somit besteht aus fachlicher Sicht keine Notwendigkeit für zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen, schon gar nicht die Notwendigkeit, eine weitere Strecke zu "renaturieren", zumal sich diese Forderung auch nicht in den Gutachten der Amtssachverständigen für Limnologie bzw. Naturschutz wiederfindet […]. Im Fachbericht Fische inkl. Hydromorphologie (Einlage D.07.03, Kapitel 6.2.4.4) sind die geplanten Strukturmaßnahmen im Unterwasser ausführlich beschrieben. Es sind dabei sowohl größere Strukturen (Buhnen) als auch ingenieurbiologische Maßnahmen geplant. Insgesamt sollen 7 inklinante Buhnen und 4 Dreiecksbuhnen errichtet werden, und an den Uferlinien werden Raubäume (35 Stück) und Wurzelstockelemente (78 Stück) angeordnet. Darüber hinaus werden zwei Flachwasserbereiche errichtet, wobei der größere wiederum in eine künstlich errichtete Schotterfläche (potentielle Laichfläche für kieslaichende Fischarten) und einen mit Störsteinen strukturierten Seichtbereich unterteilt ist, so dass auch im Unterwasser eine Vielzahl an diversen Habitaten geschaffen wird. Der Forderung "Flachwasserbereiche und überströmte, dynamische Schotterbänke sind in diesem Bereich zu erhalten … oder wiederherzustellen" wird also bereits im Projekt entsprochen. Alle Maßnahmen sind nicht nur im Fachbericht Fische inkl. Hydromorphologie verbal beschrieben, sondern im gleichen Bericht in ihrer Menge und Anordnung auch planlich dargestellt sowie mit Typskizzen und Fotos verdeutlicht. Insofern ist es unverständlich, warum diese Einschätzung einer strukturlosen, glatt regulierten Planung entstehen konnte, die nicht dem eingereichten Projekt entspricht. […] Die geforderte "wesentliche Verbreiterung des Flussbetts flussab des Kanaldükers auf der orographisch rechten Seite, wobei zumindest die eineinhalbfache jetzige Flussbettbreite erreicht werden muss" (Ökoteam, S. 9) ist aus gewässerökologischer Sicht jedenfalls abzulehnen. Hier wurde in der Planung sogar initiiert, durch Buhnen eine Einengung des Gewässers zu erreichen. Eine Verbreiterung des Bachbettes würde den Abflussquerschnitt vergrößern, was zu einer weiteren Verringerung der Fließgeschwindigkeiten führen würden (Stauraum KW Niklasdorf I), was aus gewässerökologischer Sicht ungünstig ist.

Das zitierte "Vorzeigebeispiel" KW Rheinfelden ist übrigens mit dem gegenständlichen Standort in keiner Weise vergleichbar, und dies nicht allein wegen der Größe der Anlage (Engpassleistung ca. 100 MW) und der Dimension des Gewässers, sondern da dort für die Schaffung von Strukturen ein alter, aufgelassener Kraftwerkskanal zur Verfügung stand.“

Fachliche Würdigung

ad Gewässerökologie

Der vom geplanten Kraftwerk betroffene Oberflächenwasserkörper ist erheblich verändert mit dem Ziel eines guten ökologischen Potentials. Laut NGP 2021 erfüllt der Oberflächenwasserkörper dieses Ziel. Wenngleich es durch die projektbedingten zusätzlichen Belastungen zu einer Verschlechterung des ökologischen Potentials kommt, wurden projektintegral alle praktikablen Maßnahmen in ausreichendem Maße getroffen (zB Durchgängigkeit, Strukturierungsmaßnahmen etc.). Für das Erreichen eines guten ökologischen Potentials sind weitere Maßnahmen aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Dies gilt auch für die von der Umweltanwältin des Landes Steiermark geforderten Maßnahmen (vgl. mündliche Verhandlung vom 23.09.2024, ELAK: OZ 143).

Rechtliche Würdigung

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.3. (Wasserrechtsgesetz, Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot) verwiesen, wonach zusammenfassend festgestellt wurde, dass aufgrund des Überwiegens des öffentlichen Interesses am geplanten Kraftwerk, der mangelnden

besseren Umweltoption, dem Treffen sämtlicher praktikabler Vorkehrungen und der Nicht-Behinderung der Wiederherstellung des Zielzustandes sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 104a (iVm §105) WRG 1959 vorliegen. Der Antrag war daher aufgrund der geplanten Maßnahmen, die sachverständig als völlig ausreichend beurteilt wurden, abzuweisen.

9.6.2. Einwendung/Stellungnahme von Franz Keppel, Ulrich Brossman, Helmut Belanyecz

Mit Eingabe vom 04.04.2024 (ELAK: OZ 69) wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass

- Österreich bereits 7.000 Wasserkraftwerke habe, kein Staat eine solche Dichte aufweise und allein in der Steiermark 1.700 Wasserkraftwerke existieren;
- sich der Klimawandel auf das Gewässerregime auswirke, die Jahresniederschlagsmenge zurückgehe, und wir auf ein Steppenklima zugehen;
- die Zukunft Solarenergie sein müsse, wofür hunderte km² an PV-Fläche notwendig sind, die mit den Dächern der Städte und Siedlungen problemlos zur Verfügung stehen; es fehle nur der politische Wille;
- durch das geplante Kraftwerk Lebensräume für rheophile Organismen verschwinden und durch die Turbinen Fische getötet werden;
- die Mur in der Steiermark das letzte intakte Laichgebiet für den Huchen ist und die Errichtung eines Kraftwerkes in diesem Gebiet ein Umweltfrevel sei.

Über behördliche Nachfrage, in welcher Funktion diese Stellungnahme abgegeben wurde, teilte Ulrich Brossmann mit Eingabe vom 05.06.2024 (ELAK: OZ 86) im Wesentlichen mit, dass sie diese gemeinsame Stellungnahme als engagierte Bürger, Naturschützer und Fischer zum Schutz der Fischfauna, insbesondere zum Schutz des Huchens eingebracht haben, wenngleich ihm (ihnen) bewusst ist, dass ihm (ihnen) in rechtlicher Hinsicht keine wie auch immer geartete Parteistellung zukommt, da sie im Projektgebiet weder Grundeigentümer noch Fischereiberechtigte oder sonst irgendwie Betroffene sind. In Frage gestellt wurde aufgrund des Klimawandels und des tendenziell abnehmenden Energieertrags (Strom durch Wasserkraft) auch die Wirtschaftlichkeit des Projektes im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energieträgern und wurden schließlich auch Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf Erholungsraum, Stadtbild und Lebensraum für (weitere) Tiere geäußert (ELAK: OZ 86). Helmut Belanyecz brachte mit Schreiben vom 23.06.2024 (ELAK: OZ 95) vor, dass er sich als österreichischer Staatsbürger für die Natur, die Umwelt und die Gewässer verantwortlich fühlt, was sich in seinem beruflichen Werdegang widerspiegelt und weswegen er sich berechtigt fühlt, zum Vorhaben eine konkrete Meinung zu vertreten. Franz Keppel hat sich nicht dazu geäußert.

Fachliche Würdigung

ad Energiewirtschaft

„Knapp zwei Drittel (64,4 %) des erneuerbaren Stroms in der Steiermark stammen aus Wasserkraftwerken. In der Steiermark sind mehr als 800 (826, Stand Mai 2023) ***Wasserkraftwerke*** *in Betrieb. Rund 40 % der Energie aus Wasserkraft werden von Kleinwasserkraftanlagen – das sind Wasserkraftwerke, die eine Engpassleistung kleiner oder gleich 10 MW aufweisen – erzeugt.“*

„Solarenergie *wird aus heutiger Sicht den gewichtigsten Beitrag im Zuge der Dekarbonisierung des Energiesystems liefern. Für eine bilanziell klimaneutrale Stromaufbringung in der Steiermark sind neben der forcierten Nutzung anderer erneuerbarer Energietechnologien (Biomasse, Wind- und Wasserkraft) aus heutiger Sicht rund 14 MWp installierte Photovoltaikleistung bis 2050 notwendig. Sonnenstrom übernimmt im Jahr 2050 damit etwas mehr als 50 % der elektrischen Energieproduktion. Es ist*

davon auszugehen, dass sich aufgrund des begrenzten Flächen- und Umsetzungspotenzials nur rund 15 % der Leistung (2,1 MWp) auf Gebäude- und Bauwerksoberflächen befinden werden, ca. 4 % sind auf Deponie- und Verkehrsflächen möglich. Der Großteil der Anlagen, rund 81 %, wird als PV-Freiflächenanlage ausgeführt werden. Dazu werden etwa 16.000 ha Landfläche benötigt. Der Netzanschluss von Photovoltaikanlagen stellt aufgrund des Erzeugungsprofils bereits jetzt eine große Herausforderung für die Stromnetze dar. Bedingt durch diese Situation mittelfristig fehlender saisonaler Speichermöglichkeiten und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, ist die Nutzung von verfügbaren Potenzialen anderer „ausgleichender" erneuerbarer Energietechnologien - insbesondere jener der Wasserkraft als „backbone" eines CO2-freien Energiesystems - erforderlich."

*„Strom aus Wasserkraft liegt mit durchschnittlichen **Stromgestehungskosten** von 61 USD/MWh (58,1 EUR/MWh) im weltweiten Vergleich mit Abstand unter jenen von fossilen Kraftwerken (70 bis 240 USD/MWh). Die zu Grunde gelegte Anlagenlebensdauer von Wasserkraftwerken wird in diesem Vergleich mit 50 Jahren berücksichtigt. Beim MKW Leoben-Ost wird bei den wesentlichen Anlagenteilen (Maschinensatz, Stahlwasserbau, Elektrische Anlagen) von einer Lebensdauer von 50 Jahren ausgegangen. Für die Lebensdauer des Hauptbauwerks werden 100 Jahre erwartet. Dadurch werden die Stromgestehungskosten des MKW Leoben-Ost wesentlich geringer ausfallen als der Durchschnittswert. Der Ausbau der Stromerzeugung aus Wasserkraft hat damit auch aus wirtschaftlicher Sicht einen entscheidenden Vorteil."* (vgl. Fachgutachten Energiewirtschaft, ELAK: OZ 94).

ad Klima und Energie

*„Basierend auf den aktuellen Szenarien (ÖKS 15; Klimaszenarien für die Steiermark) ist davon auszugehen, dass der **Gesamtniederschlag** in der Steiermark bis zum Ende des Jahrhunderts nahezu gleichbleiben bzw. sogar leicht zunehmen wird. Der Klimawandel führt zu einer jahrzeitlichen Verschiebung der Niederschläge. Aktuell sind die konvektiven Niederschläge, die in Form von Gewittern auftreten, im Sommer höher als die Winterniederschläge. Durch den Klimawandel geht man vor allem beim Winterniederschlag von einer signifikanten Erhöhung aus […].*

*Betreffend der Aussage zur Entwicklung des Klimas hin zum **Steppenklima*** [untersuchte eine Studie] *im Jahr 2017, wie sich die Klimate im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel verschieben werden. Diesbezüglich wurde das „Best-Case-Szenario (RCP 2.6) sowie das Worst-Case-Szenario (RCP 8.5) betrachtet […]. Gemäß der Klimaklassifikation von Köppen-Geiger liegt die Steiermark aktuell im Bereich der Cfb-Klimate, grob übersetzt als ‚(Gemäßigtes) Ozeanklima' bezeichnet. Höher gelegene Gebiete der Steiermark werden den kälteren Dfc-Klimaten zugeordnet.*

[…] Bis zum Ende des Jahrhunderts [geht man] *von einer Erhöhung der Temperatur sowie von einem gleichbleibenden Jahresniederschlag in der Steiermark aus. Die Studie zeigt für beide Szenarien, dass sich die kälteren Klimate (Dfc) aufgrund der steigenden Temperaturen bis zum Ende des Jahrhunderts in die höchstgelegenen Gebirgsregionen zurückziehen werden. Im ‚Worst-Case' wird die mundläufig als „Mittelmeerklimate" bezeichnete Csb-Klimate in den Niederungen sowie in den Tälern der Steiermark dominant werden. Die ariden Klimate, worunter auch das sogenannte ‚Steppenklima' fällt, können im schlechtesten Fall (Worts-Case-Szenario) auch in Österreich auftreten, jedoch ist dies vor allem in den nördlichen Regionen von Niederösterreich zu erwarten […].*

Um die Klimaziele zu erreichen bedarf es eine Transformation des Energiesystems, d.h. den Umstieg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energieträgern. Erneuerbare Energieträger sind jedoch aufgrund der klimatischen Rahmenbedingungen in der Steiermark unterschiedlich im Jahresverlauf verfügbar, sodass dies nicht rein durch eine Technologie bewerkstelligt werden kann, sondern ein

Mix aus erneuerbaren Energieträgern *herangezogen werden muss. Aktuell gibt es in der Steiermark den größten Stromverbrauch in den Wintermonaten. Daher würde die Wasserkraft, auch im Hinblick auf die zukünftige Änderung des Winterniederschlags, diese entsprechend gut abdecken […].“* (vgl. Fachgutachten Klima und Energie, ELAK: OZ 96).

ad Gewässerökologie

Dem Gutachten für Gewässerökologie ist zu entnehmen, dass sich die Lebensraumbedingungen für **rheophile Organismen** im betroffenen Murabschnitt, insbesondere durch die Verringerung der Fließgeschwindigkeit im Staubereich deutlich verändern werden, projektintegral jedoch etliche Maßnahmen vorgesehen sind, die sich positiv auf die Zönosen auswirken und teilweise sogar zu Verbesserungen und Kompensationen führen.

Hinsichtlich des durch die **Turbinen** bedingten Fischsterbens sind projektintegral Maßnahmen vorgesehen, die den Einzug von Fischen minimieren (vgl. Fachgutachten Gewässerökologie, ELAK: OZ 100).

ad Landschaft, Freizeit und Erholung, Sach- und Kulturgüter

Dem Gutachten für Landschaft, Freizeit und Erholung, Sach- und Kulturgüter ist zu entnehmen, dass für das **Landschaft- und Ortsbild** für die einzelnen Teilräume insgesamt gering nachteilige Auswirkungen verbleiben. Landschaftsbild und Landschaftscharakter werden nicht nachhaltig verunstaltet bzw. beeinträchtigt. Für das Schutzgut Freizeit und Erholung verbleiben höchstens vernachlässigbare bis geringfügig nachteilige Auswirkungen (vgl. Fachgutachten Landschaft, ELAK: OZ 90).

ad Naturschutz

Die wichtigste rezente (noch auftretende) Art ist der **Huchen**, der in diesem Murabschnitt (Europaschutzgebiet Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen) seinen steirischen Kernbestand hat und dort als Schutzgut ausgewiesen ist. Das Europaschutzgebiet ist vom geplanten Kraftwerk nicht direkt betroffen, sondern liegt in einer Entfernung von rund 4,89 km flussaufwärts, sodass Überlagerungswirkungen ausgeschlossen werden können. Das gilt sowohl für die Lebensraumtypen, als auch für die Pflanzen- und Tierarten, zumal keine Flächen im Europaschutzgebiet in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich möglicher Ausstrahlwirkungen wurde eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Betreffend Lärm, Licht, Luftschadstoffe und Grundwasserveränderungen schließt der Sachverständige für Naturschutz Beeinträchtigungen des Europaschutzgebietes durch relevante Ausstrahlwirkungen aus; dies aufgrund der großen Entfernung des geplanten Kraftwerks zum Europaschutzgebiet. Ebenso sind Auswirkungen aufgrund von Eingriffen in Oberflächengewässer hinsichtlich physikalischer Parameter (zB Trübungen) auszuschließen, da das Europaschutzgebiet flussaufwärts des Projektgebiets liegt. Das Projektgebiet selbst ist nicht als (Europa-)Schutzgebiet ausgewiesen. Im Rahmen der Befischung wurden im Projektgebiet 39 Exemplare des Huchens festgestellt. Dabei wurde eine weitgehend naturnahe Altersstruktur vorgefunden mit Exemplaren zwischen 8,5 und 112 cm Länge.

Wie dem Gutachten für Naturschutz weiters zu entnehmen ist, gilt der Huchen zwar als „*Mitteldistanzwanderer (Jungwirth et al. 2003), lebt aber außerhalb der Laichzeit großteils stationär bis territorial (Schmutz et al. 2003). Sehr oft werden kaum Laichwanderungen unternommen, sondern passende Laichhabitate in unmittelbarer Nähe der Reviere aufgesucht (Schmid 1995).“* […] *„Fische benötigen Gewässerabschnitte, in denen alle notwendigen Ressourcen verfügbar sind (Bloesch et al. 1998). Fischwanderungen nehmen generell in dem Maß zu, als dem Gewässer arttypische Strukturen und Habitate fehlen. Dies gilt vor allem für das Aufsuchen von Laichplätzen (Pelz 1990, Meyer & Pelz 1998). Ganz offenbar sind im Projektgebiet des KW Leoben-Ost ausreichende Habitatstrukturen vorhanden,*

um einen Huchenbestand zu erhalten, wenngleich dieser auch durch Nahrungsmangel (geringer Konditionsfaktor ist bereits erkennbar) beeinflusst wird."

Die Revierlänge liegt zwischen 1 km und 6 km. Das durchschnittliche Revier der im Projektgebiet ansässigen Huchen überschneidet sich demnach mit dem rund 4,89 km flussaufwärts gelegenen Europaschutzgebiet nicht. In der Bau- und Betriebsphase sind zahlreiche wirksame Schutzmaßnahmen vorgesehen, bei deren Umsetzung aus naturschutzfachlicher Sicht weder in der Betriebsphase noch in der Bauphase erhebliche Beeinträchtigungen des Huchens durch das geplante Kraftwerk zu erwarten sind, zumal die erforderlichen Habitatstrukturen für den Huchen (Laichplätze, Jungfischhabitate und Einstände) weiterhin vorhanden sind.

Für einen genetischen Austausch mit dem Huchenbestand des Europaschutzgebietes bedarf es lediglich einzelner „wandernder" Exemplare aus dem Projektgebiet. Unter Annahme einer Wanderdistanz von 10 km (Land Steiermark, FA 13C Naturschutz Infofolder) ergibt sich eine Überschneidung mit dem unteren Bereich des Europaschutzgebietes als Immigrationsbereich. Für potadrome Arten mit Wanderungen mittlerer Distanz, wie dem Huchen, sind Wanderdistanzen von 30 bis 300 km möglich.

Darüber hinaus verfügen sowohl das geplante Kraftwerk, wie auch das bestehende Kraftwerk Leoben, über Fischaufstiegshilfen. Für das Kraftwerk Leoben ist die Nutzung der Fischaufstiegshilfen durch ein Monitoring dokumentiert. Eine potentielle Immigration einzelner Huchen-Exemplare in das Europaschutzgebiet, die einen genetischen Austausch ermöglicht, wird aufgrund der Durchgängigkeit der Kraftwerke (Leoben und Leoben-Ost) auch nach Realisierung des geplanten Kraftwerks nicht verhindert. Auch aus diesem Grund sind Ausstrahlwirkungen des geplanten Kraftwerks auf den Huchen im flussaufwärts gelegenen Europaschutzgebiet auszuschließen [vgl. Fachgutachten Naturschutz, ELAK: OZ 110 und die Ausführungen zur Naturverträglichkeitsprüfung unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutzgesetz)].

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs 1 Z 1 und Z 2 UVP-G 2000 haben Nachbarn und die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien im Genehmigungsverfahren Parteistellung. Den drei Einwendern kommt – wie sie im Übrigen auch selbst ausführen – keine wie auch immer geartete Parteistellung zu, da sie im Projektgebiet weder Grundeigentümer noch Fischereiberechtigte oder sonst irgendwie Betroffene sind.

Dessen ungeachtet kann gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 jedermann innerhalb der Auflagefrist (27.03.2023 bis 10.05.2024) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben. Die Stellungnahme wurde fristgerecht eingebracht und wird als Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 gewertet. Solche Stellungnahmen sind im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, wobei eine Stattgebung, Abweisung oder Zurückweisung nicht vorgesehen ist; insofern sind Stellungnahmen klar von Einwendungen zu unterscheiden (*Schmelz/Schwarzer,* UVP-G-ON$^{2.00}$ § 9 Rz 30 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Die Stellungnahme(n) haben – wie die fachliche Auseinandersetzung zeigt – im Ermittlungsverfahren ausreichend Berücksichtigung gefunden. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume wurde nicht nur der Huchen geprüft, sondern wurden im Verfahren auch andere Tierarten behandelt [vgl. dazu insbesondere die Ausführungen unter Pkt. 9.4.2. (Naturschutzgesetz) und Pkt. 9.4.7. (Jagdgesetz)]. Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist grundsätzlich nicht Prüfgegenstand einer UVP, weswegen auf sie auch nicht weiter eingegangen wird.

9.6.3. Einwendung/Stellungnahme von Rudolf Gürtler

Rudolf Gürtler teilte mit Eingabe vom 06.06.2024 mit, dass er das behördliche Schreiben vom 29.05.2024 (ELAK: OZ 87) von Helmut Belanyecz erhalten habe, ihm der Ablauf der Auflagefrist bewusst ist, er jedoch der Behörde auch seine Überlegungen mit auf den Weg geben möchte. Dazu verwies er auf die Studie „Der Huchen stirbt aus – was tun“ und skizzierte dann die von ihm als solche bezeichneten Natursünden und Irrwege der Wasserkraftlobby. Diese reichen von der Zerstörung von Mäandern und natürlichen Retentionsflächen, über tödliche Verletzungen von Fischen durch Fischwanderhilfen und gewässerschädlichem Schwallbetrieb, bis hin zu in Stauhaltungen emittierendem Methangas. Weiters führte er aus, dass Gewässer zu Zeiten eines erhöhten Strombedarfs trockenfallen und ein bei höherem Wasserangebot erzeugter Stromüberschuss mangels Langzeitspeicher an energieärmeren Tagen nicht abgerufen werden kann (ELAK: OZ 87).

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs 1 Z 1 und Z 2 UVP-G 2000 haben Nachbarn und die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien im Genehmigungsverfahren Parteistellung. Rudolf Gürtler kommt im Verfahren keine wie auch immer geartete Parteistellung zu. Die Einwendungen waren daher schon aus diesem Grund zurückzuweisen.

Darüber hinaus sind Einwendungen gemäß § 9 Abs 6 UVP-G 2000 bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist (27.03.2023 bis 10.05.2024) zu erheben. Personen verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Die Einwendungen wurden – wie von Rudolf Gürtler selbst ausgeführt – nicht rechtzeitig eingebracht. Ein weiteres Eingehen auf das Vorbringen – auch vor dem Hintergrund des jedermann zukommenden Stellungnahmerechts nach § 9 Abs 5 UVP-G 2000 – erübrigt sich somit.

9.6.4. Einwendungen der Fischereiberechtigten und Fristerstreckungsanträge

Gemäß § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 haben im UVP-Verfahren die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien Parteistellung. Im Rahmen des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens war die Behörde nach Maßgabe des § 3 Abs 3 in Verbindung mit § 17 UVP-G 2000 (unter anderem) zur Mitanwendung des Wasserrechtsgesetzes 1959 verpflichtet.

Wer Fischereiberechtigter ist, ergibt sich aus den zivilrechtlichen Bestimmungen und dem Stmk FischereiG. Gemäß § 1 Abs 1 Stmk FischereiG gewährt das Fischereirecht das Recht, im Fischwasser Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Der Teil eines Gewässers, auf den sich das Fischereirecht erstreckt, wird als Fischwasser bezeichnet.

Gemäß § 2 Abs 1 Stmk FischereiG können Fischereirechte nach allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften erworben und besessen werden. Eigentümer von Fischereirechten haben gegenüber der Behörde den Nachweis ihres Fischereirechtes unter Anführung des Rechtstitels zu erbringen.

Als Eigentümer des Fischereirechtes 61100/175 zwischen Mur-km 267,59 und Mur-km 257,85 ist beidseitig der Arbeiterfischereiverein Leoben eingetragen. Das geplante Kraftwerk reicht von Mur-km 263,11 (Stauwurzel unmittelbar flussab des Oberliegerkraftwerks Leoben) bis Mur-km 259,02 (Ende der Unterwassereintiefung flussauf des Unterliegerkraftwerks Niklasdorf I) und liegt vollständig innerhalb dieses Fischereirechtes. Ebenso ist Franz Mayr-Melnhof-Saurau (Mit-)Fischereiberechtigter an der Mur im Bereich des gegenständlich geplanten Kraftwerks (vgl. Grundbuchsauszug EZ 238, KG 60316 Kaisersberg).

Gemäß § 15 Abs 1 WRG 1959 können Fischereiberechtigte anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Eine auf § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 iVm §§ 15 und 102 Abs 1 lit. b WRG 1959 begründete Parteistellung als Fischereiberechtigter verleiht keinen Anspruch auf Versagung der Genehmigung, sondern ermöglicht eben nur, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu beantragen. Die Parteistellung der Fischereiberechtigten im UVP-Verfahren ist darauf beschränkt.

Nach der Rechtsprechung ist dem Fischereiberechtigten aufgetragen, dem beantragten Vorhaben mit konkreten Vorschlägen zu begegnen, die sich dazu eignen, in die Bewilligung des beantragten Projekts durch Vorschreibung von Auflagen einzugreifen.

Forderungen des Fischereiberechtigten Franz Mayr-Melnhof-Saurau

Der Fischereiberechtigte Franz Mayr-Melnhof-Saurau begehrte folgende drei Maßnahmen zum Schutz der Fischerei (ELAK: OZ 80):

1. *„Ausreichende Fließgeschwindigkeiten sowohl im Stauraum als auch im Unterwasserbereich müssen bei allen Wasserständen sichergestellt sein. Im Stauraum muss zumindest eine Fließgeschwindigkeit von 50 cm/sec eingehalten werden.“*
2. *„Der Fischereiberechtigte muss rechtzeitig von den Kraftwerksbetreibern über für Fische erhebliche Maßnahmen/Umstände informiert werden, vor allem im Zusammenhang mit Stauraumspülungen, insbesondere sollte es noch möglich sein, um Maßnahmen zur Bergung von Fischen vorzubereiten.“*
3. *„Weiters gefordert wird eine Aufnahme des Fischbestandes vor Beginn der Baumaßnahmen und ein Monitoring des Fischbestandes über einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren nach Inbetriebnahme des Kraftwerks und insbesondere alle drei Jahr nach Stauraumspülung bzw. der erstem Stauraumspülung.“* (Anm.: Die Forderung wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 23.09.2024 (ELAK: OZ 143) modifiziert).

Die beschränkte Parteistellung des Fischereiberechtigten erfordert es, dass dieser den Zusammenhang zwischen einer Einwendung und dem ihm eingeräumten Recht (= Begehren konkreter Maßnahmen zum Schutz der Fischerei) ausreichend klarlegt (*Braumüller/Gruber*, Handbuch Wasserrecht[2], § 15 Rz 82), einer rechtlichen Würdigung sind letzten Endes nur die begehrten Maßnahmen zu unterziehen.

Begründend wurde vom Fischereiberechtigten zusammengefasst ausgeführt, dass

- bei Genehmigung des geplanten Kraftwerks ökologisch gesehen ein Kraftwerk mit einer Länge von 9 km entsteht, das sich negativ auf den Fischbestand und alle Wasserlebewesen (Lebensraum) auswirkt, zumal die letzte freie Fließstrecke entfällt,
- die Fließgeschwindigkeiten durch Stauräume und Unterwassereintiefungen erheblich reduziert werden, wodurch es zu Ablagerungen von Feinsedimenten im Stau- und Unterwasserbereich kommt und zur Vernichtung von Laichplätzen für Kies-Laicher (Forelle, Äsche, Huchen) sowie zur Vernichtung von Lebensraum für Makrozoobenthos, die eine Nahrungsgrundlage für Fische darstellen,
- die negativen Auswirkungen auf Fische und Fischbrut vor allem durch Stauraumspülungen verstärkt werden,
- die beabsichtigten Flachwasserzonen bei relativ schnell eintretenden Absenkungen des Wasserspiegels (insb. iZm Stauraumspülungen) zu einer Schädigung der Fischbrut und der adulten Fische führen,

- durch die Länge der Flussabschnitte (KW Leoben, Niklasdorf I und KW Leoben-Ost) ein Weitertransport von Geschiebe und Feinsedimenten kaum mehr erfolgen wird, wodurch der Lebensraum für Fische massiv verschlechtert wird (Gefahr für die Reproduktionsfähigkeit kieslaichender Arten)
- durch den Stauraum und die Unterwassereintiefung die Möglichkeiten der Ausübung des Fischereirechts (wegen der Nichterreichbarkeit des Gewässers aufgrund steiler Ufer und fehlender Watmöglichkeiten) eingeschränkt werden.

In der Stellungnahme vom 09.09.2024 (ELAK: OZ 128) zum Umweltverträglichkeitsgutachten wurde im Wesentlichen (teilweise wiederholend) ausgeführt, dass

- es im gesamten Wasserkörper zu einer Stauraumlänge von 9,6 km kommt und durch das geplante Kraftwerk die letzte freie Fließstrecke zwischen KW Leoben und KW Niklasdorf in einen 2,3 km langen Stau und in eine 1,85 km lange UW umgewandelt wird, die bis zum Stauraum des KW Niklasdorf I reicht, was den einzuhaltenden Mindestabständen zwischen Kraftwerken widerspricht,
- es im gegenständlichen Flussabschnitt einen guten Bestand an Salmoniden (Äsche, Huchen, Forellen) gibt, deren Lebensraum und Laichplätze durch den zusätzlichen Stauraum und die reduzierten Fließgeschwindigkeiten verloren gehen, zumal der Bereich von der Stauwurzel bis zur Wehranlage mit Schlammablagerungen überzogen sein wird. In Verbindung mit den Stauraumspülungen im Unterwasserbereich werden auch diese Laichgründe verloren gehen,
- es zu einer Erhöhung der Wassertemperatur und damit zu einer Vernichtung des Lebensraums für Salmoniden kommt,
- es aufgrund der Reduktion der Fließgeschwindigkeit zu einer schlechteren Verdünnung der eingeleiteten Stoffe kommt, was zu einer Schädigung des Fischbestandes sowie des Makrozoobenthos und damit der Nahrungsgrundlage führt,
- es zum Verlust des Huchenbestandes kommt.

Wurden Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehrt, hat die Behörde zu prüfen, ob diese Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, um den gebotenen Schutz der Fischerei zu gewährleisten und ob durch deren Umsetzung das Vorhaben unverhältnismäßig erschwert würde. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 15 Abs 1 zweiter Satz WRG 1959 ist dem Begehren eines Fischereiberechtigten nach Vornahme von Maßnahmen zum Schutz der Fischerei Rechnung zu tragen, insoweit hierdurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Unter einer unverhältnismäßigen Erschwernis ist insbesondere zu verstehen, dass der angestrebte Zweck der Wasserbenutzung nur mit erheblich größeren Aufwendungen erreicht werden könnte. Lassen sich Maßnahmen zum Schutz der Fischerei nicht ohne unverhältnismäßige Erschwernis für das Vorhaben verwirklichen, sind die Fischereiberechtigten auf eine Entschädigung beschränkt. Das Entschädigungsverfahren ist nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens (vgl. BVwG 22.03.2024, W104 2267565).

Fachliche Würdigung (1. geforderte Maßnahme „ausreichende Fließgeschwindigkeiten“)

ad Fischereiwirtschaft

„Ein Einhalten einer Mindestfließgeschwindigkeit im Stau KW Leoben-Ost ist laut Einreichunterlagen für die untersten ca. 356 m vom Wehr flussauf (Profile 35 bis 41) nicht gegeben.

Im Teilgutachten Limnologie geht der Gutachter mehrfach auf die Problematik ein […]. Dort wird [auf Seite 70] *ausgeführt*: *‚Durch die Reduktion des Stauziels im Vergleich zum ursprünglichen Projekt, durch die Schaffung von Strukturen zur Erhöhung der Fließgeschwindigkeit sowie die gezielte Schaf-*

fung von Kieslaichplätzen kann die Lebensraumfunktion der Gesamtstrecke im Mittelwert zu mindestens 60-80 % erhalten bleiben. Der ökologisch wirksame Stauraum beschränkt sich auf etwa die Hälfte der Gesamtstrecke zwischen den Wehren KW Leoben und KW Leoben-Ost und selbst im unteren Bereich dieser Strecke treten noch Fließgeschwindigkeiten auf, die im Hinblick auf einen Lebensraum für rheophile Fischarten einen Weiterbestand der Bestände erwarten lassen. Veränderungen in der Sohldynamik und Verschiebung der Substratklassen werden durch das gezielte Anlegen von Kieslaichplätzen in der oberen Streckenhälfte ausreichend kompensiert.'

Auf Seite 75 des limnologischen Gutachtens wird weiter ausgeführt: ‚Der markanteste Eingriff in das Makrozoobenthos ist sicher die Errichtung des Stauraumes, wo von einem Faunenwechsel auszugehen ist, vor allem in jenen Bereichen, wo die Fließgeschwindigkeit unter 0,3 m/s fällt und sich Feinsedimente ablagern. Im gegenständlichen Fall ist die Länge des „ökologischen Staus", also jener Gewässerstrecke, wo die mittlere Geschwindigkeit im Querschnitt bei Mittelwasserführung unter 0,3 m/s liegt, mit ca. 160 m anzusetzen. Das ist als sehr kurz zu bewerten und liegt beispielsweise unter der 5-fachen Gewässerbreite.'

Weiters heißt es im limnologischen Gutachten auf Seite 91: ‚Es soll zudem an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass bezogen auf die benthischen Qualitätselemente, nebeneinander liegende Staue keine kumulative Wirkung erzeugen, also etwa sich das Makrozoobenthos in einen´m Stau in der Zustandsbewertung schlechter wird, wenn ein weiterer Stau ober- oder unterhalb dazukommt. Wirksam ist immer vor allem nur die Änderung der Fließgeschwindigkeit, eine Änderung in der organischen Belastung des Wassers oder in der Nährstoffbelastung ist nicht gegeben, wie auch in der „Staustudie der BOKU" ausdrücklich festgestellt wurde.'

Abschließend wird auf Seite 93 des limnologischen Gutachtens festgehalten: ‚Es kann somit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Reduktion der Fließgeschwindigkeiten im Bereich der geplanten Unterwassereintiefung keinen erheblich negativen Einfluss auf die benthischen Qualitätselemente hat und der gute biologische Zustand somit in diesem Gewässerabschnitt weiterhin gegeben sein.'

Zurückkommend auf die geforderte Schutzmaßnahme bedeutet das, dass Fließgeschwindigkeiten von 50 cm/sec im gesamten Stauraum technisch nicht machbar sind."

„Bei Geschwindigkeiten bis zu 30 cm/sec ist es Fischen möglich, sich an der Fließgeschwindigkeit des Wassers zu orientieren (also ob es flussauf oder flussab geht). Der Bereich zwischen 50 cm/sec und 30 cm/sec ist ein Bereich mit durchaus akzeptablen Fließgeschwindigkeiten." (vgl. Fachgutachten Fischerei, ELAK: OZ 160; mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

ad Wasserbautechnik

„Diese Forderung würde eine Änderung der Betriebsweise nach sich ziehen, da bei niederer Wasserführung der geforderte Wert unterschritten wird. Aus wasserbautechnischer Sicht müsste eine derart vorgesehene Änderung im Hinblick auf die im öffentlichen Interesse gelegene optimale wirtschaftliche Ausnutzung des vorhandenen Wasserkraftpotentiales negativ beurteilt werden." (vgl. Fachgutachten Wasserbautechnik, ELAK: OZ 112; mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

„Nur ein kurzer Bereich oberhalb der Wehranlage ist unter 0,5 m/sec. Wenn man die Fließgeschwindigkeit bis zum Stau reduzieren würde, müsste man den Abflussquerschnitt wesentlich reduzieren, was nur durch Reduzierung der Fallhöhe geht. Das würde eine wesentliche Projektveränderung darstellen, weil von einem anderen Beurteilungszustand auszugehen wäre. Das Projekt würde dadurch verunmöglicht werden. […] Aus der Abbildung „Lageplan Projektzustand-Fließgeschwindigkeit" ist klar ersichtlich,

wann die 300 m die 50 cm/sec nicht erreichen und es ist auch klar ersichtlich, dass in diesem Bereich die Fließgeschwindigkeit zwischen 0,25 und 0,50 cm/sec liegt. Dh es ist laut Berechnungsprognose davon auszugehen, dass die 0,3 m/sec bis zur Wehranlage gegeben sind." (vgl. mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

„Die Forderung kann im Projektzustand nicht erfüllt werden (siehe Stellungnahme aus dem Fachbereich Wasserbautechnik in Kapitel 2.1.1). Zur Gewährleistung einer Mindestfließgeschwindigkeit von 0,5 m/s auch bei Nieder- und Mittelwasser müsste der Fließquerschnitt im Referenzprofil 38 statt 221 m² rund 60 m² betragen, was nur durch eine Absenkung des Stauziels um mindestens 1,8 m auf unter Kote 523,5 müA erreicht werden könnte. Damit wäre eine Reduktion der Fallhöhe und in weiterer Folge des Regelarbeitsvermögens von mehr als 22 % verbunden (siehe Kapitel 1.5). Zusätzlich müsste auch das Gefälle der Unterwassereintiefung reduziert werden, was mit einer weiteren Reduktion der Fallhöhe und damit des Regelarbeitsvermögens einherginge (siehe Kapitel 1.1)."

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung (begehrte Maßnahme) war zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilungen jedoch nicht berechtigt, zumal damit – wie aus den Gutachten der Sachverständigen hervorgeht – anstelle des projektierten Kraftwerks ein völlig anderes Kraftwerk errichtet werden müsste. Eine solche Forderung ist unzulässig (VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0080) und überschreitet auch die Grenze einer zulässigen Projektmodifikation, weswegen sie abzuweisen war.

Fachliche Würdigung (2. geforderte Maßnahme „Verständigung des Fischereiberechtigten")

ad Fischereiwirtschaft

„Diese Kraftwerksbetriebsphasen können für den Fischereiberechtigten ein Ärgernis darstellen, wenn es zu keiner rechtzeitigen Verständigung kommt (zB Spülungen oder Klappenumlegungen außerhalb des Bereiches von Gefahr in Verzug). Aus fischereilicher Sicht wäre eine Verständigung jedenfalls notwendig […]" (vgl. Fachgutachten Fischerei, ELAK: OZ 160; mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 144).

ad Wasserbautechnik

„Der Technische Bericht sieht eine koordinierte Staulegung vor, dh wenn eine geplante, gezielte Absenkung des Staus geplant ist, kann diese gemeldet werden. Das gilt auch für geplante Instandhaltungsmaßnahmen/Sanierungen. Unvorhersehbare oder unplanbare Maßnahmen oder Störfälle können nicht gemeldet werden." (vgl. mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

„In der Bauphase sind sowohl die Verständigung des Fischereiberechtigten vor stärkeren Trübungsphasen (siehe Einlage D.07.03 Fachbericht Fische, Seite 107) als auch die Bergung von Fischen aus der Hauptbaugrube (siehe Einlage D.07.03 Fachbericht Fische, Seite 103) als Maßnahmen aus dem Fachbereich Gewässerökologie vorgesehen."

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung (begehrte Maßnahme) war zulässig und rechtzeitig und vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilungen auch berechtigt. Zum Schutz der Fischerei wurde folgende Nebenbestimmung vorgeschrieben, mit der sich der Fischereiberechtigte in der mündlichen Verhandlung einverstanden erklärte: *„Der Fischereiberechtigte ist bei jeder geplanten Staulegung sowie bei Absenkun-*

gen bis 1 Meter so zeitgerecht im Vorhinein zu verständigen, dass er daran teilnehmen und gegebenenfalls Fischrettungsmaßnahmen setzen kann; bei Gefahr in Verzug ist der Fischereiberechtigte ehest zu verständigen.“ Der Forderung wurde damit Rechnung getragen.

Fachliche Würdigung (3. geforderte Maßnahme „Monitoring Fischbestand“)

ad Fischereiwirtschaft

„Die im Zuge der Erstellung der Einreichunterlagen erfolgte Fischbestandsaufnahme von 2022 ist bei einem planmäßigen Baubeginn [2026 bzw. 2027] *sicher ausreichend aktuell. Sollte sich der Baubeginn um mehr als 3 Jahre verzögern, ist eine neuerliche Bestandsaufnahme vor Baubeginn durchzuführen. Eine Bestandsaufnahme 6 Jahre nach Inbetriebnahme ist auf jeden Fall sinnvoll und vorzuschreiben […]. Bei der Fischbestandsaufnahme ein Jahr nach Stauraumspülung wäre ein Zyklus zB von drei oder fünf Jahren sinnvoll […] Die geforderte Schutzmaßnahme gemäß dem formulierten Auflagenvorschlag ist zum Schutz der Fischerei erforderlich.“* (vgl. Fachgutachten Fischerei, ELAK: OZ 160; mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

„Nach § 14 GZÜV (BGBl. II Nr. 479/2006) ist eine Fischbestandserhebung alle 6 Jahre vorgesehen. Es erscheint zweckmäßig, sich an dieser Frist zu orientieren. Die Fischbestandserhebung aus dem Jahr 2022 ist für eine Bewertung des Fischbestandes bis Baubeginn aktuell und daher geeignet. Beim Murkraftwerk Graz wurde eine Überprüfung drei Jahre nach Inbetriebnahme […] vorgeschrieben, was auch für das Murkraftwerk Leoben-Ost als zweckmäßig angesehen wird. Die Forderung nach einer Fischbestandsaufnahme 1 Jahr nach Stauraumspülung würde dazu führen, dass bei der angestrebten jährlichen Durchführung einer koordinierten Staulegung auch jedes Jahr ein Fischbestandsmonitoring durchzuführen wäre.“

Stellungnahme des Fischereiberechtigten in der mündlichen Verhandlung (ELAK: OZ 143)

„Der Zyklus war nicht darauf abgestellt, dass die Fischereiberechtigten wissen, dass jedes Jahr gespült wird. Einen Zeitraum von drei Jahren erachte ich als sinnvoll und angebracht, um Auswirkungen überprüfen zu können […]. Ich modifiziere dahingehend, dass die Fischbestandserhebung alle drei Jahren nach Stauraumspülung bzw. der ersten Stauraumspülung erforderlich ist.“

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung (begehrte Maßnahme) war zulässig und rechtzeitig und vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung auch berechtigt. Zum Schutz der Fischerei wurde folgende Nebenbestimmung vorgeschrieben, mit der sich der Fischereiberechtigte in der mündlichen Verhandlung grundsätzlich einverstanden erklärte: *„In einem Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn der Bauarbeiten im Gewässer ist im Zeitraum September bis November eine leitfadenkonforme Fischbestandserhebung im Abschnitt der Mur zwischen KW Leoben und KW Niklasdorf I über Auftrag der Konsenswerberin durch eine fachkundige Person vorzunehmen. Weiters eine solche im Zuge der Beweissicherung der Funktionsfähigkeit der FAH gemäß gewässerökologischen Gutachten (Nr. 2) und in weiterer Folge im 3. und 6. Jahr nach der ersten Bestandsaufnahme laut gewässerökologischen Gutachten (Nr. 2) und daran anschließend in jedem 6. Jahr.“*

Der weiteren Forderung des Fischereiberechtigten, die Person, die die Befischung vorzunehmen hat, in der Nebenbestimmung einvernehmlich festzulegen, wurde nicht entsprochen. Diese Forderung war abzuweisen, weil kein Rechtsanspruch darauf besteht. Die Befischung ist jedenfalls von einer fachkundigen Person durchzuführen – so sieht es auch die Nebenbestimmung vor.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum StNSchG 2017 unter Pkt. 9.4.2. (insbesondere zum Huchen) und die Ausführungen zum WRG 1959 unter Pkt. 9.4.3. verwiesen.

Fragen des Fischereiberechtigten Arbeiterfischereiverein Leoben

In der Stellungnahme vom 12.09.2024 (ELAK: OZ 130) zum Umweltverträglichkeitsgutachten wurden vom Arbeiterfischereiverein Leoben – neben dem weiter unten dargelegten Vorbringen – 24 Fragen aufgeworfen, die teilweise im Zusammenhang mit den begehrten Maßnahmen zum Schutz der Fischerei stehen. Auf diese Fragen wird daher vorab eingegangen. Die Sachverständigen für Wasserbautechnik, Gewässerökologie und Fischerei haben die aufgeworfenen Fragen gemeinsam beantwortet (ELAK: OZ 157).

Die Punkte 1 bis 9 in der Stellungnahme vom 12.09.2024 (ELAK: OZ 130) stellen keine Fragen dar, die Frage 34 bezieht sich auf die UVP-Pflicht und Punkt 35 bekräftigt nur, dass die begehrten Maßnahmen zum Schutz der Fischerei aufrechterhalten werden. Die aufgeworfenen Fragen werden von der Behörde in fünf Themenblöcke wie folgt zusammengefasst:

- Situation beim Bestandskraftwerk Leoben
- Geplantes Geschiebemanagement
- Behauptete Anlandungen im Stauraum bzw. entlang der Eintiefungsstrecke
- Veränderung der chemisch-physikalischen Parameter der Mur
- Situation der Fischbestände

ad Situation beim Bestandskraftwerk Leoben

Vorab wird festgehalten, dass das Oberlieger-Bestandskraftwerk Leoben nicht Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens für das geplante Kraftwerk ist. Das Kraftwerk Leoben verfügt über einen rechtskräftigen Genehmigungsbescheid und wurde in der UVE als Bestandteil des Ist-Zustandes berücksichtigt. Die aufgeworfenen Fragen sind daher – auch vor dem Hintergrund der beschränkten Parteistellung der Fischereiberechtigten – grundsätzlich unzulässig, wurden aber von den Sachverständigen in der gemeinsamen Fragebeantwortung (ELAK: OZ 157) dennoch behandelt, weswegen auf sie in der Folge eingegangen wird.

ad Punkt 10 (Aufgrund welcher Fehlbeurteilung erwies es sich beim KW Leoben als notwendig, dass nachträglich wiederkehrende Geschiebeumlagerungen auf einer Strecke von 385 m bewilligt werden mussten?)

Die Gründe für die nachträgliche Beantragung wiederkehrender Geschiebeumlagerungen beim KW Leoben sind dem wasserrechtlichen Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 09.08.2022, GZ: ABT13-65858/2022-14, zu entnehmen. In diesem Verfahren hatte auch der Arbeiterfischerverein Leoben Parteistellung.

„*Die Frage im Hinblick einer möglichen Fehlbeurteilung des Geschiebemanagements beim KW Leoben wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung ausführlich und detailliert diskutiert und wird diesbezüglich auch auf* [den Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 09.08.2022, GZ: ABT13-65858/2022-14] *verwiesen.“* (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 3).

ad Punkt 11 (Hat nicht die gegenständliche Stauhaltung mit massiver Reduzierung der Fließgeschwindigkeit auf die nachteiligen Anlandungen im Unterwasserbereich des KW Leoben einen zusätzlichen negativen Effekt?)

„Bei projektgemäßen Betrieb und abgestimmten Geschiebemanagement sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf die bescheidgemäßen Vorgaben zu erwarten.“ (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 3).

In der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2024 wurde ausgeführt, dass wenn das Kraftwerk Leoben öffnet, der Geschiebetransport also einsetzt, auch das geplante Kraftwerk den Stau schon gelegt hat, sodass es keine Stauhaltung mehr gibt und daraus auch keine nachteilige Beeinflussung resultieren kann. Das wurde vom Sachverständigen für Wasserbautechnik bestätigt (vgl. mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143, Seite 26).

ad Punkt 12 (Ist nunmehr davon abzugehen, dass diese Umlagerungen durchgeführt werden müssen? Oder ändert sich lediglich an der Häufigkeit der Umlagerungen etwas? Wenn ja, in welcher Weise?)

„Die bescheidgemäßen Vorgaben zum KW Leoben bleiben aufrecht und wurden bei der Konzeption der gegenständlichen Kraftwerksanlage berücksichtigt.“ (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 3). Wie bereits oben ausgeführt, hat das geplante Kraftwerk keinen Einfluss auf die Geschiebesituation im Unterwasserbereich des Oberlieger-Bestandskraftwerkes Leoben.

ad Punkt 26 (Welche Fließgeschwindigkeiten wurden für das KW Leoben angenommen und welche Ablagerungen haben sich dort eingestellt?)

„Detaillierte Unterlagen zum KW Leoben liegen nicht vor und waren auch nicht Projektgegenstand.“ (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 6 und 7).

ad Geplantes Geschiebemanagement

ad Punkt 21 (Welche Mindestdauer benötigt die Staulegung in der Staukette, damit der als positiv bewertete Geschiebetransport auch durch die gesamte Staukette weitertransportiert werden kann; dies unter Berücksichtigung der vorgegebenen Wassermengen für Abstau- und Aufstaubeginn?)

„Bei projektgemäßer Durchführung der Entlandungsmaßnahmen ist von einer Entlandungsdauer bei vollständiger Staulegung von ca. 20 Stunden auszugehen. Bei dieser Zeitspanne kann von einem signifikanten Geschiebetransport ausgegangen werden.“ (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 5).

Im Technischen Bericht (Einlage B.01.01) wird auf Seite 52 ausgeführt, dass Voraussetzung für den Beginn einer koordinierten Staulegung der Kraftwerkskette KW Leoben, KW Leoben-Ost und KW Niklasdorf I ein Zeitraum von zumindest 24 Stunden ist, in welchem laut Prognosemodell der für den Geschiebetransport erforderliche Mindestabfluss von 220 m³/s am Pegel Leoben nicht unterschritten wird.

ad Punkt 22 (Was geschieht, wenn durch ein lokal begrenztes Starkregenereignis kurzzeitig die Wasserführung über 200 m³/s ansteigt, danach aber rasch wieder massiv abfällt?)

„Wie in den Projektunterlagen dargestellt, wird bei diesen Ereignissen Regelbetrieb unter Stauzielhaltung gefahren.“ (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 5).

Gemäß den Ausführungen im Technischen Bericht (Einlage B.01.01, Seite 51) ist in diesem Fall eine koordinierte Staulegung mangels ausreichender Mindestdauer nicht möglich; das Kraftwerk wird bis zu einem Abfluss von HQ1 = 335 m³/s unter Stauzielhaltung weiterbetrieben. Spätestens ab einer Wasser-

führung von HQ1 = 335 m³/s werden die Turbinen aufgrund der hohen Feststoffführung der Mur abgestellt und der Stau mit einer Abstaugeschwindigkeit von 1 m/h in weniger als 3 Stunden bis zum freien Durchfluss abgesenkt.

> ad Punkt 23 (Führt der rasche Wiederaufstau bei zügig zurückgehender Wasserführung nicht dazu, dass durch die Geschiebeablagerung im Unterwasserbereich Habitate verlegt werden und die Gewässersohle kolmatiert wird (Eine Nachspülphase ist nicht vorgesehen?)

Gemäß den Ausführungen im Technischen Bericht (Einlage B.01.01, Seite 52) erfolgt der Wiederaufstau frühestens bei Unterschreiten eines Zuflusses von Q = 160 m³/s mit einem Rückhalt von maximal 30 m³/s.

Die Berechnungen zu den Auswirkungen auf den Geschiebetransport zeigen zusammenfassend folgendes Ergebnis: *„Aufgrund der Schleppspannungsverteilung und der ermittelten Sedimenttransportkapazität auf Basis des maßgebenden Korndurchmessers ist davon auszugehen, dass bei HQ_1-Hochwasserführungen ein Abtransport der vom Oberlieger-Kraftwerk ankommenden Geschiebefracht und eine Mobilisation und Abtransport von Sedimentanlandungen im Stauraum des MKW Leoben-Ost Richtung Wehranlage und weiter ins Unterwasser stattfinden kann. Unmittelbar flussab der Wehranlage kommt es in der Unterwassereintiefung im Bereich der Kläranlage zu einer Reduktion der Fließgeschwindigkeiten und Schleppspannungen und sind hier Anlandungstendenzen zu erwarten. Über den gesamten gegenständlichen Gewässerabschnitt halten sich Anlandungs- und Erosionstendenzen weitestgehend die Waage.“* (vgl. Einlage D.01.01 - Fachbericht Oberflächenwasser, Seite 86). Daraus kann geschlossen werden, dass Geschiebeanlandungen im Unterwasserbereich eher gering bis unwahrscheinlich sind, weswegen mit einer Verlegung der Habitate für Kieslaicher nicht zu rechnen ist.

Die im Bescheid [des Landeshauptmannes der Steiermark] *vom 09.08.2022, GZ: ABT13-65858/2022-14, dargelegten Ergebnisse der Kornzusammensetzung der Gewässersohle im nunmehrigen Stauraum zeigen, dass ein mittlerer Korndurchmesser d50=48mm gegeben ist. Durch das vorgesehene Geschiebemanagement ist keine Kolmatierung der gesamten Gewässersohle im Staubereich zu erwarten.“* (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 1).

„[…] Bedingt durch den relativ geringen Stauinhalt beim KW Leoben-Ost ist eine effektive Nachspülphase nicht möglich.“ (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 5).

ad Behauptete Anlandungen im Stauraum bzw. entlang der Eintiefungsstrecke

Der gemeinsamen Fragebeantwortung der Sachverständigen für Wasserbau, Gewässerökologie und Fischerei ist zusammenfassend zu entnehmen, dass der Faunenwechsel im Stauraum wertneutral anzusehen ist und die Flachwasserzone keine Fischfalle darstellt.

Zufolge den Ausführungen des gewässerökologischen Sachverständigen führen Stauraumspülungen zwar zu einer Beeinträchtigung der Fischfauna, der kurzfristige Anstieg an resuspendierten Sedimenten beeinflusst die Fischfauna aber weniger als die ungewohnte Strömung bei Hochwasser und eine nachfolgende Überlagerung des Substrates durch Feinsedimente. Demzufolge sind jährliche Spülungen von Vorteil, um die auftretenden Trübstoffkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

Im Detail wird ausgeführt:

> ad Punkt 13 (Bewirkt nicht die vorgesehene Aufweitung im Staubereich eine zusätzliche Reduzierung der Fließgeschwindigkeit mit vermehrter Feinsedimentablagerung?)

„Wie in den Projektunterlagen detailliert dargestellt, kommt es durch Aufweitungen zu einer Reduzierung der Fließgeschwindigkeit und dadurch zu einer Änderung des Absetzverhaltens. Bedingt durch das geplante Geschiebemanagement ist aber mit keiner wesentlichen Änderung der Geschiebeablagerungen zu rechnen.“ (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 3).

ad Punkt 14 (Welche negative Auswirkung hat die vermehrte Ablagerung von Feinsedimenten auf die aquatischen Organismen?)

„Die geplanten Maßnahmen führen in Bezug auf die Lebensraumbedingungen im betroffenen Murabschnitt zu einer deutlichen Veränderung. Die Verminderung der Fließgeschwindigkeit im Staubereich hat in erster Linie für die Makrozoobenthosgesellschaft, aber auch für alle übrigen biologischen Qualitätselemente Auswirkungen. Es sind aber eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die sich positiv auf die Zönosen auswirken und nach fachlich korrekter Umsetzung in einigen Bereichen zu einer Verbesserung und Kompensation führen.“

„Durch die Veränderung der Substratzusammensetzung kommt es zu einem Faunenwechsel der benthischen Organismen. Strömungsliebende Arten werden ersetzt durch Arten die eine geringe Fließgeschwindigkeit bevorzugen. Dies ist aus fachlicher Sicht wertneutral zu sehen.“ (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 3).

Daraus kann geschlossen werden, dass es durch die geplanten Maßnahmen zwar zu einer Änderung der Artenzusammensetzung kommen wird, negative Auswirkungen aber auszuschließen sind (arg.: *„wertneutral“*), sodass auch bei Realisierung des geplanten Kraftwerks ausreichend Fischfutter vorhanden sein wird.

ad Punkt 15 (Stellt eine Flachwasserzone in einem Staubereich nicht im Falle des Abstaues eine bekannte „Fischfalle“ dar?)

Wie unten zur geforderten Schutzmaßnahme Nr. 6 des Arbeiterfischereivereins Leoben ausgeführt, wurde bei der Ausgestaltung der Flachwasserzone Salzlände darauf geachtet, dass die unter dem Wasserspiegel liegenden Bereiche ein Quergefälle von mindestens 5 % aufweisen, sodass Fischfallen nicht entstehen können. Allfällige Trittsteine werden so gesetzt, dass Fische und andere Kleintiere im Falle einer hochwasserbedingten Staulegung dem abfließenden Wasser folgen und keine Fischfallen entstehen können. Aufgrund dieser Klarstellung wurde vom Arbeiterfischereiverein Leoben in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass seiner Forderung „Vermeidung von Fischfallen“ entsprochen wurde.

Aus der Sicht der Wasserbautechnik zeigt sich beim Vergleich der Lagepläne Projektzustand Wassertiefe QA und HQ1, dass sich die Anschlaglinie bei Stauhaltung im Vergleich zur Anschlaglinie bei HQ1 bzw. während eines koordinierten Spülvorganges im Bereich der Flachwasserzone bei Querprofil 29 um max. 1 m und bei Querprofil 30 ca. 2,4 m verschiebt. Die Wasserspiegellage sinkt dabei um ca. 0,10 m bei Querprofil 29 bis max. 0,40 m am Ende der Flachwasserzone bei Querprofil 32 ab. Großflächiges Trockenfallen von Flachwasserbereichen oder verbleibende Wasserflächen ohne Anschluss an den Gewässerkörper ergeben sich aus der hydraulischen Berechnung daher nicht (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 16).

Aus der Sicht der Gewässerökologie sind Staulegungen ab einem prognostizierten Zufluss von 220 m³/s nur von Mitte Mai bis Ende September Projektbestandteil. Alle Flachwasserbereiche werden kontinuierlich abfallend (ohne Schaffung von Fischfallen) errichtet, sodass die Fische bei Legung der Wehrklappen dem sinkenden Wasserstand folgen können (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 16).

„Bei projektgemäßer Ausführung und Betrieb besteht keine Gefahr einer Fischfalle […] Wenn das Quergefälle der geplanten Flachwasserzone projektgemäß hergestellt und während des Betriebs erhalten sowie gegebenenfalls wiederhergestellt wird und die im Projekt geplanten Abstaugeschwindigkeiten eingehalten werden, ist die Gefahr des Strandens und Verendens von Fischen in trockenfallenden Flachwasserbereichen sehr gering." (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 4).

ad Punkt 24 (Welche Auswirkungen auf die Fischbestände haben die Stauraumspülungen differenziert nach der Häufigkeit derselben, der Wasserführung wie auch der unterschiedlichen Spüldauer?)

„Die Sedimentfracht eines Fließgewässers ist im Jahresverlauf, gekoppelt an die Wasserführung, großen Schwankungen unterworfen. Durch die Reduktion der Fließgeschwindigkeit in Stauräumen werden die vom Fluss mitgeführten Schwebstoffe abgelagert. Die abgelagerten Sedimente werden daher regelmäßig entfernt, was üblicherweise durch eine Staulegung (Stauraumspülung) geschieht. Stauraumspülungen führen einerseits zu einer Absenkung des Wasserspiegels im Stauraum und zu einer Änderung der Strömungssituation, andererseits treten im Unterwasser erhöhte Konzentrationen suspendierter Sedimente auf. Das Zusammenwirken dieser Faktoren kann zu einer Beeinträchtigung der Fischfauna führen.

Über den Zusammenhang zwischen erhöhter Konzentration von suspendierten Sedimenten und der Reaktion der Fischfauna gibt es zahlreiche Untersuchungen, allerdings sind nur wenige davon auf die Situation bei Stauraumspülungen übertragbar. Untersuchungen an Regenbogenforellen haben ergeben, dass sich diese Fische bei erhöhter Konzentration an suspendierten Sedimenten ihre empfindliche Kiemenoberfläche durch vermehrte Schleimproduktion schützen und so Stauraumspülungen überdauern können. Untersuchungen haben außerdem gezeigt, dass ein kurzfristiger Anstieg an resuspendierten Sedimenten die Fischfauna weniger beeinflusst als die ungewohnte Strömung und eine nachfolgende Überlagerung des Substrates durch Feinsedimente. Durch Ablagerung von Feinsedimenten auf der Gewässersohle kann eine Reduktion des Makrozoobenthos, der bodenlebenden Fischnährtiere, eintreten. Der in der Folge entstehende Nahrungsengpass wirkt sich indirekt auch auf den Fischbestand aus. Allerdings nimmt auch die Wiederbesiedlung des Kieslückensystems durch das Makrozoobenthos nur einen kurzen Zeitraum in Anspruch, vorausgesetzt dass wieder geeignete Lebensbedingungen hergestellt sind. Um die auftretenden Trübstoffkonzentrationen so gering wie möglich zu halten, sind möglichst jährliche Spülungen von Vorteil."

[…] Der Wirkfaktor „qualitative Gewässerveränderung" beurteilt die Eingriffsintensität von Stauraumspülungen. Stauraumspülungen werden mit Ereignissen höherer Wasserführungen gekoppelt. Hochwässer sind ein Charakteristikum von Fließgewässern und die benthische Besiedlung ist an diese natürlichen „Katastrophenereignisse" angepasst. Es ist daher mit ausreichender Gewissheit davon auszugehen, dass die geplanten Spülungen des Stauraumes keine dauerhaft erheblich negativen Einflüsse auf die benthische Zönosen haben." (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 5 ff).

ad Punkt 25 (Welche Fließgeschwindigkeiten ergeben sich im Bereich der Eintiefungsstrecke?)

„Die Darstellungen der Fließgeschwindigkeiten können der Einlage D.07.03 [Fachbericht Fische inkl. Hydromorphologie, Seiten 96-97] *entnommen werden."* (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 6).

ad Veränderung der chemisch-physikalischen Parameter der Mur

Die in der Stellungnahme vom 12.09.2024 aufgeworfenen Fragen zu den Punkten 16 bis 20 werden vom Sachverständigen für Gewässerökologie zusammenfassend dahingehend beantwortet, dass weder die bestehenden Einleitungen noch das geplante Kraftwerk zu negativen Auswirkungen für die chemisch-physikalischen Parameter der Mur führen. In Bezug auf eine Änderung der Fließgeschwindigkeit bzw. allfällige Ablagerungen sind keine negativen Auswirkungen durch das geplante Kraftwerk zu erwarten, ebenso wenig negative Auswirkungen auf die Wassertemperatur (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 4 ff).

Im Detail wird ausgeführt:

ad Punkt 16 (Welche Einleitungen erfolgen derzeit direkt in die Mur im Staubereich, oder über in den Stau mündende Zubringer?)

„Von Mur-km 259,59 bis Mur-km 262,71 gibt es folgende relevante Einleitungen:

- *RHV Leoben Verbandskläranlage Fl-km 260,37 (Unterwasser)*
- *Asfinag, Gewässerschutzanlage Fl-km 261,76*
- *Conoco Austria GmbH, BARA (Dach, Parkpl.) Fl-km 261,76*
- *Leoben City Shopping. Meteorwässer Fl-km 262,28*
- *Billa, Ableitung Oberflächenwässer Fl-km 262,34*
- *Au- Vision, Rückspülwässer, Beckenentleerung Fl-km 262,71*
- *Karrenbach: Judmaier, häusliche Kläranlage Fl-km 1,222“* (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 4).

ad Punkt 17 (Welche gewässerkritischen Stoffe beinhalten sämtliche für das Projektgebiet relevanten Einleitungen?)

„Alle relevanten Einleitungen müssen eine wasserrechtliche Bewilligung haben. In diesen Bewilligungsverfahren wurde festgelegt, dass es bei konsensgemäßer Einleitung es zu keiner stofflichen Zielzustandsverfehlung kommt. Es kann somit angenommen werden, dass die bewilligt eingeleiteten Substanzen sowohl in ihrer Qualität als auch Quantität, bei konsensgemäßer Einleitung, nicht als gewässerkritisch angesehen werden können […] Die langjährigen physikalisch chemischen und biologischen Untersuchungen haben ergeben, dass sich der gegenständliche Oberflächenwasserkörper, in dem sich auch sehr viele Staue befinden, keine stoffliche Zielzustandverfehlung aufweist […] Dies kann auch nach Realisierung des gegenständliche. Projektes auch angenommen werden.“ (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 4).

ad Punkt 18 (Welche Änderung ergibt sich in der Beurteilung der über die Einleitung eingebrachten Substanzen unter Berücksichtigung der verminderten Fließgeschwindigkeit und allfälligen Ablagerungen in der Gewässersohle?)

„Die eingebrachten Substanzen liegen in gelöster Form dar, auch gibt es bezüglich der Verdünnung keine Veränderung, da das gegenständliche Projekt nicht in die Wasserführung der Mur eingreift […] Im gegenständlichen Fall ist die Einleitung der oben angeführten Wässer in den zukünftigen Stauraum des KW Leoben-Ost aus limnologischer Sicht nicht kritisch zu sehen.“ (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 4 und 5).

ad Punkt 19 (Welche Veränderungen werden sich in der Wassertemperatur der Mur aufgrund der Stauhaltung im Staubereich aber auch in der Unterwasserstrecke ergeben?)

Nach Studium der Arbeit von Dr. Erich Polzer (Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger A-9020 Klagenfurt, Pischeldorferstraße 10) ‚Limnochemische und -physikalische Beurteilung der Mur und der geplanten Stauhaltung Murkraftwerk Graz' vom 17. Juni 2010 kann geschlossen werden, dass sich bei Stauhaltung bezüglich der Temperatur keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer ergeben werden (Kapitel 6.1. Temperaturentwicklung bei Stauhaltung der vorhin erwähnten Studie, Seite 38 ff)." (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 5).

ad Punkt 20: (Welche Auswirkungen haben die Änderungen bezogen auf die durch Einleitung eingebrachten Substanzen sowie die Änderung der Wassertemperatur auf die aquatischen Organismen?)

Da die mögliche Temperaturveränderung vernachlässigbar gering ist, sind auch bezüglich der stofflichen Gegebenheiten keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten." (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 5).

ad Situation des Fischbestandes

Die in der Stellungnahme vom 12.09.2024 aufgeworfenen Fragen zu den Punkten 27 bis 33 werden von den Sachverständigen im Detail wie folgt beantwortet (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 7 ff):

ad Punkt 27 (Wie hat sich der Äschen- und der Huchenbestand nach Errichtung des KW Leoben verändert?)

Das KW Leoben ist nicht Projektbestandteil und liegen zur Veränderung des Äschen- und Huchenbestandes nach Errichtung des KW Leoben auch keine Aussagen vor.

ad Punkt 28 (Werden sich die dortigen Fischbestände in Anbetracht des Verlustes der gegenwärtigen freien Fließstrecke weiter verschlechtern? Wenn ja, in welchem Ausmaß? Wenn nein, warum nicht?)

Das KW Leoben ist nicht Projektbestandteil.

ad Punkt 29 (Was bedeutet es für die Fischentwicklung in strömungsberuhigten Bereichen, wenn eine zwischen ihnen gelegene freie Fließstrecke verloren geht?)

Siehe ad Punkt 31.

ad Punkt 30 (Welche Schlussfolgerungen müssen für das gegenständliche Projekt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fischbestände nach Errichtung des KW Leoben gezogen werden?)

„Am Standort des KW Leoben wurde bereits 1904 die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Elektrizitätswerkes erteilt. Inwieweit sich seither der Fischbestand geändert hat, ist nicht bekannt und auch nicht Projektgegenstand." (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 7).

ad Punkt 31 (Was bedeutet für die Entwicklung von Huchen, Äschen und Steingreßling der Umstand, dass eine freie Fließstrecke in einen strömungsberuhigten Bereich umgewandelt wird?)

„Es darf auf das gewässerökologische/fischereiliche Gutachten zum Wasserkraftwerk St. Michael/Mur vom Dezember 2020, erstellt von Prof. DI Dr. Schmutz verwiesen werden, wo auf Seite 29 und 30 Habitatspräferenzen für die Äsche und den Huchen graphisch dargestellt sind. Ein Vergleich mit den prognostizierten Fließgeschwindigkeiten im Projektgebiet zeigt, dass für beide Fischarten auch zukünftig

geeignete Habitate vorliegen werden." (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 7).

ad Punkt 32 (Welche Auswirkungen haben wiederkehrende Kraftwerksspülungen (noch dazu als Kraftwerkskette) gegenüber einem natürlichen Hochwassergeschehen in einer freien Fließstrecke?)

„Wiederkehrende Stauraumspülungen zeigen Auswirkungen im Vergleich zu natürlichen Hochwässern in Abhängigkeit der Frequenz der Durchführung. Je öfter eine vollkommene Staulegung bei entsprechender Wasserführung erfolgt, desto geringer ist der Unterschied im Vergleich zu einem Hochwasser ohne Stauhaltung." (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 8).

ad Punkt 33 (Welche Auswirkungen haben baubedingte Gewässertrübungen für die Reproduktion der Kieslaicher, wenn diese im Zeitraum zwischen 14.9. und 14.5. erfolgen?)

„Gewässertrübungen im angesprochenen Zeitraum haben auf die Kieslaicher massive Auswirkungen auf die Laichtätigkeit sowie die Ei- und Larvenentwicklung. Nicht nur kann das Laichgeschäft selbst durch bauseits verursachte Gewässertrübungen gestört bzw. verhindert werden, auch für bereits im Kies abgelegte Eier oder für frisch geschlüpfte Fischlarven, die sich ebenfalls im Kieslückeraum aufhalten, kann eine Trübung zur Verlegung dieses Lückenraums und zu großen Ausfällen bei Fischeiern und Fischbrut führen." (vgl. Gemeinsame Fragebeantwortung, ELAK: OZ 157, Seite 8).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur geforderten Schutzmaßnahme Nr. 11 verwiesen und die Einlage D.07.03 – Fachbericht Fische inkl. Hydromorphologie, in der sämtliche projektintegrale Maßnahmen zur Vermeidung von Trübungsschäden beschrieben sind.

Forderungen des Fischereiberechtigten Arbeiterfischereiverein Leoben

Der Fischereiberechtigte Arbeiterfischereiverein Leoben begehrte folgende elf Maßnahmen zum Schutz der Fischerei (ELAK: OZ 81):

1. *„Reduzierung der Unterwassereintiefung dahingehend, dass das durchschnittliche Gefälle zumindest 1,2 % beträgt. Dies erscheint erforderlich, um die Auswirkungen der Geschiebeumlagerungen bei Stauraumentleerung zu reduzieren und – in Verbindung mit vorzunehmenden Strukturierungsmaßnahmen – wenigstens in Teilbereichen schottrige Sohlsubstrate ohne Kolmatierung zu erhalten."*

2. *„Uferverbauungen sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu begrenzen, haben hinreichend rau im benetzten Bereich zu erfolgen, sodass Habitate für die aquatischen Organismen auch unmittelbar nach Stauraumentleerungen erhalten bleiben."*

3. *„Die Uferböschungen sind so zu strukturieren, dass die Begehbarkeit der Wasseranschlagslinie bei Mittelwasser im bisherigen Ausmaß erhalten bleibt."*

4. *„Sohlbefestigungen durch Betoneinbringung haben so tief zu erfolgen, dass bei allen Abflussverhältnissen eine Überdeckung mit einer zumindest 10 cm starken schottrig-kiesigen Schicht gegeben ist."*

5. *„Unterlassungen von „Seichtwasserzonen", welche bei entsprechender Anlagensteuerung trockenfallen können."*

6. *„Herstellung aller vorgesehenen Struktureinbauten in einer Weise, dass bei Reduzierung der Wasserführung die aquatischen Organismen jedenfalls zwanghaft dem ihnen als Lebensraum*

dienendem Wasserkörper folgen (insbesondere Vermeidung von Fischfallen). Zu berücksichtige ist hiebei insbesondere die Veränderung durch Ablagerungen und Auswaschungen."

7. *„Begrenzung der Stauraumlänge auf 1 km, statt wie projektiert 2,2 km zur Hintanhaltung kilometerlanger kolmatierter Gewässerbereiche. (Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass das gegenständliche Projekt die vorgesehene Unterwasserbewirtschaftung des KW Leoben massiv beeinträchtigt, da bereits in der derzeitigen Situation auf einer Länge von 385 m eine Entfernung von Anlandungen alle 2 bis 3 Jahre für den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb notwendig ist.)"*

8. *„Vorschreibung der Stauzielhaltung, sodass bei Stauraumabsenkung eine Abstimmung mit den in ihren Rechten Betroffenen zu erfolgen hat; oder welche gegebenenfalls nur mit wasserrechtlicher Bewilligung möglich sind. (Sollte eine Bewilligung für Staulegungen erfolgen, wäre jedenfalls zu berücksichtigen, dass gegenständlich eine Abstimmung mit der Stauraumkette dahingehend erfolgt, dass bei Stauraumentleerungen das umgelagerte Sohlsubstrat nach Beendigung des Vorgangs keine Habitate der aquatischen Organismen im maßgeblichen Ausmaß verlegt und eine Kolmatierung der Gewässersohle jedenfalls unterbleibt. Überdies hat die Staulegung derart langsam zu erfolgen, dass die aquatischen Organismen schadensfrei dem abfließenden Lebensraum Wasser folgen können.)"*

9. *„Des Weiteren wird begehrt, dass der Fischereiberechtigte von allen gewässerbezogenen Maßnahmen, welche Einfluss auf sein Fischereirecht haben könnten, sei es im Zuge der Bauphase oder auch des Betriebs, so zeitgerecht im Vorhinein verständigt wird, dass er im Zeitpunkt der Umsetzung vor Ort sein kann und gegebenenfalls auch schadensreduzierende Maßnahmen gesetzt werden können. Bei Gefahr in Verzug ist der Fischereiberechtigte ehest zu verständigen."*
   (Anm.: Die Forderung entspricht im Wesentlichen der geforderten Schutzmaßnahme Nr. 2 des Fischereiberechtigten Franz Mayr-Melnhof-Saurau (siehe oben)).

10. *„Vor Arbeiten im Gewässer, insbesondere Herstellung der Umleitung, ist der fischereiberechtigte vom genauen Zeitpunkt so zu verständigen, dass er in möglichst effizienter Weise eine Abfischung des betroffenen Bereichs durchführen und auch entsprechend organisieren kann."*
    (Anm.: Die Forderung entspricht im Wesentlichen der geforderten Schutzmaßnahme Nr. 2 des Fischereiberechtigten Franz Mayr-Melnhof-Saurau (siehe oben)).

11. *„Baumaßnahmen sind so vorzuschreiben, dass Gewässertrübungen – soweit technisch möglich – so verhindern sind; Arbeiten, welche eine Substratumlagerung in flussabwärtige Bereiche bewirken könnten, sind in der Zeit vom 15.09. bis 14.05. zu untersagen."*

Die beschränkte Parteistellung des Fischereiberechtigten erfordert es, dass dieser den Zusammenhang zwischen einer Einwendung und dem ihm eingeräumten Recht (= Begehren konkreter Maßnahmen zum Schutz der Fischerei) ausreichend klarlegt (*Braumüller/Gruber*, Handbuch Wasserrecht[2], § 15 Rz 82), einer rechtlichen Würdigung sind letzten Endes nur die begehrten Maßnahmen zu unterziehen.

Begründend wurde vom Fischereiberechtigten zusammengefasst ausgeführt, dass

- bis zur Errichtung des Kraftwerks Leoben dieser Projektbereich einer der besten reproduzierten Äschenbestände war, der durch die Veränderung der Fließgeschwindigkeit (Stau, UW) und die Betriebsweise (Wasserspiegelschwankungen) drastisch reduziert wurde. Die gegenständlich freie Fließstrecke stellt einen wichtigen natürlichen Reproduktions- und Entwicklungsraum für

die Äsche dar, durch deren Verlust mittelfristig die Zerstörung des Äschenlebensraums zu erwarten ist,
- sich im Projektbereich Laichplätze für den Huchen befinden, die durch das geplante Kraftwerk verloren gehen, wodurch die geschützte Art bedroht wird,
- davon ausgegangen werden muss, dass aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeit im Staubereich und der Unterwassereintiefung die Gewässersohle kolmatiert, wodurch Laichhabitate für Kieslaicher massiv beeinträchtigt werden und auch die Nahrungsquelle (Makrozoobenthos) reduziert wird,
- das geplante Kraftwerk massive Ausstrahlwirkung auf Europaschutzgebiet Nr. 5 hat,
- aufgrund der wiederkehrenden Stauraumentleerungen nicht nachvollziehbar ist, wie die projektierten Kiesbänke von Nutzen sein könnten, zumal die geringen Fließgeschwindigkeiten erwarten lassen, dass die Kiesbänke in kurzer Zeit kolmatieren und damit ihren Nutzen verlieren,
- im Fall des Abstaus im Staubereich, insbesondere in den geschaffenen Flachwasserzonen, juvenile und adulte Fische stranden und verenden oder Schleimhautschäden erleiden werden, die das Ausbreiten von Krankheiten begünstigen,
- im eingetieften Unterwasserbereich aufgrund des geringen Gefälles, das aus dem Stauraum umgelagerte Substrat nicht vollständig weitertransportiert wird, wodurch temporär weitere Habitate vernichtet werden und es zu einer Kolmation der Gewässersohle kommt,
- bei den „koordinierten Staulegungen“ die Dauer erhöhter Abflüsse unberücksichtigt geblieben ist (kurze, aber intensive Niederschläge), die zu einem abrupten Anstieg der Wasserführung und zu einem raschen Sinken der Abflussmenge führen, wodurch das mobilisierte Sediment nur sehr kleinräumig abgelagert werden kann, womit bei Staulegungen Habitatverluste verbunden sind,
- aufgrund der Stauhaltung keine Durchmischung wie bisher stattfindet, sich die eingebrachten Stoffe ablagern und die Wassergüte nachteilig beeinflussen werden,
- Auswirkungen auf die Wassertemperatur nicht berücksichtigt wurden, obwohl diese für die aquatischen Organismen nachteilig sind,
- durch den Stauraum und die Unterwassereintiefung die Möglichkeiten der Ausübung des Fischereirechts (wegen der Nichterreichbarkeit des Gewässers aufgrund steiler Ufer und fehlender Watmöglichkeiten) eingeschränkt werden.

In der Stellungnahme vom 12.09.2024 (ELAK: OZ 130) zum Umweltverträglichkeitsgutachten wurde im Wesentlichen (teilweise wiederholend) ausgeführt, dass

- aufgrund der Verschlechterung des ökologischen Zustands (Potentials) des Oberflächenwasserkörpers eine Bewilligung nicht möglich ist,
- die vormals freie Fließstrecke in einen Staubereich umgestaltet wird und es sowohl im Staubbereich als auch in der Unterwassereintiefungsstrecke zu einer Änderung der Zusammensetzung der aquatischen Organismen kommen wird, was auch negative Auswirkungen auf den Huchen im Europaschutzgebiet Nr. 5 haben wird,
- der derzeit gute Äschenbestand Nahrungsquelle für den Huchen ist und die Reduzierung der Fließgeschwindigkeit durch die Ablagerung von Feinsedimenten zu einer Kolmatierung der Gewässersohle führen wird, wodurch die Äschenbestände massiv reduziert werden und sich der Huchenbestand nicht mehr selbst reproduzierend entwickeln kann.

Fachliche Würdigung (1. geforderte Maßnahme „Reduzierung der Unterwassereintiefung“)

ad Fischereiwirtschaft

„Die Forderung, dass „wenigstens in Teilbereichen schottrige Sohlsubstrate ohne Kolmatierung erhalten“ werden, ist mit den geplanten Maßnahmen im Einreichprojekt gewährleistet. Die Detailbereiche ergeben sich aus den in den Einlageplänen ‚ökologische Strukturierung Unterwasserbereich - Abschnitt 1 bis 4‘ und ‚ökologische Strukturierung Oberwasserbereich - Abschnitt 1 bis 3‘ skizzierten Maßnahmen (zB Schotterbank, Buhnen, Wurzelstöcke etc.) (vgl. Fachgutachten Fischerei, ELAK: OZ 160; mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

ad Wasserbautechnik

„Zur Forderung der Reduzierung der Unterwassereintiefung und Begrenzung der Stauraumlänge auf 1,0 km wird festgehalten, dass dies eine maßgebliche Änderung des Projektes bewirken würde und eine Neuberechnung der energiewirtschaftlichen Verhältnisse nach sich ziehen würde. Aus fachlicher Sicht wird das vorliegende Projekt beurteilt und kann dieses als dem Stand der Technik entsprechend beurteilt werden.“ (vgl. Fachgutachten Wasserbautechnik, ELAK: OZ 112; mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

„Das geplante Gefälle der Unterwassereintiefung beträgt von ihrem Beginn bei Mur-km 260,858 (unmittelbar flussab von Profil 43) bis zu ihrem Ende bei Mur-km 259,017 (Profil 71) 0,84 ‰. Eine Vergrößerung des Gefälles auf 1,2 ‰ würde zu einer 0,67 m höheren Mur-Sohle in Profil 43 führen. Damit wäre ein Anstieg des Wasserspiegels flussab des Kraftwerks von etwa 0,4 m und eine Reduktion der Fallhöhe im selben Ausmaß verbunden, wodurch das Regelarbeitsvermögen um rund 7 % von 36,0 GWh auf 33,6 GWh abnehmen würde.“

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung (begehrte Maßnahme) war zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilungen jedoch nicht berechtigt, zumal damit – wie aus dem wasserbautechnischen Gutachten hervorgeht – anstelle des projektierten Kraftwerks ein maßgeblich geändertes Kraftwerk errichtet werden würde. Eine solche Forderung ist unzulässig (VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0080) und überschreitet auch die Grenze einer zulässigen Projektmodifikation, weswegen sie abzuweisen war. Darüber hinaus geht aus dem Gutachten für Fischerei hervor, dass die geforderte Maßnahme zum Schutz der Fischerei nicht erforderlich ist, zumal der geforderte Schutz durch die projektintegral vorgesehenen Maßnahmen bereits gewährleistet ist.

Fachliche Würdigung (2. geforderte Maßnahme „Begrenzung der Uferverbauung“)

ad Fischereiwirtschaft

„Die geforderte Art der Uferverbauung ist im Einreichprojekt so geplant. Die sach- und ordnungsgemäße Umsetzung ist durch die ökologische Bauaufsicht zu überwachen.“ (vgl. Fachgutachten Fischerei, ELAK: OZ 160; mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

ad Wasserbautechnik

„Hier geht es um die Anlagensicherheit. Im Projekt sind die im unbedingt erforderlichen Ausmaß notwendigen Sicherungsmaßnahmen dargelegt. Ich habe keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen. Es wurden nur jene Maßnahmen vorgesehen, die aus Sicherheitsgründen unbedingt notwendig sind.“

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

„Wie in Einlage B.01.01 (Technischer Bericht) auf den Seiten 42 und 43 beschrieben wird, werden die Böschungen im Projektgebiet nur in jenen Bereichen mit Wasserbausteinen gesichert, wo der Bestand durch Baumaßnahmen angegriffen bzw. verändert wird. Die Verbauung der Ufer ist somit bereits auf das unbedingt notwendige Ausmaß begrenzt.

Projektbedingte Uferverbauungen sind in den Planbeilagen (z.B. in Einlage B.03.01 Übersichtslageplan) mit einer Böschungssignatur gekennzeichnet. Sie werden grundsätzlich über den gesamten benetzten Bereich möglichst rau gestaltet, wie den Strukturierungsplänen in Einlage D.07.03 (Fachbericht Fische inkl. Hydromorphologie) zu entnehmen ist. Davon ausgenommen sind Flussabschnitte mit besonders hoher hydraulischer Belastung, wo rau verlegte Wasserbausteine im Hochwasserfall aus der Böschung herausgelöst würden und diese in ihrer Stabilität gefährden könnten. Bei der Ausgestaltung der Uferverbauungen muss daher neben ökologischen Aspekten auch der als Maßnahme M_Ge_03_Be in Einlage C.04.01 (Geotechnisches Gutachten) auf Seite 27 formulierte Erosionsschutz beachtet werden.

„Die Forderung ist durch die entsprechende Projektgestaltung erfüllt.“

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung (begehrte Maßnahme) war zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilungen aber insofern nicht berechtigt und daher abzuweisen, als sie ohnehin bereits Projektbestandteil ist. Die Vorschreibung einer Nebenbestimmung war daher nicht erforderlich.

Fachliche Würdigung (3. geforderte Maßnahme „Strukturierung der Uferböschungen“)

ad Fischereiwirtschaft

„Im Projekt ist berücksichtigt, dass die Uferböschung so ausgeführt wird, dass die Begehbarkeit im bisherigen Ausmaß erhalten bleibt. Die sach- und ordnungsgemäße Umsetzung ist durch die Bauaufsicht zu überwachen.“ (vgl. Fachgutachten Fischerei, ELAK: OZ 160; mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

[…] *„die Begehbarkeit der Wasseranschlagslinie bei Mittelwasser* [bleibt] *im bisherigen Ausmaß erhalten bzw. wird diese stellenweise sogar verbessert.*

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung (begehrte Maßnahme) war zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung aber insofern nicht berechtigt und daher abzuweisen, als sie bereits Projektbestandteil ist. Die Vorschreibung einer Nebenbestimmung war daher nicht erforderlich.

4. geforderte Maßnahme „Sohlbefestigung durch Betoneinbringung“

Zur vierten geforderten Schutzmaßnahme wird festgehalten, dass die Projektwerberinnen mit Eingabe vom 05.06.2024 (ELAK: OZ 84) eine Projektmodifizierung im Hinblick auf den Kanaldücker vorgenommen haben. Ursprünglich war ein Betonblock vorgesehen, um den Kanaldüker gegen Ausschwemmen zu sichern; nunmehr wurde dieser Betonblock abgestuft und wird mit einer rund 12 cm schottrig-kiesigen Schicht überschüttet.

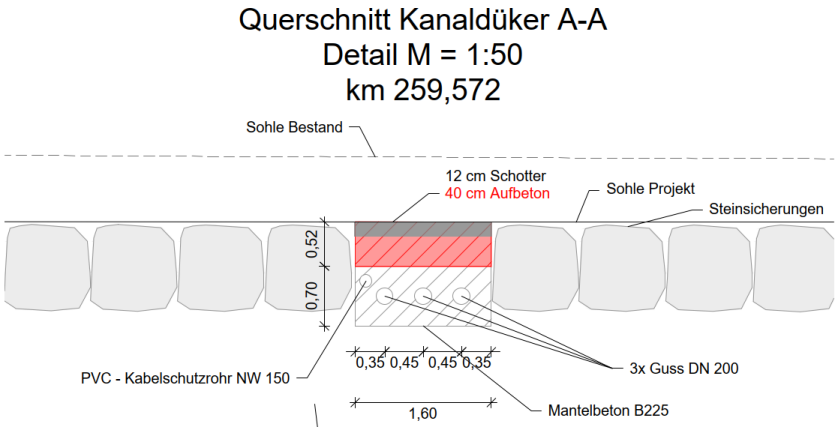

Fachliche Würdigung

ad Fischereiwirtschaft

Mit der Projektmodifizierung wird der geforderten Schutzmaßnahme nachgekommen (vgl. Fachgutachten Fischerei, ELAK: OZ 160; mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung (begehrte Maßnahme) war zulässig und rechtzeitig und wurde ihr im Sinne der vorgenommenen Projektmodifizierung Rechnung getragen. Die Vorschreibung einer Nebenbestimmung war daher nicht erforderlich.

5. und 6. geforderte Maßnahme „Unterlassung von Seichtwasserzonen“ und „Vermeidung von Fischfallen“

Zu den beiden geforderten Schutzmaßnahmen führen die Projektwerberinnen in der mündlichen Verhandlung am 23.09.2024 (ELAK: OZ 143) klarstellend aus, dass diese Bereiche (Seichtwasserzonen) relativ klein sind und eine Bereite zwischen 5 und 10 m haben; weiters dass die kleinräumigen Ausbuchtungen ein Quergefälle von mindestens 5 % aufweisen, sodass Fischfallen nicht entstehen können. Die Bereiche werden gepflegt und gewartet. Für den Fall, dass aus Gestaltungsgründen Trittsteine erforderlich sein sollten, werden diese so gesetzt, dass keine Fischfallen entstehen können. Ein Badeplatz wird nicht errichtet.

Stellungnahme des Fischereiberechtigten in der mündlichen Verhandlung (ELAK: OZ 143)

[…] Das ist *„das, was ich gemeint habe, nämlich, dass es zwanghaft folgen muss und dass sich auch durch die Strömungsverhältnisse nicht solche Ablagerungen bilden, dass vorne eine Aufhöhung eintritt. Das passt für mich.“*

Fachliche Würdigung

ad Fischereiwirtschaft

„Bei projektgemäßer Ausführung sowie Herstellung und Erhaltung des Quergefälles sind die Maßnahmen nicht erforderlich.“ (vgl. Fachgutachten Fischerei, ELAK: OZ 160; mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

Rechtliche Würdigung

Die erhobenen Einwendungen (begehrten Maßnahmen) waren zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der Klarstellung durch die Projektwerberinnen und der sachverständigen Beurteilung aber insofern nicht berechtigt und daher abzuweisen, als bei projektgemäßer Realisierung weder Seichtwasser-

zonen noch Fischfallen entstehen. Die Vorschreibung einer Nebenbestimmung war daher nicht erforderlich.

Fachliche Würdigung (7. geforderte Maßnahme „Begrenzung der Stauraumlänge“)

ad Gewässerökologie

„[…] eine Minimierung der durch Vorhaben benutzten Gewässerstrecken [ist] *grundsätzlich vorteilhaft. […]. Das Projekt wurde aber dahingehend geändert, dass das Stauziel um 1 m gesenkt und der ökologisch relevante Stauraum um die Hälfte verkürzt wurde.“* (vgl. mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

ad Wasserbautechnik

[…] *Es würde dadurch ein komplett anderes Projekt entstehen. Die Fallhöhe müsste so reduziert werden, dass ein anderes energiewirtschaftliches Projekt vorliegen würde, dh keine Projektidentität. Es handelt sich um die Forderung eines technisch ganz anderen Projektes. […] Die Forderung führt […] zu einem anderen Projekt, es müsste alles neu konzipiert werden und dann alles neu beurteilt werden. Jede Änderung des Stauziels bedingt eine Änderung der gesamten Projektunterlagen.* (vgl. mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

ad Fischerei

„Die Forderung stellt eine komplette Projektänderung dar.“ (vgl. Fachgutachten Fischerei, ELAK: OZ 160; mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84 und OZ 143)

Bei der vorgeschlagenen Begrenzung der Stauraumlänge auf 1 km würde die Stauwurzel bei Mur-km 261,90 und damit bei Profil 23 liegen. Dazu müsste das Stauziel um mindestens 1,3 m von 525,30 müA auf 524,0 müA abgesenkt werden, womit eine Reduktion der Fallhöhe im selben Ausmaß verbunden wäre. Dadurch würde das Regelarbeitsvermögen um rund 22 % von 36,0 GWh auf 27,9 GWh abnehmen.

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung (begehrte Maßnahme) war zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilungen jedoch nicht berechtigt, zumal damit – wie aus den Gutachten der Sachverständigen hervorgeht – anstelle des projektierten Kraftwerks ein völlig anderes Kraftwerk errichtet werden müsste. Eine solche Forderung ist unzulässig (VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0080) und überschreitet auch die Grenze einer zulässigen Projektmodifikation, zumal keine Projektidentität mehr vorliegen würde. Sie war daher abzuweisen.

Fachliche Würdigung (8. geforderte Maßnahme „Stauzielhaltung und Vorgaben für Staulegung“)

ad Wasserbautechnik

„Das wasserrechtlich bewilligte Geschiebemanagementprogramm der KW Leoben und KW Niklasdorf 1 ist direkt aufeinander abgestimmt […] Bedingt durch die Lage des nunmehr geplanten Kraftwerkes KW Leoben-Ost kann ein Geschiebemanagement nur in Abstimmung aller drei Kraftwerke durchgeführt werden. Im vorliegenden Projekt ist die Durchführung des Programmes hiezu genau dargestellt und kann dies als dem Stand der Technik entsprechend beurteilt werden.

Zur Forderung der jederzeitigen Stauzielhaltung wird ausgeführt, dass dies vor allem im Hochwasserfall und Durchführung des bewilligten Geschiebemanagementes beim KW Leoben als Oberlieger eine

Verschlechterung des Betriebes beim KW Leoben-Ost nach sich ziehen würde. Aus dem im Projekt dargelegten Gründen zur Durchführung einer zeitlich abgestimmten Geschiebebewirtschaftung ist dies aus fachlicher Sicht jedenfalls erforderlich und kann dies auch als dem Stand der Technik entsprechend beurteilt werden. Eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung für jede einzelne Absenkung zur Geschiebebewirtschaftung ist aus fachlicher Sicht keinesfalls zielführend und muss dies kategorisch abgelehnt werden." (vgl. Fachgutachten Wasserbautechnik, ELAK: OZ 112).

„Die Durchführung des Geschiebemanagements erfolgt in Abstimmung mit den Betreibern der KW Niklasdorf I und II und in Abstimmung mit dem KW Leoben und ist durchgängig." (mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

„Das Halten des Stauzieles im Regelbetrieb ist Projektbestandteil [Technischer Bericht - Einlage B.01.01, Kapitel 5.2]. *In den nachfolgenden Kapiteln 5.3 und 5.4 werden die Voraussetzungen und die Vorgangsweise für die Durchführung von Stauraumabsenkungen beschrieben und sind diese ebenfalls Projektbestandteil […] Der zeitliche Verlauf, insbesondere die Absenk- und Aufstaugeschwindigkeit des Murkraftwerks Leoben-Ost, sind im Fall von koordinierten Staulegungen auf die bewilligten Wehrbetriebsordnungen des Oberliegers KW-Leoben und des Unterliegers KW Niklasdorf I abgestimmt."*

„Aufgrund der Lage zwischen zwei bestehenden Kraftwerksstandorten mit bestehender Stauraumbewirtschaftung ist die Einbindung in die koordinierten Stauraumspülungen der Bestandskraftwerke KW Leoben (Oberlieger) und KW Niklasdorf I (Unterlieger) unumgänglich, um unzulässige Anlandungen im Sinne der Hochwassersicherheit zu verhindern. Zudem wird durch Ausspülung der Feinanteile eine voranschreitende Kolmation der Sohle hintangehalten. Im Sinne der im Fachbericht Oberflächenwasser (Einlage D.01.01, Kapitel 6.3.1) dargestellten Maßnahme Geschiebemanagement werden daher durch regelmäßige koordinierte Spülvorgänge vorhandene Anlandungen von Geschiebe und Feinanteilen im Stauraum weitertransportiert. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird durch die Maßnahme Regelmäßige Querprofilaufnahmen (Kapitel 6.3.2 des Fachberichts Oberflächenwasser) beurteilt und überprüft."

„Staulegungen und ‚Spülmanagement' orientieren sich am Betrieb des Kraftwerkes Leoben, das unmittelbar oberhalb situiert ist. Unter anderem werden Zeiten erhöhter Wasserführung gewählt. Sämtliche Regelungen, die im Unterwasser – wie die Befischungsergebnisse zeigen – einem guten ökologischen Zustand der Fischfauna nicht im Wege stehen, werden auch für den Betrieb des KW Leoben-Ost übernommen."

In der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2024 wurde die übliche Vorgangsweise bei vergleichbaren Kraftwerken wie folgt beschrieben: *„Bei Absenkungen machen wir Begehungen und wenn wir dabei zB eine Flachwasserzone feststellen, bei der es einen Handlungsbedarf gibt, leiten wir auch Maßnahmen ein und verständigen die Fischereiberechtigten."*

Diese Vorgangsweise wurde von den Projektwerberinnen im Zuge der mündlichen Verhandlung zugesichert (ELAK: OZ 143, Seite 23).

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung (begehrte Maßnahme) war zulässig und rechtzeitig und vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung auch berechtigt. Die Stauzielhaltung ist ohnehin projektintegraler Bestandteil und erfolgt auch eine Stauraumabsenkung des geplanten Kraftwerks nur in Abstimmung aller Kraftwerke (Stauraumkette mit KW Niklasdorf I und KW Leoben). Aus dem Technischen Bericht

(Einlage B.01.01, Seite 52) geht hervor, dass die Wehrbetriebsordnungen des KW Niklasdorf I und des KW Leoben bereits aufeinander abgestimmt sind und die einschlägigen Regelungen aus den Wehrbetriebsordnungen für das gegenständliche Kraftwerk übernommen werden. Außerdem wurde auflagenmäßig sichergestellt, dass bei jeder geplanten Staulegung sowie bei Absenkungen bis 1 Meter der Fischereiberechtigte so zeitgerecht im Vorhinein zu verständigen ist, dass er daran teilnehmen und gegebenenfalls Fischrettungsmaßnahmen setzen kann; bei Gefahr in Verzug ist der Fischereiberechtigte ehest zu verständigen. Der Forderung wurde damit Rechnung getragen.

Fachliche Würdigung (9. geforderte Maßnahme „Verständigung des Fischereiberechtigten“)

ad Fischereiwirtschaft

Die geforderte Maßnahme entspricht der geforderten Maßnahme Nr. 2 des Fischereiberechtigten Franz Mayr-Melnhof-Saurau, sodass auf die vorstehenden Ausführungen zu dieser Maßnahme verwiesen wird (vgl. Fachgutachten Fischerei, ELAK: OZ 160; mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung (begehrte Maßnahme) war zulässig und rechtzeitig und vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung auch berechtigt. Zum Schutz der Fischerei wurde folgende Nebenbestimmung vorgeschrieben, mit der sich der Fischereiberechtigte in der mündlichen Verhandlung einverstanden erklärte: *„Der Fischereiberechtigte ist bei jeder geplanten Staulegung sowie bei Absenkungen bis 1 Meter so zeitgerecht im Vorhinein zu verständigen, dass er daran teilnehmen und gegebenenfalls Fischrettungsmaßnahmen setzen kann; bei Gefahr in Verzug ist der Fischereiberechtigte ehest zu verständigen.“* Der Forderung wurde damit Rechnung getragen.

Fachliche Würdigung (10. geforderte Maßnahme „Abfischung durch den Fischereiberechtigten“)

ad Fischereiwirtschaft

Die geforderte Maßnahme entspricht der geforderten Maßnahme Nr. 2 des Fischereiberechtigten Franz Mayr-Melnhof-Saurau, sodass auf die Ausführungen zu dieser Maßnahme verwiesen wird (vgl. Fachgutachten Fischerei, ELAK: OZ 160; mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

Stellungnahme des Fischereiberechtigten in der mündlichen Verhandlung (ELAK: OZ 143)

„Der Auflagenvorschlag müsste um die Baumaßnahmen, jedenfalls um die Bauumleitung ergänzt werden.“

Stellungnahme der Projektwerberinnen in der mündlichen Verhandlung (ELAK: OZ 143)

Diesbezüglich sind projektintegrale Maßnahmen vorgesehen. Die projektintegrale Maßnahme Nr. 7 lautet wie folgt: *„Der Fischereiberechtigte des vom Projekt betroffenen Abschnitts der Mur ist rechtzeitig und nachweislich über den Beginn der Baumaßnahmen bzw. einzelner das Gewässer betreffender Bauschritte zu informieren, insbesondere betreffend jener, welche stärkere Trübungsphasen der Mur erwarten lassen.“*

Die Maßnahme Nr. 2 für die Bauphase laut Fachbericht Fische lautet wie folgt: *„Im unmittelbaren Baustellenbereich (Wehrbaustelle) sowie in der Strecke der Unterwassereintiefung wird es zu Beeinträchtigungen kommen, da die Unterwassereintiefung mit einem Sohlabtrag einhergeht. Trübungen sind daher nicht vermeidbar. Allerdings ist ein Ausweichen der Fische jederzeit möglich und auch anzunehmen […] Im Hinblick auf die Wehrbaustelle und die Schaffung etwaiger Fischfallen ist vorgesehen, dass*

Fischbergungen in Abstimmung mit einer ökologischen Bauaufsicht und den Fischereiberechtigten bei Bedarf vorgenommen werden. Die Bauabschnitte werden dabei regelmäßig auf etwaige Fischfallen kontrolliert, eingeschlossene Fische werden gegebenenfalls abgesammelt oder in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten durch Elektrobefischung geborgen und in andere Gewässerabschnitte umgesiedelt."

Stellungnahme des Fischereiberechtigten in der mündlichen Verhandlung (ELAK: OZ 143)

Der Fischereiberechtigte führte in der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2024 aus, dass mit den beiden projektintegralen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Nebenbestimmung, wonach *„der Fischereiberechtigte bei jeder geplanten Staulegung sowie bei Absenkungen bis 1 Meter so zeitgerecht im Vorhinein zu verständigen [ist], dass er daran teilnehmen und gegebenenfalls Fischrettungsmaßnahmen setzen kann; bei Gefahr in Verzug […] ehest zu verständigen [ist]"* seiner Forderung entsprochen wurde.

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung (begehrte Maßnahme) war zulässig und rechtzeitig und vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung auch berechtigt. Mit den projektintegralen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Nebenbestimmung wurde der Forderung Rechnung getragen.

Fachliche Würdigung (11. geforderte Maßnahme „Verhinderung von Gewässertrübungen")

ad Fischereiwirtschaft

Der Sachverständige für Fischerei führt in seinem Gutachten zusammenfassend aus, *dass jede Vermeidung einer Trübung fischökologisch sinnvoll ist* [und in den Projektunterlagen (Fachbericht Fische) (Kompensations-)Maßnahmen vorgesehen sind]. Weiters wird ausgeführt, „*dass eine solch kurze Bauzeit* [beschränkt auf den Zeitraum vom 15.05. bis 15.09.] *eine Überspannung des Baustellenablaufs bewirken würde, dh die Bauzeit würde gravierend* [von 2 auf 4 Baujahre] *verlängert werden. Außerdem könnte man in der restlichen zur Verfügung stehenden Zeit aufgrund der hohen Wasserstände und der Sommerhochwässer wochenlang nicht bauen. Es handelt sich um eine gravierende Projekteinschränkung,* [die] *auch durch eine Auflage nicht beherrschbar ist. Sie ist unverhältnismäßig."* (vgl. Fachgutachten Fischerei, ELAK: OZ 160; mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

Stellungnahme der Projektwerberinnen (ELAK: OZ 84)

„Arbeiten im Gewässer können aus baubetrieblichen Gründen nur in Zeiten unterdurchschnittlicher Wasserführung durchgeführt werden […] Sämtliche gewässerbezogene Arbeiten [werden] *gemäß Bauzeitplan (Einlage B.02.02 Baustellenkonzept – Anlage 1) zwischen Oktober und März durchgeführt. Eine Verschiebung dieser Arbeiten auf den angeführten Zeitraum zwischen Mitte Mai und Mitte September ist aufgrund der großen Hochwassergefahr nicht möglich und würde zudem zu einer erheblichen Verlängerung der gesamten Bauzeit mit entsprechenden Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter führen."*

„Es ist Projektbestandteil, Arbeiten mit Auswirkungen von Trübungen in Phasen geringer Abflüsse zwischen Oktober und März zu legen, wobei die Laichzeit der meisten Fischarten damit ausgeklammert wird. Eine Überlappung ist mit der Laichzeit der Bachforelle, eventuell auch mit der Äsche gegeben, weshalb für diese Arten zusätzlich ein Fischbesatz mit Jungfischen vorgesehen ist (siehe Kapitel 6.1.2.2 im UVE Fachbericht Fische). Ein Einfluss auf die Äsche wäre nur dann gegeben, wenn das Laichgeschehen bereits früher einsetzen würde. Nachdem dies aber mit einem Temperaturanstieg einhergeht, setzt zugleich die Schneeschmelze ein, sodass auch die für die Baumaßnahmen erforderlichen Nieder-

wasserbedingungen nicht mehr gegeben sind. Anders ausgedrückt, aufgrund dieser Überlegungen ist ein Zusammentreffen von Laichzeiten mit dem saisonalen Ende der Hauptbauarbeiten im Gewässer unwahrscheinlich."

Stellungnahme des Fischereiberechtigten in der mündlichen Verhandlung (ELAK: OZ 143)

„Es geht um die Laich- und Larvalentwicklungszeiten. Aus dieser Perspektive ist der geforderte Zeitraum ein wünschenswerter. Ich verstehe aber auch Sie, dass Sie mit einem so kurzen Zeitraum für die Bauzeit, insbesondere aufgrund der unsicheren Wasserführung keine Freude haben."

Rechtliche Würdigung

Die erhobene Einwendung (begehrte Maßnahme) war zulässig und rechtzeitig, vor dem Hintergrund der sachverständigen Beurteilung jedoch nicht berechtigt, zumal damit – wie aus dem Gutachten des Sachverständigen hervorgeht – eine wesentliche Projektänderung im Hinblick auf die Bauzeit einhergeht. Eine solche wesentliche Projektänderung ist unzulässig und kann auch nicht durch eine Nebenbestimmung vorgeschrieben werden. Überdies wäre das geplante Kraftwerk bei Entsprechen der Forderung nicht ohne unverhältnismäßige Erschwernis umsetzbar. Die Forderung war daher abzuweisen.

Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen

Der Sachverständige für Fischerei führt in seinem Gutachten aus, dass bei projektgemäßer Realisierung und projektgemäßem Betrieb keine weiteren Maßnahmen (Nebenbestimmungen) zum Schutz der Fischerei erforderlich sind (vgl. Fachgutachten Fischerei, ELAK: OZ 160; mündliche Verhandlung vom 24.09.2025, ELAK: OZ 143).

Anträge auf Fischereientschädigung

Wie bereits oben ausgeführt, können Fischereiberechtigte gemäß § 15 WRG 1959 anlässlich der Bewilligung von (UVP-)Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren, über welche die Behörde abzusprechen hat. Für darüber hinausgehend geltend gemachte Entschädigungsansprüche bietet das UVP-G 2000 keine Grundlage, wenngleich die Entschädigung im UVP-Verfahren (rechtzeitig) begehrt werden muss, um in einem nachgelagerten Verfahren vor der Wasserrechtsbehörde überhaupt anspruchsberechtigt zu sein. Die notwendige (rechtzeitige) Geltendmachung im UVP-Verfahren ändert aber nichts daran, dass über das „Ob" (also ob überhaupt), die Form und die Art in einem gesonderten Verfahren die Wasserrechtsbehörde (nachgelagert) entscheidet. Denn nur wenn durch die Beeinträchtigung des Fischereirechts auch vermögensrechtliche Nachteile entstehen und für diese Nachteile rechtzeitig eine Entschädigung begehrt wurde, kann die Wasserrechtsbehörde eine Entschädigung zusprechen.

Dass das UVP-G 2000 für Entschädigungsansprüche keine Grundlage bietet, ergibt sich weiters aus § 2 Abs 3 und § 3 Abs 3 UVP-G 2000:

Gemäß § 2 Abs 3 UVP-G 2000 gelten als Genehmigungen die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs 4 erster Satz WRG 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

Die UVP-G-Novelle 2004 hat klargestellt, dass die Einräumung von Zwangsrechten nicht Gegenstand der UVP-Genehmigung und damit nicht Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens ist. Damit sind alle Arten von Zwangsrechten - einschließlich Enteignungsrechte - aus dem UVP-Verfahren ausge-

nommen. In den Gesetzesmaterialen (ErläutRV 648 BlgNR 22. GP 7) wird ausgeführt, dass nur mehr § 111 Abs 4 erster Satz WRG 1959 im Rahmen des UVP-Verfahrens mitkonzentriert werden soll. Über allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grund entscheidet jedoch die Wasserrechtsbehörde mit nachfolgender sukzessiver Kompetenz des Landesgerichts (§ 111 Abs 4 zweiter Satz iVm § 117 WRG 1959).

Daraus ist eindeutig ableitbar, dass selbst dann, wenn § 111 Abs 4 erster Satz WRG 1959 im Rahmen des UVP-Verfahrens mitkonzentriert wird, für daraus resultierende Entschädigungsansprüche die Zuständigkeit bei der Wasserrechtsbehörde und nicht bei der UVP-Behörde liegt. Es war sohin eindeutiger Wille des Gesetzgebers, das Entschädigungsverfahren - egal welcher Art - aus dem UVP-Verfahren auszunehmen. Mit Ausnahme des § 111 Abs 4 Satz 1 WRG 1959 ist daher in einem UVP-Verfahren daher nicht die UVP-Behörde zur Entscheidung über Zwangsrechte, Enteignungen und Entschädigungen zuständig, sondern die nach dem anzuwendenden Materiengesetz zuständige Behörde.

Eine gegenteilige Interpretation würde der Intention des Gesetzgebers entgegenlaufen, führen die Gesetzesmaterialien noch weiter aus: *„In allen anderen Fällen* (als jenen der Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 111 Abs 4 erster Satz WRG 1959) *bleibt* ***die nach dem anzuwendenden Materiengesetz zuständige Behörde*** *weiterhin zuständig und zwar sowohl für die Entscheidung über die Enteignung als auch die* ***Entscheidung über die Entschädigung*** *und sind auch die dort vorgesehenen Verfahrensbestimmungen weiterhin anwendbar.*

Wenn Zwangsrechte, die in das Eigentum des betroffenen Grundstückeigentümers belastend eingreifen, nicht Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens sind, dann kann auch eine Entschädigung, die diese Belastung ausgleichen soll, nicht Gegenstand der UVP-Genehmigung sein. Nichts anderes kann für Entschädigungen gelten, die einem Fischereiberechtigten für (vermögensrechtliche) Nachteile gebühren, die aus einem UVP-Vorhaben resultieren. Das Fischereirecht ist, wenn es vom Eigentum abgesondert in Erscheinung tritt, als selbstständiges dingliches Recht gleich einer Dienstbarkeit anzusehen. Es begründet die ausschließliche Berechtigung, in jedem Gewässer, auf das es sich räumlich erstreckt, Wassertiere zu hegen, zu fangen und sich anzueignen (vgl. § 1 Abs 1 Stmk Fischereigesetz 2000). Ein Eingriff in dieses Recht - infolge der Realisierung eines bewilligten Vorhabens - kann zweifelsohne - ähnlich der Einräumung eines Zwangsrechtes - eine Belastung für den Fischereiberechtigen (zB in Form der Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit) darstellen und vermögensrechtliche Nachteile nach sich ziehen. Dennoch stellt die behördliche Entscheidung über eine (Fischerei-)Entschädigung keine Genehmigung dar, die für die Realisierung des UVP-Vorhabens notwendig ist. Dies wird dadurch unterstrichen, dass die einem Fischereiberechtigten nach § 15 WRG 1959 eingeräumten Rechte - im Gegensatz zu den in § 12 WRG 1959 genannten Rechten - nicht zu einer Versagung der Bewilligung führen können.

Dass das Entschädigungsverfahren nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens ist, ist insofern konsistent, als die UVP-Behörde im Rahmen des konzentrierten Verfahrens keine Verfahrensbestimmungen mitanzuwenden hat. Gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 sind nur **die für die Ausführung eines (UVP-)Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen** der bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften mitanzuwenden. Unter die Konzentrationswirkung fallen alle Tatbestände, deren Erfüllung für die Ausführung des Vorhabens erforderlich ist. Entschädigung zählen nicht dazu. Aus diesem Grund ist für die Entscheidung über einen allfälligen Entschädigungsanspruch die Wasserrechtsbehörde zuständig. Dementsprechend wurden die Einwendungen der Fischereiberechtigten [ELAK: OZ 80 (iVm OZ 128), OZ 81 (iVm OZ 130)] – soweit die den jeweiligen Entschädigungsan-

trag umfassen – mit behördlichem Schreiben vom 08.04.2025, GZ: ABT13-147174/2023-190, an den Landeshauptmann der Steiermark als zuständige Behörde weitergeleitet.

Ungeachtet dessen besteht auch bei Entschädigungsansprüchen - ähnlich zu Zwangsrechten - die Möglichkeit einer privatrechtlichen Übereinkunft, sodass im Falle einer Einigung eine bescheidmäßige Erledigung (über den Entschädigungsanspruch) nicht mehr erforderlich ist.

Anträge auf Fristerstreckung

Der Arbeiterfischereiverein Leoben, vertreten durch RA Dr. Gert Folk, ersuchte in seiner Stellungnahme vom 12.09.2024 zum Umweltverträglichkeitsgutachten (ELAK: OZ 130) um Fristerstreckung der bis 13.09.2024 gesetzten Frist, damit dem Umweltverträglichkeitsgutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten werden kann. Begründend wurde ausgeführt, dass den Projektwerberinnen sowie den Sachverständigen eine weit längere Frist zur Verfügung stand und eine ungleiche sowie unangemessene kurze Frist eine Verletzung von Parteienrechten darstellt. Weiters wurde ausgeführt, dass die Sachverständigen sich nicht mit allen relevanten Fragen auseinandergesetzt haben, weswegen Gutachtensergänzung und die Beiziehung eines Fischereisachverständigen erforderlich sind, wobei erst nach entsprechender Beantwortung der Fragen auf die Ausführungen reagiert werden kann.

Franz Mayr-Melnhof-Saurau, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Rudolf Zahlbruckner und Dr. Gerhard Richter, ersuchte in seiner Stellungnahme vom 09.09.2024 zum Umweltverträglichkeitsgutachten (ELAK: OZ 128) ebenfalls um Fristerstreckung der bis 13.09.2024 gesetzten Frist, und zwar bis zum 15.11.2024, zumal es nicht möglich war bzw. ist, zu den zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Kraftwerks ein Sachverständigengutachten einzuholen, welches erforderlich ist, um den Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen bzw. den Gutachtern der Projektwerberinnen auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten zu können bzw. deren Richtigkeit zu prüfen.

Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 05.08.2024, GZ: ABT13-147174/2023-114, wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 den Projektwerberinnen, den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin des Landes Steiermark, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sowie der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Kenntnisnahme übermittelt, weiters auch an die Rechtsvertretungen von Franz Mayer-Melnhof-Saurau und dem Arbeiterfischereiverein Leoben. Im Schreiben vom 05.08.2024 wurde darauf hingewiesen, dass die Behörde von der Strukturierung des Verfahrens gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 Gebrauch macht, für weitere Vorbringen der Verfahrensparteien zum Vorhaben oder zu den einzelnen Fachbereichen eine Frist bis zum 13.09.2024 (einlangend) gesetzt wird und nach Ablauf der Frist erstattete Vorbringen im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Innerhalb der Stellungnahme- bzw. Strukturierungsfrist (vom 05.08.2024 bis 13.09.2024) haben Franz Mayer-Melnhof-Saurau und der Arbeiterfischereiverein Leoben, jeweils durch ihre ausgewiesenen Rechtsvertretungen, eine Stellungnahme samt Fristerstreckungsantrag eingebracht. In der Folge wurde von der Behörde ein fischereifachlicher Sachverständiger bestellt.

Die mündliche Verhandlung wurde am 23.09.2024 und 24.09.2024 durchgeführt. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden die von den Fischereiberechtigten begehrten Maßnahmen zum Schutz der Fischerei ausführlich erörtert (siehe oben). Die Verhandlungsniederschriften wurden mit Schreiben vom 04.10.2024, ABT13-147174/2023-146, zugestellt. Die vom Arbeiterfischereiverein Leoben aufgeworfenen Fragen wurden in der gemeinsamen Stellungnahme der Sachverständigen für Wasserbautechnik,

Gewässerökologie und Fischerei vom 05.11.2024 (ELAK: OZ 157) beantwortet (siehe oben). Das schriftliche fischereifachliche Gutachten, das im Wesentlichen eine Wiederholung der mündlichen Erörterung darstellt, wurde am 08.11.2024 erstattet (ELAK: OZ 160).

Die gemeinsame Fragebeantwortung vom 05.11.2024 (ELAK: OZ 157) und das fischereifachliche Gutachten vom 08.11.2024 (ELAK: OZ 160) wurden den Parteien des Verfahrens, darunter die Fischereiberechtigten, mit behördlichem Schreiben vom 13.11.2024, ABT13-147174/2023-158, übermittelt und wurde ihnen im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit eingeräumt dazu bis spätestens 16.12.2024 Stellung zu nehmen.

Die Fischereiberechtigten haben sich innerhalb der gewährten Frist weder zur gemeinsamen Fragebeantwortung noch zum fischereifachlichen Gutachten geäußert. Ebenso wenig wurde bis zur Erlassung dieses Bescheides eine Stellungnahme oder ein Gegengutachten eingebracht.

Rechtliche Beurteilung

Jede Behörde hat sich im Verfahren von den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

§ 14 Abs 1 UVP-G 2000 eröffnet der Behörde die Möglichkeit, mit der öffentlichen Auflage und Kundmachung des Umweltverträglichkeitsgutachtens angemessene Fristen für weitere Vorbringen (Konkretisierungen zu Einwendungen und sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge) zu setzen. Die Frist ist so festzulegen, dass die Parteien ausreichend Zeit haben, ihre Eingaben zu formulieren. Die ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 8 empfehlen eine Frist von zwei bis sechs Wochen.

Die Übermittlung des Umweltverträglichkeitsgutachtens erfolgte mit Schreiben vom 05.08.2024 mit einer Stellungnahmefrist (Strukturierungsfrist) bis 13.09.2024, sohin einer Frist von knapp sechs Wochen. Hätte die Behörde von der Strukturierung des Verfahrens nach § 14 Abs 1 UVP-G 2000 keinen Gebrauch gemacht, wäre die ex-lege-Frist nach § 14 Abs 2 UVP-G 2000 schlagend geworden. Danach sind Konkretisierungen von Vorbringen bis spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zulässig, was im gegenständlichen Fall eine Frist bis zum 16.09.2024 bedeutet hätte. Die Parteien hätten somit für ihre Konkretisierungen lediglich drei Tage mehr Zeit gehabt.

Wenngleich die von den Fischereiberechtigten begehrten Maßnahmen (erst) in der mündlichen Verhandlung am 23.09.2024 umfassend erörtert wurden, wurden das fischereifachliche Gutachten, wie auch die gemeinsame Fragebeantwortung erst nach der mündlichen Verhandlung verschriftlicht, weswegen den Parteien des Verfahrens, darunter auch den Fischereiberechtigten, abermals Parteiengehör zu gewähren war. So hat die Behörde mit Schreiben vom 13.11.2024, ABT13-147174/2023-158, sowohl das fischereifachliche Gutachten als auch die gemeinsame Fragebeantwortung, den Parteien übermittelt und ihnen im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit eingeräumt dazu bis spätestens 16.12.2024 Stellung zu nehmen. Eine Zeitspanne von gut vier Wochen - sämtlichen Parteien wurde die gleiche Frist gewährt - erachtet die Behörde als angemessen, um dem Gutachten bzw. der Fragebeantwortung auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten zu können; dies auch angesichts der Tatsache, dass es im Sinne der Verfahrensförderungspflicht zumutbar ist, sich schon im Vorfeld der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu überlegen, ob und von wem allenfalls ein (Gegen-)Gutachten eingeholt werden soll. Dieser Umstand lässt die eingeräumte(n) Frist(en) fallgerecht erscheinen, weswegen die Anträge abzuweisen waren. Dessen ungeachtet haben die Fischereiberechtigten die Möglichkeit zur Gegenäußerung ungenutzt verstreichen lassen.

9.6.5. Einwendungen des Verwalters des öffentliches Wassergutes

Der Verwalter des öffentliches Wassergutes erstattete in der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2024 (erstmals) folgende Stellungnahme: *„Für den Kraftwerksbau bzw. Betrieb des Kraftwerkes sind Grundflächen vom Verwalter des öffentlichen Wassergutes notwendig. Ein rechtsverbindliches Übereinkommen betreffend die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut liegt derzeit nicht vor. Die Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes ist erst mit Abschluss eines Gestattungsvertrages gegeben. Eine Erstellung des Gestattungsvertrages kann derzeit nicht erfolgen, da die Inanspruchnahme der Zweckwidmung des öffentlichen Wassergutes § 4 WRG widersprechen würde […] vor allem dem § 4 (2) lit. a WRG […welcher] besagt, dass die Erhaltung des ökologischen Zustandes von den Gewässern eingehalten werden muss.*

Durch das geplante Projekt kommt es nun im Bereich der Gewässerökologie, neben den bereits bestehenden Belastungen, zu neuen Belastungen im bereits erheblich veränderten Wasserkörper, was dem WRG und dem Nationalen Gewässerwirtschaftsplan widersprechen würde. Laut dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kann der ökologische Zustand nicht eingehalten werden, da es zu einer Verschlechterung gemäß § 30a WRG kommt und somit im Sinne des Verschlechterungsverbotes die Maßnahme negativ zu beurteilen ist. Die abschließende Beurteilung der Behörde für ein mögliches Verfahren nach § 104a WRG ist noch abzuwarten und kann dann bezüglich der Zustimmung von der Inanspruchnahme der Flächen diskutiert werden […].“

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 4 Abs 1 WRG 1959 sind wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflussgebiet iSd § 38 WRG öffentliches Wassergut, wenn der Bund als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist. Das öffentliche Wassergut dient dabei insbesondere der Erhaltung des ökologischen Zustands der Gewässer, dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen, dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis, der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlicher Einrichtungen oder der Erholung der Bevölkerung.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des Bettes öffentlicher Gewässer (hier: der Mur) bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung sowie einer Zustimmung des Grundeigentümers. Die Zustimmung wird über einen Gestattungsvertrag erteilt. Bis dato wurde mit dem Landeshauptmann der Steiermark als Verwalter des öffentliches Wassergutes kein Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. ein solcher der Behörde nicht in Vorlage gebracht.

Die Zustimmung des Grundeigentümers kann – auch im Falle des öffentlichen Gutes – durch Zwangsrechte iSd §§ 60ff WRG 1959 ersetzt werden.

Die UVP-G-Novelle 2004 hat klargestellt, dass die Einräumung von Zwangsrechten – ausgenommen die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs 4 erster Satz WRG 1959 – nicht Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens ist. Solche Entscheidungen sind von der nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 zuständigen Behörde zu treffen. Die Zustimmung Dritter ist nach § 17 Abs 1 zweiter Satz UVP-G 2000 insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Eine Zwangsrechtseinräumung am öffentlichen Wassergut ist bei einer Nutzung iSd § 9 WRG 1959 nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre zulässig. Aus diesem Grund konnte die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs des entsprechenden Rechtes erteilt werden.

Im Hinblick auf den Einwand des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.4.3. (Wasserrechtsgesetz) verwiesen.

9.6.6. Einwendungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans

In der Stellungnahme vom 09.09.2024 (ELAK: OZ 129) zum Umweltverträglichkeitsgutachten erstattete das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (erstmals) folgende Stellungnahme (zusammenfassender Auszug):

„[…] Die Prüfung der Fachbereiche hat ergeben, dass das Kraftwerksprojekt Leoben Ost für den Fachbereich Grundwasser auf Basis der vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht positiv beurteilt werden kann […].

[…] Es wird erforderlich sein, ein Geschiebemanagement bzw. Stauraumbewirtschaftungskonzept, in Abstimmung mit dem Ober- und Unterlieger, umzusetzen. Zur Beurteilung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, bzw. für eventuell erforderliche Anpassungen, sind regelmäßige Querprofilaufnahmen und deren fachliche Beurteilung erforderlich […]

Der betroffene Gewässerabschnitt der Mur ist Teil des APSFR-Gebiets Nr. 6005 Mur Leoben. Zu diesem Gebiet liegt ein Maßnahmenplan aus 2021 vor, auf den in den Projektunterlagen verwiesen wird. Die Vorgaben und Maßnahmen hinsichtlich des APSFR-Gebiets bzw. des Maßnahmenplans dürfen nicht erschwert oder konterkariert werden. […] Der Fachbereich Oberflächenwasser kann aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes bei Erfüllung der zuvor angeführten Forderungen auch positiv beurteilt werden […].

[…] Durch das geplante Projekt kommt es nun, neben den bereits bestehenden Belastungen, zu neuen Belastungen im bereits erheblich veränderten Wasserkörper (zusätzliche Staustecke, Unterwassereintiefung und weiteres Querbauwerk) […] Mit dem weiteren Verlust an freier Fließstrecke geht jedenfalls eine Verschlechterung des aktuellen Zustandes einher. Somit widerspricht es den Vorgaben des WRG i.d.g.F. bzw. des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP) und ist daher auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht abzulehnen […] Falls das Verfahren nach § 104a WRG 1959 positiv […] ausfallen sollte, wird in Anlehnung an § 13 Abs. 4 WRG 1959 vorgeschlagen, das Maß der Wasserbenutzung in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, dass 10 % des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Begründet wird dies mit der strategischen Bedeutung der Stadt Leoben im Rahmen des innersteirischen (Trink-)Wasserausgleichs und der geplanten Anbindung des Bezirks Leobens an die Transportleitung der Zentralen Wasserversorgung Hochschwab Süd.“

Rechtliche Würdigung

Schutzzweck des § 13 Abs 4 WRG 1959 ist der Erhalt eines guten ökologischen Zustandes und der Wasserqualität ua. zur Wasserversorgung der Bevölkerung.

§ 13 Abs 4 WRG 1959 richtet sich an die Wasserrechtsbehörde und verleiht Einzelnen kein subjektives Recht auf Erhaltung eines ökologisch funktionsfähigen Gewässers und/oder für andere höherwertige Zwecke (*Götzl* in *Kerschner* (Hrsg), Kurzkommentar Wasserrechtsgesetz (2022), § 13 WRG 1959 Rz 32, VwGH 29.01.2009, 2005/07/0041).

Ungeachtet dessen wurde aber angesichts der geforderten Vorbehaltswassermenge von 10 % zur Sicherung der (Trink-)Wasserversorgung geprüft, ob Oberflächenwasser oder Uferfiltrat der Mur als Trinkwasser überhaupt verwendet wird und diesbezüglich bei den Stadtwerken Leoben nachgefragt. Dazu

wurde mit Eingabe vom 03.04.2025 (ELAK: OZ 192) mitgeteilt, dass für den vorgenannten Zweck kein Wasser aus der Mur verwendet wird. Vielmehr wird der Bezirk Leoben durch zwei verschiedene Einzugsgebiete mit Wasser versorgt. *„Das erste Einzugsgebiet befindet sich in St. Peter-Freienstein. Dort liegt ein Brunnenschutzgebiet mit vier Tiefbrunnen (9–12 m Tiefe), die sich nicht in der Nähe der Mur befinden. Von diesen Brunnen fließt das Wasser frei in den Hochbehälter St. Peter und wird zur städtischen Wasserversorgung genutzt. Das zweite Schutzgebiet* [sog. „Winkel"] *befindet sich zwar in unmittelbarer Nähe der Mur, jedoch handelt es sich hierbei um einen Horizontalfilterbrunnen mit einer Tiefe von etwa 34 m und einen Vertikalfilterbrunnen mit etwa 46 m. Aufgrund dieser Gegebenheiten* [wird ausgeschlossen], *dass der Grundwasserspiegel in direktem Zusammenhang mit der Mur steht."*

Demzufolge hat die Mur keinen höherwertigen Zweck für die (Trink-)Wasserversorgung, weswegen die geforderte Vorbehaltswassermenge nicht erforderlich ist. Das wurde auch vom Sachverständigen für Wasserbau in der mündlichen Verhandlung am 23.09.2024 bestätigt.

Darüber hinaus führt der Sachverständige für Wasserbau in der mündlichen Verhandlung aus, dass aufgrund des großen Einzugsgebietes der Mur aus fachlicher Sicht keine Bedenken bestehen, dass es (bei diesem Fluss) Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des geplanten Kraftwerks geben kann (vgl. ELAK: OZ 143 Seite 35 f). Die Forderung einer Vorbehaltswassermenge war daher unberechtigt und abzuweisen.

Zur Forderung „Abstimmung Geschiebemanagement bzw. Stauraumbewirtschaftung" wird ausgeführt, dass koordinierte Staulegungen eine nachhaltige Bewirtschaftung von Flussstauräumen ermöglichen. Wie aus dem Technischen Bericht (Einlage B.01.01, Seite 52) hervorgeht, sind die Wehrbetriebsordnungen des Unterliegerkraftwerks Niklasdorf I und des Oberliegerkraftwerks Leoben bereits aufeinander abgestimmt und werden die einschlägigen Regelungen auch für das geplante Kraftwerk übernommen. Es ist sohin aufgrund der Lage in einer Kraftwerkskette bereits projektintegral ein koordiniertes Geschiebemanagement vorgesehen. Gemäß der im Fachbericht Oberflächenwasser (Einlage D.01.01, Kapitel 6.3.1) dargestellten Maßnahme „Geschiebemanagement" (M_OW_02_Be) werden durch regelmäßige koordinierte Spülvorgänge vorhandene Anlandungen von Geschiebe und Feinanteilen im Stauraum weitertransportiert. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird durch die Maßnahme „Regelmäßige Querprofilaufnahmen" (Einlage D.01.01, Kapitel 6.3.1) überprüft und beurteilt. Der Forderung wird somit bereits projektseitig Rechnung getragen. Die Erstellung einer entsprechenden Betriebsordnung wurde auflagengemäß sichergestellt (Auflage Nr. 118).

Zur Forderung „Maßnahmenplan APSFR-Gebiets Nr. 6005" wird ausgeführt: In sog. APSFR-Gebieten besteht ein besonders hohes Hochwasserrisiko. Der durch das geplante Kraftwerk betroffene Gewässerabschnitt der Mur ist Teil des APSFR-Gebiets Nr. 6005 Mur-Leoben. Das Risikogebiet Mur-Leoben Nr. 6005 umfasst die Mur und die Hauptzubringer Größbach und Vordernberger Bach in der Gemeinde Leoben. Für das APSFR-Gebiet Nr. 6005 wurde ein Hochwasserrisikomanagementplan ausgearbeitet, der Maßnahmen für einen bestmöglichen Umgang mit Hochwässern festlegt.

Den Projektunterlagen (Fachbericht D.01.01 – Oberflächenwasser, Seite 77 f) ist zusammenfassend zu entnehmen, dass *„bei allen berechneten Hochwasserführungen mit freiem Durchfluss über die drei geöffneten Wehrfelder […] sich in der Betriebsphase gegenüber dem Ist-Zustand tendenzielle Verbesserungen der Abflussverhältnisse insbesondere der Wasserspiegellagen und der Anschlaglinie zwischen Profil 9 und 69, also nahezu dem gesamten Gewässerabschnitt [ergeben]. Die geringfügigen Wasserspiegeldifferenzen im Unterwasserbereich des Bestandskraftwerkes KW Leoben (Profil 1 bis 9) ergeben sich durch den Rückstau der beiden Stauraumbuhnen zwischen Profil 10 und 12.*

Im Bereich der Überflutungsflächen bei der linksufrigen Kleingartensiedlung Salzlände (Profil 25 bis 28) verringert sich bei einem 30-jährlichen Hochwasserabfluss die auftretende Überflutungsfläche von 2.000 m² auf knapp 800 m² und bei HQ_{100} und HQ_{300} treten geringere Wassertiefen als im Ist-Zustand auf. Im Unterwasserbereich kommt es zu einer Verbesserung der Hochwassersituation im Bereich der Prolebersiedlung. Im linksufrigen Überflutungsraum treten bei allen Hochwasserführungen geringere Überflutungstiefen auf und beim 300-jährlichen Hochwasserereignis ist zwischen Profil 52 und 66 ein deutlicher Rückgang der Hochwasseranschlaglinie zu verzeichnen. Dies führt zu einer Hochwasserfreistellung von 8 Wohnobjekten gegenüber dem HQ_{300}-Abflussbereich im Ist-Zustand.

Lediglich bei den Profilen flussab der Unterwassereintiefung (Profil 69 bis 72) sorgt der Gefälleknick der Unterwassereintiefung nach flussab zu einem geringfügigen Wasserspiegelanstieg, der sich auch auf den rechtsufrig angrenzenden Wiesenflächen und im Mündungsbereich des Zubringers Lebergrabenbach darstellt.

Alle Brücken im Untersuchungsraum, namentlich die Winkelfeldbrücke bei Fluss-km 262,175, die Pebalbrücke (Pioniersteg) bei Fluss-km 261,238, die Landesstraßenbrücke – Nordtangente bei Fluss-km 260,753, die ÖBB-Eisenbahnbrücke bei Fluss-km 260,723 und die Proleber Brücke bei Fluss-km 259,798 bleiben bei allen Hochwasserführungen mit freiem Durchfluss im Projekt-Zustand frei durchflossen und ergeben sich aufgrund der Wasserspiegelabsenkungen Verbesserungen hinsichtlich der Freiborde.“

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass es durch das geplante Kraftwerk zu einer wenn auch geringfügigen Reduktion der Überflutungsflächen im APSFR-Gebiet Nr. 6005 Mur-Leoben, teilweise sogar zu Hochwasserfreistellungen kommt. Die Hochwassergefahr wird somit insgesamt verringert.

Die geringfügigen Wasserspiegelanstiege am Ende der Unterwassereintiefung (Profil 69 bis 72) liegen bereits am Rande bzw. außerhalb des APSFR-Gebietes, welches zwischen Profil 69 und 70 endet.

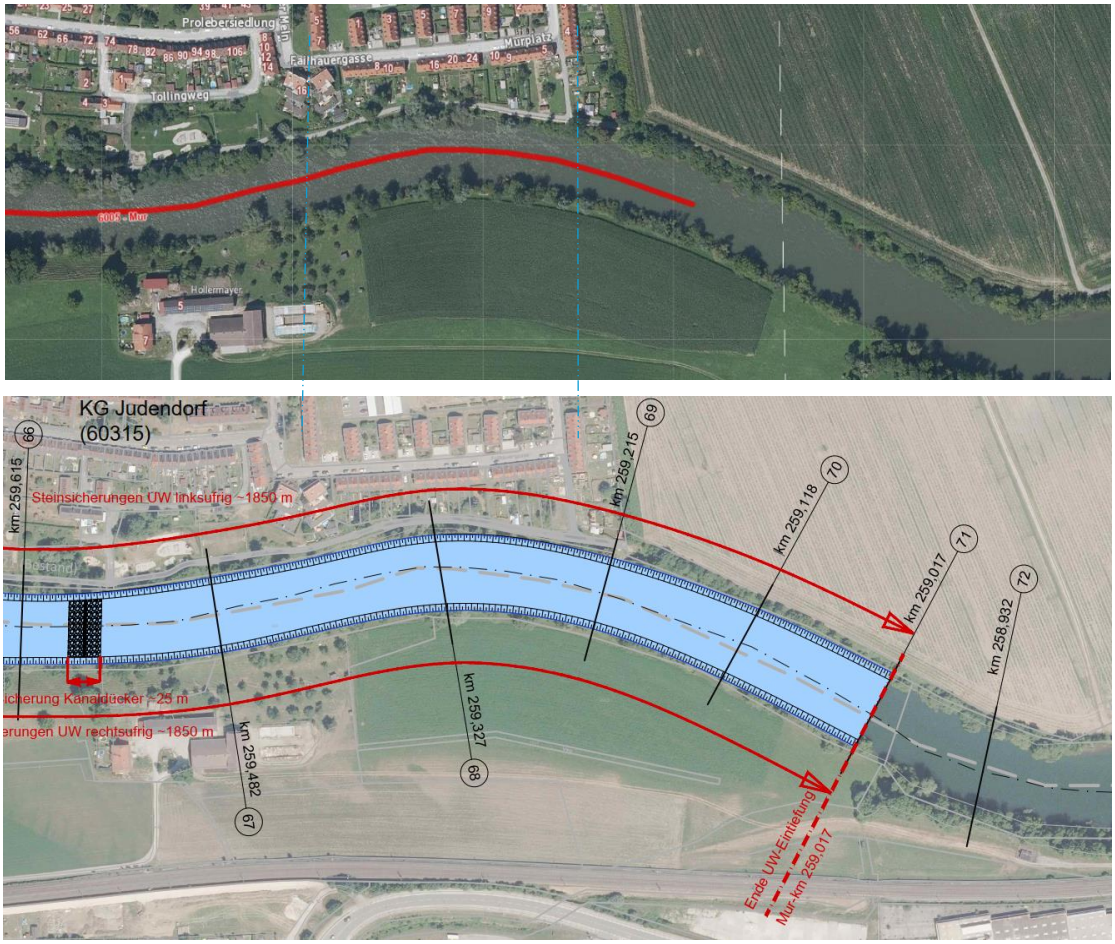

Die Zubringer entlang der künftigen Stauhaltung bilden keinen Teil des APSFR-Gebietes Nr. 6005, welches neben Teilen der Mur nur den Vordernberger Bach und den Größbach umfasst. Der Vordernberger Bach und der Größbach münden flussauf des Bestandskraftwerkes Leoben (und somit auch flussauf des Projektgebietes) in die Mur.

Darüber hinaus ist dem Gutachten für Wasserbau zu entnehmen, dass die Ergebnisse der Hochwasserberechnung im Regelbetriebsfall keine Verschlechterung der Hochwasserverhältnisse zeigen, in manchen Bereichen sogar eine Verbesserung des Hochwasserschutzes bis zu einem HQ 100 erreicht wird. Für die Bauphase wurden gesonderte Hochwasserberechnungen durchgeführt, wobei es auch nach diesen Ergebnissen zu keinen merkbaren Auswirkungen kommen wird [vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 9.4.3. (Wasserrechtsgesetz)].

In Zusammenschau obiger Ausführungen ist für die Behörde nicht zu erkennen, dass Vorgaben des für das APSFR-Gebiet Nr. 6005 erlassenen Hochwasserrisikomanagementplans konterkariert werden. Die Einwendung war sohin unbegründet und im Ergebnis abzuweisen.

9.6.7. Niklasdorf Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH (NEL)

In der Stellungnahme vom 11.09.2024 (ELAK: OZ 131) zum Umweltverträglichkeitsgutachten erstattete die Niklasdorf Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH als Betreiberin des Unterliegerkraftwerks Niklasdorf I (erstmals) folgende Einwendungen:

„Eine der Beeinflussungen liegt in der Eintiefung im Unterwasser des zu errichtenden Kraftwerks, welche in unsere Stauwurzel des Wasserkraftwerk 1 Niklasdorf hineinreicht. Weitere Auswirkungen durch Beeinflussung (Geschiebe-Geschwemmselmanagement, Anlandungen, Wendepegel-Fahrwiese, etc.) und sonstige, mögliche Auswirkungen in Bezug auf den Betriebszustand der NEL, welcher derzeit noch in Prüfung unseres Sachverständigen ist, werden nachträglich noch vorgebracht werden. Leider blieb uns aufgrund des sehr eng gesetzten Termins bis dato keine Zeit eine genauere Projektprüfung durchzuführen und behalten uns vor, die für uns wichtigen Themen noch nachzureichen.

Zum Thema Grundinanspruchnahme darf ich mitteilen, dass dies bei uns Vorstandsbeschluss ist und von diesem auch genehmigt werden muss. Eine Weiterleitung Ihres Anliegens wird zur Freigabe erfolgen.“

In der mündlichen Verhandlung am 23.09.2024 wurde ergänzend vorgebracht (zusammenfassender Auszug):

„[…] Das Thema Geschiebe wurde […] nicht ausreichend beantwortet, vor allem was die Auswirkungen auf den Unterlieger anbelangt. Es gibt Bedenken dahingehend, dass das Geschiebe durch die Unterwassereintiefung in den Stauraum hineintransportiert wird und dort liegen bleibt […] Es geht vor allem darum, dass das Geschiebe womöglich schwallartig kommt und es zB nach einem Hochwasserereignis in der Unterwassereintiefung keine Möglichkeit gibt, dass sich das Geschiebe in einer freien Fließstrecke ablagern kann und sukzessive weitertransportiert wird […] Es geht […] vor allem um den Hochwasserschutz der Proleber-Siedlung, welche sich in diesem Bereich befindet. Wenn sich im Stauwurzelbereich bzw. im unteren Bereich der Unterwassereintiefung Anlandungen bilden, hat das Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit dieser Siedlung. Die Verantwortung hierfür liegt derzeit beim Unterlieger-Kraftwerk, dh man müsste sich Gedanken über die Lage oder die Begrenzung der Erhaltungsstrecken machen […].

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs 1 Z 1 und Z 2 UVP-G 2000 haben Nachbarn und die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien im Genehmigungsverfahren Parteistellung. Der Niklasdorf Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH kommt im gegenständlichen Verfahren gemäß § 102 Abs 1 lit. b) WRG 1959 grundsätzlich Parteistellung zu.

Gemäß § 9 Abs 6 UVP-G 2000 verlieren Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Das gegenständliche Vorhaben (geplante Kraftwerke) wurde mit Edikt vom 26.03.2024, das am 27.03.2024 veröffentlicht wurde, gemäß §§ 9 und 9a UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 44a und 44b AVG in den Tageszeiten „Kronen Zeitung“ und „Kleine Zeitung“, auf der Internetseite und Amtstafel der Behörde sowie der Amtstafel der Stadtgemeinde Leoben ordnungsgemäß kundgemacht. Der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde wurden gemäß § 9 Abs 4 UVP-G 2000 der Antrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung angeschlossen. Von 27.03.2024 bis 10.05.2024 (Auflagefrist) wurden der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung bei der Behörde und der Stadtgemeinde Leoben als Standortgemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Darauf und dass innerhalb der Auflagefrist (vom 27.03.2024 bis 10.05.2024) jedermann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben kann und Parteien schriftlich Einwendungen erheben können, wurde im Edikt hingewiesen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Kundmachung eines Antrages durch Edikt zur Folge hat, dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig (innerhalb der Auflagefrist) bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Die Niklasdorf Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH hat innerhalb der Auflagefrist (vom 27.03.2024 bis 10.05.2024) keine Einwendungen erhoben. Ihre Parteistellung ist somit präkludiert. Auf Vorbringen von Personen, die ihre Parteistellung verloren haben, ist von der Behörde nicht mehr einzugehen; sie sind als unzulässig zurückzuweisen.

Ungeachtet der eingetretenen Präklusion wird zum Geschiebemanagement und zu allfälligen Beeinträchtigungen festgehalten:

Die Berechnungen zu den Auswirkungen auf den Geschiebetransport zeigen zusammenfassend folgendes Ergebnis: *„Aufgrund der Schleppspannungsverteilung und der ermittelten Sedimenttransportkapazität auf Basis des maßgebenden Korndurchmessers ist davon auszugehen, dass bei HQ_1-Hochwasserführungen ein Abtransport der vom Oberlieger-Kraftwerk ankommenden Geschiebefracht und eine Mobilisation und Abtransport von Sedimentanlandungen im Stauraum des MKW Leoben-Ost Richtung Wehranlage und weiter ins Unterwasser stattfinden kann. Unmittelbar flussab der Wehranlage kommt es in der Unterwassereintiefung im Bereich der Kläranlage zu einer Reduktion der Fließgeschwindigkeiten und Schleppspannungen und sind hier Anlandungstendenzen zu erwarten. Über den gesamten gegenständlichen Gewässerabschnitt halten sich Anlandungs- und Erosionstendenzen weitestgehend die Waage.“* (vgl. Einlage D.01.01 - Fachbericht Oberflächenwasser, Seite 86). Daraus kann geschlossen werden, dass Geschiebeanlandungen im Unterwasserbereich eher gering bis unwahrscheinlich sind.

Dem Gutachten für Wasserbautechnik ist zu entnehmen, dass das wasserrechtlich bewilligte Geschiebemanagementprogramm der KW Leoben und KW Niklasdorf I direkt aufeinander abgestimmt ist. Be-

dingt durch die Lage des nunmehr geplanten Kraftwerkes kann ein Geschiebemanagement nur in Abstimmung aller drei Kraftwerke durchgeführt werden und ist dieses durchgängig. Im vorliegenden Projekt ist die Durchführung des Programms genau dargestellt und entspricht diese dem Stand der Technik.

Ebenso wurden im Gutachten Auswirkungen auf das bestehende Kraftwerk Niklasdorf I behandelt. Diesbezüglich sind im Regelbetrieb (Normalbetrieb) keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Sonderbetriebsfälle, insbesondere geplante Geschiebemanagementmaßnahmen, haben derart Berücksichtigung gefunden, dass die bei den Kraftwerken Leoben und Niklasdorf I bewilligten Maßnahmen direkt übernommen wurden und nur eine gleichzeitige Durchführung der Maßnahmen vorgesehen ist. Durch diese abgestimmte Vorgangsweise sind keine Auswirkungen auf die Kraftwerke Leoben und Niklasdorf I zu erwarten (vgl. Fachgutachten Wasserbautechnik, ELAK: OZ 112).

Schließlich geht aus dem Gutachten für Wasserbautechnik hervor, dass sowohl die für den Bauzustand als auch den Betriebszustand durchgeführten hydraulischen Berechnungen keine Änderung der Hochwasserabflusssituation erkennen lassen. Davon ausgenommen ist in der Bauphase die Kleingartensiedlung (Profil 27, Gst. Nr. 5/1, KG Judendorf), bei der es aufwärts der Bauumleitung bei einem HQ30 zu einer Anhebung des Wasserspiegels von 30 cm kommt, der jedoch mit einem temporäreren Hochwasserschutz beherrschbar ist, sodass es auch hier zu keinen merkbaren Auswirkungen kommt [vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 9.4.3. (Wasserrechtsgesetz)].

10. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten:**

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung,** das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen;** sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:
Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Margot Gutschi-Pfingstner
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-28T11:39:39+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	